This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

600077604U

Geschichten

des

Kantons St. Gallen

durch

Ildefons von Arx

ehedem Archivar des Stifts St. Gallen.

Dritter Band.

St. Gallen, 1813.

200. x. 83.

BIBLIOTHECA · BODLEIANA ·

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück. Von 1531. bis 1550. S. 1.

Der Kaveler Krieg 3. Der Landsfrieden von 1531, 13. Raperſchwil, 15 Gaſter 17, die St. Galliſche Landſchaft 20. Sargans, 29. Gambs, 34. kehren zum katholiſchen Glauben zurück; die Stadt St. Gallen, 22. Werdenberg, 34. bleiben ganz, Toggenburg, 17. das Rheinthal, 24. zur Hälfte Evangeliſch. Abt Diethelm von St. Gallen wird in ſeine Lande eingeſetzt, 21; aber im Toggenburg mit Mühe, 36. Die Evangeliſchen werden aus der alten Landſchaft 52, die Katholiken aus der Stadt St. Gallen 61. vertrieben. Ungehorſam des Volks, 69.

Zweytes Hauptſtück. Von 1550. bis 1628. S. 72.

Herſtellung, aber doch ſchlechter Zuſtand der Klöſter Maggenau, 72. St. Johann, 75. Pfeffers, 84. Auslöſung der St. Johanner Gottshausleute, 83. Die Freyherren von

Sax führen die Reformation ein, 90. sterben aus 96. Wohlstand der Stadt St. Gallen, 96. Deren Zwiste, und Austauschungen mit dem Stifte, 67. Die der Appenzeller, 103. Aeußere Fehden beygelegt, 107. Kirchenrath zu Trient, 109. Die Aebte von St. Gallen dürfen ihr Kloster, 110. Die Congregation der schweizerischen Benediktiner Klöster, 116. Fürstabt Bernard erwirbt Herrschaften 119. errichtet den Handel in Roschach, 120. schließt Bündnisse, 122. Pfeffers steigt, und sinkt wieder, 124.

Drittes Hauptstück. Von 1629. bis 1654. S. 128.

Kämpfe mit den Reformierten im Toggenburg, 128. Des Amtmanns Ledergerws Mord, 143. Kloster St. Johann in das Thurthal übersetzt, 147. Je Hag wird evangelisch, 149. Das Gaster erhält Freyheiten, 150. In Schenis ein Fräuleinstift, 153. Die Rheinthaler bewerben sich um mehrere Rechte, und Freyheiten, 155. Unaufhörliche Religionsstreitigkeiten zwischen den Kantonen, 158. Ein Volksaufstand in denselben, 171.

Viertes Hauptstück. Von 1654. bis 1685. S. 175.

Ein Bürgerkrieg, 175. Zürich belagert Raverschwil, 177. Unsicherer Frieden, 182. Hohe Klagen über die Einschränkung der Evangelischen im Toggenburg, 186. Landvogt Schorno wird da entlassen, 190. Strenge Klosterzucht im Stifte St. Gallen, 198. Veränderte Regierungsform im Rheinthale durch die Kommunen, 197. [illegible] erneuert im Toggenburg mit Gewalt das Land-

Fünftes Hauptstück. Von 1685. bis 1698. S. 205.

Fidels von Thurn Staatsklugheit, und Abt Cölestin Sfondratis Schriften machen dem Stifte St. Gallen Frankreich zum Feinde, 205. Eine Hungersnoth im J. 1693. 211. Stift St. Gallen wirbt um ein Bündniß mit Bern, 213. Der Wartauer Zwist läßt einen Bruch befürchten, 214. macht die katholischen Stände für die Zukunft besorgt, 216. Fürstabt Sfondrati wird Kardinal, stirbt, 219. Leodegar wird Abt, 222. Auflauf in der Stadt St. Gallen wegen dem Tragen der Kreuze, 223. Sargans, 235. Pfeffers, 236. Gaster, 241. Raperschwil, 243.

Sechstes Hauptstück. Allgemeine Bemerkungen. S. 246.

Verbesserung der Sitten, 246. Der Geistlichkeit, 254. Des Gottesdienstes, 259. Wissenschaften, 263. Die Schul zu Rorschach, 265. Schriftsteller, 268. Leibeigenschaft, und Lehenwesen, 277. Art der Todesstrafen, 285. Die Blutrache, 286. Die Schweiz löst sich vom deutschen Reiche ab, 287. Unzulänglichkeit ihres Rechtsganges, 293. Geistliche Jurisdiktionsstreite, 297, Verwandlung der Klausen in Klöster, 302. Kapuziner, 312. Gänzlicher Zerfall des Adels, 313.

Siebentes Hauptstück. Von 1698. bis 1708. S. 370.

Die Hummelwalderstraße veranlaßt im Toggenburg Unruhen, 373. Landweibel German wird verhaftet, 375 und 376. Glarus billiget der Toggenburger Klagen, 378. Bündniß des Stiftes mit Oesterreich, 381. Schwyz zieht ein

neues Landrecht hervor, 385. zernichtet seine eigenen Sprüche, verleitet die Toggenburger zum Ungehorsam, 391. Zürich und Bern mischen sich darein, 394. schreiben dem Fürsten sechs Bedingnisse vor, 396., und führen die Toggenburger zu einem Aufstande, 401. Schwyz tritt zurück, aber zu spät, 406.

Achtes Hauptstück. Von 1709. bis 1712. S. 418.

Fürst Leodegar ruft den Kaiser um Hilf an, 419. Die Tagsatzung, und Schiedrichter entzweyen sich über die Toggenburger Händel, 423. Die Toggenburger nehmen die Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg, Iberg ein, 428. Spannung zwischen den katholischen Kantonen und den Ständen Zürich, Bern, 429. Kaiser Joseph I sagt dem Fürstabte Hilf zu, stirbt aber, 430. Die Katholiken im Toggenburg künden dem Landrathe, und der Sechser-Regierungskommission den Gehorsam auf, 432. Diese überzieht selbe mit Hilf der Züricher, 437. welche mit Bern in das Feld rücken, 441. Das thut auch Schwyz, und auf seine Mahnung Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, 442. Zürich, und Bern nehmen dessen unerachtet Wyl, und das St. Gallische Land ein, 445. Daraus entsteht ein Krieg, und die Schlacht zu Wilmärgen, 459. Landsfrieden von 1712. 461, und 473.

Neuntes Hauptstück. Von 1712. bis 1727. S. 475.

Kaiser Karl VI betreibt die Wiedereinsetzung des Abts von St. Gallen, 476. Friedensunterhandlung zu Roschach, 481. Abt Leodegar verwirft die angebothenen Bedingnisse, 485.

Bern leitet eine zweyte Unterhandlung ein, 494. in derſelben macht Fürſt Joſeph, der Nachfolger Leodegars im J. 1718. Frieden, 498. kömmt zurück, nimmt im Toggenburg die Huldigung ein, 503. Da 508, in der alten Landſchaft 515, im Rheinthal 520, in den äußern Appenzeller Rhoden 521, verurſacht die ungleiche Auslegung dieſes Friedens Zwiſte, in Utznach 523, zu Werdenberg 524, Pfeffers 538 thut dies der Mißverſtand über alte Urkunden.

Zehntes Hauptſtück. Von 1728. bis 1759. S. 531.

Fürſtabt Joſeph vergleicht ſich im Toggenburg mit den Katholiken über einige Beſchwerden 532, will mit ihnen auch den Mannſchaftrechtsſtreit beylegen, 533. Durch einen Auflauf, und Entſetzung der Landräthe hindern ſolches die Proteſtanten, 534. Die Unruhen nehmen wegen dem Mannſchaftrecht bis zur Vertreibung, und Ermordung der Beamten zu, 540. Die Stände Zürich und Bern laſſen ſelbe dreißig Jahre fortdauern, um dem Stifte das Mannſchaftrecht entreißen zu können, 555. Während dem ſtirbt Fürſt Joſeph, und ihm folgt Cöleſtin II 565. Bern leitet wieder die Beylegung dieſer Händel ein, 575. Dieſelbe kömmt im J. 1755. und 1759. durch franzöſiſche Dazwiſchenkunft zu Stand, 582.

Eilftes Hauptſtück. Von 1760. bis 1793. S. 591.

Ruhiger Zuſtand der übrigen Bezirke des Kantons, 591. Baumwollen-Fabrikation angefangen, 596. Bewegungen zu Goſau, Roſchach, und Grub, 598. Kirchlicher Zwiſt mit Konſtanz, 602. Helg bauet Klöſter, 607, Fürſt

Cöleſtin die Stiftskirche, Bibliothek, Kornhaus ꝛc. 614. Die Hungersnoth von 1770. bis 1771. S. 615. Der Straſſenbau 620. 627. 630. Weggeldsſtreitigkeiten mit Appenzell, 622.

Zwölftes Hauptſtück. Von 1793. bis 1812. S. 633.

Unruhen in der alten Landſchaft, 636. Gütlicher Vertrag 642. Helvetiſche Revolution, 658. Franzöſiſche Mediation, 663. Aufhebung des Stifts St. Gallen, 665.

Erſtes Hauptſtück.

Kapeler Krieg. Ein anderer Landsfrieden. Raperſchwil, Gaſter, die alte Landſchaft, Sargans, Gambs kehren zum katholiſchen Glauben zurück. Die Stadt St. Gallen, und Werdenberg bleiben ganz, das Rheinthal und Toggenburg zur Hälfte evangeliſch. Der Fürſtabt von St. Gallen wird in ſein Land und Kloſter eingeſetzt, aber im Toggenburg erſt nach groſſem Widerſtande. Die Reformierten werden aus der alten Landſchaft, die Katholiken aus der Stadt St. Gallen vertrieben.

Von 1531. bis 1550.

Bis dahin hatte dieſe Geſchichte von dem rohen Zuſtande des geſellſchaftlichen Lebens, in dem ſich unſere Voreltern ſeit zwölfhundert Jahren befanden, Kunde gegeben; ſie hatte dem Leſer die ſproſſenden Keime der Wiſſenſchaften, Künſte, und des Chriſtenthums gezeigt, und ihn auf deren

Cöleſtin die Stiftskirche, Bibliothek, Kornhaus ꝛc. 614. Die Hungersnoth von 1770. bis 1771. S. 615. Der Straſſenbau 620. 627. 630. Weggeldsſtreitigkeiten mit Appenzell, 622.

Zwölftes Hauptſtück. Von 1793. bis 1812. S. 633.

Unruhen in der alten Landſchaft, 636. Gütlicher Vertrag 642. Helvetiſche Revolution, 658. Franzöſiſche Mediation, 663. Aufhebung des Stifts St. Gallen, 665.

Erſtes Hauptſtück.

Kapeler Krieg. Ein anderer Landsfrieden. Raperſchwil, Gaſter, die alte Landſchaft, Sargans, Gambs kehren zum katholiſchen Glauben zurück. Die Stadt St. Gallen, und Werdenberg bleiben ganz, das Rheinthal und Toggenburg zur Hälfte evangeliſch. Der Fürſtabt von St. Gallen wird in ſein Land und Kloſter eingeſetzt, aber im Toggenburg erſt nach groſſem Widerſtande. Die Reformierten werden aus der alten Landſchaft, die Katholiken aus der Stadt St. Gallen vertrieben.

Von 1531. bis 1550.

Bis dahin hatte dieſe Geſchichte von dem rohen Zuſtande geſellſchaftlichen Lebens, in dem ſich unſere Voreltern zwölfhundert Jahren befanden, Kunde gegeben; ſie hatte Leſer die ſproſſenden Keime der Wiſſenſchaften, Kün- und des Chriſtenthums gezeigt, und ihn auf deren

Wachsthum aufmerksam gemacht; sie hatte auch die Weise beschrieben, wie das Land, welches wir bewohnen, neun hundert Jahre hindurch wirthschaftlich angebauet, gerichtlich verwaltet, herrisch regiert, und militärisch vertheidiget worden war. Nun zeigen sich auf einmal da, wie allenthalben die Folgen des neu erfundenen Schießpulvers, und der abgekommenen Ritterzeiten, die Folgen der unlängst gemachten Entdeckung von Amerika, und der dadurch vermehrten Geldmasse, die Folgen des nach der Eroberung von Konstantinopel aus Asien nach Europa hinüber gewanderten bessern Geschmackes, und der nach dieser Zeit mit glücklicherm Erfolge betriebenen Wissenschaften und Künste; endlich noch die Folgen der von Dr. Luther unternommenen Reformation, und der dadurch veranlaßten Sittenverbesserung. Es entsteht eine neue Ordnung der Dinge, und eine andere von der vorigen sehr verschiedene Generation. Die Bewohner dieser Lande gelangen zu einem mehr als vorhin gebildeten Zustande; in Wissenschaften, Kunstfleiße, und Handlung erreichen sie eine vorher nie erstiegene Stufe; die Kultur des Landes bringen sie zu einer hohen Vollkommenheit, und die zum Gegenstande des Forschens gemachte Religion wird von ihnen mehr erkannt, und besser befolgt, als nie vorher. Nur Schade, daß innerer Hader so oft die Gewaltshaber beschäftigte, ihre Thätigkeit lähmte, und Ursache war, daß die Streitkraft des Landes, welche vorhin erstlich als Heerbann zum Dienste der Kaiser aufgestanden war, dann sich in den Ritterfehden hervorgethan, nachhin manche Freyheitskriege bestanden, und kürzlich um Sold fremde Händel ausgefochten hatte, sich in Bürgerkriegen selbst aufzehrte. Mitten in solche führt jetzt der wieder aufgenommene Faden der Geschichte hinein.

Nachdem die katholiſchen Stände im J. 1529 den Anhängern der Reformation in den gemeinſchaftlichen Herrſchaften die gleichen Rechte zugeſtanden, die Kirchen zum gemeinſchaftlichen Gebrauche eingeräumt, und die Einkünften der Pfründen mit ihnen getheilt hatten, glaubten ſie für die Zukunft allen Zunder zu Zwiſtigkeiten beſeitiget zu haben. Aber ſie betrogen ſich; denn es war nicht zu erwarten, daß deßwegen die Reformation in ihrem Gange ſtill ſtehen, ſondern vielmehr, daß ſie nach der Art der Revolutionen wie eine Schneelauine noch weiter ſich fortwälzen würde. Nebſt dem waren die Verhältniſſe, in welche durch jenen Frieden beyde Parteien für die Zukunft gegen einander geſetzt wurden, viel zu neu, ungewohnt, und wegen der Verbitterung der Gemüther zu gezwungen, als daß ſie ſich in ſelbe ruhig hätten fügen können. Es war leicht abzuſehen, daß ſie vorher gegen einander ihre Kräfte verſuchen, und ſich die Hörner abſtoßen würden, ehe ſie ſich von den Vortheilen der gegenſeitigen Verträglichkeit zu überzeugen im Stande ſeyn würden. Dazu ließen ſich die Sachen im Jänner 1531 gähling an; als ſich die fünf katholiſchen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, über die Züricher auf der Tagſatzung zu beklagen anfiengen; daß dieſe in den gemeinſchaftlich ihnen allen zugehörigen Landvogteien bey Entſcheidung der Angelegenheiten die Mehrheit der Stimmen nicht mehr gelten ließen, ſondern unter dem Vorwande der Religion ſich oft der Geſchäfte bemeiſterten, und ihnen Recht bothen, dieſelbe aber anſtatt den fünf Orten eine beſänftigende Antwort zu geben, ihnen wegen ausgeſtoßenen Schmähworten große Vorwürfe machten, mit Bern denſelben die Zufuhr des Salzes, Kornes und aller Lebensmittel abſchnit-

ten, und die Glarner a), Utznacher b), Gasterer, Sarganser, Toggenburger c), Bremgarter, Mellinger unter der Androhung, sie in die nämliche Sperrung zu verwickeln, nöthigten, das gleiche zu thun d). Beyde Stände, welche weder einen Widerstand erwarteten, noch befürchteten, hofften sie so mit Hunger und Entziehung des ihren Viehheerden unentbehrlichen Salzes nach ihrem Willen zu biegen.

Aber dieses geschah nicht, sondern im Gegentheil ward in den Gebirgen jeder Einzelne dadurch gezwungen, den Krieg als seine eigene Angelegenheit zu betrachten, und sich mit Wuth in denselben zu stürzen. Zwar gaben sich die neutralen Stände Glarus, Freyburg, Soloturn, Appenzell auf vier den Sommer hindurch zu Bremgarten gehaltenen Tagsatzungen alle erſinnliche Mühe, den bevorstehenden Bruch abzuwenden. Aber da Zürich und Bern sich mit der von den fünf Orten theils schon vorgenommenen, theils noch ferner angetragenen Abstrafung der Schmähreden nicht begnügten, und über alles noch von selben forderten, daß sie in ihren Kantonen die Reformation frey zu predigen, und anzunehmen erlauben, die wegen derselben aus dem Lande getriebenen zurückrufen, die im St. Gallischen Lande neu eingeführte Verfassung bestätigen, und den Unterthanen in den gemeinschaftlichen Landvogteien ihr Mithelfen zur Sperrung nicht entgelten lassen sollten e); so

a) Zürich schrieb an Glarus: „Ihnen und dem Worte Gottes zu ehren“ den fünf Orten kein Salz mehr zugehen zu lassen. Schreiben 1531.

b) Originalschreiben 1531.

c) Schreiben von Bern an die Toggenburger vom 25. März 1531. Archiv St. G.

d) Bullinger. — Egid Tschudi.

e) Heinrichs Bullingers Reformations-Geschichte.

konnten ſie nichts ausrichten. Denn, ſprachen die fünf katholiſchen Orte: nicht um die Schmähreden, ſondern um unſern Glauben iſt es zu thun, dieſer iſt die wahre Urſach der uns angelegten Sperre; gewiß würde der ausgeſtoßenen Reden mit keinem Worte mehr gedacht werden, wenn wir uns erklären wollten, der Reformation beyzupflichten. Wir haben uns aber eben ſo wohl, oder noch mehr als unſere Gegner über Schimpfreden zu beklagen; denn Tag täglich „ſchrieent ihre Predikanten uns die Gottloſen us, und die „Meß ſig die gröſte Kätzerey, ſo je erdacht, und wär es ei„nem wäger beſſer, er gieng ain Khuo an, geh mörden; „und ſcheltend uns Fleiſchverkoiffer, Blutſuger, und nen„nent uns die Fünf Kuhdreckli“ a). Wir haben nie verbothen die Wahrheit zu lehren; im Gegentheile haben wir ernſtlich befohlen, ſelbe nach dem Glauben der chriſtlichen Lehre zu predigen. Aber wir halten Zwinglis Lehre nicht für das Wort Gottes, und werden ſelbe darum auch nie vortragen, oder deſſen Bücher leſen laſſen; eher werden wir Ehre, Leib und Gut daran ſetzen. Eben ſo wenig können wir es ferner gedulden, daß Zürich in den gemeinſchaftlichen Vogteien das Mehr der Kirchhörinen, wenn es für den alten Glauben ausfällt, umſtoße, dort die Leute gegen uns aufwiegle, im Rheinthale und St. Galliſchen Lande allein regiere, und das Gaſter, Weeſen, Toggenburg von denen zu Schwyz abziehe b).

Da nun kein Theil dem andern nachgeben wollte, und man ſchon ſeit dem Sommer kaum mit äußerſter Mühe die

a) Auch Kronenfreſſer, Penſionler, Götzendirner, Bäbſtler, Meßler, Kuhgbier. Bullinger. — Eidgen. Abſchiede.

b) Inſtruktion der fünf Orte an ihre 1531 nach Bremgarten abgeſchickten Geſandten. — Kriegsmanifeſt der fünf Orte.

ſammen, wo ſich die fünf katholiſchen Orte zu Zug, die Züricher aber in Kapel ſammelten. Dieſe waren zwar an der Zahl weit die ſtärkeren, aber jene verſchaften ſich den Vortheil des erſten Angriffes. Das Gefecht hatte den 11. Weinmonat 1531. ſtatt, war kurz, und faſt eben ſo, wie ſolches Homer von den alten Griechen beſchreibt. Zuerſt forderten die Katholiken die Züricher in einem offenen Abſagbriefe, den zwey Männer an langen Stäben ihnen überbringen mußten, heraus, worinn ſie ſelben wegen ihren gebrauchten Anmaßungen und ausgeübten Hungerzwange Vorwürfe machten. Dann wollten ſie in dem Wahne, daß eben ein unglücklicher Tag ſey (der Kindlinen Wochentag) an dem angegriffen und Blut vergoſſen zu haben, ihnen zu Marignan übel beſchoſſen hätte, den Angriff verſchieben; begannnen aber, nachdem ihnen Landvogt Jauch dieſe Bedenklichkeit mit der Bemerkung, daß ſonſt ihre eigenen Kinder Hungers ſterben müßten, benommen hatte, muthig den Angriff; übergoſſen ihre Feinde mit ausgeſuchten Schmähworten: „Seyd ihr da,“ ſchrieen ſie, „ihr kibigen ver„zwifelten Kätzer, ihr Kelchdieben, habet ihr aber auch üern „Gott Zwingli by üch?“ fielen, da dieſe ſie hingegen „Götzenknechte, gottloſe Päbſtler, Milchbengel und Kuh„giher“ hießen, mit äußerſter Wuth auf ſie hin, und ſetzten mit hauen, ſtechen, ſchlagen, werfen, ſchießen ſo in ſelbe, daß ſie weichen und ſich auf eine übereilte Flucht begeben mußten. Da die Sieger von dem Verfolgen auf den Kampfplatz zurückgekehrt waren, und die Todten und Verwundeten zu beſichtigen anfiengen, trafen ſie von der feindlichen Partei einen Beharniſchten an, der auf dem Geſichte lag, und obſchon nur an den Schenkeln verwundet, dennoch weder reden noch beichten wollte. Sie ſpra-

chen zu einander, der muß ein kibiger Ketzer seyn, und wandten ihn um, um ihm in das Gesicht zu sehen. Da glaubte einer, in ihm den Ulrich Zwingli zu erkennen, auf welches alsobald ein Unterwalder ganz ergrimmt dem Verwundeten die Lanze in den Hals stieß, und ihm das Leben nahm.

Wirklich war der so Getödete der Reformator Zwingli, welcher sich von dem Eifer für seine Lehre hatte verleiten lassen, das, was er schon mit Mund und Feder vertheidigt, hatte, auch mit den Waffen zu behaupten. Der erhaltene Stich befreyete ihn von einer schmerzhaftern und schimpflichern Todesart, die ihm das wilde Kriegsvolk sonst gewiß würde haben leiden lassen, da es sogar noch dessen erblaßten Leichnam durch den Scharfrichter vierviertheilen und verbrennen ließ a).

Aber dieser bey Kapel errungene Sieg entschied wenig; vielmehr kamen die fünf Orte, ungeachtet sie von tausend Wallisern und eben so vielen Italienern waren verstärkt worden, nach einer Woche in eine große Gefahr. Denn die Züricher erschienen nach dieser Schlappe auf dem Albis wieder in starker Anzahl, zogen von Wädischwil die St. Gallischen Gotteshausleute, Thurgäuer, und sechshundert Toggenburger an sich, erhielten Hilf von den Städten Schafhausen und St. Gallen, vereinigten sich zu Bremgarten mit den Bernern b), drückten die Sieger von Kapel über Baar zurück, und standen ihnen, nachdem sie selbe mit achttausend Mann über die Menzinger-Berge umzogen

a) Beschreibung des Kapelerkriegs von Egid Tschudi, Salat, Bullinger, Hottinger.

b) Schreiben des Landvogts im Thurgau in Egid Tschudis Sammlung.

hatten, zugleich vor dem Gesichte und im Rücken. Aber diesen wohlangelegten Plan zernichteten den 23. Weinmonat 1531 sechshundert zwey und dreißig aus dem katholischen Lager in der Nacht abgeschickten Männer; welche der Wege kundig die bis auf den Gubel vorgedrungenen Gegner umgiengen, sie im Finstern angriffen, und nach einem hitzigen Gefechte in die Flucht schlugen. Diese zwote Schlappe, in der aus der Stadt St. Gallen nach einer tapfern Gegenwehr siebenzehn, von den Gotteshausleuten achtzig, aus dem Toggenburg siebenzig Mann mit den meisten Officieren fielen a), noch mehrere aber verwundet oder gefangen wurden, verursachte in den heyden Lagern der Evangelischen zu Baar und zu Utznach eine große Niedergeschlagenheit; das Volk fieng, eines so unglücklichen Krieges überdrüssig zu werden, und zu entlaufen an.

Den Anfang damit machten die Toggenburger. Diese befolgten seit dem Gefechte bey Kapel eine sehr schwankende Politik. Sie ließen zwar den 24. Weinmonat auf die Nachricht, daß das Lager in der March sey verstärkt worden, von Utznach bis auf Wil Sturm läuten, befahlen aber den zweytausend Männern, die sich auf selben in Wattwil versammelt hatten, wieder nach Hause zu gehen, trafen in Gesellschaft der Gasterer und Bündtner mit dem in der March stehenden Feinde einen Waffenstillstand, schlugen es den Zürichern ab, an dem Tage, da eine Abtheilung von

a) Die Stadt St. Gallen verlor den Anton Seckler; die St. Gallischen Gotteshausleute den Hauptmann Frey und den Hauptmann Gerster, die Toggenburger den Hauptmann Heinrich Steiger Stadtschreiber zu Liechtensteig, und den Leutenant Niklaus Tobler. Mit Noth kam Hans Grob mit dem Toggenburger Fähnlein davon. Keßler. — Bullinger. — *Acta Monast. S. G. Tom. 9.*

der bey Baar ſtehenden Armee bis auf den Gubel vordränge, ſelbe zu unterſtützen, und das Lager der Marcher und Einſiedler anzugreifen, mit dem Vorgeben, daß jenes Lager ſehr feſt wäre und zu viele Rieder, Gräben, ja ſelbſt der Limmatfluß vor demſelben lägen a). Sie unterſagten auch durch das ganze Lager unter Trommelſchlage jede Feindſeligkeit gegen die March, knüpften durch ihre Landsleute, die auf dem Gubel in die Gefangenſchaft der fünf Orte gerathen waren b), mit dem zu Inwil ſitzenden katholiſchen Kriegsrathe Unterhandlungen an c), und wirkten von dieſem das Verſprechen aus, daß, wenn ſie ohne Verzug aus dem Felde zögen und neutral blieben, ihnen alles vergangene verziehen und der von ihnen mit Zürich und Glarus über ihre Grafſchaft geſchloſſene Kauf beſtätiget werden ſolle d). Aber unerachtet ſie bis dahin gegangen waren,

a) Schreiben der Hauptleute der Bündtner, Toggenburger, Gasterer aus dem Hauptquartier zu Kaltbrunnen den 31. Weinm. 1531. — Bullingers und Tſchudis Beſchreibung des Kapelerkrieges.

b) Unter dieſen waren die angeſehenſten Rudi Rütſch, Klaus Loſer von St. Johann, Leonard Meyer von Wildhaus, Laurenz Häfeli von Brunadern, Hans Rebſam, Bernard Frey, Martin Hobs, Rudolph Folg, Jakob und Hans Bruggmann, Ulrich Mannherz, Andreas Fiſchbacher, Hans Müller, Chriſtian Mayer, Peter Holenſtein, Michel Huwentobler, Franz Grob, Uli am Bach. Dahin ward auch Junker Wilhelm Blarer des Abts Bruder gebracht, der aber mit hundert Kronen ſich die Loslaſſung erkaufte. Officieller Bericht der Schlacht auf dem Gubel im Copiabuche Abt Diethelms in 4to. — Bullinger.

c) Beſchreibung des Kapelerkrieges im Archive Pfeffers.

d) Schreiben der vier Orte Luzern, Uri, Unterwalden, Zug an den Landrath. 1. Winterm. 1531; und ein anderes an Joachim Zürcher von Liechtenſteig zu Kaltbrunnen im Lager vom 1. Winterm. 1531. Die Kriegsräthe ſagen darinn „dann wir üch lieber frey, dann daz ihr ſtetz am Gotzhus

blieben ſie wieder da ſtehen, und konnten in ihrem Rathe über das, was ſie thun und antworten ſollten, keinen einhälligen Schluß faſſen, weil der Landammann Küenzle, der vorhin den Zürichern zu viel verſprochen hatte, und jetzt ſich nicht zu rathen wußte, Umtriebe ſuchte a). Sie zogen zwar nach zweyen Tagen den 3. Wintermonat 1531 aus dem zwiſchen Utznach und Kaltbrunnen gelegenen Lager ab, und begaben ſich nach Haus, aber mehr aus Ueberdruſſe und aus Furcht vor den ſteigenden Köſten, als den fünf Orten zu gefallen. Darum ließen ſie, um den Widerſpruch in ihrem Benehmen noch mehr an den Tag zu legen, die andere Hälfte ihres Volkes, welche im großen Lager zu Baar ſich befand, dort ſtehen, und beſchloſſen im Rathe, ſich bis zum Frieden von Zürich nicht zu trennen b).

Dieſer Abzug der Toggenburger hatte für die Züricher die nachtheiligſten Folgen. Die Gaſterer ſchlichen ſich von Utznach auch weg, und die wenigen Züricher Unterthanen aus dem Grüningeramte, welche noch allein in Utznach übrig blieben, zogen ebenfalls davon, ſo daß dieſes Lager ganz aufgelöst wurde c). Eben ſo gieng es in dem großen Lager zu Baar. Die St. Galliſchen Gotteshausleute, Toggenburger, Thurgauer, theils über ihren auf den Menzinger Bergen erlittenen Verluſt mißmuthig, theils erſchreckt durch die Nachricht, daß man zu Hauſe alle Tage einen mächtigen Ueberfall von den vorarlbergiſchen Oeſterreichern

„bangent, haben wollen, ſo ver ir üch alſo haltend, daz es üch „alſo gehalten werden ſolle.“

a) Tſchudis Beſchreibung des Kapelerkrieges zu Pfeffers. Auch die von Bullinger, Salat, Tſchudi.

b) Beſchreib. des Kap. Krieges.

c) Bullinger.

gewärtig ſey a), kehrten nach Hauſe, und eben ſo nach ihnen alle übrigen Verbündeten, die tauſend Bündtner, welche von Kaltbrunnen, und die Kompagnie der Stadt St. Gallen, welche von Bremgarten nach Zürich berufen wurden, ausgenommen. So faſt einzeln gelaſſen erſchrack das Landvolk von Zürich, mochte den Krieg nicht ferner beſtehen, und ſchickte ſich an, wenn die Stadt Zürich Frieden zu machen ſich weigern würde, einen für ſich allein anzunehmen. Dieſe ſo von Noth gedrungen ſchloß den 16. Wintermonat 1531 nach wenigen mit den fünf katholiſchen Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug gepflogenen Unterhandlungen denſelben ab. Sie ſtanden darinn von ihren mit dem St. Galliſchen Lande, dem Gaſter, Rheinthale, Thurgau aus Anlaß der Reformation eingegangenen Verbindungen und erworbener Gewalt wieder ab; ſie gaben zu, daß die Raperſchwiler, Toggenburger, und die im Gaſter und von Weeſen vom Frieden ausgeſchloſſen wurden b); ſie willigten ein, daß in den gemeinſchaftlichen Vogteien jederman zur katholiſchen Religion zurückkehren, und die Pfrundgüter in den vermiſchten Kirchhörinen nach der Anzahl der Seelen zwiſchen den Predikanten und Meßprieſtern getheilt werden möchten; ſie hoben die Sperre der Lebensmittel auf, gaben die vor zwey Jahren bezogenen Kriegskoſten zurück, und zahlten hingegen andere; verſpra-

a) Schreiben im Copiabuche Abt Diethelms in 4to.

b) „Desgliechen behalten wir (die fünf Orte) uns vor die von Ra„perſchwil, von Gaſtell, von Weeſen, von Toggenburg, ſo „unſer Eidgenoſſen von Zürich nützit angand, noch verwandt „ſind, daß ſy in dieſem Frieden auch usgeſchloſſen ſin, und nit „begriffen ſin ſollend. Doch daß nach Gnaden und Zimlichkeit „mit ihnen gehandelt werd mit Straff oder mit Recht.“ Friedensſchluß 1531. Art. 1.

chen auch dem Kantone Schwyz jene hundert Kronen, welche sie ihn den Kindern des von selben hingerichteten Pfarrers Jakob Kaiser genannt Schlosser zu zahlen gezwungen hatten, wieder zurück zu geben, nachdem die fünf Orte dem Abte von Wettingen in Rücksicht, „daß er billig Almosen geben solle," die Erhaltung dieser Kinder aufgebürdet hatten a). Alles wurde am nämlichen Tage unterzeichnet, und beyde Theile räumten noch vor der Nacht das Feld. Die Züricher giengen von Baar nach Haus, die fünf Orte aber zogen in die freyen Aemter gegen die Berner. Mit diesen waren die Sachen bald beygelegt, weil sie, die weder Hauptsächer waren, noch etwas zu verlieren hatten, ohne einen Widerstand zu thun, in Muri dem mit Zürich geschlossenen Frieden beytraten.

Nachdem die fünf katholischen Kantone auf solche Weise sich nicht nur aus der Klemme geholfen, sondern auch die mächtigere Partei geworden waren, erfüllten sie die Wallfahrt nach Einsiedeln, welche sie bey Wasser und Brod zu thun durch ein Gelübd versprochen hatten b), und fiengen in den gemeinschaftlichen Vogteien und verbündeten Staaten den geschlossenen Frieden zu vollstrecken an. Zwar hatten sie bey dem Friedenmachen den von einigen Gesandten auf die Bahn gebrachten Vorschlag, den Zürichern die Rückkehr zum katholischen Glauben anzusinnen mit dem Beysatze, „Wollens nit an Gott glauben, so globens an Tüffel," verworfen c); desto stärker drückten sie aber in den gemeinschaftlichen Vogteien und den verbündeten Staaten mit dem

a) Landsfrieden von 1531.
b) Kathol. Orte Absch. zu Zug. 1531.
c) Egid Tschudis Sammlung der Aktenstücke von 1525 bis 1549.

erlangten Uebergewichte die reformierte Religion nieder, und hoben die katholische wieder auf. Davon giebt bloß der Kanton St. Gallen mit vielen Beyspielen den Beweis. Den Raperschwilern, welche auf die Nachricht, daß sie in dem Frieden nicht begriffen wären, in das Hauptquartier im Kloster Muri gekommen waren, und um Gnad gebethen hatten, befahlen sie vorläufig, ihren neuangekommenen reformierten Pfarrherrn Jost Kirchmayer wohl verwahrt ihnen zuzuschicken, und sandten, als die reformiertgestimmten Bürger solches gehindert a), gegen die Katholischen einen Aufruhr erregt, und mit den Bauern ab den Höfen das Landthor besetzt hatten, eilends einen Trupp Schwyzer dahin ab, welche, nachdem sie den 18. Wintermonat 1531 durch das von den katholischen Bürgern besetzte Wasserthor in die Stadt gedrungen waren, ohne Verzug die Reformierten, welche nicht vor ihrer Ankunft in das nahe Zürichergebieth entflohen waren, in Gefängnisse warfen, dem Büchsenschmidt Johann Wohlgemuth, welcher sich ihnen in seinem Hause mit Schießen lang widersetzt hatte, den Kopf abschlugen, und in den Kirchen den katholischen Gottesdienst wieder herstellten b). Die Gesandten der drey Schirmorte Uri, Schwyz, Unterwalden, welche bald nachkamen, befahlen den Unterthanen von Raperschwil, Jonen, Bußkirch, Kempraten c), Wagen, Bollingen eben das zu

a) Dieser Kilchmayer, den zu hören Abt Russinger von Pfeffers die Raperschwiler seine Mitbürger erst sehr dringend ermahnt hatte, Archiv Pfeffers, ward nach seiner Flucht von Raperschwil Pfarrer zu Küßnach im Zürichergebiethe und später zu Bern. Bullinger.

b) Eben der.

c) Da war ehedem eine große Wallfahrt zu den Reliquien des hl. Alexanders, welche im Jahr 885 der Diakon Deusdona von Rom dahin gebracht hatte. *Mabillon. Annal. Bened. P. 2.*

thun, legten jeder Mannsperſon einen Gulden Strafe auf, gaben den Gefangenen die Freyheit, den Entwichenen Sicherheit, und ſetzten den alten Schultheiß Heinrich Grunauer wieder ein. Nahmen es aber zur Ueberlegung nach Haus, ob man den Raperſchwilern, die ſo vielfach das mit den vier Schirmkantonen beſtehende Bündniß gebrochen hätten, noch ferner die Wahl ihres Schultheißes geſtatten, oder ihnen ihre Freyheiten entziehen wolle a)? Bald darauf mußten alle Bürger, und Höfebewohner einen Eid ſchwören, und ein ſchriftliches Verſprechen von ſich ſtellen, den katholiſchen Glauben wieder anzunehmen b), und jenen, die ſolches nicht leiſten wollten, ward befohlen, mit Hab und Gut die Stadt und das Land zu verlaſſen c). Als aber einige der Entwichenen deswegen Drohungen ausſtießen, und ihre zurückgebliebenen Mitbürger befehdeten d), legten die drey Urkantone eine vier und zwanzig Mann ſtarke Beſatzung in die Burg e). Erſt nachdem die Raperſchwiler ihren Schirmherren in Glaubensſachen bereitwillig entſprochen hatten, wurden ihnen von ſelben ihre Freyheiten und das Recht, ſich den Schultheiß und Schloßvogt ſelbſt zu wählen beſtätiget, doch mit dem Bedingniſſe, daß ſie dazu nie eine den drey Kantonen mißfällige Perſon nehmen, und

ſich

a) Abſchied der Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus zu Raperſchwil 1531 bey Egid Tſchudi. — Salat.

b) Revers der Raperſchwiler von 1531 an St. Thomas des Zwölfbothen Tage, im Archiv Raperſchwil.

c) Urk. in Raperſchwil 1532.

d) Abſchied zu Raperſchwil 1532, und ein Schreiben an Glarus 1532, 1. May, bey Tſchudi.

e) Abſchied 1532 am Sonntag nach Kreuzerfindung.

ſich gehörig mit Gewehr und Harniſchen verſehen ſollten, um die Burg vertheidigen zu können a).

Weit härter hatten die ſo vielfach beleidigten Schwyzer das Gaſter und die Toggenburger zu beſtrafen im Sinne; ſie forderten ſchon in den erſten Stunden, nachdem in Muri der Frieden mit Bern geſchloſſen war, die vier andern Kantone auf, mit ihnen ſelbe zu überziehen. Dieſes hatten der Ammann im Thurthale Martin Edelmann, und der Fähndrich Brendli aus dem Gaſter vorhergeſehen, und deswegen auf die Nachricht, daß ihre Landesleute vom Frieden ausgeſchloſſen wären, dem zu Horgen verſammelten Kriegsrathe der Züricher ſo bittere Vorwürfe gemacht b), daß ihnen die Weibel die Thüre wieſen. Aber zum Glücke vieler wollte das Kriegsvolk der vier Stände, das wie eher wie lieber nach Hauſe geführt zu werden wünſchte, von dieſem Zuge nichts hören, und die Schwyzer, welche nichts deſto weniger voll Rachbegierde den Marſch dahin allein antraten, merkten doch, daß ſie beyden nicht gewachſen wären. Sie nahmen deswegen, um ihre Stärke ganz gegen die Gaſterer gebrauchen zu können, die von den Toggenburgern nach Pfeffikon entgegen geſchickten Abgeordneten gütig auf, und verſprachen ihnen, aus Rückſicht der vielen Altglaubigen, die ſich unter ihnen im Toggenburg noch befänden, ſie jetzt nicht zu überziehen, ſondern ſich hernach mit ihnen

a) Urk. in Kaperſchwil 1532 am Sonntag vor Joh. Baptiſt.

b) Sie ſagten: „das muß Gott erbarmen, daß man uns ſo verfüret hat, und jetzt ſtecken laßt. Wo iſt jetzt Lib und Gut, „ſo ihr uns ſo oft zugeſeit hant.“ Und im Herausgehen: „jetzt ſtoßt man uns hinus, vor wenigen Monaten hat man „eingelockt.“ Beſchreibung des Kapelerkrieges. — Tſchudis Sammlung.

unter Vermittelung der vier katholischen Stände über das Vergangene und Zukünftige abzufinden a). Nicht so gut kamen die aus dem Gaster davon. Mit diesen wollten sich die Schwyzer nur in keine Verhandlung einlassen, und die acht katholischen Rathsglieder von Glarus b), welche in das Lager nach Pfeffikon gekommen waren, um den Abgeordneten des Gasters freyes Geleit auszuwirken, waren da die unwerthesten Gäste von der Welt. Selbe mußten von dem Kriegsvolke wegen ihrem Auftrage tausend Unannehmlichkeiten verschlingen, ehe es ihnen gelang, die Sache nur dahin zu bringen, daß im Gaster und zu Weesen allen das Leben geschenkt, und den zwölf Abgeordneten derselben erlaubt wurde, sicher in das Lager kommen zu dürfen. Diese traten demnach unter vielen Verhöhnungen in das Hauptquartier, fielen vor dem Kriegsrathe auf die Kniee, bekannten ihr Vergehen, und bathen wie Uebelthäter um Gnade und Schonung. Solche ward ihnen zwar in so fern, daß niemand am Leben sollte gestraft werden, zugesichert, aber alle Mannspersonen des Landes außer Vieren c) wurden für ehrlos erklärt, und ihnen auferlegt, daß sie sich als Meineidige schriftlich bekennen, und einen Gulden d) Straf erlegen mußten e). Damit blieb zwar der Ueberfall vermieden, aber die begangenen Fehler hielt die Oberkeit zu Schwyz

a) Eben dort. — Bullinger.

b) Darunter waren Landvogt Ludwig Tschudi der ältere, Landvogt Fridli Töldner, Heinrich Häfli, Landvogt Hans Vogel.

c) Heini von Weesen, Bartholomä Lüti aus dem Gaster, Melchior Vögeli, und Ritz waren diese.

d) Er wurde der Schelmengulden genannt. Bullinger.

e) Egid Tschudis Sammlung der Akten. — Bullinger. — Beschreibung des Kapelerkrieges in einer Sammlung der Togg. Briefe.

noch nicht für genug abgebüßt. Nach einigen Wochen befahl sie unter Todesstrafe allen die Rückkehr zum katholischen Glauben, nahm die dem Lande vorhin ertheilte Befreyung von dem Leibfalle wieder zurück; ließ sich das Landrechtbuch des Gasters, das Bürgerbuch von Weesen, alle Freyheitsbriefe, die Schriften der Kirchen und Klöster ausliefern, nahm ihnen alle Schießgewehre, die größer als die Haggen waren, weg; hob den Rath auf, beraubte sie der Befugsame, sich Gesetze geben zu können, und schärfte entgegen ihnen ein, daß die von Schwyz das Recht hätten, die Verbrecher, ohne auf ihre Rechtsvertröstung Rücksicht nehmen zu müssen, in oder außer ihrem Lande bestrafen, das Landvolk zum Kriege außer ihre Gränzen führen, ihnen Vögte und Untervögte setzen, und frey in ihrem Lande handeln zu können a). Glarus, der mitregierende Stand, willigte nicht nur in dieses alles ein, sondern räumte im Jahr 1534 noch für die Zukunft denen von Schwyz das Recht ein, alle im Gaster in Religionssachen vorfallende Frevel allein bestrafen, und sogar solche Frevler nach Schwyz zur Bestrafung abführen zu dürfen b).

Hr. Hegner, Pfarrer zu Schännis, der in den vergangenen Jahren zur Reformation übergegangen, sie verbreitet, und geheirathet hatte, glaubte seine Sache damit recht gut gemacht zu haben, daß er geschwind wieder Messe zu halten anfieng; aber er betrog sich, denn auf die vielen Klagen, die seine Pfarrkinder gegen ihn vorbrachten, ließen ihn die

a) Strafbrief von 1532. 5. Jänner.

b) Abtrettungsurkund in Schwyz. — Schreiben der Schwyzer an Glarus 1534. 28. Heumonat.

regierenden Orte auf die Folter legen, um von ihm den Grund seines Benehmens zu erfahren a).

Dem St. Gallischen Volke sagten mehrere Artikel des geschlossenen Friedens b), daß seine neue Verfassung ein Ende habe, und daß es wieder unter seine ursprüngliche Oberkeit zurückkehren müsse. Solche erwartete es ruhig. Abt Diethelm Blarer von Wartensee, der in den entscheidensten Augenblicken im Kloster Mehrerau für das Waffenglück der fünf Orte mit allen Emigranten Bittgänge angestellt hatte c), war hoch erfreuet, als er vom Kanzler Heinrich Schenkli, der während diesen Jahren sich als sein Gesandter in den fünf Orten aufgehalten, und mit selben diesen Feldzug gemacht hatte, erfuhr, daß seine Hoffnungen erfüllt wären; Er wünschte sich mit seinem Kapitel Glück, daß sie nach dem Rathe des Abt Kilians an der Erhaltung des Stifts St. Gallen nie verzweifelt wären, sondern mit ihm für selbes, und damit sie einmal als die Erhalter desselben möchten gepriesen werden, das Leben herzugeben beschlossen hätten d). Da ihm bald hernach berichtet wurde, daß die fünf Orte, um seine Wiedereinsetzung einzuleiten, den Jakob Am-Ort als Hauptmann der vier Schirmorte nach St. Gallen schicken würden, eilte er unverweilt nach Zug auf ihre Tagsatzung, und bath sie da,

a) Schreiben derer von Schwyz 1532 am Pfingsttage bey Tschudi.

b) Z. B. der siebente verordnete, „Daz Menniglichem, dem das „sin vor diesem Krieg entwert und niedergeworfen, ersetzt und „vergulten werde. Desgleichen, daß so einem von dem an„dern Theil niedergeworfen, oder verhefft, dasselb wieder ge„langen.“

c) Copiabuch der Akten Abt Kilians und Diethelms, in 4to.

d) *Acta Monast. S. G. Tom. 14. p. 394.*

ihm auch das Kloſter St. Gallen, die Bibliothek und den Kirchenſchatz zurückſtellen zu laſſen. Alles, was in ihren Kräften wäre, verſprachen ihm die Tagherren für das Stift St. Gallen zu thun, doch mit der Bemerkung, daß die Dinge nicht ſo eilends zu wegen gebracht werden könnten a). Den ſechsten Chriſtmonat 1531 ritt Am-Ort mit einem groſſen Gefolge, in dem ſich auch die vor zwey Jahren vertriebenen Beamten, und Bürger von Wil befanden, in dieſe Stadt ein. Die Bürger, welche außer zwanzig oder dreißig alle katholiſch geblieben waren b), empfiengen ihn mit vielen Freuden, ſteckten ſich Tannenzweige (die Kokarde der fünf Orte) auf die Hüte c), und jeder trug das, was er an Bildern, Meßgeräthen, Kirchenzierden heimlich in ſeinem Hauſe aufbewahrt hatte d), in die Kirchen zurück; ſo daß ſchon am zwölften Chriſtmonat wieder das erſte Amt geſungen werden konnte. Kein Anhänger der Reformation durfte ſich am Tage des Einzuges auf der Gaſſen blicken laſſen, am wenigſten ihr Prediger Theobald Finz, der wegen einigen gegen den Landesfrieden ausgeſtoſſenen Reden aufgeſucht wurde, und deswegen bald hernach Wil verließ e).

a) Edg. Abſch. zu Zug 1531. 2. Chriſtmonat.

b) Gleichzeitige Schrift von 1529 in *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 9. *p.* 751. Darum hatten die Züricher 1529 den Wilern einen Verweis gegeben, daß, nachdem ſie durch ein Mehr das Evangelium angenommen hätten, ſie doch die Gutwilligen verfolgten, die Pfaffen zum Abte hinaus röſſlen ließen, und den Herrn Franziſk nicht zum Pfarrer annehmen wollten. Originalſchreiben 1529 am Samstag nach St. Margreth in *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 9.

c) Egid Tſchudi. — Keßler. — Salat.

d) Salat.

e) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 11. Keßler ſagt, die fünf Orte hätten ihn dem zurückgekommenen Emigranten Hans Herzog geſchenkt, wenn er deſſen habhaft werden könnte.

Jakob Am-Ort entließ nach seiner Ankunft den Konrad Escher, den die Züricher dem Frey zum Nachfolger in der vier-Orten-Hauptmannschaft gegeben hatten, den Landschreiber Escher und den ganzen Landrath ihrer Verrichtungen, und stellte an jede Gemeinde die Frage, ob sie sich gutwillig dem Abte wieder unterwerfen und gehorsamen wolle, und erhielt von allen die Antwort: Gern, wenn man ihnen nur wegen dem vergangenen Gnade erweisen würde. Abt Diethelm verließ auf die Nachricht davon Einsiedeln, kam auf Wil, bestellte da nach Abschaffung des reformierten Raths den Leonard Schneider zum Schultheiße, und nahm den 15. Christmonat zu Gosau und am folgenden Tage zu Lämischwil von dem versammelten Volke die Huldigung an a).

So in sein Land eingesetzt, hoffte er eben so leicht von der Stadt St. Gallen auch das Kloster wieder zu erhalten; aber diese weigerte sich, es zurückzugeben, und noch mehr, ihm den zugefügten und vom Abte auf 60000 fl. berechneten Schaden b) zu ersetzen. Auf die darüber angebrachte Klage trug die Tagsatzung es den vier Schirmorten auf, den Zwist beyzulegen. Diese, zu welchen sich noch zum Besten der Stadt die Gesandten von Bern und Appenzell gesellten, beredten zu Wil die Stadt St. Gallen, daß sie dem Abte versprach: das Kloster, die Glocken, Uhr, die noch vor-

a) Egid. Tschudi. — Reßler. — Bullinger. Letzterer sagt darüber: „So mußtent die Gotzhuslüt wider unter das münchisch »Joch. Gott weis, wie lang.«

b) Nämlich für allen im Stifte vorfindlich gewesenen Hausrath, für 1600 Säume Weine, für die zerschlagenen Altäre, Bilder ꝛc., für die Geräthe und den Kirchenschatz, welchen letzteren aber die Stadt nur auf 4742 fl. anschlug. Spezifiziertes Verzeichniß von 1533. Obschon bloß der im J. 1502 neue für die Gebeine des hl. Gallus verfertigte Sarg 1800 fl. gekostet hatte. Chronik Joachims von Watt.

ſindlichen Fäſſer, Bücher, Urkunden a), Kirchengefäße, Zierrathen und den in das Schützenhaus gebrachten großen Altarſtein b) gutwillig zurückzugeben, das Veräußerte auslöſen zu laſſen, den auf zehntauſend Gulden geſetzten Schaden zu erſetzen, und den Nachtheil, der an dem Kaufſchillinge des Kloſters ſchon abbezahlten eilftauſend Gulden an ſich zu haben c). Der Bürgermeiſter Joachim von Watt, der aus Schrecken über die Punkten des geſchloſſenen Friedens mit dem Ausrufe „O eine arme Gemeinde von St. Gallen“ in ein Fieber gefallen war d), hatte weit Schlimmeres erwartet. Er würde ſogar noch dieſe Summe des zu machenden Erſatzes haben verringern können, wenn er die Stelle hätte anzeigen wollen, wo die vor zwey Jahren aus den in den Rüſtkammern des Stifts und der St. Magnuskirche ſtehenden Särgen herausgenommenen Gebeine der hh. Gall, Mang, Wiborad, Remaklus, Konſtanz ꝛc. wären vergraben worden; das er aber aus dem großen gegen die Verehrung der Heiligen gefaßten Abſcheu durchaus nicht offenbaren wollte e). So wie er auch mit einigen anderen

a) Das Stift löste erſt noch im J. 1636 einige hundert Carta Traditionum, und mehrere alte Handſchriften, die jetzt nicht zurückgegeben wurden, von Wolf Schobingers Wittwe mit 128 fl. ein. Ausgabenbuch Abt Pius p. 16.

b) Copiabuch N. 28.

c) Abſchied zu Wil 1532 am Mittwoch nach Reminiſcere.

d) Reßlers Sabb.

e) Chronik Joachims von Watt. — Reßler. Katholiſche Bürger hatten aber doch, ehe man ſie in Säcke ſchob, von mehreren einige Theilchen, beſonders vom hl. Gall ein Schienbein, Ribbe und ein Stückchen von der Hirnſchale gerettet, die 1529 Obervogt Krum den Kloſterherren übergab. Schreiben deſſelben in *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 9. Das Haupt des hl. Galls ward weder verbrannt, noch veraraben. Es lag ſchon ſeit 176 Jahren in Prag, laut dem alten Verzeichniſſe der

Zur nämlichen Zeit, als Jakob Am-L
:n die vorige Ordnung der Dinge zurückf
sandten der acht regierenden Orte in da
t die Friedensartikel zu vollstrecken. De
ließen sie alle von Zürich angestellten Am
Landvogtei-Verwalter Meister Ulrich
ndregenten, den Vogt von Blatten und
d Vorgesetzten aller Gemeinden b). Dage
so übel behandelten Sebastian Kretz wi
gte, und entließen ihn und seine Bürge
östung; bestellten in allen Gemeinden neue
chter, und befahlen das Appellationsgeric
nn Frey in das Rheinthal verlegt hatte, w
t. Gallen zu besuchen c). Fast die Hälft

vom Kaiser Karl IV. der dortigen Domkirche
quien der Heiligen, welches sagt: „de S. Gal
et Brachium, de S. Othmaro Abbate Caput,
in actis SS. Tom. 1. in Additionibus ad 2. Jan
aber nicht mehr, als sich im Jahre 1721 Fürs
bewarb, von dem Domkapitel in Prag da
Othmars zu erhalten. *Diar. Josephi Abbat.* 1

a) Reßlers Gebh

wohner kehrte auf dieſes wieder zum vorigen Glauben zurück, viele aber waren noch unentſchloſſen, zu welchem ſie ſich bekennen wollten.

Nun erhoben ſich in dieſem Lande theils über das Vergangene, theils über die Weiſe, wie in Zukunft jede Partei ihre Religion frey ausüben könnte, über Kirchen- und Pfrundgüter, über Geiſtliche eine Menge Zweifel und Streitigkeiten, von denen die meiſten zu Gunſten der katholiſchen Religion, zu der ſich die Mehrheit der regierenden Orte bekannte, entſchieden wurden. So ward geſchloſſen: daß die gröſsere Zahl der reformierten Kirchgenoſſen die wenigere Katholiken von dem Gebrauche der Kirchen nicht ausſchlieſsen könne a); daß zwiſchen den evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen nur die Pfarrpfründen ſollen getheilt werden, nicht aber die Kaplaneien, welche die Kollaturherren nach Willkür verleihen möchten b); auch nicht das Kirchengut, das unvertheilt bleiben, zu der Erhaltung der Kirchengebäude, Errichtung der abgebrochenen Altäre, Anſchaffung der Meſsgeräthe, Kirchenzierden und Lichter dienen c), und nicht ferner durch die Vorſteher der Gemeinden „mit herum röſslen verthan werden ſolle“ d). Auch verordneten ſie, daß bey der nach der Anzahl der Mannsperſonen vorzunehmenden Theilung der Pfrundgüter die Alten Pfarrhäuſer e) und die Stiftungen für Jahreszeiten f) den katholi-

a) Abſch. zu Baden den 30. Chriſtmonat 1531.
b) Abſchied zu Altſtädten 1532. 10. Heumonat.
c) Abſch. zu Baden 1532, und einer vom nämlichen Jahre wegen Rheinegg und Thal insbeſonders.
d) Abſch. zu Baden 1533 am Mittwoch nach Joh. Baptiſt im Copiabuche *CX.*
e) Abſch. zu Baden 1532 am Mittwoche nach St. Verena.
f) Abſch. eben dort 1533 am Mittw. nach Joh. Baptiſt im Copiabuche *CX.*

ſchen Pfarrherren zum voraus überlaſſen werden müßten; daß bey der zu dieſem Ende zu machender Zählung der Katholiken und Reformierten keiner neutral bleiben a), ſondern jede vierzehnjährige Mannsperſon zu entwederer Partei ſich zählen laſſen ſolle b); daß die Reformierten die Apoſtel- und andere Feyertage, wie die Züricher ſolches auch thäten, halten ſollen c); daß ſie ihre Ehezwiſte vor die bis dahin beſtandenen katholiſchen Ehegerichte bringen d), und daß die Geiſtlichen von beyden Religionen, ehe ſie ihr Amt anträten, hundert Gulden Bürgſchaft leiſten müßten, den Landsfrieden nicht zu übertretten e). Dieſes letzte war von den katholiſchen Ständen darum auf die Bahne gebracht, damit die von Zürich angeſtellten Schwaben und Fremdlinge ferner nicht mehr, nachdem ſie wider die katholiſche Religion geprediget hätten, ſich, wie bis dahin oft geſchehen war, davon machen, und der Strafe entziehen könnten. Solcher Anzüglichkeiten ließen ſich die Geiſtlichen im Rheinthale bey dem noch ganz feurigen Religionseifer und Parteigeiſte oft zu Schulden kommen, ſo daß deswegen in einem Zeitraume von einigen Jahren die reformierten Pfarrer von Marbach f), Balgach g), Thal h) und die katholiſchen,

a) Dieſes geſchah, als Abt Diethelm 1533 durch den Vogt auf Roſenberg und den Ammann Hasler in allen Gemeinden des obern Rheinthals das Pfrundeinkommen theilen ließ, wo ſich zu Marbach 158 über 14 Jahre alte Mannsperſonen als Altglaubige, und 125 als Neuglaubige angaben, 22 ſich zu keiner Partei zählen laſſen wollten. Gleichzeitige Schrift in der Sammlung der Rheinthaler-Akten.

b) Abſch. 1534. c) Abſch. 1532. d) Abſch. 1535.

e) Abſch. 1532 im Copiabuch CX.

f) Abſch. zu Baden 1532 am Mittw. nach St. Verena.

g) Abſch. zu F.-Feld.

h) Abſch. zu Baden 1532. Er war Jakob Ahiner von St. Gallen.

Sigmund von Bernang a), der zu St. Margarethen b) Herr Sebastian Wider c) aus dem Lande geschafft, und der Dr. Wendelin, welcher zu Einsiedeln Stiftsprediger geworden war, wegen einer zu Thal gehaltenen Ehrenrede in Untersuch genommen wurden d).

Wegen dem Vergangenen ward den Evangelischen zu Thal über die verkauften Kirchengeräthe Rechnung abgefordert e), den Altstädtern auferlegt, dem Dr. Christoph Winkler, der 1531 wieder als Pfarrer aufgezogen war, entweder den geschleiften Pfarrhof aufzubauen, oder ihm einen andern anzukaufen f); den Oberriedern der wegen den verbrannten Altären und Bildern aus des Ammann Voglers Vermögen nachgesuchte Schadenersatz bewilliget, den katholischen Marbachern aber, die eben so ihre reformierten Mitbürger um solchen aufsuchten, abgeschlagen g), den zwey Kaplänen von Altstädten Heinrich Fatzer und Bartholomä Wirth, welche in den vergangenen Jahren Weiber zu nehmen waren gezwungen worden, aber selbe wieder entlassen hatten, gaben sie eine Empfehlung an den Abt Diethelm, sie deßwegen ihrer Pfründen nicht zu berauben h). Auch wurden die von den Gemeinden im J. 1529 gemachten Sitten- und Polizei-

a) Absch. zu Baden 1535.

b) Absch. zu Altstädten 1532.

c) Absch. 1535. d) Absch. 1532.

e) Absch. zu Baden 1532 am Mont. nach Quasimodo im Archiv der Landvogtei Rheinthal.

f) Absch. zu Baden 1533 am Mittw. nach Joh. Baptist im Copiabuch *CX.* und Absch. 1535 den 12 Brachmonat in einem gleichzeitigen Copiabuche.

g) Sammlung der Rheinthaler-Akten. *Tom.* 4.

h) Absch. zu Altstädten 1532 und zu Baden 1533.

geſetze, und die Gefängniſſe, welche die Bernanger zur Bezähmung ihrer Jugend angelegt hatten, als überflüſſig abgeſtellt a); weil der Abt von St. Gallen mit dem Landvogte ſchon die nöthigen Geſetze gegeben, und beyde ſich bereit erkläret hätten, wenn es die Gemeinden wünſchten, noch mehrere ausgehen zu laſſen b), und weil die Oberkeit, welcher es allein zuſtünde, die Frevler mit Thurnſtrafe zu belegen, hinlänglich mit Gefängniſſen verſehen wäre.

Chriſtoph Winkler, der Rath und Führer der katholiſchen Rheinthaler, war den evangeliſchen Altſtädtern ein ſo unwerther Gaſt, daß ſie ſich lange ſträubten, ihm ein Haus anzukaufen, und daß ſie dem Abte Diethelm den Antrag machten, gern das Einkommen der Pfarrpfründe den Katholiken ganz überlaſſen, und keine Theilung verlangen zu wollen, wenn er ihnen nur den Dr. Winkler ab dem Nacken nehmen würde c). Das that zwar der Abt nicht, aber bald hernach gewährte der Tod den Wunſch der Altſtädter d). Hingegen ſchrieen auf der andern Seite gegen den Ammann Vogler, das Haupt der Reformations-Anhänger, ſo viele katholiſche Rheinthaler, die er entweder aus dem Lande vertrieben e), oder ſonſt in Schaden gebracht hatte, über erlittenes Unrecht, daß, obſchon die Orte in mehreren Fällen auch die vier anderen Regenten mit zu dem Schadenerſatze verurtheilten f), den von ihm in Oberried ange-

a) Copiabuch der Statthälterey Wil, jetzt *N.* 1442.
b) Abſch. zu Baden 1532 am Mont. vor St. Vit.
c) Sammlung der Rheinthaler-Akten. *Tom.* 4.
d) Chriſtoph ſtarb im J. 1534. *Necrolog. S. G.*
e) Rheinthal. Abſch. 1533.
f) Abſch. zu Altſtädten 1532, 10. Heum. im Copiabuche C.

neten Bilderſturm durch den Landvogt und den Ammann
nur niedrig anſetzen ließen, und dafür bloß 250 fl. be-
mten a), dennoch die ihm auferlegten Entſchädigungen
größten Theil ſeines Vermögens auffraßen b). Der
, welchen dieſer Mann ſich in ſeiner Regentſchaft zu-
gen hatte, war ſo groß, daß er um ſein Leben
ſichern das Rheinthal verlaſſen, die Stände ihm im
1532 zu ſeiner Verantwortung c), und noch im J. 1550
iner als Gaſt durch das Rheinthal zu machenden Reiſe
ees Geleit geben mußten, und die Höfe ſich alle dagegen
n, als er im J. 1549 und 1550 bey den Ständen um
Rückkehr in das Rheinthal ſich bewarb d). Dieſe Ver-
ung vergalt ihm aber die Stadt Zürich damit, daß ſie
n ihr Bürgerrecht ſchenkte, und ihn dem Edeln von Ra-
lſtein als Schaffner zu Teichenweiler im Elſaß empfahle.
s Handhaben aller dieſer Verordnungen zog ſo viele Stra-
und Einkerkerungen nach ſich, daß aus Unmuth darüber
über die fünf Orte geſchimpft wurde e), und daß einige
rbacher, um ſelben zu wehren, ein Sturmglöcklein auf-
ugen, welchen Einfall ſie aber hart büßen mußten f).

Die Sarganſer, unter denen die Reformation noch
ht ſo tiefe Wurzeln gefaßt hatte, entſprachen wegen dem
auben mehr als alle gemeinſchaftlichen Herrſchaften den

a) Abſchiede zu Baden 1532 und zu F.-Feld nach AA. HH.

b) Die Regg. Orte fragen 1533 den Landvogt, wie hoch noch nach abgezogenem Weibergute ſich ſein Vermögen belaufe. Abſch. zu Baden 1533.

c) Rheinthal. Abſch. 1532.

d) Rheinthal. Abſchiede.

e) » Die fünf Oertli, die fünf Knobdreckli.« Bußenprotokoll.

f) Abſch. zu Baden 1532 am Mittw. nach St. Verena.

Wünſchen der fünf katholiſchen Stände. Nachdem ſie ſelben ihre nie abgelegte Unterwürfigkeit in Muri durch Abgeordnete erneuert hatten a), kehrte, da Wallenſtad damit auf Antrieb des Schultheißes Bünzlin den Anfang machte b), eine Gemeinde nach der andern zum katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zurück c). Die reformierten Prediger beförderten ſolches durch den Eifer, mit dem ſie ſich dieſer Sinnesänderung entgegen ſtämmten, noch mehr. Denn, ſo wie einer aus ihnen ein anzügliches Wort gegen die katholiſche Religion und ihre Gebräuche fallen ließ, wurde er unverzüglich als ein Uebertretter des Landsfriedens d) aus dem Lande geſchafft, und ſein Poſten von dem Kollaturherrn mit einem Katholiſchen beſetzt. So mußte durch die Stimmenmehrheit der Geſandten der regierenden Orte, welche im Hornung und May 1532 den Frieden zu vollſtrecken nach Sargans gekommen waren, Florin nach dreytägigem Gefängniſſe Ragaz, und das Land verlaſſen, weil er nach verleſenem Landsfrieden öffentlich gerufen hatte, er könne einmal nicht finden, daß Fleiſch im Brod ſey, und weil er den Ragazern nicht mehr predigen zu wollen gedrohet hatte, wenn ſie in der Kirche wieder ein Altar errichten ließen e). Dem Fridli Brunner wiederfuhr dieſes wegen den unſchicklichen Ausdrücken, mit denen er die Seinigen zur Standhaftig-

a) Tſchudis Sammlung.

b) Schreiben der Züricher an Glarus den 23. Winterm. 1531.

c) Sarganſer Abſchiede v. 1532 den 24. Horn. und 31. May.

d) Welcher im erſten Punkte die katholiſche Religion »den wahren „ungezwifelten chriſtlichen Glauben» nennt, und im zweyten verordnet, daß »ein Theil den andern von des Glaubens wegen weder „ſchmützen noch ſchmähen ſolle.“

e) Sarganſer Abſch. 1532.

keit ermahnet a), und dem zu Wartau wegen Reden, die er nach verkündetem Landsfrieden gegen das Meßopfer und deſen Anhörer ausgeſtoſſen hatte. Martin Manhard von Flums entkam zwar dieſes Mal der über ihn angeſtellten Unterſuchung b), wurde aber ſpäter im J. 1540 doch aus aus dem Lande geſchickt c).

Gleiches ſtund dem Abte von Pfeffers Jakob Ruſſinger bevor. Dieſer hatte ſeit mehreren Jahren mit dem Gute der Abtei übel haushgehalten d), in den vergangenen kriegeriſchen Auftritten ſich ganz auf die Züricher Seite geſchlagen, über die fünf Orte geſchimpft, ſich ihrem Befehle, daß der Landvogt Gilg Tſchudi das Schloß Wartenſtein mit ſechszehn Männern beſetzen ſolle, widerſetzt e); hingegen mit Zürich über die von ihnen dahin zu legende Beſazzung eine Abrede getroffen f), und nach ihrem Rathe die Koſtbarkeiten und Schriften der Abtei nach Zizers und Jgis in Bündten fortgeſchafft. Deswegen forderte Egid Tſchudi, dem die fünf Orte die höchſte Sorgfalt für das Eigenthum der Abtei zu tragen befohlen hatten, von dieſen zwo Gemein-

a) Er predigte ſeinen Pfarrkindern: „Gond des Dings müßig, „fallend nit wieder wie die Säu in Kotk, es wär grad, ob ihr us „einer luteren Brü in eine Miſtlachen fielend.“ Eben dort.

b) Er nannte die Meß „ein abgöttiſch tüfliſch Ding und Gaugelwerk“ und die ihr Beywohnenden „Unchriſten.“ Eben dort.

c) Abſch. 1540. 21. März.

d) Er hatte den Zehnten zu Flums um 1400 fl., den zu Schanſick um 200 fl., den Kirchenſatz zu Jgis um 600 fl. und den zu Gambs um eine andere Summe verkauft. *Gerold Switer Chron. Fabar.*

e) Schreiben der Züricher 1531 am Sonntage vor Galli in Pfeffers.

f) Schreiben des Vogts von Grüningen aus dem Lager zu Kaltbrunnen an Abt Ruſſinger 1531 am Mittwoche nach Galli.

den das Entwandte zurück a), lud den Abt vor, und zwang ihn, mit sechs tausend Gulden seine Verantwortung zu verbürgen b). Dieses that aber derselbe nicht, sondern als er vernahm, daß „mit ihm durch den Henker hätte wollen gehandelt werden“ c), floh er auf Chur, bath von dort aus die Züricher und die Sarganser, ihm zu seiner Verantwortung freyes Geleit von den fünf Orten auszuwirken d), änderte aber dieses Vorhaben gähling wieder, und faßte den Entschluß, zu dem katholischen Glauben und in seinen Ordensstand zurückzutretten. Dieses that er den zu Zug 1531 versammelten Gesandten der fünf Orte durch Valentin Compar von Mayenfeld, der ehedem in Uri Landschreiber gewesen war, zu wissen mit der Bitte: ihm sein bezeigtes Verhalten nicht zum Schlimmsten anzurechnen und ihren Schutz angedeihen zu lassen. Die Gesandten darüber verlegen, nahmen es in Abschied, ob ihre Stände dieses thun wollten e). Dieselben ließen im folgenden Jahre ihm durch Abgeordnete die völlige Vergessenheit des Vergangenen zusichern, die Rechnung über seine seit fünf Jahren geführte Verwaltung abnehmen, und es bey den gemachten Entäußerungen bewenden; sie stellten ihm, nachdem er den von Zürich genommenen Schirmbrief zurückgegeben, und keinen mehr von einem Stande allein zu nehmen versprochen hatte, im Namen aller

— einen

a) Schreiben des Tschudi 1531.

b) Schreiben 1531. 31 Wintermonat, in Tschudis Sammlung.

c) Schreiben des Abts an seine Unterthanen 1531 am Dienst. nach St. Katharina.

d) Antwortschr. der Züricher 1531 am St. Andreastag.

e) Kathol. Absch. zu Zug. 2. Christm. 1531. — Egid Tschudis Sammlung.

en andern aus, befahlen ihm, die Kirche wieder mit dem
n katholiſchen Gottesdienſte nöthigen Geräthe zu verſehen,
d hoben alle zwiſchen ihm und dem Landvogte Egid Tſchudi
rgefallenen Zwiſte und angeſponnenen Rechtshändel auf a).
n er aber das Meßleſen und das Anſchaffen des Kirchen-
räthes über ein Jahr lang verzögerte und zu Pfeffers ei-
n Geiſtlichen als Pfarrer anſtellte, der in den vergange-
n Jahren ſich zur Reformation bekannt, geheirathet und
n wieder, ohne vom Biſchofe losgeſprochen zu ſeyn, Meß
halten anfieng, ſchöpften die Stände über die Aufrich-
keit ſeiner Sinnesänderung Verdacht, und ſtellten ihn
rüber zur Rede b). Er entſchuldigte ſich, daß er bloß
wegen mit dem Meßleſen den Anfang nicht gemacht habe,
eil er das zu ſeiner Losſprechung erforderliche Geld noch
icht beyſammen hätte, und weil er die üble Nachrede des
miliegenden Volks gefürchtet hätte c), das noch jeden Geiſt-
chen, der das aufgegebene Meßhalten wieder anfienge, für
nen „großen Böswicht“ hielte d). Er verſicherte ſie aber,
ß er „ein alter Chriſt“ ſey, und ſein Verſprechen bald
füllen werde; welches auch geſchah, da er ſich im ſelben
ahre vom Weihbiſchofe von Chur feyerlich in der Kloſter-
rche losſprechen ließ e).

a) Abſch. 1532 in der alten Faßnacht. — Schirmbrief 1532. 24. Hornung.

b) Abſch. zu Sargans 1532. 12. May.

c) Beſonders der Ragazer, wo noch einige den katholiſchen Pfarrer auf offener Straße anſchrieen, beſchimpften und ihm ſagten, daß er Gaugelwerke treibe. Abſch. zu Sargans 1532.

d) Schreiben des Abts an Gilg Tſchudi 1533 am Donnerſtag nach Mathias. Er beſchloß dieſen Brief mit der Entſchuldigung: „Ihr wiſſent wol, wie ich ein Kanzler bin.“

e) Urk. Pfeffers 1532.

ſchen Pfarrherren zum voraus überlaſſen werden müßten; daß bey der zu dieſem Ende zu machender Zählung der Katholiken und Reformierten keiner neutral bleiben a), ſondern jede vierzehnjährige Mannsperſon zu entweederer Partei ſich zählen laſſen ſolle b); daß die Reformierten die Apoſtel- und andere Feyertage, wie die Züricher ſolches auch thäten, halten ſollen c); daß ſie ihre Ehezwiſte vor die bis dahin beſtandenen katholiſchen Ehegerichte bringen d), und daß die Geiſtlichen von beyden Religionen, ehe ſie ihr Amt anträten, hundert Gulden Bürgſchaft leiſten müßten, den Landsfrieden nicht zu übertretten e). Dieſes letzte war von den katholiſchen Ständen darum auf die Bahne gebracht, damit die von Zürich angeſtellten Schwaben und Fremdlinge ferner nicht mehr, nachdem ſie wider die katholiſche Religion geprediget hätten, ſich, wie bis dahin oft geſchehen war, davon machen, und der Strafe entziehen könnten. Solcher Anzüglichkeiten ließen ſich die Geiſtlichen im Rheinthale bey dem noch ganz feurigen Religionseifer und Parteigeiſte oft zu Schulden kommen, ſo daß deswegen in einem Zeitraume von einigen Jahren die reformierten Pfarrer von Marbach f), Balgach g), Thal h) und die katholiſchen,

a) Dieſes geſchah, als Abt Diethelm 1533 durch den Vogt auf Roſenberg und den Ammann Hasler in allen Gemeinden des obern Rheinthals das Pfrundeinkommen theilen ließ, wo ſich zu Marbach 158 über 14 Jahre alte Mannsperſonen als Altglaubige, und 125 als Neuglaubige angaben, 22 ſich zu keiner Partei zählen laſſen wollten. Gleichzeitige Schrift in der Sammlung der Rheinthaler-Akten.

b) Abſch. 1534. c) Abſch. 1532. d) Abſch. 1535.

e) Abſch. 1532 im Copiabuch CX.

f) Abſch. zu Baden 1532 am Mittw. nach St. Verena.

g) Abſch. zu F.-Feld.

h) Abſch. zu Baden 1532. Er war Jakob Rhiner von St. Gallen.

Sigmund von Bernang a), der zu St. Margarethen b) Herr Sebaſtian Wider c) aus dem Lande geſchafft, und der Dr. Wendelin, welcher zu Einſiedeln Stiftsprediger geworden war, wegen einer zu Thal gehaltenen Ehrenrede in Unterſuch genommen wurden d).

Wegen dem Vergangenen ward den Evangeliſchen zu Thal über die verkauften Kirchengeräthe Rechnung abgefordert e), den Altſtädtern auferlegt, dem Dr. Chriſtoph Winkler, der 1531 wieder als Pfarrer aufgezogen war, entweder den geſchleiften Pfarrhof aufzubauen, oder ihm einen andern anzukaufen f); den Oberriedern der wegen den verbrannten Altären und Bildern aus des Ammann Voglers Vermögen nachgeſuchte Schadenerſatz bewilliget, den katholiſchen Marbachern aber, die eben ſo ihre reformierten Mitbürger um ſolchen aufſuchten, abgeſchlagen g), den zwey Kapläuen von Altſtädten Heinrich Fatzer und Bartholomä Wirth, welche in den vergangenen Jahren Weiber zu nehmen waren gezwungen worden, aber ſelbe wieder entlaſſen hatten, gaben ſie eine Empfehlung an den Abt Diethelm, ſie deßwegen ihrer Pfründen nicht zu berauben h). Auch wurden die von den Gemeinden im J. 1529 gemachten Sitten- und Polizei-

a) Abſch. zu Baden 1535.

b) Abſch. zu Altſtädten 1532.

c) Abſch. 1535. d) Abſch. 1532.

e) Abſch. zu Baden 1532 am Mont. nach Quaſimodo im Archiv der Landvogtei Rheinthal.

f) Abſch. zu Baden 1533 am Mittw. nach Joh. Baptiſt im Copiabuch *CX.* und Abſch. 1535 den 12 Brachmonat in einem gleichzeitigen Copiabuche.

g) Sammlung der Rheinthaler-Akten. *Tom.* 4.

h) Abſch. zu Altſtädten 1532 und zu Baden 1533.

geſetze, und die Gefängniſſe, welche die Vernanger zu
zähmung ihrer Jugend angelegt hatten, als überflüſſig
ſtellt a); weil der Abt von St. Gallen mit dem Land
ſchon die nöthigen Geſetze gegeben, und beyde ſich bere
kläret hätten, wenn es die Gemeinden wünſchten,
mehrere ausgehen zu laſſen b), und weil die Oberkeit,
cher es allein zuſtünde, die Frevler mit Thurnſtrafe z
legen, hinlänglich mit Gefängniſſen verſehen wäre.

Chriſtoph Winkler, der Rath und Führer der ka
ſchen Rheinthaler, war den evangeliſchen Altſtädtern
ſo unwerther Gaſt, daß ſie ſich lange ſträubten, ihm
Haus anzukaufen, und daß ſie dem Abte Diethelm den
trag machten, gern das Einkommen der Pfarrpfründe
Katholiken ganz überlaſſen, und keine Theilung verla
zu wollen, wenn er ihnen nur den Dr. Winkler ab
Nacken nehmen würde c). Das that zwar der Abt
aber bald hernach gewährte der Tod den Wunſch der
ſtädter d). Hingegen ſchrieen auf der andern Seite
den Ammann Vogler, das Haupt der Reformations-Anhä
ſo viele katholiſche Rheinthaler, die er entweder aus
Lande vertrieben e), oder ſonſt in Schaden gebracht h
über erlittenes Unrecht, daß, obſchon die Orte in meh
Fällen auch die vier anderen Regenten mit zu dem E
denerſatze verurtheilten f), den von ihm in Oberried

a) Copiabuch der Statthalterey Wil, jetzt *N.* 1442.
b) Abſch. zu Baden 1532 am Mont. vor St. Vit.
c) Sammlung der Rheinthaler-Akten. *Tom.* 4.
d) Chriſtoph ſtarb im J. 1534. *Necrolog. S. G.*
e) Rheinthal. Abſch. 1533.
f) Abſch. zu Altſtädten 1532, 10. Heum. im Copiabuche

richteten Bilderſturm durch den Landvogt und den Ammann Lenz nur niedrig anſetzen ließen, und dafür bloß 250 fl. beſtimmten a), dennoch die ihm auferlegten Entſchädigungen den größten Theil ſeines Vermögens auffraßen b). Der Haß, welchen dieſer Mann ſich in ſeiner Regentſchaft zugezogen hatte, war ſo groß, daß er um ſein Leben zu ſichern das Rheinthal verlaſſen, die Stände ihm im J. 1532 zu ſeiner Verantwortung c), und noch im J. 1550 zu einer als Gaſt durch das Rheinthal zu machenden Reiſe ſicheres Geleit geben mußten, und die Höfe ſich alle dagegen ſetzten, als er im J. 1549 und 1550 bey den Ständen um die Rückkehr in das Rheinthal ſich bewarb d). Dieſe Verfolgung vergalt ihm aber die Stadt Zürich damit, daß ſie ihm ihr Bürgerrecht ſchenkte, und ihn dem Edeln von Raſtütein als Schaffner zu Teichenweiler im Elſaß empfahle. Das Handhaben aller dieſer Verordnungen zog ſo viele Strafen und Einkerkerungen nach ſich, daß aus Unmuth darüber oft über die fünf Orte geſchimpft wurde e), und daß einige Marbacher, um ſelben zu wehren, ein Sturmglöcklein aufhiengen, welchen Einfall ſie aber hart büßen mußten f).

Die Sarganſer, unter denen die Reformation noch nicht ſo tiefe Wurzeln gefaßt hatte, entſprachen wegen dem Glauben mehr als alle gemeinſchaftlichen Herrſchaften den

a) Abſchiede zu Baden 1532 und zu F.-Feld nach AA. HH.

b) Die Regg. Orte fragen 1533 den Landvogt, wie hoch noch nach abgezogenem Weibergute ſich ſein Vermögen belaufe. Abſch. zu Baden 1533.

c) Rheinthal. Abſch. 1532.

d) Rheinthal. Abſchiede.

e) » Die fünf Oertli, die fünf Knobdreckli.« Bußenprotokoll.

f) Abſch. zu Baden 1532 am Mittw. nach St. Verena.

Wünſchen der fünf katholiſchen Stände. Nachdem ſie ſelben ihre nie abgelegte Unterwürfigkeit in Muri durch Abgeordnete erneuert hatten a), kehrte, da Wallenſtad damit auf Antrieb des Schultheißes Bünzlin den Anfang machte b), eine Gemeinde nach der andern zum katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zurück c). Die reformierten Prediger beförderten ſolches durch den Eifer, mit dem ſie ſich dieſer Sinnesänderung entgegen ſtämmten, noch mehr. Denn, ſo wie einer aus ihnen ein anzügliches Wort gegen die katholiſche Religion und ihre Gebräuche fallen ließ, wurde er unverzüglich als ein Uebertretter des Landsfriedens d) aus dem Lande geſchafft, und ſein Poſten von dem Kollaturherrn mit einem Katholiſchen beſetzt. So mußte durch die Stimmenmehrheit der Geſandten der regierenden Orte, welche im Hornung und May 1532 den Frieden zu vollſtrecken nach Sargans gekommen waren, Florin nach dreytägigem Gefängniſſe Ragaz, und das Land verlaſſen, weil er nach verleſenem Landsfrieden öffentlich gerufen hatte, er könne einmal nicht finden, daß Fleiſch im Brod ſey, und weil er den Ragazern nicht mehr predigen zu wollen gedrohet hatte, wenn ſie in der Kirche wieder ein Altar errichten ließen e). Dem Fridli Brunner wiederfuhr dieſes wegen den unſchicklichen Ausdrücken, mit denen er die Seinigen zur Standhaftig-

a) Tſchudis Sammlung.

b) Schreiben der Züricher an Glarus den 23. Winterm. 1531.

c) Sarganſer Abſchiede v. 1532 den 24. Horn. und 31. May.

d) Welcher im erſten Punkte die katholiſche Religion »den wahren „ungezwifelten chriſtlichen Glauben» nennt, und im zweyten verordnet, daß »ein Theil den andern von des Glaubens wegen weder „ſchmützen noch ſchmähen ſolle.“

e) Sarganſer Abſch. 1532.

keit ermahnet a), und dem zu Wartau wegen Reden, die er nach verkündetem Landsfrieden gegen das Meßopfer und deßen Anhörer ausgestoſſen hatte. Martin Manhard von Flums entkam zwar dieſes Mal der über ihn angeſtellten Unterſuchung b), wurde aber ſpäter im J. 1540 doch aus und dem Lande geſchickt c).

Gleiches ſtund dem Abte von Pfeffers Jakob Ruſſinger bevor. Dieſer hatte ſeit mehreren Jahren mit dem Gute der Abtei übel haushgehalten d), in den vergangenen kriegeriſchen Auftritten ſich ganz auf die Züricher Seite geſchlagen, über die fünf Orte geſchimpft, ſich ihrem Befehle, daß der Landvogt Gilg Tſchudi das Schloß Wartenſtein mit ſechszehn Männern beſetzen ſolle, widerſetzt e); hingegen mit Zürich über die von ihnen dahin zu legende Beſazzung eine Abrede getroffen f), und nach ihrem Rathe die Koſtbarkeiten und Schriften der Abtei nach Zizers und Igis in Bündten fortgeſchafft. Deswegen forderte Egid Tſchudi, dem die fünf Orte die höchſte Sorgfalt für das Eigenthum der Abrei zu tragen befohlen hatten, von dieſen zwo Gemein-

a) Er predigte ſeinen Pfarrkindern: „Gond des Dings müßig, „fallend nit wieder wie die Säu in Koth, es wär grad, ob ihr us „einer luteren Brü in eine Miſtlachen fielend.“ Eben dort.

b) Er nannte die Meß „ein abgöttiſch tüfliſch Ding und Gaugelwerk“ und die ihr Beywohnenden „Unchriſten.“ Eben dort.

c) Abſch. 1540. 21. März.

d) Er hatte den Zehnten zu Flums um 1400 fl., den zu Schanſick um 200 fl., den Kirchenſatz zu Igis um 600 fl. und den zu Gambs um eine andere Summe verkauft. *Gerold Switer Chron. Fabar.*

e) Schreiben der Züricher 1531 am Sonntage vor Galli in Pfeffers.

f) Schreiben des Vogts von Grüningen aus dem Lager zu Kaltbrunnen an Abt Ruſſinger 1531 am Mittwoche nach Galli.

den das Entwandte zurück a), lud den Abt vor, und zwang ihn, mit sechs tausend Gulden seine Verantwortung zu verbürgen b). Dieses that aber derselbe nicht, sondern als er vernahm, daß „mit ihm durch den Henker hätte wollen gehandelt werden“ c), floh er auf Chur, bath von dort aus die Züricher und die Sarganser, ihm zu seiner Verantwortung freyes Geleit von den fünf Orten auszuwirken d), änderte aber dieses Vorhaben gähling wieder, und faßte den Entschluß, zu dem katholischen Glauben und in seinen Ordensstand zurückzutretten. Dieses that er den zu Zug 1531 versammelten Gesandten der fünf Orte durch Valentin Compar von Mayenfeld, der ehedem in Uri Landschreiber gewesen war, zu wissen mit der Bitte: ihm sein bezeigtes Verhalten nicht zum Schlimmsten anzurechnen und ihren Schutz angedeihen zu lassen. Die Gesandten darüber verlegen, nahmen es in Abschied, ob ihre Stände dieses thun wollten e). Dieselben ließen im folgenden Jahre ihm durch Abgeordnete die völlige Vergessenheit des Vergangenen zusichern, die Rechnung über seine seit fünf Jahren geführte Verwaltung abnehmen, und es bey den gemachten Entäußerungen bewenden; sie stellten ihm, nachdem er den von Zürich genommenen Schirmbrief zurückgegeben, und keinen mehr von einem Stande allein zu nehmen versprochen hatte, im Namen aller

— einen

a) Schreiben des Tschudi 1531.

b) Schreiben 1531. 31 Wintermonat, in Tschudis Sammlung.

c) Schreiben des Abts an seine Unterthanen 1531 am Dienst. nach St. Katharina.

d) Antwortschr. der Züricher 1531 am St. Andreastag.

e) Kathol. Absch. zu Zug. 2. Christm. 1531. — Egid Tschudis Sammlung.

ten andern aus, befahlen ihm, die Kirche wieder mit dem n katholiſchen Gottesdienſte nöthigen Geräthe zu verſehen, b hoben alle zwiſchen ihm und dem Landvogte Egid Tſchudi ngefallenen Zwiſte und angeſponnenen Rechtshändel auf a). n er aber das Meßleſen und das Anſchaffen des Kirchen- ethes über ein Jahr lang verzögerte und zu Pfeffers ei- n Geiſtlichen als Pfarrer anſtellte, der in den vergange- n Jahren ſich zur Reformation bekannt, geheirathet und n wieder, ohne vom Biſchofe losgeſprochen zu ſeyn, Meß halten anfieng, ſchöpften die Stände über die Aufrich- gkeit ſeiner Sinnesänderung Verdacht, und ſtellten ihn nüber zur Rede b). Er entſchuldigte ſich, daß er bloß twegen mit dem Meßleſen den Anfang nicht gemacht habe, eil er das zu ſeiner Losſprechung erforderliche Geld noch nicht beyſammen hätte, und weil er die üble Nachrede des mliegenden Volks gefürchtet hätte c), das noch jeden Geiſt- ichen, der das aufgegebene Meßhalten wieder anfienge, für inen „großen Böswicht“ hielte d). Er verſicherte ſie aber, aß er „ein alter Chriſt“ ſey, und ſein Verſprechen bald rfüllen werde; welches auch geſchah, da er ſich im ſelben ahre vom Weihbiſchofe von Chur feyerlich in der Kloſter- irche losſprechen ließ e).

a) Abſch. 1532 in der alten Faßnacht. — Schirmbrief 1532. 24. Hornung.

b) Abſch. zu Sargans 1532. 12. May.

c) Beſonders der Ragazer, wo noch einige den katholiſchen Pfarrer auf offener Straße anſchrieen, beſchimpften und ihm ſagten, daß er Gaugelwerke treibe. Abſch. zu Sargans 1532.

d) Schreiben des Abts an Gilg Tſchudi 1533 am Donnerſtag nach Mathias. Er beſchloß dieſen Brief mit der Entſchuldigung: „Ihr wiſſent wol, wie ich ein Kanzler bin.“

e) Urk. Pfeffers 1533.

weil ſie dieſe Rede für nichts pro
chalos zu erklären, und jeden mit
Gulden zu belegen bemüſſiget wu
gaben auch dem reformierten Prei
geſchloſſenem Frieden den Abſchied
wie der mitregierende Stand Gl
zwo in dieſer Pfarrei geſtifteten P
dem katholiſchen, die andere den
verliehen würde b).

Während dem auf ſolche W
ſchen Kantonen in den gemeinſch
Herrſchaften der Reformation Abl
aber Vorſchub gethan wurde, hat
größte Mühe, in dem Toggenburg
liche Ausübung ihrer Religion
Land wieder in ſeine alte Verhäl
Gallen zurückzuführen. Die Tog
mehrern fürſtlichen Beamten d),

a) Abſch. 1546.
b) Antw. derer von Schwyz an
nung in der Einſiedliſchen At
Schriften.

genen Jahren zum Lande und zur Reformation geſchlagen hatten, geleitet, und von Zürich und Glarus unterſtützt, beruften ſich ſtandhaft auf den von ihnen geſchloſſenen Kauf der Grafſchaft und auf die ihnen von dem Kriegsrathe zu Zwil gethane Zuſage. Zwar verſprachen ſie in einem Artikl des Friedens, den Schwyz gemäß ſeines zu Pfeffikon gethanen Verſprechens bald darauf in Raperſchwil mit ihnen ſchloß, jene, welche katholiſch geblieben wären, oder es wieder werden wollten, deßwegen ungehaßt und unangefochten zu laſſen, und ihren Predigern bey hoher Strafe das Schmähen, Schmützen, Schelten der katholiſchen Religion zu unterſagen; aber ſobald die Katholiken in Kraft eines andern Artikels dieſes Friedens in einigen Pfarrkirchen wieder Altäre errichteten, wurden ſelbe in der Nacht umgeriſſen, und man ließ die Prediger ungeſtraft über den katholiſchen Glauben in einem fort ſchimpfen. Auch redeten viele Toggenburger den fünf Orten darum, weil ſelbe den Kauf der Grafſchaft nicht beſtätigen wollten, übel nach, daß ſie nämlich jene ſeyn „die weder Treü noch Glauben hieltent“ a). Darüber aufgebracht kündeten die Schwyzer ihnen den zu Raperſchwil geſchloſſenen Frieden wieder auf, mit dem Beyſatze, daß ſie es nöthig fänden, eine andere Uebereinkunft mit ihnen zu treffen, wenn ſie anders aufrichtig einen Frieden zu machen und zu halten im Sinne hätten. Nur im Falle, wenn ſie über die ſtreitigen Punkte mit ihnen eins geworden wären, wollten ſie ihnen wegen dem Kaufe rathen und helfen; nie aber ſollten ſie auf eine allgemeine Beſtäti-

a) Namentlich that es der ehemalige Landvogt Hans Glaer, Urk. 1531, am Kindleintag, *in Act. Togg.* Deſſen Sohn Hans im J. 1565 das Landrecht erneuerte. Verzeichniß der neuen Landleute.

Das Uebergewicht der katholischen Stände drückte
dem Sarganserlande auch in die Grafschaft Werdenb
hinüber) wo auf ihre Forderung der in sich zerrüttete K
ton Glarus nicht nur den evangelischen Prediger zu Gr
wegen einer gegen die sel. Jungfrau ausgestoßenen Lästerung
bestrafen, sondern auch alle Beysitzer des Landgerichtes dam
weil sie diese Rede für nichts strafwürdiges erkannt hat
ehrlos zu erklären, und jeden mit einer Strafe von vie
Gulden zu belegen bemüssiget wurde a). Die von Sch
gaben auch dem reformierten Prediger in Gambs bald n
geschlossenem Frieden den Abschied, und gestatteten es nic
wie der mitregierende Stand Glarus es begehrte, daß
zwo in dieser Pfarrei gestifteten Pfründen getheilt, und e
dem katholischen, die andere dem reformierten Geistlic
verliehen würde b).

Während dem auf solche Weise von den fünf kath
schen Kantonen in den gemeinschaftlichen und verbünde
Herrschaften der Reformation Abbruch, dem alten Glaul
aber Vorschub gethan wurde, hatte der Kanton Schwyz
größte Mühe, in dem Toggenburg den Katholischen die öffe
liche Ausübung ihrer Religion zu verschaffen, und die
Land wieder in seine alte Verhältnisse gegen das Stift
Gallen zurückzuführen. Die Toggenburger c) nämlich
mehrern fürstlichen Beamten d), welche sich in den verg

a) Absch. 1546.

b) Antw. derer von Schwyz an die Glarner 1532. 15. H
nung in der Einsiedlischen Abschrift des Egid Tschud
Schriften.

c) Sie werden um diese Zeit gewöhnlich die Grafschäftler
nennt.

d) Z. B. von dem Landvogte Hans Giger, der 1503 Hofammann
Wil gewesen war, von Hans Suter Vogt zu Iberg ꝛc.

ihren zum Lande und zur Reformation geſchlagen
leitet, und von Zürich und Glarus unterſtützt,
ſich ſtandhaft auf den von ihnen geſchloſſenen Kauf
chaft und auf die ihnen von dem Kriegsrathe zu
thane Zuſage. Zwar verſprachen ſie in einem Ar-
Friedens, den Schwyz gemäß ſeines zu Pfeffikon
Verſprechens bald darauf in Raperſchwil mit ihnen
ene, welche katholiſch geblieben wären, oder es
rden wollten, deßwegen ungehaßt und unangefoch-
ſſen, und ihren Predigern bey hoher Strafe das
n, Schmützen, Schelten der katholiſchen Religion
gen; aber ſobald die Katholiken in Kraft eines an-
kels dieſes Friedens in einigen Pfarrkirchen wieder
richteten, wurden ſelbe in der Nacht umgeriſſen,
ließ die Prediger ungeſtraft über den katholiſchen
in einem fort ſchimpfen. Auch redeten viele Tog-
r den fünf Orten darum, weil ſelbe den Kauf der
t nicht beſtätigen wollten, übel nach, daß ſie näm-
ſeyn „die weder Treü noch Glauben hieltent“ a).
aufgebracht kündeten die Schwyzer ihnen den zu
wil geſchloſſenen Frieden wieder auf, mit dem
daß ſie es nöthig fänden, eine andere Uebereins
ihnen zu treffen, wenn ſie anders aufrichtig einen
zu machen und zu halten im Sinne hätten. Nur
wenn ſie über die ſtreitigen Punkte mit ihnen eins
wären, wollten ſie ihnen wegen dem Kaufe rathen
n; nie aber ſollten ſie auf eine allgemeine Beſtäti-

entlich that es der ehemalige Landvoat Hans Giger, Urk.
am Kindleintag, *in Act. Togg.* Deſſen Sohn Hans im
;5 das Landrecht erneuerte. Verzeichniß der neuen
eute.

gung deſſelben oder auf den Erwerb der Gerichte, Befugſame, Beſitzungen und Rechte, welche das Stift St. Gallen ſchon vor dem Ankaufe der hohen Vogtei im Toggenburg beſeſſen hätte, rechnen, ſondern höchſtens auf das, was dieſes Stift von Petermann von Raron gekauft hätte, wovon allein zu Inwil die Rede geweſen wäre a). Die Toggenburger dergeſtalt gezwungen, entweder die ihnen auf einer zu Einſiedeln angetragenen b) härtereñ Bedingniſſe einzugehen c), oder auf ein neues gegen Schwyz in den Zuſtand des Krieges zu tretten, wußten, weil auch Abt Diethelm von St. Gallen die von ihnen für die Beſtätigung des Kaufes eingelegte Bitte von ſich wies d), kein anderes Mittel ſich zu helfen, als denen von Schwyz das Recht vorzuſchlagen.

Aber da dieſes Rechtsboth zu großen Weitläufigkeiten geführt, und ſelbſt die Ruhe der Eidgenoßſchaft gefährdet haben würde, legten ſich die ſieben ältern Stände der Schweiz dazwiſchen, und ſchrieben ihnen den 1. May 1532 zu Raperſchwil dieſe Bedingniſſe vor, die ſie erfüllen müßten, wenn ſie mit Schwyz Frieden haben wollten. Vier Jahre lang wird die Regierung des Landes durch einen vom Fürſten geſetzten Landvogt und von acht zur Hälfte von den Gemeinden ernannten Landräthen geführt, die hohen und nie-

a) Aufkündung des Raperſchwiler Vergleichs 1531. 28. Chriſtmonat.

b) Abſch. der vier Orte zu Wil 1532. 19. April.

c) Eines davon war, daß die von Schwyz nur jene im Toggenburg als ihre Landleute anerkennen wollten, die ſich ihnen im Glauben nicht widerwärtig erzeigen würden. Schreib. von Schwyz an Abt Diethelm 1532 am weißen Sonntage. *Acta Togg. Tom. 3.*

d) Schreiben von 1532, 1. Hornung. Eben dort.

dern Gerichte im Namen des Fürſten verwaltet und die fallenden Strafgelder zwiſchen ihm und dem Lande getheilt werden. Der Fürſt ſchlägt den Gemeinden nach alter Sitte die Ammänner und Weibel zur Wahl vor, derſelbe mag die in den vergangenen Jahren vom Landrathe entäußerten Güter und Rechte wieder löſen a), hat aber von dem an Zürich und Glarus an dem Kaufſchillinge von den Toggenburgern ſchon bezahlten tauſend Gulden die Hälfte zu übernehmen; die Toggenburger hinterlegen den errichteten Kaufbrief bey dem Stande Appenzell; jedem Landmanne im Toggenburg ſteht frey, zur Meſſe zu gehen oder die reformierte Predigt anzuhören, und die Einkünften der Pfründen werden nach der Seelenanzahl zwiſchen den Katholiken und Evangeliſchen getheilt. Auch mag der Abt von St. Johann ungehindert ſeine Abtei und Einkünften wieder beziehen, und das Entäußerte einlöſen b). Die Toggenburger, unter denen die Evangeliſchen in dieſen Punkten wenigſtens den der Reli-

a) Z. B. das Schloß Schwarzenbach, das dem Felix Lingen von Jonſchwil verkauft war. Urk. Schwarzenbach 1531 *et Acta Monaſt. S. G. Tom.* 11. Der große Zehnten zu Henau, den 1530 Hauptmann Frey entäußert hatte. Urk. 1531. *Claſſ.* 1. *ciſt.* 31. *f.* 41. Die zwey Kornhäuſer in Liechtenſteig hatte das Land ſich zugeeignet.

b) Abſchied der VII Orte zu Raperſchwil 1532. 1. May, im Copiabuche N. 28. — Salat. Die darüber den 22. Heumonat 1532 zu Wil errichtete Urkund unterſchrieben dieſe Häupter der Toggenburger. Bernard Küenzli Ammann, Martin Edelmann Ammann im Thurthal, Franz Miles von Liechtenſteig, Burkard Steiger Altvogt zu Schwarzenbach von Bütſchwil, Hans Grob Ammann zu Waſſerflub, Hans Schnetzer Ammann zu Flawil, Ulrich Murer Ammann zu Niederutzwil, Heini ab der Wies Altammann der Hofjünger zu Wattwil, Franzisg Hofammann der Gottshuslüt zu Wattwil, Uli Harzenmoſer Ammann im Gegenbarzbuch, Hans Heſſig ab Lütenwil us dem Thurthal, Kaſpar Rüblſtein Ammann zu St. Johann, Baſtian Gerſter zum Wildhus.

glonsfreyheit mit Freuden erblickten, nahmen auf einer zusammenberufenen Landsgemeinde alle an. Worauf auch die von Schwyz in einer 1533 zu Rayerschwil gehaltenen Zusammenkunft ihnen den Frieden zusicherten, das Landrecht erneuerten, und die auf dem Gubel gemachten Gefangenen zurückgaben, ohne ein anderes Bedingniß beyzusetzen, als daß sie den zu Utznach in der St. Antonskapelle während ihrem Verweilen im Felde angerichteten Schaden wieder ersetzen, ihren Predigern das Schimpfen gegen den katholischen Glauben untersagen, und der von den sieben Kantonen festgesetzten Glaubensfreyheit und Theilung der Pfründen kein Hinderniß im Weg legen sollten a). Ueber den Kauf erklärten sie sich, ihnen weder etwas ab-, noch zuzusagen.

Während den vier Jahren der provisorischen Regierung näherten sich die evangelischen Toggenburger wegen dem Kaufe nicht im geringsten den Wünschen des Fürsten und der fünf Orte; im Gegentheile behaupteten sie, von Zürich und Glarus aufgemuntert b), immer eifriger theils die Gültigkeit desselben, theils die Wahrheit der ihnen von Inwil aus gethanen Zusage c). Schimpften dabey über die fünf Orte als treulose, behielten außer den Pfründeinkünf-

a) Vertrag 1533 an St. Theodul. Denselben unterzeichneten nebst den erstgemelten Ammännern Küenzli, Grob, ab der Wies, Harzenmoser noch der Hauptmann Batzenhamer, Joachim Zürcher Schultheiß zu Liechtensteig, Hans Suter Altvogt zu Iberg, Hans Suter Ammann im Thurthal, Heini Aeschmann aus dem Thurthal, Klaus Tobler von St. Johann, Caspar Götti Ammann zu Wildhaus.

b) Abmahnungs-Schreiben von Luzern und Schwyz an Zürich 1534. Archiv Wil.

c) Schreiben des Gilg Tschudi an den Landvogt Hans Germann, der Batzenhamer Hauptmann genannt 1535. 5. Christmonat in *Acc. Togg.*

ten alle andere Kirchengüter und Kapitalbriefe in ihren Händen, weigerten sich, die Katholiken in den Besitz der Rüstkammern (Sakristeien) zu setzen, das Kloster Maggenau der Abtissinn zu übergeben, aus dem zu St. Johann den reformierten Prediger wegzunehmen a), und beyde Klöster der gegebenen Verwalter zu entheben. Acht Gemeinden wollten auch nicht gestatten, daß von ihren niederen Gerichten an ein höheres appelliert würde. Wegen dem Widerstande, den ihnen der Fürst durch den Landvogt Hans Germann den Bruder des Abt Kilians thun ließ, führten sie über diesen allenthalben große Klagen b), und droheten besonders im J. 1535 mit einem Landsturme c) und Aufstande d).

In solchem Zustande der Dinge giengen die vier Jahre der provisorischen Regierung vorüber, ohne daß wegen der Gültig- oder Ungültigkeit des streitigen Kaufes etwas hätte entschieden werden konnen. Die vier Schirmorte der Abtei dehnten darum in Hinsicht „der schweren Zeit“ diese Regierung noch ferner auf die zwei folgende Jahre bis 1538 aus e).

a) Verweis deßwegen von Schwyz an den Landvogt und Landrath, 1533. 28. April. Eben dort.

b) Schreiben von Luzern und Schwyz an Abt Diethelm 1536. am Sonntag vor Matthäus. Germann rechtfertigte sich aber im Landrathe und bey den Eidgenossen. Copiabuch der Statthalterey Wil.

c) Abt Diethelms Schreiben an Schwyz 1535. 18. Augustm. in einem Copiabuche der Statthalt. Wil. N. 1442.

d) Schreiben von Schwyz und Glarus an Abt Diethelm 1535. Archiv Wil.

e) Absch. zu Kaperschwil 1536. im Copiabuche der Statthalt. Wil. — Obgemeltes Schreiben der Luzerner und Schwyzer von 1536. am Sonntag vor Matthäus.

Dieſer neue Aufſchub machte die Toggenburger noch beherzter, und die reformierten Mogelsberger ſtießen die in ihrer Kirche neu errichteten Altäre unter dem Vorwande, daß ſie durch keinen Landsfrieden verbunden wären, ſolche zu leiden, um. Eben das thaten auch die Tufertſchwiler in ihrer Kapell mit der Aeußerung, daß ſie die Kirche zu Lütisburg den Katholiken überlaſſen, für ſich aber dieſe Kapell beſitzen wollten a). Die von Schwyz verwieſen dem Landrathe dieſes Benehmen „als den guten, ſüſſen Worten, die er immer im Munde führe“, ganz zuwiderlaufend auf das härteſte, befahlen ihm, die Schuldigen als Uebertretter des mit ihrem Stande geſchloſſenen Friedens dermaßen abzuſtrafen, daß man ſehe, daß ſie geſtraft ſeyn, und daß der Landrath an ihrem Betragen kein Wohlgefallen habe. Sie erinnerten ihn auch, den Friedensartikel, welcher verbiethet, jene, die katholiſch werden wollen, daran nicht zu hindern, beſſer beobachten zu laſſen, und endlich einmal der von der Tagſatzung erhaltenen Weiſung gemäß von St Johann und Maggenau die Verwalter wegzuziehen, und dieſe Klöſter unter den Schirm des Fürſten zu ſtellen b).

Nun lag dem Stifte St. Gallen und den Katholiken alles daran, den Streit über den Kauf des Toggenburgs nicht auf ſich beruhen zu laſſen, da mit jedem Jahre deſſen Zernichtung ſich erſchwerte. Darum ſchlug Abt Diethelm mit Rathe deren von Luzern und Schwyz den Ständen Zürich und Glarus deßwegen, weil ſie die Grafſchaft Toggenburg

a) Abſch. zu Schwyz 1537. im gleichzeitigen in ſchwarzbraunem Leder eingebundenen Copiabuche. — Urk. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 19. *A.* 55. *et ciſt.* 33. *B.* 1.

b) Schreiben 1537. 27. März im obgemelten Copiabuch der Statthalt. Wil.

unbefugt verkauft hätten, und noch auf dieſem Verkaufe beharreten, das eidgenöſſiſche Recht vor a), und kündete ihnen auch, wenn ſie ferner dieſen Verkauf vertheidigen würden, das Burg- und Landrecht auf b). Dieſe äußerten darüber großes Befremden, ermahnten aber doch auf einem mit Luzern und Schwyz in Einſiedeln gehaltenen Tage, die Toggenburger, daß ſie von dem Kaufe abſtehen ſollten c). Nebſt dem beſchloß auch die in Baden verſammelte Tagſatzung: die vier Schirmorte möchten durch Geſandte den Toggenburgern ſagen laſſen, daß, da der Landsfrieden jeden wieder in ſein Eigenthum einſetze, ſie entweder von dem gethanen Kaufe abſtehen, und den Kaufbrief dem Abte ausliefern, oder mit den Verkäufern Zürich und Glarus, und auch mit den fünf Orten in das Recht ſtehen müßten d). Dieſe wollten keines von beyden, ſondern erklärten ſich, nie von dem getroffenen Kaufe abſtehen zu wollen, ohne dazu durch einen Rechtsſpruch gezwungen zu ſeyn e). Darum wiederhohlte der Abt ſein Rechtsboth gegen Zürich und Glarus f). Die Tagſatzung fand ſolches für rechtlich g), und Luzern und Schwyz zeigten ſich bereit ihm dazu helfen zu

a) Abſch. zu Luzern 1537. — Schreiben Abt Diethelms 1537. im Copiabuche der Statthalt. Wil.

b) Inſtruktion des Abt Diethelms für ſeine Geſandten an die Tagſatzung 1537.

c) Abſch. zu Einſiedeln 1537. am Pfingſtmittwoche, in gemeltem Copiabuche.

d) Eidgen. Abſch. zu Baden 1537. Dienſt. nach Medard. Eben dort.

e) Abſch. der vier Orte zu Wil 1537. am Donnerſt. nach St. Ulrich. Dort.

f) Schreiben 1537. 25. Heumonat. Dort.

g) Abſch. zu Baden 1537. am Mittw. nach St. Margarethen. Dort.

bestellen, und ihnen die Hälfte des Landrathes a) zu ernennen überlassen solle, droheten im Weigerungsfalle mit Unruhen und einem Rechtsbothe. Aber gegen diese unbescheidene Bitten setzten sich die an der Tagsatzung gegenwärtigen fürstlichen Gesandten aus allen Kräften, und wurden von dem Landammann Beroldingen von Uri nachdrucksvoll unterstützt. Derselbe sagte auf Befehl seines Kantons den Tagherren: Die Toggenburger berufen sich auf eine von uns zu Inwil gemachte Zusage ohne den mindesten Grund; denn sie haben die geforderten Bedingnisse keineswegs erfüllt, sind nicht von Stund an aus dem Felde gezogen, ja haben noch bey ihrer Zurückkunft auf einer Landsgemeinde geschlossen: bis zum Frieden bey den Zürichern im Kriege zu bleiben. Die Gesandten von Luzern und Schwyz erklärten deßwegen den toggenburgischen Abgeordneten, daß sie entweder die zu Wil beschlossenen Punkten annehmen, oder mit den fünf Orten wegen dem gemeldten Versprechen, mit Zürich und Glarus wegen dem Verkaufe eines fremden Eigenthumes, und mit dem Fürsten wegen fortgesetzter Vorenthaltung des Seinen in das Recht stehen müßten. Zugleich stellten sie den beyden Ständen Zürich und Glarus vor: es läge bloß an ihnen, im Toggenburg Ruhe zu schaffen; sie dürften nur diesen Leuten durch Gesandten sagen lassen, daß der Landsfrieden die Einsetzung des Abts anordne, und daß sie auf ihre Unterstützung keine Rechnung machen dürften, so würden sie sich ganz gewiß ruhig zum Ziele legen b). Dieses geschah. Die Toggenburger von Zürich und Glarus so un-

a) Die Worte: Landrath und Landgericht bedeuteten im Toggenburg bis auf das Jahr 1718. das nämliche.

b) Eidg. Absch. zu Baden 1538. 7. May im gemeldten Copiabuche. — Schreiben in einem andern gleichzeitigen Copiabuche N. 49. S. 154.

verwieſen, ſtunden von ihren Forderungen ab a), nahmen die zu Wil beſchloſſenen und von den übrigen Ständen beſtätigten Punkten als einen Landsfrieden an b), und huldigten am Sonntage nach Bartholomä im J. 1538 zu Wattwil dem Abte und Stifte von St. Gallen wieder.

So hatte dieſes Stift zwar wieder das Toggenburg erobert, aber nicht die Toggenburger gewonnen, nicht ihren Hang zu der verkoſteten Unabhängigkeit beſiegt, noch den nachtheiligen Eindruck, welchen ein vierzehn Jahre lang gegen Meß und Kutten fortgeſetztes Schreien gemacht hat, aus ihren Gemüthern getilgt. Schritt vor Schritt machten ſie ihm faſt jedes hoheitliche Recht ſtreitig, und es mußte mit ſelben eine Menge Rechtshändel führen, bis es wieder ruhig die landesherrlichen Befugſamen ausüben, und die geſetzliche Ordnung einführen konnte. So wollten ſie weder Appellationen c) noch Confiskationen zugeben; behaupteten frey fiſchen und jagen zu dürfen, ſprachen den Abzug an, beſtanden bey Auffällen auf jener Schatzung, die ſie zum Nachtheile der Glaubiger der alten Gantordnung unterſchoben hatten; zogen hoheitliche Fälle vor ihre niederen Gerichte, ſetzten dem vom Fürſten beſtellten Landrathe einen andern an die Seite, den ſie die Zwölfer nannten, und die Vorgeſetzten der Gemeinden zögerten die Einkünften der Kirchen, aus denen ſie bis dahin die Prozeſſe gefühet hatten,

a) Eidg. Abſch. zu Baden 1538. 1. Heumonat im Copiabuche der Statthalt Wil.

b) Toggenburger Landsfrieden 1538. Donnerſtag nach St. Margarethen.

c) Der Appellation ſetzten ſich bloß die Gemeinden Unteramt, Wattwil, Hemberg, Thurthal, Wildhaus entgegen, aber ſo nachdrücklich, daß der Abt noch mehrere Beweiſe vorzubringen eingeladen wurde. Urtheil 13. März 1539.

aus Händen zu geben. Die Wildhauſer verachteten alle oberkeitlichen Befehle, durch die ihnen der Pfründe zu Gambs die alten Zinſe zu entrichten vom Landvogte befohlen wurde, und Hans Grob nahm dem Landweibel mit Gewalt einen Gefangenen aus den Händen. Abt Diethelm überzeugt, daß er mit Leuten, die bis dahin ſelbſt Regenten geweſen wären, „denen es wohl bey dem Zanken wäre“, und welche ſich rühmten, daß ſie mit einem Kreuzer mehr ausrichten könnten, als das Kloſter mit einem Batzen a), nie zu einer Ruhe kommen könnte; rufte Schwyz und Glarus auf, ſie ihm nach dem beſtehenden Bunde gehorſam zu machen, ſtellte Gegenforderungen, und both ihnen über ſelbe und alle gemeldte Gegenſtände im J. 1539 vor dieſe zwey Kantone das Recht. Dieſe erkannten in vier zerſchiedenen Urtheilſprüchen, denen Abt Diethelm ſelbſt beywohnte, daß nach alter Sitte das Unteramt an den Pfalzrath zu Wil, das Obere an den Landvogt in Liechtenſteig appellieren b), die alte Gantordnung mit Hintanſetzung der von dem Landrathe eingeführten Schatzung wieder beobachtet, die Landräthe, wenn ſie in Landesgeſchäften zuſammenkämen, von den Gemeinden beſoldet, und die Lehen theils in Liechtenſteig, theils im Sidwalde empfangen werden ſollten c). Der Fürſt möge das Hab und Gut der Hingerichteten an ſich ziehen, das Fiſchen und Jagen bey zehn Pfunden Pfenninge verbiethen, die Landräthe ernennen d), und nach Belieben Fremde zu Landvögten und Obervögten von Schwarzenbach nehmen. Hin-

a) Schreiben Abt Diethelms 1539. Arch. Wil.

b) Erſtes Urtheil 1539. 20. Wintermonat zu Glarus *in tomis Privilegia et Acta Toggenburgica inscriptis.*

c) Zweytes Urtheil 1539. 20. Wintermon. zu Glarus. Eben dort.

d) Drittes Urtheil 1540. 26. Horn. zu Schwyz. Dort.

gegen dürfe das Land einige Männer zur Vertheilung der Steuer und Anlagen bestellen, ein eigenes Sigill haben, und des freyen Abzuges, doch dem Leibfalle ohne Schaden, sich erfreuen. Den Gerichten Thurthal und Wildhaus wäre zwar wegen Entfernung über größere Frevel eine Strafe auszusprechen erlaubt, sie müßten aber dem Landvogte von solchen Urtheilen ohne Verzug Kenntniß geben; eben so dürfe dieser über verleumdete Leute insgeheim Kundschaften aufnehmen, um selbe dem Landrathe vorzulegen a).

Da aber unerachtet dieser Urtheile die Toggenburger ihren Landrath nicht abstellten, die Kirchengüter nicht herausgaben, die Vergehen und Frevel ungestraft hingehen ließen, und die Wildhauser den Pfarrer zu Gambs und den Vogt Richmund beschimpften, den letzten eigenen Gewalts gefangen nahmen, und ihn Tröstung zu geben nöthigten, machten ihnen die zwey in Wil und Einsiedeln darüber belehrte Stände Schwyz und Glarus in besondern Schreiben über ihren Ungehorsam, und Nichtachtung der Sprüche und Verträge heftige Vorwürfe b), erneuerten alles vorige, und befahlen nach einer mit dem Abte genommenen Rücksprache, daß beyde Religionsparteien eben so wie in dem Thurgaue und Rheinthale unter zehn Pfunden Pfenninge Strafe die vier hochzeitlichen Feste, die vier Tage unser lieben Frauen, alle Zwölfbothen Feste und dergleichen, wieder als Feyertage halten sollten c). Dieses Ansinnen erregte großen Lärm, mancher reformiert gewordene Pfarr-

a) Viertes Urtheil 1540. 27. Horn. zu Schwyz.

b) Schreiben von Glarus an die Toggenb. 1541. Mittwoch vor Fronleichnamstage. Dort *N.* 1.

c) Abſch. zu Schwyz 1541. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 19.. — Schriftlichen Befehl von Schwyz 1541. 15. Brachmonat.

herr ſchien entſchloſſen zu ſeyn, eher das Land verlaſſen, als die Feyertage wieder verkünden und beobachten zu wollen a); viele Leute ſchimpften wegen dieſem Geſetze ſehr über den Kanton Schwyz b); und hielten von allem wenig. Vergebens ermahnte Abt Diethelm den Landrath und die Richter, daß ſie die Kirchengüter abtretten und ſelbe nicht mehr „verröſſlen“, vom Regieren abſtehen, den Gehorſam pflanzen, jenen, die zehn Bußen verdient hätten, nicht bloß eine zuerkennen, die Feyertage halten, den Zehnten geben, die Ruheſtörer in Wildhaus der verdienten Beſtrafung überlaſſen, und die Katholiken wegen ihrem Gehorſam nicht ferner Meineidige nennen ſollten c). Es half wenig. Die von Schwyz unwillig, daß der Toggenburger „Wort nur Wort „wären, und die Werk den Worten nicht gleichförmig nach„folgen wollten“, forderten deßwegen, daß jeder Toggenburger in Monatsfriſt ſich einzeln erklären ſolle, ob er die ergangenen Sprüche halten, der Oberkeit gehorſamen, den Landvogt und Landrath anerkennen, keine Landsgeſchäfte an die niederen Gerichte bringen, oder dahin ziehen, die Kirchengüter ausliefern, über deren Verwendung Rechenſchaft geben, und die Feyertage halten wolle, oder nicht; jenen würden ſie das Landrecht halten, dieſen aber „den Frieden ußhin geben“, und auf Maßregeln denken, wie ſie ſelbe gehorſam

a) Schreiben von 1541.

b) Einer davon war Rudi Rutz von Peterszell, welcher ſagte: „Er „daß er wöllt die Fyrtag und den Abſchied zu Schwyz halten, „und das ſie ſin Herren ſin, er welt er das ſy all Khuy und „Närren angangen“. Schreiben von Schwyz an die Toggenb. 24. Herbſtm.

c) *Rescript* des Fürſten an den Landvogt und Landrath 1541. 22. Heumonat.

machen wollten a). Sie beklagten ſich wirklich
ieben ältern Ständen der Eidgenoßſchaft über den
im der Toggenburger, und erklärten ſich, bey fer-
derſetzlichkeit gegen ſelbe Gewalt brauchen zu wol-

iber erſchrocken verſprachen die Toggenburger, Ka-
zern, Proteſtanten gezwungen c) durch Abgeord-
Schwyzern, gemeldete Punkte alle zu erfüllen, doch
Vorbehalt des Rechtes, wenn der Fürſt über die-
aus noch mehr fordern würde, nahmen die gegen
liſche Mitlandleute ausgeſtoſſene Scheltungen zu-
und verurtheilten im Landrathe auf die Anklage
yzer den Peterzeller Rudi Rutz wegen ſeinen
nen Schmähreden zu dem Schwerdte, und den
ingli mit zwey andern Wildhauſern wegen ihren
gt Richmund und den Pfarrer von Gambs ver-
itlichkeiten zu 50 Pfunden Pfenninge Strafe und
ytägigen Gefangenſchaft, wegen welcher Beſtra-
Schwyzer allen Landleuten ihr Wohlgefallen zu
gaben, und ſie ermahnten, tapfer die Frevler
zu verfällen, weil es kein anderes Mittel gäbe,
in dem noch ſo viele Schreyer und Unglücksſtifter
wären, in Ruheſtand und geſetzliche Ordnung

a) iben derer von Schwyz an Abt Diethelm 1541.
umonat. — Abſch. zu Schwyz am Samſtage nach
Magdalena.
b. 1541. im Archiv der Statth. Wil.
eiben 1541.
ruktion der Toggenburger für ihre zwey Abgeord-
Schultheiß Wirth und Hans Rüdlinger 1542. in
dis Sammlung.

zu bringen a). Aber noch wurden von einigen niederen Gerichten die Appellationen gehindert, die Frevler entweder in keine, oder in nur geringe Strafen erkannt, der kleine Zehnten nicht gegeben, die Kollaturherren in ihren Rechten beeinträchtiget b); zu St. Johann wollten einen entdeckten Schatz die Finder für sich behalten, die Wattwiler zehrten das hinterlassene Vermögen eines Fremden mit Trinkgelagen auf, brachten hingegen ein von einem Landstreicher erzeugtes Kind dem Landvogte zu unterhalten her. Ueber diesen beharrlichen Widerstand und Trotz brachte Abt Diethelm wieder seine Klagen bey den zwey Ständen an c), und forderte ein Urtheil darüber. Dazu ließen es aber dießmal die Toggenburger nicht kommen, sondern versprachen zu Liechtensteig vor den Gesandten von Schwyz und Glarus

a) Schreiben an den Landvogt Ulrich Sailer, der 1540 dem Hans German nachgefolget war. — Schreiben an den Landrath 1541. auf Mathäi.

b) Im Jahre 1520 waren im Toggenburg folgende Kollatoren: St. Gallen vergab die Pfarrpfründen zu Wildhaus, Krumenau, Wattwil, Liechtensteig, Bütschwil, Helfenschwil, Ganterschwil, Lütensburg, Jonschwil, Kirchberg, Henau, Niederglatt, die Kaplaneien zu Wildhaus, Wattwil, Liechtensteig, Jonschwil, Kirchberg und die im Nonnenhaus zu Pfanneregg, und gebot über die Kapellen zu Schwarzenbach, Bichwil, und im Brudertöbeli. St. Johann besetzte die Pfarreien St. Peterszell, St. Johann, Stein, Neßlau, Kapel, Hemberg, Mogelsberg, die Fruhmesserei zu St. Peterszell, und ordnete über die Kapell zu Flawil. Die Abtissinn von Maggenau vergab Oberglatt und Maggenau, das Domkapitel zu Konstanz Mosnang. Die Gemeinden aber die Mittelmeßpfründe zu Wattwil und zu Liechtensteig, die St. Martinspfründe zu Kirchberg, die St. Bernardspfründe zu Jonschwil, die Kapellen zu Tägerschen und Brunnadern. Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1242.

c) Schreiben von Schwyz an die Togg. 1542. 29. Aug. — Obgemeldtes mit der Inschrift *Privilegia et Acta Togg.* bezeichnete Copiabuch *N.* 1.

lig in den niederen Gerichten die Frevler, namentlich auch Uebertretter der Feyertage, des Fischens und des Wildbanns laut den Oeffnungen a) in Straf zu erkennen, gröſsere Sachen an den Landvogt zu weisen, ihm selbe auf Befragen anzuzeigen, die Vergänder der Kirchengüter zur Erstattung anhalten zu helfen, in die Kollaturherren-Rechte b), nämlich in die Bestellung der geistlichen und in die Aufsicht über die Kirchengüter nicht einzugreifen, und den vom Landvogte und Landrathe ausgehenden Befehlen nachzuleben c).

Nachdem auf solche Weise nach einem eilfjährigen diplomatischen Kriege, wegen dem die Toggenburger bey ihren Eidgenossen in groſse Ungunst fielen d), den Gesetzen Ach-

a) Darum wurden in den folgenden Jahren die alten Oeffnungen oder Libelle fast aller Gemeinden auf ein neues durchgesehen, und jenen, welche keine hatten, neue gegeben. Besonders wurden zu Wattwil die zwey dort bis dahin bestandenen Gerichte, deren eines die St. Gallischen Gottesbausleute, das andere die nach Iberg gehörigen Hofjünger begriff, in eines zusammen geschmolzen, und anstatt zwey Ammänner nur einer bestellt. *Privileg. et Acta Togg. Tom.* 1.

b) Diese wurden schon im J. 1526. angegriffen, und von Schwyz und Glarus 1526 auf St. Josstag durch einen Abschied, und 1527 durch einen Spruch am Dienstag nach St. Verena den Kollatoren zugesichert. *Claſſ.* 2. *cist.* 19.

c) Vertrag der 18 Punkten von 1543. 18. Weinmon. Dort.

d) Darum schreibt Salat der Stadtschreiber in Luzern von ihnen: „Diese Toggenburger-Art hat ouch geboren den Zwingli, und sy „sind für und für vil ungeschickter gsin, dan andere ihre Nachburen. Ich glaub, sy syn von Graf Cunzen har, der ouch „ein Eidgenossenschaft verwirret, und wider ein ander gebracht „hat.“ Die Gesandten von Zürich nennen sie 1537 „ein grob „unverständig Volk.“ Urk. im Copiabuche *N.* 49. und dieser Stand stund 1539 mit Luzern in dem wegen der Appellation geführten Streite durch Gesandten dem Abte Diethelm wider die Toggenburger bey. Spruch 1539.

tung, der Oberkeit Gehorſam, und den Katholiken Sicherheit war verſchafft worden, fiengen nach vierzehn Jahren im J. 1541 am Sonntage nach dem neuen Jahre die Katholiken in Jonſchwil, am Sonntage vor Bartholomä die in Henau a) und am Sonntage darauf die zu Kirchberg wieder in ihren Kirchen die Meſſe zu halten an b). Ihnen folgten im untern Amte faſt in allen Kirchhörinen andere nach. Im obern Amte thaten ſich außer den Wenigen, die in St. Johann gefunden wurden, noch keine Katholiken hervor, ſo daß von Wattwil bis Wildhaus, St. Johann ausgenommen, vierzig Jahre lang keine Meſſe geleſen wurde d).

Zur nämlichen Zeit, als Abt Diethelm und ſeine Beamten dieſe Fehde für die freye Religionsübung der Katholiken im Toggenburg ausfochten, führten ſie in der alten Landſchaft einen andern, um da den Anhängern der Reformation dieſe Freyheit zu benehmen. Zwar ließ ſich, ſo bald der Fürſt wieder in das Land zurückgekommen war, von ſich ſelbſt Vieles für den alten Glauben an. Die, welche bisher noch heimlich demſelben und dem Abte angehangen waren, thaten ſich alle öffentlich hervor; und von denen, welche die Reformation beyzubehalten entſchloſſen waren, zogen viele in die Stadt St. Gallen e). Die meiſten Gemeinden kehr-

a) Die Reformierten allda mußten dem katholiſchen Pfarrer die Stiftungen und Jahrzeiten wieder abtretten, die von ihnen verkauften Zehnten und Widumsgüter zum Theile wieder zurückgeben. Spruch 1542. *in Tom. Privil. et Acta Togg.*

b) Gleichzeitiges Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1442 *p.* 46.

c) Beſonders von der Zeit an, da Schwyz die Toggenburger dieſes zu thun und die reformierten Pfarrer zu verlaſſen eingeladen hatte. Abſch. zu Tuggen 1543. 11. Herbſtm.

d) Hermann Schenk, *p.* 1146.

e) Vertrag zwiſchen Stift und Stadt St. Gallen 1549.

in freywillig, wie Tablat, oder aufgerufen, wie Goldach a), zum alten Glauben zurück. Die St. Jörger, welche in Abstellung der Altäre die ersten gewesen waren, kamen jetzt in Widerherstellung derselben allen zuvor b). Von den Pfarrherrn, die in den vergangenen Revolutionsjahren außer einigen, die emigrierten, sich alle zur Reformation bekannt, und Weiber genommen hatten, verließen viele beyde c), besonders als sie hörten, daß sich Abt Diethelm zu Wil gegen die vier Schirmorte erklärt habe, daß er die Pfründen im Lande von keinen andern Priestern als solchen, die Meß halten und predigen wollten, besitzen zu lassen gedenke d). Aber es gab auch sowohl Pfarrherren als Gemeinden, die den angenommenen Lehrsätzen der Reformation getreu blieben. In Roschach, Grub, Bernardzell, Waldkirch, Goßau war weit der zahlreichere Theil entschlossen, von den Reformationsgrundsätzen nicht zu weichen. In der letzten Pfarrei, die damals auch Niederwil, Andwil und den Gaiserwald mitbegriff, giengen auf den am Palmsonntage gethanen Ruf, daß die, welche katholisch wären, nach vollendetem Gottesdienste zu dem neu bestellten Pfarrer, jene, die reformiert bleiben wollten, zu ihrem Prediger sich hinstellen sollten, nur fünf und zwanzig Männer zu jenem, und die ganze übrige Kirchhöri zu diesem hin e).

a) Die Goldacher wurden dazu vom Obervogte zu Roschach dem Vater des Abtes den 24. März 1532 eingeladen. Keßler. Als der Pfarrer gegen diese Aenderung predigte, spaltete ihm Wilhelm Broger mit einem Schlachtschwerdte den Kopf, welche That zwar bestraft, aber doch das Andenken davon durch ein an den Kirchenthurn angebrachtes Gemälde verewigt wurde. Archiv St. G.

b) Keßler. c) Ebenderselbe.

d) Absch. zu Wil 1532, am Sonntag nach Reminiscere.

e) Amtsbericht des Obervogts Axum in einem Copiabuche.

aus Händen zu geben. Die Wildhauſer verachteten alle oberkeitlichen Befehle, durch die ihnen der Pfründe zu Gambs die alten Zinſe zu entrichten vom Landvogte befohlen wurde, und Hans Grob nahm dem Landweibel mit Gewalt einen Gefangenen aus den Händen. Abt Diethelm überzeugt, daß er mit Leuten, die bis dahin ſelbſt Regenten geweſen wären, „denen es wohl bey dem Zanken wäre“, und welche ſich rühmten, daß ſie mit einem Kreuzer mehr ausrichten könnten, als das Kloſter mit einem Batzen a), nie zu einer Ruhe kommen könnte; rufte Schwyz und Glarus auf, ſie ihm nach dem beſtehenden Bunde gehorſam zu machen, ſtellte Gegenforderungen, und both ihnen über ſelbe und alle gemeldte Gegenſtände im J. 1539 vor dieſe zwey Kantone das Recht. Dieſe erkannten in vier zerſchiedenen Urtheilſprüchen, denen Abt Diethelm ſelbſt beywohnte, daß nach alter Sitte das Unteramt an den Pfalzrath zu Wil, das Obere an den Landvogt in Liechtenſteig appellieren b), die alte Gantordnung mit Hintanſetzung der von dem Landrathe eingeführten Schatzung wieder beobachtet, die Landräthe, wenn ſie in Landesgeſchäften zuſammenkämen, von den Gemeinden beſoldet, und die Lehen theils in Liechtenſteig, theils im Sidwalde empfangen werden ſollten c). Der Fürſt möge das Hab und Gut der Hingerichteten an ſich ziehen, das Fiſchen und Jagen bey zehn Pfunden Pfenninge verbiethen, die Landräthe ernennen d), und nach Belieben Fremde zu Landvögten und Obervögten von Schwarzenbach nehmen. Hin-

a) Schreiben Abt Diethelms 1539. Arch. Wil.

b) Erſtes Urtheil 1539. 20. Wintermonat zu Glarus *in tomis Privilegia et Acta Toggenburgica inscriptis.*

c) Zweytes Urtheil 1539. 20. Wintermon. zu Glarus. Eben dort.

d) Drittes Urtheil 1540. 26. Horn. zu Schwyz. Dort.

gen dürfe das Land einige Männer zur Vertheilung der Steuer und Anlagen bestellen, ein eigenes Sigill haben, und des freyen Abzuges, doch dem Leibfalle ohne Schaden, sich erfreuen. Den Gerichten Thurthal und Wildhaus wäre nur wegen Entfernung über größere Frevel eine Strafe auszusprechen erlaubt, sie müßten aber dem Landvogte von solchen Urtheilen ohne Verzug Kenntniß geben; eben so dürfe dieser über verleumdete Leute insgeheim Kundschaften aufnehmen, um selbe dem Landrathe vorzulegen a).

Da aber unerachtet dieser Urtheile die Toggenburger ihren Landrath nicht abstellten, die Kirchengüter nicht herausgaben, die Vergehen und Frevel ungestraft hingehen ließen, und die Wildhauser den Pfarrer zu Gambs und den Vogt Richmund beschimpften, den letzten eigenen Gewalts gefangen nahmen, und ihn Tröstung zu geben nöthigten, machten ihnen die zwey in Wil und Einsiedeln darüber belehrte Stände Schwyz und Glarus in besondern Schreiben über ihren Ungehorsam, und Nichtachtung der Sprüche und Verträge heftige Vorwürfe b), erneuerten alles vorige, und befahlen nach einer mit dem Abte genommenen Rücksprache, daß beyde Religionsparteien eben so wie in dem Thurgaue und Rheinthale unter zehn Pfunden Pfenninge Strafe die vier hochzeitlichen Feste, die vier Tage unser lieben Frauen, alle Zwölfbothen Feste und dergleichen, wieder als Feyertage halten sollten c). Dieses Ansinnen erregte großen Lärm, mancher reformiert gewordene Pfarr-

a) Viertes Urtheil 1540. 27. Horn. zu Schwyz.

b) Schreiben von Glarus an die Toggenb. 1541. Mittwoch vor Fronleichnamstage. Dort *N.* 1.

c) Absch. zu Schwyz 1541. *Class.* 2. *cist.* 19.. — Schriftlicher Befehl von Schwyz 1541. 15. Brachmonat.

herr ſchien entſchloſſen zu ſeyn, eher das Land verlaſſen, als die Feyertage wieder verkünden und beobachten zu wollen a); viele Leute ſchimpften wegen dieſem Geſetze ſehr über den Kanton Schwyz b); und hielten von allem wenig. Vergebens ermahnte Abt Diethelm den Landrath und die Richter, daß ſie die Kirchengüter abtretten und ſelbe nicht mehr „verröſſlen“, vom Regieren abſtehen, den Gehorſam pflanzen, jenen, die zehn Bußen verdient hätten, nicht bloß einzuerkennen, die Feyertage halten, den Zehnten geben, die Ruheſtörer in Wildhaus der verdienten Beſtrafung überlaſſen, und die Katholiken wegen ihrem Gehorſam nicht ferner Meineidige nennen ſollten c). Es half wenig. Die von Schwyz unwillig, daß der Toggenburger „Wort nur Wort „wären, und die Werk den Worten nicht gleichförmig nach„folgen wollten“, forderten deßwegen, daß jeder Toggenburger in Monatsfriſt ſich einzeln erklären ſolle, ob er die ergangenen Sprüche halten, der Oberkeit gehorſamen, den Landvogt und Landrath anerkennen, keine Landsgeſchäfte an die niederen Gerichte bringen, oder dahin ziehen, die Kirchengüter ausliefern, über deren Verwendung Rechenſchaft geben, und die Feyertage halten wolle, oder nicht; jenen würden ſie das Landrecht halten, dieſen aber „den Frieden ußhin geben“, und auf Maßregeln denken, wie ſie ſelbe gehorſam

a) Schreiben von 1541.

b) Einer davon war Rudi Rutz von Peterszell, welcher ſagte: „Ee „daß er wöllt die Fyrtag und den Abſchied zu Schwyz halten, „und das ſie ſin Herren ſin, ee welt er das ſy all Khuw und „Närren angangen“. Schreiben von Schwyz an die Toggenb. 24. Herbſtm.

c) *Rescript* des Fürſten an den Landvogt und Landrath 1541. 22. Heumonat.

gehorsam machen wollten a). Sie beklagten sich wirklich bey den sieben ältern Ständen der Eidgenoßschaft über den Ungehorsam der Toggenburger, und erklärten sich, bey fernerer Widersetzlichkeit gegen selbe Gewalt brauchen zu wollen b).

Darüber erschrocken versprachen die Toggenburger, Katholische gern, Protestanten gezwungen c) durch Abgeordnete den Schwyzern, gemeldete Punkte alle zu erfüllen, doch aber mit Vorbehalt des Rechtes, wenn der Fürst über dieselben hinaus noch mehr fordern würde, nahmen die gegen ihre katholische Mitlandleute ausgestoßene Scheltungen zurück d), und verurtheilten im Landrathe auf die Anklage der Schwyzer den Peterzeller Rudi Rutz wegen seinen ausgegoßenen Schmähreden zu dem Schwerdte, und den Hans Zwingli mit zwey andern Wildhausern wegen ihren gegen Vogt Richmund und den Pfarrer von Gambs verübten Thätlichkeiten zu 50 Pfunden Pfenninge Strafe und einer dreytägigen Gefangenschaft, wegen welcher Bestrafung die Schwyzer allen Landleuten ihr Wohlgefallen zu erkennen gaben, und sie ermahnten, tapfer die Frevler in Strafe zu verfällen, weil es kein anderes Mittel gäbe, ihr Land, in dem noch so viele Schreyer und Unglückstifter vorhanden wären, in Ruhestand und gesetzliche Ordnung

a) Schreiben derer von Schwyz an Abt Diethelm 1541. 22. Heumonat. — Absch. zu Schwyz am Samstage nach M. Magdalena.

b) Absch. 1541. im Archiv der Statth. Wil.

c) Schreiben 1541.

d) Instruktion der Toggenburger für ihre zwey Abgeordneten Schultheiß Wirth und Hans Rüdlinger 1542. in Tschudis Sammlung.

zu bringen a). Aber noch wurden von einigen niederen Gerichten die Appellationen gehindert, die Frevler entweder in keine, oder in nur geringe Strafen erkannt, der kleine Zehnten nicht gegeben, die Kollaturherren in ihren Rechten beeinträchtiget b); zu St. Johann wollten einen entdeckten Schatz die Finder für sich behalten, die Wattwiler zehrten das hinterlassene Vermögen eines Fremden mit Trinkgelagen auf, brachten hingegen ein von einem Landstreicher erzeugtes Kind dem Landvogte zu unterhalten her. Ueber diesen beharrlichen Widerstand und Trotz brachte Abt Diethelm wieder seine Klagen bey den zwey Ständen an c), und forderte ein Urtheil darüber. Dazu ließen es aber dießmal die Toggenburger nicht kommen, sondern versprachen zu Liechtensteig vor den Gesandten von Schwyz und Glarus

a) Schreiben an den Landvogt Ulrich Sailer, der 1540 dem Hans German nachgefolget war. — Schreiben an den Landrath 1541. auf Mathäi.

b) Im Jahre 1520 waren im Toggenburg folgende Kollatoren: St. Gallen vergab die Pfarrpfründen zu Wildhaus, Krumenau, Wattwil, Liechtensteig, Bütschwil, Helfenschwil, Ganterschwil, Lütensburg, Jonschwil, Kirchberg, Henau, Niederglatt, die Kaplaneien zu Wildhaus, Wattwil, Liechtensteig, Jonschwil, Kirchberg und die im Nonnenhaus zu Pfanneregg, und gebot über die Kapellen zu Schwarzenbach, Bichwil, und im Brudertöbeli. St. Johann besetzte die Pfarreien St. Peterszell, St. Johann, Stein, Neßlau, Kapel, Hemberg, Mogelsberg, die Fruhmesserei zu St. Peterszell, und ordnete über die Kapell zu Flawil. Die Abtissinn von Maggenau vergab Oberglatt und Maggenau, das Domkapitel zu Konstanz Mosnang. Die Gemeinden aber die Mittelmeßpfründe zu Wattwil und zu Liechtensteig, die St. Martinspfründe zu Kirchberg, die St. Bernardspfründe zu Jonschwil, die Kapellen zu Tägerschen und Brunnadern. Copiabuch der Statth. Wil. N. 1442.

c) Schreiben von Schwyz an die Togg. 1542. 29. Aug. — Obgemeldtes mit der Inschrift *Privilegia et Acta Togg.* bezeichnete Copiabuch N. 1.

ig in den niederen Gerichten die Frevler, namentlich auch
Uebertretter der Feyertage, des Fischens und des Wild-
nes laut den Oeffnungen a) in Straf zu erkennen, größere
[illegible] an den Landvogt zu weisen, ihm selbe auf Befra-
[illegible]zeigen, die Vergänder der Kirchengüter zur Erstat-
[illegible] anhalten zu helfen, in die Kollaturherren-Rechte b),
[illegible] in die Bestellung der geistlichen und in die Aufsicht
[illegible] die Kirchengüter nicht einzugreifen, und den vom Land-
[illegible] und Landrathe ausgehenden Befehlen nachzuleben c).

Nachdem auf solche Weise nach einem eilfjährigen diplo-
[illegible]schen Kriege, wegen dem die Toggenburger bey ihren
[illegible]genossen in große Ungunst fielen d), den Gesetzen Ach-

) Darum wurden in den folgenden Jahren die alten Oeffnungen
oder Libelle fast aller Gemeinden auf ein neues durchgesehen, und
jenen, welche keine hatten, neue gegeben. Besonders wur-
den zu Wattwil die zwey dort bis dahin bestandenen Gerichte,
deren eines die St. Gallischen Gotteshausleute, das andere die
nach Iberg gehörigen Hofjünger begriff, in eines zusammen ge-
schmolzen, und anstatt zwey Ammänner nur einer bestellt. *Pri-
vilag. et Acta Togg. Tom.* 1.

) Diese wurden schon im J. 1526. angegriffen, und von Schwyz
und Glarus 1526 auf St. Josttag durch einen Abschied, und
1527 durch einen Spruch am Dienstag nach St. Verena den
Kollatoren zugesichert. *Class.* 2. *cist.* 19.

) Vertrag der 18 Punkten von 1543. 18. Weinmon. Dort.

) Darum schreibt Salat der Stadtschreiber in Luzern von ihnen:
„Diese Toggenburger-Art hat ouch geboren den Zwingli, und sy
„sind für und für vil ungeschickter gsin, dan andere ihre Nach-
„buren. Ich glaub, sy syn von Graf Cunzen har, der ouch
„ein Eidgenossenschaft verwirret, und wider ein ander gebracht
„hat.“ Die Gesandten von Zürich nennen sie 1537 „ein grob
„unverständig Volk.“ Urk. im Copiabuche *N.* 49. und die-
ser Stand stund 1539 mit Luzern in dem wegen der Appellation
geführten Streite durch Gesandten dem Abte Diethelm wider
die Toggenburger bey. Spruch 1539.

tung, der Oberkeit Gehorſam, und den Katholiken Sicher
heit war verſchafft worden, fiengen nach vierzehn Jahre
im J. 1541 am Sonntage nach dem neuen Jahre die Katho
liken in Jonſchwil, am Sonntage vor Bartholomä die z
Henau a) und am Sonntage darauf die zu Kirchberg wiede
in ihren Kirchen die Meſſe zu halten an b). Ihnen folg
ten im untern Amte faſt in allen Kirchhörinen andere nach c)
Im obern Amte thaten ſich außer den Wenigen, die in St
Johann gefunden wurden, noch keine Katholiken hervor, ſ
daß von Wattwil bis Wildhaus, St. Johann ausgenommen,
vierzig Jahre lang keine Meſſe geleſen wurde d).

Zur nämlichen Zeit, als Abt Diethelm und ſeine Beam
ten dieſe Fehde für die freye Religionsübung der Katholike
im Toggenburg ausfochten, führten ſie in der alten Land
ſchaft einen andern, um da den Anhängern der Reformatio
dieſe Freyheit zu benehmen. Zwar ließ ſich, ſo bald de
Fürſt wieder in das Land zurückgekommen war, von ſich
ſelbſt Vieles für den alten Glauben an. Die, welche bisher
noch heimlich demſelben und dem Abte angehangen waren,
thaten ſich alle öffentlich hervor; und von denen, welche di
Reformation beyzubehalten entſchloſſen waren, zogen viele
in die Stadt St. Gallen e). Die meiſten Gemeinden kehr

a) Die Reformierten allda mußten dem katholiſchen Pfarrer di
Stiftungen und Jahrzeiten wieder abtretten, die von ihnen ver
kauften Zehnten und Widumsgüter zum Theile wieder zurück
geben. Spruch 1542. *in Tom. Privil. et Acta Togg.*

b) Gleichzeitiges Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1442 *p.* 46

c) Beſonders von der Zeit an, da Schwyz die Toggenburger die
ſes zu thun und die reformierten Pfarrer zu verlaſſen eingela
den hatte. Abſch. zu Tuggen 1543. 11. Herbſtm.

d) Hermann Schenk, *p.* 1146.

e) Vertrag zwiſchen Stift und Stadt St. Gallen 1549.

illig, wie Tablat, oder aufgerufen, wie Goldach a), t Glauben zurück. Die St. Jörger, welche in Ab- er Altäre die ersten gewesen waren, kamen jetzt in rstellung derselben allen zuvor b). Von den Pfarr- die in den vergangenen Revolutionsjahren außer die emigrierten, sich alle zur Reformation bekannt, ber genommen hatten, verließen viele beyde c), als sie hörten, daß sich Abt Diethelm zu Wil ge- ier Schirmorte erklärt habe, daß er die Pfründen von keinen andern Priestern als solchen, die Meß nd predigen wollten, besitzen zu lassen gedenke d). gab auch sowohl Pfarrherren als Gemeinden, die nommenen Lehrsätzen der Reformation getreu blie- Roschach, Grub, Bernardzell, Waldkirch, Goßau der zahlreichere Theil entschlossen, von den Refor- grundsätzen nicht zu weichen. In der letzten Pfarrei, ls auch Niederwil, Andwil und den Gaiserwald mit- giengen auf den am Palmsonntage gethanen Ruf, welche katholisch wären, nach vollendetem Got- zu dem neu bestellten Pfarrer, jene, die reformiert wollten, zu ihrem Prediger sich hinstellen sollten, f und zwanzig Männer zu jenem, und die ganze irchhöri zu diesem hin e).

Goldacher wurden dazu vom Obervogte zu Roschach dem r des Abtes den 24. März 1532 eingeladen. Reßler. Als Pfarrer gegen diese Aenderung predigte, spaltete ihm Wil- Breger mit einem Schlachtschwerdte den Kopf, welche zwar bestraft, aber doch das Andenken davon durch ein en Kirchenthurn angebrachtes Gemälde verewigt wurde. iv St. G.

ller. c) Ebenderselbe.

ch. zu Wil 1532. am Sonntag nach Reminiscere.

sbericht des Obervogts Arum in einem Copiabuche.

Abt Diethelm erinnerte sich noch zu gut, wie vor
nem Jahre er und die Klostergeistlichen von den Anhäng
der Reformation als Menschen, denen man kein Recht
halten schuldig wäre, für Bösewichte und Schelmen öffe
lich auf den Kanzeln zu Wil und Roschach seyn vorgest
worden a). Darum, weil er sich nicht überzeugen kon
daß er oder seine Nachfolger an ihnen jemals getreue
terthanen haben würden, lud er sie ein, die reformierten P
diger zu verlassen b). Um dieses zu bewerkstelligen fieng
an, die Pfarrhöfe und das Pfründeinkommen katholisc
Geistlichen einzuräumen, und den Reformierten den Un
halt ihrer Prediger aufzubürden. Ließ sich einer von ih
über die katholische Religion frey heraus, wurde er als
Uebertretter des Landsfriedens entweder eingekerkert, o
des Landes verwiesen. Dieses wiederfuhr im J. 1532 a
dem Walter Klarer dem Hauptreformator c) des Kant
Appenzell Außer Rhoden d), der darum, weil er in ei
am Palmtage zu Goßau gehaltenen Predigt die Gegenn
Christi im Abendmahle angegriffen, und die Kirchengebrä
Zinselwerke genannt hatte, nach der Predigt in Verhaft
nommen und in das Schloß Roschach ist abgeführt word
aus dem er erst auf vieles Anhalten seiner Eltern, A
wandten und des Raths zu Appenzell, und auf eine Urph

a) Amtsbericht des Schloßhauptmanns im St. Annaschl
1529. am Mittw. vor Margarethen, *in Acc. Monast. S.*

b) Ermahnung an alle Unterthanen. Eben dort.

c) Geschriebene Appenzeller Chronik.

d) Er war nach seiner Zurückkunft von Paris, wo er auf ei
königlichen Freyplatze seine Studien gemacht hatte, zu Hunt
in seiner Heimat Pfarrer geworden, und beschrieb den Gr
welchen die Reformation im Appenzellerlande von 1521 bis
genommen hatte.

das St. Gallische Land nicht mehr betretten zu wollen, entlassen wurde a). Zwar machten die Reformierten in Rorschach, als man ihrem Prediger im Kloster, wohin ihn Ammann Andreas Heer b) unter Abt Kilian einquartiert hatte, die Wohnung aufkündete, und das Pfarreinkommen einzog c), dem Abte den Vorschlag, diese Pfarrpfründe zwischen ihrem und dem katholischen Pfarrer zu theilen, und bathen um Gottes Willen, sie nicht als Ungehorsame anzusehen, oder wegen ihrem Glauben, zu dem sich auch viele große Herren bekännten, zu verabscheuen; sie wären ja darinn nicht die Ersten, noch die Vornehmsten, sondern die Letzten und Unachtbarsten, und würden, wenn in der Christenheit oder in Deutschland deßwegen eine Aenderung vorgenommen würde, behüt Gott, nicht widerspänig seyn. Sie versprachen ihm, so gut wie andere zu dienen, und bemerkten, daß dadurch, wenn ihnen ihr Glaube gewehrt würde, doch der Handel nicht gerichtet sey d). Aber diese Bitte blieb fruchtlos.

Darum wandten sie sich im J. 1532 von Zürich aufgemuntert mit ihren Glaubensgenossen zu Goßau und Waldkirch an die im May zu Baden tagenden Gesandten der vier

a) Urphede 1532. — *Act. Monast. S. G. Tom.* II.

b) Andreas war der jüngste von den vier Brüdern Niklaus Heer dem Pfarrer zu Steinach und Meister der Künste, Gregori Heer Pfarrer zu St. Margarethen und Rudolph Heer, welche die Söhne des Hans Heer waren. Urk. 1521. *Tom.* I. der Statthalt. Rorschach, der 1490 Kämmerling des Abts Ulrich VIII. und 1495 Vogt zu Rorschach und Steinach war. Gülthrief des Frauenamts in St. G.

c) *Acta Monast. S. G. Tom.* 9.

d) Bittschrift im Copiabuche *CX.* S. 216. in der sie sich „üwer „fürstlichen Gnaden arme Unterthanen, die man nempt die Nüm„glöubigen zu Rorschach" unterschreiben.

Schirmorte, und verklagten dort den Fürsten, daß er ihn
„die das göttlich Wort angenommen hätten und dabey
„bleiben begehrten, die Predikanten vertreibe, und sie n
„Meßpfaffen versehe“, welches nach ihrem Befinden, da
doch denen von ihren Gemeindsgenossen, welche die M
begehrten, selbe gern zuließen, gegen den Landsfrieden
handelt sey. Keineswegs, antwortete des Abts gegenwä
tiger Gesandter der Vier-Orten-Hauptmann Am-Oet, den
wie es sein Herr schon zu Wil gesagt hätte a), wenn
schon, laut einem Artikel des Landsfriedens, wieder in sei
Lande sey eingesetzt worden, so folge doch keineswegs d
aus, daß ihn auch die für die gemeinschaftlichen Landv
teien verfaßten Artikel bänden. Im Gegentheile sey er eb
dadurch, daß man ihn in den vorigen Stand hergest
hätte, als ein unabhängiger Herr, der in seinem Lan
wie jede andere Oberkeit, ohne fremde Einrede regier
könnte, anerkannt worden. Zu dem wäre die angebrach
Klage ganz ungegründet, da sein Fürst lauter solche Gei
lichen ernenne, die das wahre Evangelium verkündete
Die Roschacher verdienten darum, daß sie nachdrücklich zu
Gehorsam gewiesen und ihnen ihr Nachlaufen untersa
würde. Diesem Vortrage gaben die Gesandten von Luze
und Schwyz vollen Beyfall; Glarus sprach nichts, die Z
richer aber nahmen die Partei der Kläger, und erklärt
sich, daß sie, ohne durch einen Rechtsspruch dazu genöthig
zu seyn, es dem Abte nie zugeben würden, daß er vo
Landsfrieden ungebunden die Prediger ihrer Religion a
der St. Gallischen Landschaft vertreiben dürfe b), und dr
heten in einem an alle Kantone erlassenen Schreiben weiter

a) Absch. zu Wil 1532.
b) Absch. zu Baden 1532. am Sonntag nach Auffahrt.

rzukehren, wenn ſie gegen den Abt nicht zum Rechte kom-
n könnten a). Der Rath in Zürich that dieſes um das
rſprechen zu erfüllen, welches er um dieſe Zeit der Stadt-
ſtlichkeit gegeben hatte, daß er in der Schweiz die Refor-
tion nach ſeinem ganzen Vermögen handhaben wolle b).
: ſah aber übrigens wohl ein, daß er in einem Rechts-
nde mit ſeiner Behauptung nicht auslangen würde.

Aus dieſer Urſache drang er nie auf einen Rechtsſpruch,
dern, nachdem die St. Galliſche Regierung auf die von
igen Ständen eingegangenen Schreiben c) mit der Ver-
ung der reformierten Pfarrherren ingehalten hatte, wa-
ſie es zufrieden, daß die Geſandten der regierenden Orte,
lche, wie oben iſt gemeldet worden, im J. 1532 in das
heinthal ritten, auf ihrer Reiſe dahin dieſen und einen
dern obwaltenden Geldzwiſt d) vermitteln dürften. Dieſe
aten es in Roſchach ſo: Zürch bezahlt die 6000 fl., der
t entläßt die in der Abweſenheit des Stifts von Zürich
geſtellten Verwalter jeder fernern Anforderung, und giebt
nen darüber noch eine Belohnung; die Leute in dem St.
alliſchen Lande, welche reformierte Prediger haben wollen,

a) Schreiben an Glarus 1532. am Mittw. nach Pfingſten.
b) Bullinger.
c) Schreiben von Bern 1532. 22. May, von Schwyz 1532. 24. May, auch von Luzern und Glarus.
d) Dieſer beſtand darinn, daß Diethelm den Stand Zürich um die Erſtattung der 6000 fl., welche die Stadt St. Gallen dem Stifte ſchuldig geweſen war, Zürich aber eingezogen hatte, und die in das St. Galliſche geſchickten Verwalter um Nachtrag deſſen, über was ſie ſich in den abgelegten Rechnungen nicht hatten ausweiſen können, aufſuchte; Zürich hingegen von Diethelm forderte, daß er den ausgetrettenen Kapitularen die geſchöpften Penſionen und ihrer Stadtkaſſe eine vom Hauptmanne Frey entlehnte Summe bezahlen ſolle. Abſch. zu Wil 1532. am Mittw. nach Reminiſcere.

ungeachtet beharrte die Regierung, von Luzern und Schwyz unterstützt, nicht nur dabey, sondern strafte auch die reformierten Prediger streng, welche entgegen handelten, oder sich gegen die katholische Glaubenslehre beleidigende Ausdrücke erlaubten. Ja verboth, sobald die bestimmten zwey Jahre verflossen waren, ohne sich durch die Bitten dieser zwo Gemeinden erweichen zu lassen, im ganzen Lande jede öffentliche Ausübung der reformierten Religion a). Zwar gab die Tagsatzung denselben auf ihr wiederhohltes Bitten eine Empfehlung an Diethelm, ihre Religion ferner zu dulden, und öffnete ihnen, wenn er es nicht thun wollte, den Weg des Rechts b); jedoch sie fanden, obschön der Abt auf seinem Verbothe beharrte, solches zu bestehen nicht für gut, und gaben nach c).

Aber jetzt fiengen sie außer Landes reformierte Kirchen zu besuchen an, dieses ward auch untersagt d), sie versteckten sich darauf, besonders die Evangelischen in Roschach, während dem Gottesdienste in ihren Häusern, oder blieben außer der Kirche stehen, auch da trieb man sie mit Strafen weg und in die Kirche hinein, unerachtet sie das Recht vor-

a) Mandat 1534. 15. Heumon. — Copiabuch des Abt Diethelms.

b) Schreiben 1534. 3. Wintermonat.

c) Darum kamen im J. 1545. die von Roschach, Waldkirch, Bernardzell mit den übrigen Gemeinden wieder in das Stift mit Kreuz. *Diarium Heinrici Keller Parochi S. G.*

d) Verbothe von 1535. 1546. — Keßler. Da durch dieses Verboth die Tablater, St. Jörger, Strubenzeller, Wittenbacher ihre Pfarrkirche und Leichenlege bey St. Laurenz in der Stadt St. Gallen verloren, wies ihnen das Stift für die Kirche sein Münster, für den Kirchhof Plätze zu St. Fiden und St. Jörgen an, bestellte im Stifte einen Pfarrer, und trug den Kaplänen zu St. Fiden und St. Jörgen einen Theil der pfärrlichen Verrichtungen auf.

ſchlungen a). Da ſie ſich nun von den Katholiken in keinem Stücke mehr unterſcheiden durften, als, daß ſie nie zur Beichte giengen, noch das Abendmahl empfiengen, ließ es die Regierung viele Jahre dabey bewenden. Erſt im J. 1572, nachdem ſchon faſt alle von ihnen geſtorben waren, gab Abt Othmar II. zuerſt für Wil, und nach der mit Luzern und Schwyz gehaltenen Rückſprache b), für die ganze alte Landſchaft den Befehl aus, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme entweder beichten und nach katholiſcher Weiſe das Abendmahl empfangen, oder das Land räumen ſollten c), wo aber nur fünf Hausväter ſich hervor thaten, die das Auswandern jenem vorzogen d).

Eine von den Urſachen, warum die Aebte in ihrem Lande durchaus keine Proteſtanten dulden wollten, war das Beyſpiel von Zürich, Bern, und beſonders das der von ſeinem Lande ganz umſchloſſenen Stadt St. Gallen, welche auch keine Katholiken in ihrem Gebiethe litten. Als letztere 1532 zuerſt bittweiſe e), hernach durch ein Verboth ihre Bürger, die noch katholiſch geblieben waren, von dem Beſuche der Kloſterkirche abzuhalten anfieng, hielt ſolches Abt Diethelm den beſtehenden Verträgen zuwider, gieng mit ſeinen Beamten ſelbſt vor den Rath, und ſtellte ihm vor, daß die Stadtbürger durch den Vertrag von 1509 berechtiget ſeyn, nach Ge-

a) Abſch. im Copiabuche *N.* 42. S. 90.

b) Abſch. 1571. *Claſſ.* 2. *cift.* 8.

c) Die Kirchen wurden darauf im Lande, wie es ſchon im Stifte geſchehen war, wieder eingeſegnet, darüber ſich das Bernardzeller Jahrzeitbuch ſehr hart ausdrückt: „1588 reconciliata eſt Eccleſia Bernardzell, quæ facta fuerat ſpelunca latronum.“

d) Inſtruktion der St. Galliſchen Geſandten auf die Tagſatzung 1572.

e) Den 19. April 1532. Aeßlers Sabb.

fallen entweder die St. Laurenzen- oder die Münsterkirche zu besuchen a). Der Rath antwortete: Dieser Spruch sey durch einen Artikel des erst in Wil errichteten Abschiedes entkräftet b). Der Abt läugnete, daß derselbe auf den gegenwärtigen Fall passe, da hier nicht von einer Einschränkung ihrer Religion, sondern bloß von dem freywilligen Besuche der Münsterkirche die Rede sey, trug die Sache den fünf Orten vor c), und machte auch den päbstlichen Legaten auf die zwey tausend Dukaten aufmerksam, welche laut des gemeldten Vertrages von 1509 jene Partei, welche selben übertretten würde, dem Pabste zahlen müßte. Als auf dieses die fünf Orte durch eine nach aller Heiligen 1532 abgeschickte Gesandtschaft den Magistrat von seinem Verbothe abzustehen ermahnten d), und der Legat die Dukaten forderte, mit dem Bedeuten, daß er, im Falle der Weigerung, ihre Stadt in den Bann thun, und die fünf Orte selben zu vollstrecken ersuchen werde e), both diese dem Abte auf die sechs mit ihr verbündeten Stände das Recht. Diese kamen den 16. Heumonat 1534 in St. Gallen zusammen,

a) Der Vertrag hieß so: „daß ein jeglicher Pfarrgehöriger die Kil„chen des Münsters, oder St. Lorenzenkilchen nach Begierde seiner „Andacht, als bisher gewon gewesen und gehalten ist, on Wider„sprechung, und Hinderung der vorgemelten H. Abts und Con„vents, Vikari und Mithelfers und ihrer Nachkommen und meng„lichs besuchen möge.“ Vertrag über die Besuchung der Kirchen 1509.

b) Dieser sagt: „daß der Herr von St. Gallen in seiner Gna„den Gotzhus, und Oberkeiten bi irer Gnaden Religion, deß„glichen sy die Bürger von St. Gallen in ihrer Stadt, und Ge„richten zu St. Gallen auch by irer Religion zu beiden Theilen „bliben.“ Wiler Vertrag 1532.

c) Absch. zu Raperschwil 1532. am Dienst. vor Philip und Jakob.

d) Absch. 1533. 15. Jänner im Copiabuche CX.

e) Schreiben 1533. 18. Heumonat.

en aber nichts ausrichten, weil, da Zürich, Bern, ıs für die Stadt, Luzern, Schwyz und Zug für den prachen, und die Stimmen in gleiche Theile zerfielen,) aber über einen Obmann nicht vergleichen konnten, es glich war, die vorliegende Frage zu entscheiden a). blieb darum auf sich beruhen, und kam nach zwölf Jahıs Anlaß des Schmalkaldischen Krieges wieder in Beıng.

Denn da der Rath in St. Gallen im J. 1546 den protischen Reichsstädten Konstanz und Lindau die Werbung terey und selbst ihnen reformierte Toggenburger, Rheinr, Thurgauer in Menge zuschickte b), der Abt hingeiese Zuzüge aufs strengste verboth, seine thurgauischen rthanen c) und die Toggenburger, welche die Verweeit hatten, im J. 1547 mit offenen Fahnen aus dem malkaldischen Kriege zurückzukehren, dafür empfindlich ıfte, entzündete sich zwischen ihnen der Religionseifer er, und wuchs noch mehr, als im folgenden Jahre, Annähern der Spanier gegen Konstanz, der Abt allen rthanen verboth, den Konstanzern Hilfe zu leisten d), die, welche zu den Spaniern gegangen waren, nur leicht ıfte e); die Stadt aber den Konstanzern, so viel sie konnte,

Salat sagt darüber: „Wider dieses Mandat der St. Galler ist viel gefochten, aber nichts ausgerichtet worden.“ Absch. zu Luzern 1546. am Freyt. vor Conradi. Copiabuch *N.* 42. S. 100.

Zugleich hatte er aber, um das Land gegen einen Ueberfall von en Spaniern zu decken 402 Mann aufgebothen; Samst. vor St. Laurenz 1548. im Copiabuche *N.* 42. S. 108.

Aus dem Wileramte giengen 118 Mann zu ihnen; Conrad Saler und Gruner warben bey den Oesterreichern um Hauptmannsstellen, dafür sie aber bestraft wurden. Sammlung der Bündnisse.

Vorschub that. Die Bürger faßten bey dem Unglücke, das beydemal die Protestanten betraf, eine solche Abneigung gegen die Katholiken, daß sie sich in Feuersbrünsten von den Landleuten nicht mehr wollten helfen lassen a), selben den Zoll- und Bleicherlohn steigerten, ihren katholischen Mitbürgern wieder streng den Besuch der Klosterkirche untersagten b), den Bewohnern des Stifts den Aus- und Eingang in selbes erschwerten, sie oft beschimpften und von ihren Rechtsamen, die sie im Klosterbezirke hatten, einen kränkenden Gebrauch machten. Als hinwieder der Abt gegen seinen Grundsatz c) das Vergeltungsrecht ausübte, den Ehrschatz von den Bürgern strenger beziehen, die Lehentaxe erhöhen, die obere Klaus zu St. Leonhard, und jene zu St. Jakob als Eigenthum ansprechen, und von den fünf und fünfzig Höfen, welche der Spital in seinem Lande besaß, sechs als Ehrschätzig erklären ließ; stieg die gegenseitige Verbitterung so hoch, daß beyde Theile nicht mehr im Stande waren, ohne Schiedrichter ihre Mißhelligkeiten beyzulegen. Sie bothen darum im J. 1549 einander Recht, und die sechs obgemeldten Stände eilten, ihre Gesandten abzuschicken, um dieser feindseligen Stellung geschwind ein Ende zu machen.

Dieselben ließen in Religionssachen die Stadt in dem achtzehnjährigen Besitzstande mit der Erklärung, daß sie vermöge

a) Copiabuch *N.* 44. S. 103.

b) 1547. 28. März, und 1548. *Diarium Heinrici Keller Parochi S. G.* S. 24. 72. 77.

c) Er pflegte oft zu den Stadtbürgern zu sprechen: „Liebe Nachbu„ren seyd fründlich, und nachbürlich, ich wills auch sin. Dan „ich weis wohl, daß ihr durch minetwegen üere Stadt nit ver„koufet, so werden weder ich, noch mine Nachfolger das Gotzhus „von üertwegen ouch nit verkoufen.“ Vertrag mit der Stadt 1566.

sen weder ihren Bürgern den Besuch der Kloster-
ten, weder in den in der Stadt stehenden Pfrund-
holische Priester dulden, weder das Emporhalten
und der Fahnen bey den Kreuzfahrten zugeben a),
ffentliche Tragen des Hochwürdigsten zu den Kran-
noch die eingezogenen Pfründen und Klausen
müßte b), bis auf einen allgemeinen Kirchen-
bis man in der Eidgenoßschaft der Religion we-
eworden wäre. Sie bestätigten der Stadt auch
Befugnisse auf dem Münsterthurm eine Wache,
ausgeleerten Rüstkammer einen Schlüssel, für
Kirche einen Baumeister, hinten um die Kloster-
der Ringmauer von dem Müller- bis zum Spi-
n Gang zu haben; setzten den Zoll, das Walke-
d und den Beytrag zur Erhaltung der Straße
eredeten den Abt, von der Stadt für das Brüel
an liegenden Stadtgraben den großen Acker zu St.
nehmen c). Die Klosterfrauen von St. Katharina
onard, und mehrere katholische Bürger verließen
hin die Stadt und begaben sich auf das Land d);

atten die von Appenzell im J. 1532, als die Stadtbür-
nach ihrem Kreuz und Fahnen warfen, zuerst niederzu-
gefangen. Absch. 1532. — Salat.
ommen die St. Leonards- und St. Jakobsklausen, wel-
Abte übergeben wurden. Uebergabsbrief 1550. *Class.* 2.

g zwischen Stift und Stadt St. Gallen 1549.
tm.
die edlen Familien der Studer, Mötteli, Sennen,
, auch Hektor von Watt, der 1560 als fürstlicher Rath
Necrolog. S. G. N. 452. — Keßler. Ludwig Zollikofer,
almeister, und Jörg Zollikofer, der die Barbara Schir-
r Ehe hatte. Genealogie der Studer von Win-

uf, mit der Klage, daß ſelbe in dem 1529 geſchehenen nfalle a) ſie in Ketten und Bande geſchlagen, achtmal urch den Nachrichter von St. Gallen grauſam gefoltert, wey aus ihnen auf Lebenslang beſchädiget b), und noch, achdem ſie unſchuldig wären befunden worden, ſie gewungen hätten, ihren Landesherrn abzuſchwören, Urpfed nd Tröſtung zu geben, und Wil zu verlaſſen c). Aber lles ohne etwas ausrichten zu können, weil jene ſich auf ie durch den Landsfrieden feſtgeſetzte Amneſtie beruften, en von der Stadtgemeinde erhaltenen Auftrag vorſchützten, on den Zürichern, aus deren Antriebe ſie ſo mit dieſen Herren verfahren waren, auf den Tagſatzungen in Schutz genommen wurden d), und weil auch die fünf Orte dem Mundprat eine ſchriftliche Erklärung ausgeſtellt hatten, daß er in der Amneſtie eingeſchloſſen ſey e). Nach vielem Rechtsbieten und einer oftmal verſuchten Vermittlung verſchaffte Abt Diethelm den Klägern endlich dadurch einige Genugthuung, daß er der Stadtgemeinde, auf die ſich die Angeklagten beruften, auflegte, den Gemißhandelten von ihren Gemeingütern einen Erſatz zu machen; ihr aber erlaubte, ſich dafür an jenen, die gegen den Landsfrieden gehandelt hätten, wieder zu erhohlen f), und ſie berechtigte, nach Gefallen neue Bürger annehmen zu mögen g).

a) Sieh oben 2. Band. Seite 661.

b) Hofammann Leonard Schneider und Hans Bleiker. *Acta Monaſt. S. G. Tom.* 14.

c) Schreiben des Hofammanns Schneider. *in Act. Monaſt. S.G. Tom.* 14. *p.* 127.

d) Abſch. zu Baden 1534. am Dienſt. vor der Herren-Faſtnacht.

e) Amneſtie des Mundprats von Wil 1533. im Copiab. *CX.*

f) Urkk. 1534 und 1535. im Copiabuche *N.* 28.

g) Urk. 1536. im Copiab. der Statth. Wil. *N.* 1442.

Doch leichter war es, Verträge, Urtheile und Verordnungen zu machen, als den durch die vorgegangene Revolution in dem Volke geweckten Geist der Unabhängigkeit und Widersetzlichkeit zu tilgen a), welches als die Folge einer langen Sinnesänderung, nur allmälig zu Stande gebracht werden konnte. Darum „saſſen“, wie sich Abt Diethelm 1532 ausdrückt, „die Gotzhuslüt noch dermaßen im Ungehorsami, daß er das nit von ihnen bringen mocht, so sy im lut Brief und Sigel schuldig waren“ b), daß sie sich oft der Regierung widersetzten, gegen selbe zusammenliefen c), ihm vor Schirmorte d), vor die Eidgenossen e), oder gar vor ihre Dorfgerichte das Recht bothen f). Besonders rühmten sich die Roschacher vieler Freyheiten, die sie nicht hatten, ihren Bothe und Verbothe aus, und wollten sich in manchen Stücken die der Oberkeit zustehenden Vorrechte zueig-

a) Nach dem Tode Abt Diethelms sagt von ihm Moriz Enk: »Jura, »tam in judicio palatino, quam in ditionum suarum satrapiis, »quodammodo sub Monasterii desolatione sublata ubique reddi »instituit, immorigeras Vulgi turmas placavit.» *In Præfat ad Music.*

b) Schreiben 1532. an den Kaiser und das Kammergericht im Copiabuche. *N.* 28. S. 95.

c) Wie im J. 1533, wo die Mörschwiler mit Gewalt einen Gefangenen befreyten, und die Waldkircher aus einem Mißverständnisse gegen die Oberkeit zu den Waffen griffen. Copiabuch *CX.*

d) Die Goßauer 1533. in einem Zehntenstreite; die Gaiserwalder 1543 wegen dem Heuzehnten, auch ein Roschacher ꝛc. Copiabuch *N.* 42.

e) Sie sagen es selbst: „Daß dick kein Rechtbiethen weder für die „IV Ort, noch für Gemein-Eidgenossen, noch für ein Hofgricht „hab helfen mögen, sonder . . . hat müssen ein Urfed „schwören, das Recht sonst nienen als by Inen (der Oberkeit) zu „suchen.“

f) Solches stengen die Rheinthaler auch dem Landvogte zu biethen an, das aber die reg. Stände von ihnen nicht leiden wollten. Abſch. 1543.

auf, mit der Klage, daß selbe in dem 1529 geschehenen Auflaufe a) sie in Ketten und Bande geschlagen, achtmal durch den Nachrichter von St. Gallen grausam gefoltert, zwey aus ihnen auf Lebenslang beschädiget b), und noch, nachdem sie unschuldig wären befunden worden, sie gezwungen hätten, ihren Landesherrn abzuschwören, Urpfed und Tröstung zu geben, und Wil zu verlassen c). Aber alles ohne etwas ausrichten zu können, weil jene sich auf die durch den Landsfrieden festgesetzte Amnestie beruften, den von der Stadtgemeinde erhaltenen Auftrag vorschützten, von den Zürichern, aus deren Antriebe sie so mit diesen Herren verfahren waren, auf den Tagsatzungen in Schutz genommen wurden d), und weil auch die fünf Orte dem Mundprat eine schriftliche Erklärung ausgestellt hatten, daß er in der Amnestie eingeschlossen sey e). Nach vielem Rechtsbieten und einer oftmal versuchten Vermittlung verschaffte Abt Diethelm den Klägern endlich dadurch einige Genugthuung, daß er der Stadtgemeinde, auf die sich die Angeklagten beruften, auflegte, den Gemißhandelten von ihren Gemeingütern einen Ersatz zu machen; ihr aber erlaubte, sich dafür an jenen, die gegen den Landsfrieden gehandelt hätten, wieder zu erhohlen f), und sie berechtigte, nach Gefallen neue Bürger annehmen zu mögen g).

a) Sieh oben 2. Band. Seite 661.

b) Hofammann Leonard Schneider und Hans Bleiker. *Acta Monast. S. G. Tom.* 14.

c) Schreiben des Hofammanns Schneider. *in Act. Monast. S. G. Tom.* 14. *p.* 127.

d) Absch. zu Baden 1534. am Dienst. vor der Herren-Fastnacht.

e) Amnestie des Mundprats von Wil 1533. im Copiab. *CX.*

f) Urkk. 1534 und 1535. im Copiabuche *N.* 28.

g) Urk. 1536. im Copiab. der Statth. Wil. *N.* 1442.

Doch leichter war es, Verträge, Urtheile und Verordnungen zu machen, als den durch die vorgegangene Revolution in dem Volke geweckten Geist der Unabhängigkeit und Widersetzlichkeit zu tilgen a), welches als die Folge einer völligen Sinnesänderung, nur allmälig zu Stande gebracht werden konnte. Darum „saſſen“, wie sich Abt Diethelm 1532 ausdrückt, „die Gotzhuslüt noch dermaßen im Ungehorsami, „daz er das nit von ihnen bringen mocht, so sy im lut Brief „und Sigel schuldig waren“ b), daß sie sich oft der Regierung widersetzten, gegen selbe zusammenliefen c), ihm vor die Schirmorte d), vor die Eidgenoſſen e), oder gar vor ihre Dorfgerichte das Recht bothen f). Besonders rühmten sich die Roschacher vieler Freyheiten, die sie nicht hatten, gaben Bothe und Verbothe aus, und wollten sich in manchen Stücken die der Oberkeit zustehenden Vorrechte zueig-

a) Nach dem Tode Abt Diethelms sagt von ihm Moriz Enk: »Jura, »tam in judicio palatinâ, quam in ditionum suarum satrapiis, »quodammodo sub Monasterii desolatione sublata ubique reddi »instituit, immorigeras Vulgi turmas placavit.» *In Praefat ad Music.*

b) Schreiben 1532. an den Kaiſer und das Kammergericht im Copiabuche. *N.* 28. S. 95.

c) Wie im J. 1533, wo die Mörschwiler mit Gewalt einen Gefangenen befreyten, und die Waldkircher aus einem Mißverständnisse gegen die Oberkeit zu den Waffen griffen. Copiabuch *CX.*

d) Die Goſauer 1533. in einem Zehntenstreite; die Gaiserwalder 1543 wegen dem Heuzehnten, auch ein Roschacher ꝛc. Copiabuch *N.* 42.

e) Sie sagen es selbst: „Daß dick kein Rechtbiethen weder für die »IV Ort, noch für Gemein-Eidgenoſſen, noch für ein Hofgricht »hab helfen mögen, sonder . . . hat müſſen ein Urufed »schwören, das Recht sonst nienen als by Inen (der Oberkeit) zu »suchen.“

f) Solches fiengen die Rheinthaler auch dem Landvogte zu biethen an, das aber die reg. Stände von ihnen nicht leiden wollten, Abſch. 1543.

nen. Vorzüglich aber widersetzten sie sich im J. 1558 dem vom Abte Diethelm befohlenen Bezuge der Fälle und Fastnachthennen, die seit dem Anfange der vergangenen Revolution nicht mehr waren bezahlt worden. Sie läugneten, solche schuldig zu seyn, und klagten, daß man sie für leibeigene Leute zu halten beginne. Abt Diethelm beschied sie darüber vor die Schirmorte, von denen sie zu Baden verfällt, und ihr Ammann abgesetzt wurde. Aber anstatt sich zu Ruhe zu begeben, liefen sie in andern Gemeinden herum, und sagten ihnen, wenn sie Fall- und Fastnachthühner zahlten, wären sie Leibeigene, und malten ihnen diese Leibeigenschaft mit erdichteten Lügen so vor a), daß sich diese darob entsetzten b), die Roschacher für ihre Erretter aus einem großen Unglücke ansahen, und daß zwölf Kirchhörinen c) beschlossen, mit selben gegen den Abt einzustehen. Dieser erklärte sich freylich, daß er unter der Leibeigenschaft nichts anders verstehe, oder suche, als daß ein jeder Gottshausmann den Fall und das Fastnachthuhn entrichte, und wenn er fortziehen will, sich mit ihm darüber abfinde, wie solches immer gebräuchlich gewesen wäre, und von andern Gottshausleuten ohne Widerrede gehalten würde. Aber er fand kein Gehör; die Leute waren schon in jenen Zustand der Leidenschaftlichkeit, in dem keine Vorstellung mehr Platz

a) Einige giengen in den Dörfern herum, und erzählten: Sie wären bey dem Fürsten gewesen, um sich von dem Falle auszulösen, und dieser habe gesprochen: „ja du bist min Libeigener, „din Kuttlen im Buch sind min eigen, und darfs dir lassen „herushaspten, welch Stund ich will.“ Copiabuch N. 43.

b) „Dan sy nie söliche Lüt gsin, ouch, ob Gott will, nit sin wer„den.“ Vertrag des Falls wegen 1559.

c) Wittenbach, Lümischwil, Gaiserwald, Bernardszell, Rotmonten, Berg, Strubenzell, Waldkirch, Goldach, Steinach, Mörwil, Tablat.

ſudet, gerüthen. Er machte darum den vier Schirmorten davon die Anzeige. Dieſe beſchieden die ſtörriſchen Gemeinden alſobald nach Raperſchwil, verurtheilten ſie dort zur Entrichtung des Falls und der Faſtnachthennen, und erklärten, daß jene aus ihnen, welche, ohne ſich von dieſer Obliegenheit ausgelöst zu haben, aus dem Lande zögen, an dem Abte einen nachjagenden Herrn hätten a). Als die Roſchacher dieſes Urtheil erfuhren, liefen von Jakob Hertenſtein aufgehetzt ſieben und zwanzig Bürger zuſammen in der Abſicht, ſich des oben im Kloſter aufbewahrten Geſchützes zu bemächtigen; ſie ſtunden zwar verhindert durch die übrigen Bürger, davon wieder ab, wurden aber dafür von den Ständen Luzern, Schwyz und Glarus, die ihre Geſandten hinausſchickten b), mit Thurn- und Geldſtrafen belegt; jeder Gemeinde, vorzüglich der zu Roſchach, ihr geſetzwidriges Benehmen derbe vorgehalten, und alle gezwungen, ſchriftlich zu verſprechen, ſich nie mehr unnöthiger Weiſe in einen Prozeß einzulaſſen, viel weniger deſſen ordentlichen Gang mit Drohungen oder auf irgend eine andere Art zu ſtören c). Dem Jakob Hertenſtein gelang es zwar in das Thurgau zu entkommen; aber er ward dort bald ergriffen, und im folgenden Jahre 1560 von den Ständen und dem Abte auf ewig des Landes verwieſen d).

a) Spruch über die Leibeigenſchaft zu Raperſchwil 1559. 26. Jänner.

b) Schreiben von Luzern und Schwyz 1589. 12. März in Tſchudis Sammlung.

c) Verſchreibung der Gemeinden von den Ammännern Ulrich Broger zu Goldach, Michel Stolz zu Steinach, Hans Wirth zu Mörſchwil, und Leonard Egger im Tablat unterzeichnet 1559. am Sonntag nach St. Ulrich.

d) Akten dieſes Zwiſtes im Copiabuche N. 43 und in Tſchudis Sammlung.

Zweytes Hauptstück.

Herstellung, aber doch schlechter Zustand der Klöster Maggenau, St. Johann und Pfeffers. Die Freyherren von Sax führen die Reformation ein, sterben aus. Wohlstand der Stadt St. Gallen. Ihre mit dem Stifte getroffene Austauschungen. Der Appenzeller Auslösung. Beygelegte äußere Fehden. Die Aebte von St Gallen äufnen ihr Kloster. Die Congregation der Schweizer-Klöster. Fürst Bernard erwirbt Herrschaften, errichtet den Handel in Roschach, schließt Bündnisse. Pfeffers steigt und sinkt wieder.

Von 1550 bis 1628.

Nach dem Siege von Kapel erickten auch die Klöster Maggenau und St. Johann wieder. Solches kostete aber, weil sie im Toggenburg lagen, viele Mühe. Denn zum dritten Male forderten die zwo Klosterfrauen Afra Schenkin von Oberbüren, und Elisabeth Gailingerin von Winterthur im J. 1532 laut dem Landsfrieden vom Landrathe Maggenau zurück, und immer wurden sie von selbem mit der Antwort abgewiesen: sie wären, wie die übrigen Frauen, ausgesteuert, und man sey ihnen ferner nichts schuldig. Diese giengen darauf nach Baden, stellten dort den Tagherren vor, wie die Abtissinn ihres Klosters den Orden abge-

legt, ſchlecht gelebt und in den Schutz der Landleute ſich begeben habe; wie ſie, die ſolches gemißbilliget hätten, gezwungen worden ſeyn, ebenfalls die Ordenskleider wegzulegen; und wie man ihnen 300 fl. als Ausſteuer gegeben, und das Kloſter zu verlaſſen bemüſſiget habe a); und erhielten dort von der Tagſatzung an den Fürſten Diethelm ein Empfelungsſchreiben b), und an den Landrath einen Befehl, ſie wieder in Maggenau ihre Zellen, Keller und Gemächer beziehen zu laſſen c). Der Landrath that ſolches, ließ ſie in das Kloſter kommen, aber ohne ihnen die Verwaltung deſſelben abzutretten. Endlich vom Fürſten gezwungen, den Verwalter abzurufen, machte er noch an dieſe zwo Frauen viele Bedingniſſe, welche aber die von beyden Parteien erwählten Schiedrichter auf folgende zuſammenzogen. Der von dem Landrathe dem Kloſter gegebene Schirmbrief iſt zernichtet. Der Landrath giebt den gemeldten zwo Frauen das Kloſter und deſſen Einkünfte und Liegenſchaften zurück. Der abtrettende Verwalter Felix legt den Abgeordneten des Fürſten und der Kloſterfrauen von ſeiner geführten Wirthſchaft Rechnung ab. Die Frauen Afra und Eliſabeth bringen die erhaltene Ausſteuer von 300 fl. zurück, und laſſen jenen Kloſterfrauen, welche nach ihrem Austretten geheirathet und Kloſtergüter zur Ausſteuer erhalten haben, wie auch jene Landleute, die ſolche Güter angekauft haben, im Beſitze derſelben d).

a) Beſchreibung deſſen, was in Maggenau während der Reformation ſich ereignet hat, von der Abtiſſin Eliſabeth Gailingerin. Im Copiabuche *Privilegia et Acta Toggica. N. II.* S. 249. — Schreiben des Abts zu Wettingen 1532.

b) Schreiben der *VIII* Orte an Abt Diethelm 1532. Donnerſt. nach Jakobi. Eben dort.

c) Eben dort.

d) Urk. 1532. 18. Winterm. Die Schiedrichter dabey waren der

Afra, die nach dieſem von der Gailingerin und einigen andern in das Kloſter zurückgekehrten Frauen zur Abtiſſinn war ewählt worden, wollte nun wieder die klöſterliche Ordnung beobachten laſſen. Aber dieſes konnte weder ſie, noch ihre Nachfolgerinn die Abtiſſinn Gailingerin zu Stande bringen. Jene drey Frauen, welche, als ſich 1529 die übrigen zu den Verwandten zurückzogen, im Kloſter geblieben waren, und ſeitdem darinn ein ſehr üppiges Leben geführt hatten, wollten von ihrer Aufführung nicht abſtehen, kamen wechſelweiſe eine nach der andern in die Kindbette, eine ſogar in einem Jahre zweymal, liefen, ſo oft es ihnen einfiel, davon, und kehrten, wenn ſie Mangel litten, wieder zurück. Endlich glaubte die Abtiſſinn Gailingerin eine derſelben, die Anna Bleicherin, nachdem ſie das ſechstemal fortgelaufen war, nicht mehr einlaſſen zu müſſen. Aber dieſe forderte ihre Aufnahme von Rechtswegen, warf der Abtiſſinn Parteilichkeit für ihre Tochter, die auch eine Kloſterfrau war, vor, und wurde von dem Viſitator dem Abte Johann von Wettingen gegen die Oberinn unterſtützt. Dieſe nahm ihre Zuflucht zum Abte Diethelm, welcher 1545 dem Prälaten von Fiſchingen und dem Landvogte Ulrich Sailer nicht nur dieſen Zwiſt beyzulegen, ſondern überhaupt im Kloſter eine Ordnung zu machen, und die Aemter zu beſetzen den Auftrag gab. Solches hinderte aber der Abt von Wettingen, der es als einen Eingriff in ſeine Viſitatorrechte anſah a). End-

Landvogt Hans Germann, Rudolf Hug Schultheiß zu Wil, Heinrich Großmann Hofammann daſelbſt, und Rudolph Sailer. Im Namen des Landraths halfen Bernard Küenzli Alt-Landammann, Burkard Staiger Altvogt zu Schwarzenbach, Martin Edelmann Ammann im Thurthal, Michel von Laufen Vogt zu Maugenau mit abſchließen.

a) Schreiben des Abt Johannes an den Fürſt Diethelm 1545. im Copiabuche genannt *Privilegia et Acta Togg.*

lich, da die Abtissinn nicht aufhörte, den Landesherrn um Hilfe zu bitten, und einen Vogt zu nehmen drohte a), half dieser dadurch, daß er sich vom Prälaten von Wettingen mit der Gewalt eines Visitators ausrüsten ließ, nach Maggenau gieng, und dort zur Einführung einiger Ordnung die nöthigen Befehle ertheilte b). Denn ein eigentliches Klosterleben ward hier noch so wenig, als in Wurmsbach oder Schennis gefunden, wo noch allenthalben jede Frau ihre besondere Pfründe, Tisch, Wirthschaft und Keller hatte, nach Belieben ausgieng, und von beyden Geschlechtspersonen Besuche annahm. Erst als der Cisterzienser General Niklaus Boucheret im J. 1573 in der Schweiz die Bernardiner-Klöster reformierte, und der Ordensregel, Charta genannt, wieder Achtung verschaffte c), nahmen Wurmsbach und Maggenau wieder die Gestalt wohlgeordneter Klöster an. Letzteres besetzte auch ihre Kaplaneipfründe wieder, welche ihnen vor zweyhundert Jahren Graf Kraft von Toggenburg Probst zu Zürich mit zwanzig Mark Silber, und einem Hofe zu Trungen gestiftet hatte d).

Den Abt von St. Johann ließen die Toggenburger auf gleiche Weise auch nicht früher sein Kloster beziehen, als ihnen solches die sieben älteren Kantone im J. 1532 befohlen e), und bis Schwyz ihnen im J. 1533 zu Wesen einige gemachte Forderungen zugegeben hatte. Diese waren: Der Abt läßt das Pfarreinkommen zu St. Johann

a) Schreiben der Abtissinn Gallingerin an Abt Diethelm 1548.
b) Schreiben Abt Diethelms 1549.
c) Schrift zu Wurmsbach.
d) Urkk. zu Maggenau von 1325 und 1332.
e) Obgemeldter Vertrag zu Kaperschwil 1532. 1. May.

theilen, weiset den reformierten Predigern da, und zu Peterszell Wohnungen an, begnügt sich mit dem dritten Theile des Falls, theilt die fallenden Strafgelder mit seinen Gerichtsangehörigen, schlägt zu jeder Ammann- und Weibelsstelle vier Männer vor, überläßt ihnen zur Hälfte die Wahl der aus ihrer Mitte in das Landgericht zuschickenden Männer. Er sorgt dafür, daß den zur Reformation übergetretenen Klostergeistlichen jährlich der von ihrer Aussteuer betreffende Zins von 60 fl. richtig ausbezahlt werde, und begiebt sich wieder unter den Schutz des Landsherrn a). Abt Johann Staiger nahm darauf das Kloster in Besitz, ließ sich von den Verwaltern Rechnung geben, führte den katholischen Gottesdienst ein b), und ließ sich von St. Gallen einen Schirmbrief ausstellen c), that aber übrigens nichts, um sein Kloster aus dem tiefen Schuldenlaste zu reißen, in den theils er selbst vor und während seiner Emigration, theils die Verwalter seit 1529 es versetzt hatten d), so daß die Glaubiger von allen Seiten her auf eine Gant zu dringen anfiengen, und der Untergang des Klosters unvermeidlich schien.

Diesem vorzubeugen gaben sich Abt Diethelm von St. Gallen und der Rath zu Schwyz im Einverständnisse mit

a) Provisorische auf vier Jahre zu Weesen 1533. 6. März zwischen Schwyz und dem Landrathe wegen St. Johann getroffene Uebereinkunft.

b) Schreiben des Raths von Schwyz an den Generalvikar zu Konstanz 1534.

c) Schirmbrief von 1535. im Copiabuche der Statth. Wil. N. 1442.

d) „Der mergkliche Abfal, so dem Gottshus die vergangene Jahr „har durch die Lutery, und üble Husshaltung der Aept daselbst „zugestanden.“ Schreiben von Schwyz und Glarus 1543. Copiabuch N. 42. S. 50.

dem Biſchofe mehrere Jahre lang alle erſinnliche Mühe; ließen im J. 1534 das Kloſter durch den Generalvikar viſtitieren, den Abt Staiger, welchem ſchon einmal vor der Revolution wegen ſchlechter Wirthſchaft die Verwaltung war abgenommen worden, die Abtei abdanken a), und im J. 1535 den Konrad Stricker zum Abte wählen. Dieſer führte ſich noch ſchlimmer auf, hielt noch ſchlechter Haus, und verkaufte die zu Flawil und Bürglen liegenden Höfe ſeines Kloſters. Die gemeldten drey Oberkeiten wollten ihn einſchränken, und befahlen ihm, ſeine und ſeines Vorfahrers Kinder aus dem Kloſter fortzuſchaffen, von ſeinem nächtlichen Herumſchwärmen b), Mahlzeit halten und üppigem Weſen abzuſtehen, und ſich ſo zu betragen, daß „man ſehen „möge, er wolle Recht thun.“ Sie ließen ferner durch den Landammann zu Schwyz Am Berg, den Landſchreiber daſelbſt Balthaſar Stapfer, den Reichsvogt zu Wil, und Rudolpf Sailer von Wil von dem Sollen und Haben des Kloſters ein genaues Verzeichniß aufnehmen, ſetzten, nachdem ſie den Verkauf der genannten zwey Höfe zernichtet hatten, den Schultheiß Koller von Liechtenſteig und den Hofammann in St. Johann zu Verwaltern, und machten den Abt einen Eid ablegen, daß er außer den bewilligten tauſend Gulden kein Geld borgen werde c). Aber dieſer wollte ſo nicht Abt ſeyn, und als Konſtanz deßwegen ihm in den vorgeſchriebenen Bedingniſſen nachſah, häufte er neue Schulden zu den alten an, ſo daß man ihm den Jakob Zürcher von Liechtenſteig zum Adminiſtrator geben, und die Feldkircher,

a) Sammlung der Inkorporations-Akten von St. Johann S. 417.

b) „Er lauft Nachts herum, und lat niemand dhain Ruw.“

c) Urk. 1535. *Claſſ.* 4. *cift.* 2. *N.* 25.

nicht auf die Gant zu bringen, bitten mußte a). Umsonst rieth Fürst Dietheim, da Abt Konrad den 1. Weinmonat 1538 gestorben war, keinen Abt zu wählen, die Geistlichen in andere Klöster zu verstellen und die Abtei, bis sie sich erhohlt hätte, durch Pfleger verwalten zu lassen b). Ohne darauf zu achten, wählten die fünf Geistlichen, welche noch das Kapitel ausmachten c), den Pfleger Jakob Zürcher, und da dieser im J. 1543 starb, den Johann Zoller von Gözis zu Aebten d). Letzterm legten sie folgende Kapitelsatzungen zu beschwören vor: Der Abt kann nur in die Hände des Kapitels abdanken, muß Rechnung ablegen, darf ohne selbes nicht über mehr Geld, als über zehn Pfunde Pfennige verfügen, keine Urkunden besiegeln, keinen Ammann, Knecht, oder Magd annehmen, oder entlassen. Er muß erledigte Pfarrpfründen immer den Aeltesten aus den Kapitularen verleihen, einen aus ihrer Mitte zum Großkeller ernennen; jedem jährlich 6 Pf. Pfenninge zur Kleidung, ein Fuder Feldkircher- oder Vadnzer-Wein, und zwey Hofbrode geben, zu ihrem Gebrauche ein Reitpferd halten, und zum Unterrichte der jungen Klostergeistlichen einen Lehrer besolden e). Er wird keine eigene Tafel halten, sondern mit ihnen speisen, und das Kloster nicht mit seinen Verwandten übersetzen. Weder er, noch der Großkeller

a) Copiabuch *N.* 42.

b) Schreiben an den Generalvikar zu Konstanz 1542. im Copiabuche *N.* 42.

c) Sie hießen Johann Stalger ehedem Abt, Christoph Stapfer, Christoph am Berg, Johann Zoller, und Hieronimus Schiri, der vorhin den Orden und das Kloster verlassen hatte.

d) Felix Vögeli Pfarrer zu Salez, und Luzius Anrich Pfarrer zu Gambs waren bey dieser Wahl die Stimmenzähler. *Instrument. Elect.* 1543. 9. April.

e) Für Grammatik, Theologie und Musik. Anstellungs-Brief von 1560. *in Privileg. Alt. Togg.*

dürfen in ihrer Abwesenheit andere als Konventherren zu ihren Stellvertrettern ernennen; er muß die im Kapitel gefaßten Rathschläge geheim halten, diesem seine alten Gebräuche und Herkommen unverändert lassen, die Konventherren für ihre Vergehen nie in der Kirche vor den Bauern, sondern im Kapitel abstrafen, den von ihnen angenommenen Konventdiener besolden, und den Knechten die Schlafkammer nicht neben ihren Zimmern anweisen a).

Die Wahl des Johann Zollers, der ein Jüngling von achtzehn Jahren, hinkend, und kein Priester war, ärgerte den Fürst Diethelm über alle Maßen; er verwies es den Wählenden, daß sie nicht die mindeste Sorgfalt für die Erhaltung ihres Klosters trügen, und beschloß, da sie ihm mit dürren Worten sagten, daß er ihnen als Schirmherr in die Wahl eines Abts nichts einzureden habe, seine Hand von einem Kloster, das aus Schuld seiner Glieder nicht mehr zu retten wäre, abzuziehen. Aber der Rath von Schwyz bath ihn auf das höchste, solches nicht zu thun. Diethelm entsprach dieser Bitte, und stellte mit Schwyz in Ansehung, daß der neue Abt Zoller ein Taugenichts sey, an den Bischof von Konstanz die Frage, ob er es zugeben wolle, daß drey oder vier lüderliche Geistlichen ihr Kloster, das nach abgezogenen Schulden bloß noch hundert und siebenzig Gulden reine Einkünften hätte, ungehindert vollends zu Grund richten könnten. Nach vielem Rathschlagen kamen endlich alle drey Oberkeiten darinn überein, daß der Abt Zoller abgeschafft, und so lange kein anderer zum Abte erwählt werden sollte, bis das Kloster im Stande wäre, einen zu er-

a) Kapitelsatzungen von St. Johann 1543. vom Abte Zoller besiegelt.

halten. Zwar setzten Zoller und seine Geistlichen, denen der Generalvikar mit den Abgeordneten von St. Gallen, Schwyz und Glarus diesen Schluß im J. 1545 in Liechtensteig eröffnet hatte, sich heftig dagegen; aber sie wurden alle nach dem Schlosse Iberg abgeführt, und dort so lange in Gefängnissen gehalten, bis sie sich unterwarfen a).

Die Verwaltung des Klosters wurde darauf dem Heinrich Sailer einem Klosterherrn von St Gallen, der zugleich Pfarrer zu Bernardzell war, übertragen, welchem Fürst Diethelm, damit er die Glaubiger von der Gant abzuhalten im Stande wäre, sechstausend Gulden, der Bischof dreyhundert ohne Zins anlehnten, mit dem Befehle, ohne Vorwissen des Landvogts Sailer seines Bruders, des Pannerherrn Joachim Zürchers, und des Hofammanns in St Johann, nichts von Bedeutung vorzunehmen. Ohne auf dieses zu achten, wählten die Geistlichen in St. Johann diesen Pfleger, sobald er dahin kam, zum Abte. Derselbe ward aber alsobald von dort entfernt, und weil er die Gültigkeit seiner Wahl behauptete, und für selbe schon an die Tagsatzung geschrieben hatte b), vom Abte Diethelm in dem Schlosse Rosschach so lange gefangen gehalten, bis er seine Ansprüche an die Abtei St. Johann aufgab c). Nach diesem unglücklichen mit einem Verwalter gemachten Versuche schlug Schwyz dazu den Thomas Moser einen Geistlichen von Einsiedeln, der Bischof den Joseph Aman Hofammann in St. Johann vor;

a) Urpfed des Johann Zollers 1545. Seine Verwandten wirkten umsonst, vom Kaiser Ferdinand ein Schreiben, ihn frey zu lassen, aus. Er ward hernach in der auf St. Johann gehörigen Pfarrei Kalchern in der Klus Pfarrer. Urk. 1549.

b) Schreiben Abt Diethelms 1548. 16. Brachm.

c) *Diarium Heinrici Keller Parochi S. G. ad annum* 1548.

der; der Landrath aber wünschte, daß kein Fremder bestellt, sondern Diethelm selbst alles übernehmen möchte. Dazu war jetzt höhe Zeit, weil die Gläubiger des Klosters, aufgeweckt durch die von dem neuen Bischofe Christoph eilfertig gesuchte Zurückgabe der von seinem Vorfahrer angelehenen 300 fl., mehr als je auf Zahlung oder Gant drangen. Die Stände Schwyz und Glarus hatten darum diesen Bischof sehr, entweder dem Abte Diethelm alles zu überlassen, oder dem Kloster Geld vorzuschießen, weil dieses das einzige Mittel sey, dasselbe von der Gant und dem Untergange zu retten. Der Bischof that das erste, und Diethelm übernahm im J. 1549 die Leitung dieses Klosters. Dasselbe war auf das Aeußerste gekommen a), denn seine jährliche Einnahme war auf 75 fl. hinabgesunken, die Schulden auf vierzig tausende gestiegen, und das bewegliche Gut fast ganz veräußert b). Die Gebäude droheten den Einsturz, und von den vier noch übrigen Klostergeistlichen wohnte nur einer, der sich vom Almosen nährte, in der Abtei; drey andere trieben sich als Landstreicher in der Gegend herum c).

a) »Depauperati omnique ope destituti.« Urk. 1555. im Copiabuche *N.* 42.

b) Dieses bestund nach aufgenommenem Verzeichnisse in 4 großen silbernen Bechern, 16 Tischbechern, einem mit Silber beschlagenen Kopf (Stoupus), 11 mit Silber gefaßten hölzernen Löffeln, 23 zinnernen Tellern, 12 zinnernen Platten, 10 Tischtüchern, 23 Servieten, 5 Handtüchern, 18 Betten; 8 ehernen Häfen, 2 Pfannen, 2 Kesseln, 2 Kellen, 1 Bratpfannen, 2 Röstern, 10 Kannen, einigen leeren Fässern, 1 Hellbarten, 1 Schweinspieße, einigen alten Büchern, Rödeln, Urbarien, Kuhschellen, Gewichtsteinen. In der Kirche waren 9 Kelche und einige Meßgewande. Samml. der über diese Incorporation verhandelten Akten.

c) »Tres, sicut alii Nebulones sine decentia discurrunt.« *Petitio pro Incorporatione* 1549.

Jedermann sprang es in die Augen, daß, wenn solchen Leuten einmals wieder mit ihrem Kloster zu walten würde gestattet werden, alle vom Fürsten Diethelm darauf verwandten Kösten und Mühe verloren seyn würden, und daß sich St. Gallen mit der Abbezahlung fremder Schulden unnützer Weise erschöpfet hätte. Dieses stellte Abt Diethelm den geschwind nach einander folgenden Päbsten Paul III, Julius III und Paul IV vor, mit der Bitte, das Kloster St. Johann, damit er mit Sicherheit für selbes Geld auslegen könnte, auf immer dem Seinigen einzuverleiben a). So sehr auch diese Päbste von der Billigkeit dieses Ansuchens überzeugt waren, so trugen sie doch aus Achtung gegen eine erst neu im Kirchenrathe zu Trient gegen die Inkorporationen gemachte Satzung so lang Bedenken, demselben zu entsprechen; bis von den acht katholischen Kantonen dafür eine Bittschrift eingieng; auf welche hin die Einverleibung im J. 1555 den 6. Christmonat ausgesprochen b), und im folgenden Jahre feyerlich vollzogen wurde. Diethelm löste darauf die noch lebenden Mitglieder von St. Johann für ihre Ansprüche aus c), und schickte einen Statthalter und zwey Klostergeistlichen dahin. Das Gebäude ward einige Jahre hernach 1568 von einem Bettler angezündet, und brannte fast ganz ab d).

Den zerrütteten Zustand dieser Abtei machten sich die Leute derselben möglichs zu Nutzen. Den Fall drückten sie

a) *Act. Monast. S. G. Tom.* 13. *p.* 453.

b) *Instrumentum Incorporationis* im Copiabuche *N.* 42. S. 42. 119. — Freyheitsbrief der Alt St. Johanner 1556.

c) Hieronimus Schiri, welcher zu Deniken Kaplan geworden war, ist mit 240 fl. und einem Bette entlassen worden. Urk. 1558.

d) Archivbuch *N.* 892.

im J. 1532, wie oben ist gemeldet worden, auf einen Drittheil seines wahren Werthes herab, und erwarben die Hälfte von den Strafgeldern. Nachhin kauften die St. Johanner und Breitenauer bey Stein sich mit 1600 fl. von den Bodenherren- Wein- Schmalz- Kernenzinsen, und allen Frohndiensten aus a). So daß sie außer dem großen Zehnten, Fällen, Fastnachthühnern und den für Jahrzeiten gestifteten Zinsen dem Kloster nichts mehr entrichten durften b). Die Peterszeller entledigten sich 1539 durch 60 fl. mit Ausnahme des jährlich auf fünfzig Malter steigendem Korn- und Haber-Zehntens c) für immer von allen anderen Zehntenarten, und die Mogelsberger von dem Heu- und kleinen Zehnten d). Auf die nämliche Weise wurden die Alpen Silun, Sillmatt, Breitenalp von aller Lehenverbindlichkeit, dem Boden- und Herrenzinse e), die Alpen Hiltiol und Astra käsara vom Laubstucke und den Pfenningzinsen f), und die Alpen Horen, Bernhalden, Lütisalp, Lutertannen, Neuenalp, Greppelen mit 350 fl. von den Herren- Boden- und Käszinsen, von der Malmilch und Lehenschaft durch ihre Innhaber losgekauft g). Vorzüglich erhielten die zu St. Johann, zum Wasser (Neßlau) und St. Peterszell bey der Einverleibung des Klosters St. Johann, durch welche ihr Landsherr auch ihr Gerichtsherr wurde, die Begünstigung, daß sie des Landrechtes mit Schwyz und Glarus, und aller Freyheiten

a) Auskaufbrief von 1535.
b) Revers von 1543.
c) Auskaufbrief 1539.
d) Auskaufbrief 1539.
e) Auskaufbrief 1537.
f) Auskauf 1538.
g) Loskauf 1540.

der übrigen Toggenburger theilhaftig seyn sollten a), wie schon Abt Ulrich VIII auf gleiche Weise die im Toggenburg wohnenden St. Gallischen Gotteshausleute den eigentlichen Toggenburgern, oder alten Unterthanen der Grafen gleich gemacht hatte.

Ein ähnliches End würde Pfeffers genommen haben, wenn nicht die fünf katholischen Kantone, die als Herren von Freudenberg dieses Klosters Schirmherren waren, für dessen Erhaltung Sorge getragen hätten. Denn unter vielen auf einander folgenden Aebten trat nicht einer auf, der sich dessen Erhaltung ernstlich hätte angelegen seyn lassen. Jakob Russinger verschaffte zwar dem Bade, welches im J. 1490 800 fl. abgeworfen hatte b), mehr Besuch, da er über die Badquelle, zu der man bis dahin an Stricken und Leitern hinabgefahren war c), in dem Abgrunde ein Haus aufhängen, und den Zugang in dasselbe durch eine in die Felsenwand angebrachte Stiege möglich machte d); auch eine Badordnung festsetzte, und der Welt durch den damals hochberühmten Arzt Theophrastus Paracelsus die Heilkräfte dieses Gesundbrunnens in einem gedruckten Buche bekannt machen ließ. Aber dem durch ihn zerrütteten Kloster half er nicht wieder auf, verzehrte bloß mit drey anderen Geistlichen die Einkünften desselben e), und lebte fortwährend mit selben in so übelm Rufe f), daß seit 1533 niemand

a) Freyheitsbriefe dieser drey Gemeinden von 1556.
b) Rechnungen des Abt Wilhelms von Fulach.
c) Stumpfs Chronik.
d) *Necrologium Fabar. in Fol. regali.*
e) Und das jährliche Gehalt von 200 fl., das ihm die Krone Frankreich für die in Bündten geleisteten Dienste von 1524 bis 1541 auszahlen ließ. Rechnungen dieses Abts.
f) Er hatte 1523 zu Mayenfeld einen Knaben mit einem Pfeile erschossen.

zu finden war, der ſich ihnen zugeſellen und in den Orden hätte aufnehmen laſſen wollen a). Er verkaufte der Gemeinde Räti die Gerichte und Twinge daſelbſt b), nachdem er ſelbe vorher nach lange geführtem Streite im J. 1504 von den hoheitlichen Rechten der Stände c) und 1533 von den St. Galliſchen Gerichten zu ober- und unter-Lienz hatte ausſcheiden laſſen d). Nach ſeinem Tode, der ſich 1549 ereignete, zankten ſich der neue von Glarus zur Abtei empfohlene Abt Rudolph Stucki und der Cüſter von Moosheim über des Verſtorbenen Gürtel und was daran hieng, über deſſen Seckel und Taſchen, und was darinn war, über ſeine Kammer, und was in ſelber gefunden würde, über die Wohnung in der Dechni (des Dechanats), über den Gebrauch ihres einzigen Reitpferdes, und in folgenden Jahren auch über den längern Aufenthalt des Abtes im Schloſſe Wartenſtein ſo heftig, daß die regierenden Stände ſich darein legen und dem Landvogte befehlen mußten, dem Abte gegen ſeine zwey Kloſtergeiſtlichen Beyſtand zu leiſten e). Dieſem Abte, der die ſchwere Schuldenlaſt vergrößert, und den Mayerhof St. Salvator in Bündten vom Stifte entäußert hatte, folgte im J. 1564 ein anderer Glarner, Fridolin Tſchudi ein Sohn des Marquards Tſchudi. Dieſer junge Prälat benahm ſich wieder ſo übel, daß die über Sargans regierenden Stände ihm ſchon im zweyten Jahre einen weltlichen Verwalter an die Seite zu ſtellen ſich bemüſſiget ſahen f), und als er deſſen

a) Schreiben des Abt Ruſſinger an Gilg Tſchudi 1533 am Donnerſt. nach St. Mathias des Zwölfbothen.
b) Urk. 1550.
c) Rheinthal. Abſch. 1504.
d) Spruch 1533. im Copiabuche CX.
e) Abſch. 1549. 2. April und Abſch. 1550.
f) Abſch. 1565.

unerachtet im J. 1568 den Hof und die Zinse in Chur verkäufte a), den Dienst Gottes vernachlässigte, und mit Trinken, Buhlen, Schwören, Gotteslästern seinen Stand entehrte, ja gar sich vernehmen ließ, daß, wenn man auf die Entfernung seiner Haushälterinn dringen würde, er mit ihr und den besten Sachen sich davon machen wollte, befahlen sie dem Landvogte, über alles die Hand zu schlagen, und ließen dem Unartigen durch seinen Verwandten den Landammann zu Glarus über seinen unpriesterlichen Lebenswandel die trifftigsten Vorstellungen machen b).

Nicht besser wirthschafteten die nachfolgenden Aebte Jakob von Moosheim, Heinrich Weidemann von Einsiedeln, und die zwey Raperschwiler Ulrich Stoll, und Bartholomä Spieß c). Ueber des letztern Fahrlässigkeit in Besorgung seiner geistlichen und wirthschaftlichen Geschäfte giengen wieder so viele Klagen ein, daß die Stände das Kloster durch den Landvogt Duliker visitieren d), und den Dekan Wilhelm Schedler, welcher aus einem Leutpriester von Luzern ein Klostergeistlicher in Pfeffers geworden war, und dort die Unordnung vermehren half, aus demselben auf die St. Leonardspfründe entfernen ließen e). Aber alle die von ihnen genommenen Maßregeln halfen dem Uebel nicht ab. Der von ihnen bestellte Hofmeister Andreas Glarner führte die Verwaltung ungetreu, der Badmeister schlug bis tausend Gulden hinter sich, und die Geistlichen lebten so frey, daß der

a) Switer. b) Absch. 1567.

c) Von Moosheim, der letzte aus dem ehemals aus lauter Adelichen bestehenden Kapitel war Abt von 1568 bis 1570, Weidmann bis 1574, Ulrich Stoll bis 1575, und Spieß bis 1584.

d) Absch. 1576.

e) Absch. 1578.

päbſtliche Nuntius Franz Johann Bonom den katholiſchen Tagherren erklärte, daß in der Schweiz Pfeffers mit Wettingen und Deniken das meiſt verdorbene Kloſter ſey, in dem die größten Aergerniſſe gegeben würden a). Sie nahmen darum im J. 1580 den weltlichen Verwalter weg, und überließen es dem Legaten, ſich um einen Adminiſtrator umzuſehen. Dieſen nahm er, weil St. Gallen keinen geben wollte, aus dem Kloſter Einſiedeln, und ſandte den Johann Heider von Wil, einen frommen und gelehrten Mann, dahin. Derſelbe machte endlich in Pfeffers dem Unweſen ein Ende, nahm junge Geiſtliche auf, erzog ſie mit großer Sorgfalt zu einem untadelhaften Leben und für Wiſſenſchaften b), brachte ihre Zahl auf achte c), ſtudierte, ſammelte, vertheidigte die Rechtſamen des Kloſters, und brachte, nachdem ſelbes ſeit Mannsgedenken um 60000 fl. ärmer geworden war, in das Verkaufen und Borgen einen Stillſtand d), würdiger als viele ſeiner Vorgänger im J. 1586 nach dem Tode des Bartholomä Spieß zur Abtei zu gelangen. Die pflegende Hand der fünf katholiſchen Stände, die einerſeits dieſe Abtei erhielt, verletzte andererſeits ſehr ihre Rechte. Nach und nach gewöhnten ſich die regierenden Kantone und die Landvögte in Sargans es an, ſich als die Oberkeiten, die Aebte aber für ihre Unterthanen und niedern Gerichtsherren, und das ehedem ſelbſtſtändige Kloſter Pfeffers, als einen Beſtandtheil des Sarganſer Landes zu betrachten e).

a) Vortrag des Legaten zu Baden an die katholiſchen Eidgenoſſen 1580. in der Sammlung kathol. Abſch. N. 1405.
b) Er bath den erſten Miniſter um einen Freyplatz auf der Pariſer Schule.
c) Wahlinſtrument von 1600.
d) *Collectanea Fabarienſia coeva. in fol.*
e) So ſagten ſie 1660 „das Gottshaus Pfeffers in unſerer Grafſchaft „Sargans.“ Abſch. 1660.

Für ſolche hielten die Kantone jetzt auch gemäß des im J. 1519 von Bern ergangenen ſchiedrichterlichen Spruches die Dörfchen Quarten, Murg und Quinten, obſchon Schwyz und Glarus immer noch meinten, daß dieſe Orte auch im hoheitlichen Betrachte zum Gaſter gehören ſollten a). Die Stände behaupteten auch gegen die Mayenfelder die Hoheit über das dießſeitige linke Rheinufer, und gaben nicht zu, daß die gemeldete Gemeinde ihren unter Ragaz im J. 1536 angefangenen Bau einer Brücke über den Rhein vollenden, oben die Tardisbrücke abtragen, und ſo das Dorf Ragaz auf die Seite ſtellen konnte b). Den Bündtnern machten ſie die Hoheit über die Herrſchaft Haldenſtein aus dem Grunde ſtreitig, weil ſolche ehedem den Grafen von Sargans gehört hätte, weil die Edeln von Greiffenſee wegen derſelben dieſen Herren dienſtpflichtig geweſen wären, und weil vor vier und ſechzig Jahren, als ihr Beſitzer zum Auffalle kam, die Stände die Gant angeordnet, und in derſelben dem Käufer angedungen hätten, die Oberherrlichkeit der Kantone zu erkennen. Aber die Geſandten von den Bündten beruften ſich in der im J. 1558 zu Wallenſtad gepflogenen Unterhandlung auf Verjährung, auf zu befürchtende Unruhen und auf zwey Auszüge, welche die Haldenſteiner ſeitdem mit den Bündtnern gemacht hätten, und wollten weder den Ständen entſprechen, noch mit ihnen in das Recht ſtehen c).

Der berühmte Freyherr Ulrich von Hohenſax, dem, wie oben iſt geſagt worden, von den Eidgenoſſen im J. 1515

a) Schreiben des Abt Jakob Auſſingers an Gilg Tſchudi 1539.

b) Urtheil der regierenden Orte zwiſchen Mayenfeld und Ragaz 1537.

c) Abſch. zu Wallenſtad 1528. *in Collectaneis Fabar.*

auf seine Bitte die Hoheit über Sax, Frischenberg und Lienz a) war geschenkt worden, hatte sich in den vergangenen Jahren der Reformationshändel nicht viel angenommen, weil er einer Seits als ein Katholik es nicht mit Zürich, und andern Theils als ein Verbürgerter in der Stadt Zürich nicht mit den fünf Orten halten konnte. Er sah an seinem Sohne Ulrich Philipp einen eben so beherzten und muthigen Krieger heranwachsen, als er war. Solches bezeigte derselbe in dem Kriege in Italien, wo er mit den sieben Fähnlein Eidgenossen, die er als Obrist dahin führte, sehr viel zu dem Siege beytrug, den die Franzosen zu Serisol in Piemont über die Kaiserlichen davon trugen. Er erhielt in diesem Treffen einen Lanzenstich in seinen großen Kropf, ab welcher Wunde sich dieses Gewächs an seinem Halse ganz verlor. Zu Haus behauptete er die ihm als Landsherrn zukommenden Rechte, und gab nicht zu, daß aus seiner Herrschaft an die Eidgenossen durfte appelliert werden, wie die von Schwyz und die Gemeinde Sax geglaubt hatten b). Er litt es auch nicht, daß diese Gemeinde die im J. 1528 seinem Vater abgetrotzten Freyheiten nach Gefallen auslegen, oder weiter ausdehnen könnte. Weil er aber keinen Richterstuhl kannte, der darüber abzusprechen gehabt hätte, bath er den Rath von Zürich um seine Vermittlung. Dieser gab selbe so: Der im J. 1528 durch die Gemeinde Sax erhaltene Freyheitsbrief ist zernichtet; die Gemeinde darf ihre Gemeindsgüter frey benutzen, die deßwegen nöthigen Gebothe und Verbothe ergehen lassen, und bleibt von der Entrichtung der Steuer und der Fastnacht-

a) Die obere Lienz liegt im Sennwalde, die untere Lienz an der Gemeinde Rüti.

b) Urk. 1541. N. 11. bey den Saxerschriften.

hühner befreyt. Sie ist aber schuldig, dem Freyherrn auf ihre Kosten Kriegs- und sowohl männliche als weibliche Frohndienste zu thun, sie hat auf die Liegenschaften, welche der Herr angekauft hat, kein Zugrecht, sie ist nicht befugt, etwas dawider einzuwenden, wenn derselbe Leute aus seiner Herrschaft Forstegg, oder aus der Schweiz zu Gemeindsleuten von Sax machen, oder wenn er von ihren auswandernden Gemeindsgenossen eines von zwanzig als Abzug nehmen will, besonders in dem Falle, wenn er der Gemeinde von diesem Abzuge die Hälfte geben wird. Abgethan auf ewig soll die alte Sitte seyn, vermöge dessen erwachsene Kinder von den Eltern wie Dienstbothen einen jährlichen Lohn bezogen. Zukünftige Zwiste wird ein von den Freyherren aus Männern anderer Gemeinden angeordnetes Gericht entscheiden; für die Kosten und Strafe wegen diesem Zwiste wird Sax 120 fl. zahlen a).

Ulrich Philipp hatte sich die Gunst der Züricher dadurch erworben, daß er von der Zeit an, als er in der zwoten Ehe sich eine reformierte Frau zugesellt hatte, Neigung zur Reformation blicken ließ. Diese nahm täglich so zu, daß, nachdem er seine im Thurgau gelegene Herrschaft Bürglen im J. 1559 weggegeben, und im folgenden Jahre das im Züricher Gebiethe gelegene Schloß Uster gekauft hatte, er sich nicht nur selbst zu derselben bekannte, sondern auch eifrig daran arbeitete, seine Unterthanen dafür zu gewinnen. Zu dem Ende beschied er im J. 1563 den evangelischen Pfarrer zu Altstädten oft nach Sennwald und Salez, die nebst Sax die einzigen Pfarrkirchen in seiner Herrschaft waren, und als mehrere durch dessen Predigten

a) Vertrag zwischen dem Herrn und der Gemeinde Sax 1562. Eben dort.

für die Reformation gewonnen waren a), ließ er im J. 1564 mit ihrem Willen aus beyden Kirchen die Bilder und Altäre wegnehmen b), und gab ihnen von Zürich erhaltene Prediger zu Pfarrherren c). Zugleich aber, weil er wußte, daß er dadurch dem Probste zu Bender seine Collaturrechte verletzt habe, und dieser nicht unterlassen würde, sich darüber bey den fünf Orten zu beklagen, setzte er sein Reformationswerk unter den Schutz des Kantons Zürich, und gab denen von seinen Unterthanen, die reformiert geworden waren, einen Freyheitsbrief, es bleiben zu dürfen d). Wirklich führten der Abt von St. Luzi (damals Probst zu Bender) und mit ihm der Bischof von Chur bey den katholischen Ständen über den Freyherrn von Sax deßwegen, daß er die Collaturrrechte im Sennwalde und Salez an sich gerissen, in diesen Kirchen die Messe verbothen, und die Leute durch zerschiedene gewaltsame Mittel zur Reformation genöthiget hätte, große Klagen; und diese ermangelten nicht, den Stand Zürich zu ermahnen, daß er seinen Bürger, den Freyherrn, der laut einer von seinem Vater ausgestellten Schrift seine Leute bey ihren Freyheiten und Gebräuchen zu lassen schuldig wäre, anweisen solle, alles wieder in vorigen Stand zu setzen e). Dieses that der Rath von Zürich freylich nicht, doch rieth er dem Freyherrn, in seinem Reformationswerke jetzt keinen Schritt mehr vorwärts zu thun,

a) Schreiben des Ammann Voglers 1564. 30. Wintermon. N. 31. — Standsschreiben von Zürich 1564. 3. Christm.

b) Des Freyherrn Ulrich Philips Schreiben 1564. 12. Weinmonat. Bey Hottinger.

c) Den Hans Huser auf Salez, und den Hans Wonlich, welcher vorher Prediger in Altstädten gewesen war, in dem Sennwald. Standsschreiben von Zürich 1564. 23. Christm.

d) Freyheitsbrief für die evangelische Religion 1556. 6. Jän.

e) Schreiben der V Orte 1565.

noch jemanden zu selber zu zwingen, sondern das fernere lediglich den Wirkungen der Gnade Gottes heimzustellen, durch welche jene Unterthanen, welche jetzt die schlimmsten wären, in die besten geändert werden könnten. In solchem Falle würde keine Klage statt haben, und wenn niemand Klage führte, würden die fünf Orte der Sache nicht mehr gedenken; später könnte je nachdem sich mit den fünf Orten die Läufe anlassen würden, mehreres gethan werden a). Diesen Rath befolgte Ulrich Philip, und ließ die, welche zu Salez und im Sennwald katholisch geblieben waren, die österliche Beicht und Communion verrichten b), und die im Hag ungehindert alle Sonntage nach ihrer Pfarrkirche zu Bender über den Rhein fahren. Ja er trug sich sogar dem Probste daselbst an, ihnen solches zu befehlen c). Damit erhielt er, was er suchte, nämlich, daß der Abt von St. Luzi von dem angedrohten Rechtsbothe abstund.

Da hernach im J. 1585 dieser Freyherr starb, und nebst vier Töchtern fünf Söhne hinterließ, erbten von seinen Besitzungen Johann Albert der Erstgebohrne, welcher im katholischen Glauben und in spanischen Kriegsdiensten aufgewachsen war, das Dorf Sax mit dem darinn im J. 1551 erbauten Edelsitze d), Johann Christoph das Schloß zu Uster, und Johann Philipp das Schloß und die Herrschaft Forstegg. Dieser letzte im J. 1551 gebohren, studierte in den Städten St. Gallen, Lausanne, Genf, Paris und London, nahm am letztern Orte das Doktorat, und ward nach

a) Standsschreiben von Zürich 1565. 26. Heum.
b) Schreiben 1570. 16. März.
c) Schreiben des Freyherrn an den Bischof zu Chur 1571.
d) Dieser wird jetzt von einem spätern Besitzer das Zieglerische Haus genannt.

vollendeten Studien des Churfürſten von der Pfalz Rath, und 1576 deſſen Geſandter an dem Reichstage zu Regensburg, verließ aber im folgenden Jahre den Pfälziſchen Hof, ward in Holland General, und Commandant in Geldern, wo er im J. 1579 auch ſeinem jüngern Bruder Hans Ulrich eine Militärſtelle verſchaffte, und 1587 eine Fräule von Brederode heirathete. Mit dieſer kehrte er in die Churpfälziſche Dienſte zurück, verwaltete dort fünf Jahre lang das Amt Mosbach, ließ ſein im J. 1586 aus Sorgloſigkeit einer Wäſcherinn abgebranntes Schloß Forſtegg wieder erbauen, und bezog ſelbes im J. 1594. Da nahm er nach ſeiner Ankunft den Katholiken die von ſeinem Vater vor zwanzig Jahren ertheilte Glaubensfreyheit wieder ab, verboth dem Pfarrer zu Bender, ſeine ſterbenden Pfarrkinder im Hag zu verſehen, und befahl den in dieſem Dorfe wohnenden Katholiken alle Sonn- und Feyertage den reformierten Gottesdienſt in Salez zu beſuchen; erließ, als ſie nicht gehorchen wollten, durch die Vermittlung von Zürich zwar dieſes, befahl aber ihnen dagegen, daß ſie aus jedem Hauſe eine Perſon in die Wochenpredigt ſchicken müßten a). Dieſes Betragen verdroß ſeinen älteſten in Sax ſitzenden Stiefbruder Albert und deſſen Söhne. Sie begannen ſchwere Drohungen auszuſtoſſen, die ihm nicht gleichgültig waren, weil er wußte, daß Albert ihm die Verdrängung aus der Erbfolge in der Stammherrſchaft Forſtegg noch nicht verziehen habe, und weil er ſich noch wohl erinnerte, wie derſelbe im J. 1580 in dem Wirthshauſe zu Sargans mit dem Landvogte Tröſch von Uri einen Wortſtreit angefangen, und als dieſer ihn einen lutheriſchen Bauern genannt hatte, ſich mit

a) Vergleich zwiſchen dem Freyherrn und denen im Hag 1595. 26. Heum.

demſelben vor dem Hauſe auf den Säbel geſchlagen, und ſelben niedergehauen habe a). Er ließ deßwegen in ſeinem Wohnſchloſſe Forſtegg Tag und Nacht Wache halten, und durch den Stand Zürich ſeinen Bruder zum Frieden ermahnen. Während dem fiel der Tag des Salezer Mayengerichts ein, dem beyde Brüder, Albert als Gerichtsherr von Sax, und Johann Philip als Gerichtsherr von Forſtegg beywohnen ſollten. Erſterer beſuchte es mit ſeinen drey Söhnen, und als ſolches Johann Philip vernahm, gieng auch er, um nicht gegen ihn ſein Mißtrauen an den Tag zu legen, dahin. Da man ſich dort nach vollendeten Geſchäften im Gaſthofe zu Tiſch ſetzen wollte, lief Ulrich Jörg der Sohn Alberts wild den Saal auf und nieder, und neckte mit Stoßen und Schmähworten ſeinen Vetter ſo lange, bis derſelbe ſich ſein Schwerdt zu bringen befahl. Kaum hatte aber Johann Philip ſolches in den Händen, ſo zog auch ſein Nefe den Sabel, und verſetzte ihm einen tiefen Hieb auf den Kopf, und als man ſelben außer der Stuben auf der Laube verband, noch einen, ſo daß Johann Philip an dieſen zwo Wunden nach acht Tagen den 12. May 1596 ſtarb b). Sein Leichnam wurde in der Kirche zu Sennwald c) begraben d), wo der Bürgermeiſter und mehrere Rathsglieder

a) Archiv Pfeffers.

b) Die Lebensbeſchreibung des Freyherrn Johann Philip von Wilhelm Stucki 1597. zu Baſel gedruckt. — *Descriptio Baronatus Altosax ab Caspare Thoman Praecone in Salez.*

c) Sonſt war die Kirche zu Sax der Begräbnißplatz der Freyherren. Eben dort.

d) Als man im J. 1743 das ſteinerne Grab, in das der ermordete Johann Philip war gelegt worden, öffnete, fand man ſeinen Körper ganz unverweſen, weich, und die Haut zwar gelb, aber völlig beweglich. Dieſe Unverweslichkeit hielten Katholiken über dem Rheine für ein Wunder, und den Körper für den eines

on Zürich seinem Leichenbegängnisse beywohnten. Der von Zürich mit Steckbriefen a) verfolgte Mörder entkam ohne Ruhe nach Oesterreich, wo er aber so gefährliche Händel ufieng, daß ihn deswegen zu Wien der Kaiser im Kerker uhalten ließ b).

Friedrich Ludwig der älteste Sohn des Erschlagenen ollendete zwar den Bau des auf einem dreißig Schuhe ohen Felsenstücke stehenden, und mit einem steinernen Waserbehälter und Handmühle versehenen Schlosses Forstegg, as sein Vater auf die alten sieben Schuhe dicken Mauren ieder herzustellen angefangen hatte c); er war aber nicht n Stande, sich in dessen Besitze zu behaupten, sondern ußte es im J. 1615 mit der Stammherrschaft Sax und Forstegg dem Stande Zürich um 115000 fl. überlassen, der es in eine Landvogtei verwandelte. Ludwig ließ sich darauf u Kempten einem Landsitze in gemeldtem Kantone nieder d);

Heiligen. Einige Pursche von Fraßenz beschlossen darum, diesen heiligen Leib den Sennwaldern wegzunehmen, wie solches vor tausend Jahren oft geschehen war; brachen 1744 den 5. May durch die Fenster in die Kirche ein, hoben den Grabstein ab, und trugen den Leichnam mit sich über den Rhein. Dort wurden aber in Fraßenz die Diebe entdeckt, ihnen gesagt, daß sie den Leichnam eines eifrigen Protestanten hätten, der von einem Katholiken umgebracht worden wäre, derselbe zurückgefordert und von der Regierung zu Insprug ausgeliefert. Seitdem liegt er auf dem Glockenthurme im Sennwalde, wo er aber durch den Eindruck der Luft seine Weiche, gelbe Farbe, und Beweglichkeit der Haut verloren hat, braun, hart und spröde geworden ist, und an den Schenkeln sich in kleinen Blättchen aurzulösen, und, doch ohne Geruch und Ungeziefer, zu zerfallen anfängt.

a) Der an St. Gallen abgeschickte ist noch vorhanden.

b) *Notæ Melchior. Goldasti. Tom.* 1. *Rerum Alleman.*

c) *Caspar Thoman.*

d) Lehenbrief von 1624, im Archiv der Statth. Wil.

ſtarb aber da im J. 1629 ohne Leibeserben. Eben ſo verließen auch ſeine Brüder und ſein Vetter Chriſtoph Friedrich der Sohn des obgemeldten Johann Chriſtophs im Schloſſe zu Uſter kinderlos die Welt a); und die Freyherren von Hohenſax, dieſe erſten Eigenthümer, Uroberkeit und kleine unabhängige Selbſtherrſcher jenes von dem Rheine und den ſüdlichen Felſenwänden des Alpſteines eingeſchloſſenen Landſtriches ſtarben mit ihm aus b).

Die Stadt St. Gallen führte um dieſe Zeit mehr als ſonſt nie einen vortheilhaften Handel mit ihren weißen und gefärbten hundert Ellen langen Leinwandtüchern und Zwilchen, welche ſie aus Flachs verfertigte. Dieſe Waare wurde ſo eifrig geſucht, daß man den vielen Beſtellungen, welche aus Italien, Ungarn und Frankreich einliefen, zu entſprechen nicht im Stande war c), obſchon vom J. 1535 an immer mehrere, und im J. 1549 blos von der beſten Gattung zwölftauſend Tücher verarbeitet wurden. Da dieſe den Bürgern über hundert tauſend Gulden reinen Gewinn abwarfen d), erweckte ſolches die Eiferſucht der Nachbaren. Die Konſtanzer gaben ſich die äußerſte Mühe, eben ſo ſchöne und gute Tücher zu liefern, aber umſonſt; ſie konnten nie die Concurrenz mit denen von St. Gallen aushalten; wo man ſchon lange die Einrichtung getroffen hatte, daß kein Tuch, welches nicht vorher durch Sacherfahrne (geſchaut) geprüft

a) *Caspar Thoman.*

b) Nach Leus Lexikon blühet ein Stamm dieſer Familie noch in den ſächſiſchen Grafen von Hoja fort, welche ihre Abkunft von dem Bruder des St. Galliſchen Abts Ulrichs VI von Hohenſax herleiten; und in Bern ſchreibt ſich die Familie Dietlinger von denen von Hoja her.

c) Haltmayers Chronik von St. Gallen.

d) Joachim von Watt bey Aeßler.

geprüft und künstlich erklärt worden war, in den Handel kommen konnte. Eben so wenig vermochten die Appenzeller gegen sie aufzukommen, obschon sie auch Bleichen, Walken, und Schauen errichtet hatten, und sogar noch bessere Leinwand lieferten, als die St. Galler a). Dieser vortheilhafte Handel setzte die Bürger der Stadt zu dieser Zeit in Stand, mehrere öffentliche Anstalten zu unternehmen. Da fiengen sie eine öffentliche Bibliothek anzulegen an, errichteten im J. 1598 ein Gymnasium, baueten das Müller- b) und Spiserthor, das Rathhaus, die Mägdchenschul, die Sust, erweiterten wieder die St. Laurenzen-Kirche, erneuerten vom Spiser- bis zum Platzthore die Stadtmauren, baueten die Brücke nach der Speiservorstadt, gruben am Fuße des Zirregüggiberges zwey Weyer, und kauften von Albert von Breitenlanderberg um 63000 fl. die im Thurgaue gelegene Herrschaft Bürglen c). Vorzüglich aber tauschten sie mit dem Stifte die gegenseitigen Rechtsamen und Zinse aus.

Zu diesem gab das Schicksal der Hugonotten in Frankreich die Veranlassung. Denn da die Bürger daran lebhaften Antheil nahmen, und ihren Unwillen über das Stift, das dem Könige die Werbung gestattet hatte, ausließen d), die Bürgermeister, unerachtet der wiederholten von der Tagsatzung erhaltenen Abmahnung, den Ein- und Ausgang in das Kloster sehr erschwerten, das Gefolg der zu der Einsegnung des Abts Othmar, der 1564 dem Fürsten Diethelm

a) Reßlers Sabbatha.

b) *Diar. Heinrici Keller* 1550

c) Jörg Basthard. — Haltmayer.

d) Sammlung der Kundschaften über die 1547 und 1563. von den Stadtburgern ausgegossenen Droh- und Schmähreden im Copiabuche *N.* 44.

nachfolgte, ankommenden Herren bestimmten, und einen Fürsten mit nicht mehr als vierzehn, einen Prälaten nur mit neun Personen durchziehen ließen, ihren Bürgern streng dieser Feyerlichkeit zuzusehen untersagten, die Wachen bey den Thoren am Tage um die Hälfte, zu Nachts auf 300 Mann verstärkten, und eher ihr Amt niederlegen und das Bürgerrecht aufgeben, als bey der Tafel erscheinen wollten, welche den fremden Gästen und den Gesandten der Schirmorte im Stifte gegeben wurde; so nahm der neue Abt daher den Anlaß, für das Stift ein eigenes Thor durch die Stadtmauer zu fordern. Zwar wendete dagegen der Magistrat sein durch erhaltene Sprüche kundiges Recht vor, und beschwerte sich sehr, daß man seine Stadt zu einem offenen Orte zu machen gedenke. Aber die vier mit dem Stifte verbündeten Stände sahen wegen der bezeigten Unduldsamkeit und dem verletzten freyen Durchpasse dieses für verwirkt an; das Stift siegte, und eroberte im J. 1566 durch einen Spruch das Recht, aus dem Kloster ein Thor durch die Stadtmauer ausbrechen zu dürfen a).

Da auf solche Weise der Abt Herr über ein Thor geworden war, und in Folge dessen der Magistrat die Stadt nicht mehr schließen konnte, wünschte dieser selbst, das Kloster durch eine hohe Mauer von der Stadt abzusöndern, um dadurch wieder über alle Zugänge in dieselbe Meister zu werden. Zugleich zeigte er sich auch zur Auswechslung aller gegenseitigen Rechte, Forderungen und Zinse bereit. Da dieses eben das Ziel war, nach dem das Stift schon lange gestrebt hatte, kam diese Sönderung durch die Vermittlung

a) Vertrag zu Roschach 1566. 13. Herbstm. und Akten über das neue Klosterthor in den Copiabüchern N. 44. und N. 169.

genoſſen ohne viele Schwierigkeit zu Stande. In
rüber geſchloſſenen Vertrage a) verſpricht die Stadt
haftlich mit dem Abte von dem Spiſerthore bis
llerthore eine ein und dreißig Schuhe hohe Kloſter-
ufzuführen; will in dem Kloſterbezirke den mit der
rkauften Bannbann und die vom Reiche erworbene
gerechtigkeit, die hinter dem Kloſter neben der Stei-
ublaufende Stadtmauer, mit dem innen an derſelben
ten Gange auslöſen laſſen; begiebt ſich des Rechtes
Kloſterthurme Wache zu halten, zu der Rüſtkam-
n Schlüſſel zu beſitzen, und ſechs Beyſitzer in das
t ſchicken zu können. Hingegen überläßt das Stift
e die Collaturrechte zu St. Laurenz und St. Mang,
Johannes-Kapell, das Brüderhaus, einen Theil
s Kornhauſes (jetzt Mägdchenſchul), den Platz bey
renz, einen Strich Boden der neu zu errichtenden
uer nach, ſeine Rechte auf dem Schmalzmarkte,
m an der Steinach und im Frongarten, alle Häu-
rten und Wieſen, welche den Münſterkaplänen,
undherren zu St. Jakob, St. Mang, St. Leonard
Klauſen zu St. Leonard und St. Jakob zugehört
es erläßt dem Zollamte die Obliegenheit, die Lichter
ter zu erhalten, und dem Spitale die Verbindlich-
Hoſtien in daſſelbe zu liefern; es bewilliget die
g (Lehen ausgenommen) aller Zinſen und Be-
n, welche bisher die Stadt oder ihre Bürger noch
ttern, Pfründen und Stiftungen des Kloſters zu
n hatten. Dieſes alles wurde von den Eidgenoſſen
Geldwerth geſchlagen, wo es ſich ergab, daß die

rag zu Wil 1566. 21. Herbſtm.

Stadt dem Stifte 14688 fl. a), dieſes hingegen der Stadt 9625 fl. zu bezahlen habe. Das alles wurde noch in dieſem Jahre berichtiget b), der Bau der neuen Kloſtermauer be-

a) Davon fielen auf	Pf.	ß.	p.
die Statthalterei in St. Gallen	3623	12	11
das Dekanat	132	1	3
das Brüderhaus	909	6	17
den Münſterbau	556	12	5
die alte Bruderſchaft	83	10	—
das Beinhaus	397	7	6
unſer lieben Frauen-Pfründe	40	10	—
die St. Johannes-Pfründe	56	—	—
des hl. Grabes Pfründe	127	7	6
die St. Galls-Pfründe	12	—	—
die St. Peters-Pfründe	308	9	2
die St. Katharina-Pfründe	18	—	—
die St. Jörgs-Pfründe	155	—	—
die St. Jakobs-Pfründe	569	—	—
St. Fiden die mehrere	208	—	—
St. Fiden die mindere	156	—	—
St. Leonard die Probſtei	231	2	6
St. Leonard die mehrere Pfründe	612	10	—
St. Leonard die mindere Pfründe	130	6	3
St. Mang die Pfarrei	602	2	6
St. Mang die Schüler-Pfründen	384	—	—
St. Jörgen die Kirche	102	—	—
Für die Kollaturen zu St. Laurenz und St. Mang	87	—	—
Für die Schweſterhäuſer zu St. Jakob und St. Leonard	131	—	—
Für Jahrzeiten	974	15	—

b) Aus dem Gelde, welches für die Auslöſung der zwo St. Leonards-Pfründen eingieng, wurde 1604 die Pfarrei Bruggen *Claſſ. 1. cift. 7.* Bruggen, aus dem der St. Jakobs-Pfründe 1647 die Pfarrei Wittenbach, Urk. 1647. Pfarreien-Tom. aus dem der St. Peters- und den Schüler-Pfründen 1660 nach durchgebrochenem Drackenloche die Pfarrei St. Joſeph, *Diar. Abbat. Galli et Cœleſtini 1.* aus der St. Katharina-Pfründe die Kaplanei St. Jörgen geſtiftet, und aus den übrigen die Pfründen der Geiſtlichen des Frühenamtes neu hergeſtellt.

gonnen, und das neue Thor 1568 ausgebrochen a); nachdem man sich über die nach demselben führenden Brücken und Straßen einverstanden, und einige über die Vergleichspunkte entstandenen Zweifel durch die Gesandten der nämlichen Kantone hatte erörtern lassen b).

Die Stadt St. Gallen ward im J. 1578 mit den Appenzellern eines an sich sehr unerheblichen Gegenstandes wegen in einen heftigen Streit verflochten. Ihre neue errichtete Buchdruckerei hatte in einem Kalender den schwarzen Bären, da wo er das Wappen der Stadt vorstellte, als ein Männlein, und dort, wo er als das Standeszeichen von Appenzell angebracht war, als ein Weiblein vorgestellt. Dieses deuteten die Appenzeller als einen großen ihnen angethanen Schimpf aus, führten darüber Klage, und, als der Stadtmagistrat der Sache nicht die Aufmerksamkeit schenkte, die selbe nach ihrem Dafürhalten verdiente, hiengen sie vor ihrem Rathhause das Landspanner aus, verbothen den Stadtbürgern in ihrem Lande Garn, Holz, Kohlen zu kaufen, belegten sie mit Steuren, weigerten sich, in St. Gallen den Zoll zu entrichten, oder den Gesetzen der Leinwandprüfung sich zu unterwerfen. Aber der Fürstabt Joachim legte sich dazwischen, und endigte, nachdem ihn beyde Theile zum Vermittler angenommen hatten, die Sache dadurch, daß er einer Seits die Stadt, die Kalender einzusammeln, und auf der andern Seite die Appenzeller ihre Verbothe und feindschaftlichen Maßregeln zurück zu nehmen bewog c).

a) Dieses ward wegen dem Erzbischofe Karl Borrome, welcher nach dessen Vollendung im J. 1570 durch dasselbe in das Stift einritt, das St. Karlsthor genannt.

b) Erläuterung der im J. 1566 zu Rorschach und Wil aufgerichteten Verträge 1569. 11. Augustus.

c) Spruch von 1579. im Copiabuche N. 91. S. 100. — Samml. der Eidg. Absch. N. 1405. — Jörg Vasthards Chronik.

Diese Appenzeller waren dem Stifte von den ältesten Zeiten her a) auch noch, wie die Stadt St. Gallen, verschiedene Gefälle zu entrichten schuldig; aber die Auslösung derselben litt bey ihnen weit mehr Schwierigkeit, als bey dieser. Sie wollten weder zahlen noch auslösen. Das Stift hatte an ihnen mit einem Bergvolke zu thun, bey welchen Leuten man wahrgenommen hat, daß sie den von unten heraufkommenden Forderungen ungern zu entsprechen, und dagegen ihren von oben herab geführten Ansprüchen großes Gewicht zu geben pflegen, ohne Zweifel darum, weil sie von den niedern Gegenden mehr zu ziehen, als denselben ab ihren dürftigen Boden zurückzugeben gewohnt sind. Die Kirchhöri Appenzell hatte zwar durch Vermittlung der sieben ältern eidgenössischen Kantone den Haberzehnten um tausend Pfunde und zwey tausend Gulden vom Stifte abgelöst, und diese Summe zu verzinsen übernommen; aber bald unterließ sie dieses, und entrichtete weder den Zins, noch den Zehnten. Zum Grunde davon gab sie an, das Stift hätte ihr in der vergangenen Reformationszeit keinen Pfarrherrn bestellt, und sie hätte selbst einen suchen müssen. Um für immer dieses Zwistes los zu seyn, ließ ihr Abt Diethelm nicht nur die sechs rückständigen Zinse, sondern auch tausend Gulden von der Auslösungssumme nach b). Dagegen versprach sie die vom Stifte bestellten Pfarrer und Helfer anzunehmen und zu erhalten, ohne daß ferner der Abt dem Pfarrer

a) Im J. 1490 zog das Stift aus dem Appenzellerlande jährlich noch 700 fl.

b) Urk. 1532. im Copiabuche *N.* 28. Beyde Theile versprachen sich da auch, einander zu helfen, damit sie des Dr. Thiebald Huters Pfarrers zu Appenzell, der aber diese Pfarrey nicht durch sich selbst versah, los würden.

das gewöhnliche Jahrgeld von fünfzig Gulden, noch irgend etwas anderes zu zahlen hätte a).

Während den wegen dem Glauben entstandenen Unruhen hatte das ganze Appenzellerland die Leibfälle zu entrichten aufgehört, und war diese Bezahlung wieder zu beginnen so wenig geneigt, daß es dem Abte Diethelm Blarer nicht einmal eine Antwort gab, als er selbes dazu aufforderte. Erst nachdem er auf den Tagsatzungen seine Klagen angebracht und sich das Rückständige nachzulassen erbothen hatte, gestanden die Appenzeller diese Pflicht, die ohnehin auf keine Weise konnte geläugnet werden, ein, und fiengen die Fälle wieder zu zahlen an b). Sie verstanden sich auch mit dem Abte über den von Aengst nach Altstädten gehenden Zehnten, und über eine Vorschrift, die bey Erbschaften, Abzügen und Bestrafung der Fehler gegenseitig zu beobachten wäre c). Aber bald wurden dem Stifte in dem Einzuge der Fälle wieder so viele Hindernisse in den Weg gelegt, daß selbes, um des Verdrusses los zu werden, sich im J. 1566 entschloß, für die Auslösung derselben fünf tausend Gulden anzunehmen d). Auf die nämliche Weise hatten alle Appenzeller-Gemeinden einige vor, die meisten während der Reformation angefangen, sich selbst ihre Pfarrherren, deren Ernennung dem Stifte St. Gallen zukam, zu wählen. Abt Joachim, der den wieder katholisch-gemachten Grubern, und den in der Kirchhöri Trogen katholisch-gebliebenen Appenzellern, Kirchen für ihre Religionsübung suchte, forderte vorerst

a) Revers deren von Appenzell 1538. im Copiabuche *N.* 15.
b) Eidg. Absch. von 1542 und 1543. im Copiabuche *N.* 42.
c) Vertrag von 1545. 10. Winterm. Den aber Innrhodisch-Appenzell im J. 1777 wieder stürzte.
d) Auslösungsbrief 1566. im Copiabuche *N.* 46. S. 18.

bloß von denen zu Trogen und in der Grub sein altes Collaturrecht zurück, und both ihnen im J. 1586 darüber vor ihre Oberkeit nach Appenzell das Recht a). Solches wollten diese nicht bestehen, wandten wie die Rheinthaler ihren sechzigjährigen Besitzstand vor b), und suchten zu Zürich Hilf und Rath. Da Joachim diesen Widerstand sah, und der Blitz eben, als er sich mit ihren Abgeordneten über diese Frage besprach, den Klosterthurn zündete, ließ er indessen seine Ansprache auf sich beruhen, und forderte bloß von den appenzellerischen Grubern, daß sie seinen dießeits des Baches sitzenden katholischen Unterthanen, die immer Kirchgenossen von Grub gewesen waren, in ihrer Kirche freye Religionsübung gestatten, und gleiche Rechte an die Kirche und den Kirchenfond einräumen möchten. Dazu wurden selbe auch im J. 1589 durch erwählte Schiedrichter angewiesen, und durch ihre Oberkeit angehalten c). So daß die St. Gallischen Gruber, welche seit dem Jahre 1548 den Gottesdienst in Roschach besucht hatten d), denselben nun wieder in ihrer vorigen Pfarrkirche vollbringen konnten.

Damals kämpften auf den Appenzeller-Gebirgen die Religionsparteien heftig mit einander. Die Evangelischen droheten die Katholiken zu überfallen, wenn sie nicht das mit Spanien geschlossene Bündniß aufgeben, und die eingelassenen Kapuziner von Appenzell wieder fortschaffen würden; setzten alle katholischen Rathsherren ab, und wählten

a) Schreiben 1586. *cist.* Grub.

b) Die von Trogen hatten nämlich im J. 1526 den von Goldach vertriebenen Pfarrer Am Stein, und als solcher im J. 1529 von Heinrich Läser im Toggenburg war ermordet worden, andere nach ihm zu Pfarrherren angenommen. Haltmayer.

c) Schreiben von 1589. *in cist.* Grub.

d) Tauf- und Sterbbücher der Pfarrei Roschach.

bloß evangelische. Da die Katholiken dieses nicht zugeben wollten, und darum von jenen überfallen zu werden befürchteten, schlossen sie im J. 1587 mit dem Abte Joachim ein geheimes Schutzbündniß auf 400 Mann gegenseitigen Hilfvolkes a), und bathen dessen Nachfolger den Abt Bernard, den erschlafenen Zwist über die Collaturrechte zu ihrem Besten wieder zu erwecken. Abt Bernard that solches, weil auch die Appenzeller, wie er nach Zürich schrieb, wenn sie gegen ihn nur für die geringste Ansprache mit einem Rechtsgrunde aufkommen könnten, gewiß nicht still sitzen würden, forderte im J. 1596 alle Pfarrgemeinden im Appenzellerlande auf, entweder ihm wieder die Besetzung ihrer Pfründen zu überlassen, oder die Rechtstitel, mit welchen sie die Collaturrechte vom Stifte an sich gebracht hätten, aufzuweisen, und wandte sich, als er keine Antwort erhielt b), an die Gesandten der sechs Kantone, welche im J. 1697 das Land Appenzell in zwey Theile abzusondern gekommen waren. Die Forderung des Abtes, welche einige Geistlichen im Appenzellerlande c) dem Volke als einen Angriff auf ihre Freyheiten und Religion vorstellten, brachte dieses in große Wuth, so daß das Stift für nöthig fand, diesem falschen Wahne in einer öffentlichen Schrift zu widersprechen, und die Erklärung zu geben, daß es nicht mehr und nichts anders, als die nach Siegeln und Briefen ihm zustehenden Collaturrechte anspreche, so wie es solche in vieler andern Herren Gebiethen, und namentlich in den Zürcherischen

a) Bündniß im Copiabuche *N.* 91. S. 426.

b) Schreiben des Abtes Bernard an Zürich 1597. 6. Hornung im Officialat-Tom. Pfarrei Appenzell.

c) Z. B. Steffan Knup Burger zu Zürich und Pfarrer zu Herisau in der Beschreibung des Collaturstreites von

Gerichten zu Stammheim auch besäße a). Aber weder damit, noch mit vielen gepflogenen Unterhandlungen richtete es etwas aus, darum schlug selbes ihnen die Häupter der Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus als Schiedrichter vor b). Diese kamen 1598 den 21. Jänner in St. Gallen zusammen; konnten aber zu keinem Schlusse gelangen, weil der Abt sich seine Collaturrechte unter keinem andern Bedingnisse wollte auslösen lassen, als wenn die evangelischen Appenzeller denen unter ihnen, welche für sich den katholischen Gottesdienst zu haben wünschten, solchen in ihren Kirchen gestatten würden, die Appenzeller-Gemeinden aber dieses hoch verwarfen c), als dem im J. 1588 von den zwölf Kantonen festgesetzten Gesetze, daß der mindere Theil der Gemeindsgenossen in Religions- wie in andern Sachen dem Zahlreichern folgen müsse, widersprechend d), und weil die in gleiche Theile zerfallene Schiedrichter darüber keinen Entscheid geben, noch sich über einen Obmann vereinigen konnten. Da mit den durch ihre von Zürich gebürtigen Geistlichen aufgebrachten Appenzellern e) die Sache nicht weiter zu bringen, und im Ganzen, wenn es auch gewonnen würde, nach der geschehenen Theilung des Appenzellerlandes für das Stift und die Katholiken wenig Vortheil abzusehen war, riethen die katholischen Stände dem Abte, es indessen auf sich beruhen zu lassen. Welches er und alle seine Nachfolger thaten, und um desto eher thun konnten, weil auch die fünf Orte es mit Evangelisch-Glarus in dem

a) Schreiben des Abt Bernards an Zürich 1597.
b) Schreiben 1598. im Officialat-Tom. Pfarrei Appenzell.
c) Eben dort.
d) Des gemeldten Stephan Knups Beschreibung des Collaturstreites.
e) Eben dort.

1564 errichteten Vertrage gröſten Theils bey dem alten bewenden ließen a), obſchon ſie, um es zur Erfüllung ſeines wegen der Religion im J. 1532 gegebenen Verſprechens anzuhalten b), ſich im J. 1560 mit Aufmahnung des Stifts St. Gallen gegen ſelbes zum Kriege gerüſtet hatten c). Anders dachten ſie von den evangeliſchen Pfründen zu Altſtädten, Marbach, Balgach, Bernang, St. Margarethen im Rheinthale, in denen ſie den Abt das Ernennungsrecht zu behaupten ermahnten, und ihn, als er es that, haben ſchützten d).

Dieſe und noch eine groſe Menge anderer unſer Vaterland nicht ſo nahe berührender Zwiſte, welche die Reformation herbey gezogen hatte, beſchäftigten die Aufmerkſamkeit der Eidgenoſſen ſo ſehr, daß ſie wegen näherer von einander zu beſorgender Gefahr ſich in die Fehden und Kriege ihrer Nachbaren wenig oder gar nicht miſchten. Bloß beſchloſſen ſie im J. 1540 gegen den Edeln von Landenberg, und im J. 1569 wider den Herzog Ulrich von Würtemberg Kriege. Aber es blieb beydemale bey den Zurüſtungen. In der erſten waren in der St. Galliſchen Landſchaft 500 Mann aufgebothen, von welchen vierzig zur Beſatzung nach Rothweil abgiengen e); in der zweyten wurden nach alter Ge-

a) Vertrag zwiſchen den V Orten und evangeliſch Glarus 1564 von den neutralen Kantonen errichtet, in der Samml. der Eidg. Abſch. *Tom.* 5. S. 229.

b) Sammlung der Eidg. Abſch. *Tom.* 5. S. 158. 186.

c) Zu dem deßwegen im J. 1561 aufgebothenen Volke hielt das Roſchacheramt unter dem Anführer Junker Gaudenz Blarer 75 Mann bereit. Copiabuch *XIII.* der Statth. Roſchach, und Copiabuch Abt Diethelms.

d) Rheinthaler Abſch. zu Baden 1603.

e) Copiabuch der Statthalt. Wil. *N.* 1442.

wohnheit 603 Mann mit dem Panner und 402 mit den Freyfahnen auszuziehen bestimmt, und jene hätte Itel Hans Blarer von Wartensee Vogt zu Rorschach, diese Dominik Grübler Reichsvogt zu Wil anführen sollen a). Da der Zug auf Rothwil nach der Reformation der erste war, den die Eidgenossen gemeinschaftlich thaten, waren die Tagherren sehr darauf bedacht, bey dem Kriegsvolke jeden Anlaß zu Religionsgezänken zu beseitigen. Zu dem Ende gestatteten sie zwar den Katholiken das Aufnähen der weißen Kreuze auf die Röcke, und das Umwinden des Halses oder der Hände mit Pater noster als eine alte eidgenössische Sitte; verbothen aber streng Tannenzweige oder Hahnenfedern aufzustecken, Pater noster in der Hand zu tragen, die andere Religion, oder derer Geistlichen zu schmähen b).

An den Religionsunruhen und Bürgerkriegen in Frankreich nahmen zwar die Schweizer großen Antheil, aber meistentheils blos aus Religionseifer, da 1588 die Protestanten der königlichen hugonottischen Partei, die Katholiken der Ligue zu Hilf zogen. Bey dieser Gährung benahm sich der Fürstabt Joachim in St. Gallen am klügsten. Er hatte seit mehreren Jahren in der Leibwache des Königs zwey Fähnlein und in einem Regimente, welches im J. 1588 von den eifrig katholischen Parisern für protestantisch gehalten wurde, und mit einem aus den Fenstern und ab den Dächern gemachten Steinhagel vertilgt zu werden in Gefahr war, sich aber mit Vorzeigen der Pater noster gerettet hatte, waren von seinen Unterthanen auch viele. Um nun den Fall zu verhüten, daß nicht Gottshausleute gegen Gottshausleute fechten müßten, verboth er für die Ligue zu

a) Eben dort. b) Dort.

werden a). Zwar drangen die katholischen Kantone, der Nuntius, und viele Partikularen sehr in ihn, von diesem Verbothe abzugehen. Aber er antwortete, daß es der Ligue nicht bloß allein um die Religion zu thun sey, daß er keine Obliegenheit hätte, den Mord der Guisen zu rächen, daß der mit dem Könige im J. 1582 erneuerte Bund noch nicht abgelaufen sey; und wich der großen Zudringlichkeit nur in so fern, daß er auch die Werbungen für den König bey Lebensstrafe untersagte b). Diesen Grundsatz befolgte auch die Stadt St. Gallen, welche eben so unter Verlurste des Bürgerrechtes in französische Dienste zu gehen verboth c).

Der ersten Einladung auf den allgemeinen im J. 1543 nach Trient angesagten Kirchenrath gaben die katholischen Stände der Schweiz kein Gehör, weil sie bey dem damaligen Stande der europäischen Angelegenheiten ein Concilium für unmöglich hielten d). Eben so gieng auch der Fürstabt Diethelm von St. Gallen nach ihrem Rathe weder in dieser ersten, noch in den zwey folgenden Auskündigungen nach Trient, obschon ihm vom Pabste Paul III, vom Erzbischofe von Maynz, vom Bischofe von Konstanz und von dem Legaten Einladungsschreiben zugegangen waren, und ob er gleich eine Verbesserung sehr wünschte e). Erst

a) Schreiben Abt Joachims 1589. 23. May. Sammlung der Eidg. Absch. *Tom.* 6 und 7.

b) Sammlung der Eidg. Absch. *Tom.* 6.

c) Haltmayer.

d) Schreiben des St. Gallischen Gesandten ab der Tagsazzung 1543. im Copiabuche *N.* 42.

e) Bey der ersten Auskündigung eines Conciliums ermahnte er 1543 jedermann, fleißig in die Predigt zu gehen, nach derselben, und täglich während dem Mittagläuten mit zerthanen Armen fünf Vater unser, Ave und den Glauben zu bethen, damit durch

als das Concilium im J. 1551 wieder angefangen, und er zum dritten Male dahin beschieden worden war a), ließ er sich durch die Eidgenossen entschuldigen, und bestellte zuerst den Erzbischof zu Maynz, hernach den Bischof von Chur zu seinem Stellvertretter, aber ohne die ihm von den Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus angerathene Bedingnisse b) in den Vollmachtsbrief einzutragen. Endlich, da das Concilium das vierte Mal aus einander gegangen, und wieder zusammen gekommen war, und die katholischen Stände auf die letzte Einladung den Landammann Lussi von Unterwalden und einen Prälaten im Namen der Eidgenoßschaft nach Trient zu senden beschlossen hatten, wählte Diethelm zu Raperschwil mit den übrigen Aebten den Fürst Joachim von Einsiedeln dazu. Dieser reiste den 4. May 1562 mit dem genannten Landammann und mit dem Pfarrer von Goßau Florin Fleuch, der als Notar mitgieng, nach Trient ab, wo sie dem Kirchenrathe von der neunzehnten Sitzung bis an dessen End, das im folgenden Jahre erfolgte, beywohnten c).

Die Abtei St. Gallen erhohlte sich in kurzer Zeit von den Wunden, welche ihr die Reformation geschlagen hatte, und nahm den Rang wieder ein, den sie von jeher unter den ersten Stiftern behauptete. Sie hatte jetzt das

das Concilium die schädliche Zweytracht gehoben, die hl. Schrift erörtert, die Mißbräuche abgestellt, und der verderblichen Kriegsfecht ein End gefunden werden möchte. Mandat im Copiabuche der Statth. Wil *N.* 1442.

a) Ladung an das Concilium 1551. 22. May. Copiab. *N.* 42.

b) „Daß sin fürstl. Gnad sich nit inlasse, denn so viel es die Re„ligion und Glauben berühre.“ Schreiben der *IV* Orte von 1551. 30. Winterm. mit derer von Bern Pettschaft besiegelt, im Copiabuche *N.* 42. S. 142.

c) Briefe *in Act. Monaſt. S. G. ad annum* 1563.

lauter vortrefflichen Aebten regiert zu werden.
er nicht nur ein ungemein großer, schöner, leut-
mann a); ihm verdanken das Stift, die Wissen-
& gesetzliche Ordnung auch ihre Wiederherstel-
man nannte ihn billig auf dem ihm gesetzten
nach dem hl. Gall und Ulrich VIII) den dritten
Klosters. Othmar Kunz von Wil, welcher Diet-
J. 1564 nachfolgte, beeiferte sich sehr, sich durch
erwaltung bey der Nachwelt ein lobwürdiges An-
verdienen, und wollte, aus Furcht vor einer
Grabschrift bey seiner Wahl durchaus nicht den
rathe zu Trient vorgeschriebenen Untersuch von
ikar zu Konstanz vornehmen, und dadurch die
der Abtei gefährden lassen b). Ihm rufen noch
irftigen Familien Dank für den im J. 1566 er-
rmenfond nach. Abt Diethelm hatte diese Stif-
ens versucht, und umsonst die Gemeinden einge-
echs rückständigen französischen Pensionen, welche
uszutheilen wären, zur Anlegung eines Siechen-
Hauses zu bestimmen c). Othmar brachte sie
Stand, daß er mit seinen Beamten dazu zwey
beytrug, als jenes war, was die Gemeinden
d). Schade, daß dieser Herr schon im J. 1577
als neun und vierzig Jahre starb. Sein Nach-
chim Opfer von Wil entsprach ganz den großen
en, die man sich in St. Gallen von seinen
und von der sorgfältigen Ausbildung, die er in

pf.
buche des Abt Othmars *N.* 44.
buch *N.* 43.
n *Abbatis Josephi* 1719.

Paris von den gelehrteſten Jeſuiten erhielt, gemacht hatte a). Er las und ſchrieb in deutſcher, franzöſiſcher, lateiniſcher, griechiſcher und hebräiſcher Sprache, kannte die beſten Bücher ſeiner Zeit, und ſchaffte ſich viele derſelben an, ſtand mit vielen Gelehrten im Briefwechſel, war ein gründlicher Gottesgelehrter, und voll von Begierde im Stifte, und deſſen Landen wahre Aufklärung, Wiſſenſchaft, Frömmigkeit und gute Sitten aufblühen zu machen b). So einen eifrigen Mann wünſchte Beat a porta der Biſchof von Chur zu einem Nachfolger zu haben, und wählte mit ſeinem Kapitel ihn im J. 1578 heimlich zum Coadjutor c). Dieſe Wahl ſchien Joachim nicht ablehnen zu können, da ſelbe Pabſt Gregor XIII nicht nur beſtätiget hatte d), ſondern von Joachim keine Entſchuldigung annahm, und ſogar ſich bereit zeigte, ihm ſelbe aufzwingen und die Abtei St. Gallen dem Bisthume Chur aufopfern zu wollen e). Doch die ſtörriſchen Bündtner, welche um dieſe Zeit den Biſchof Beat ſehr bedrängten f), und ihn, wenn er einen Ausländer zum Coadjutor nehmen würde, zu erſchlagen droheten, befreyeten Joachim von dieſer gefährlichen Würde, welche die Stände

a) Er betrieb von Paris aus durch mehrere an die Mitbrüder gerichteten Briefe die Wiſſenſchaften und Frommkeit, und ermahnte den Profeſſor Johann Ruſtaller in St. Gallen »diligentem »habere curam in seligenda juventute, quæ hic nobis Parisiis »succedere possit.» *Epla Joachimi.*

b) Joachims Gebethe *in Act. Monaſt. Tom.* 13. *p.* 182.

c) Wahlinſtrument von 1578.

d) Päbſtliche Confirmation 1578.

e) Auf die gemachte Vorſtellung, daß dieſe Wahl dem Kloſter ſchädlich ſey, ſprach dieſer Pabſt: pereat Monaſterium, floreat Episcopatus.

f) *Episcopatus curienſis P. Ambroſii Eichhorn* 1797.

Luzern und Schwyz ihm ſchon von Anfange nicht
ten gerathen hatten a). Der Tod dieſes Abtes
mit deſſen thätigem Leben überein. Er war der Tod
lden. Denn bey der im J. 1594 zu St. Gallen
nden Peſt ſchickte er alle ſeine Geiſtlichen in das
rg, theils nach St. Johann, theils in das Schloß
nbach in Sicherheit b), er aber blieb mit ſechs
nrück und beſorgte die Peſtkranken. Eben als er
: Verrichtung den 24. Auguſtmonat an das Volk
igt hielt, ward er auf der Kanzel von der Peſt
und nach wenigen Stunden im 46. Jahre des
n ihr hingerafft c). Sein Eifer und Thätigkeit
Bernard Müller von Ochſenhauſen aus Schwaben
chfolger über, welcher nach ſeinem Eintritte in
er von 1576 an in Dillingen die Wiſſenſchaften
tte, und dort im J. 1590 Doktor geworden war d).

: Aebte arbeiteten alle daran, Unwiſſenheit und
'eit aus dem Stifte zu verbannen, und die Klo-
hen zu genauer Beobachtung klöſterlicher Ordnung,
: Begehung des Gottesdienſtes und Betreibung der
ıften anzuhalten, ſie brachten es, da ſich auch die

eiben von Luzern und Schwyz 1579.
ſe bey Stiplin. *Tom. N.* 461. S. 205.
nd der erſte Abt, den man in der Münſterkirche begrub,
ſeine Vorgänger in, oder vor der Kapitelskapelle waren
gt worden. Von ſeinen Schriften ſind noch viele in zier-
Latein geſchriebene Briefe, mehrere von 1571 bis 1576 von
altene Predigten und Reden, ein geiſtliches Exercitienbuch,
ntarius in IV lib. Sententiarum, *Compendium Summæ*
mæ, vorhanden. *Acta Monaſt. S. G. Tom.* 13 et 29.
in in der Lebensbeſchreibung des Abt Bernards.

), eher die Abtei aufgeben, als davon weichen zu wollen a), einn er vom Pabſte Klemenz VIII und dem Legaten kräftig erſtützt wurde. Mit dieſer Standhaftigkeit ſetzte er die ubeſſerung durch, und brachte es dahin, daß St. Gallen den Zeitgenoſſen den Ruhm eines der beſtgeordneten öſter in Deutſchland erhielt.

Wegen dieſer Auszeichnung begehrten die katholiſchen antone b) und der päbſtliche Legat c) die St. Galliſchen ätlichen oft zu Aebten für andere Klöſter, denen aber egen der geringen Anzahl der Kloſterherren, deren nie ber vier und zwanzig waren, und wegen dem frühzeitigen inſterben mehrerer beſten Köpfe, nicht genug konnte ent-

a) »Quæ ad integritatem Religionis neceſſaria sunt, ut observent, »plane conabor. Aut obedient, aut Abbatem S Galli me non »habebunt.» *Epla ad Abbat. Weingartensem* 1595.

b) So wurde von den Kantonen nach Fiſchingen, wo Abt Heinrich Stoll von Zürich der Reformation angehangen und geheirathet hatte, Marx Schenkli berufen, der zwar in ſeinem ſiebenzehnten Jahre 1529 von dem Stadtmagiſtrat zu St. Gallen genöthiget, die Kutten und den katholiſchen Glauben auch abgelegt, aber eben ſo bald, als er nach Ueberlingen zum Abte Kilian hatte entrinnen können, ſelbe mit Jakob Bärz dem Sohne des Landshofmeiſters wieder angenommen hatte. Urk. 1529. *in Tom. Eccleſ.* et litt. Præfecti Krom *in Act. Monaſt. S. G. Tom.* 9. Er ſtand dem Kloſter Fiſchingen bis 1552 nützlich vor. *Chron. Fiſching. in Collectaneis Hermanni Schenk.* So wie es vor ihm auch Heinrich Schüchti gethan hatte, der im J. 1464 aus einem Dekan von St. Gallen in Fiſchingen Abt geworden war. Den Peter Eichhorn von Wil, Dekan in St. Gallen, wählten die Orte im J. 1550 zum Abte von Wettingen. Eichhorns Abdankung in St. G. *in Tom. Eccleſ.* — *Diarium Heinrici Keller;* und den Statthalter zu Wil Joachim Waldmann im J. 1566 nach Fiſchingen, den aber Abt Othmar von Wil nicht weggeben ließ.

c) Dieſer wünſchte im J. 1580 von St. Gallen einen Abt für Pfeffers, und 1590 einen für Engelberg zu erhalten. Sammlung der Akten N. 101.

ſprochen werden. Mehr that nachher Abt Bernard, der
ſeinem Kloſter nach Engelberg, Rheinau in der Schw
Schönthal im Tyrol, Kempten in Schwaben, Fulda u
Frankfurt, Murbach im Elſaſſe Reformatoren ſchickte
Auch drang deßwegen Pabſt Klemenz VIII vorzüglich
St. Gallen, da er die Klöſter der Schweiz laut den Sa
gen der Kirchenräthe zu Konſtanz, Baſel und Trient in
Congregation zu vereinbaren ſich vornahm. In
traten im J. 1601 zuerſt die Abteien St. Gallen, Ei
deln, Fiſchingen, Muri, und bald darauf Pfeffers, Rhei
Engelberg, Mariaſtein und Diſentis b), welche alle d
den Pabſt von der Viſitation und Gerichtsbarkeit der Biſch
ſo ſehr ſich auch dieſe im J. 1628 dagegen ſetzten, be
wurden. Der Zweck dieſes Vereins war, die Kloſterg
lichen genau ihre Gelübde, die Regel des hl. Benedikts
die klöſterliche Ordnung beobachten zu machen. Die
war größtentheils eben die, welche ehedem auf Befehl
Kirchenraths zu Konſtanz für die Klöſter der Maynzer
vinz entworfen und von der Burſfelder Congregation
folgt worden war c). Die Aebte von St. Gallen, we
die Vorſteher dieſes Vereins waren, empfahlen immer je
Kloſter nebſt einer guten Wirthſchaft die pünktliche B
achtung dieſer Statuten, als das einzige Verwahrungsm
gegen den im Innern ihrer und aller Corporationen ar
tenden Keim der Auflöſung. Es iſt oft in Vorſchlag

a) Reformationsakten dieſer Klöſter von 1614 bis 1624.
Copiabuch *N.* 101.

b) *Dominici Tſchudi Protocollum ſeu Hiſtoria Congregationis hel
benedictinae.*

c) Nachdem Bernard Hartmann Dekan zu St. Gallen ſelbe
Zeit und Umſtänden beſſer angepaßt und geordnet hatte, n
men ſie im J. 1636 alle Klöſter als ein Geſetzbuch (Statu
an. *Diar. Pii.*

bracht worden, daß diese neun Klöster ein gemeinschaftliches Noviziat a) und Studienanstalt errichten, ihre Gelehrten sich in eine litterarische Gesellschaft vereinigen, ihre besten Köpfe gemeinschaftlich die Ausarbeitung großer gelehrten Werke unternehmen, und die Aebte keinen Geldaufwand sparen möchten, um immer ihre Geistlichen mit der gelehrten Welt gleichen Schritt halten zu lassen. Aber das gab die Beschaffenheit dieser Congregation und der den Klöstern vorgesteckte Zweck nicht zu. Denn der Verein dieser Klöster bestand wie jener der Eidgenoßschaft in einem reinen Föderalismus, bey welchem alles Zusammenhalten unmöglich war, und es mit den gemeinschaftlichen Anstalten immer bloß bey den Wünschen blieb. Die Klöster aber waren nicht gestiftet um Gelehrte, sondern um sittlich-gute Menschen, deren Hauptbeschäftigung Beten und Singen seyn sollte, zu bilden. Diese mußten aus dem Triebe der Selbsterhaltung alles das von sich entfernt halten, was die Subordination und die bestehende Ordnung schwächen, und die Entwicklung des innern Zerstörungskeims befördern konnte b). Nun hatten aber die Klosterobern schon lange beobachtet, daß jenes, was später Büffon von dem Thiergeschlechte anmerkte, auch bey den Menschen eintreffe; nämlich, daß jene, welche die Ohren aufrecht trügen, weit schwerer zu leiten seyn, als die, welche selbe hängen ließen. Ueber das erhoben sich gewöhnlich die Einsichten der nach solchen Grundsätzen für die Abtei am würdigsten ge-

a) *Memoriale Josephi Abbatis S. G. p.* 100.

b) Nach diesen Grundsätzen sagte ein Fürstabt von St. Gallen in seiner am Tage nach der Wahl an das Kapitel gehaltenen Rede: Er werde nicht darauf achten, ob einer aus ihnen ein guter Professor, Prediger, ob er belesen und gelehrt, sondern bloß auf den Punkt, ob er ein guter Religios sey. *Diar. Josephi* 1718.

haltenen und erwählten Prälaten ſelten viel über die Region der Wirthſchaft und der Handhabung der klöſterlichen Ordnung. Bloß dahin zweckten die Zuſammenkünfte, welche dieſe Aebte oft hielten. Ihre Verſammlungen waren darum eben ſo arglos und für den Staat ſo wenig beunruhigend, als es eine andere Verſammlung der Geiſtlichkeit, z. B. der Rural- oder Kapuzinerkapitel war a), und der Jammer, welchen ein Züricher b) über die gefährlichen Anſchläge dieſer Congregationen vor dem Publikum erhob, iſt ohne allen Grund.

Wie im Stifte St. Gallen die Zucht, Ordnung und Kenntniſſe ſtiegen, ſo beſſerte ſich auch darinn die Wirthſchaft. Dergeſtalt, daß Abt Bernard in Schwaben mehrere Ankäufe zu machen im Stande war. Die Stadt Wangen im Allgau hatte ſich den Zerfall, in den die Abtei St. Gallen durch den Appenzeller Krieg gerathen war, ſo zu Nutzen zu machen gewußt, daß ſie nach demſelben den Aebten keine weitere Rechte mehr zugeſtand, als bloß, daß ſelbe die Huldigung

a) Der gelehrte Bernard Frank, welcher aus einem Official von St. Gallen Abt zu Diſentis geworden war, bemerkte darum in einer Sitzung den Prälaten mit Grunde: wie groß doch das Erſtaunen des Publikums ſeyn würde, wenn es erführe, wegen welchen kleinfügigen Geſchäften ſie durch die ganze Schweiz zuſammen reiſeten. *Hiſtor Congregat.*

b) Johann Baptiſt Ott Diakon, der in einer zu Zürich 1713 den 13. Jänner gehaltenen und gedruckten Rede ſich ſo ausdrückt: »Tot fabri non fruſtra in eadem incude fabricati ſunt in Congre»gatione illa Benedictinorum Patrum parum benedicta, nec in»caſſum technas contulere. Adhuc ſudat pondere cuſarum illic »fraudum ad libertatem nunc quidem aſſurgens, aſt illa non»dum tranquille fruens Toggium. O ſi detur pro illius ſtabi»limento tantum præſtare, quantum illis ſuis Congregationibus »pro evertendis fratrum libertatibus, legibus, religione, ſalu»te jam dudum executi ſunt.«

einnehmen, die Lehen leihen, ihre Freyheiten bestätigen, die Pfründen besetzen, und anstatt des Zehnten ein Gewisses an Früchten und Geld beziehen könnten; machten aber selben den Zoll, die Reichsvogtei und jede Gerichtsbarkeit streitig. Ohne sich darüber in Streit einzulassen, hatte Abt Joachim im J. 1586 den Bürgern zu Wangen nicht nur alles, was das Stift in Wangen und ihren Umgebungen besaß, sondern auch die angränzende Herrschaft Neu-Ravensburg hingegeben a), welche vom Stifte im J. 1431 dem Michael Ruprecht Bürger zu St. Gallen, hernach dem Schenk von Landegg, und seit dem Jahre 1450 der Stadt Lindau um 7000 fl. verpfändet gewesen war b). Diesen Verkauf, in dem der Kaufschilling von 25190 fl. nicht die Hälfte des wahren Werthes betrug, stritt Abt Bernard 1604 vor dem Kammergerichte zu Speyer als ungültig an, und erhielt im J. 1608 durch eine vom Abte Jörg von Weingarten entworfene Vermittlung die Herrschaft Neu-Ravensburg wieder, mußte aber der Stadt Wangen den von Abt Joachim bezogenen Kaufschilling bis auf 2990 fl. zurückzahlen, und dabey alle Rechtsamen, Lehen und Einkünfte, welche das Kloster in Wangen und ihren Umgebungen besessen hatte, fahren lassen c). In dem so erworbenen Neu-Ravensburg erhob hernach Abt Bernard mit 12958 das Schloß aus dem Schutte, in dem es seit einer Brunst lag d), und sein Nachfolger vergrößerte die Herrschaft mit dem Dörfchen Mowiler, das derselbe mit 8200 fl. von den Erben deren von Sürgenstein ankaufte e). Nicht lange hernach erwarb

a) Kaufbrief 1586. Tom Neu-Ravensburg.
b) Pfandbrief von 1491. Eben dort.
c) Urk. 1608. Dort. d) Ausgaben Abt Bernards.
e) Ausgaben Abt Pius.

Bernard mit 72000 fl. von den Edeln von Bodman die unten am Bodensee gelegene Herrschaft Homburg und Staringen a), und im J. 1621 mit 71800 fl. die Herrschaft Ebringen im Breisgau b), welche schon ehedem der Abtei St. Gallen zugehört hatte, aber seit dem Jahre 1349 c) durch die Hände der Edlen von Hornberg, von Embs, von Ebenstein, von Falkenstein, von Bodman, von Hohenlandenberg gegangen war d). Zu gleicher Zeit fiel ihm auch das Dorf Norsingen heim, das die Edeln von Staufen lange als Lehen besessen hatten.

Er hatte auch im J. 1609 die an den Bündtner Gränzen gelegene Herrschaft Vaduz und Schellenberg zu kaufen im Sinne; aber da es zum Abschlusse kam, besann er sich anders, und entschloß sich, anstatt diesen Kauf zu thun, lieber in Rorschach „zur Aufnahm und besserer Wohlfahrt des Landes“ eine Leinwandhandlung zu errichten; Damit nicht die Handelsleute in der Stadt St. Gallen sich dieses Handels allein bemeistern und nach Gefallen dem fabrizierenden Landvolke die Preise für die Leinwandtücher hinunter drücken könnten. Zu diesem Ende bauete er in gemeldtem Orte Bleichen, Walken, Druckereyen und Färbereyen, und sah sich allenthalben um Kaufleute um, welche mit einem von ihm zu erhaltenden Geldvorschusse das Werk beginnen würden e). Eben hatte sich im J. 1609 in Konstanz das sogenannte Gallische Leinwand-Handelshaus der

a) Kapitelprotokoll 1613.
b) Kaufbrief 1621. und Akten.
c) Urk. 1349. Tom Ebringen. d) Lehenbriefe.
e) Das Kapitel hatte 30000 fl. für dieses Unternehmen ausgeworfen. Kapitelprotokoll *in Act. Monast. S. G.* — Breve vom Pabste 1611, um zu diesem Unternehmen Geld borgen zu dörfen.

yer, Olion und Hofmann aufgelöst. Diese lud Bernard
) Roschach ein; aber es kam nur Balthasar Hofmann,
cher ohnehin als ein Sohn des Niklaus Hofmann Kanz-
i in St. Gallen und nachherigen Vogts zu Rosenberg a),
n in das St. Gallische zurückkehrte. Dieser, nachdem er
em Versprechen gemäß einige Roschacher, nämlich den
rvogt Hans Mayer, den Ammann Notker Pfund, Ja-
Feßler und Jakob Poppart zu sich genommen hatte,
nn den Handel. Aber obschon sie der Fürst mit Gelde
Empfehlungen unterstützte, so wollten doch ihre Geschäfte
en Fortgang gewinnen, so daß sie im J. 1613 selbe
der niederlegten, und sich einander vor Gericht verfolgten.
: Bernard gab jedoch das Unternehmen nicht auf, er
die Wiler nämlich den Kaspar Grübler, den Joachim
iller und den Apotheker Ludwig von Thurn, und nach
en die Schenken von Konstanz, auch die Coretti aus
lien ein, und ließ, da sie überspannte Forderungen
hten, indessen den Handel durch Ludwig von Thurn und
Statthalter zu Roschach forttreiben, der ihnen, da sie
Tücher in Zurzach und Italien vortheilhaft absetzten,
pl bekam. Während dieser Zeit schrieben von Biberach
J. 1621 die Handelsleute Bayer b) dem Jakob Feßler
mann in Roschach, und bezeugten ihm ihre Begierde,
: der Bleiche in Roschach einen Versuch machen zu wol-
. Als dieser nach Wunsche ausfiel, sandten sie in jedem
zwey folgenden Jahren hundert fünfzig schwäbische Tücher

a) Niklaus Hofmann war von Baden gebürtig, und starb im J. 1568. *Necrologium S. G.* — Eine im Thurnknopfe zu St. Johann gefundene Schrift *in Stiplin collectaneis. Tom. I. p. 549.*

b) Ob diese Bayer ausgewanderte Abkömmlinge der alten Roschacher Bayer, oder eine von selben ganz verschiedene Familie seyn, ist noch unentschieden.

Bernard mit 72000 fl. von den Edeln von Bodman die unten am Bodensee gelegene Herrschaft Homburg und Staringen a), und im J. 1621 mit 71800 fl. die Herrschaft Ebringen im Breisgau b), welche schon ehedem der Abtei St. Gallen zugehört hatte, aber seit dem Jahre 1349 c) durch die Hände der Edlen von Hornberg, von Embs, von Ebenstein, von Falkenstein, von Bodman, von Hohenlandenberg gegangen war d). Zu gleicher Zeit fiel ihm auch das Dorf Norsingen heim, das die Edeln von Staufen lange als Lehen besessen hatten.

Er hatte auch im J. 1609 die an den Bündtner Gränzen gelegene Herrschaft Vaduz und Schellenberg zu kaufen im Sinne; aber da es zum Abschlusse kam, besann er sich anders, und entschloß sich, anstatt diesen Kauf zu thun, lieber in Rorschach „zur Aufnahm und besserer Wohlfahrt des Landes“ eine Leinwandhandlung zu errichten; Damit nicht die Handelsleute in der Stadt St. Gallen sich dieses Handels allein bemeistern und nach Gefallen dem fabrizierenden Landvolke die Preise für die Leinwandtücher hinunter drücken könnten. Zu diesem Ende bauete er in gemeldtem Orte Bleichen, Walken, Druckereyen und Färbereyen, und sah sich allenthalben um Kaufleute um, welche mit einem von ihm zu erhaltenden Geldvorschusse das Werk beginnen würden e). Eben hatte sich im J. 1609 in Konstanz das sogenannte Gallische Leinwand-Handelshaus der

a) Kapitelprotokoll 1613.
b) Kaufbrief 1621. und Akten.
c) Urk. 1349. Tom Ebringen. d) Lehenbriefe.
e) Das Kapitel hatte 30000 fl. für dieses Unternehmen aufgeworfen. Kapitelprotokoll *in Act. Monast. S. G.* — Breve vom Pabste 1611, um zu diesem Unternehmen Geld borgen zu dörfen.

Mayer, Olion und Hofmann aufgelöst. Diese lud Bernard nach Roschach ein; aber es kam nur Balthasar Hofmann, welcher ohnehin als ein Sohn des Niklaus Hofmann Kanzlers in St. Gallen und nachherigen Vogts zu Rosenberg a), jetzt in das St. Gallische zurückkehrte. Dieser, nachdem er seinem Versprechen gemäß einige Roschacher, nämlich den Obervogt Hans Mayer, den Ammann Notker Pfund, Jakob Feßler und Jakob Poppart zu sich genommen hatte, begann den Handel. Aber obschon sie der Fürst mit Gelde und Empfehlungen unterstützte, so wollten doch ihre Geschäfte keinen Fortgang gewinnen, so daß sie im J. 1613 selbe wieder niederlegten, und sich einander vor Gericht verfolgten. Abt Bernard gab jedoch das Unternehmen nicht auf, er lud die Wiler nämlich den Kaspar Grübler, den Joachim Sailer und den Apotheker Ludwig von Thurn, und nach ihnen die Schenken von Konstanz, auch die Coretti aus Italien ein, und ließ, da sie überspannte Forderungen machten, indessen den Handel durch Ludwig von Thurn und den Statthalter zu Roschach forttreiben, der ihnen, da sie die Tücher in Zurzach und Italien vortheilhaft absetzten, wohl bekam. Während dieser Zeit schrieben von Biberach im J. 1621 die Handelsleute Bayer b) dem Jakob Feßler Ammann in Roschach, und bezeugten ihm ihre Begierde, mit der Bleiche in Roschach einen Versuch machen zu wollen. Als dieser nach Wunsche ausfiel, sandten sie in jedem der zwey folgenden Jahren hundert fünfzig schwäbische Tücher

a) Niklaus Hofmann war von Baden gebürtig, und starb im J. 1568. *Necrologium S. G.* — Eine im Thurnknopfe zu St. Johann gefundene Schrift *in Stiplin collectaneis. Tom. I. p. 549.*

b) Ob diese Bayer ausgewanderte Abkömmlinge der alten Roschacher Bayer, oder eine von selben ganz zerschiedene Familie seyn, ist noch unentschieden.

auf die Bleiche, ließen durch Gabriel Zollikofer die Anstalt untersuchen a), kamen darauf nach Roschach, und machten da mit Balthasar Hofmann dem Handel den Anfang.

Die Hilfsquellen, durch welche Fürst Bernard diese und manche andere außerordentliche Ausgaben b) zu machen in Stand gesetzt wurde, waren nebst einer musterhaften Wirthschaft die Subsidiengelder, welche er aus den mit fremden Mächten eingegangenen Bündnissen zog c). Seine Vorfahrer hatten zwar von den Burgundischen Kriegen her selbe freywillig den Unterthanen überlassen d), er aber behielt sie als ein landesherrliches Vorrecht für sich e). Diese Bündnisse hatten mehrere Werbungen und Durchzüge zur Folge. So warben David Studer von Winkelbach, dessen Bruder

a) Beschreibung des Anfangs des Gewerbes zu Roschach 1623. *in Fol.*

b) Er kaufte auch mit 20000 fl. einige Zehnten, Wälder, Liegenschaften, und legte auf Prozesse 29975 fl. aus. **Verzeichniß der Ausgaben Abt Bernards.**

c) Die österreichische betrug 75, die burgundische 18 Kronen, die aber abgieng. Die spanische, welche wegen dem im J. 1604 eingegangenen Mayländischen Kapitulat heimlich und öffentlich bezogen wurde, belief sich auf 3462 fl. *Act. Monast. S. G. N.* 13 *et* 60. S. 4 und 118. — Eidg. Absch. *N.* 477. S. 97. Die französische bestand in 500 Kr. und in einer Studentenpfründe, wurde aber fünfzig Jahre lang wegen dem errichteten Mailändischen Kapitulat nicht bezahlt. Fidel v. Thurn S. 55.

d) Da Abt Franz von den französischen Bundesgeldern seinen Antheil fordern ließ, sagte sein Gesandter: „daß solches nit siner „Gnaden, sondern siner armen Lüten halb beschehe.“ Eidg. Absch. Samml. *Tom.* 5. S. 503. Bey der Vertheilung fielen auf die zahlreichern Gemeinden 48 fl., auf die kleinern 8 fl. Copiabuch *N.* 43. S. 125.

e) Er erklärte sich auf der Tagsatzung im J. 1602 das französische Bündniß nicht anders erneuern zu wollen, als wenn „der Kö„nig Ihr Gnaden eine jährliche Pension in ihr Gnaden Seckel „gebe, daran ihr fürstl. Gnaden vergnügig seyn können.“ Eidg. Absch. Samml. N. 468. S. 218.

Josua und Bruders Sohn Jörg in wenigen Tagen ganze Compagnien an, und zogen mit selben, Josua 1616 nach Frankreich a), David in den J. 1605, 1606, 1614, und Jörg 1625 nach Mailand. b) Den Kaiserlichen gestattete man im J. 1606, 1625 c) und besonders im J. 1628 ihrer 40000 Mann starken Armee über Roschach, Wittenbach, Goßau, Liechtensteig, Raperschwil d) nach Mayland, und den Spaniern von da nach Deutschland den Durchzug. Diesen schlug aber Abt Bernard den Würtembergern und Pfälzern, welche im J. 1618 den Venedigern gegen den Pabst zuziehen wollten, ab, und ließ sie aus dem Toggenburg, in das sie schon vorgedrungen waren, mit Gewalt zurückweisen e). So konnte man aber mit den Zürichern und Bernern, die im J. 1626 den gleichen Weg nahmen, nicht verfahren f), und mußte die Unfugen, welche selbe im Toggenburg trieben, gegen jenen aufrechnen, welche die Leute des kaiserlichen Obersten von Maduz in dem an Utznach gränzenden Zürichergebiethe im J. 1606 angerichtet hatten. Dieser Anführer hatte dem Abte vorgegeben, daß er mit den tiefer in der Schweiz liegenden Oberkeiten seinen Marsch schon verabredet habe g). Es war aber falsch, und seine Ankunft machte dort großes Aufsehen, und zog dem Abte viele Vorwürfe zu.

a) Jörg Basthards Chronik.
b) Genealogie der Studer von Winkelbach.
c) In diesen Jahren zogen 600 Landsknechte und 150 ungarische Husaren durch Utznach. Schriften Ulrich Rustors.
d) Sammlung der über diesen Durchmarsch gepflogenen Unterhandlung.
e) Eidg. Absch. N. 475. S. 228.
f) Archiv der Landvogtei Toggenburg.
g) Eidg. Absch. 1606.

Zufälliger Weiſe litten die Handelsleute Scherer, Spindler und Schowinger von St. Gallen wegen dem Volke, das Fürſt Bernard aus ſeinem Lande nach Mailand hatte ziehen laſſen, in Piemont beträchtlichen Schaden. Der Hof von Turin, welcher die Stadt und den Abt von St. Gallen für einen Staat hielt, ließ ſie deßwegen im J. 1614 und 1616 in Verhaft und ihre Waaren in Beſchlag nehmen. Umſonſt ſuchte die Stadt und der Fürſt ihn anders zu belehren, er gab das Verhaftete nicht eher frey, als bis ſich die ganze Eidgenoßſchaft der Sache annahm a). Alle dieſe Geſchäfte hinderte die Peſt, welche in den Jahren 1611 und 1629 in unſerm Vaterlande, wie in der übrigen Schweiz, ſchrecklich wüthete b), und noch unter dem Namen des großen Todes oder der großen Peſt bekannt iſt, nicht einen Augenblick.

Abt Michael Saxer von Sargans, welcher nach dem Tode des rechtſchaffenen Johann Heiders in Pfeffers zum Abte erwählt wurde, ſchloß ſich einer der erſten an die beginnende Congregation der Schweizer Abteien an, aber mehr aus Gefälligkeit gegen den päbſtlichen Legaten Turriani, der in Pfeffers im J. 1599 viſitierte, und herrliche Vorſchriften machte, als aus eigenem Antriebe. Denn er

a) Eidg. Abſch. *N.* 477. — Jörg Baſthards Chronik.

b) In dem großen Tode von 1611, den ein Student von Baſel nach St. Gallen brachte, ſtarben da 1396 Menſchen, Jörg Baſthards Chronik, in der Stadt Wil 918, in der Pfarrei Wil 1000. In der Pfarrei Eſchenbach wurden 221 Erwachſene von der Peſt ergriffen, von denen 119 nebſt 138 Kindern ſtarben, Todtenverzeichniſſe zu Eſchenbach. Noch ärger wüthete dieſer Tod, als er ſich im J. 1629 nach einem großen Hunger wieder einſtellte. In St. Gallen wurden von ihm 1630, in der Pfarrei Wil 1060, in der alten Landſchaft 19953 Menſchen weggerafft. *Collectanea Stiplin N.* 462. S. 400 *et* 435.

ließ das von seinem Vorfahrer angefangene Werk der Verbesserung wieder stillstehen, die Hauswirthschaft zurückgehen, und die Zahl der Geistlichen abnehmen; zeugte oben darein Kinder, drohete, sich unter den Schutz des Kaisers zu begeben a), und besuchte wirklich gegen den von der Eidgenossschaft angenommenen und von allen Prälaten und ehemaligen Reichsstädten befolgten Grundsatz im J. 1612 den Reichstag zu Regensburg, wo er sich gar vom Kaiser unter der Benennung Sazer von Hohensaz zu einem Freyherrn machen ließ b). Er that dieses darum, um sich vor den Eidgenossen, mit denen er die ganze Zeit seiner Verwaltung in einer schweren von seinem Vorfahrer ererbten Fehde begriffen war c), ein größeres Gewicht zu geben. Dieser Zwist bestand in der Frage, ob der Abt zu Pfeffers berechtiget sey, die Huldigung von seinen Leuten zu fordern, den Waisenvögten die Rechnung abzunehmen, an den ohne Erlaubniß außer der Genoßsame heirathenden Weibspersonen, den Wildbanndieben, den Ehebrechern die Bestrafung vorzunehmen, und das Gericht in Ragaz allein in seinem Namen halten zu lassen ꝛc., wie solches die alten Urkunden, Briefe, Rödel, Urbarien des Klosters deutlich an den Tag legten; oder ob der Landvogt zu allem dem auch zu reden, oder es gar allein zu besorgen, zu bestrafen und anzuordnen habe? wie solches viele Handlungen, Beschlüsse, Entscheidungen zu bejahen schienen, welche seit hundert Jahren zu der Zeit, als das Kloster im höchsten Zerfalle lag, von den Landvögten und regierenden Ständen waren ausgeübt

a) Beylagen zu Hottingers Kirchengeschichte vierten Theile S. 234.
b) Gerold Switer. — Archiv Pfeffers.
c) Sarganser Absch. 1591.

und gegeben worden. Dem Kloſter ſprachen im J. 1602 die Geſandten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus dieſe Rechtſamen zu a); dem Landvogte und ihren regierenden Orten aber legten ſelbe die im J. 1604 zu Raperſchwil verſammelten Geſandten der ſieben Orte bey. Nach dem Dafürhalten dieſer ſollte nicht mehr der Abt, ſondern der Landvogt von den neuen Einzüglingen die Steuer beziehen, die Wilddieben und Ehebrecher beſtrafen, die Kundſchaften in der Pfefferſer Herrſchaft aufnehmen, der Abt ſollte bloß ſeinen Leuten, nicht aber denen der regierenden Orten, die Handlehen aufkünden können, und mit dem Lande Sargans die im J. 1602 und 1604 ergangenen Köſten bezahlen b). Abt Michael gab zwar ohne Verzug die triftigen Gründe, welche er gegen dieſe Verfügung einzuwenden hatte, den Kantonen über, richtete aber damit, da ſeine Kläger zugleich ſeine Richter waren, nichts aus. Ja die Stände giengen noch weiter, und forderten ihn im J. 1614 auf, ihnen jährlich, wie es andere in ihren Vogteien gelegene Klöſter ſchon beobachteten, die Rechnung abzulegen, und ein Schirmgeld zu entrichten c), mit der Bedrohung, daß, wenn er nicht bald anders ſich benehmen würde, hohe Maßregeln gegen ſein Kloſter ſollten ergriffen werden d). Doch dazu kam es nicht. Die Stände ſtunden nachhin nicht nur von dieſen neuen Forderungen ab e), ſondern litten

a) Der Hößlibrief von 1602, alſo von dem Landvogte, der ſelben beſiegelte, genannt.

b) Abſch. zu Raperſchwil 1604.

c) Archiv Pfeffers.

d) Schreiben der Stände an die Benediktiner Congregation 1614.

e) Von der Rechnung deßwegen, weil ſie der päbſtliche Legat verboth; und von dem Schirmgelde darum, weil der Abt bewies, daß

auch, daß die Äbte von Pfeffers wie ehedem die hoheitlichen Rechte ausübten a). Auch milderten sie um etwas [illegible] die im J. 1615 und 1635 gegebenen Erläuterungen [illegible] im J. 1604 zu Naperschwil gethanen Ausspruch.

Abt Michael machte auch im J. 1621 ohne einigen Widerspruch von den seiner Abtei ehedem zustehenden Mannschaftsrechte Gebrauch, da er wegen den in Bündten fortdauernden Unruhen aus seinen Leuten ein Kriegsvolk vermusterte, und selbem die zur Vertheidigung der Gränzen nöthigen Befehle gab. Nachdem dieser Abt auf solche Weise [illegible] und zwanzig Jahre lang gefochten, und darüber die Wirthschaft und klösterliche Ordnung vernachläßiget hatte, [illegible] ihm im J. 1624 die Congregation zur Herstellung [illegible] aus dem Kloster Muri den Jost Hösli als Administrator, und den Augustin Stöckli b) als Dekan und Reformator zu. Michael dankte darauf im J. 1626 die Abtei [illegible], und setzte sich zur Ruhe, in der er bis 1640 lebte. [illegible] Hösli, welcher ihm in der Abtei folgte, hielt gut [illegible] aus, besorgte im J. 1629 als Pfarrer die Pestkranken [illegible] selbst, und machte den Gesundbrunnen brauchbarer, da er [illegible] selben von der Quelle heraus an einen offenen Ort leitete, [illegible] den Bergfall, welcher im J. 1639 selben verschüttet hatte,

der Landvogt von Sargans in der Eigenschaft eines Vogts zu Freudenberg schon jährlich über 2635 fl. als Schirmgeld von seinem Kloster bezöge. Schreiben von 1615 und 1616.

a) Gründe gegen den Naperschwiler Receß von 1604.

b) Dieser beschrieb im J. 1628 die meisten wichtigen Epochen der Geschichte des Klosters Pfeffers, auch das Bad, und den Tod des von den Bündtnern ermordeten Erzpriesters Nikl. Ruska. Stöckli war von Zug gebürtig, kehrte im J. 1629 nach Muri zurück, und ward von da im J. 1634 als Abt von Disentis nach Bündten berufen.

wegräumte, und im J. 1630 ein neues Badhaus bauete, da das alte von den Leuten, die da während der Peſt Sommer und Winter hindurch wirthſchafteten a), aus Fahrläſſigkeit angezündet und verbrannt worden war.

Drittes Hauptſtück.

Kämpfe mit den Reformierten im Toggenburg. Mord des Amtmanns Ledergerw. Das Kloſter St. Johann wird verſetzt; Zu Hag evangeliſch. Das Gaſter erhält ſeine Freyheiten wieder. In Schennis ein Fräuleinſtift. Die Rheinthaler bewerben ſich um mehrere Rechte und Freyheiten. Unaufhörliche Religionsſtreitigkeiten unter den Kantonen. Ein Volksaufſtand in denſelben.

Von 1629 bis 1654.

Damals waren in der Schweiz beyde Religionsparteien von der Wahrheit ihres Glaubens auf das vollkommenſte überzeugt, und jede ſah die andere in einem zum ewigen Untergange führenden Irrthume ſtecken, dem man allen mög-

a) Weder in dieſer Peſt, noch in jener von 1611, ſtarb von den vielen Leuten, die ſich in dieſe Schlucht hinab gerettet hatten, ein Menſch. *Gerold Switer.*

[redacted] Abbruch zu thun verpflichtet wäre a). Dieſe Glaubensmeynung beſeelte damals alle Regierungen, und jene, anders gedacht hätte, würde ſich von ihren Glaubensfen über Mangel an Eifer für die Religion große zugezogen haben. Der Religionseifer miſchte le Geſchäfte, erhielt die Stände gegen einander in ständigen Spannung, und machte die Schweiz we innern Unruhen und Kriegen zu einem leibhaften alten ſtreitſüchtigen Griechenlands. Die Aebte von en mußten ſchon als Geiſtliche dieſem Zeitgeiſte

Nebſt dem nöthigte ſie aber noch die Sorge für hterhaltung, jene möglichſt darnieder zu halten und ndern, welche behaupteten, daß keiner, der Meſſe eine Kutten trüge, eine rechtmäßige Oberkeit ſeyn Sie geſtatteten darum den Evangeliſchen im Tog nie eine unbeſchränkte Religionsfreyheit, ſondern immer in dem Zuſtande, in dem ſie waren, als 531 Schwyz mit ihnen Friede machte. Weil ſie eine Pſalmen ſangen, keine chriſtliche Lehren und hielten, an Feyertagen nicht arbeiteten, kein ehegericht hatten, wurde ihnen ſolche auch hernach gegeben b). Die Regierung befahl auch alle unehe- inder katholiſch zu erziehen c), nahm zur Verſtär-

a) Pabſt ließ dem Abte Joachim durch ſeinen Staatsſekretär ben: »Præfectis omnibus præcipere debes, ut in omnibus holicis faveant, hæreticosque humilient. Hac enim ratione torum Converſionem merito ſperabimus.» *Epla Card. Paru-* 1593. *in Collectaneis Stiplin N.* 461. *p.* 187.

b) *Joachimi Abbat.* 1593. 12. *Jul. l c. p.* 42.

c) dem Grunde, weil Uneheliche keine Gemeinds- oder Landswären, und darum an den Landsfrieden und die Duldung Anſpruch machen könnten.

kung ihrer Religion sehr viele katholische Hintersäße und Landleute an, bestellte bloß Katholiken zu Beamten, gab auch die Klostergüter nur Leuten von ihrem Glaubensbekenntnisse in Bestand. Sie verschob, weil in vielen Kirchspielen wenige, oder keine Katholiken vorhanden waren, die verordnete Abkurung (Theilung) der Pfarreinkünfte vorzunehmen, säumte manchmal bey dem Abgange eines Predigers einen neuen zu ernennen, und gab doch nicht zu, daß die Pfarrgenossen auf ihre Rechnung einen bestellen durften. Auch befahl sie den reformierten Predigern, die Feyertage zu verkünden a), dem Volke gewisse Gebether vorzusprechen b), oder sich auffagen zu lassen, und litte es, wenn die Katholiken durch spitzige auf ihre Taufsteine gesetzte Deckel die Evangelischen verhinderten, auf denselben ihre Kinder zu taufen. Das meiste dachte sie aber nicht zuerst aus, sondern schritt bloß dem zur Seite, was die fünf katholischen Orte durch ihre Stimmen-Mehrheit in den gemeinschaftlichen Herrschaften anordneten. Sie machte sich auch wegen dieser Einschränkung keinen Vorwurf, weil sie dafür hielt, daß sie die reformierte Religion nicht einmal mehr zu dulden verpflichtet sey, als welcher in den Verträgen die Religionsfreyheit bloß bis auf ein allgemeines Concilium ge-

a) Laut dem Spruche von 1543.

b) Alle Prediger mußten bey ihrer Bestellung an Eidesstatt anloben, den Abt als ihren Collatur- Lehen- und Landsherrn zu erkennen, ihren Dienst laut dem Toggenburger Landsfrieden zu versehen, über den alten Glauben, die hl. Sakramente und Meß nicht zu schmähen, die Feyertage zu verkünden, das Vorgeschriebene dem Volke vorzubethen, zu Ostern die Pfarrgenossen über jene Gebether, welche im Mandate zu wissen gebothen sind, zu vernehmen, ihre Zuhörer nicht zum Aufruhr, sondern zum Gehorsam und Ruhe zu ermahnen, sich eines untadelhaften Wandels zu befleißen und gutes Beyspiel zu geben. Eid v. 1550. *in Act. Togg. Tom.* 3.

ttet wäre a), und dieſes Concilium nun gehalten worden
y b).

Gegen dieſe Maßregeln der Regierung wandten die angeliſchen Toggenburger viele Jahre nichts anders ein, s daß ſie ſich mit den Katholiken im J. 1558 über die oße Menge der von den Landvögten und dem Landrathe genommenen Landleute c) und Hinterſäße beklagten, und er dieſe Befugſame Zweifel erregten d); aber im J. 1577

a) „Daß der Frieden ſoll beſtan bis an ein allgemein Concilium, oder bis uf ein Reformaz gemainer Eidgenoßſchaft.“ Toggenburger Landsfrieden von 1533 und 1538.

b) *Magni Brüllisauer descriptio Toggii, cap.* 28. — Gründlicher Gegenbericht, gedruckt 1714.

c) Vom Jahre 1536 bis 1690 wurden 379 fremde Familienväter zu Landleuten im Toggenburg angenommen. Nämlich fünf und achtzig im J. 1536, vier nnd vierzig von 1546 bis 1558, acht und achtzig von 1576 bis 1600, hundert zwey von 1601 bis 1659, ſechezig von 1659 bis 1690. Darunter waren mehrere Staub, Stolz, Hug, Butz, Stadler, Forſter. Schlegel von Grabs nach Alt-St. Johann im J. 1570, 1579 und 1598, Lemler nach Jonſchwil 1576, Wagner von Fiſchingen nach Wattwil 1535, Zendler von Appenzell nach Wattwil 1536, Thörig von Appenzell nach Hemberg 1536 und 1677, Brendli von Kaltbrunnen in das Thurthal 1547, Büeler von Appenzell auf den Hemberg 1547, Truniger nach Batzenheid 1579, Rütſchi von Wolfingen 1579, Rigulet aus dem Augſtthal 1579, Altherr von Appenzell in das Thurthal 1583, Widmer aus der alten Landſchaft 1596, Oswald von Sumeri nach Wildhaus 1598, Enz von Weinfelden 1598, Nutz von Appenzell 1598, Bücheler von Balderſchwil auf den Hemberg 1598, Juffennüßli von Appenzell nach Tägerſchen 1610, Albiger von Walenwil 1625, Kapeler nach Wattwil 1627, 1661, 1656, Herrenſperger nach Schwarzenbach 1627, Bruggman von Bozau 1636, Huſer nach Schlatt 1687, Loſer 1646, Luis nach Enneteüel 1657, Bruder nach Wattwil 1663, Bumann in das Thurthal 1668 ꝛc. Landrechtbuch.

d) Aber ohne Grund. Denn dieſe Befugſame hatte ſeinen Urſprung in dem alten Eigenthumsrechte, vermöge deſſen ein Herr auf ſeine Höfe und Weiler Leute aufnehmen konnte, ſo viel und

wieder abſtunden a), daß ihre Prediger im J. 1554 der heimlichen Kundſchaften wegen, welche die Landvögte oft über ihre Kanzelvorträge aufnahmen, Klage führten, und an die Kapitalien des ehedem katholiſchen Ruralkapitels Anſpruch machten b); und daß die Evangeliſchen zu Kirchberg und Lütisburg im J. 1559 eigenmächtig Prediger annahmen c). Aber als man im obern Toggenburg zu Wattwil, Kapel, Hemberg, Neßlau, nachdem ſich da einige Katholiken hervor gethan hatten, wieder Altäre aufrichtete d), Pfarrherren hinſetzte und die katholiſche Religion auszuüben anfieng, da ward ihr ganzer Unwillen rege. Sie beklagten ſich, daß man ihnen nicht geſtatte, ihre Prediger auf eigene Rechnung zu wählen; die Wochenpredigten und das Pſalmenſingen verbiethe, die Tage des abzuhaltenden Abendmahls beſtimme, die Pfrundgüter nicht abkure, ihre Prediger nicht richtig aus den Pfrundeinkünften bezahle, ſie mehrere Feſttage, als im Mandate enthalten wären, zu feyern zwänge, ihnen die Kirchen nicht zur feſtgeſetzten Stunde räumen laſſe, den Gebrauch der Taufſteine durch die ſpitzigen Deckel verhindere, Hinterſäſſe, Landleute, Landräthe ohne ihre Beſtimmung annähme, die unehlichen Kinder nicht ihren Eltern zu erziehen überlaſſe, und ihren Glauben nicht genug gegen

welche er wollte, ohne daß die früher darauf verpflanzten dagegen etwas einzuwenden befugt waren.

a) Vertrag über die Annahme der neuen Landleute.

b) Schreiben an den Landvogt 1554. — Entſcheidung des Raths zu Schwyz im J. 1542. im Copiabuche der Statthalt. Wil.

c) Urk. 1559. *Claſſ.* 1. *ciſt.* 34.

d) Zu Neßlau 1595, als zwo Familien den katholiſchen Gottesdienſt verlangten; zu Wattwil, Hemberg und Kapel ſchon vorher. *Epiſt. Cardinalis Paravicini ad Abb. Bernardum* 1593. *in Stiplin. Tom. N.* 461. *p.* 188.

ngen ſchütze a). Sie zerſchlugen aus Unmuthe
es am Pfingſttage 1595 in Neßlau das neue Altar
gitter; hielten Zuſammenkünften, und rüſteten ſich
ege b). Abt Bernard both ihnen darum auf die
hter von Schwyz und Glarus das Recht, und dieſe
en zu Wil: Es ſollen die ſpitzigen Taufſteindeckel
ifft, die Abkurungen, (ohne die Hinterſäſſe dabey
n), vorgenommen, die Gemeinden mit neuen Land-
cht übersetzt, eine zur Abhaltung des Gottesdienſtes
Religionsparteien bequeme Stunde verabredet, die
i Landsfrieden begangenen Frevel ohne Unterſchied
und über die Unehlich-gebohrnen vom Landrathe der
, welche aus ihnen für Landleute zu halten ſeyn,
erden. Sie verfällten die Zertrümmerer des Altars
ns zu Neßlau in ſchwere Bußen, und ſetzten feſt, daß
e Gräber der Katholiken aufgeſtellten Kreuze unter
Vorwande ausgeriſſen c), das Pſalmenſingen d)
verlaſſen, der im J. 1540 abgeſprochene Landrath
er erneuert, gegen die alte Gewohnheit, vermöge
Oberkeit den Verbrechen durch heimliche Kund-
nachſpüren darf, keine Einwendung gemacht, und
Toggenburgern zwey tauſend Gulden Straf erlegt

eichniß der reformierten Togg. Beſchwerden von

uch zu Wil 1596 durch Schwyz und Glarus.

dem gemeinſchaftlichen Beſitze der Gottesäcker ereignete es
t, daß, wo ein Katholik gelegen war, ein Proteſtant be-
a wurde; in welchem Falle dann allemal das vorhin da
dene Kreuz wieder auf das neue Grab geſetzt werden mußte.

s Pſalmenſingens halber, dieweil daſſelbig in der ganzen
ſchaft, und ſunſt vilen Orthen mit gebrucht wird, ſo ha-
wir daſſelbig als unnotwendig hindangeſetzt." Spruch
Wil 1596.

werden solle a). Aber diese ließen es sich bald merken, daß, so lange man das Psalmensingen nicht erlauben, die unehlichen Kinder nicht alle für Landsleute erklären und die Abkurungen nicht vornehmen würde, sie weder zu zahlen, noch das Urtheil zu befolgen gestimmt seyn. Beyde Stände milderten darum nach einer zu Lachen gehaltenen Zusammenkunft dasselbe dahin, daß man sie die Psalmen außer der Kirche singen lassen, ihren unehlichen Kindern, die alle, so lange ihre Eltern lebten, katholisch erzogen und für Katholiken gehalten werden müßten, nach deren Tod den Glauben frey stellen, mit den Abkurungen nach Ostern den Anfang machen, und von der angesetzten Strafe den vierten Theil nachsehen solle b). Womit auch die Toggenburger zufrieden waren, das Geld bezahlten c) und den Spruch befolgten.

Aber die Ruhe war von kurzer Dauer. Als Abt Bernard nach seinem angenommenen Plane wieder im J. 1598 zu Oberglatt und Mogelsberg Altäre in die Kirchen setzen und den katholischen Gottesdienst anfangen d), hingegen die Evangelischen aus der Kapelle zu Tägerschen ausschließen ließ, gerieth dadurch ihr Religionseifer in helle Flammen. Sie traten wieder zusammen, und setzten, weil sich gegen dieses dem Landsfrieden gemäßes Unternehmen nichts einwenden ließ, wider ihren Landsherrn andere Klagpunkten auf: nämlich er habe denen zu Henau, Niederglatt und Brunnadern keine Prediger gegeben, und jene drey Männer, durch welche solche begehrt worden wären, übel empfangen; er verbiethe in der Charwoche den Reformierten den Gebrauch der Kir-

a) Eben dort.
b) Vertrag zu Wattwil 1597. 19. Christmonat.
c) Quittung von 1598. 22. Jänner.
d) Verzeichniß der Ausgaben Abt Bernards 1598.

chen, er wolle den Krinauern ein gegen das Lehenrecht begangenes Ueberſehen nicht anders verzeihen, als wenn ſie katholiſch würden; er nehme fortwährend viele Fremde auf, dadurch in ihrem Lande zwo Gattungen Landleute eingeführt würden; eine, denen als Antheilhabern des Landsfriedens die Religion frey ſtünde, und eine andere, die als neu angenommene allein dem katholiſchen Glauben a) beypflichten müßten b). Zugleich trat auch der Rath von Zürich, der bis jetzt die Toggenburger heimlich geleitet hatte, öffentlich auf, und erklärte ſich, daß, da doch alles darauf angeſehen wäre, nach und nach die reformierte Religion aus dem Toggenburg zu verdrängen, er ſich derſelben annehmen, und mit Luzern den Toggenburger-Landsfrieden erläutern werde c). Dieſe Einmiſchung konnte weder die St. Galliſche Regierung, noch Schwyz und Glarus geſtatten. Jene zählte dem Stande Luzern alle die ſchlimmen Folgen auf, die aus ſolcher Dazwiſchenkunft entſtehen müßten; beſonders bewies ſie, daß ſelbe eher die Ruhe ſtören, als bringen würde, wie eben jetzt die Thurthaler im Vertrauen auf deren Hilf wieder angefangen hätten, ſich Evangeliſche zu nennen, Pulver und Bley zu kaufen, ihre Gewehre und Waffen zu zurichten, im Sidwalde, Neßlau, Ennetbüel Wachen aufzuſtellen und geheime Zuſammenkünfte zu halten d). Sie ließ dieſes auch der ka-

a) Nämlich, es wurde keiner zum Hinterſäſſe, oder Landmanne angenommen, als mit dem Bedingniſſe, immer katholiſch bleiben zu müſſen. Landrechtbuch von 1536. *in* 40.

b) *Act. Togg. N.* 689.

c) Originalſchreiben von Zürich 1598. *in Act. Togg. Tom.* 9. S. 434.

d) Schreiben an Schwyz und Glarus *in Act. Togg. Tom.* 8.

tholischen Tagsatzung vorstellen mit der Bitte, treues Aufsehen zu tragen, im Falle der Noth ihr Schirm und Rücken zu geben a), und brachte es von Schwyz unterstützt dahin, daß die Züricherische Einmischung sowohl von der katholischen b), als von der allgemeinen Tagsatzung verworfen, der Entscheid des Zwistes nach dem mit Schwyz und Glarus bestehenden Landrechte an diese Stände gewiesen, diese kräftig einzutretten ermahnt c), und das Urtheil, welches sie fällen würden, handzuhaben versprochen wurde d).

Aber der nun schon in Volkswuth übergegangene Religionseifer achtete auf nichts mehr; die Toggenburger wollten weder dem 1596 zu Wil gefällten Urtheile nachkommen, noch den von Schwyz und Glarus zuerst auf Lachen, nachhin auf Glarus angesetzten Rechtstag besuchen, noch die Anträge, welche ihnen im Augustmonat 1599 gemacht wurden, annehmen, ja nicht einmal den Vergleich genehm halten, den Zürich und die Stadt St. Gallen mit Schwyz und Glarus zu Raperschwil entworfen hatten, obschon die Bürgermeister dieser Städte in einer Gemeinde, die man selbe den 15. Christmonat 1599 zu Wattwil halten ließ e), sie versicherten, daß die entworfenen Punkten ihrem Glauben vortheilhaft seyn, daß sie keine bessere erhalten, ja bey

a) Instruktion des St. Gallischen Gesandten an die kath. Tagsatzung 1598. im *Officialat-Tom LVII.*

b) Absch. zu Luzern 1598.

c) Sie sollen im Falle einer Widersetzlichkeit „gegen die Rädelsführer sollich scharfes Einsehen thun, und Mittel vornehmen, „die ihnen zu wohlverdienter Straf und anderen Rebellischen „zu einem abscheulichem Exempel reichen thäten.“ Abschied.

d) Eidg. Absch. zu Baden 1599. — Schreiben der eilf Kantone an Abt Bernard 1599.

e) Gegen einen Revers *de non praejudicando* 1599.

tgeſetzter Widerſetzlichkeit gewiß auf den Befehl der Tag-
ung mit Volke würden überzogen und zur Ruhe geſetzt
rden. Dieſer Ueberzug ſchien nun unvermeidlich a), be-
ders nachdem die St. Galliſche Regierung auch ihrer
its einen andern im Jänner 1600 gemachten Vergleichs-
n verworfen hatte. Um noch einen Verſuch zum Frieden
machen, ſagten Schwyz und Glarus zum dritten Male
i Rechtstag an, erlaubten den Toggenburgern Beyſtände
i Zürich mitzunehmen, und verſprachen, ihren Beſchwer-
i ſo viel möglich Abhilf zu verſchaffen. So eines Beſ-
n verſichert ſchickten ſie im Hornung 1601 ihre Bewoll-
chtigten nach Rapperſchwil, wo auch Abt Bernard vom
hultheiße von Luzern begleitet, hinkam. Da mäßigten
e Geſandten beyder Stände die Anſprüche des Abts, das
Wil 1596 gefällte Urtheil und den 1597 zu Wattwil
ſchloſſenen Vertrag ſo: Wenn der Landvogt die erledigten
ngeliſchen Pfarrpfründen innert drey Monaten nicht beſetzt,
gen die Kirchgenoſſen den Geiſtlichen ſelbſt ernennen. Alle
zuſtellenden Prediger müſſen vorher zu Zürich, Baſel, Schaf-
uſen, oder St. Gallen geprüft worden ſeyn. Bey der in
ſicht der Pfrundabkurungen vorzunehmenden Zählung der
annsperſonen ſollen die Hinterſäſſe nicht gerechnet wer-
n; die neu anzunehmenden Landleute müſſen nicht mehr
e bis dahin nothwendig katholiſch ſeyn. Wenn der Land-
th den fremden von einer Gemeinde zum Landsmann vor-
ſchlagenen als ſolchen nicht annehmen will, ſoll der Land-
gt über die Gründe des Abſchlagens erkennen. Die evan-
liſche Jugend mag in den Schulen im Pſalmenſingen un-
wieſen werden, aber da, wo auch katholiſche Kinder
lche beſuchen, erſt, wenn dieſe entlaſſen worden ſind, und

a) *Act. Togg. Tom.* 10 *et* 11.

[redacted]ischen Religion bekannten, getheilt a). Solche wurden [redacted] Herrn Toggenburg faſt ganz den Evangeliſchen zu Theil; [redacted] mußten dort für die katholiſchen Pfarrherren die [redacted]ründen neu geſtiftet und für einige neue Pfarrhöfe b) angeſchaft werden. Abt Bernard gab dazu 31360 fl. her c), und [redacted] den Pfarrgenoſſen erboth ſich jeder, nach ſeinen Kräften [redacted]ige Batzen der Kirche ab ſeinem Hauſe und Gute zu verabfolgen d).

Aber bald nahmen die Unruhigen wieder Beſchwerden [redacted]e, und klagten zu Schwyz und Glarus: man wolle den [redacted]nnerherrn nicht durch eine Landsgemeinde, ſondern bloß [redacted]ch den Landrath beſtätigen laſſen, gebe ihnen ſolche Pre[redacted]er, die nicht mit Prüfungszeugniſſen verſehen wären; [redacted]biethe denſelben das Schulhalten, weiſe die Peterszeller [redacted] Arnig nach Heriſau in die Kirche, ſchließe die Refor[redacted]erten in Tägerſchen von der daſigen Kapelle aus, werbe

a) Die zu Henau und Niederglatt deßwegen entſtandenen Zweifel löſten Schwyz und Glarus 1602 zu Raperſchwil.

b) Z. B. zu Niederglatt, Flawil, Kapel, Krumenau, Neßlau, die Abt Bernard ankaufen ließ. Verzeichniß ſeiner Ausgaben.

c) Eben dort. Dafür mußten ihm die Katholiſchen zu Wildhaus, St. Johann, Neßlau, Kapel, Wattwil, Hemberg, Petersʒell, Rogelsberg, Liechtenſteig, Bütſchwil, Flawil, Ober- und Niederglatt im J. 1627 eine Schrift ausſtellen, daß, im Falle die katholiſche Religion in ihren Kirchen abgehen würde, das Geſtiftete alles wieder dem Stifte St. Gallen heimfallen ſolle. Revers 1627. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 19.

d) Stiftungsbriefe der Pfarrpfründen zu Hemberg 1618, zu Kapel 1620 ꝛc. Dem Pfarrer zu Wildhaus wurden einige nach St. Gallen und St. Johann gehörigen Liegenſchaften und Jahrzeiten übergeben. Joſt Metzler *N.* 783. und Urk. *Claſſ.* 1. *ciſt.* 39. Der Pfründe zu Kapel wurden 1621 die dort fallenden Strafgelder angewieſen, und im J. 1626 das Pfrundkapital mit 2915 fl. vermehrt. Archiv der Statth. Wil.

neue Glaubensgenoſſen um Geld an, habe noch nicht aller Orte die ſpitzigen Taufſteindeckel abgeändert, und achte überhaupt weder Sprüche noch Verträge. Da die Regierung dieſe Scheltung nicht litt, und jene vier Männer, die ſelbe ausgeſtoßen hatten, im J. 1616 durch das Landgericht für ehrlos hatte erklären, und in 100 Pf. Pfenninge Straf erkennen laſſen, ward der Lärm noch größer. Die Geſtraften weigerten ſich Folge zu leiſten, die Thurthaler droheten, alle Hinterſäſſe todt zu ſchlagen, den Hofammann Ledergerw zu ermorden, das Kloſter St. Johann zu überfallen a), und trieben zu Liechtenſteig bey einem Abgeordneten von Glarus zweyhundert Mann ſtark auf die Abſtellung ihrer Beſchwerden. Dieſer Stand hörte mit Schwyz zu Raperſchwil wieder beyde Parteien ab, fand aber nicht, daß der Pannerherr nach zehn Jahren von einer Landsgemeinde müſſe beſtätiget werden; noch daß etwas über das Pfrund- und Kirchengut zu Tägerſchen und Oberglatt, oder über die Schulen anzuordnen ſey, da über jenes ſchon eine Uebereinkunft getroffen wäre, dieſe aber der Fürſt beyden Religionen gern geſtatten würde, wenn ſelbe von Geiſtlichen, oder von rechtſchaffenen, mit guten Zeugniſſen verſehenen Lehrern, nicht aber von hergelaufenen Landſtreichern gehalten würden. Doch über das Chorgitter zu Peterszell ſagten ſie, daß es weiter hinein zu rücken ſey. Sie legten auch dem Landvogte Dietrich Reding auf, daß er den Pfarrgenoſſen eine Abſchrift des Prüfungsſcheines ihrer Prediger zuſtellen, und die Abkurungen und Aenderung der Taufſteindeckel fortſetzen laſſen ſolle. Sie entließen dann die Kläger mit einem Verweiſe, daß ſie über ſo unerhebliche Dinge

a) Bericht des Hofammanns Ledergerw an Fürſt Bernard 1616. 28. März *in Act. Togg. N.* 695.

ſolches Geſchrey erhoben hätten, und gaben ihnen die Weiſung, ihre Wortführer von Schwyz oder Glarus, und nie, wie ſie jetzt es verſucht hätten, von Zürich zu nehmen, und ſich von allem Zuſammenrottieren zu enthalten a). Aber dieſe Zuſprüche halfen wenig. Die zu Wildhaus waren kaum in ihre Heimath zurück gekommen, da ſie neuen Hader dadurch anlegten, daß ſie im nächtlichen Dunkel einen Taufſtein in die Kirche brachten, ſelben eigenmächtig vor dem Altare der Katholiken aufſtellten, und dem wiederholten von dem Landvogte geſchickten Befehle, ſelben wegzuſchaffen, nicht nur nicht gehorchten, ſondern auch Wachen ausſtellten, und andere Gemeinden in ihren Streit einzuziehen ſuchten. Die von Schwyz luden ſie deßwegen auf den 18. May 1617 vor; aber ſie erſchienen nicht, und wichen, mit Hilf von Reformiert-Glarus, das viertemal den angeſetzten Rechtstag aus. Darüber entrüſtet faßte 1618 den 24. März die Landsgemeinde zu Schwyz das Urtheil ab, daß die Wildhauſer den Taufſtein wegſchaffen, tauſend Gulden Straf erlegen, alle Köſten zahlen, und dann, wenn ſie einen eigenen Taufſtein zu haben wünſchten, um denſelben einkommen ſollten. Dieſem entgegen ſprach Reformiert-Glarus: ihnen und allen Evangeliſchen im Toggenburg ſtehe es frey, einen eigenen Taufſtein aufzuſtellen, und legte die Koſten auf beyde Theile. Jenes Urtheil verwarfen die Wildhauſer, dieſes der Fürſt, und dabey blieb es für jetzt, obſchon St. Gallen bewies, daß der von Reformiert-Glarus gegebene Spruch, als die Meinung bloß der einen Hälfte des Kantons kein Urtheil ſey, und obgleich es ſie darum in das Recht zu faſſen drohete, weil ſie, da die Frage nur von Wildhaus geweſen wäre,

a) Vertrag zu Raperſchwil 1616. 9. April.

das ganze Land abgesprochen, und in seine Landes-
lichkeit einen Eingriff gethan hätte a).

Bald darauf benahmen sich die Neßlauer aus Anlaß
im J. 1619 vom Fürsten nach Roschach, Goßau, Wil,
echtensteig ꝛc. angesagten Waffenschauen, eben so wie es
ie Wildhauser gethan hatten. Ohne wie das übrige Land,
as sich allenthalben bey den Waffenschauen eingefunden
hatte b), zu gehorchen, weigerten sie sich hartnäckig, an der
zu St. Johann zu erscheinen; um damit den Zürichern,
gegen welche in diesem Jahre wegen den in den gemeinen
Landvogteien, Bündten und Wallis obwaltenden Streitig-
keiten die fünf Orte Kriegsrüstungen machten, eine Gefäl-
ligkeit zu erweisen. Zugleich wollten auch viele es nicht
mehr gestatten, daß die Hebammen den neugebohrnen schwa-
chen Kindern die Taufe ertheilen sollten, wie doch solches
die alte Gewohnheit und die Befehle des Landvogtes mit
sich brachten. Da sich dergestalt im obern Toggenburg alles
zur gänzlichen Gesetzlosigkeit und Ungehorsam anließ, rufte
der Fürst wieder die Stände Schwyz und Glarus auf, ihm
laut dem Landrechte diese Leute gehorsam zu machen. Sie
thaten es durch einen Spruch, darinn sie verordneten, daß
die Hebammen im Nothfalle den Kindern die Taufe ertei-
len, daß jedermann bey den Waffenschauen sich einfinden,
und daß alle Ausgebliebenen die wegen ihrer Widersetzlich-
keit vom Landvogte angesetzte Geldstrafe erlegen sollen. Sie
setzten auch die streitig gewordenen Verrichtungen des Am-
manns und Schreibers im Thurthale auseinander c). Alles
nahmen die Thurthaler und Neßlauer mit scheinbarer Reue

a) *Acta Baptisterii wildhusani* 1617. — *Diaria Abbat. Bernardi et Pii.*
b) Kriegsprotokoll 1619.
c) Vertrag zu Wattwil 1621. 3. Wintermonat.

und Unterwerfung an, so daß die Rechtsprecher in Rücksicht dieser Folgsamkeit den Landsherrn um Nachlaß der verwirkten Strafe bathen, und solche erhielten.

Aber nun entdeckte es sich, wo im obern Toggenburg die immer währenden Unruhen ihren Ursprung hätten. Die Vorgesetzten der Gemeinden Neßlau und Thurthal waren Böswichte, und aufgelegt, nicht nur Empörungen anzuzetteln, sondern noch größere Verbrechen zu begehen. Eben zu der Zeit, als sie Gehorsam und Unterwerfung heuchelten, machten sie bey Ammann Jakob Tobler und Ammann Scherer Anschläge auf das Leben ihres vorgesetzten Beamten des Hofammanns Ledergerw a), den sie darum, weil er gegen sie die oberkeitlichen Befehle vollzog b), tödtlich haßten. Durch selbe ermuntert, schworen die vier Neßlauer Niklaus Wickli, Mauriz Hausegger, Johann Keßler und Johann Rutz c) zu Nachts in einer Wiesen im untern Dicken zusammen, daß sie dem Hofammann, wenn er von Neßlau auf den bevorstehenden Markt zu Wildhaus reiten würde, auf dem Wege in einer aus Tannenästen an der Straße errichteten Hütte auspassen und ihn ab dem Pferde herunter schießen wollten. Welches sie auch den 9. Wintermonat 1621 so ausführten, daß Hausegger ihnen mit einem Steinwurfe von der Annäherung des mit seinem Schreiber

a) Johann Ledergerw war von Wil gebürtig, und hatte, ehe er Hofammann des Klosters St. Johann geworden war, in Italien und Frankreich als Hauptmann gedienet. Einer seiner Söhne trat nachhin in das Kloster St. Gallen.

b) Er hatte von ihnen die wegen dem Ausbleiben bey den Musterungen verwirkte Strafe bezogen, und im J. 1616 den Niklaus Wickli, Hans Bösch, Jost Grob, Jörg Staiger wegen aufrührischen Reden dem Landgerichte zur Bestrafung verzeigt. Sammlung der Akten über den Mord des Ledergerws.

c) *Act. Togg. Tom.* 14. S. 249.

den Rosenkranz bethenden Hofammanns das abgeredte Zeichen gab, Johann Keßler auf ihn abdrückte, und fehlte, Niklaus Wickli aber ihn in die linke Seite schoß. Eilends war von Neßlau Andreas Edelmann der einzige Wundarzt in der Gegend herbey gerufen, aber dieser wühlte abgeredter Maßen a) mit den absichtlich zu diesem Ende vergifteten Werkzeugen so gewaltsam in der Wunde herum, daß der Verrathene unter seinen Händen den Geist aufgab. Das ganze Land entsetzte sich ob dieser bey Neßlau verübten Mordthat; die Regierung versprach dem Angeber der Schuldigen tausend Gulden mit der Verschweigung seines Namens, und geboth bey Todesstrafe jedem, der davon Kenntniß hätte, die Thäter anzugeben b). Der größte Verdacht ruhete auf Niklaus Wickli; ihn hatte auch jemand dem Landvogte Dietrich Reding eidlich als den Mörder angegeben, und man hatte den 3. Christmonat desselben Jahres in St. Gallen schon beschlossen, ihn in Verhaft nehmen zu lassen. Aber die Zerschiedenheit der Aussagen und Kundschaften, welche man in großer Menge abhörte, machten, daß man es wieder unterließ. Die nämliche Ungleichheit war auch Ursache, daß die Oberkeit, obschon sie ohne Unterlaß den Untersuch fortsetzte, nach acht Jahren über den Mörder ungewisser war, als in den ersten Tagen, obschon bey achtzig Personen von dem Morde wußten. Erst als im J. 1629 zu Neßlau zwey Weiber bey einem Brunnen in Streit geriethen, und eine die andere bedrohete, daß, wenn sie nicht augenblicklich das Maul hielte, sie das laut sagen wollte, was ihr Mann Samson Bösch Böses verübt hätte, stellte diesen der

a) Urgicht der Schuldigen N. 576.
b) Mandat von 1621. 18. Christmonat.

ofammann Kilian German den 9. April zur Rede. on hatte zwar an der That keinen Antheil gehabt, noch er, wer dieſelbe verübt habe, gab ihm aber den Am- Schwnzer als den Mann an, der darüber Auskunft könnte. Dieſer ward in Verhaft genommen, und kte ihre Namen welche er von ſeiner an Johann Nutz ratheten Tochter erfahren hatte. Alle wurden, außer itz Hausegger, der ſich flüchtig gemacht hatte, augen- ch ergriffen und nach Liechtenſteig abgeführt. Dort, s das Schloß Iberg ließ der Landvogt Reding nach ach bey neunzig Perſonen einſetzen, von welchen allen) aus den angeſtellten Verhören ergab, daß ſie ent- zu dem Morde gerathen, aufgemuntert, oder davon ßt hätten. Nach vollendetem Unterſuche ward von dem gerichte das Todesurtheil über die Schuldigen ausge- en, und den 6. Auguſtmonat 1629 während der ſchreck- üthenden Peſt vollzogen. Niklaus Wickli und Johann :, welche geſchoſſen hatten, wurden gerädert; Johann ls Mitverſchworner mit dem Schwerdte hingerichtet; nn Schwnzer und Joſeph Scherer zum Tode verur- aber begnadiget und an Ehren und Gut geſtraft; Hans : der Vater des Mörders, welcher, während dem uche der Blutſchande und des Ehebruchs ſchuldig en worden war, wurde enthauptet. Auch die ſchon benen Mitſchuldigen Andreas Edelmann, Ammann r, Ammann Scherer, wurden noch in ihren Erben ſt und ihr Vermögen eingezogen; viel andere weniger ldige an Ehre und Gelde gebüßt a).

a) Sammlung der Akten über den Mord des Hofammanns dergerw. *N.* 576 und 592. S. 195. — *Stiplin Collectanea* m. 1. *p.* 649.

In den während diesem Prozesse angestellten Untersuchungen fand sich nicht die leiseste Spur von einer zu St. Johann angelegten Vergiftung, die doch alle Umstände vermuthen ließen. Denn um die nämliche Zeit, als der Hofammann war erschossen worden, fiengen die Geistlichen und Hausgenossen im Kloster St. Johann an, von schmerzhaften Bauchgrimmen und Krämpfen befallen zu werden, an dem fünf Köche nacheinander starben, und viele Geistlichen nach einem langen Krankenlager an Händen und Füßen auf immer lahm wurden. Umsonst änderte man alle Geistlichen und Hausgenossen, alles Küchen- und Hausgeräth ab, und nahm alle Vorsichtsmaßregeln, die zwo zu Rath gezogene Universitäten und viele versammelten Aerzte angerathen hatten; wer immer im Kloster wohnte, wurde fortwährend von dieser Krankheit ergriffen, und wer sich außer demselben in einem nahe dabey stehenden Hause aufhielt, blieb davon verschont. Man bezog also dieses, verließ im J. 1624 das Kloster, und bereuete es nicht sehr, da selbes im J. 1626 den 8. Hornung aus Unachtsamkeit eines Bedienten sich entzündete und fast ganz abbrannte a). Einige schrieben diese sonderbare Krankheit einer Zauberey zu, andere nahmen in derselben die Erfüllung der von mehrern Protestanten ausgestossenen Drohung wahr, daß es im Thurthale nicht recht gehen werde, bis man den Hofammann erschossen und die St. Galler von St. Johann weg getrieben haben würde. Nach langem Rathschlagen, ob das abgebrannte Kloster wieder auf der alten Stelle aufzubauen sey, beschloß man, einen Ort zu verlassen, in dem man nebst dieser Krankheit nie sicher sey, wann die hohen

a) *Act. Monast. S. O. Tom.* 19. *p.* 435. — *Protocollum Capituli N.* 57. *p.* 53. — *Collectanea Stiplin N.* 462. *p.* 522.

ellen und hohlen von dem Kloſter aufſteigenden Berge a) ber ſelbes, eben ſo, wie erſt im J. 1619 in Bündten zu lürs geſchehen wäre, hinabſchlipfen würden. Beſonders a man Spuren habe, daß ſolches ehedem ſchon einmal ge-hehen ſey b). Für den Platz des neuen Kloſters kamen eine n Liechtenſteig gelegene Wieſe und die Probſtei St. Peters-ll in Vorſchlag; man entſchloß ſich aber, um nicht die lauen, hartköpfigen St. Johanner" der gänzlichen Ver-ilderung Preis zu geben, in ihrer Nähe zu bleiben, und n der bis auf wenige Köpfe ganz von Proteſtanten bewohn-en Gemeinde Thurthal bey Sidwald das Kloſter aufzubauen. Dazu legte Abt Bernard, nachdem er die auf der auserle-enen Stelle gelegenen Güter hatte ankaufen laſſen, den . Weinmonat 1626 feyerlich den Grundſtein, ließ es nnert zwey Jahren weit köſtlicher, als es das Vermögen des Kloſters St. Johann geſtattete c), aufführen, und im J. 1629 von den Geiſtlichen beziehen.

Die Beſtrafung des an Hofammann Ledergerw verübten Mordes verbreitete im Toggenburg großen Schrecken. Die Regierung benutzte ſolchen, um zu Wildhaus das von Schwyz

a) Das abgebrannte Kloſter St. Johann ſtund in einem ſehr ſchma-len kaum dreyhundert Schritte breiten Thale, am Fuße ſteiler Berge, deren Eingeweide voll Waſſerbehältniſſe ſind, das an vielen Orten in großer Menge hervorſprudelt und Mühlen treibt.

b) Man hatte in St. Johann tief in der Erde viele Mauren, und einen Ziegelofen gefunden, darinn noch nicht ganz ausgebrannte Ziegel lagen. Handſchrift N. 161.

c) Es koſtete ohne die Kirche 66934 fl. 16 kr. *Collectanea Stiplin.* N. 462. *p.* 100. An der Kirche ward bis 1690 gebauet. Die an derſelben angebrachten Marmorſteine wurden im J. 1674 aus der Alp Säntis auf Schlitten herbeygeführt. Conten des Kir-chenbaues von 1674 bis 1679.

Schul ſchicken müßten. In dieſen Predigten beredte Joſt Grob bis im J. 1636 die Männer von Hag, die katholiſche Religion zu verlaſſen und die der Landesobrigkeit anzunehmen, wofür ihnen Zürich durch Abgeordnete ſeinen Beyfall und im Schloſſe Forſtegg eine Mahlzeit gab, ſie mit Büchern, ihren Lehrer aber den Joſt Grob mit der Pfarrpfründe Wädiſchwil, dem Bürgerrechte von Zürich und mit einer Summe Geldes beſchenkte a). Die Weibsperſonen führten eine Zeitlang über die Glaubensänderung ihrer Männer große Klagen, aber nach und nach wurden ſie nachgiebiger, und ließen ſich eine nach der andern bereden, ihrem Beyſpiele zu folgen b).

Nachdem das Gaſter und Weeſen über dreißig Jahre lang von Schwyz aller Rechte und Freyheiten beraubt war gehalten worden, und dennoch dieſem Kantone in der Fehde, welche die fünf Orte im J. 1561 hatten, getreu angehangen waren, dünkte es dieſen, daß Gaſter nun ſeinen Fehler genug abgebüßt und eine gänzliche Verzeihung verdient hätte. Sie ſtellten ihm darum auf die von ihm und einigen Glarnern eingelegte Bitte im J. 1564 die alten Freyheitsbriefe c),

a) Er hinterließ, als er im zwey und achtzigſten Jahre 1692 ſtarb, eine Beſchreibung von der Reformation in Hohenſax, und eine über den Zuſtand der evangeliſchen Kirche im Toggenburg. Hallers Bibliothek.

b) *Caspar Thomann Praeconis in Salez descriptio Baronatus Altorfum.*

c) Die Freyheitsbriefe, von welchen das Gaſter da wieder die Copien zurück erhielt, waren ein vom Kaiſer Wenzel im J. 1374 denen von Weeſen, Wallenſtad, und im niedern Amt (Gaſter) ertheiltes Vorrecht, vor keine andere Gerichte als die ihrigen gezogen werden, und die in die Reichsacht Erklärte aufnehmen zu dürfen; ferner eine vom Herzoge Friedrich von Oeſterreich im J. 1437 gegebene Beſtätigung ihrer geſchriebenen und ungeſchriebenen Freyheiten, mit dem Verſprechen, das Gaſter nie vom Hauſe Oeſterreich zu entäußern.

is Landbuch von Gaſter a), das Bürgerbuch von Weeſen, is Landpanner und Freyfähnlein wieder zurück, und ſetz- n es in alle vorigen Rechte ein. Bloß mit dem Vorbe- alte, daß es katholiſch bleiben, die wider den Glauben gangenen Frevel ihrem Stande zur Beſtrafung überlaſſen, i Auszügen ausharren, und nicht nach ihren alten Frey- iten am Tage des Auszuges wieder nach Hauſe zu gehen gehren ſollte b). Die von Weeſen und Gaſter wären rüber ſo erfreuet, daß ſie den Tag, da dieſes geſchehen ar, jährlich mit einer nach der St. Sebaſtianskapelle in chennis anzuſtellenden Wallfahrt, zu feyern beſchloſſen, nd zwar ſo, daß dabey alle Familienhäupter erſcheinen, iemand Wein trinken, noch ein „unzüchtiges, üppiges Beſen“ treiben ſollte c). Dem evangeliſchen Theile von Glarus gefiel dieſe gänzliche Einſetzung des Gaſters in die origen Rechte nicht, vorzüglich aus dem Finanzgrunde, eil dadurch die ſeit 1531 in dieſem Lande bezogene älfte der Strafgelder für ihn verloren gienge. Er weigerte ch 1571 ſolche Wiedereinſetzung zu genehmigen, ſuchte aus em Gaſter eine Appellation an ſich einzuführen, und wollte en Gerichten nicht geſtatten, wieder von den Strafgeldern en halben Theil zu beziehen. Aber Schwyz beharrte feſt uf ſeiner dem Gaſter erwieſenen Gunſt, beredte die Kantone uzern, Uri, Unterwalden und Zug dahin, daß ſie das Gaſter bey ſeinen Freyheiten zu ſchirmen verſprachen d);

a) Dieſes Buch, welches zugleich die Straf-, Polizei-, Erbfolgsgeſetze ꝛc. enthält, ließ das Land Gaſter im nämlichen J. 1564 durch den Landſchreiber zu Schwyz vidimieren.

b) Urk. 1564. 3. Jänner.

c) Gelübd des Gaſters 1564 in Tſchudis Sammlung.

d) Schirmbriefe von einem jeden Stande 1572.

und zwang so die Glarner nachzugeben a). Im Unmuthe darüber wählte Glarus für das Gaster einen Protestanten zum Landvogte. Diesen wollten aber weder die Gasterer annehmen, noch die Schwyzer aufziehen lassen. Zur Ursache gaben letzte an, daß sie die ihnen im Gaster zustehende Handhabung der katholischen Religion, und die Bestrafung der gegen selbe begangenen Frevel keineswegs einem Protestanten überlassen könnten. Dadurch wurde noch eine andere Frage rege gemacht, welche Handlungen und Reden eigentlich für Religionsfrevel zu halten seyn, und ob auch Ehebrüche, Blutschande, Gotteslästerungen, das Raislaufen ꝛc. wie Schwyz es behauptete, dazu gerechnet werden könnten. Die vier katholischen Stände suchten 1590 den Zwist beyzulegen, und nannten das Schmähen über die hl. Sakramente, über die Messe, Kirchengebräuche, Wallfahrten, über den Priesterstand, das Uebertretten der Sonn- und Feyertage und der Fasten, das Verabsäumen der Meß und Predigt, des Beichtens und Communicierens, das Raislaufen in die Kriegsdienste eines nicht katholischen Fürsten, als die Vergehen, welche als gegen die katholische Religion gerichtet anzusehen wären b) Aber mit dieser Einschränkung war Schwyz nicht zufrieden, und both den Glarnern das Recht. Dieses schien den Tagherren nicht statt haben zu können, im Gegentheile bestätigten sie im J. 1591 das obige, räumten aber doch den Schwyzern über selbes noch die Bestrafung der Bilderschänder, der Uebertretter der Kirchengebothe und einige Kollaturrechte ein, ermahnten die Glarner, nie einen denen von Schwyz mißfälligen Landvogt für das Gaster zu wählen, und erklärten die Blutschande, Ehebruch,

a) Erklärung der Glarner an das Gaster 1572.
b) Vergleichsartikel in der Abschiedensammlung N. 1405.

othzucht als die Verbrechen, die von beyden Kantonen meinſchaftlich müßten beſtraft werden a). Womit ſich yde zur Ruhe begaben.

Der nämliche Zwiſt wiederholte ſich in Utznach, als larus in den J. 1602 und 1624 dieſem Lande Evangeli- e zu Landvögten geben wollte. Beyde Stände geriethen rüber im J. 1624 gegen einander in ein ſo heftiges Ge- ht, daß die Tagſatzung ihnen befehlen mußte, keine Thät- hkeiten auszuüben, und den Zwiſt den Ständen Zürich d Luzern zum Entſcheide zu übergeben b). Dieſe bere- ten den Kanton Schwyz, indeſſen, bis ein Vergleich ge- nden würde, den von Glarus 1626 ernannten reformier- n Landvogt zu zulaſſen. Dieſes geſchah; dagegen ſetzte ber auch Glarus, um dieſen Gegenſtand nie wieder zur Sprache kommen zu laſſen, im J. 1638 feſt, daß für Gaſter nd Utznach bloß katholiſche, für Werdenberg allein refor- ierte Landvögte erwählt werden ſollten.

Das Stift Schennis im Gaſter war nicht in die eformation der übrigen Klöſter gezogen worden, weil es i keinem Orden der übrigen gehörte, ſondern einzeln ſich i dem der Chorherren des hl. Auguſtins bekannte. Die horfrauen lebten darum immer noch auf dem Fuße, wie an vor der Kloſterverbeſſerung auch in St. Gallen, Pfef- ers, Maggenau, Wurmsbach gelebt hatte, und fuhren ort, in der Aufnahme neuer Chorfrauen blos auf Adeliche n ſehen, ſich nach Gefallen zu kleiden, Beſuche zu ma- hen und anzunehmen, und beſondere Wirthſchaften zu führen. Da dieſes ſchon Jahrhunderte lang bey ihnen ſo

a) Eidg. Abſch. 1591. 29. Jänner. Eben dort Tom. 7.
b) Eben dort.

getrieben worden war, glaubten sie selbst im Ernste, ihr Stift wäre nie ein Kloster gewesen, und behaupteten solches im J. 1607 gegen den päbstlichen Legaten Fabrizi, als dieser sie als Klosterfrauen behandeln, und sie der Vorschrift des Kirchenraths zu Trient gemäß zur Regel und klösterlichen Ordnung zurückführen wollte. Dieser nahm ihr Vorgeben als ausgemacht an, verschonte sie mit der für die Klöster verordneten Reformation, ließ sie die bis dahin geübte Lebensweise forttreiben, und begnügte sich damit, die wenigen Satzungen, welche sie hatten, zu erneuern. Gemäß derselben durfte keine zur Chorfräulein angenommen werden, welche einäugig, blind, lahm, hinkend, buckliche, oder verrückt war; ihre Kleider mußten von dunkler und nicht von rother, grüner, gelber Farbe seyn, die Enthaltsamkeit sollte beobachtet, und jene, welche sich dagegen etwas zu Schulden kommen ließe, die Hälfte des Lebensunterhaltes abgezogen werden. Vergaß sich eine Fräulein dergestalt, daß sie niederkam, so durfte sie ein Jahr lang außer den Hausgenossen niemanden sprechen, ihr Zimmer nie anders, als um in die Kirche zu gehen, verlassen; sie mußte drey Tage lang bey Wasser und Brod im Kerker zubringen, neun Mal sich zur Mettezeit vor die Kirchenthüre queer auf die Erde hinlegen, und in dieser Stellung verharren, bis alle Frauen über sie geschritten und in die Kirche gegangen waren a). Das Stift litt im J. 1585 sehr durch eine Brunst, und noch mehr im J. 1610, wo das ganze Dorf, die Kirche und die Stifts- und Landsarchive b) im Feuer aufgiengen.

a) Statuten des Frauenstifts Schennis von 1607.

b) Dem Gaster erneuerte Schwyz seine Briefe und Freyheiten aus gleichlautenden Urkunden, die zu Schwyz und Weesen lagen,

Im Rheinthale handelte gewöhnlich jede Gemeinde für ſich einzeln, ſie hatten aber doch auch eine gemeinſchaftliche Angelegenheit, nämlich die, es zu hindern, damit ihre beſten Rebberge, welche ſie in ältern Zeiten aus den Händen des Stifts St. Gallen, und ſpäter aus denen des Adels erworben hatten, nicht an auswärtige Beſitzer übergiengen. Sie hatten zwar dagegen in dem ihnen erlaubten ewigen Zugrechte (Verſpruche) ein kräftiges Verwahrungsmittel; aber da die Geſandten auf der Tagſatzung zu Gunſten einzelner Käufer darinn oft Ausnahmen machten, und ſo in manchen Fällen ihnen ihr Recht unnütz wurde, wehrten ſie ſich mit vereinigten Kräften dafür a), und erhielten es von den regierenden Ständen, daß ihr Zugrecht nicht nur wieder beſtätiget, ſondern ihnen auch erlaubt wurde, die von Fremden angekauften Liegenſchaften zu jeder Zeit ſtückweiſe und nach einer Schatzung an ſich zu ziehen; ja ſo gar nahmen dieſe Stände ihren auf die Tagſatzung gehenden Geſandten im J. 1622 die Gewalt, dieſem Zugrechte zuwider einen Kauf zu erlauben b). Auch gaben ſie ein Verboth gegen das Errichten neuer Bodenzinſe aus c). So des Beſitzes der Rebberge verſichert, ließen ſich mehrere Kirchhörinen die Luſt auwandeln, Junkergemeinden oder Gerichtsherren zu werden, und verſenkten ſich deßwegen in ſchwere Händel. Die zu Grießern wollten ſelbſt Bothe und Verbothe machen, Frevel beſtrafen, keine Appellation von ihrem Gerichte zulaſſen, bey der Ernen-

wieder; das Stift aber ließ alles, was in Egid Tſchudis Schriften, in Chur, und andern Archiven und Büchern von ſchenniſchen Urkunden gefunden wurde, in ein pergamentenes Buch zuſammen tragen.

a) Beſtätigungen und Erläuterungen des ewigen Verſpruchs von 1551 — 80 — 88 — 89 — 92. 1616.

b) Abſch. 1622. c) Abſch. 1591.

mung des Obervogtes von Blatten um ihre Beystimmung begrüßt seyn, und suchten das Stift St. Gallen wegen dem Verkaufe des über dem Rheine gelegenen Theiles ihres Gerichtes, in dem man ihnen jetzt den Weidgang streitig machte a), auf, und zwar solches alles in dem falschen Wahne, daß es in einem Freyheitsbriefe, den sie ehedem zu St. Gallen hinterlegt hätten, anders stünde. Aber, nachdem die regierenden Stände die Sache 1545 sorgfältig untersucht hatten, fand sichs, daß ihr Vorgeben nicht begründet sey. Sie wurden darum mit ihren Forderungen abgewiesen b), übrigens aber ihnen gestattet, die Punkten, welche ihr verloren gegangener Brief begriffen hätte, erheben zu lassen, wenn sie es rechtskräftig zu thun vermöchten c).

Auf die nämliche Weise hielten sich die Balgacher für befugt, Frevel zu bestrafen, Bothe und Verbothe geben zu können, weil laut der 1479 von Jakob von Grünenstein ihnen gegebenen Oeffnung ehedem ein Vogt dieses Recht gehabt, und sie im J. 1558 die Vogtei über ihre Gemeinde an sich gelöst hätten. Aber St. Gallen antwortete, die Gerichte, Twing und Bänne in Balgach hätten nie den Vögten von Grünenstein, sondern der Abtissinn von Lindau zugehört. Diese hätte die gemeldte von einem Vogte gemachte Oeffnung immer verworfen, und das Stift St. Gallen, welches im J. 1510 die Twing und Bänne über Balgach von der Abtissinn erworben hätte, könnte es eben so wenig zugeben, daß man diese Urkund so auslege. Der wahre, durch eine lange Uebung hinlänglich erklärte Sinn dieser Oeffnung sey dieser: Die Balgacher dürfen bloß die darinn bestimm-

a) Copiabuch N. 18.
b) Erster Spruch 1545. c) Zweyter Spruch 1545.

ten Frevel bestrafen; aber das Befugniß, Bothe und Verbothe zu machen, und die Uebertretter mit einer Strafe zu belegen, stehe dem Gerichtsherrn zu. Welches auch die regierenden Stände 1571 so aussprachen a). Die von Rüti, nachdem sie vom Kloster Pfeffers im J. 1548 die Gerichte über ihre Gemeinde erkauft hatten, glaubten dadurch eine ganz freye und unabhängige Republik geworden zu seyn, und behaupteten über alle Vergehen selbst über das Leben richten zu können. Dieses dünkte die im Rheinthale herrschenden Kantone zu viel, sie befahlen darum dem Landvogte, über Rüti die Hoheitsrechte zu behaupten, das er auch durch einen mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag that b). Die Dörfer Widnau und Haslach waren zu jeder Zeit Bestandtheile der über dem Rheine gelegenen Pfarrei und Gemeinde Lustnau. Von der letzten wurden sie im J. 1592 auf ihre und der Eidgenossen Bitte durch den Grafen von Embs ihrem Gerichtsherrn abgelöst und in ein eigenes Gericht verwandelt c). Sie glaubten dadurch ganz Eidgenossen geworden, und nicht mehr, wie bis anhin, schuldig zu seyn, mit den Lustnauern zu ziehen. Solches wollten sie durch Anstellung eines Trommelschlagers und Pfeifers, die den Streich der Eidgenossen führten, an den Tag legen, welches ihnen die regierenden Stände zugaben d). Die von Thal meinten, die alte Sitte, vermöge derer ehedem die Unterthanen ihren Oberkeiten wegen Neuerungen das Recht vorschlugen, gelte noch jetzt, und wollten sich mit diesem Mittel vor den Juden bewahren, denen ein Land-

a) Sprüche 1571 und 1575. *Class.* 2.

b) Urk. 1550 im Copiabuche der Landvogtei Rheinegg.

c) Rheinthaler Absch. 1591. 1592.

d) Eidg. Absch. 1607. *Tom.* 9.

vogt den Aufenthalt in ihrem Dorfe und in Rheineck erlaubt hatte. Aber den Ständen gefiel die Erneuerung dieses alten Gebrauches nicht, und verurtheilten deßwegen die Thaler in dreyßig Gulden Straf a).

Bey den Zwisten, welche fortwährend die regierenden Stände und das Stift St. Gallen über manche oberherrliche Vorrechte gegen einander führten, saßen die St. Gallischen Rheinthaler ganz stille, und es war ihnen gleichgültig, ob das Landmandat nach alter Gewohnheit mit dem Namen des Fürsten anfienge b); ob die St. Gallischen Obervögte die begangenen Frevel alle ohne Ausnahme bestrafen, ob die Appellation in allen Fällen nach St. Gallen gehen solle, oder ob davon die gegen den Landsfrieden begangenen Frevel und Händel dem Landvogte vorbehalten wären c). Doch spürten sie, daß sie schlimmer daran seyn, als die Stände gegen die alte Uebung den Landvögten erlaubten, an den Strafgeldern ihren dritten Theil behalten zu dürfen, wenn schon St. Gallen seine zwey Theile nachließe; als sie ihnen gestatteten, bloß mit Worten begangene Friedbrüche hoheitlich zu bestrafen, ohne von der angesetzten Buße etwas nachzulassen d); als sie immer mehrere Frevel für halsgerichtliche Vergehen erklärten e), Aufseher (Landvogtsamänner) in die Sitzungen der Gerichte sendeten f), und die Abzüge aus den Händen der Gemeinden an sich zogen. Besonders empfanden die Evangelischen das Ueber-

a) Absch. 1558. b) Absch. 1564. 1633.
c) Abschied über die Appellation 1534. 1608 ꝛc. über die Verletzung des Landfriedens 1532. 1573.
d) Absch. 1534. 1539. 1548.
e) Klage der Rheinthaler 1640. 1644.
f) Absch. 1538.

gewicht der katholischen Stände. Da man sie in allen öffentlichen Verhandlungen Neugläubige nannte a), ihnen bey dem Bethläuten die Hüte abzunehmen befahl, sie die Feyertage zu halten, und das Ehegericht in der Abtei St. Gallen zu besuchen zwang, sie im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft nicht heirathen, an Sonntagen nach Mittag die Kirchen nicht besuchen, die ohne Taufe abgestorbenen Kinder nicht auf den Kirchhöfen begraben, und sie ihre Geistlichen sich nicht selbst wählen ließ b); auch ihre Worte leicht als einen Bruch des Landsfriedens ausdeutete c), wie es zwey evangelischen Predigern in Altstädten widerfuhr, deren einer darum, daß er seine Religion den „alten, „wahren, ungezweifelten, christlichen Glauben" genannt hatte, im J. 1559 als ein Verletzer des Landsfriedens, der mit diesen Worten den katholischen Glauben bezeichne, vier und zwanzig Stunde lang in das Gefängniß geworfen wurde d); der andere aber, Paul Rieder, wegen seiner Rede, daß die Kinder des Bruders Klausen, den die Unterwaldner für einen Abgott hielten, Thoren und nicht die Witzigsten gewesen wären, noch härter würde bestraft worden seyn, wenn er sich nicht mit der Flucht gerettet hätte,

a) Als man bey der Entstehung der Reformation selbe im gewöhnlichen Umgange den neuen, die katholische Religion aber den alten Glauben nannte, hielt sich dadurch niemand für beschimpft. Aber als hernach die Katholiken aus dem Worte neu gegen die Aechtheit ihres Glaubens einen Beweis hernahmen, und einige gar mit der Aeusserung: sie hätten ein Pferd, eine Katze, die älter wären als ihr Glauben, die Protestanten beschimpften, mochten diese den Namen Neugläubig nicht mehr leiden. Es thaten es aber die Stände und die Regierung in St. Gallen ihnen nicht zu lieb, daß sie den angewöhnten Kanzleistil änderten. *Diar. Abb. Pii.* Eidg. Absch. 1533. 1540.

b) Rheinthaler Abschiede. c) Eidg. Absch. 1559.

d) Eidg. Absch.

denn die von Unterwalden klagten deßwegen 1601 durch Abgeordnete vor Hochgericht heftig auf ihn a).

Die Züricher proteſtierten zwar ſeit 1531 immer zu dieſen Einſchränkungen ihrer Glaubensgenoſſen, und machten deßwegen mehrmal Kriegsrüſtungen; aber ſie konnten einzeln gegen fünfe nichts ausrichten. Jetzt aber, als die Proteſtanten in Deutſchland gegen den Kaiſer die Waffen ergriffen hatten, erhoben ſie ſich auch, und wollten nicht mehr geſtatten, daß die Evangeliſchen im Rheinthale und Thurgaue noch ferner katholiſche Ehegerichte beſuchen, dort in Ehehinderniſſen die Diſpenſationen abhohlen b), und vom Stifte St. Gallen ſich Prediger geben laſſen ſollten, und fiengen dieſe Rechte ſich ſelbſt zuzueignen an. Dagegen als einen Eingriff in ſeine Rechte ſchriee Pius Reher, der in St. Gallen dem Bernard in dieſem Jahre als Fürſtabt nachgefolgt war c), und die katholiſchen fünf Orte beſchloſſen im J. 1630 in einer zu Frauenfeld gehaltenen Tagſatzung, ihn im Beſitze ſeiner Rechtſame handzuhaben d). Aber die

Zü-

a) Bußengerichts-Protokoll 1601.

b) Die Reformierten im Rheinthale ſagen: „wie die jüdiſche Sy„nagog zu Rheinegg ihre Religion mit Unterricht ihrer Jugend, „ſingen, leſen, beſchneiden, Copulationen und allen gehörigen „Ceremonien frey und ungehindert ausübt, ſo verlangen wir „auch nichts mehr, als dieſe freye Religionsübung.“ Bittſchrift 1634.

c) Der thätige Fürſtabt Bernard dankte die Abtei im J. 1630 ab, und ſtarb bald darauf den 18. Chriſtmonat. Er hatte in deutſchen Reden oft zum Volke, und in lateiniſchen zu ſeinen Geiſtlichen geſprochen, wußte noch im hohen Alter im Garten jede Blume, die er ſehr liebte, mit ihren deutſchen, lateiniſchen und griechiſchen Namen zu nennen, führte ein Tagebuch, das nach ihm alle Aebte thaten, und hinterließ dem Stifte wichtige Lehren, als ein Teſtament. Mit ihm hebt auch die Reihe der Portraite der Fürſtäbte von St. Gallen an.

d) Abſch. zu F.-Feld 1630. 9. Wintermonat.

richer verwarfen bey dem Waffenglücke der Proteſtanten
d Schweden in Deutſchland nicht nur dieſen Abſchied,
ıdern weigerten ſich auch ſolche die Religion betreffende
genſtände ferner in den gemeinſchaftlichen Herrſchaften
r die Mehrheit der Stimmen gelten zu laſſen, und be-
heten die Regierung in St. Gallen mit einem Ueberfalle,
ſie in Altſtädten drey von den Zürichern geſönderten
epaaren wieder zuſammenboth. Die Spannung erreichte
höchſten Grad, da die fünf Orte bey ihrem Abſchiede
arrten, der Fürſt Pius den Zürichern das Bündniß auf-
den wollte a), und ſich beſann, ob er nach dem Rathe
iger Kantone Oeſterreich oder Bayern zu Hilf rufen ſolle b).
legten ſich die unparteiiſchen Kantone Bern, Baſel,
reyburg und Soloturn mit dem franzöſiſchen Geſandten
wiſchen. Dieſe, nachdem ſowohl die fünf Orte als Zü-
h den Streit ihrem Entſcheide überlaſſen hatten, ſprachen
J. 1632 denen von Zürich das Ehegericht zu, hoben in
eligionsſachen die Stimmenmehrheit auf, und verordneten,
ß in Zukunft alle in den gemeinſchaftlichen Vogteien ent-
henden Religionszwiſte durch gleiche Sätze, das iſt, durch
eich viele von jeder Religion erwählte Schiedrichter ſollten
gelegt werden c).

Dieſem von den Zeitumſtänden angegebenen Ausſpruche
nerwarfen ſich zwar die fünf Orte, weil die Menge von
migranten, die aus Schwaben mit ihren beſten Habſchaf-
n vor den Schweden her in die Schweiz flohen, deren

a) *Diarium Pii. p.* 291.

b) Solches ward aber vom Kapitel verworfen. Kapitelproto-
koll 1630. S. 69.

c) Verträge von 1632. *Claſſ.* 2., und von 1637. — Fidels von
Churn politiſche Betrachtungen. *Mſc.* S. 92.

balde Ankunft an die Gränzen verkündete. Auch den Abt Pius luden die vier Schiedrichter ein, ſich aus nachbarlicher Freundſchaft ihr gefälltes Urtheil für ſeine unter Thurgauiſcher Blutgerichtshoheit ſtehende Gegenden gefallen, und im Rheinthale auf die reformierten Pfründen ſich von Zürich zwey Kandidaten vorſchlagen zu laſſen a). Aber dieſes verwarf er, obſchon ſich die Schweden in ſtarken Schritten den Gränzen näherten, ſtandhaft, und wunderte ſich, wie in der Eidgenoßſchaft Schiedrichter, denen er nie das Geringſte zum Entſcheide übergeben hätte, über ſeine Rechtſamen zu verfügen ſich hätten einfallen laſſen können. Jedoch ohne ſich auf den Unterſuch, wer das beſte Recht hätte, einlaſſen zu wollen, nahm Zürich im J. 1632 dem Stifte ſeinen Zehnten in Stammheim und Hinwil in Beſchlag.

Im J. 1633 kamen die Schweden an die Gränzen, und fiengen zugleich auf dem Reichs- und Schweizerboden Konſtanz zu belagern an. Bey ihrer Ankunft brachte im St. Galliſchen jedermann ſein Beſtes auf die Berge in Sicherheit, und Fürſt Pius ſchickte die Archive und das Kirchenſilber nach Einſiedeln, die Kloſtergeiſtlichen in das Toggenburg. Er erneuerte auch alle ſeit zwey Jahren verordneten Waffenſchauen und Muſterungen, ließ die Schlöſſer ausbeſſern, eine Kriegsanlage erheben, Wachen ausſtellen, und alle zur Sicherheit des Landes nöthige Vorkehrungen treffen, beſonders aber befragte er Zürich, Appenzell, die Stadt St. Gallen und die Rheinthaler Landvogtei, weſſen er ſich bey einem Angriffe von jedem zu getröſten, oder zu verſehen habe b). Wegen dieſen Anſtalten ſchrieben ihn die innlän-

a) Schreiben von Baden 1632. 9. Sept. — Thurgauer und Rheinthaler Aktentöme. — *Diarium Pii. Abb.*

b) *Diarium Pii.*

Protestanten bey dem schwedischen General Horn [illegible]
, daß dieser ihn durch einen abgeschickten Offizier
ern ließ, sich für die Schweden oder den Kaiser zu
a), und unerachtet seiner Antwort, daß er ein Eid-
sey, den 12. und 14. Herbstmonat 1633 mit neuer
ung des schweizerischen Bodens die St. Gallischen
er und Dörfer Romanshorn, Hagenwil, Sumeri
ündern und zu brandschatzen befahl b), mit der Ba-
, eben so mit dem Kloster und Lande St. Gallen zu
n. Da zu gleicher Zeit Zürich in den gemeinschaft-
Vogteien heftig auf die Theilung der Kirchengüter
), die Rheinthaler hohe Klagen über ihre Bedrückung
en ließ d), sich wieder über den Namen Neuglaubig
e c), die zur Beylegung der Zwiste wieder ange-
Theilung der gemeinschaftlichen Vogteien ablehnte f),
h auf den Fürsten von St. Gallen durch eine für die
erten Toggenburger an ihn abgeschickte Gesandtschaft
ken anfieng, folgerten die katholischen Stände daraus,
schen diesem Kantone und dem schwedischen General
in geheimes Verständniß obwalten müsse. Die Ge-
der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug er-
sich darum auf der den 15. Herbstmonat 1633 zu Wil
Gallischen gehaltenen Tagsatzung, daß sie mit sechs
Mann aufbrechen, in den St. Gallischen Landen,

ben dort 1633. Pius hatte vor zwey Jahren wegen der durch
Kaiserlichen eroberten Stadt Magdeburg ein Te Deum, und
die gebliebenen Kaiserlichen ein Requiem halten lassen.
r. 1631.

ort. c) Absch. zu Rheinegg 1633.

bsch. zu Baden, und zu Rheinegg 1633.

rk. 1633. Class. 2. f) Absch. zu Rheinegg 1633.

dem Rheinthale, Appenzell, Thurgaue noch vier tausend an sich ziehen, und so mit zehn tausend Mann die Schweden ab dem Schweizer Boden und von Konstanz wegjagen würden. Dieses mißrieth Zürich sehr, und schlug vor, dem Thurgaue und St. Gallischen Lande lieber durch französische Dazwischenkunft, als mit Gewalt Sicherheit zu verschaffen.

Aber während dem man an dieser arbeitete, witschten jene den 17. Herbstmonat jähling auf, und traten drey tausend Mann stark nach dem Toggenburg ihren Marsch an. Dieser Aufbruch beunruhigte den schwedischen General und die Züricher sehr, besonders da auch zu gleicher Zeit der kaiserliche General Altinger gegen Konstanz anrückte a), und allgemein die Rede gieng, daß die vier Orte und die St. Gallischen Gotteshausleute sich mit den aus Bündten anrückenden Spaniern vereinigen, Konstanz befreyen, und dann auf Zürich losgehen würden b). Horn bedrohete deßwegen den Abt aufs ärgste, wenn er die vier Orte durch sein Land würde ziehen lassen, und Zürich erklärte, diesen allen Widerstand leisten zu wollen, wenn sie das Thurgau betretten würden. Aus dieser Ursach ließ Pius die vier Orte bitten: nicht weiter vorzurücken; auch versicherte selbe der französische Gesandte Prinz Rohan durch Mollendin seinen Sekretair, die Schweden seyn im Begriffe, die Belagerung von Konstanz aufzuheben, die Gränzen der Schweiz zu verlassen c), und hätten dem St. Gallischen volle Sicherheit

a) Sammlung der politischen Schriften des Fidels von Thurn.

b) Eidg. Absch. Tom. 10. S. 583.

c) *Diarium Pii Abb.* 1633. Oesterreich sandte dem Abte Pius für seinen in diesem Geschäfte bewiesenen Eifer und Standhaftigkeit ein Dankschreiben. *Act. Monast. S. G. Tom.* 48. — Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 131.

egeben. Aber die vier Orte wollten nicht wieder zurück-
chen, rückten vorwärts nach Wil, wohin sie den 27. Herbst-
onat ihr Hauptquartier verlegten a). Dort befahlen sie
m Thurgauischen Oberstwachtmeister Kilian Kesselring zu
rgreifen, und nach Rickenbach, einem nahe bey Wil
legenen Dorfe zu bringen. Er ward beschuldiget, im
amen der Züricher mit den Schweden ein geheimes Ver-
ändniß unterhalten, und ihnen durch die Stadt Stein
f den Schweizerboden den Einmarsch gestattet zu haben.
m den Grund davon zu erfahren, ließen sie ihn auf die
olter spannen, blieben, obschon sie von dem Daseyn eines
heimen Einverständnisses keine Beweise entdeckt, und die
Schweden schon den 2. Wintermonat 1633 die Gränzen ver-
ssen hatten, doch noch im Felde stehen, und zogen erst ab,
ls Zürich durch ihre Gegenwart in Wil aufs höchste beun-
higet, Volk an die Gränzen des Thurgaues und Utznacher-
ndes gelegt hatte. Bey ihrem Abzuge führten die von Schwyz
n Kesselring mit sich fort, und gaben ihn erst nach neuer
olter, vielen darüber gepflogenen Verhandlungen, und
ner großen erlegten Geldstrafe im J. 1635 los b). Dieser
Stand sprach auch das Stift St. Gallen für den Schutz,
m ihr Auszug demselben gewährt hätte, um die Bezahlung
r verwendeten Kösten an, und erhielt von ihm tausend
ulden aber bloß als ein Geschenk für die Bewahrung des
rchivs und Kirchenschatzes, die man 1633 von Einsiedeln
n größere Sicherheit nach Schwyz gebracht hatte c).

Erst nachdem das durch die Gegenwart der Schweden
nter den katholischen und reformierten Kantonen veranlaßte

a) Die Glarner hatten umsonst die Bewohner des Utznacher- und Gasterlandes abgemahnet, nicht mit Schwyz aufzubrechen.
b) Eidg. Absch. Tom. 10.
c) Ausgabenbuch des Fürsten Pius 1633. — *Diarium* p. 424.

Mißtrauen, und die daraus entſtandene Verbitterung
gelegt hatten, löste Zürich auf das Betreiben des Prin
Rohan a) den 21. Wintermonat 1636 den auf die Zehn
des Stifts St. Gallen gelegten Beſchlag auf, und bah
dadurch den Weg zu der Uebereinkunft an, die dieſes S
im folgenden Jahre 1637 über den Collatur- und Ehe
richtsſtreit mit dieſem Kantone zu Elk eingieng. Sie beſt
in dieſen Punkten. Den St. Galliſchen Rheinthalern
Thurgauern ſteht frey, in St. Gallen oder zu Zürich das E
gericht zu beſuchen; wo ſie aber immer vorkommen mög
ſoll mit ihnen im dritten Grade der Verwandſchaft ni
diſpenſiert, noch ihre Ehen aufgelöst werden dürfen.
Rheinthale ernennt der Abt zu Altſtädten, Marbach, B
nang, St. Margarethen aus einigen Vorgeſchlagenen
Prediger, und mag ſelbe zu jeder Zeit abändern b).

Der ſchwediſche Krieg führte nachher die Armeen n
mehrere Mal an die Gränzen der Schweizer hin. Aber
ließen ſie ſich deßwegen wieder ſo von Mißtrauen und P
teigeiſte ergreifen; vielmehr wandten ſie in gemeinſchaf
chem Vereine alle Sorge an, um ihre Neutralität gegen
kriegführenden Mächte zu behaupten. Die katholiſchen Stä
ſahen es zwar ſehr ungern, da im J. 1635 Prinz Rol
mit vier tauſend Franzoſen durch die Kantone Baſel, Be
Zürich nach St. Gallen c), und von dort über Trog
Altſtädten, Sennwald gegen die Spanier nach Bündten z
und eben ſo ſehr mißfiel es den proteſtantiſchen Kanton
als im nämlichen J. 1636 im Chriſtmonate der Abt

a) *Diar. Pii* 1633.

b) Vertrag zu Elk 1637. *Claſſ.* 2. und ein Streit darü
1666. — *Diarium Abbat. Pii* 1637.

c) Sie wohnten den 8. April am Oſtertage dem Gottesdienſte
Münſter bey. *Diarium Pii.*

St. Gallen und die katholiſchen Stände zehn tauſend Spaniern über Roſchach, St. Gallen, Liechtenſteig und den Gotthardsberg, und im folgenden Jahre den Kaiſerlichen freyen Durchmarſch gaben a), als ſie den Spaniern in den Jahren 1638 und 1642 nach Italien Volk ſchickten b), als der Abt von St. Gallen zweymal die von denen im Kriege mit dem Pabſte begriffenen Venedigern in den Kantonen Zürich und Bern angeworbenen Rekruten, die ohne Erlaubniß zu einem Durchmarſche begehrt zu haben, durch das Toggenburg gehen wollten, zurückweiſen ließ c). Doch ward das gute Verſtändniß dadurch nicht geſtört. Aufs höchſte aber geſchah ſolches, als im J. 1644 die katholiſchen Stände die Gemeinde Utwil dafür, daß ſie eine katholiſche Kapelle niedergeriſſen hätten beſtrafen, Zürich aber weder ſolches geſtatten, noch die gemeinſchaftliche Herrſchaften theilen wollte. Es würde gewiß zu einem Bruche gekommen ſeyn, wenn nicht äußere Gefahr jeden Theil davon abgeſchreckt hätte. Denn als die Schweden unter dem General Wrangel im J. 1646 Bregenz einnahmen, und bis Höchſt und Gaißau am Bodenſee vordrangen, verſammelte ſich in Wil aus allen Kantonen ungeſäumt eine Tagſatzung, und dieſe erbuete den 20. Jänner 1647 an, daß ohne Verzug aus dem St. Galliſchen Lande, Toggenburg, Appenzell, Stadt St.

a) Eben dort.

b) Im erſten Zuge von 1638 führte Rudolf Reding, Landvogt im Toggenburg, die St. Galliſche Compagnie an, im zweyten von 1642 Haar Gall von Unterſteinach. *Diarium Pii*, und Jörg Baſthard.

c) *Diarium Pii* 1642. — Kriegsprotokoll von 1642 und 1643. Deßwegen dankte dem Abte der Pabſt ſehr, und der Kardinal Franz Barbarini ließ im J. 1642 für das in St. Gallenmünſter neu erbaute Hochaltar ein Gemälde, das die Himmelfahrt Mariä vorſtellt, malen. *Diarium Pii* 1644.

Gallen, Rheinthale fünfzehn hundert Mann auf die Gränzen und an den Rhein eilen sollten a); bestimmte das Volk, welches jeder Kanton, zugewandtes Ort und Vogtei für den Fall eines Angriffes bereit halten müsse, benennte die Sammelplätze, schickte Repräsentanten und einen Kriegsrath in das Rheinthal, und verschaffte damit der Schweiz bey Wrangel Sicherheit b), bis derselbe im März mit seinem Heere wieder die Gegend von Lindau und Bregenz verließ.

Aber so bald dieser Krieg, den Schweden, Frankreich und die deutsche Protestanten bis 1648 dreißig Jahre lang fortgesetzt hatten, beendigt war, erwachten die innern Religionszänkereyen heftiger als nie. Die Züricher wollten es durchaus nicht gedulden, daß in den gemeinschaftlichen Herrschaften ihre Glaubensgenossen ferner an der freyen Ausübung ihrer Religion sollten gehindert werden, und beschwerten sich im J. 1651 hoch, daß man selbe in öffentlichen Schriften immer fort noch Neuglaubige heiße, sie auf alle Weise zum katholischen Glauben hinüberlocke, ihre Ehen mit Katholiken hindere, schwache neugebohrne Kinder durch Hebammen zu taufen verordne, die nicht Getauften außer dem Kirchhofe zu vergraben befehle, und die Protestanten in Vergebung der Lehen und Aemter zurücksetze. Aber die Stift-St. Gallische Regierung, von der die fünf Orte ein

a) Die Stadt St. Gallen besetzte mit 200 Mann Altstädten, die St. Gallischen Gotteshausleute und Toggenburger standen zu St. Margarethen unter Oberst Giel, im alten Rheine unter Oberstleutenant Tschudi, und in Rorschach unter dem Obervogte daselbst. Man hatte in St. Gallen beschlossen, sich im Falle eines Angriffes in dem obern Toggenburg gegen die Schweden zu behaupten, und dort Magazine anzulegen; dahin hatte man auch schon die Archive und das Kirchensilber in Sicherheit abgeschickt. Kriegsprotokoll 1647.

b) Eidg. Absch. 1647. Tom. II.

Gutachten verlangt hatten, ermahnte diese, von den alten Abschieden nicht zu weichen, und gab ihnen dafür diese Gründe: Der Namen Neuglaubig ist im Frieden von 1531 gefußt, und durch viele Abschiede bestätiget. Wenn die Katholiken durch Anlocken unter den Protestanten Glaubensgenoßen zu erhalten suchten, so machen es die Züricher eben so, ja dort, wo sie Meister sind, noch viel schlimmer, wie es die mit Gewalt zur Reformation gezwungenen Inwohner von Hag in der Herrschaft Sax mit weinenden Augen beklagen. Ueberhaupt ist „im Punkte des Anlockens kein „Fried zu machen, oder zu hoffen, da jeder Theil vermeint, „er thue einen Gotteslohn, wenn er eine Seele von der „andern Seite auf seine bringt.“ Die vermischten Ehen müßten auf alle Weise gehindert werden, weil bey selben allemal die Gefahr des Hinübertrettens vorhanden ist, weil solche Ehen fast immer übel ausfallen, die Kinder unmöglich gut erzogen werden können, und weil vor der Einsegnung als einem zu empfangenden heil. Sakramente beyde Eheleute zu beichten gehalten sind a). Die schwächlichen Kinder hat man darum in beyden Religionen zu taufen befohlen, weil laut dem gemeldten Frieden die Taufe ein nothwendiges Sakrament ist, welches, wenn es nach der Lehre der Protestanten bey jäh-getauften Kindern nichts nützt, doch auch nichts schadet, und weil die Oberkeit in einem solchen Zweifel das ewige Heil seiner Unterthanen nicht verwahrlosen darf. Das Verboth, die ohne Taufe abgestorbenen Kinder nicht auf den Kirchhöfen zu begraben, kann für die Prote-

a) Und vorzüglich noch darum, weil bey einer sich ergebenden Ehescheidung der protestantische Theil wieder heirathen mag, der katholische aber in einen Stand versetzt wird, in dem er weder als Lediger, noch als Wittwer, noch als Verheiratheter betrachtet werden kann.

ſtanten, welche zwiſchen geweihter und ungeweihter Erde keinen Unterſchied machen, keinen Grund zu Beſchwerden abgeben. Eben ſo wenig ſind ſie darüber zu klagen berechtiget, daß man die Katholiken ihnen allenthalben vorzieht; denn, wenn der Gegentheil auch Lehen und Aemter auszutheilen hätte, würde gewiß nicht ein einziger Katholik dazu gelangen a). So geſtählet beſtanden die katholiſchen Stände nicht nur bey den alten für das Rheinthal und das Thurgau gefaßten Abſchieden, ſondern klagten auch durch eine an Bern abgeſchickte Geſandtſchaft den Stand Zürich an, daß er in den gemeinſchaftlichen Herrſchaften alle vorkommenden Geſchäfte zu Religionsangelegenheiten machen wolle, ſelbe oft allein beylege, den katholiſchen Collaturherrn auf vielfache Art zuſetze, die erledigten reformierten Pfründen Zürichern, von denen doch gern Unruhen erweckt würden, zuverleihen, und daß ſie allerhand ſchimpflichen Schriften und Stichen, darinn die Katholiken für Anbether der Bilder ausgegeben würden, den Druck geſtatteten. Sie bathen den Rath in Bern, die Züricher dahin zu leiten, daß ſie entweder gemäßigtere Grundſätze annehmen, oder die Landvogteien mit ihnen theilen möchten b). Aber ſie richteten nichts aus, denn da im folgenden Jahre 1652 die St. Galliſche Regierung dem reformierten Prediger von Sitterdorf die Pfründe aufkündete, weil er beym Bethläuten den Hut abzunehmen ſich geweigert hatte, fieng Zürich ſich zum Kriege zu rüſten an, und beſchloß mit Bern auf einer im J. 1653 gehaltenen Tagſatzung loszubrechen, und mit Gewalt die refor-

a) Gutachten der fürſtlich St. Galliſchen Regierung an die V Orte 1651. in der Sammlung der Eidg. Abſch. *Tom.* 12. *p.* 45.

b) Eben dort. *Tom.* 11 und 12.

mierten Rheinthaler von ihren Bedrückungen zu befreyen a). Die katholischen Stände rüsteten sich im festen Entschlusse, von den alten Abschieden b) nicht abzugehen, ebenfalls zum Kriege; das that auch das Stift St. Gallen c), welches bey diesem Anlasse den Stand Zürich als Schirmort aufgeben zu können hoffte d).

Da so ein Bruch zwischen den katholischen und protestantischen Ständen unvermeidlich schien, zerstäubte eine andere weit dringendere Noth diese Kriegsgefahr, wie in einem Augenblicke. Die Unterthanen von Bern, Luzern, Soloturn, Basel, und aus den freyen Aemtern, gereizt durch einige neue Abgaben und Herabsetzung der Münze, schworen im J. 1653 zusammen e), stunden gegen ihre Oberkeiten auf, und nöthigten sie, mit Hindansetzung aller Religionszwiste, auf ihre eigene Sicherheit bedacht zu seyn. Dieses thaten die Stände auf einer Tagsatzung, wo sich alle darüber vereinigten, daß die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und der Fürst von St. Gallen eilends dem Kantone Luzern, die Züricher, Schafhauser und Stadt St. Gallen aber den Regierungen zu Bern, Soloturn und Basel zu Hilf kommen sollten. Den Hilfleistenden war äußerst daran gelegen, bey diesem allgemeinen Volksaufstande ihre Leute im Gehorsam zu erhalten. Dieses gelang dem allgemein geschätzten Fürsten Pius vollkommen. Durch die Anreden, welche er an

a) Evang. Absch. zu Arau 1653. 7. Hornung.

b) Auf den Tagsatzungen zu Luzern 1652. 20. Herbstm. zu Bremgarten 1652. 10. Weinm. zu Baden 1653. 24. Jänner. — *Diarium Pii.* — Kapitelprotokoll. — Eidg. Abschiede.

c) Kriegsprotokoll 1653.

d) *Diar. Abbat. Galli.* — *Protocollum Capituli* 1653.

e) Ihr Bündniß von 1563 steht in *Collectaneis Hermanni Schenk. in 4to.*

ſeine nach Roſchach, Romanshorn, St. Gallen, Goßau, Wil beſchiedenen Angehörigen hielt, überzeugte er ſie ſo ganz von den ſchlimmen Folgen, und der Strafbarkeit des Ungehorſames und Aufſtandes, daß ſich alle anerbothen, gern das ihrige zur Dämpfung des in den Kantonen entſtandenen Aufruhres beyzutragen, und daß im St. Galliſchen niemand den Aufrührern das Wort ſprechen durfte. Er ſchickte darauf den 2. Brachmonat 1653 fünf hundert Mann nach Luzern, welche ſich unter der Anführung des Hauptmanns Häſſi, Obervogts zu Iberg, in dem Dorfe Roth, wo die Luzerner Bauern über die Reuß ſetzen wollten, und auf dem Gütſchi ſo vortrefflich hielten, daß ſie ſchon da der Sache den Ausſchlag würden gegeben haben, wenn ſie von andern gehörig unterſtützt worden wären, und daß hernach, nachdem ſich die Bauren nach ihrem den 3. Brachmonat zu Mellingen erlittenen Verluſte ergeben hatten, der Rath von Luzern drey St. Galliſche Compagnien behielt, um mit ſelben zuerſt bey Surſee und hernach im Entlibuch die Rädelsführer aufzuheben, die Dörfer zu entwaffnen, und die Leute in die geſetzliche Ordnung zurückzuführen. Sie kamen im Heumonate von Luzern hoch belobt und belohnt, und zu Hauſe wohl empfangen, ohne einen Verluſt erlitten zu haben, wieder in St. Gallen an a). Früher waren die zwo Compagnien von Schönenwerd aus dem Kanton Soloturn zurückgekommen b), welche die Stadt St. Gallen unter Chriſtoph Studer und unter Laurenz Zollikofer den 18. May nach Mellingen abgeſchickt hatte c).

Die Toggenburger zeigten ſich in dieſem gefährlichen

a) *Diarium Abb. Pii* 1653.
b) Relation aus dem Felde.
c) Jörg Baſthards Chronik.

Zeitpunkte weniger folgsam. Zuerst suchten sie den Auszug abzulehnen, und wollten deßwegen Abgeordnete nach Schwyz schicken; hernach zogen sie zwar mit den Gotteshausleuten in zwo Compagnien fort, harrten aber nicht aus, sondern brachen von Sursee ohne Erlaubniß auf, und giengen nach Haus. Aber da legte der Landvogt Friedrich Schorno die ärgsten Aufwiegler unter ihnen in den Kerker, verwies drey derselben des Landes, strafte andere an Geld, und schickte den 18. Brachmonat 1653 die übrigen mit Schimpf wieder bis den 29. Brachmonat nach Luzern zurück a). Ueber diese Bestrafung machte niemand eine Einwendung, weil sie verdient war, aber darüber klagten die Toggenburger sehr, daß die Regierung ihre zur Ablehnung dieses Auszuges abgefertigten Ausschüsse nicht habe abgehen lassen, daß sie wegen diesem Auszuge mit dem Lande keine Rücksprache genommen habe, da sie doch glaubten, als Verbündete von Schwyz und Glarus „auch zu solchen Sachen etwas zu reden zu haben," daß man ihren zwo Compagnien keine eigene Commandanten gegeben, sondern sie dem St. Gallischen Befehlshaber unterworfen habe, und daß die Kriegsanlag nicht durch Gemeindsausschüsse, sondern durch den Landrath vertheilt worden sey. Die Regierung suchte zwar die Gemeinden durch den Landvogt und eine Commission über diese Beschwerden zu erbauen, aber sie richtete nichts aus. Vielmehr kam dadurch die Frage: in welchen Fällen der Fürst die Toggenburger zum Auszuge aufbiethen könne, in Bewegung b), über welche sich die Toggenburger im März 1654 in Glarus Raths erhohlten, und darüber das Recht walten zu lassen, Lust bezeigten. Die Regierung sah es wohl ein, daß diese Frage

a) *Diarium Pii Abb.* 1653. — Kriegsprotokoll im Togg. 1653.
b) Protokoll über diesen Zwist in *Acc. Togg.* 1654.

auch Schwyz und Glarus berühre, und daß von dieſen als Richtern in ihrer eigenen Sache kein günſtiger Ausſpruch zu erwarten ſey; ſie ließ ſich darum mit den Toggenburgern in Unterhandlung ein, ſonderte die zerſchiedenen Fälle der Aufgebothe aus, und gab über jeden dieſe Erklärung: Die Toggenburger ziehen in das Feld, wenn Schwyz und Glarus ſie aufbiethen, wo die Regierung den Auszug nicht nur nicht hindern, ſondern ihn möglichſt befördern wird. Sie ziehen aus, wenn ſie vom Stifte St. Gallen in ſeinen eigenen Fehden, oder in denen der Eidgenoßſchaft aufgefordert werden, doch nie über den Rhein, als wenn die übrigen Eidgenoſſen denſelben auch überſetzen werden. Sie bleiben aber ſitzen, wenn Zürich oder Luzern den Landesherrn in Folge des St. Galliſchen Bürgerrechtes bloß für ſich aufmahnen. Die Rechnungen der Kriegskommiſſarien werden in Gegenwart des Landvogts den Gemeindausſchüſſen vorgelegt, und die Summe auf die Gemeinden vertheilt werden. Die Landräthe beſoldet der Landesherr, wenn ſie Landgerichte abhalten; werden ſie aber wegen Angelegenheiten des Landes zuſammenberufen, ſo erhalten ſie von dieſem ihren Lohn a). Damit war den Forderungen der Toggenburger entſprochen, und der Zwiſt vollkommen beendiget. Fürſt Pius Reher b), ein Herr von allgemein anerkannter Frömmigkeit und Tugend, ſtarb bald

a) Erklärung des Fürſten Pius über das Raiſen und die Anläge im Toggenburg 1654.

b) Er war ein Schwabe aus dem bey Weingarten gelegenen Dorfe Bleyenried, handhabte ganz eifrig die klöſterliche Zucht, und hinterließ ein Erbauungsbuch, das hernach 1690 unter der Aufſchrift *Trigeſimus Virtutum* in St. Gallen gedruckt wurde. Wegen dem Gedränge des Volks, das mit größter Begierde deſſen Leichnam zu ſehen herbeyeilte, und ſich von ſeinen Kleidern Reliquien ausbath, konnte er erſt nach fünf Tagen begraben werden. *Hermann Schenk in Epitome Historiae S. Galli.*

den 9. Chriſtmonat 1654, und lieſ die Abtei dem Gall Alt ledig, den dieſe Erhebung ſo wenig änderte, immer noch eine Freude dabey hatte, wenn er von nzen Hofſtaate umgeben ſeinen Bruder, einen armen s von Oberried aus dem Rheinthale, bewillkommen

Den innern Geſchäften des Stiftes war er vollkom- wachſen; für die öffentlichen Angelegenheiten wählte 1658 den Fidel von Thurn aus einem Hofammann zu einem Landshofmeiſter a), einen Herrn, der in e Eigenſchaften eines großen Staatsmannes vereinigte.

Drittes Hauptſtück.

Bürgerkrieg. Zürich belagert Raperſchwil. ſicherer Frieden. Hohe Klagen über die Einränkung der Evangeliſchen im Toggenburg. ndvogt Schorno wird entlaſſen. In St. llen wird fortwährend ſtark auf die klöſterje Ordnung gehalten. Im Rheinthale durch Communell eine andere Regierungsart einführen verſucht. Schwyz will alle fünf Jahre s Toggenburger Landrecht erneuern.

Von 1654 bis 1685.

an hätte glauben ſollen, der eben von den Unterthanen rer Kantone erregte Aufſtand würde die Oberkeiten auf

Von 1420 an hieſ man in St. Gallen, wie in andern Stif-

ſie mißtrauiſch gemacht und ihnen alle Luſt zum kriegen benommen haben. Aber es geſchah gerade das Gegentheil. Der Stand Zürich hatte in dieſem Auszuge die Erfahrung gemacht, daß er ſich auf den Gehorſam ſeines Landvolkes, welches zu dieſen Unruhen im J. 1645 das erſte Beyſpiel gegeben hatte, jetzt verlaſſen dürfe, und daß die noch ſo große perſönliche Tapferkeit des Bauernvolkes gegen die Artillerie und Kriegskunſt nichts auszurichten im Stande ſey. Darum ward ihm der Landsfrieden von 1531 noch unerträglicher als zuvor, und der vor einigen Jahren gefaßte Vorſatz, mit Gewalt den Proteſtanten im Thurgau und Rheinthale die Religionsfreyheit zu verſchaffen, fand auf ein neues Beyfall. Man durfte dazu nicht lange auf einen Anlaß warten; derſelbe ergab ſich ſchon im J. 1655, als Zürich für die ſechs Familien, welche zu Art im Kanton Schwyz zur Reformation übergetretten und nach Zürich entwichen waren, die Verabfolgung ihres Vermögens beharrlich abforderte; Schwyz aber unbeweglich ſolche abſchlug, drey der in Art zurückgebliebenen neuen Proteſtanten hinrichten ließ, und über ſein Benehmen das vorgeſchlagene eidgenößiſche Recht walten zu laſſen ſich weigerte. Da rückte nun Zürich in großer Kälte den 6. Jänner 1656 in das Feld, beſetzte das Thurgau und Baden, und fieng den 7. Jänner Rapperſchwil zu belagern an. Zu gleicher Zeit zogen auch die Berner unter General Erlach nach den freyen Aemtern. Dieſe waren aber da kaum angekommen, als ſie von den Luzernern, mit denen ſich noch einiges Volk aus den freyen Aemtern, von Unterwalden und Zug vereiniget hatte, unter

tern, den erſten Beamten Hofmeiſter (Aulae Praefectus), Fidel von Thurn ward aber mit beſtem Fuge des Landes und Hofes Meiſter, oder Landshofmeiſter genannt.

l Pfäffer den 24. Jänner angegriffen und in ihr
rückgetrieben wurden a). Nicht besser ergieng es
ern vor Raperschwil. Ihr Anführer, General
r, hatte zwar vor der Kriegsankündigung diese
Gegend unter dem Vorwande des Vögelschießens
nstwandelns vielfach untersucht, und sie mit einem
he ohne eine Belagerung wegnehmen zu können
eichelt, weil die im J. 1647 von den katholischen
aus Anlaß der Schweden in Vorschlag gebrachte
festigung b) nicht zu Stande gekommen war. Aber
sich. Denn die Bürger von Raperschwil wollten,
cher den 8. Jänner sich vor ihrer Stadt zeigten,
Uebergabe hören, und sannen einzig auf einen
Widerstand, den sie auch leisteten, da sie bloß von
hörigen auf den Höfen, von hundert Mann aus
, und von achtzig aus Uri unterstützt, Pallisaden
, die Thore und Mauern befestigten, fünf und
he an der Stadt stehende Gebäude abbrannten, und
em gefrornen See mit beständigem Eisbrechen eine
ße und Verbindung mit den in Hurden stehenden
n offen hielten. Dieses nöthigte die Züricher im
Winter die Laufgräben zu öffnen, und eine regel-
elagerung vorzunehmen. Um sie zu entsetzen, schickte
effikon versammelte Kriegsrath den 19. Jänner 1500
er Utznach ab, und befahl, daß zu gleicher Zeit
00 Mann verstärkte Besatzung einen Ausfall thun
ber der Anschlag mißlang, weil das zum Entsatze
e Volk die Zeit unnöthiger Weise mit dem Angriffe

hreibung der Vielmärger Schlacht von 1656.
ol. Absch. 1647. in der Abschieden Samlung. Tom. 11.

Orte gelangen; ſondern darüber ward bloß feſtgeſetzt, daß, wenn in Zukunft die dort regierenden Stände über ein Geſchäft nicht einig werden könnten, ob es als eine Religions- oder als eine politiſche Angelegenheit zu behandeln, das iſt, ob es laut der 1632 und 1637 getroffenen Vermittlung durch gleiche Sätze, oder durch die Stimmenmehrheit zu erledigen ſey, ſolches durch die vier obgemeldten Schiedrichter müſſe entſchieden werden a). Aber für den leicht möglichen Fall, wenn dieſe Schiedrichter ſelbſt in ihren Meinungen zerfallen würden, ward wieder nichts vorgeſehen. Nämlich man ſuchte ſich durch einen neuen in das eidgenößiſche Staatsrecht gebrachten Abſchnitt bloß aus dem gegenwärtigen Gedränge zu helfen b), ohne auf die daraus folgenden Widerſprüche Rückſicht zu nehmen, wie ſich Mahomet auch ſo durch ein neues in den Koran gebrachtes Kapitel aus jeder Verlegenheit zu helfen pflegte.

Die Stadt und das Stift St. Gallen nahmen zwar an dieſem zweymonatlichen Kriege keinen Antheil; ſie erfuhren aber nichts deſtoweniger die Beſchwerden deſſelben. Die Stadt warb zu ihrer Sicherheit acht hundert Mann an c); die Fürſtliche Regierung aber, welche die fünf Orte ſchon den 16. Wintermonat 1655 ermahnt hatten, ſich zum Kriege zu rüſten d), both die Mannſchaft auf, ließ allenthalben Muſterungen halten, Wachen ausſtellen, die Straßen mit Schlagbäumen ſchließen, und alle Schlöſſer, beſonders Schwarzenbach und Iberg, in Vertheidigungsſtand ſetzen. Sie traf den 14. Jänner auch mit Appenzell inner-Rhoden eine Ab-

a) Gedruckter Friedensſchluß zwiſchen den fünf Orten, und Zürich und Bern von 1656.

b) Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen. S. 92.

c) Haltmayers Chronik. d) *Diarium Galli Abb.*

rede zu gegenseitiger Hilf, und da die Züricher während dem Waffenstillstande achtzig Mann in die Stadt Arbon legten, ließ sie den 6. März, obschon Zürich ihr schon den 8. Jänner auf die gemachte Anfrage volle Sicherheit und Neutralität zugesichert hatte, den Flecken Roschach mit Pallisaden umgeben, und schickte in das Schloß Hagenwil eine Besatzung. Den fünf Orten mißfiel es zwar, als sich St. Gallen neutral erklärte, und sie hätten gern gesehen, wenn das Stift thätigern Antheil an dem Kriege genommen hätte a); aber dieses entschuldigte sich mit seiner Lage und dem Ungehorsame seiner protestantischen Unterthanen. Diese hatten zwar vor dem Ausbruche des Krieges den Fürsten gebethen, in die Fehde, die ein Religionskrieg wäre, nicht gezogen zu werden, und die evangelischen Toggenburger hatten sich den 20. Wintermonat 1655 aus freyen Stücken mit ihren katholischen Mitlandleuten verbunden, keinem Theile zu helfen. Aber nach erfolgtem Bruche fiengen sie dessen ungeachtet stark zu wanken an. Sie sagten, als die Rede gieng, die Züricher würden bald ihren Glaubensgenossen im Toggenburg Luft machen: Die Züricher wären ihre guten Freunde, sie möchten in das Land kommen oder nicht; fiengen im Thurthale die angeordneten Wachen zu unterlassen an, und zogen heimlich den Zürichern zu. Ja schon hielten Männer aus dem Thurthale, von Wattwil, Brunnadern, Oberglatt und Helfenschwil heimliche Zusammenkünften unter sich, und mit äußer-Rhodischen Appenzellern, und trugen auf dem Heuselberge Doppelhacken, Pulver, Kugeln, Lunten zusammen b); die Reformierten von Romishorn und Keßwil aber weigerten sich fortwährend dem an sie ergangenen Aufgebothe Folge zu

a) *Diar. Abb. Galli.*

b) Archiv der Landvogtei Toggenburg. 1656.

leiſten. Dafür wurden nun nach geſchloſſenem Frieden alle zur Strafe gezogen.

Aber da zeigte es ſich ſchon, daß der im abgeſchloſſenen Frieden beliebte Weg, die Zwiſte durch Schiedrichter beenden zu laſſen, auf keine Weiſe zum Zwecke führe. Denn da Zürich behauptete, die Gemeinden Romishorn und Keßwil gehörten in das Thurgau, und könnten als in der Amneſtie begriffene nicht beſtraft werden, fielen ihnen von den oben gemeldten vier Schiedrichtern Rudolf Wettſtein von Baſel und Johann Rehſteiner aus Appenzell außer Rhoden zu, da hingegen die zwey katholiſchen meinten, daß St. Gallen, welches an dieſen Orten außer dem Blutgerichte alle hoheitlichen Rechte beſitze, billig dieſe Leute beſtrafen könne. Die St. Galliſche Regierung bemerkte zwar jenen zwey Herren ohne Verzug, daß ſie ſich nicht ſo durch einen Federſtrich ihrer Rechte entſetzen laſſe, da der von ihnen einſeitig gethane Ausſpruch ſchon an ſich ſelbſt nichtig ſey; aber deſſen unerachtet behaupteten ſie ſogar mit einer in öffentlichen Druck ausgegebenen Schrift die Gültigkeit ihres Urtheils. Dieſe beantwortete Fidel von Thurn kräftig, und erboth ſich, es vor aller Welt zu beweiſen a), daß dem Stifte in ſeinen thurgauiſchen Herrſchaften außer der Vollſtreckung der peinlichen Strafen alle übrigen Vorrechte der Landeshoheit, nämlich die Mannſchaft, Appellation, Huldigung, Abzüge ꝛc. zuſtehen, zog die fünf katholiſchen regierenden Kantone auf ſeine Seite, und bewog auch den Kaiſer Ferdinand, die Eidgenoſſen zu ermahnen, daß ſie auf keine Weiſe ſich über den Abt, der ein Reichsvaſall wäre, eine Judikatur anmaſſen, ſondern ihn bey ſeinen Rechten und Herrſchaften ungeſtört laſſen

a) Replika des Stifts St. Gallen über das Contramaniſeſt der Sätze von Baſel und Appenzell. 1657.

a). St. Gallen verfällte nach dieſem im J. 1658
n widerſpänig geweſenen, ohne auf jene zwey Schied-
Rückſicht zu nehmen b), die drey Meiſtſchuldigen
Galeeren, darüber ſie aber begnadiget wurden, und
gen in eine Geldſtrafe von vierzehn hundert Gulden c).
beſchuldigte wegen dieſer gegen ſein Abmahnen voll-
Beſtrafung das Stift St. Gallen einer Verletzung
enößiſchen Verfaſſung, und ließ über ſelbes harte
rte fallen. Dieſen Zwiſt wollten die reformierten Al-
ennutzen, um ihre ſchon lang gewünſchte Gleichhaltung
Katholiken in der Anſtellung zu Aemtern durchzu-
: hatten ſich deßwegen geweigert, den katholiſchen Stadt-
. anzuerkennen, und die Feyertage zu halten. Aber
ſt nöthigte ſie zum erſten dadurch, daß er im J. 1657
icht mit lauter Katholiken zu beſetzen anfieng, und
ertage halten zwangen ſie die katholiſchen Mitbürger
658 mit Gewalt. Der allenthalben von Zürich ge-
Widerſtand bewog den Churfürſt von Mainz im J.
m Abte, und dem Biſchofe zu Konſtanz ſeine Trup-
Hilfe anzutragen d).

gab Fälle, wo die beſtellten Schiedrichter nicht ein-
t hatten, wie jener war, da die fünf Orte durchaus
oltinger im Thurgau darum beſtraft wiſſen wollten,
im J. 1663 auf einige muthwillige katholiſche durch-
Rekruten Sturm geſchlagen, und mehrere derſelben
icht hatten, hingegen die Züricher Unterthanen ſol-

ſchreiben *in Act. Monaſt. S. G. Tom.* 14. *p.* 476,
kam darauf ein Spottlied: »Guck Galli, was iſt
,» auf Abt Gall in Zürich heraus, darinn ihm aufgebür-
wird, daß er der ſey, welcher die Schweiz in Unruhe bringe.
rium Abb. Galli. Tom. 2. *p.* 14. — Thurgauer Akten.
ſchreiben von 1659 *in Act. Mon. S. G. Tom.* 23. *p.* 683.

ches hinderten. Da der Rath dabey zu nachsichtig schien, kehrten die fünf Orte im J. 1664 die ernsthaftesten Kriegsrüstungen vor, beschlossen die freyen Aemter und Raperschwil zu besetzen, beredten die Bürger dieses Platzes, ihre Stadt mehr zu befestigen a), und trafen mit der Stift St. Gallischen Regierung zuerst in Liechtensteig, hernach in Luzern die Abrede, daß St. Gallen im Falle eines Bruches alsobald Arbon mit siebenzig Mann besetzen, und die Protestanten im Rheinthale, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau im Schache halten solle, damit sie denen von Zürich keine Hilfe schicken könnten; daß es die von den Klöstern des Thurgaues abzugebenden Früchten in Empfang nehmen und zu Wil und Schwarzenbach bewahren, aus Schwaben um Bezahlung für die innern Stände und die Stadt Raperschwil die nöthigen Früchten liefern, und den Paß zu Wildhaus gut verwahren solle. Schwyz versprach die Toggenburger aufzumahnen, laut dem Landrechte unter sein Panner zu kommen, und im Weigerungsfalle sie zu überziehen, um den Katholiken daselbst Luft zu machen b). Die Sache kam, da Zürich Gegenanstalten machte, und nicht weichen wollte, auf das äußerste, so daß es schien, sie würden den Kampf, welchen sie im J. 1656 mit noch vollen Kräften aufgegeben hatten, wieder beginnen. Aus Furcht vor selbem flüchteten sich im Augustmonate schon viele von Frauenfeld und aus den Klöstern des Thurgaues in das St. Gallische nach Wil c). Aber die unparteiischen Kantone verhinderten den Bruch damit, daß sie die Bestrafung der Wigoltinger festsetzten, und die Weise vermittelten, wie solche könnte vorgenommen wer-

a) Kathol. Absch. zu Luzern 1664. 5. August.
b) Sammlung der Eidg. Abschiede. *Tom.* 13. — Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 19.
c) Eben dort. S. 335.

den. Dieſes ſtellte zwar den Frieden her, aber nicht das gute Einverſtändniß, welches wegen dem beſtändigen Entgegenſtreben der verſchiedenen Religionsparteien die Schweiz für immer verlaſſen zu haben ſchien. Zürich wollte, wie man in St. Gallen ſprach a), durchaus in der Schweiz ein Pabſtthum aufrichten, und alle ſeine Glaubensgenoſſen in den Vogteien unter ſeine geiſtliche Gewalt ziehen; weckte darinn die Religionszwiſte im J. 1674 wieder auf, und machte große Bewegung, um im Rheinthale den Hebammentauf, das Hüteabnehmen bey dem Bethläuten, das Viſitieren der reformierten Prediger durch den geiſtlichen St. Galliſchen Official ꝛc. abzuſtellen b). Dieſes gab aber das St. Galliſche Rom, wie man in Zürich das Stift St. Gallen nannte c), nicht zu, beharrte mit den fünf Orten auf den gegebenen Beſchlüſſen; ja machte daß im J. 1674 der reformierte Prediger von Altſtädten, welcher bey dem Begräbniſſe eines jäh getauften Kindes nach den Vorſchriften eines Züricheriſchen Synodal-Statuts das Läuten verbothen, und die gewöhnliche Anrede unterlaſſen hatte, dafür zur Strafe gezogen wurde. So waren die gemeinſchaftlichen Landvogteien ſeit dem Entſtehen der Reformation für die Schweiz immer der Zunder der Zwytracht und der Stoff zu Zwiſtigkeiten, welches nicht geſchehen wäre, wenn die Eidgenoſſen im J. 1415 anſtatt das beſetzte Land zu gemeinſchaftlichen Vogteien zu machen, und die von Uri darum, weil ſie an Baden und an den freien Aemtern keinen Antheil nehmen wollten, zu verlachen d), ſelbe in ihr Bündniß aufgenommen und zu

a) *Diar. Leodeg.* b) Rheinthal. Abſch. 1674.

c) Rede des Johann Baptiſt Ott. 1713.

d) „Alſo ward Inen faſt geſpottet von denen von Schwitz, und „von den andern Eidgenoſſen, die ſeitint: Lug ieherman zu, „wie ſind die Köpf von Uri aber ſo fürwitzig, und ſo göttlich,

Kantonen erklärt hätten; beſonders da der Vortheil, den jeder einzelne Kanton von dieſen Vogteien hatte, äußerſt gering war a).

Im Toggenburg wurde der Proteſtantismus von St. Gallen und Schwyz noch ſtärker darnieder gehalten. Es war von Seite der Aebte eben nicht der Verfolgungsgeiſt, ſondern mehr Gewiſſensangſt, die ſolches verurſachten. Denn gern hätten ſie den Proteſtanten eben ſo wie den Katholiken das Heirathen im dritten und vierten Grade der Verwandtſchaft zugegeben; aber obſchon ſie um Vollmacht dazu oft und dringend nach Rom geſchrieben hatten, konnten ſie ſelbe nie erhalten b); und ohne ſolche zu diſpenſieren, das wollte damals kein Theolog recht finden. Dieſes zwang die Aebte, ſolche Ehen, wenn die Eheleute nicht vom Legaten Diſpenſation erhalten könnten c), ganz zu verbiethen d). Eben ſo berieth man ſich mit Gottesgelehrten, mit Univerſitäten, mit Rom, ob man es leiden dürfe, wenn die dem Stifte unterworfenen Proteſtanten ihre Kinder ohne Taufe hinſterben ließen, wenn ſie die Ehen auflösten und wieder anders heiratheten, und wenn ihre Prediger öffentlich lehr-

„ſie wend nit unrechtfertigt Gut, ſi müſſend allweg etwas be„ſunders han.“ Egid Tſchudis Eidg. Geſchichte. 2r Th. S. 27.

a) Im J. 1720 beſtand die Einnahme der Landvogtei Rheinthal in 1194 fl. 23 kr., die Ausgabe in 985 fl. 54 kr.; traf jeden der regierenden Kantone vom Guthaben 17 fl. Das Thurgau ertrug 1825 fl., die Ausgabe belief ſich auf 1652 fl.; jeder Stand erhielt 17 fl. 16 kr. Rechnungen auf Tagſatzungen.

b) *Diarium Abb. Pii. pag.* 244.

c) Einige Reformierten begehrten und erhielten ſolche. Dort *ad annum* 1640. *p.* 235.

d) Die Ehen deren, die entgegen handelten, trennte man, und beſtrafte ſie, ſogar auch mit der Landesverweiſung. *Act. Togg. Tom.* 12. *p.* 572. *et Tom.* 13. *p.* 694.

a, daß die guten Werke zur Seligkeit nicht nöthig seyn, ß man die Gebothe Gottes nicht halten könne, und daß risius nach seinem Tode in die Hölle gefahren sey, und rt die Peinen der Verdammten gelitten habe? Und alle er- irten, daß ein katholischer Landesherr, ohne durch Ver- ige oder auf eine andere Weise dazu genöthiget zu seyn, etwas nicht leiden dürfe. Besonders war der Landvogt olfgang Friedrich Schorno streng mit den Protestanten, strafte sie hart, entließ von 1661 bis 1663 vier von ihren farrherren als des gebrochenen Landsfriedens schuldige, d verfällte den Anton Steiger darum, weil er öffentlich hauptet hatte, die seligste Jungfrau wäre wie andere Men- hen in Sünden gebohren, in eine Kirchenbuß- und Geldstrafe n 400 Gulden. Aber nichts machte ein so großes Auf- hen, wie sein Verfahren mit dem Prediger in Liechtensteig, eremias Brun von Basel. Dieser hatte öffentlich gelehrt, ß man die Gebothe Gottes nicht halten könne a), und daß risius zu den Verdammten in die Hölle gefahren sey. chorno ließ ihn deßwegen den 2. April 1663 in Verhaft hmen, stellte ihn vor das Landgericht, wo er als ein Got- lästerer zum Tode verdammt wurde. Eben so wurden ch alle Protestanten, welche mit Degen an dieses Landge- icht gekommen waren, oder mit Widerstand und Aufruhr drohet hatten, an Geld und mit Gefängnissen bestraft b), er vor Schrecken in eine Verwirrung des Verstandes ge-

a) Wegen dem Vortrage des nämlichen Lehrsatzes ward im J. 1679 auch der evangelische Pfarrer zu Wartau vom Landvogte um 150 Kronen gestraft.

b) Criminalprotokoll von 1663. — Bericht und Lieder des Jakob Bräggers von Liechtensteig, der da einer der Schul- digen war, sich aber mit versprochener Aenderung des Glaubens, und Entweichung nach Zürich der Strafe entzogen hat.

rathene Brun wurde zwar auf die Vorbitte von Appenzell außer Rhoden begnadiget, und in seine Heimath entlaſſen nachdem es die zu Rath gezogenen proteſtantiſchen Gelehrten, bejahet hatten, daß dieſe Lehrſätze ihrem Glauben gemäß ſeyn, aber vor dem Volke nicht breitmaulicht, ſondern mit der gehörigen Behutſamkeit vorzutragen ſeyn a). Ueber dieſes Benehmen ward unter den Reformierten großer Lärm b); die Stände Zürich und Glarus zogen es auf der Tagſatzung als eine Verletzung der den Toggenburgern zukommenden Glaubensfreyheit an, und machten im J. 1663 mit Bern, Baſel und Schafhauſen dem Abte Gall über die Einſchränkung der Prediger durch eine Geſandtſchaft Vorſtellungen. Aber er antwortete, man fordere nichts von ſelben, als was dem Landsfrieden gemäß ſey; übertretteten ſie dieſen, ſo könnte man ihnen um deſto weniger verſchonen, weil man auch die katholiſchen Pfarrherren, und zwar noch öfters, als die evangeliſchen deßwegen beſtraft hätte c).

Es wäre einem Wunder ähnlich geweſen, wenn die Toggenburger bey dieſem Geſchrey, welches Fremde über ihre Bedrückung erhoben, ruhig geblieben wären. Dieſes geſchah aber nicht. Die evangeliſchen Geiſtlichen verſammelten ſich, und trugen ihre Beſchwerden zuſammen, nämlich:

a) Schreiben in *Act. Togg.*

b) Der oben gemeldte Joſt Grob von Krumenau, damals Pfarrer zu Wädiſchwil, ſchrieb ein eigenes Buch von dem beſchwerlichen Zuſtande der evangeliſchen Kirche im Toggenburg. Hallers Bibliothek. Und zu Zürich kam über Abt Gall und ſeine Miniſter ein Spottlied: Ach Toggenburg, wie ſtehts um dich, heraus, darinn die Strophe über den Landshofmeiſter ſo anhebt:

„der wälſch Fidel von Thurn,
„der groß giftig Drachenwurm.“

Handſchrift in 4to. S. 36.

c) *Diar. Abb. Galli.*

Man hindere ihre Religionsübungen, da man sie nicht frey predigen, selten christliche Lehren halten, nicht singen, nicht in dritten und vierten Grade heirathen lasse. Man nöthige sie zu katholischem Kirchengebräuchen, wie das Hutabnehmen bey dem Bethläuten, das Abbethen des Ave Maria, das Halten der Festtage, das Stecken der Kreuze auf die Gräber wären. Man bestrafe die Uebertretter des Landsfriedens von ihrer Religion härter als die der katholischen. Unterwerfe ihre Religionssachen ganz dem größtentheils aus Katholiken bestehenden Landrathe. Man wende alles an, ihre Religion zu verdrängen, locke mit Gelde ihre Leute, katholisch zu werden, an a); nehme viele Katholische aber selten Protestanten zu Hintersässen, und viele Hintersässe zu Landleuten auf. Man hätte schon einige Reformierten aus dem Verzeichnisse der Landleute ausgestrichen; ließe unehliche Kinder katholisch erziehen, wenn schon ihre Väter Reformierte wären, und strafe jene Katholiken, welche Reformierte heiratheten. Man höre oft heimliche Kundschaften

a) Dieses geschah vielfältig, und das Kapitel beantwortete im J. 1662 die vom Fürsten Gall vorgelegte Frage: ob man im Toggenburg mit der Bekehrung oder vielmehr im Ankaufe der Protestanten fortfahren solle, bejahend. *Diar Galli.* Der von den Aebten aus den Confiskationen und Ehe-Dispensationsgeldern errichtete Fond diente zum Theile dazu, bis im J. 1693 Columban von Andlau mit 15,000 fl. ausdrücklich für Convertiten eine Stiftung machte. Stiftungsbrief 1693. Dieser aus dem adelichen Geschlechte derer von Andlau entsprossene Herr war 1663 aus einem Klostergeistlichen von St. Gallen zum Fürst-Abte von Murbach erwählt worden, konnte aber nicht dazu gelangen, sondern mußte sich mit einer jährlichen Pension, die ihm der Bischof von Straßburg, sein durch königliche Gewalt eingesetzter Nachfolger auszahlen ließ, abfertigen lassen. Seine Stiftung wurde von ihrem Verwalter, dem Landweibel Joseph Anton Würth, welcher 1735 Obervogt zu Staringen war, sehr unrecht die Staringische genannt.

ab, lege übertriebene Geldbussen auf, schließe die Protestanten von den Aemtern und Lehen aus, verhafte Leute, die das Recht vertrösten könnten, und verbiethe, sich über ihre Beschwerden außer Landes zu berathen. Diese Klagen gab im J. 1665 Landammann Elmer von Glarus in ihrem Namen ein, und drang sehr darauf, den Toggenburgern entweder ein eigenes Ehegericht zu gestatten, oder wenn man dieses nicht gut fände, ihnen zu erlauben, entweder jenes in Glarus, oder das in Zürich zu besuchen. Die Regierung antwortete zwar: über den größten Theil dieser Beschwerden lägen Sprüche und Verträge vor, von denen man einigen Leuten zu Gefallen nicht abgehen könnte; andere wären ungegründet, oder doch ganz verstellt; und wollte aus Besorgnisse, protestantische Chorrichter möchten den Verheirratheten das Eheband auflösen, und ihnen andere zu heirathen erlauben, nichts von der Errichtung eines toggenburgischen, oder von der Besuchung eines fremden Ehegerichtes hören; bloß beschloß sie im J. 1666, in der Voraussetzung, Rom werde stillschweigend einwilligen a), den Protestanten eben so wie den Katholiken in dem Ehehindernisse der Verwandschaft zu dispensieren b).

Größere Erleichterung spürten sie, da man den Landvogt entließ. Dieser ward angeklagt: er regiere hart, nehme und fordere Geschenke, übe Rache aus, und benehme sich gegen die Protestanten so unduldsam, daß die Züricher Geistlichkeit den Untergang der evangelischen Kirche im Toggen-

a) Schreiben nach Rom an den Kardinal Chisi *in Act. Monast. S. G. Tom.* 23. *p.* 673. *et Tom.* 25.

b) Revers derselben von 1666. — *Diar. Abb. Galli. Tom.* 1. *p.* 1033.

urg zu befürchten anfienge a), und daß die gemeine Rede ieng, er würde alle Toggenburger katholiſch zu werden nö-igen. Als Abt Gall nach einem heimlich angeſtellten Un-rſuche dieſes wahr befand; wollte er ihn aus Rückſicht der eſondern Anhänglichkeit des Landvogts an ſeine Perſon icht alſobald entlaſſen, ſondern ſuchte ihn durch zugeſtellte heime Verhaltungsbefehle zu beſſern b), verfehlte aber inen Zweck ganz. Denn der heftige Mann ward durch die ngebrachten Klagen noch mehr gereizt, verfolgte alle, die hm nicht geneigt waren, ſchonte ſogar die Beamten nicht, rohete bey zunehmender Unzufriedenheit in einem dreyfach erſammelten Landrathe, den Toggenburgern mit einer von Schwyz zuſchickenden Beſatzung den Zaum anlegen zu wol-len. Ueberhaupt trieb er den Zorn ſo weit, daß ſich die un-tergeordneten Beamten weigerten, ferner unter ihm zu ſte-hen, daß hundert achtzig angeſehene Männer von beyden Religionen das Kapitel kniefällig um ſeine Entfernung ba-ten, und daß man einen Aufſtand befürchten mußte. Es ard ihm darum noch im nämlichen Jahr 1669 die Land-ogtei aufgekündet, und ein anderes Amt angetragen, das r trotzig ausſchlug, und auf Schwyz zog. Von da her achte er Geldanforderungen an das Stift, weigerte ſich

a) Dieſe ſtellte dem Rathe in Zürich vor, wie die Kirche im Toggen-burg „in großen Drangſalen und unerträglichem Jammer ſey, da „man dort die Prediger hindere, die Hauptpunkten ihres Glau-„bens zu lehren, und die Weltlichen nicht dem Synode bey-„wohnen laſſe. Sie bath ihn, mit allen Mitteln, die ihm Gott „verliehen hätte, dieſe Tyrannei des Gewiſſens zu zerſtören, „weil ſonſt, wenn aus ſeiner Fahrläſſigkeit die toggenburgiſchen „und franzöſiſchen Kirchen untergangen, zu befürchten ſey, „Gott möchte auch ihr den Leuchter des Evangeliums entzie-„hen.“ Vortrag der Kirchendiener zu Zürich an den Rath 1669. 4. Hornung.

b) Eine Schrift im Archiv St. Gallen.

oder dabey hartnäckig, vor dem Pfalzrathe zu erſ
als dieſer ihn wegen dieſer Forderung und der E
eines Buches, das die Toggenburger Sprüche enth
enthielt, vorlud. Ja er trieb in Schwyz daran
unerachtet ſeines Ausbleibens über ihn gefällte Urt
verbrannt werden möchte, das freylich, als man
daſelbſt von der Lage der Dinge unterrichtet hatte
ſchah. Nachdem er auf dieſe Weiſe nichts hatte
können, nahm er zu Empfehlungen, endlich zur p
Stellung ſeine Zuflucht, und brachte damit ſo vie
daß er ohne Ehrverluſt davon kam b). Aber auch
konnte er nicht ruhig bleiben, ſondern er arbeitet
allen Kräften ſogar mit ausgeſtreuten Lügen und
ten Abſchriften daran, um die Toggenburger und
gegen jenen Schirmplan (Defensional), welchen auf
alle Kantone zur Vertheidigung des Vaterlandes b
ten c), aufzuwiegeln, ſo daß ihn deßwegen auf
ſatzung die übrigen Kantone im J. 1677 als Vo
klärten d).

Die Toggenburger dankten der Regierung f
Entfernung dieſes Mannes; ſie ließen ſich jetzt ſo
Zölle zu bezahlen bereden. Zwar litt der Antr

a) Jeder Beamte des Stifts St. Gallen mußte bey
lung mit Eid und Schrift verſprechen, die Streit
welche er ſeines Amtes wegen mit dem Fürſten ve
den könnte, ausſchließend dem Pfalzrathe zur Ent
überlaſſen.

b) Relation über Landvogt Schorno.

c) Laut demſelben mußten die St. Galliſchen Stif
Mann und 1 Sechspfünder, die Stadt St. Gallen
1 Stück, das Rheinthal 200, das Sarganſerland
erſten Auszug ſtellen.

d) Archiv der Landvogtei Toggenburg. — *Dia*

hwierigkeiten; aber da man ihnen vorſtellte, daß der Landesherr aus dem Toggenburg bezöge, zu ſeinem und zweyer Bedienten, geſchweige ſo ten, und der Beſtreitung der oberkeitlichen Köſten ls da man drohete, im Weigerungsfalle die franzöſ, die Abzüge a), die Leibfälle und Einkauf- n ſie bloß aus Gnaden Antheil hätten, an ſich und von den angeſetzten Strafgeldern keinen r zu geſtatten; willigten zuerſt die Katholiken, die Reformierten ein b). Jedoch dieſe erſt als n zur Abhaltung der Chriſtenlehren, und zum n Synoden ertheile Erlaubniß zurücknahm, und von ihnen zu Rath gezogenen Stände Schwyz erklärt hatten, daß ſie die landesherrlichen n nicht abzuändern, ſondern zu handhaben

kräftiger das Stift St. Gallen den Zügel der her andere führte, deſto ſtrenger ward in deſ- die klöſterliche Mannszucht gehandhabet. hung davon ward von den Obern geſtattet, und ubten ſich auch keine. Es ward von ihnen der genommen, daß von derer ſtrengen Beobach- s auch die Spartaner und Römer von ihren

enburg fallen oft Abzüge; weil, wie es in allen von käuflich ausgeſtatteten Ländern zu geſchehen pflegt, re Leute aus, als in daſſelbe herein heirathen. So B. durch dieſen Weg vom Jahre 1654 bis 1684 an o fl. aus dem Toggenburg hinausgezogen.

tion Abt Galls über den Zoll. 1674.

ig von Schwyz über den Zoll, die Chriſtenlehren, Beyſitz der Weltlichen in den evangeliſchen Sy- 74.

Staaten behaupteten, die Dauer des Stiftes abhange. Darum empfahlen alle Aebte und Obern lebend und sterbend den Gliedern des Stifts sie dringend an a). Dieses beständige Halten auf Ordnung, und das Bemühen, in den Wissenschaften mit der gelehrten Welt in einer Linie zu stehen, erwarb der Abtei viele Achtung. So daß mehrere Klöster ihre jungen Klostergeistlichen nach St. Gallen sandten, um sie dort die Studien machen, und die Klosterordnung sich angewöhnen zu lassen; und daß viele Aebte für ihre Klostergeistlichen von St. Gallen Reformatoren begehrten. Solche wurden in diesem Jahrhunderte nach Mariaberg im Tyrol, Rheinau, Engelberg, Disentis, Pfeffers, Fulda, Hirschfeld, Kempten, Ettenheimmünster geschickt, wo der von ihnen ausgeworfene Same größtentheils gedieh b). Besonders große Mühe gab sich St. Gallen, das im Elsaß gelegene Stift Murbach und die selbem unterworfene Abtei Luders im Sundgau zu erhalten. Zu diesem Ende nahm es für selbes Novizen an, ließ es ein halbes Jahrhundert durch seine Klostergeistlichen verwalten, und arbeitete zu Paris, Wien, Rom, Regensburg ohne Unterlaß daran, ihm Selbstständigkeit und die Wahlfreyheit zu verschaffen. Fürst Gall handhabte die hergebrachte klösterliche Ordnung auf das genaueste. Da er selbst ganz von altem Schlage und den ein-

a) Abt Joachims tägliches Gebeth. Fürst Bernards Testament. Pius letzte Abschiedsrede, wo er noch mit sterbender Stimme rufte: *Servate Disciplinam, et ipsa servabit vos.* Diaria Galli, Leodegarii etc. Memorialia Abbatis Josephi. Liber Exercitiorum Cœlestini II. etc.

b) Doch wenig in Disentis, wo sie von den Bündtnern in Lebensgefahr kamen; auch nicht in Fulda und Hirschfeld, wo sie durch die Schweden vertrieben wurden. *Act. Fuldenſia*; und auch nicht in Kempten, wo die Ritterschaft die Einführung einer klösterlichen Ordnung hinderte.

ſachſten Sitten war, haßte er bey den Seinen alles hochfahrende Weſen, und wandte alles an, um ſelbe in der Beſcheidenheit zu erhalten. Darum ſetzte er oft die Fähigern auf die unſcheinbarſten Stellen an, und änderte ſie von den höhern Poſten auf die niederen ab; ließ, als er im J. 1671 wegen der zunehmenden Zahl des Kapitels a) zwey Flügel bauen mußte b), bey aller äußern Pracht dieſes Gebäudes, in deſſen Innern die Zimmer der Geiſtlichen nur ſchlecht einrichten, und ſie bloß mit fünf Stücken des ärmlichſten Hausrathes verſehen, durchſuchte um das Anſchaffen eines beſſern Stückes zu hindern, dieſe Zimmer oft, und befahl mitunter auf einen Tag jedem, ein anderes Zimmer zu beziehen, ohne daß er aus dem bis dahin bewohnten das Geringſte mitnehmen durfte. Sogar hob er im J. 1666 die Schulen in Roſchach darum, weil ſelbe nach ſeinem Ermeſſen der klöſterlichen Zucht und Demuth nachtheilig wären, auf; das er aber doch vor ſeinem Tode bereuete.

Wenn aber dieſer Abt den P. Maurus Heidelberger von Bil, der ſich eines unerlaubten Umganges mit Weibsper-

a) Abt Gall brachte das Kapitel, welches im J. 1594 aus 27, im J. 1630 aus 41, im J. 1654 aus 45 Mitgliedern beſtand, auf drey und ſiebenzig. *Catalogi.*

b) Dieſe waren die Pfalz und der Konventflügel, die ſich an dem Kirchenthurme in einem rechten Winkel berühren. In jene wurde die St. Galls-Kapelle, welche vorher auf der nämlichen Stelle in runder Form einzeln ſtand, gezogen, die St. Katharina- oder Tutiloskapelle aber, welche dieſes Gebäude verdeckt hätte, mit der Hölle und dem alten Stocke, die ſelbem im Wege ſtunden, abgebrochen. *Diar. Abbat. Galli.* In die Linie des Konventflügels kam die Kapitel- oder dunkle Kapelle der alte Begräbnißplatz der Aebte. Ihr Boden mußte jetzt um acht Schuhe aufgefüllt werden, um ihn mit dem Pflaſter im Kloſter, welches ſeit Jahrhunderten um ſo viel ſich erhöhet hatte, gleich eben zu machen.

sonen schuldig gemacht hatte, in einen Kerker legen, und ihm zerschiedene Demüthigungen anthun ließ, so that er solches zu Folge der bestehenden Gesetze; war aber übrigens keineswegs derjenige, welcher seinen Geistlichen die Augen ausstechen ließ, und sie bis zum Entlaufen quälte a). Doch mag er der Sache zu viel gethan haben, da er aus dem Grundsatze, daß, wie der Heiland den ausgesöhnten Schächer an dem Kreuze habe hängen lassen, eben so auch Maurus zur Verhütung des Rückfalles in seinen Bußen bleiben müsse, ihn weder davon befreyen, noch ihm die angesuchte Entlassung in ein anderes Kloster ertheilen wollte, ja ihm diese noch abschlug, als er schon außer dem Kloster, das er aus Ungeduld verlassen hatte, darum bath. Da nachhin der auf Zürich Entflohene, und dort im J. 1681 zur reformierten Religion Uebergetrettene b) als ein Rechtsflüchtiger abgefordert c), die Sache auf die Tagsatzung gebracht d), Zürich wegen verweigerter Auslieferung in das Recht gefaßt e), und so diese häusliche Angelegenheit zu einem Staatsgeschäfte gemacht wurde; scheint mehr ein Werk des Ministers von Thurn als des Abts gewesen zu seyn. Dem Rechtsbothe wich Zürich leicht dadurch aus, daß es den Maurus dem Landgrafen von Hessenkassel empfahl, der ihn für Ziegenhain

a) Wie ihn die Nürnberger Zeitung, welche Deutschland lange mit der Geschichte des Heidelbergers unterhielt, den Leuten vormalte.

b) Maurus schickte dem Abte sein in Zürich abgelegtes, und mit allen seinen im Kloster bekleideten Stellen und Titeln gedrucktes Glaubensbekenntniß selbst zu. *Act. Monast. S. G. Tom.* 26.

c) Anders benahm sich in einem ähnlichen Falle Abt Joachim, der 1587 einem fehlenden Layenbruder eine Urphed abzunehmen, die Ordenskleider abzuziehen, und des Landes zu verweisen befahl. *Act. Monast. S. G. Tom.* 10.

d) Eidg. Absch. 1681.

e) *Act. Monast. S. G. Tom.* 26.

tmann anſtellte. Dort verheirathete er ſich zwar, ber im J. 1696 wieder nach St. Gallen zurück a), t dort öffentlichen Wiederruf b).

n Rheinthale verflocht die Landesverfaſſung die te mit den St. Galliſchen Beamten in immerwäh- wiſte. Jene, welche jedes zweyte Jahr voll Herr- nes, und mit den gegenſeitigen Verhältniſſen völlig mt in das Rheinthal kamen, wollten im Namen eit alle Geſchäfte an ſich ziehen; dieſe aber ſuchten hte zu behaupten, welche der Abtei St. Gallen von desherrlichkeit, die ſie ehedem in dieſem Lande be- atte, noch übrig geblieben waren c). Die Aebte m immer daran, daß zur Vermeidung dieſer Strei- n zwiſchen den beyderſeitigen Rechtſamen ſcharfe n möchten gezogen werden. Pius gab dazu im J. 1649 lan ein d). Aber nie waren die regierenden Stände n bringen, die Sache zu erörtern. Und ſo zogen r Unbeſtimmtheit die Landvögte Jahr für Jahr mehr

Um dieſem mit einem Zuge ein Ende zu machen,

chdem Abt Leodegar jedes ſeiner zwey Kinder mit tauſend den auszuſteuren verſprochen hatte. *Diarium Leodegar.* Ueber Rückkehr dieſes Mannes ereiferte ſich im J. 1705 der Zürcheriſche Profeſſor Frieß in einer öffentlichen Schrift gar ſehr. lers Bibliothek.

n zweifelte zuerſt an der Aufrichtigkeit ſeiner Buße; aber e nicht mehr, als er 1697 von einer nach Einſiedeln angetretenen Wallfahrt ganz blind, und reumüthig zurück kam, und nach einem Jahre ſtarb. *Diar. Leodegar. Abbat.*

B. die Huldigung, die Appellation, das Recht die Mannſchaft aufzubiethen, Geſetze zu machen, die Ehehaften zu verwalten, alle Frevel zu beſtrafen, auf die nicht eine peinliche ntigung geſchlagen war.

eſchlag von 1649. — *Diar. Galli Abbas. Tom.* 3. — Rheinler Abſch. 1652.

glaubte Fidel von Thurn darinn den sichern Weg gefunden zu haben, wenn die regierenden Orte und das Stift St. Gallen ihre im Rheinthale habenden politischen Rechte zusammen würfen, und dann gemeinschaftlich durch ein Oberamt, das aus dem Landvogte, und den St. Gallischen Obervögten bestehen sollte, verwalten ließen. Diese Communell, wie man sie nannte, fand, da Fidel die Unterhandlungen mit Gelde beförderte, in den fünf katholischen Kantonen vielen Beyfall, und sie wurde allenthalben in den auf St. Gallische Kosten 1676 versammelten Landsgemeinden angenommen a). Aber Zürich, obschon man ihm zugab, daß unter seinem Landvogte die alte Regierungsform bestehen sollte, setzte sich aus allen Kräften gegen diese neue Regierungsart; zog 1676 in einem zu Rayerschwil gehaltenen Zusammentritte den evangelischen Theil von Glarus und Appenzell auf seine Seite, und schlug das Recht vor. Ohne auf diesen Widerspruch zu achten, ließen die katholischen Stände die Rheinthaler auf diese Gemeinheit die Huldigung schwören, und bestraften die Bernanger, welche sich dagegen setzten. Aber was das Rechtbiethen nicht hindern konnte, das richtete ein von den Zürichern und Glarnern in den demokratischen Ständen ausgestreutes Gerücht, daß nämlich ihre Herren dem Fürsten von St. Gallen das Rheinthal abgetretten hätten, aus. Das Volk begann darüber stürmisch zu werden, und die Herren waren gezwungen, um es zu beruhigen, einige hoheitliche Fälle aus der Communell wegzunehmen, sie dem Landvogte allein vorzubehalten, und so schon einen Schnitt in dieselbe zu thun. Zwar beredte im J. 1678 Marx Erler der Dekan von St.

a) Akten der Rheinthaler Communell in einem Foliobande. — Rheinthaler Absch. 1676.

Gallen seine Landsleute die Schwyzer auf einer Landsgemeinde, daß sie für jetzt noch bey dem geschlossenen Vertrage blieben; aber nach dem Jahre 1685 war alles in der Welt nicht mehr im Stande, sie dabey zu erhalten. Sie hoben selbe im J. 1693 auf einer Landsgemeinde förmlich auf, und ihrem Beyspiele folgte Glarus, und später Zug und Unterwalden. Das Stift sagte deßwegen im J. 1697 Luzern, Uri und Unterwalden, nid dem Walde, die allein noch bey dem feyerlich errichteten und besiegelten Vertrage blieben, auch davon ledig, und kehrte im Rheinthale nach einem unnütz angewandten Kosten von 16000 fl. a) wieder zur alten Regierungsform zurück. Daß Zürich sich dieser Gemeinschaft widersetzte, obschon den regierenden Ständen weit mehr wesentliche Vortheile zuflossen, als dem Stifte St. Gallen, ist als eine Wirkung der Antagonie leicht zu erklären; auch Schwyz hatte seine Ursache. Aber die evangelischen Rheinthaler arbeiteten gegen ihren eigenen Vortheil, da sie sich wider diese Vereinigung ihrer Oberkeiten auflehnten. Denn, wenn diese Bestand gehabt hätte, würde man ihnen gegen eine Loskaufungs-Summe von 24000 fl. die Fälle und Fastnachtshühner erlassen haben b), daran nach der Abschaffung der Communell nicht mehr zu gedenken war.

Die Ursache, warum der Rath zu Schwyz einseitig den feyerlich geschlossenen Vertrag der Communell zurücknahm, war, weil um diese Zeit die Landvogtei im Toggenburg mit einem besetzt wurde, der kein Schwyzer war.

a) Um das Geld dazu aufzubringen, überließ Abt Gall dem Fidel von Thurn um 11000 fl. den Edelsitz Warteg bey Rorschach, *Diar. Abbat. Galli.* der nachhin im J. 1768 dessen Nachkommen um 55000 fl. nicht mehr feil war. *Diar. Abbat. Bedae.*

b) Urk. 1684. *Claff.* 2.

Seit langer Zeit hatten die Fürstäbte viele von Schwyz und Glarus zu Beamten angenommen a), namentlich hatten sie ein ganzes Jahrhundert hindurch nur Schwyzer zu Landvögten im Toggenburg bestellt b). Dieses veranlaßte den Kanton Schwyz, die Landvogtei Toggenburg als eine Stelle anzusehen, die nothwendig mit Schwyzern müßte besetzt werden, und sogar wurde sie in einem Verzeichnisse der Schwyzer-Landvogteien, das ein Student in seinen gedruckten Theses herausgab, als eine solche mit aufgezählt. Dieses schien sehr bedenklich. Eben liefen gegen den Landvogt Ludwig Hug Reding Klagen ein: Er regiere sehr strenge c), wolle die Toggenburger nöthigen, den Wein von ihm zu kaufen, und lasse im Toggenburg heimlich für die Compagnien, welche er in französischen Diensten habe, werben. Er ward deßwegen um tausend Gulden gestraft. Solches forderte er mit der Aeußerung, man habe es ihm heimlich zurückzugeben versprochen, und er wolle lieber diese tausend Gulden zurück als die Landvogtei. Abt Gall ließ sie ihm auszahlen, kündete ihm aber zugleich die Landvogtei auf, und ernannte im Jänner 1685, ohne auf die wiederholt von Schwyz eingelaufenen Empfehlungsschreiben Rücksicht zu nehmen, seinen Kanzler Wilhelm Rink von Balden-

a) Z. B. im J. 1654 waren von Schwyz Rudolph Reding Landvogt im Toggenburg, Jörg Dietrich Reding Obervogt zu Rorschach, Karl Franz Reding Kämmerling. Von Glarus Adam Tschudi Obervogt zu Goßau, Josua Tschudi Obervogt zu Iberg, Meinrad Tschudi fürstlicher Rath. *Stiplin in Collectaneis. Tom. 6. p. 531.*

b) Nämlich Christoph Schorno im J. 1547, Hieronimus Stalder 1552, Balthasar Tschudi 1555, Jörg Reding 1583, Theodorich Reding 1600, Johann Rudolph Reding 1621, Friedrich Christoph Schorno 1630, Hug Ludwig Reding 1669.

c) Fidels von Thurn politische Betrachtungen. S. 298.

stein a) zum Landvogte. Dieses Uebergehen sah der Rath von Schwyz als eine große seinem Kantone angethane Beleidigung an. Umsonst stellte man ihm vor, man habe in der Besetzung dieser Landvogtei nie den Kanton, sondern eine fähige Familie und taugliche Leute beabsichtiget, und Schwyz wäre so wenig befugt, von St. Gallen für ihre Leute Landvogteien zu fordern, als St. Gallen solche von Schwyz für seine Beamten begehren könnte. Die Herren in Schwyz droheten, an St. Gallen nachdrückliche Rache zu nehmen. Dazu fanden sie in dem mit Toggenburg im J. 1469 errichteten Landrechte, das jedes zehnte oder fünfte Jahr seine Erneuerung zugab, den erwünschten Anlaß. Sie machten dem zu Folge den 15. Hornung 1685 dem Fürsten die Anzeige, daß sie innert zwey Monaten das Toggenburger Landrecht durch vier Gesandten zu Wattwil auf einer Landsgemeinde würde erneuern lassen. Dieser konnte solches nicht gestatten; theils, weil bis dahin diese Erneuerung nie auf solche Weise, sondern bloß von einzeln Gemeinden durch Schreiben geschehen war, theils weil in der Eidgenoßschaft die im fünfzehnten Jahrhunderte üblichen b) fünfjährigen Bundeserneuerungen bey veränderten Zeiten schon lange aus dem Gebrauche gekommen waren. Diese Weigerung nahm der Rath in Schwyz so auf, als wenn St. Gallen die alten Bündnisse nicht mehr halten, und den Kanton Schwyz seiner Freyheiten zu entsetzen gesinnt sey, ordnete darum zur

a) Seit dem Jörg Rink, der im J. 1568 Obervogt in Romishorn war, *Stiplin. Collectan.* stand immer einer aus dieser Bündtnerfamilie in St. Gallischen Hofdiensten.

b) Die Bündnisse, welche ein oder mehrere Kantone mit Utznach im J. 1450, mit Appenzell 1452, mit der Stadt St. Gallen 1454, mit Schafhausen 1454, mit den Grafen Wilhelm, und Jörg von Werdenberg 1458 ꝛc. schloßen, ordneten alle eine von fünf zu fünf Jahren vorzunehmende Erneuerung an.

Vertheidigung seiner Rechte Waffenschauen an, und entzündete dadurch in dem Volke jene wilde Gährung, die in den demokratischen Ständen allemal den Landsgemeindstürmen vorauszugehen pflegt, an. Um solche nicht zum Ausbruche kommen zu lassen, beschloß man in St. Gallen, nachzugeben, und erboth sich, das Landrecht von Gemeindsausschüssen erneuern zu lassen, und so bald eine höhere Stelle erlediget würde, das Landvogteiamt wieder mit einem Schwyzer zu besetzen. Aber es war zu spät, und anstatt die in Bewegung gebrachte Frage fahren zu lassen, forderten die von Schwyz, daß der Fürst vor der Landsgemeinde das Landrecht persönlich schwören müsse, streueten allerhand Schmähreden gegen ihn aus, und gaben sich an ihrer auf Pfingsten nach Einsiedeln angestellten Kreuzfahrt alle Mühe, die Toggenburger, welche auf die nämliche Weise dahin kamen, zum Aufruhr zu verleiten; da sie selben vieles von den großen Freyheiten, die sie hätten, vorschwatzten, und sie einluden, nach Schwyz zu kommen, wo man ihnen selbe aufweisen, und wenn sie wollten, dabey handhaben werde. Sie würden nächstens in das Toggenburg kommen, und da ihr Landrecht geltend machen. Alles dieses erzählte Fidel von Thurn dem Stande Luzern und der Tagsatzung umständlich, stellte den Tagherren das Unregelmäßige und die gefährlichen Folgen davon mit seiner gewohnten Beredsamkeit so vor Augen a), daß sie ein Abmahnungsschreiben an die von Schwyz ergehen ließen b). Diese darüber noch mehr erbittert forderten von der St. Gallischen Regierung eine bestimmte Antwort, ob sie das Toggenburger Landrecht von 1469 wolle erneuern

a) Akten und Schriften über die Toggenburger Landrechts-Erneuerung, von 1685.

b) Eidg. Absch. im Brachmonat 1685. *Tom.* 17.

laſſen, oder nicht, und beſchloß, als ſolche den 23. Weinmonat verneinend gegeben wurde, dieſe Erneuerung, koſte es, was es wolle, im Wintermonate vorzunehmen, und lud dazu auch den Kanton Glarus ein. Aber der Baron von Thurn vereitelte auch dieſen Anſchlag, da er die Sache dahin brachte, daß in Eile zu Baden eine Tagſatzung gehalten, Schwyz von eigenmächtigem Verfahren ſich zu enthalten ermahnt, und Zürich und Luzern beſtellt wurden, ſich in das Mittel zu legen, wenn von dieſem Kantone etwas ſollte unternommen werden a). Da auf dieſes hin Glarus nicht mit ihnen halten wollte, ſondern zu einem Vergleiche rieth, und die Toggenburger über die angetragene Erneuerung ihres Landrechtes ſich ganz gleichgültig bezeigten, ja nach dem von der Tagſatzung erhaltenen Schreiben für den Landesherrn ſich erklärten, ſtanden die Schwyzer endlich von ihrer vorgehabten gewaltthätigen Erneuerung des Landrechtes ab b), und fiengen im J. 1686 an, Friedensanträgen Gehör zu geben. Es ward viel unterhandelt, und endlich auf einer im J. 1687 zu Raperſchwil gehaltenen Zuſammenkunft für gut befunden, daß das Landrecht bloß in dem zwanzigſten Regierungsjahre eines jeden Fürſten nach altem Herkommen erneuert werden ſollte c). Aber die Landsgemeinde verwarf ſolches und beharrte darauf, daß das Landrecht jedes fünfte Jahr, und zwar auf die Köſten des Stifts erneuert werden müſſe. Dieſe Forderung ward in St. Gallen hoch verworfen, und zugleich beſchloſſen, das eidgenößiſche Recht eintretten zu laſſen. Nun trat der Abt von Einſiedeln An-

a) Eidg. Abſch. im Wintermonat. 1685.
b) Akten der Landrechts-Erneuerung.
c) *Diarium Abb. Cœleſtini Sfondrati.* — Akten der Wahl und Einſegnung dieſes Fürſtabts. *N.* 137. S. 121.

gustin Reding, der schon lange an einer Aussöhnung gearbeitet hatte, dazwischen, und vermittelte im J. 1688 diesen zweyten Vergleich. Das Landrecht wird bloß in dem Falle nach zwanzig Jahren erneuert, wenn der Landvogt im Toggenburg von Schwyz oder Glarus gebürtig ist, sonst aber alle fünf oder zehn Jahre. Die Erneuerung selbst geschieht von dem Fürsten durch die Handreichung, von dem Volke durch Beschwörung des vorgelesenen Eides. Die Gesandten von Schwyz und Glarus werden sich außer dieser Handlung mit keinem andern Gegenstande abgeben a). Fidel von Thurn rieth zu dieser Nachgiebigkeit aus der gegründeten Beysorge, Schwyz möchte im Zorne jählings aufwitschen, und ohne sich durch die übrigen Stände zurückhalten zu lassen, mit Volke in das Toggenburg kommen. Denn dieser Stand war um diese Zeit wegen dem Defensional, und einigen anderen öffentlichen Angelegenheiten, die nicht nach seinem Sinne giengen, so gespannt, daß sich von ihm, weil er aus Unmuth nicht einmal mehr die Tagsatzungen besuchte b), mit Grunde Ungutes befürchten ließe.

Fünftes Hauptstück.

Fidels von Thurn Staatsklugheit, und Abt Coelestin Sfondratis Schriften machen dem Stifte St. Gallen Frankreich zum Feinde, Oesterreich

a) Eben dort.

b) Beschluß der Tagherren, die von Schwyz nie wieder auf Tagsatzungen einzuladen, wenn sie noch ferner davon ausblieben. Eidg. Absch. 1689.

zum Freunde. Eine Hungersnoth. Verſuch zu einem Bündniſſe mit Bern. Der Wartauer Zwiſt läßt einen Bruch befürchten, macht die katholiſchen Stände für die Zukunft beſorgt. Fürſt Sfondrati wird Kardinal, ſtirbt. Leodegar wird Abt. Auflauf in der Stadt St. Gallen wegen dem Tragen der Kreuze. Sargans. Pfeffers. Gaſter. Raperſchwil.

.....

Von 1685 bis 1698.

Auf den Tagſatzungen ſpielte Fidel von Thurn eine Hauptrolle. Sein ſich auf ein genaues Kenntniß des Standes Europäiſchen Angelegenheiten ſtützender, und mit des großer Beredſamkeit vorgetragener Rath war da meiſtentheils von entſcheidendem Gewichte, beſonders in den auswärtigen Angelegenheiten, welche wegen den immerwährenden Kriegen, und der gefährdenden Nachbarſchaft der Heere häufig und von heickler Art vorkamen. Er war im Anfange ſeiner politiſchen Laufbahne ein Anhänger des franzöſiſchen Hofes, ein vertrauter Freund des Bothſchafters von Gravel b), und in den Jahren 1669 und 1670 ein ſo eifriger Beförderer der franzöſiſchen Werbungen, daß aus den Stiftslanden ſechszehn Compagnien, das iſt, mehr als aus keinem andern eidgenößiſchen Stande, in die Dienſte dieſer Krone ſich begaben und Holland bekriegen halfen, ſo daß der Hof dem Stifte allein die Studenten Penſion auszahlen ließ, und im Begriffe war, ihm die Jahrgelder um 10,000 Franken zu

a) Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 50.

vermehren, und dem Fürsten den heil. Geistorden zu verleihen. Man hielt in der Schweiz auch allgemein dafür, daß Fidel der sey, welcher das im J. 1674 nach Breysach bestimmte, aber im Frickthale von den Kaiserlichen aufgehobene Pulver für Frankreich geliefert habe a). Aber da der Kriegsschauplatz in die Niederlande versetzt, und das Stift vom Kaiser Leopold im J. 1674 aufgerufen, ja im J. 1676 durch die Plünderung der Herrschaft Ebringen b) gezwungen wurde, seine Leute abzurufen c), beredte Fidel, der für sich und seine Familie von dem Kaiser mehr hoffte, den Fürst Gall, im J. 1677 nicht nur alles Volk aus dem französischen Dienste zurückzurufen d), sondern er fieng auch an, auf den Tagsatzungen dem französischen Bothschafter entgegen zu arbeiten, hinderte im J. 1684 die feyerlichere Aufnahme des jüngern Herrn von Gravel; sprach hingegen nachdrücklich für die Beobachtung des mit Oesterreich bestehenden Erbvereins e), und arbeitete daran, daß bey den französischen Einfällen in Schwaben Konstanz und die vier Waldstädte von den Eidgenossen in ihren Friedkreis möchten genommen werden. Wie mehr auf solche Weise Fidel sich bey dem Kaiser in Gunst setzte, desto heftiger entbrannte der Zorn der französischen Gesandtschaft gegen ihn und das Stift. So daß sie diesem im J. 1684 die Bundesgelder und Studenten Sti-

a) Eidg. Absch. 1674.

b) *Diarium Leodegarii Abbat.*

c) Alle drey Reichskollegien schrieben von Regensburg deßwegen an das Kapitel von St. Gallen, bedrohten im Weigerungsfalle den Abt der Fürstenwürde zu entsetzen, und den Reichsfiskal gegen das Stift handeln zu lassen. Fidels von Thurn Sammlung politischer Betrachtungen.

d) *Diar. Abbat. Galli* 1677. — V. Thurn politische Betrachtungen.

e) *Diar. Abbat. Galli. Tom. 2.*

pendien zu entziehen anfieng, den Fürſten da, wo ſie allen Ständen der Schweiz Geſundheit trank, übergieng a), den Baron von Thurn nicht mehr zu den öffentlichen Mahlzeiten einlud, und ſogar den Abt Gall und das Kapitel durch einen Abgeordneten angieng, dieſen Miniſter nicht mehr an die Tagſatzungen zu ſenden, da ſein Hof durch ihn gehindert würde, ſeine Abſichten zu erreichen b).

Die Verbitterung vergrößerten noch die Werke, welche Cöleſtin Sfondrati um dieſe Zeit gegen die franzöſiſche Geiſtlichkeit ausgab. Dieſer ſtammte im J. 1644 aus Mailand von einem Grafengeſchlechte ab, das ſchon mehrere berühmte Männer zählte c). Als ein Knabe kam er auf Veranſtaltung des Kardinals Caraffa auf die Schulen zu Roſchach. Da bezeugte er ſich aber dermaſſen aufbrauſend, daß man alle Meſſer auf das ſorgfältigſte vor ihm bewahren mußte, weil er damit im Zorne den Mitſchülern nachzulaufen, und ſelbſt die Lehrer zu bedrohen pflegte d). Aber, nachdem er ſich im J. 1660 dem Kloſterleben gewiedmet hatte, änderte ſich ſeine Gemüthsart dermaſſen, daß nachhin niemand ſich beſſer zu beherrſchen wußte, als er. In Erlernung der Wiſſen-

a) *Diarium Leodegarii Abb.* 1698. — Akten der Wahl Cöleſtins. *N.* 137.

b) Sammlung der Eidgen. Abſch. *Tom.* 19. — Kidels v. Thurn Sammlung politiſcher Betrachtungen.

c) Cöleſtins Großvater war General in der Armee des Pabſts; des Großvaters Bruder ward Pabſt Gregor XIV. Der Vater Cöleſtins Valerian Sfondrati ſtand als General-Commiſſar bey der ſpaniſchen Armee; des Vaters Bruder war der Kardinal Paul Camill. Von den Brüdern Cöleſtins bekleidete Herkules Sfondrati die Stelle des ſpaniſchen Geſandten bey dem Kaiſer Leopold, und Karl Philip war Biſchof zu Volaterra. *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 38.

d) *Epiſtolae Abbatis Galli ad Cardinalem Caraffa, et ad Matrem Sfondrati, loc. cit.*

ſchaften übertraf er alle, ſo daß er ſchon im J. 1666, um die Theologie zu lehren, nach Kempten geſchickt a), hernach in St. Gallen zuerſt als Profeſſor, dann als Official angeſtellt, und im J. 1679 als Profeſſor des geiſtlichen Rechtes nach Salzburg geſendet wurde b). Dort arbeitete er im J. 1680, von dem Erzbiſchofe und der Univerſität dazu aufgefordert, eine Widerlegung der vier von der franzöſiſchen Geiſtlichkeit gegen die Gewalt des Pabſtes aufgeſtellten Sätze aus c), deren Druck Abt Gall zuerſt verſchob, endlich aber doch im J. 1684 zugab d). Dieſes Werk zog ihm die Gunſt des Pabſts Innocenz XI. zu, welcher ihn nach vier Jahren, während welchen Cöleſtin nach ſeiner Zurückkunft von Salzburg ein philoſophiſches Lehrbuch verfertiget, die Kirche Untereggen e) beſorget, und wieder als Official die geiſtliche Gerichtsbarkeit verwaltet hatte, im J. 1686 zum Biſchofe von Novarra ernannte. Da ſich nun Sfondrati anſchickte, von dieſem im Mailändiſchen gelegenen Bisthume Beſitz zu nehmen, ſtarb den 4. März 1687 Abt Gall, und er wurde für ihn zum Fürſtabte gewählt f). Aber kaum hatte er dieſe Würde angenommen, ſo widerfuhr dem Stifte das,

a) Dort ließ er im J. 1668 *Secretum D. Thomæ revelatum* drucken,

b) *De viris illuſtribus S. G.* Er gab 1681 dort *Dispensatio de lege* in den Druck.

c) Das Buch führt die Aufſchrift: *Regale Sacerdotium Romano Pontifici aſſertum authore Eugenio Lombardo.*

d) *Act. Monaſt. S. G. Tom. 26. p. 610. 612.*

e) Dieſe Gemeinde hatte bis 1649 zur Pfarrei Arbon gehört. In dieſem Jahre ward ſie aber zur Pfarrei Goldach geſtoßen, Urk. 1649, und im J. 1701, wie zwey Jahre früher Mörſchwil, zu einer eigenen Pfarrei erhoben. *Diar. Leodegar.*

f) Cöleſtin ſagt darüber: »Hæc Electio mihi Episcopatum Novarenſem et majores dignitates ademit.» *Diarium Cœleſtini I.*

, was er dem Kapitel, um es von seiner Wahl abzu-
recken, vorgesagt hatte. Die französische Gesandtschaft
ies sich ihm noch mehr, als seinem Vorfahrer abge-
gt, verwarf nicht nur die von ihm gesuchte Aussöh-
ng a), sondern arbeitete auch im J. 1687 aus allen
äften daran, den St. Gallischen Gesandten aus den ihm
on im J. 1666 von einigen Tagherren streitig gemach-
b) Sitzungen der Tagsatzung auszuschließen, stiftete, um
es zu bewirken, im J. 1688 einige Gesandten an, die
satzung von Baden in eine andere Stadt zu verlegen,
im nämlichen Jahre zu Luzern ihre Bedienten mit denen
Baron von Thurn Händel anfangen, und forderte, als
e jene darüber abklopften, Genugthuung c). Sie ver-
altete auch, daß der Hof den Dekan von Murbach, An-
in von Beroldingen, einen Geistlichen von St. Gallen,
ch zwanzig Dragoner aus gemeldtem Kloster und aus dem
ße wegführen ließ d), und weigerte sich im J. 1689 zu
oturn eine Deputation der Kantone vorzulassen, weil der
on von Thurn mit dabey war. Damit noch nicht zu-
den, klagte sie ihn in der Sitzung der Eidgenossen an:
sey der Rathgeber und Direktor der kaiserlichen und spa-
chen Minister, unterhalte mit ihnen und dem englischen
fe und den holländischen Machthabern gegen Frankreich
en geheimen Briefwechsel, habe dem englischen Gesandten
) den katholischen Kantonen Zugang zu verschaffen gesucht,
be sich durch gute Aufnahme, gegebenen Unterhalt und
gewirkten Durchpaß als einen Gönner und Führer der

a) *Loc. cit.* b) Eidg. Absch. 1666 und 1667.
c) *Diarium Cœleſtini I.*
d) *Diarium cit. ad annum* 1688. — *Acta Murbacenſia.*

zunehmen, ſo wie auch der Fürſt fortfuhr die Vorre
Pabſtes gegen Frankreich durch ausgegebene Bücher
haupten b). Fidel wohnte 1690 auf die Einladung
ſers den Berathſchlagungen bey, welche die Bottſcha
vier Mächte Oeſterreich, Spanien, England und
in Lindau über den gegen Frankreich zu führende
hielten c), nahm in den zwey Regimentern, deren
hung die Tagſatzung im J. 1690 dem Kaiſer bewillig
zwo Compagnien, und eben ſo viele in dem Regimen
ches im nämlichen Jahre nach Mailand in den ſp
Sold gieng d). Cöleſtin geſtattete im J. 1688 für
218 Mann anzuwerben, welche unter Anführung de
richs Edelmann aus dem Thurthale Negropont ge

a) Verantwortung des Barons von Thurn in ein
ſatzungs-Sitzung *in Act. Monaſt. S. G. Tom.* 2.

b) Er gab im J. 1688 zu Beſtätigung deſſen, was er ſcho
lich behauptet hatte, gegen einige franzöſiſchen Geleh
Buch *Gallia Vindicata*, und im folgenden Jahre das *de*
heraus. Die im J. 1688 gedruckte Schrift *Legatio M*
nis Lavardini, erzählte das unſchickliche Benehmen die
zöſiſchen Bottſchafters in Rom.

c) *Diarium Cœleſtini I.*

d) Fidels Sohn Joſeph von Thurn Obervogt zu Rom
führte dieſe als Oberſtwachtmeiſter dahin; ſtarb aber dor
1691. *Diar. Cœleſtini I.*

ürken vertheidigen halfen, aber bis auf 20 Mann alle durch krankheiten weggerafft wurden a). Ungeachtet dieſer Anänglichkeit an das Haus Oeſterreich mußte St. Gallen doch egen ſeiner Lage in die Sperre mitbegriffen werden, welche er Kaiſer und das deutſche Reich vom Jahre 1688 bis 1694 en Schweizern darum anlegten, weil ſie in dem obwalten- en Kriege Frankreich mit Volk und Pferden verſahen. Die- s Verboth der Fruchteinfuhr führte, da ohnehin wegen ißwachs und Nähe der Armeen Mangel vorhanden war, nen ſolchen Mangel an Nahrungsmitteln herbey, daß die ute Pferde, Hunde, Katzen und Gras zu eſſen gezwungen rden. Vor Hunger mußten die Kinder ihre Eltern ver- ſſen, viele wuchſen nicht mehr; Weiber vermochten vor Er- attung nicht zu ſpinnen, Männer wegen Entkräftung nicht u arbeiten, und viele Leute verloren für immer ihr voriges ussehen b). Zwar gab ſich Fürſt Sfondrati alle Mühe, er Noth zu ſteuern, ließ den Vorrath und das Bedürfniß ner jeden Familie aufzeichnen c), wirkte in Wien von ner Zeit zur andern die Erlaubniß zu einiger Einfuhr aus, heilte von dem Quantum, das vom Hofe ausſchließend loß für das Perſonal des Kloſters bewilliget wurde, dem ande mit; ließ in Mailand für 23,000 Gulden Getreid an- laufen d); ertheilte jedem Pfarrherrn die Weiſung, allen

a) Eben dort.

b) *Deicola de Ligeriz in vita Cæleſtini Sfondrati.*

c) *Diar. Cæleſtini I.* Laut dieſen Verzeichniſſen bedurfte Toggenburg im J. 1690 wenigſtens eine Einfuhr von 7500 Mütt Kernen, und 3000 Mütt Haber. Verzeichniß im Archiv der Landvogtei Toggenburg.

d) Sein Ausgabenbuch, und *Acta Monaſt. S. G. Tom.* 28. Die Bündtner nahmen ihm aber bey der Durchfuhr einen Theil davon weg; wogegen Repreſſalien beſchloſſen wurden. *Diar. Cæleſtini I.* 1693.

in höchſte Noth gerathenen Leuten, und beſonders de
ihren Eltern verlaſſenen Kindern auf ſeine Rechnun
zuſpringen a), und nahm an dem Elende des Volkes
nigen Antheil, daß man, als im Thurthale ein Ma
Hunger geſtorben war, ſolches vor ihm auf das ſorgf
geheim hielt, weil er ſich ſelbſt darüber heftige Vo
würde gemacht und höchſtens betrübt haben b).

Dieſen Zeitpunkt, in dem das Stift mit Grun
dem Hauſe Oeſterreich wegen der Anhänglichkeit an
möglichſt begünſtiget zu werden erwarten konnte, wo
leſtin benutzen, um ſein Kloſter wieder in den Beſitz de
verlornen Abtei Maſſin zu ſetzen. Er gieng deßwe
J. 1694 im inkognito nach Mailand, erhielt da a
ſicherungen von Unterſtützung, wenn er das, was er
ſprechen käme, zu beweiſen im Stande wäre. Aber
die Beſitzungen dieſer erloſchenen Abtei nicht nennen c)
einmal die Stelle, wo die Abtei ehedem geſtanden wä
gen, und bloß beweiſen konnte, daß ihr im Oſſola-
Bugnathale zwo Alpen zugehört hätten d), über we
J. 1371 Eglolf von Altſtädten ein Geiſtlicher von S

a) *Diar. Sfrondati.* b) *Deicola de Ligeriz, l. c.*

c) Jetzt weis man, daß die kleine am Teſſin bey Seſtio
Stadt Soma eine von den Beſitzungen Maſſins gewe
Campana über die Denkmale von Soma 1812.

d) Es iſt noch jetzt bekannt, daß das Thal Domo d'Oſſola
Nebenthal Bugna ehedem den in Novarra gelegenen K
wo Maſſin ſtand, zugehört habe. Ebels Anleitung die S
zu bereiſen, Artikel *Domo d'Oſſala.* Und vielleicht kam
Deutſchen, welche dort herum mitten unter Italienern
von den Gotteshausleuten des Stifts St. Gallen ab, das
Güter der Unterworfenen Abteien ſeine Leute zu ſetzen
wie ſolches von der ihm gehörigen Abtei Pfeffers bek
Urk. vom J. 920 *in cod. Trad.* 437.

vom Abte Jörg von St. Gallen zum Verwalter geſetzt worden ſey a), ſo begegnete ihm das, was ſchon den Aebten Gotthard, Franz und Pius b) wiederfahren war; wegen Mangel der Beweisthümer konnte ihm nicht entſprochen werden.

Da Fidel von Thurn leicht berechnen konnte, daß die franzöſiſche Geſandtſchaft, ſo bald ſich eine Gelegenheit anböthe, dem Stifte St. Gallen Feinde zu erwecken nicht unterlaſſen würde, und dabey wohl wußte, daß in einem ſolchen Falle auf die ganz nach der franzöſiſchen Seite hinneigenden katholiſchen Kantone wenig zu bauen ſey, ermahnte er es oft, nicht ſo bloß da zu ſtehen, ſondern ſich an eine Rückwand hinzuſtellen c). Ein Bündniß mit dem Stande Bern, der wegen ſeinen mit England und Holland getroffenen Verbindungen ganz mit Oeſterreich hielt, ſchien ihm volle Sicherheit zu gewähren. Er brachte ſelbes im J. 1692 zur Sprach, und fand damit in Bern, wo man, wie er es wohl wußte, zur Behauptung des Wattlandes weitere Gewährleiſtung ſuchte, Beifall, beſonders auch darum, weil dabey außer der gegenſeitigen Gewährleiſtung für alle Beſitzungen kein anderes Bedingniß, noch Abſicht obwaltete. Aber nachdem ſchon alles in Richtigkeit gebracht und das Inſtrument vom Kapitel in St. Gallen ſchon gut geheißen war d), beſann ſich der Rath in Bern wieder eines andern, und lehnte im J. 1696 dieſe Verbindung ab e). Die Urſache davon war eine in der gemeinſchaftlichen Landvogtei Sargans entſtandene Religions-

a) Copia der Urk. 1371 im Archiv St. G.

b) *Diarium Pii* 1632.

c) Er ſelbſt in ſeinen politiſchen Aufſätzen.

d) *Protocollum Capituli* 1696. 10 *Maji.*

e) Bündniß-Inſtrument von 1692. *Claſſ.* 2. *cift.* 4. — *Diarium Caleſtini I*

Reformiert-Glarus wollten dieſes durchaus nicht geſ
und behaupteten auf dem zu Zug gehaltenen Tage, da
dem Vertrage von 1632 und den Friedensartikeln von
über eine ſolche Frage nicht die Stimmenmehrheit, ſ
die in gleicher Zahl aus beyden Religionen erwählte S
richter entſcheiden müßten. Dieſes gaben die fünf
liſche Orte nur in dem Falle zu, wenn von der Einfü
des proteſtantiſchen Gottesdienſtes die Rede wäre, nich
wenn der katholiſche ſollte eingeführt werden; berufe
auf den Landsfrieden von 1531 und auf die Abſchiede
1602 und 1693, und beſtanden auf der in Grätſchins
führten katholiſchen Religionsübung, obſchon ſie üb
das ſchnelle einſeitige Zufahren des Landvogts mißbil
Da Zürich darüber Kriegsrüſtungen anſtellte, nahmen
ſie ſolche vor; wo Schwyz eine Beſatzung in das Sch
Raperſchwil legte, St. Gallen aber die Mannſchaft in
verſtärkte, Waffenſchauen anordnete, und die Pä
ſetzte c).

a) Dieſe iſt die Pfarrkirche der Gemeinde Wartau, welche
Dörfern Atzmos, Tſchan, Fontenas, Malans, Muris,
ſchins beſteht.

b) Zwey Söhne des Andreas Schlegels, der im J. 1629, Caſpar

Während dieſer Spannung führte man im Auguſtmonate 1695 zu Utznach drey als Hexen zum Feuer verurtheilte Weibsperſonen zur Richtſtatt aus. Auf dem Wege dahin ſah man auf der Straße, die aus dem Zürichergebiethe nach Utznach führt, eine ſtarke Staubwolke aufſteigen, und ſich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Züricher ſind im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Unterthanen der Züricher, die in Menge, um der Hinrichtung zuzuſehen, nach Utznach gekommen waren, her, und mißhandelte viele ſehr übel; endlich entdeckte eine ankommende Schafheerde die Urſache des aufgeſtiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angeſehen wiſſen, aber Zürich mochte dieſe Entſchuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, ſondern beſtand darauf, daß ihren gemißhandelten Leuten ein Schadenerſatz wenigſtens von 1500 fl. gemacht werden müßte. Dazu verſtund ſich auch das Utznacherland nach langem Weigern a). Das Hohngelächter, welches dieſes Mißgriffes wegen über die Utznacher erhoben wurde b), ſchmerzte ſie aber mehr als das Bezahlen dieſer Summe. Das Wartauer Geſchäft nahm bald darauf auch ſein End; denn ehe die von dem Stande Bern auf den 29. Auguſtmonat deßwegen ausgeſchriebene Tagſatzung zuſammen kam, erklärten ſich die fünf Orte, daß ſie in Grätſchins nicht mehr auf der katholiſchen Religionsübung, welche nun niemand mehr begehre c), beſtünden, und beſtätigten ſolches auf der hernach im Herbſtmonate zu Baden gehaltenen Tagleiſtung.

a) Ulrich Cuſtors von Eſchenbach Schriften.

b) Gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Utznach 1695.

c) Weil von den vier Hausvätern zwey von Bellfris weggezogen, andere wieder zur reformierten Religion zurück gekehrt waren. *Diarium Celeſtini.*

fehde, die daher entsprungen war, weil der Landvogt
ding den 28. Weinmonat 1694 in der Kirche zu Grätschi
den katholischen Gottesdienst aus dem Grunde wieder
führt hatte, weil derselbe im J. 1542, wo noch zwey
zwanzig Menschen in der Gemeinde Wartau sich zur
lischen Religion bekannten, auch geübt worden sey, und
wieder von vier Hausvätern begehrt werde b). Zürich
Reformiert-Glarus wollten dieses durchaus nicht gest
und behaupteten auf dem zu Zug gehaltenen Tage, da
dem Vertrage von 1632 und den Friedensartikeln von
über eine solche Frage nicht die Stimmenmehrheit, so
die in gleicher Zahl aus beyden Religionen erwählte S
richter entscheiden müßten. Dieses gaben die fünf
lische Orte nur in dem Falle zu, wenn von der Einfü
des protestantischen Gottesdienstes die Rede wäre, nich
wenn der katholische sollte eingeführt werden; berufte
auf den Landsfrieden von 1531 und auf die Abschied
1602 und 1693, und bestanden auf der in Grätschins
führten katholischen Religionsübung, obschon sie üb
das schnelle einseitige Zufahren des Landvogts mißbil
Da Zürich darüber Kriegsrüstungen anstellte, nahmen
sie solche vor; wo Schwyz eine Besatzung in das Sch
Raperschwil legte, St. Gallen aber die Mannschaft in
verstärkte, Waffenschauen anordnete, und die Päs
setzte c).

a) Diese ist die Pfarrkirche der Gemeinde Wartau, welche a
Dörfern Azmos, Tschan, Fontenas, Malans, Muris,
schins besteht.

b) Zwey Söhne des Andreas Schlegels, der im J. 1629, Caspar
gel und Jost Tischhauser, die vor kurzem den katholischen
ben angenommen hatten, und zu Bellfris wohnten.

c) *Diarium Cœlestini l.* 1695.

Während dieſer Spannung führte man im Auguſtmonate 1695 zu Utznach drey als Hexen zum Feuer verurtheilte Weibsperſonen zur Richtſtatt aus. Auf dem Wege dahin ſah man auf der Straße, die aus dem Zürichergebiethe nach Utznach führt, eine ſtarke Staubwolke aufſteigen, und ſich immer mehr nähern. Sogleich hieß es, die Züricher ſind im Anzuge. Man läutete Sturm, fiel über die Unterthanen der Züricher, die in Menge, um der Hinrichtung zuzuſehen, nach Utznach gekommen waren, her, und mißhandelte viele ſehr übel; endlich entdeckte eine ankommende Schafheerde die Urſache des aufgeſtiegenen Staubes. Schwyz wollte zwar alles für die Folge eines von den Hexen gemachten Blendwerkes angeſehen wiſſen, aber Zürich mochte dieſe Entſchuldigung nicht als bare Bezahlung annehmen, ſondern beſtand darauf, daß ihren gemißhandelten Leuten ein Schadenerſatz wenigſtens von 1500 fl. gemacht werden müßte. Dazu verſtund ſich auch das Utznacherland nach langem Weigern a). Das Hohngelächter, welches dieſes Mißgriffes wegen über die Utznacher erhoben wurde b), ſchmerzte ſie aber mehr als das Bezahlen dieſer Summe. Das Wartauer Geſchäft nahm bald darauf auch ſein End; denn ehe die von dem Stande Bern auf den 29. Auguſtmonat deßwegen ausgeſchriebene Tagſatzung zuſammen kam, erklärten ſich die fünf Orte, daß ſie in Grätſchins nicht mehr auf der katholiſchen Religionsübung, welche nun niemand mehr begehre c), beſtünden, und beſtätigten ſolches auf der hernach im Herbſtmonate zu Baden gehaltenen Tagleiſtung.

a) Ulrich Cuſtors von Eſchenbach Schriften.

b) Gedrucktes Lied über den Hexenkrieg zu Utznach 1695.

c) Weil von den vier Hausvätern zwey von Bellfris weggezogen, andere wieder zur reformierten Religion zurück gekehrt waren. *Diarium Cœleſtini.*

Die Gewandtheit des Hofmarschalls Fidel von Thurn hatte zur Beylegung dieses gefährlichen Zwistes sehr viel beygetragen, wie es die Kantone dem Fürsten mit hohem Danke anrühmten a); aber auch er und Cöleſtin waren es, welche nach Beendigung dieser Fehde den katholischen Kantonen die Bemerkung machten, daß die Züricher darum die Sache in diesem an sich so unerheblichen Geschäfte so weit getrieben hätten, weil sie sich und die übrigen evangelischen Städte zum Kriege weit stärker fühlten, als es die Katholiken wären. Wäre nicht eben die Stellung der europäischen Angelegenheiten den Katholiken so günstig gewesen, sie würden gewiß losgebrochen haben. Die katholischen Stände könnten aber mit aller Gewißheit auf einen Krieg zählen, wenn sie in einem andern weniger günstigen Zeitpunkte sich mit ihnen in Zwist einlaſſen würden, ohne sich vorher in eine bessere Verfassung gesetzt zu haben. Dieses sey unumgänglich nöthig. Denn die Kriege würden jetzt nicht so wie ehemals bloß mit Spießen und Schwerdtern geführt, noch die Schlachten damit gewonnen, daß einer als ein neuer Winkelried einen Arm voll Spieße umfaßen und niederdrücken würde. Alle waren von der Wahrheit dieser Bemerkung überzeugt; sie beschlossen darum auf einer bald darauf zu Luzern gehaltenen Tagsatzung, sich in einen wehrhaftern Stand zu setzen, und zu dem Ende das Kriegswesen besser zu organisiren, das Volk in den Waffen üben zu lassen, Stücke anzukaufen, Magazine zu errichten, mit Wallis das Bündniß zu erneuern, und die Freundschaft der angränzenden katholischen Fürsten sorgfältig zu bewahren. Ferner setzten sie fest, den Pabst zu bitten, ihnen die Dispensationsgelder für einen Kriegsfond zu überlaſſen, und durch den Legaten und den Fürsten von

a) *Loc. cit.*

St. Gallen die Geiſtlichkeit und Klöſter bereden zu laſſen, durch mehrjährige Beyträge die Einkünften eines Jahres für Magazine herzugeben. Sie verabredeten auch einen Vertheidigungsplan, der ſo hieß: Im Falle eines Angriffes biethen Luzern, Freyburg, Solothurn, Wallis und der Biſchof von Baſel denen von Bern, Baſel, Genf, Biel, Neuenburg die Spitze; Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Sargans, Baden ſtellen ſich den Zürichern, Schafhauſern, Glarnern a), Appenzellern entgegen. Im Oſten ſtoßen die Katholiken aus dem Appenzellerlande, Rheinthale, Toggenburg, Thurgau zu dem Volke des Fürſten von St. Gallen b), der die Verbindung mit den katholiſchen Kantonen durch den einzig möglichen Weg, den Hummelwald ſorgfältig unterhalten wird c). Da ſie im folgenden Jahre in Luzern wieder zuſammen kamen, bathen ſie das Stift St. Gallen, durch den Hummelwald eine Straße in das Utznacherland öffnen zu laſſen d); damit bey einem Bruche die innern Kantone durch ſelbe Salz und Korn ziehen könnten, wenn deren Zufuhr über Zürich wieder wie vor zwey Jahren würde gehindert werden. Sie beſchloſſen ferner, daß man dieſem für das gemeine Beſte ſich anſtrengenden Stifte ſeine Rechte ungekränkt laſſen, und den Communellenzwiſt alſobald beylegen ſolle, daß die für Kriegsübungen abgefaßten Vorſchriften ſollten gedruckt werden, und daß man bey erfolgtem Bruche Frankreich und Savoyen bitten wolle, Truppen an die Gränzen zu legen.

a) Um die Glarner und Bündtner von Zürich abzuſchneiden, ſtellte im J. 1682 der Kanton Schwyz jenen im Gaſter und Utznach das Mannſchaftsrecht und den Durchpaß in Abrede.

b) Rath. Abſch. zu Luzern 1695. 12. Chriſtmonat.

c) *List. Mauritii Müller in Act. Monaſt. Tom. 29. p. 524.*

d) Dieſe Straße hatte Schwyz ſchon im J. 1650 vom Abte Pius begehrt, der darüber einen Augenſchein nahm. *Diar. Pii.*

Mit Vergnügen vernahmen da die Tagherren von dem
chen Legaten die im Namen des Pabſtes gegebene
rung, daß die Geiſtlichkeit, die verlangten Beyträge
chen, würde bewogen werden, aber ungern hörte
da er anſtatt von den Diſpenſationsgeldern etwas zu
die Weltlichen im Beytragen den Geiſtlichen vorzug
mahnte, und mit Betrübniß machten ſie die Entdeckn
einer aus ihnen das, was dahin in dieſem und in de
tauer Geſchäfte auf den katholiſchen Tagſatzungen
delt worden war, denen von Zürich überſchrieben
Der Fürſt Sfondrati, obſchon er ſich übrigens nich
ſein Vorfahrer der Führung des Barons von Thu
ließ b), genehmigte doch dieſe Abrede, und fieng an,
Kriegskaſſe zu ſchaffen, das Umgeld in ſeinem Land
heben c), ließ das Volk ſich im Kriege üben, erne
Wintermonate 1695 die ſchon im J. 1661 und 1
den Landvögten im Thurgaue genommene Abrede,
Falle eines innern Krieges St. Gallen die drey S
Wil, Biſchofzell und Arbon jedes mit zwey oder dr
dert Mann beſetzen, der Landvogt aber nach Sonn
Tobel, Fiſchingen, Lommis, Frauenfeld Beſatzung
cken ſolle d); und arbeitete ſowohl in Rom als
Aebten der Benediktiner-Klöſter in der Schweiz eifrig
daß durch ſie die von den Ständen gewünſchten M
zu Stande kommen möchten e). Aber umſonſt. Den
Züricher, denen alles verrathen war, von den Abteien

a) Rath. Abſch. zu Luzern 1696. *Tom.* 21.

b) Fidel von Thurn zog ſich deßwegen 1698 von dem Am
Landshofmeiſters auf die Obervogtei Roſchach zurück. E
in ſeinen politiſchen Aufſätzen.

c) *Notae Sfondrati ad successorem in Act. Mon. S. G. Tom.* 2

d) Rathol. Abſch. 1695. e) *Diar. Sfondrati.*

forderten, und einige der katholiſchen Volks-Kantone, wie der päbſtliche Legat es bemerkte, nur große Worte gaben, in der Sache ſelbſt aber nichts thaten, ja aus dieſer Sache noch für ſich Vortheile zu ziehen ſuchten, blieb der ganze Plan, der vorzüglich das Werk des Hofmarſchalls von Thurn geweſen war, ohne Ausführung.

Solche kriegeriſche Vorkehrungen waren nicht die Lieblingsſache des Fürſten Sfondrati, er ſchrieb lieber Bücher a). Dieſe erwarben ihm allgemeine Achtung. Kaiſer Leopold beſtellte ihn 1689 bey der Wahl eines Biſchofes zu Konſtanz zu ſeinem Commiſſar; mit dem Auftrage, die Wahl auf den Bruder der Kaiſerinn, einen Prinzen von Pfalz-Neuenburg, zu lenken, dem zu entſprechen er aber nicht im Stande war b). In einer Pabſtwahl erhielt Cöleſtin im J. 1691 mehrere Mal drey Stimmen zum Pabſtthume c), in einer Biſchofswahle zu Chur fünfe, im J. 1695 ſchöpfte ihm Pabſt Innocenz XII. aus den Einkünften des ihm ſchon drey Mal angetragenen Bisthumes Novarra eine Penſion von 600 fl., und aus dem zu Rom gelegenen Kloſter Peter und Paul eine andere von 2050 fl. Im Jahre 1655 aber machte er ihn den 12. Chriſtmonat zu einem Kardinal, welche Würde ihm ſchon im J. 1688 Pabſt Innozenz XI. zugedacht

a) Er ſchrieb nebſt den drey obgemeldten Büchern noch *Nepotismus theologice expensus St. G. 1692. Cursus Philosophicus St G. 1695. Innocentia vindicata St. G. 1695. Quindena Mariana.* Taufunterricht für Hebammen 1693. Nothwendigkeit des gähen Taufes 1694. *Amaranthus Paradisi cœlestis. Processus Judiciarius. Exhortationes.* Von Sfondratis Schriften und Büchern giebt die von P. Antonin Rütiman 1741 dem Drucke übergebene Lebensbeſchreibung deſſelben weitläufigere Nachricht.

b) *Diarium Cœleſtini I.*

c) *Acta electionis Cœleſtini I. N.* 137. *p.* 186.

hatte a). Zu dieſer Erhebung wünſchten ihm außer Frankreich alle katholiſchen Mächte Glück, vorzüglich that ſolches das Kapitel von St. Gallen, und die Stiftslande, deren heißeſter Wunſch war, daß Cöleſtin als Kardinal und Fürſtabt in St. Gallen bleiben möchte. Aber er bewies ihnen, daß dieſes dem Stifte zum größten Nachtheile gereichen würde; weil er als Kardinal nicht mehr den Geſchäften der Abtei und des Landes obzuliegen Muße haben würde, wegen dieſer Würde größern Aufwand machen, und ſo die Abtei beſchweren müßte, wo dann die Nachkommen ſagen könnten, er hätte mit ſeinen Würden das Stift zu Grunde gerichtet; weil er als Kardinal die als Abt dem Hauſe Oeſterreich bewieſene Ergebenheit beybehalten würde, welches, wenn er Abt bliebe, die Abneigung des franzöſiſchen Hofes gegen das Stift vergrößern, und ihm vielleicht großes Unglück zuziehen würde, und weil ſonſt der Pabſt nach ſeinem Tode die Abtei St. Gallen vergeben könnte. Nebſtdem erwarte ihn der Pabſt in Rom. So überzeugt, daß es wirklich beſſer ſey, wenn Sfondrati St. Gallen verließe, widerſetzte ſich das Kapitel ſeiner Abdankung nicht mehr, und er gab ſolche den 10. Jänner 1696 ohne einigen Vorbehalt b). Dagegen verbanden ſich die Kapitularen, ihm ſo lang, bis er vom Pabſte ein ſtandesmäßiges Auskommen erhalten haben würde, die nöthigen Summen auszahlen zu laſſen c). Er reiste den 12. Jänner 1696 unter großem Gepränge und vielen Glückwünſchen von St. Gallen ab, und langte den 9. Hornung

a) *Epla Cardinalis Aguirre in Act. Monaſt. S. G. N. 60. p. 694.*

b) Als der Pabſt erfuhr, daß Sfondrati ſich keine Penſion vorbehalten habe, rufte er aus: O pauperem Cardinalem! *Diarium Leodegarii.*

c) **Eben dort.** — *Acta Resignationis Cœleſtini I. et Electionis Leodegarii 1696.*

in Rom an. Dort ernannte ihn der Pabſt zum Mitgliede von ſechs Congregationen, die er alſobald zu beſuchen anfieng a). Aber ſeine durch angeſtrengtes Arbeiten und freywillige Strengheiten geſchwächte Geſundheit hielt die Veränderung des Klimas nicht aus. Die ſchon länger verſpürte Magenſchwäche übergieng im May in Kolik und Durchfall, und dieſes Uebel nahm in den heißen Sommermonaten ſo ſehr zu, daß er zum großen Leide des römiſchen Hofes im 52ſten Jahre des Alters den 4. Herbſtmonat 1696 ſtarb. Sein Leichnam wurde in der Kirche der hl. Cöcilia, welche ſeine Pfründe und Kardinalstitel war, beygeſetzt, das Herz aber mit den Schriften b) nach St. Gallen gebracht c), und die Kleider unter vornehme Leute, die ſich ſolche zum Andenken erbathen, vertheilt d). Denn den Verſtorbenen, welchen die Deutſchen wegen ſeiner Gottesfurcht, Abtödung e), und

a) In der de Propaganda machte er von dem Religionszuſtande der Schweiz eine ſehr lichtvolle Beſchreibung, die in Rom allgemeinen Beyfall erhielt, in der Eidgenoßſchaft aber bey einigen Beſorgniſſe erregte.

b) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 2. Sein Briefwechſel iſt noch in eilf Folio-Bänden vorhanden. Das in der Münſterkirche vorfindliche Mariabild der unbefleckten Empfängniß kömmt auch von ihm her. Er hatte es für 193 fl. in Mailand malen laſſen. Ausgabenbuch Cöleſtins *I.*

c) Vom Bibliothekar Hermann Schenk, den er nebſt Dominik Ritter mit ſich nach Rom genommen hatte. Dieſes, und zehn tauſend ihm ſchon von ſeinen Pfründen verfallene Gulden waren der Erſatz für die 34558 fl., welche das Stift St. Gallen von ſeiner Abdankung an bis zu ſeinem Tode für ihn ausgelegt hatte. Das Ausgaben-Verzeichniß des Fürſt Leodegars.

d) *Epla Hermanni Schenk.* — *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 6. *p.* 588. — *Deicola Ligeritz in vita.*

e) Bloß ein Beyſpiel davon: Als er am Vorabende eines Feſtes in einer Erbauungsrede die jungen Kloſtergeiſtlichen auf die in jedem Menſchen vorherrſchende Leidenſchaft aufmerkſam gemacht hatte ſagte er ihnen: Seine ſey die Hochfart, warf ſich im nämlichen

hohem moraliſchen Sinne a) als einen ſehr frommn Prälaten geſchätzt hatten, hielt das römiſche Volk für einen Heiligen, und drängte ſich bey deſſen Begräbniſſe mit ſolcher Ungeſtümm, um ſeinen Leichnam mit Roſenkränzen zu berühren, hinzu, daß die Wache gegen daſſelbe nichts mehr auszurichten im Stande war. Die Franzoſen hingegen waren ihm noch über dem Grabe gram, und fünf ihrer Biſchöfe b) gaben im J. 1697 das von Cöleſtin gegen die Janſeniſten geſchriebene Werk Nodus Praedestinationis dissolutus als ein von Irrthümern ſtrotzendes Buch dem Pabſte an c); welche Anklage einige durch Cöleſtins gegen den Nepotismus der Päbſte verfertigte Schrift beleidigte Cardinäle nicht ungern ſahen. Aber die Ankläger richteten nichts aus, weil mehrere Gottesgelehrten, beſonders drey berühmte Jeſuiten das angefochtene Buch in Schutz nahmen d).

Zwey Tage ehe Kardinal Sfondrati von St. Gallen

Augenblicke auf den Boden nieder, und befahl jedem aus ihnen, ihm mit dem Fuße auf den Nacken zu tretten.

a) Dieſer war bey ihm ſo fein, daß er keine üble Nachrede über andere dulden konnte, und zu derer Verhütung im Speiſezimmer die Worte des hl. Auguſtins: Quisquis amat dictis absentum rodere famam, hanc menſam vetitam noverit eſſe ſibi aufhängen ließ; daß er auf ſeiner Reiſe nach Rom die ſchlüpfrigen Gemälde, die ihm in den Gaſthäuſern in die Augen kamen, aufkaufte und verbrannte, daß er im ganzen Lande die Häuſer unterſuchen ließ, ob darinn nicht mehr Leute wären, als zu Nachts mit Sönderung der Geſchlechter Platz hätten. *Diarium*; daß er ein Buch *De Probabilitate, seu nimia sententiarum laxitate* ſchrieb ꝛc.

b) Der berühmte Boſſuet, Noailles Erzbiſchof zu Paris, le Tellier zu Rheims, Guido de Seve und Tridan le Bron.

c) Archiv-Schriften. — *Basnag. hiſt. Eccleſiaſt.*

d) Alvaro, Gormaz, Carreno, auch Gabrieli ein Bernardiner, der ſich dabey des Spruches: Mortuo Leoni inſultant lepores, bediente.

abreiste, ließ er das Kapitel zu der Wahl eines neuen Abtes sich versammeln. Darinn ward der Dekan Leodegar Bürgisser von Luzern erwählt a), welcher in allen Stellen, die er nach einander bekleidet hatte b), sich als einen eifrigen und standhaften Handhaber von Recht und Ordnung bewies, und gleich nach der Wahl davon eine Probe gab, da er, um von dem Vorrechte des Stifts Gebrauch zu machen, sich weder vom päbstlichen Legaten, noch vom Bischofe von Konstanz, sondern von Christoph Rink von Baldenstein, dem Bruder des Landshofmeisters, und Weihbischofe zu Aichstädt einsegnen ließ, und den Gesandten der vier Schirmorte geringere Geschenke, als sein Vorfahrer gab c).

Die von lauter arbeit- und sparsamen Bürgern bewohnte Stadt St. Gallen, in der immer eben so wenig Edelleute als Bettler, und eben so wenig Gelehrte als Unwissende angetroffen wurden, hätte seit den im vorigen Jahrhunderte getroffenen Auslösungen und Abtänschen in tiefster Ruhe leben können, wenn sie sich nicht auch nach der Sitte dieses Zeitalters dem Religionseifer hingegeben hätte. Durch ihn verleitet nahm sie an den Zwisten der evangelischen Stände mit den katholischen eifrigen Antheil, und

a) Mit großer Bescheidenheit sagt er von seiner Wahl: Nescio, an irato Deo electus sim? Handbuch; und später setzte er bey einem erhaltenen Schreiben, daß über seine Wahl große Freude wäre, hinzu: „ist zu sorgen, man trüge sich.“ *Diarium Leodegarii.* Von seinen Brüdern war einer Chorherr zu St. Stephan in Wien, ein anderer Pfarrer zu Entlibuch, und der dritte ein Franziskaner. Die Keller und Ackli waren seine nahen Verwandten. *Loc. cit.*

b) Er war nacheinander Professor der Redekunst, Pfarrer zu Wildhaus und Hemberg, Statthalter zu Ebringen, Unterdekan und Dekan gewesen. Verzeichniß der mit den Kapitularen gemachten Abänderungen *in Act. Monast. S. G. Tom.* 22.

c) Sein Ausgabenbuch. — *Diarium.*

gerieth mit dem in ihren Mauern befindlichen Stifte i
rere Streite, die ohne dieſes ganz vermieden geblieben
Der erſte erhob ſich im J. 1650 über das ewige Zug
Abſchätzungsrecht, das Abt Bernard im J. 1620 de
Landſchaft ertheilt hatte a), die Stadt aber wieder
ſchafft wiſſen wollte; über die Zölle; über das Feilha
Kloſterhofe; über das Recht des Roſchacheramtes, di
delswaaren ausſchließend allein nach St. Gallen füh
dürfen: über die Art des Kreuztragens durch die
und über die Beobachtung der Feyertage. Solchen
die vier Schirmorte des Stifts, auf welche die Stad
gebothen hatte, zu Raperſchwil, da ſie die erſten Pun
Folgen der Landeshoheit dem Stifte zuſprachen, un
das Kreuz- und Feyertagehalten die ſchon beſtehende
träge erneuerten b). Bald darauf erweckte der Ueb
des Albert Schobingers zur katholiſchen Religion,
das Gebieth des Stifts neue Händel. Der Stadtm
hatte ihn vor ſich geladen, und als er nicht erſchie
für ehrlos und ſein Vermögen für verfallen erklärt.
nahm die fürſtliche Regierung, obſchon übrigens von
ſeltenmachen weit entfernt c), als eine Verletzung
ſtehenden Verträge und ihrer Landeshohheit auf; leg
der Stadtmagiſtrat ſeinen Beſchluß nicht zurück
wollte, auf mehrere abgeſendete Handelswaaren der
einen Beſchlag, fieng von ihren durchgehenden Comm
waaren einen Zoll von 2 pro Cent zu erheben an, u
both ſo lange aus dem Lande Thon, Stein und S

a) Freyheitsbrief 1620. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 8. *A.* 27.

b) Raperſchwiler Urtheil zwiſchen Stift und Sta
Gallen.

c) Abt Pius ſagte oft: „Er erſchrecke, ſo oft er höre,
St. Galler katholiſch werden wolle.“ *Diarium Leodegarii.*

Stadt zu führen, bis der Magiſtrat die zur Beſchwerde
Landvolkes im Leinwandhandel neu gemachten Vorſchrif-
würde zurück genommen haben. Dagegen klagte die
adt, daß die Roſchacher Handelshäuſer, um die Leinwand
zeichnen, ſich des Buchſtaben G bedienten, daß das Ap-
lationsgericht in ſeinen Urtheilen das Landvolk vor den
irgern begünſtige, daß das Kloſter von dem in ſeine Mau-
laufenden Waſſer einen neuen Gebrauch mache, und
ige in den Stadtgerichten ausgeſtoſſene Schmähungen be-
ſt habe. Um dem allen gegenſeitigen Verkehr lähmenden
iſte ein End zu machen, wählten beyde Parteien vier
hiedrichter, die Stadt zwey von Zürich und Bern, das
iſt eben ſo viele von Luzern und Schwyz. Aber dieſe
unten ſich nicht vereinigen, und die zwey letztern reisten
n 13. Hornung 1670 unverrichteter Dinge ab. Die
y erſten machten einen neuen Verſuch zur Ausgleichung,
ihnen auch gelang. In demſelben wurde den Roſcha-
n ihr geübtes Tuchzeichen, der Landſchaft das Zug- und
ltungsrecht, den Stadtbürgern und Gotteshausleuten
Freyheit ohne Begrüßung der Oberkeit wegziehen zu
n beſtätiget, über das Feilhalten und Ausſchenken im
rhofe die Beobachtung der Verträge eingeſchärft, der
haue- und Feilhaberlohn, der Kornzoll beſtimmt,
ne auf die Commiſſionsgüter gelegte Zoll abgeſchafft,
) dem Verkaufe der Leinwandtücher zu beobachtenden
feſtgeſetzt, und dem Kloſter aus dem Bache zu ſei-
liebigen Gebrauche eine anderthalb Zoll dicke Röhre
, und denen in der langen Gaſſe ein Weg nach St.
den zugeſprochen a). Kaum war dieſes Feuer der

trag von 1670 zwiſchen Stift und Stadt St. Gal-
— Akten dieſes Vertrages.

Zwitracht gelöscht, so gieng wegen genanntem Albert Schobinger ein anderes auf. Der Magistrat hatte ihn im J. 1672 wegen einem in Waldkirch geschriebenen Briefe, darinn das vom Stadtrathe gegen ihn beobachtete Verfahren als ungerecht, ungereimt und muthwillig getadelt wurde, das zweyte Mal für ehrlos, des Bürgerrechtes verlurstig, und aus den Stadtgerichten verwiesen erklärt, diese Strafe auch über seine Frau und Kinder ausgedehnt. Dieses nannte die fürstliche Regierung einen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit, da der Fehlbare ein Unterthan des Stiftes wäre, und den gemeldten Brief in dessen Gebiethe geschrieben hätte; entkräftete durch eine öffentliche Anheftung das vom Magistrat gefällte Urtheil, mit dem Beysatze, daß, wo er solches nicht innert drey Tagen zurück nehmen würde, außer den Spitalgütern, alles in den Stiftslanden gelegene Eigenthum der Stadt in Beschlag genommen werden würde. Diese rufte den Stand Zürich zu Hilf, welcher den Bürgermeister Hirzel absendete, um ihr diese Fehde gegen den Baron von Thurn ausfechten zu helfen. Hirzel behauptete zuerst, daß die Stadt den Schobinger zu bestrafen, und ihn, wenn er ihren Bezirk betretten würde, zu ergreifen befugt sey. Aber da Fidel diesen Grundsatz umwandte, und viele Züricher Geistlichen, die aufrührerische Briefe in das Toggenburg geschrieben, und alle die, welche sich in der Stadt St. Gallen durch Reden gegen die fürstliche Oberkeit vergangen hätten, eben so bestrafen zu wollen sich erklärte, so bestand er ferner nicht mehr auf dieser Behauptung, und es ward den 3. May 1672 abgeredt, daß die Stadt ihr über Schobinger gefälltes Urtheil zurücknehmen, der Fürst aber sie gegen den geschriebenen Brief in Ehren bewahren, und um einen Auflauf der Bürger zu verhüten, den Albert be-

den ſolle, ein Jahr lang, nicht die Stadtgerichte zu be-
etten a).

Weit heftiger ward im J. 1696 die Frage behandelt,
e das ab der Stange abgenommene Kreuzbild ſollte gehal-
s werden, wenn Kreuzfahrten durch die Stadt nach dem
ünſter zögen. Die Stadt meinte, die Pfarrherren müßten
ches auf den einten Arm niederlegen, und es ſchon bey
m äußern Thore ab der Stange nehmen, und ließ einige
ll die anders Handelnden durch ihre Wachthabenden an-
'en. Das Stift aber behauptete, es ſey den Verträgen,
bloß ein Niederſchlagen forderten, genug gethan, wenn
l Abnehmen ab der Stange bey dem innern Thore ge-
ähe, und die Kreuze gerade vor ſich her getragen wür-
n, und ließ es durch die Pfarrherren auf beyde Weiſe
iten b). Als den 3. May 1696 Dominik Ritter, ein in
ſen Verträgen erfahrner Kapitular, darum, weil er in
' Rückkehr auf der nach Arbon angeſtellten Kreuzfahrt
: Kreuz ſo vor dem Geſichte aufrecht trug, wiederhohlt
der Stadt war angerufen worden beſchloß die Regierung
h neu abgeleſenen Verträgen auf dieſer Weiſe die Kreuze
halten zu beſtehen, und wies von den acht Pfarrherren,
am folgenden Sonntage Kreuzfahrten in das Stift an-
ellen hatten, drey an, die Kreuzbilde aufrecht vor ſich
halten, fünf aber, ſie auf die Arme zu legen, und nahm
f jeden möglichen Fall fünfzig Männer in das Kloſter
l. Als den 5. May die mit Kreuzen kommenden acht Kirch-

a) Akten wegen Schobinger 1670 bis 1672.

b) In den Jahren 1640. 1646. 1648. 1649. 1650. 1665. *Diaria Pü et Galli Abbat.* — Sammlung der Schriften über den Kreuzkrieg.

hörinnen durch die Stadt zogen, mahnte der Dr. Laurenz Högger auf Befehl des Magiſtrats die drey Pfarherren, welche die Kreuze aufrecht trugen, mit Proteſtieren und Bedrohen davon ab, und als ſolches nicht half, ſchriee der Burgermeiſter Hiller den Pfarrer von Bruggen mit ungeziemenden Worten an a), pochte an der St. Laurenzkirche, und rufte von den der Predigt zuhorchenden Bürgern einige heraus. Aber es kamen alle, traten gegen das Stift, über das ſie ſonſt wegen entriſſenem Salzverkaufe und Tranſitfuhren erbittert waren b), in die Waffen, eilten dem Zeughauſe zu, und beſetzten die in das Kloſter führende Pforte. Zugleich erklärte der Stadtrath der fürſtlichen Regierung, daß, wenn nicht alle Kreuze in der Rückkehr von den Pfarrherren auf die Arme niedergelegt würden getragen werden, ſie ihnen den Durchzug nicht geſtatten könnten. Gegen dieſes machte Fidel von Thurn viele Vorſtellungen und Rechtsbothe, ließ aber, da er damit nichts ausrichtete, und drey Uhr Nachmittags ſchon vorüber war, dem Volke ſagen, daß es ohne Kreuze nach Hauſe gehen ſolle. Aber da nun die ſo lange aufgehaltenen und hungrigen Leute in hellen Haufen den Kloſterhof hinab nach der Stadt liefen, hielt die Bürgerwache bey dem Thor dieſes Laufen für einen Sturm, trieb die Menge, die nichts als Roſenkränze in den Händen hatte, und über den Zorn der Bürger ſehr erſtaunt war, mit Gewalt zurück, ſchloß das Thor, und führte hinter ſelbem ſcharf geladene Kanonen auf a). Dieſe Feindſeligkeit

a) Hiller ſagte: „Laut Sprüchen und Verträgen müſſet ihr das „Ding niederlegen. Aben mit dem Götzen.“ Akten dieſes Auflaufes.

b) *Diarium Leodegarii.*

a) Dieſes geſchah auf Anrathen des Marx Haltmayers mit Bewil-

, Fidel hörte auf, den Durchzug zu fordern, und
olk durch das St. Karlsthor nach Hauſe gehen;
den Abgeordneten des Magiſtrats, die am folgen-
eine Geſinnungen zu erforſchen kamen: ſie hätten
feindſelige Stellung und Thätlichkeit eine Waſche
die rein zu machen, mehr als Seife koſten würde.
ſer und ähnlichen Aeußerungen, auch aus Furcht,
olk möchte ſeine im Kloſter zurückgelaſſenen Kreuze
t abhohlen wollen, nahm der Stadtrath zerſchie-
rheitsmaßregeln, beſtellte einen mit Vollmacht
en Kriegsrath, ernannte Befehlshaber und Offi-
b Volk an, hielt Waffenübungen, ſtellte Wachen
ammelte die Stadtgaſſen, beſtimmte ein Zeichen
ne, erſuchte durch abgeſchickte Geſandten Zürich
zell außer Rhoden, treues Aufſehen zu tragen,
durch Partikularen bey den jenſeits des Sees
en Solde ſtehenden proteſtantiſchen Truppen um
. Mit Unwillen vernahm Fürſt Leodegar, der
ieſem Vorfalle in Einſiedeln abweſend war, den
gemachten Bericht. Schon auf ſeiner Rückreiſe
Krinau an der Limmat her dem Stadtrathe durch
rſchall ſagen: der Stadt würde, wenn ſie nicht
Tagen die Wachen abſtellte, etwas ſehr unbelie-
fahren, ſollte es auch zugleich alle Kloſtergebäude
Dieſes geſchah nicht, im Gegentheile warb der
in der Hofnung, daß der zu ihnen gekommene
ier von Zürich, und die deßwegen von dieſem

es Bürgermeiſters. Beſchreibung dieſes Aufkaufes
neldtem Haltmayer.

ben Abt Leodegars an den Baron von Thurn in
mmlung der Akten dieſes Streites.

Stande zuſammenberufenen proteſtantiſchen Kantone ſich ſe
ner kräftig annehmen würden, von Appenzell außer Rhoden
Thurgau, Rheinthal, und aus Handwerksgeſellen noch meh
Leute an, und wollte nichts von einer zu leiſtenden Genug
thuung hören.

Solches und die vielen von den durch die gemeldte
engliſchen Völker ausgeſtoßenen Drohungen einlaufenden Be
richte bewogen den in Roſchach angekommenen Fürſten auc
ſeiner Seits eine militäriſche Stellung anzunehmen. Er bot
darum das Landvolk auf, ließ gegen die vermeinte Landun
der Engländer das Ufer des Bodenſeees beſetzen, und be
waffnete Schiffe auf demſelben kreuzen, bald darauf ſchickt
er den 15. May unter dem Oberſtlieutenant von Bernhauſe
eine Beſatzung von 170 Mann in das Kloſter St. Gallen
und befahl zwey Tage ſpäter zwey tauſend fünf hundert Mann
ſich an die Gränze der Stadtgerichte zu legen a). Ueber
das wurden auf dem über die Stadt ſich erhebenden Roſen
berge Stücke aufgeführt, an dem Kloſterthurme und einigen
Bergſpitzen Pechpfannen aufgehangen, und allenthalben di

a) Der Stab beſtand aus dem Baron Johann Peter Beſenwa
Landvogt im Toggenburg Oberſt, Baron Gall Anton von Thurn
Obervogt zu Romanshorn Oberſtlieutenant, Dietrich Reding
Obervogt zu Iberg Oberſtwachtmeiſter, dem Herrn von Warten
ſee Major, Dr. Joſeph Sailer Adjutant, Wendel Bayer Kriegs
kommiſſar, und Bernard Hofmann. Die Reiterey führte Jo
hann Serwert von Wil an. Rittmeiſter waren Ammann Johann
Ulrich Schafhauſer von Oberarnang, und Johann Jakob Egger
von Wieſen bey Nöggersegg. Mathias Rüti führte als Haupt
mann die Mannſchaft aus dem Wileramte, Ammann Benjamin
Burgſtaler die aus der Obervogtei Goßau, Ammann Adam Bär
die aus der Vogtei Romanshorn, Johann Böſch von Kapel
aus dem Toggenburg die des Landshofmeiſteramtes an. Baron
Beſenwal hatte ſein Hauptquartier in St. Fiden. Beſchrei
bung des Kreuzkrieges in 4to.

lacken zum Sturme eingeſtellt. Während dieſen
en Vorkehrungen kamen den 19. May die vom
ch Roſchach erbethenen Geſandten von Zürich, Lu-
hwyz und Glarus an, die ſich ſehr darüber ver-
, wie man einer ſo unerheblichen Urſache wegen
großen Lärmen machen könnte. Aber die Parteien
Sache nicht für geringfügig an. Der Städtrath
es Proteſtierens ungeachtet habe das Stift durch
it die beſtehenden Verträge und ſeine Hohheit ver-
ber habe nichts gethan, als was um ſolche zu hand-
umgänglich vonnöthen geweſen wäre. Das Auf-
: Stücke und Beſchließen des Thores ſey ohne fei-
l bloß von den erbitterten Bürgern vorgekehrt wor-
el von Thurn aber ſtellte vor, die Stadt habe ſich
s Rechtbiethen gegen unbewehrte und in Gottes-
r Verrichtung begriffene Nachbaren bewaffnet, da
nt ihres mit den ſechs Kantonen beſtehenden Bünd-
ten gewaltſamen Schritt thun dürfe, ſobald die
tei das Recht vorſchlage. Sie habe fremdes Kriegs-
Engländer) in die Stadt zu locken geſucht, die
n Dienſtbothen aus der Stadt vertrieben, den Ar-
llmoſen entzogen, den Handel mit dem Landvolke
n, die reformierten Unterthanen gegen ihren Lan-
ufgehetzt, ja ſelbſt das Leben des Miniſters bedro-
he die Geſandten der vier Orte in das Geſchäft
beſchloſſen ſie, daß vor allem die Waffen müßten
gt werden, und dankten dem zu Folge die Mann-
Stadt den 29. May, und hernach die des Stifts ab.

ein Bürger der Stadt hatte an des Barons von Thurn
eine geladene Flinte geſetzt, mit der Frage an die Umſte-
: Soll ich? Akten.

Sie ordneten auch, daß die acht im Kloſter zurückgelaſſenen Kreuze von den Pfarreien abgehohlt, und eben auf die Weiſe gehalten werden ſollten, wie es im Hineintragen geſchehen wäre. Dann hörten ſie die Gründe an, welche die Stadt für das Niederlegen, das Stift aber für das Aufrechttragen dieſer Kreuze anbrachten, und ſetzten für die Zukunft zum Aerger der Bürger feſt, daß alle Kreuze von den Pfarrherren in dem Zuge durch die Stadt an einer an dem Hals hängenden ſeidenen Schnur aufrecht, aber ohne ſie in die Höhe zu halten, ſollten getragen werden a). Mit dieſem errungenen Vortheile war aber der Marſchall von Thurn noch nicht zufrieden; er forderte darüber noch eine angemeſſene Genugthuung, und die Bezahlung der Kriegskoſten b), mit dem Bedeuten, daß der Fürſt im Falle der Weigerung auf die in ſeinen Landen gelegenen Lehengüter der Bürger, welche ſie durch die verübten Feindſeligkeiten verwirkt hätten, greifen würde. Die Geſandten und der Stadtrath thaten alles mögliche, den Fürſt und deſſen Miniſter von dieſer Forderung abzubringen, aber umſonſt. Die Geſandten nahmen darum, da ſie in Güte nichts ausrichten konnten, und der von Zürich, rechtlich zu ſprechen, keine Vollmacht hatte, dieſes in Abſchied, und reisten nach halb ausgetragenem Geſchäfte von Roſchach ab.

Nun bewegte Fidel von Thurn alles, um die Stadt zur Annahme des Roſchacher Abſchiedes, gegen den ſie Einwendungen zu machen anfieng, und zu einer Genugthuung, welche die Bürgergemeinde hoch verworfen hatte, zu zwingen. Da er aus Achtung gegen die verbündeten vier Stände,

a) Abſch. zu Roſchach 1696. 8. Brachmonat. Eben dort.
b) Dieſe beliefen ſich, weil man täglich jedem Manne 20 kr. Sold gab, auf 25000 fl. *Diar. Dionyſii Madli œconomi Roſacenſi.*

elche das Einziehen der Lehen ſehr mißriethen, den Bür-
ern nicht damit zuſetzen konnte, griff er ſie mit einer neuen
orſtordnung an, durch die den Bürgern die freye Benutzung
rer in den Stiftslanden gelegenen Wälder eingeſchränkt,
nd dem Landvolke der Holzverkauf in die Stadt verbothen
rde. Auch ließ er den Jahrmarkt, welchen die Stadt im
erbſte nicht wollte fürgehen laſſen, in St. Fiden halten.
ebſt dieſem wandte er auf den Tagſatzungen, welche in
eſem und dem folgenden Jahre zu Baden und Solothurn
halten wurden, alle ſeine Staatsklugheit an, um die Tag-
rren, oder die vier verbündeten Stände über die Genug-
ung einen Spruch fällen zu machen. Der Stadtmagi-
at hingegen weigerte ſich aus allen Kräften, es zu einem
chtlichen oder gütlichen Spruche kommen zu laſſen, trug
4,000 fl. zur Auslöſung des Kreuzzuges durch die Stadt
a) und rüſtete ſich auf die Nachricht, daß der Fürſt
ücke habe ankaufen laſſen, ebenfalls durch Anſchaffung
eler Flinten und Errichtung einer Grenadier-Compagnie
die Halbhüte) zur Gegenwehr; mußte aber am Ende
ch, als Fidel von Thurn den franzöſiſchen Geſandten Ro-
r Brushart von Puiſieux gewonnen hatte b), aufgeben, und
n J. 1698 auf das Zudringen der Tagſatzung die von den ob-
nannten vier Ständen über den Punkt der Genugthuung ent-
orfene Vermittlung annehmen, ſich dem Roſchacher Abſchiede
nterwerfen c), und 3800 fl. dem Stifte bezahlen d). Mit
eſer unbeträchtlichen Summe, auf die aber als den Gegen-

a) Man begehrte aber von dem St. Karlsthor bis auf St. Jörgen eine Straße mit der darüber zuſtehenden Hoheit und das Wirthsrecht im Kloſterhofe. *Diar. Leodegarii Abb.* 1698.

b) Fidels v. Thurn politiſche Betrachtungen.

c) Abſch. der *IV* Orte zu Baden 1698. 14. Weinm.

d) Protokoll zu Baden 1698.

ſtand eines Ehrenpunkts das Stift großen Werth legte a), ward dieſer unnöthiger Weiſe angefangene, und zu einer Staatsangelegenheit gemachte Zwiſt geendet b).

Der Eifer, mit dem ſich in dieſer Fehde die franzöſiſche Geſandtſchaft des Stiftes St. Gallen annahm, war eine Folge ihrer veränderten Geſinnungen gegen die Regierung. Dieſe Veränderung ließ ſich gleich nach dem Tode des Kardinals Sfondrati wahrnehmen, als der Geſandte Amelot nicht nur dem neu erwählten Abte Leodegar ſeine Freundſchaft anboth, und die Penſionen auszahlte; ſondern ihm auch, wenn er wieder die franzöſiſche Werbung geſtatten würde, den hl. Geiſtorden c) mit einem Jahrgelde von tauſend Dublonen und 25000 Franken Bundsgeld antragen ließ. Ja, wenn er mit dem franzöſiſchen Prinzen wegen Mailand in ein Bündniß tretten würde, 200000 Franken zu geben verſprach d). Leodegar war dazu ſehr geneigt, er machte ſelbſt die Bemerkung, daß die Abtei von ihrer Anhängigkeit an den Kaiſer wenig Vortheil ziehe, und von der Freundſchaft mit Frankreich weit mehr Ehr und Nutzen haben würde e), und war ſehr mißvergnügt, als es der kaiſerliche Hof in dem im J. 1697 zu Rißwick geſchloſſenen Frieden geſchehen ließ, daß bey der Aufzählung der eidgenöſſiſchen Kantonen und Verbündeten das Stift St. Gallen

a) *Diar. Leodegarii.*

b) Solchen beſchrieben Dionyſi Madli Statthalter zu Roſchach in ſeinem Tagbuche, Bürgermeiſter Joachim Hiller, Marx Haltmayer, und im J. 1779 Magnus Hungerbühler Unterdekan im Stifte St. Gallen ꝛc.

c) Dieſer hohe Orden ward angebothen, weil man wußte, daß der Abt den der Verkündigung Mariä trage, welchen Abt Gall im J. 1686 vom Herzoge von Savoyen erhalten hatte.

d) *Diar. Leodegar.* — Relation an Kaiſer Karl *VI.* 1712.

e) *Diarium* 1697. 9. *Nov.*

ch die englischen Gesandten an den letzten Platz gesetzt
de a). Aber der Baron von Thurn stellte ihm vor,
für schlimme Folgen für die im Reiche gelegenen Besi-
gen des Stiftes zu besorgen wären, wenn es für die
nzosen zu werben gestatten würde b), und behielt ihn
Hilf der übrigen Beamten, die alle Fidels Schwäger,
ptermänner und Verwandten waren, bey dem angenom-
en österreichischen System.

Dem Streben und Weben der Nachbaren sah das
rgauserland mit jener Art von Abgeschiedenheit zu,
der die Eidgenoßschaft von ihren Höhen die Welthändel
betrachten gewohnt ist. Wenn nicht die Wölfe, deren im
1626 sieben getödtet wurden, die ungestümmen Wasser-
then, welche im Jahre darauf das Land übergossen und
hr als vierhundert Stücke Vieh ertränkten, die Furcht,
Rhein möchte ausbrechen und durch ihr Land seinen
f in den Wallenstadersee und in die Limmat nehmen c);
im J. 1611 und 1629 Pestseuchen sie aufgeregt hät-
d); würden viele hundertjährige Leute, ohne etwas
ßerordentliches gesehen oder erfahren zu haben, diese
lt haben verlassen können. Denn die Ansprüche, welche
hwyz und Glarus im J. 1656 wieder an die Landesho-
t über die Dörfchen Murg, Terzen, Quarten und Quin-
aufwärmten e), beunruhigten den Landmann nicht, be-

a) Er gab dagegen im J. 1697 an die Höfe eine Protestation ein. *Class. 2. sect. 4. A. 46. — Diar. Leodegarii.*

b) *L. c.* 1696.

c) Nach der neuesten Nivellirung steht der höchste Punkt des Sarganser Thalweges die Scheidegg genannt, noch 19 1/2 Schuhe höher, als der Rhein in seinem Mittelstande ist.

d) Switers Pfefferser Chronik.

e) Absch. 1656.

sonders da diese zwey Kantone, nachdem sie im
darüber zu Lachen mit Zürich eine Unterredung
hatten, von ihrer Anforderung abstunden, und es
im J. 1519 von Bern gethanen Ausspruche bewenden l
Glarus war zwar in ihren innern Händeln im Beg
Sarganserland und Werdenberg in eine große Un
stecken, da die katholischen Glarner auf den Fa
Ueberfalles das Sarganserland, die Reformierten
Herrschaft Werdenberg ihnen Hilf zu leisten erbathen
der gegenseitig im Glarnerlande befürchtete Ueberf
nie statt, und die Gefahr endete sich bloß damit,
Gemeinde Wartau von dem katholischen Landvogte
Bereitwilligkeit, den reformierten Glarnern Hilf l
wollen, mit Geldstrafen gebüßt wurde. Eben so z
im nahen Bündten im J. 1701 ausgebrochenen E
Unruhen nichts Schlimmeres nach sich, als daß
Landvogte eine Wache von fünfzig Mann an die
Brücke gestellt werden mußte; und von dem Streite,
im J. 1680 Pfeffers und die regierenden Orte mit
über Wald- und Landmarchen zu Untervatz gegen
geriethen, nahmen die Sarganser keine Kenntniß,
ders da der Bischof von Chur diesen Zwist im
wieder vermittelte b).

Dieses Friedensglück war der Abtei Pfeffer
bescheret, sondern die Landvögte von Sargans,
ihnen die regierenden Kantone hielten sie über ihre
herrlichen Vorrechte fortwährend im Schache; ließ
von Pfeffers feyerlich widersprochenen und nie in
erwachsenen Raperschwiler Rezeß von 1604 doch h

a) Absch. 1669.

b) Untervatzer Marchenstreit im Archiv Pfeffers.

im J. 1637 wieder einen Angriff auf die Appellation, ſtrafung der Ehebrüche und einen größern Antheil an trafgeldern, und legten dem Abte auf, das neu er- Gefängniß und Drillen wegzuſchaffen, die Nidberger zu empfangen, nach der Wahl bey ihnen um ſeine nung einzukommen a), und erklärten die Gotthaus- von Pfeffers für Sarganſiſche Unterthanen b). Sie rten dieſen Zwiſt von einer Zeit zur andern c), und rs wieder vom Jahre 1696 bis 1707, wo ſie dem das Mannſchaftrecht, die Bergwerke, und überhaupt galien anſtritten, den niemals in Rechtskraft erwach- Rapperſchwiler Rezeß von 1604 hervorzogen d), und 1705 dem Landvogt Im Hof von Uri die Weiſung , ihn geltend zu machen e). Aber allemal vereitelte loſter dieſe Angriffe mit dem bloßen Vorzeigen ſeiner den und Titeln, die zu deutlich ſprachen, als daß undlich Recht achtenden Eidgenoſſen mit einem Feder- über den Haufen zu werfen ſich hätten unterſtehen . Daher kam das Schwanken in ihren Beſchlüſſen, ſo groß war, daß ſie z. B. die Appellation im J. dem Abte, 1644 dem Landvogte, 1649 wieder dem 1658 wiederhohlt dem Landvogte, und 1661 zum drit- e dem Abte zuſprachen. Als in den Jahren 1604 06 der Zwiſt am heftigſten war, fielen die Leute der mit ihrem Schreyen über erlittene Beſchwerden mit richteten aber beyde Male nicht viel aus, weil das,

a) Schreiben von 1637. Archiv Pfeffers.
b) Beſch. 1637.
c) Nämlich in den Jahren 1658, 1661, 1680. Pfeffers Schriften.
d) Beſch. 1696. 1698. 1702.
e) Akten wider den Landvogt im Hof.

was sie hauptsächlich abgeschafft zu sehen wünschten, z. B. die Entrichtung des Leibfalles in Natura und die Lehenrechte, eben jenes war, was auch die regierenden Orte durch die Landvögte beziehen ließen.

Diesen Anfällen hatten die Verwirrungen, welche eine beharrlich vernachläßigte Wirthschaft in Pfeffers nach sich zog, die Seite noch mehr bloß gegeben. Abt Johann Heider hatte zwar im J. 1637 das Kloster in einem ziemlich guten Zustande hinterlassen, der wenigstens unter seinem Nachfolger Beda Fink von Soloturn nicht würde zurückgegangen seyn, wenn er die Abtei behalten und sie nicht im J. 1645 auf der zu Engelberg gehaltenen Congregation abgedankt hätte. Aber da diese die Klostergeistlichen aus Besorg, sie möchten einen Untauglichen wählen, beredte, ihr die Wahl des Abts zu überlassen, und aus ihrer Mitte den Just Zink von Flums zum Abte ernannte, versetzte sie selbst der Abtei die tödtlichste Wunde. Denn Just betrog ihre Erwartung über alle Maßen, und bewies sich als den leichtsinnigsten Haushälter, der anstatt mit den jährlichen auf 20,000 fl. steigenden Einkünften auszulangen, in kurzer Zeit 40,000 fl. Schulden machte, und für noch mehr von dem Kloster entäußerte a). Die Congregation darüber sehr betroffen, setzte ihm im J. 1661, um fernerer Vergeudung Innhalt zu thun, einen Verwalter an die Seite, und als er über diese Maßregel unzufrieden, Schmähungen gegen die Visitatoren zusammen schrieb, und selbe heimlich drucken ließ, nahm sie ihm im J. 1664 mit Beywirkung des Nun-

a) Er hatte im J. 1650 alle Rechte seiner Abtei zu Igis in Bünden um 4600 fl., 1659 den Zehnten, und die Collatur zu Mayenfeld für 1400 fl., alle Rechte und Besitzungen zu Tuggen für 12750 fl. verkauft. *Notae in libro Aureo.*

tius alle Gewalt, und wies ihn mit seiner Einwilligung in das Kloster Einsiedeln als den Ort, wo er sich in Zukunft aufhalten sollte. Aber jählings besann sich Just anders, appellierte an den Pabst, nahm Sachwalter an, gieng um gute Freunde zu suchen auf Zug, Chur und Küßnach, wirkte vom Kaiser ein Empfehlungsschreiben an den Pabst aus, bath die Schirmkantone, das Kloster zu retten, weil man damit umgehe, solches für Chur oder St. Gallen zu einer Probstei zu machen a), und spannte gewissenlos alles Vermögen des Klosters, als wäre es sein ererbtes Gut, für seine Person an. Aber umsonst. Man begegnete ihm allenthalben, der Legat vereitelte seine Schritte zu Rom, legte auf die Pfefferser Einkünfte, deren sich Just in Naperschwil bemächtigen wollte, den Beschlag, und zwang ihn sich in sein Kloster zu begeben. Fürst Gall von St. Gallen ließ durch den Fidel von Thurn den kaiserlichen Hof, und die regierenden Stände über die Unwahrheit dessen, was ihnen Just vorgegeben hatte, belehren, und es dahin bringen, daß sie sich von aller Einmischung enthielten, die Sache dem Legaten und der Congregation zu beendigen überließen, und den Abt ermahnten, sich selben zu unterwerfen b). Dieses that er in so weit, daß er mit Antonin von Beroldingen, einem Kapitular von St. Gallen, der im J. 1668 zum Administrator von Pfeffers gesetzt wurde, im Frieden lebte, und im J. 1676 auf das wiederholte Zudringen des Legaten und der Visitatoren die Abtei gegen ein reichliches jährliches Gehalt abdankte c), sich nach Naperschwil begab, wo er bis 1696 lebte.

a) Switers Chronik. — Akten über Abt Just. — *Diar. Abbat. Galli.*

b) Absch. der Eidg. Tagsatzung 1667. *Tom.* 14.

c) Vorher verkaufte er aber noch, ohne daß man es hindern konnte, den Zehnten zu Zizers.

Nach seiner Entsagung schien sich niemand zu einem Abte so gut zu eignen, als der Administrator Antonin von Beroldingen, welcher schon acht Jahre lang die Abtei gut verwaltet hatte. Aber die drey Visitatoren, denen das aus mehreren Klöstern zurückgekommene Kapitel die Wahl des Abtes überlassen hatte, konnten über ihn nicht eins werden, und ernannten darum den Dekan von Einsiedeln Bonifaz Tschup von Sursee zum Abte. Dieser benahm sich als einen vortrefflichen Haushalter, zahlte, unerachtet das Hauptgut der Abtei vom Abte Just um hundert tausend Gulden war geschwächt worden, die auf 50,000 fl. steigenden Schulden ab, vollendete das im J. 1665 ganz abgebrannte und von Antonin von Beroldingen zum Theile wieder hergestellte Kloster a), bauete die Kirche, und gab ihr einen neuen Schatz, räumte den schrecklichen Bergsturz weg, der im J. 1680 die Badquelle verschüttet und jene Kluft fast ausgefüllt hatte b); begann im J. 1704 den Bau des jetzt stehenden Badhauses c), und hinterließ bey seinem Hintritte noch bey vierzig tausend Gulden. Aber dieses verdunkelte er sehr, da er im J. 1681 aus Anlaß eines kleinen Klosterzwistes mit dem Fürstabte Augustin Reding eine dreyßigjährige Einverleibung des Klosters Pfeffers in das zu Einsiedeln verabredete, solche

a) Der Baumeister war eben der Italiäner, welcher im J. 1671 den Klosterbau zu St. Gallen geführt hatte. Die Mauersteine scheint das zerfallene Schloß Wartenstein hergegeben zu haben; Gesimse, Pfeiler und Blatten ließen sich am Orte selbst allenthalben aus Marmorbrüchen hervorgraben.

b) Beschreibung der Wiedererfindung des ganz verloren gegangenen Bades zu Pfeffers 1680.

c) Man hielt im J. 1662 das Bad dem Kloster, sowohl in Hinsicht der Wirthschaft, als der Klosterordnung nachtheilig, und wollte es mit Anweisung des nöthigen Holzes um einen jährlichen Zins von 1500 fl. in Bestand geben. Oekonomieschriften in Pfeffers.

mit Hilf des Legaten Cibo zu Rom durch den Pabſt Innozenz XI. beſtätigen, ſie dem Kapitel zu Pfeffers anbefehlen, 1682 gegen deſſen Willen vollziehen ließ, und ſo die Selbſtändigkeit dieſer Abtei aus Vorliebe zu der von Einſiedeln aufs höchſte gefährdete. Aber dieſe gewaltſamen Maßregeln, welche man als eine Radikalkur der in Pfeffers immer kränkelnden klöſterlichen Zucht angeſehen wiſſen wollte, verfehlten ganz ihre Wirkung. Die nach Einſiedeln abgeführten Klostergeiſtlichen von Pfeffers ſchrieen ohne Aufhören dagegen, und die Congregation war genöthiget, ſie nach einem Jahre wieder in ihr Kloſter zurück kehren zu laſſen. Zwar ſuchte Einſiedeln im J. 1686 die Nothwendigkeit dieſer Maßnahme mit dem Mangel an Ordnung, den man ſeit achtzig Jahren in Pfeffers bemerkt hätte, ſogar in einer gedruckten Schrift zu rechtfertigen, aber die von Pfeffers ſäumten nicht zu antworten, und ihre Rechtfertigung auch in Druck zu geben. Als es offenbar am Tage lag, daß die Verbindung dieſer zwey Klöſter nach ſolchen Vorwürfen nicht beſtehen, und beyden nicht anders als ſchädlich ſeyn könnte, arbeitete Abt Sfondrati als Vorſteher der Congregation in Rom aus allen Kräften daran, um das Band, das ſie zuſammen knüpfte, wieder aufzulöſen, welches ihm im J. 1692 zu großer Freude des Kapitels von Pfeffers gelang a).

In dem Landarchive des Gaſters vermehrten ſich die Beſtätigungsbriefe, welche Schwyz und Glarus von Zeit zu Zeit ausſtellten, immer mehr, und doch wurden die Klagen ſtäts lauter; theils weil mit Neuerungen Verſuche gemacht wurden b), theils weil ſich die Geſandten, welche von beyden

a) Switters Chronik. — Akten. — *Diar. Abb. Galli.*

b) Wie z. B. im J. 1646, wo im Gaſter und Utznach das Umgeld eingeführt wurde. Freyheitsbrief 1648 in der Urkunden-Sammlung des Gaſters.

Ständen zur Berichtigung der wichtigern Geschäfte e
net wurden, eben nicht allzeit an die Freyheitsbri
Landes hielten, und es dadurch wieder neuen Bestät
nachzuwerben zwangen. Im J. 1672 wandelte
Schwyz gar eine Reue über die dem Gaster und and
terworfenen Herrschaften etwan bezeigte Gunst an,
derrufen darum feyerlich alle Freyheiten, welche a
den eigenen oder gemeinschaftlichen Vogteien möchten
worden seyn, und setzten sie alle so viel, als an ihr
in den Zustand zurück, in dem sie waren, als die Eid
diese Herrschaften erworben hatten a). Aber da dies
spiel bey den mitherrschenden Kantonen keine Na
fand, bestanden sie weiter nicht mehr auf ihrer Erk
sondern machten im J. 1696 mit Glarus selbst die
nung, daß die alten und neuen Freyheitsbriefe d
sters, die Verträge und Urkunden als eine von den B
zu beobachtende Richtschnur in ein Buch zusammen g
werden sollten b).

a) „Nachdem unserm höchsten Gewalt heitere Muthma
„moviert, als sollte gemeine Herrschaften und Unt
„Hochlöbl. Eidgenoßschaft, sodann auch eigene Vogt
„der Zeit an, als sie mit und neben uns an hoch ern
„erwachsen, nach und nach, uns sehr nachtheilig, pri
„und befreyt worden seyn, dessen wir uns zwar weni
„vielleichter anderen Orten beschehen, zu entsinnen wi
„haben wir zu . . . Verwahrung uns dahin deliberiert,
„unser Ort und Nachwelt festiglich erkennt, daß da
„sowohl generaliter, als particulariter von der Zeit
„selbe an uns komen, ohne Ausnahm etwas Freyheiten
„und solcher genössen, alles kraftlos, nichtig, und u
„auch aufgehebt, und allein der alte Stilus, wie
„Seits an uns kamen, beobachtet, und gehalten werd
Erkenntniß von Schwyz 1672. 8. May. Eben do

b) Erkenntniß zu Schwyz 1696. 11. Hornung. Dort.
geschah aber erst hundert Jahre später von H. Domini

Der Stadt Raperſchwil, über ſo wenig ſie auch zu gebiethen hatte, waren dennoch ihre hohheitlichen Rechtſame eben ſo lieb, wie dem mächtigen Monarchen die ſeinen, und ſie zörnte, da Kloſterfrauen ſolche angriffen, ihnen mit eben ſo vielem Rechte, als große Mächte ihren Gegnern gram zu werden pflegen. Von dieſen gieng im J. 1544 Katharina Scheuchzerin, die Vorſteherin des Kloſters Grünwald, als ſie vor dem Rathe zu Raperſchwil einen Proceß verloren hatte, in der Abſicht, das ergangene Urtheil zu ſtürzen, nach Schwyz. Aber darüber ward ſie von dem Magiſtrat nach ihrer Zurückkunft in das Gefängniß gelegt, und die drey oberen Schirmorte zur Beſchützung der Freyheiten von Raperſchwyl angerufen, durch welche dem Rathe ſein Recht, in letzter Inſtanz abſprechen zu können, beſtätiget wurde a). Auf eine ähnliche Weiſe weigerten ſich 1683 die Kloſterfrauen zu Wurmsbach den Rathsſchlüßen b), durch welche ihnen der Holzverkauf eingeſchränkt wurde, nachzuleben, zogen es in Zweifel, ob der Magiſtrat zu Raperſchwil wirklich ihre hohe Oberkeit ſey c), und meinten, mit Rechte ſich an die vier mit Raperſchwil verbündeten Kantone wenden zu können. Aber der päbſtliche Legat belehrte ſie eines andern, womit dieſer Zwiſt geendet war. Dieſes Kloſter, das während der Reformation nur noch ein ſchwaches Daſeyn d) er-

(Gemüör) jetzt Regierungsrath und ſeinem Bruder, den ſpäten Geſchlechtsverwandten oder Abkömmlingen des Bertholds Gemören, der im J. 1320 wegen der Gerichtsbarkeit zu Uffikon und dem Gute Siblingen ein Lehenvaſall der Grafen von Habsburg war. *Notitia Feudorum in Herrgott Cod. Diplom. Tom.* 3.

a) Spruch 1544. b) vom Jahre 1616, 1630, 1643, 1674.

c) Prozeßakten 1683.

d) Im J. 1514 beſtanden die ſämtlichen Einkünften von Wurms-

halten hatte, raffte sich besonders seit dem J. 1673 wieder auf, und verbesserte durch eine gute Wirthschaft, durch Stein- und Holzverkauf seine Umstände sehr a). Auf gleiche Weise hatte das Kloster Pfeffers im J. 1642 in einem zu Jonen entstandenen Neugrüt-Zehntenstreite die Behauptung aufgestellt, daß in solchem nicht der Rath von Raperschwil, sondern der Legat der gehörige Richter sey; aber der Magistrat nöthigte 1646 durch einen auf den Pfefferser Zehnten gelegten Beschlag diese Abtei, seine Judikatur anzuerkennen b). Dem Bau eines Kapuzinerklosters, der im J. 1596 auf den Antrieb des Legaten und der drey Schirmorte Uri, Schwyz, Unterwalden zu Raperschwil war beschlossen worden, widersetzte sich der Stand Zürich gegen alle Erwartung. Zuerst machte er seine Einwendung bloß gegen die beliebte und von Verena Ziegerin geschenkte Stelle bey der St. Dionysius-Kapelle, weil dort, wo ihre Leute vorübergehen müßten, sich leicht Zwiste ergeben könnten. Da man aber diesen Platz aufgab, und im J. 1602 auf dem Endingerhorn zu bauen anfieng, wollte Zürich dieses wieder nicht zugeben, und sprach sogar diese Halbinsel an. Aber diese Anforderung, welche sich bloß auf das Fischerrecht, welches Zürich an diesem Ufer hatte, stützte, ward von der Tagsatzung verworfen c). Mit diesem Stande hatte die Stadt Raperschwil im

bach in 13 Malter und 107 Vtl. Haber, in 8 Vtl. 21 Maßen Anken, 157 lb. 1 Schilling Gelde, und in 32 Eymern Wein. Urkund Wurmsbach 1514.

a) Kaplan Rothenfluhs Beyträge zu einer Raperschwiler Chronik.

b) Akten des Joner Zehntenstreites 1642. Archiv Raperschwil.

c) Akten über das neu errichtete Kapuzinerkloster 160- Dort.

Namen ihres Spitals bald nach der Reformation einen Tausch der Collaturrechte getroffen. Sie gab ihm im J. 1537 den Kirchensatz zu Elk, und erhielt dafür die zu Bollingen und Eschenbach. Jenen hatte Raperschwil von St. Gallen erkauft, diese hatte Zürich von dem aufgehobenen Kloster Rüti an sich gebracht a). Gegen diesen Tausch erhob sich die Gemeinde Eschenbach, sprach das Zugrecht des Collaturrechtes ihrer Pfarrpfründe an, und erhielt sie, von Schwyz begünstiget, für sechs hundert Gulden b). Dieses Geld und noch darüber erhob sie wieder aus den Einkünften ihrer Pfarrpfründe, die sie auf eine unerhörte Weise sechs Jahre lang an sich zog, während denen sie um einen geringen Lohn einen Geistlichen in Sold nahm c). Den ehedem sehr besuchten Kornmarkt von Raperschwil legten die Züricher im J. 1656 ganz mit einem Gebothe, dahin nicht zu fahren, darnieder. Die von Schwyz würden schon im J. 1576 mit den Jahrmärkten das Nämliche gethan, und sie über den See nach Hurden gezogen haben, wenn nicht die Raperschwier die beschlossene Erhöhung der Zölle zurück genommen hätten d).

a) Tauschbrief 1537. Archiv Raperschwil. Der letzte Conventual von Rüti Sebastian Hegner stiftete sich mit der Insel und dem Abtsstabe seines Klosters eine Jahrzeit in Raperschwil. Anniversarienbuch von Raperschwil S. 108.

b) Urk. 1538. Eschenbacherlade im Archiv Raperschwil.

c) Des Kaplan Rothenfluhs, der im J. 1699 als Pfarrer zu Bußkirch starb, Beiträge zu einer Raperschwiler Chronik.

d) Urk. 1576.

Sechstes Hauptstück.

Bemerkungen über den Zeitraum nach der Reformation bis 1700.

§. 1. Besserung der Sitten durch Strafgesetze, durch Unterricht, durch Geistliche, durch Andachtsübungen.

Dem allgemeinen Sehnen nach Sittenverbesserung, welches sich im vorigen Jahrhunderte als öffentliche Meinung so oft und laut ausgesprochen hatte, und mit eine Ursache der ausgebrochenen Reformation gewesen war, huldigten nach derselben alle Oberkeiten. In der vernünftigen Voraussetzung, daß nicht die Soldaten, sondern die guten Sitten ihre und des Staates Stütze seyn, behandelten sie alles das, was auf solche Bezug hatte, mit eben der Sorgfalt, die man jetzt auf die Staatseinkünfte, das Militär und den Gewerbfleiß zu verwenden pflegt. Mit den Alten hielten sie dafür, daß die Menschen in sittlichem Betrachte bloß als sich ohne End vergessende Kinder zu betrachten seyn, deren beweglicher Willen nichts als die Furcht vor unausbleibender Strafe für das Gute heften könne. Sie suchten darum in die Wette durch Strafgesetze dem in den vergangenen Unruhen und gesetzlosen Zeiten noch höher gestiegenen Verderbnisse a)

a) „Als dan leider zu unser Zit in der Christenlich Relion grose „Zwispalt, Irrung und Mißverstand entstanden, darus dan „in dem gemeinen Menschen ain kläglich Ungewertigkeit, und „Ungehorsam erwachsen, so daß die Liebe gegen Gott, seine „Kilchen, der Relion, und Gottesdienst ustreiben, und sünd-

zu begegnen a). Da dem Angriffe auf Leib und Gut schon in den Oeffnungen durch ältere Gesetze vorgebogen war b), suchten die Oberkeiten auch dem Wucher, Fluchen, Schwören, Spielen, Saufen, der Unwissenheit in Religionssachen, Unzucht, Uebertrettung der Sonntage ꝛc., welche Laster in dem Charakter eines Volkes die größten Falten zu machen pflegen, Ziel und Maß zu setzen. Das Spielen mit Karten

„lich Laster an dero Statt kommen.“ Mandat Abt Diethelms von St. G. von 1543. im Copiabuche *N.* 1442.

a) Mandate des Abt Diethelms für die alte Landschaft im J. 1524. *Class.* 2. *cist.* 2. *A.* 67. für das Toggenburg 1538. für das Rheinthal 1546. Abschiede der regierenden Stände ꝛc.

b) Die Toggenburger hatten im fünfzehnten Jahrhunderte noch über die Oeffnungen zu Wattwil festgesetzt, beschworen, und jährlich zu verkünden verordnet: daß bey Streithändeln sich „niemand parteien solle, bis einer seinen nächsten zugewandten Freund, den er zu'rächen hat, bluten, oder offen Wunden der Sach halben empfangen an ihm sieht, vor, und en der Friden potten wird. Dann mag einer thun, als ihn bedünkt gut sin. Wan aber Fridpotten, ald Trostung gemacht wird, so soll das von ihm, und von allen für Wort und Werk gehalten werden. Wen man dazu kommen kan, soll derselb Fried mit einem ingesessenen Landman vertröstet werden. So ein Tröster ist schuldig, den Vertrösteten, wenn derselbe den Friden verletzt, der Oberkeit, oder dem Sächer zu stellen. Die Tröstung, und der Friden soll währen bis der Streit von der Oberkeit entschieden seyn wird, wenn aber diese mit ihrem Urtheile zögert, oder nichts anders anordnet, ein Jahr lang. Jene, welchen der Frieden wegen unerheblichen Dingen ist gebothen worden, und die nicht gern ein Jahr lang im Friedbothe sind, mögen die Oberkeit bitten, daraus gelassen zu werden. Welcher auf eine Aufforderung entweder den Frieden nicht gab, oder keinen Tröster hat finden können, den soll jeder Toggenburger helfen fangen, damit man sicher sey, eine Gehorsame gemacht werde, und sich in Störungen niemand parteie. Wer den gegebenen Frieden, und Tröstung brechen wird, der soll vor Gericht dafür gestraft werden.“ Friedzettel in der Sammlung *Privilegia et Acta Togg.* genannt. *N.* 1.

Würfeln, Kegeln war im Toggenburg bey dreytägiger Gefängnißſtrafe verbothen a), in der alten Landſchaft bloß in ſo fern erlaubt, daß nie mehr als ein Höller ſollte geſetzt und in der Faſten, an den Vorabenden der Feyertage und während dem Wetterläuten gar nicht geſpielt werden durfte b). Gott zu läſtern war bey Ehr, Gut, Leib und Leben verbothen c), und im Betrettungsfalle auch ſo beſtraft. Denn man findet, daß wer im Rheinthale Sakrament ſchwur, fünfzig Batzen herlegen oder auf vier Tage in den Kerker wandern mußte d), daß einem Schwörer der Wein für ſein Lebtag verbothen, und öffentliche Kirchenbuß auferlegt e), ein Flucher an den Pranger geſtellt, und ein Gotteslästerer mit dem Schwerdte hingerichtet worden ſey f). Um dem Uebermaß im Trinken vorzubauen, ward unterſagt, einander Geſundheit zu trinken, wenn es auch bloß „mit mupfen, ſtupfen, winken oder düten“ geſchehen ſollte g), Abends über neun Uhr in den Wirthshäuſern zu verweilen h), oder nach genommenen Schlaftrunke, der geſetzlich nicht über einen Batzen ſteigen durfte, noch mehr zu trin-

a) Mandat 1578.

b) Mandat Abt Diethelms 1534, und 1543 im Copiabuch *N.* 1442.

c) Mandat Abt Diethelms 1578.

d) Bußenprotokoll des obern Rheinthals.

e) Criminalprotokoll zu Goßau 1544, wo wie in Roſchach die Uebelthäter ſind hingerichtet worden, ehe ein Hochgericht auf den Eſpan geſtellt wurde. Er hatte geſagt: „Daß dich Gotts „ſiben Hergets, ſieben Touf, Gotts ſiben Krüz, ſiben Märter „ſchänd. Nu kum Tüfel, hol, was din iſt, dan ich bin din“ welches damals die gewöhnlichſten Fluchformeln waren.

f) Eben dort.

g) Mandat gegen das Zutrinken 1532 im Copiabuche *CX.* — Das Rheinthaler Mandat 1546.

h) Toggenb. Mandat 1578.

ken, oder gar eine Nachürte zu verzehren a). Wer dieſen Befehl überſah, und den Magen bis zum Brechen anfüllte, mußte fünfzig Batzen erlegen, oder vier Tage lang im Kerker zubringen b). Mit der nämlichen Kerkerſtrafe wurden im Rheinthale die Bettler belegt, welche Wirthshäuſer betraten, oder ſpielten c). Im St. Galliſchen war man gegen ſie nachgiebiger, und geſtattete ihnen an Feiertagen den Zutritt in die Wirthshäuſer, verboth ihnen aber ſtreng, mehr als eine Uerte zu verzehren d), oder in einer andern als ihrer Gemeinde zu betteln e). Starke Bettler, Säufer, Vergänder ließ man ihr Weſen nicht ungeſtraft forttreiben, ſondern legte ſie im Betrettungsfalle in Gefängniſſe f). Den Wirthen im Rheinthale war im Zechmachen ein Maximum geſetzt g). Um der Unzucht vorzubeugen, ſchnitt man die Gelegenheit dazu ab; verboth im St. Galliſchen und im Toggenburg das Tanzen ganz h), erlaubte es im Rheinthale nur an den Kirchweihen und bloß für drey Tänze, welche zu keiner andern Stunde, als Nachmittag um drey Uhr

a) Rheinthaler Mandat 1546.

b) Die von 1522 bis 1533 zu Altſtädten, Marbach, Bernang gehaltene Bußengerichte. — Abſch. zu Baden 1532 am Montage vor St. Vit.

c) Rheinth. Mandat 1546. Rheinth. Abſchiede.

d) Mandat 1533 im Copiabuche *CX.*

e) Toggenb. Mandat 1578.

f) St. Galliſches Criminalprotokoll. — Rheinth. Abſch. 1534.

g) Für ein Mittagseſſen 6 Kreuzer, für die Morgenſuppen, das Abendbrod und den Schlaftrunk zuſammen 3 Kreuzer; das Mittagfutter für ein Pferd in Heu und Haber 1 Schilling, die Nacht hindurch 2 Schilling. Abſch. zu Baden 1532 am Montage vor St. Vit.

h) St. Gall. und Togg. Mandate.

durften gethan werden a); man ſchaffte die Lichtſtubenten als Sittenverderbende Zuſammenkünfte ab, obſchon die Rheinthaler und Romishorner Gemeinden ſolche noch 1659 als ein altes Recht vertheidigten b), und litt es nicht, daß Ledige allein mit einander Haushalten durften c). Ehebrecher mußten nebſt dem den Geiſtlichen zu entrichtenden Bannſchatze eine Geldſtrafe erlegen, in das Gefängniß wandern, und allenfalls auch nach Einſiedeln wallfahrten d). Wegen der an einem ſiebenjährigen Mädchen verübten Nothzucht ließ die Oberkeit zwey der That beſchuldigten Knaben, deren einer zwölf, der andere fünfzehn Jahre alt war, auf die Folter ſpannen e). Falſche Spieler wurden allenthalben an Gut, Leib und Leben beſtraft f). Man trug für die Erhaltung einiger Ueberreſte der alten Gaſtfreundſchaft Sorge, und empfahl einer Seits das Beherbergen der Reiſenden, eben ſo wie man anderer Seits das Verſpotten der nach Einſiedeln wallenden Pilger unterſagte g). Man tilgte das, was aus dem Alterthume noch rohes übrig geblieben war. Dazu iſt gewiß jene Rheinthaler Sitte zu rechnen, vermöge derer die von Thal einen Verſtorbenen einem Pferde an den

a) Rheinth. Mandat 1546. b) *Diar. Abb. Pii et Galli.*

c) *Protocollum Capituli* 1632. *p.* 76.

d) Beſchluß der St. Galliſchen Regierung 1539 im Copiabuche *N.* 1384. S. 179. — Criminalprotokoll.

e) Oder in der damaligen Sprache der Criminaliſten zu ſprechen, „man fragte ſie peinlich in der Richskammer.“ Criminalprotokoll.

f) Tagebuch des Stiftspfarrer Kellers auf das J. 1550. — Urpfeden von Hohenſax. In einer derſelben ſagt Thomas Ower, daß er billig wegen ſeinem „Unrecht, und falſch Spielen“ an Leib und Leben vom Junker zu Hohenſax geſtraft zu werden verdient habe.

g) Mandat 1533.

Schwanz banden, und ſelben auf den Kirchhof zu Begräbniſſe ſchleifen ließen a), und im folgenden Jahre einen Todten nackend auszogen, auf ein Pferd banden, und ihn ſo unter Abſingung eines Liedes, das ſie den armen Judas hießen, zur Kirche begleiteten. Die Geſandten der regierenden Orte entrüſteten ſich über dieſe Art Todte zum Begräbniſſe zu bringen, und befahlen dem Landvogte, die Thäter auf Leib und Leben vor Gericht zu belangen, und die über ſie zu verhängende Strafe in allen Kirchhörinen ausſünden zu laſſen, damit „ein ſöllich unchriſtlich Handlung“ nicht mehr geſchehe b).

Mit gleichem Nachdrucke ſuchten die Oberkeiten den Gebothen der Kirche Anſehen zu verſchaffen. Denen von Bernang ward befohlen, ihren Wochenmarkt von dem Sonntage auf einen andern Tag zu verlegen c). Im J. 1571 lagen in der alten Landſchaft über vierzig Perſonen darum in den Gefängnißen, weil ſie die öſterliche Beicht nicht verrichtet hatten d). Ein Landvogt verurtheilte im Rheinthale im J. 1542 drey, welche, ohne gebeichtet zu haben, die Communion empfangen hatten, zum Tode; welches Urtheil die regierenden Orte beſtätigten mit dem Beyſatze, „daß ſy deßwegen „billig an Lib und Leben geſtraft ſöllint werden“, und bloß auf viele Fürbitten die Todesſtrafe in andere ſchwere Bußen verwandelten e). Im Stifte St. Gallen beſchloß man im J. 1542 alle jene, welche ihre in einer Winkelehe f) ge-

a) Rheinthaler Abſchied zu Bremgarten 1541.

b) Rheinthaler Abſchied zu Baden 1542.

c) Rheinthaler Abſch. 1545. d) Bußenprotokoll.

e) Copiabuch *N.* 49. S. 201.

f) Winkel-Ehen hieß man jene, die ohne Verkünden, ohne Pfar-

nommenen Männer oder Frauen verlaſſen, und a
rathen würden, vor Hochgericht zu ſtellen a);
es b). Die Eidgenoſſen nahmen oft auf den Ta
Dinge, welche auf Sittenverbeſſerung abzweckten,
genſtande ihrer Berathungen, und ſetzten ſich
darüber gegenſeitig in Korreſpondenz. Wie jene
der Kanton Uri im J. 1538 dem von Schwyz c
Erſcheinung mittheilte, welche ſein Nachtwächter ge
Dieſer ſah auf dem Kirchthurm zu Uri ein ſchö
das von den Spitzen der dreyzackigten Ruthe, w
der Hand hielt, eine nach der andern bog, und b
ſten ſprach: Mit dieſer Ruthe will ich ſtrafen
und Uebermuth, bey der zweiten, mit dieſer will
ſuchen Ehebruch und Buberey, und bey der dritt
will ich büßen Freßen, Saufen und Schwören c

Aber ſo viel auch die Furcht vor Strafen
menſchliche Gemüth wirken mag, überließ man
nicht völlig allein, die Sitten des Volkes zu verbe
Geiſtlichen giengen den Strafgebothen mit ihrem
zur Seite. Darinn war man freylich ſehr w
Noch im J. 1555 „waren, wie ſich Abt Diethelm
„leider viel Perſonen vorhanden, die das Vater
„Glauben, die zehn Gebothe Gottes nicht dur
„lich bethen d), noch ausſprechen konnten, w

rer und ohne Zeugen geſchloſſen, und bloß durch
der Eheleute ſelbſt, oder weil ſie miteinander zur
Markt giengen, bekannt wurden. Criminalproto
Hieronymi Schürpf de S. Gallo conſilia juris. 1564.

a) Beſchluß von 1542 im Copiabuche *N.* 1384. S.
b) Criminalprotokoll.
c) Gleichzeitiges Copiabuch *N.* 49. S. 168.
d) In der Pfarr Salez wußten noch im J. 1634 viele

denſelben ungeſchickten Perſonen gegen Gott unverantwort-
lich, auch gegen der Welt ein groß Laſter, und Ufheben
iſt a), da vil wie das unvernünftig Veh leben“ b). Er ge-
ath darum, daß in der alten Landſchaft, im Toggenburg
nd Rheinthale jeder, welcher das vierzehnte Jahr erreicht
itte, von welcher Religion er ſeyn möge, alle Jahre in
er Faſten ſeinem Pfarrer ſich darſtellen c), ihm die ge-
eldten drey Stücke auffagen, und deſſen ſich ein Zeugniß
eben laſſen ſolle d); mit der Bedrohung, die Widerſpäni-
en mit dem Gefängniße und im Wiederhohlungsfalle mit
er Landesverweiſung zu beſtrafen e). Er wies die Pfarr-
erren an, alle Sonn- und Feyertage, ja in der Faſten
nd Advent täglich f) zu predigen, und befahl dem Volke,
olche zu beſuchen g). Bald nachher wurden auch am Nach-
mittage anſtatt des bis dahin üblichen Veſpergeſanges chriſt-
liche Lehren gehalten h), und dem Volke zerſchiedene Er-

die zehn Gebothe Gottes nicht herzuſagen, und es waren dort in der ganzen Gemeinde nicht mehr als zwey Catechismen anzutreffen. *Caspar Thoman descriptio Baronatus Altosax.*

a) Schreiben der im Rheinthale regierenden Orte an Abt Diethelm Blarer von 1555 im braunen Copiabuche S 233.

b) Diethelms Schreiben an die Eidgenoſſen 1555 im Copiabuche *N.* 49. S. 244. 246.

c) Den evangeliſchen Pfarrherren im Toggenburg ward, wie oben iſt gemeldet worden, die Pflicht, dieſe anzuhören, in den Eid geſetzt, den ſie bey ihrer Anſtellung ſchwören mußten. Eid 1550 *in Act. Togg. Tom.* 3.

d) Copiabuch *N.* 49.

e) Dieſe Bedrohung wurde in den Gemeinden Tablat, Strubenzell, Gaiſerwald, Berg an mehreren Männern vollzogen. Criminalprotokoll von 1556.

f) Tagbuch des Pfarrer Kellers auf 1546.

g) Mandat von 1543 im Copiabuche *N.* 1442.

h) Der Befehl an die Pfarrherren, jeden Sonn- und Feyertag

bauungsbücher, besonders aber der von dem Jesuit Ka
verfertigte Katechismus in die Hände gegeben. Die Ev
gelischen nahmen zufolge ihres Grundsatzes, daß ein j
unmittelbar aus der Bibel selbst seinen Glauben bilden m
diese vor sich, und fiengen Psalmen zu singen an. Di
machte bei dem Volke das Lesen nothwendig. Darinn ge
zuerst die Pfarrherren Unterricht, bis sie zur Anstellung
gend eines Menschen, der in den Wintermonaten Schul
ten würde a), einige Gulden flüßig gemacht hatten.
Nacheiferung beyder Religionsparteien und die Begierde
Leute vor dem Uebergange zu der andern Religion zu
wahren, und von der Wahrheit ihres Glaubens, und
Unhaltbarkeit des andern zu überführen, wirkten da m
tig, und in dieser Hinsicht ist es unstreitig wahr, daß
Reformation den bessern Unterricht und Aufklärung bey
in tiefe Unwissenheit versunkenen Volke veranlaßt und
wirkt habe. Auch die Verbesserung der katholischen Ge
lichkeit ist in so fern ihr Verdienst, als sie mit dem Geschr
welches sie zu ihrer Rechtfertigung über derer Verdorbenl
erhob, die Gewaltshaber aufmerksam gemacht b), und e
Radikalkur vorzunehmen bewogen hatte.

Dieses geschah durch den zu Trient gehaltenen Kirch
rath, dessen heilsame und von den Päbsten in Vollziehu
gebrachte Beschlüsse in den Klöstern und bey den Pfrün
geistlichen eine gänzliche Aenderung des Lebens und

zu predigen, und christliche Lehren zu halten, ward im J. 15
erneuert. Visitationsreceß 1595. Art. 26.

a) Davon sind Beyspiele im Criminalprotokolle 1629.

b) Schon vorher hatte der Rath zu Rapperschwil bey einer Sel
strafe den Geistlichen das Fluchen, Schwören, und „das Enter
der Bürgerstöchter und Frauen" bey Verweisnug aus der Stad
verbothen. Befehl von 1500.

Sinnes hervorbrachten. Seine Sinnlichkeit zu beſiegen, und ie Winkel-Ehen, in welchen die meiſten Pfarrherren leb-n, aufzugeben, kam freylich manchen hart an, beſonders ie, welche ſolche wegen der alten Uebung a) für erlaubt elten, und ſich über deren Unzuläßigkeit nicht überzeugen onnten b). Aber der Legat Johann Franz Bonom, Biſchof Verzell, den der Pabſt die Geiſtlichkeit und Klöſter nach en Verordnungen des Trientiſchen Kirchenraths zu reformieren, in die Schweiz geſandt hatte, ließ ſich dadurch nicht rre machen, und rufte im J. 1580 auf der Tagſatzung zu

a) Als im J. 1394 Graf Hartman von Werdenberg-Sargans, Biſchof zu Chur, die von ſeinem Bruder Graf Hans zu Sargans geſtiftete Kaplaneipfründe beſtätigte, legte er dem Kaplane blos auf: „Altare debite et canonice inofficiet, seque sic glor-„riose teneat, ut publici Concubinarii notationem non incur-„rat . . . alias beneficio privetur tanquam pro crimine ad pri-„vationem cujuslibet Praebendarii sufficiente.“ *List. Fundat. Capellaniae in Sargans* 1394.

b) Denn viele Pfarrherren lebten in der Ueberzeugung, die Ehe könnte ihnen von niemanden verbothen werden, und dachten wie der übrigens ſehr eifrig katholiſche Pfarrer zu Olten Johann Schertweg im J. 1588 öffentlich predigte: „Nach göttlichen und menſchlichen Rechten könnten die Prieſter verheirathet ſeyn, die Biſchöfe von Chur, Sitten und Brixen wären im Kirchenrathe zu Trient alle dieſer Meinung geweſen. Der Teufel habe einen Mönchen den Pabſt Gregor VII. geſchickt, um es zu verbiethen. Nicht aus der Schrift habe dieſer ſolches gethan, ſondern der Teufel habe ihn beſeſſen, und es ihm eingegeben, welches jetzt durch den Pabſt, Biſchof, Capuſtiner, Jeſuiter, und daſſelb Teufelsgeſind auch beſchehe. Er ſey eben ſo gelehrt wie der Pabſt Gregor VII., und lade alle, die ihm die Ehe, welche er gern habe, erwehren, vor das jüngſte Gericht, und in das Thal Joſaphat, um ihm dort Antwort zu geben. Das rede er bey ſeiner Seel und Seligkeit, und wann ſchon der Henker hinter ihm ſtünde, und ihm den Kopf ins Feld hauen wollte, könne er doch nicht anders reden.“ Eidliche über dieſe Predigt aufgenommene Kundſchaften im Archiv zu Olten.

Baden die katholiſchen Stände gegen die Geiſtlichen, welche in der Schweiz, die Kantone Luzern und Schwyz ausgenommen, noch allenthalben Beyſchläferinnen hielten, gegen die Mannsklöſter, welche ihre Küche durch Mägde beſorgen ließen, und gegen die Kloſterfrauen, die ſich das Ausgehen nicht wollten wehren laſſen, um Hülfe an a). Solche ertheilten ſie ihm nicht nur, ſondern befahlen auch bey Verlurſte der Pfründe jedem Geiſtlichen, ſeine Beyſchläferinn zu entlaſſen b). Im St. Galliſchen ſuchten die Aebte c) gleich nach der Reformation dieſem Aergerniße zu ſteuren, beſtraften auch einige Pfarrherren d) deßwegen mit dem Kerker; mußten aber, wenn ſie nicht das Volk alles Unterrichtes und des Gottesdienſtes berauben wollten, aus Mangel der Geiſtlichen viel durch die Finger ſehen e), bis junge Seelſorger herange-

a) **Eidg. Abſch.** von 1569 bis 1590 in *N.* 1405.

b) **Abſch.** der Schwyzer und Glarner von 1586 für Utznach und Gaſter. Das war anders geſprochen, als im J. 1525, wo die Geſandten von beyden Ständen es in Abſchied nahmen, daß der Pfarrer zu Benken ihre Kantone gebethen habe, ihm ſein Weib und Kinder unterhalten zu helfen. **Abſch.** 1525 am **Montag vor Fronleichnam.**

c) Auch der Abt von Einſiedeln ließ ſich im J. 1532 von dem Pfarrer zu Oberkirch einen Revers geben, dieſer Pfründe verlurſtig ſeyn zu wollen, wenn er ungebührlich leben würde. **Urkund Einſiedeln.**

d) Z. B. den Pfarrer zu Henau Gregor Märk. **Urpfede** 1574. *Claſſ.* 2. Den Pfarrer zu Niederglatt, der zugleich Kaplan zu Goßau und Pfarrer zu Munderkingen in Schwaben war, **Criminalprotokoll** 1573, und den Jörg Hofer, Probſt zu Peterszell und Kapitular zu St. Gallen. **Eben dort** 1575.

e) Sogar im Kloſter ſelbſt, wo der Stiftspfarrer Heinrich Keller doch auf ſeiner Stelle gelaſſen wurde, obſchon er ein Kind gezeugt hatte, wie er es ſelbſt 1548 in ſeinem Tagebuche ſo bekennt: „In die 8. S. Galli iſt mir von Anna, ſo ich mich leider ver„ſündiget habe, ein Kind geben, und getauft worden, mit Na„men Hartmann.“

wachſen waren a). Aus Mangel dieſer zählte man im St. Galliſchen im J. 1579 noch zwanzig Pfarrherren, welche Beyſchläferinnen hatten b). Weil dieſe wußten, wie unentbehrlich ihre Dienſte wären, beeilten ſie ſich eben nicht, dieſe Menſchen aus dem Hauſe zu ſchaffen. Ja die Pfarrherren von Waldkirch und Lingenwil ſagten dem Legaten, der ihnen ſolches befahl, mit dürren Worten in das Geſicht: ſie würden in dieſer Hinſicht von niemand anderm, als von ihrem Landesherrn Befehle annehmen c). Endlich, da Fürſt Joachim erbauliche Geiſtliche wußte, mit denen er allenfalls die Pfarreien beſetzen konnte, bath er zuerſt viermal die verſammelte Geiſtlichkeit, endlich von dieſem Lebenswandel, der nun nicht mehr würde gelitten werden, abzuſtehen, befahl ſolches hernach beym Verlurſte der Pfründen, und verboth zuletzt den verdächtigen Weibsperſonen bey der Strafe der Landesverweiſung, und im Wiederhohlungsfalle mit unausbleiblicher Hinrichtung das Betretten der Pfarrhöfe und den Umgang mit Geiſtlichen. Damit war der Sache abgeholfen. Um aber für die Zukunft die Geiſtlichen vor dem Zurückfalle zu bewahren, mußte ihm ein jeder neu angeſtellter Pfarrer mit Mund, Hand und Schrift einen Eid ſchwören, ſorgfältig jeden verdächtigen Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte zu meiden d). Den Pfarrer zu Thal, welcher ſich bis 1597 an die Befehle des Kirchenrathes und ſeiner geiſtlichen Obern nicht kehrte, zwang ein Befehl der regierenden Stände ſeiner vermeinten Ehe zu entſagen e).

a) Schreiben Abt Diethelms an den Legaten.
b) *Acta Monaſt. S. G. Tom.* 12. S. 422.
c) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 15.
d) Briefe Abt Joachims *in Act. Monaſt. S. G. Tom.* 13. *p.* 603.
e) Hottingers Kirchengeſchichte Tom. 4.

Das eifrige Unterweiſen und Zuſprechen, dem
ſeits das gute Beyſpiel der Geiſtlichen und der Obe
kräftigen Nachdruck gab, und anderſeits die Sitte
entgegen zu handeln nicht erlaubten, wurde mit dem
lichſten Erfolge gekrönt. In dem Zeitraume eines ei
Menſchenalters trat anſtatt der vorigen Sittenloſigkeit
meine Auferbauung, anſtatt der öffentlichen Unſicher
hohe geſetzliche Ordnung, und für die unbändige
ſetzlichkeit ſtille leitſame Bereitwilligkeit ein. Der Ge
Andacht, jenes Oel der Tugendflamme, nahm unt
Volke von Tag zu Tag mehr zu b), des vielen Hure
Ehebrechens c), des wilden Raislaufens d), des
Schlagens, Wundhauens und Ermordens ward zuſehen
niger. Im buchſtäblichen Verſtande verwandelte der L
mann ſeinen Säbel, den er bis dahin auf Weg und
ßen, in die Wirths- und Badhäuſer, und überhau
oft er den Sonntagsrock anzog, mit ſich getragen u
gebraucht hatte, in Pflugſcharren, und behielt blo
einen kurzen Degen, um mit ſelbem des Wohlſtandes

a) Noch im J. 1550 war man im St. Galliſchen Lande vor
und Mördern nicht ſicher. Man fieng aber, was vor
Mannsgedenken nicht geſchehen war, zu Goßau, Roſchac
Liechtenſteig von dieſen Leuten eine ſchöne Anzahl
haupten, zu hängen und zu verbrennen an. Heinrich
in ſeinem Tagebuche.

b) Z. B. in St. Gallen beichteten 1548 zur öſterlichen Ze
halbhundert mehr, als in den vorigen Jahren, und in
belfahre 1550 wallfahrten aus dieſem und der Eidgenoßen
bloß von den verheiratheten über hundert Ehepaare nac
Eben dort.

c) Dieſes war ſo gemein, daß der Stiftspfarrer Heinrich
im J. 1545 ſchrieb: „Große Eraernuß des Eebruchs
welches ſich niemand ſchämt.“ *Diar.*

d) Dieſes war in den Jahren 1536, 1546 ꝛc. ſehr ſtark.
dort. — Eidg. Abſch. *N.* 475. — *N.* 91. *p.* 453.

in der Kirche zu erscheinen a). Es war nicht mehr nöthig, den Leuten, wenn sie sich an Kirchweihen zur Freude versammelten, durch öffentlichen Ruf das Schelten, das Zucken mit dem Säbel, das Werfen auf den Boden ꝛc. unter einer doppelten Strafe zu untersagen, oder jeden Umstehenden zu bevollmächtigen, den Streitenden Friede zu biethen, oder zu befehlen, daß die Scheidenden es unbewaffnet und ohne Partei zu nehmen thun sollten b). Da fängt sich jener Zeitraum an, den sich unsere Großväter wegen der herrschenden Ehrlichkeit, Tugend und Frömmigkeit unter dem Namen der guten alten Zeiten lobten. Sie waren es auch in der That, weil die Bewohner dieses Landes vor und nachher nie mehrere Tugenden und wenigere Laster hatten, und weil die Vor- und Nachtheile der Kultur und Unkultur sich nie gegen einander für die Sittlichkeit und Ruhe vortheilhafter aufwogen.

Theils wegen den durch häufigen Unterricht gebildetern bessern Einsichten, und theils, weil es so von dem Kirchenrathe zu Trient gebothen war, schafften die Aebte von St. Gallen nach und nach in den gottesdienstlichen Handlungen alles ab, was entweder durch eine allzuversinnlichte Darstellung den einem Hause Gottes gebührenden Anstand beleidigte, oder den zu Rom üblichen Gebräuchen nicht gemäß war. Aus der ersten Ursache wurde das Christusbild, und der hölzerne Palmesel, den man bis dahin in den am Palmsonntage üblichen Prozessionen über die hingeworfenen

a) Diese alte Sitte, mit dem Degen in die Kirche zu gehen, erhielt sich bey dem St. Gallischen Landmanne bis auf die Revolutionszeiten.

b) Mandat Abt Diethelms von 1534 im Copiabuche CX.

Kleider daher gezogen und mit Blumen beworfen
da weggebannt; die Vorstellung der Urstände, w
St. Gallen-Münster in der Osternacht von ver
Personen mit Sprechen und Singen gegeben wurde
lassen b), und in Eschenbach an Hochzeiten den Sp
verbothen, der Braut bey dem Opfergehen nicht fe
aufspielenden Geigen um das Altar nachzufolgen c
dem andern Grunde unterließ man es in St. Gall
am Charfreytage in das hl. Grab versetzte Hochwür
Weihwasser zu besprengen d), schaffte die vielen U
welche von altem her fast bey jedem Feste in und
Kirche gehalten wurden, und eine Menge Kirchge
Tagzeiten, Gebether, und vorzüglich das seit dem
Jahrhunderte übliche Schulfest ab. Dieses hatte in Fo
bestanden. Am Sonntage vor St. Katharina versa
sich alle Studenten, so wohl die, welche Klostergel
gelegt, als die es nicht gethan hatten, bey ihrem
und wählten den, welchen sie unter ihnen für den Fl
und Bestgesitteten hielten, zum Schulabte. Dieser
aus den Wählenden zwey zu seinen Hofkaplänen,
selben auf einen Tisch, sang darauf unter versc
Sprüngen den Gesang Eja, Eja virgo Deum genu
ließ sich hernach mehrere Mal von seinen Untergeb
Brod und Wein beschenken. Den 13. Christmona
ihn der Rektor unter dem vom Chore angestimmten
zu der Kirchenthüre. Da legte er und seine Kap
Schuhe und langen Röcke weg, und fiengen auf e

a) *Joannis Strang Directorium Rectoris Scholarum S. Galli*, 1588.

b) *Ibidem.* c) Schriften des Ulrich Custo

d) *Heinrici Keller de Ritibus in Act. Monast. S. G. Tom.* 13.

enes Zeichen aus allen Kräften durch die Kirche nach dem
Choraltar zu laufen an, um nicht von einem Schüler, die
le nach ebenfalls abgelegten Röcken und Schuhen ihnen
acheilten, eingeholt zu werden. Denn, wenn ihm dieſer
Unfall wiederfuhr, mußte er zur Strafe ſeinen Untergebe-
en vier Maß Wein geben, und durfte nicht wieder zu dem
ochaltare heranſteigen; wo er im entgegengeſetzten Falle
i einem Lehnſtuhle ſitzend das End des Chorgeſanges aus-
arten, und zuſehen konnte, wie man von oben herunter
uf die vom Nachjagen ermüdeten Studenten Aepfel, Bir-
n, Oblaten und Waſſer warf. Am Vorabende und am
eſte der unſchuldigen Kinder hielt dieſer Schulabt nach
r Weiſe, wie der wahre Abt in der Kirche die Veſper a),
nd nach derſelben die angeſtellte Prozeſſion. Am Ende die-
er ſtieg er mit ſeinen Hofkapiänen wieder auf den zuberei-
eten Tiſch, ſang unter allerhand Sprüngen mit dem Chor
ehrere lateiniſche Wechſelgeſänge (Antiphonen) und ſprang,
achdem er dem Volke mit einem dreyfachen Kreuze den
Segen gegeben hatte, mit ſeinen Kapiänen vom Tiſche her-
nter, und zog ab. An dieſen Freudentagen ſetzte man
iesem Abte, wenn er in die Kirche kam, immer einen
usgeſchmückten Bethſchemmel hin; zum Nachtgebethe wurde
r von vier Fackelträgern, die ihm vortraten, begleitet, und
üche und Keller bothen alle ihre Kräfte auf, um ihm und
en Studenten ihre Freuden zu erhöhen b).

a) In der Domkirche zu Maynz hielt damals, und noch ſpäter am nämlichen Tage auch ein Kind die Veſper. *Schmids Jus Canonicum.*

b) *Joannis Swang Directorium.* — Fridolin Sichers im J. 1541 geſchriebenes Läuterbuch *N.* 445. Dieſer Fridolin der oben oft angeführte Verfaſſer eines vom J. 1427 bis 1540 fortgeführten Bruchſtückes der St. Galliſchen Geſchichte ſtarb im J. 1545 an einer fehlgeſchlagenen chirurgiſchen Operation. *Heinr. Keller, Diar.*

Das katholische Volk ließ sich noch lange nach der Reformation kirchliche Abänderungen eher gefallen, als später nachhin, wo es nicht mehr geleitet werden, sondern seine Vorsteher selbst leiten will. Die Ursache davon mag gewesen seyn, theils weil es über Glaubenssachen noch gleichgültiger war, theils aber, weil die vielen Aenderungen, welche zu Folge der Beschlüsse des Kirchenraths von Trient in kirchlichen Dingen mußten gemacht werden, es an solche gewöhnt hatten. Die Aebte konnten jede Andachtsübung und Gebrauch, der ihnen nicht mehr zweckmäßig schien, abstellen, andere neu einführen, wie z. B. die Christenlehren, Schulen, Katechismen, Kirchenlieder, den verbesserten Kalender, den Rosenkranz a) und die monatlichen Umgänge ꝛc., ohne daß dadurch die Heerde im geringsten beunruhiget worden wäre. Das Volk war überzeugt, daß alles geschehe, um bey ihm die Andacht zu vermehren, und den Vorsatz, tugendhaft zu leben, beständig in neuen Kräften zu erhalten. Es würde eben darum auch sich die Verminderung der Feyertage, welche alle Pfarrherren dem Guten hinderlich erklärten b), haben gefallen lassen, wenn die Aebte Gall und Cölestin I, wie sie es vorhatten, solche verordnet hätten c). Aus

a) Die Gewohnheit, gesprochene Vater unser mit an eine Schnur gereihten Kügelchen zu zählen, und diese Schnur Pater noster zu nennen, war schon von mehreren Jahrhunderten her üblich; Aber die Weise, anstatt 50 oder 150 Psalmen so viele Ave Maria zu bethen, die jetzt Rosenkranz und Psalter genannt wird, wurde erst seit 1636 mit der Bruderschaft dieses Namens in hiesigen Landen eingeführt, *Diar. Abb. Pii p.* 33; und Abt Gall merkt an, daß im J. 1556 den 13. Jänner in der Kirche zu Rorschach das erste Mal der Rosenkranz sey gebethen worden.

b) *Diarium Leodegarii* 1696.

c) Sie unterließen solches bloß darum, weil sie an dem Landmandat, darinn die Feyertage aufgezählt waren, nichts ändern noch die Arbeit unnütz machen wollten, welche ihre Vorfahren

der Urſache, weil man die Inſtrumental-Muſik, Verſammlung des Gemüths und Andacht zu erwecken, wenig geeignet glaubte a), hielt man die Kirchen vor ihr ſorgfältig verſchloſſen b), und als ſie dennoch mit dem ſchon länger üblichen c) Figuralgeſange gleiche Rechte haben wollte, und ſich im J. 1686 in die Münſterkirche für eine Veſper eindrang, ärgerte ſich Abt Gall ſo darüber, daß er dem Dekan eine ſchwere Strafe aufzulegen und den Kapellmeiſter einzuſperren willens war; endlich doch ſich begütigen ließ, aber allen Gliedern des Kapitels viele Gebether zu verrichten aufgab, damit der Himmel dem Stifte dieſes Vergehen wieder vergeben möchte d). Deſſen unerachtet bemeiſterte dieſe Gattung der Muſik ſich im J. 1692 dennoch des Chors, da Abt Cöleſtin Sfondrati darinn den Brauch anderer Stifter nachahmte e).

§. 2. Wiſſenſchaften. Lehranſtalten. Schriftſteller.

Die im vorigen Jahrhunderte wieder zum Leben erweckten Wiſſenſchaften fanden in dieſem immer mehrere Verehrer. Zwar ſchien die Reformation in das Steigen derſelben einen

gehabt hatten, im Toggenburg, Rheinthale, Thurgau die Evangeliſchen zu derer Beobachtung zu bringen. *Diar. Galli* 1663. — *Protocollum Capituli.*

a) *Diar. Abb. Galli* 1680.

b) Das Kapitel erklärte im J. 1645, daß die Inſtrumentalmuſik weder der Andacht des Volks, weder den Wiſſenſchaften, noch der klöſterlichen Zucht frommen könne; und Abt Pius ſagte von ihr: »Si talem Muſicam inveniſſem, tolerarem, ſed introducere vellicat Conſcientia.» *Protocollum Capituli p.* 216.

c) Schon 1536, und vielleicht noch früher, wurden an hohen Feſten in der Meſſe vierſtimmige Singſtücke abgeſungen. *Directorium Rectoris Scholarum.*

d) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 27. *p.* 111.

e) *Diarium Cœleſtini Sfondrati.*

Stillſtand bringen zu wollen, da ſie durch ihr gew
Lärmen alle Gelehrten veranlaßte, ſich mit ihr zu b
tigen und Streitſchriften zu verfertigen. Aber da dieſ
ſolche Schriften zu ſchreiben, die alten Sprachen erle
vieles laſen, nachſchlugen, und einander die begangene
geglaubten Ueberſehen an der Naſen rieben, ſo w
Ende auch dieſes für die Wiſſenſchaften Gewinn; da d
die Summe des Wiſſens und der Wiſſenden vermehrt
und in dieſer Hinſicht konnte jede Partei jenes, wo
Luther von ſich ſagte, auf ſich anwenden, daß nämli
Gegner ſie immer gelehrter zu werden zwängen. Da
St. Gallen nahm bey dieſer Belebung der Wiſſenſcha
der Eidgenoſſenſchaft eine Hauptrolle über. Die Aebte
ten den eingegangenen Wahlkapitulationen, und eine
tikel der 1595 gehaltenen Viſitation gemäß a), aus
jungen Geiſtlichen die Fähigſten auf fremde Univerſitä
beſonders auf die zu Paris, wo ſie in den mit den K
erneuerten Bündniſſen für Studenten zwey Freyplätze
gen c), auf die zu Rom, Ingolſtadt, Dillingen, Fre
Salzburg, Dole ꝛc. Abt Bernard allein zahlte fi
welche auf dieſen Schulen ſtudierten, 21662 fl. a
Da dieſes zwey hundert Jahre hindurch c) mehr oder
ger häufig fortgeſetzt, nebenhin die im J. 1551 e
Bibliothek mit neuen Büchern bereichert, eine Buchdr
errichtet, und die Gelehrſamkeit für ein Bedürfniß des

a) *Viſitatio* 1595. *in Tomo Eccleſiaſtico.*

b) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 10. — *Diar. Abbatum.*

c) Z. B. Abt Diethelm im J. 1564. Copiabuch *N.* Fürſt Bernard 1598. *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 10. *p.* 70

d) Ausgabenbuch, S. 14. 39.

e) Noch im J. 1681 wurden fünf auf Salzburg geſandt, u
das geiſtliche Recht zu hören.

ud der Klostergeistlichen von den Aebten erklärt wurde a), ammelte sich da des Wissens so viel, daß dieses Kloster in er Gottes- und Weltweisheit, in der Rechtswissenschaft ud Alterthumskunde mit der gelehrten Welt völlig gleichen Schritt halten konnte, daß die Geschichtkunde, die griechi- he b) und hebräische c) Sprachen da einheimisch wurden, ud Leute heranwuchsen, die zu Hause über diese Wissen- haften Vorlesungen zu halten im Stande waren d).

Diesem Bemühen, gelehrte Männer zu erziehen, schenk- n die eidgenössischen Stände hohen Beyfall e). Es erregte en ihnen die Hoffnung, daß der vom Abte Franz bey dem ame des Klosters Roschach entworfene Plan noch ausge- ihret, und an diesem Platze eine hohe Schule für die Schweiz

a) Abt Pius wiederhohlte es den Seinigen oft: »Malo in Mo»nasterio diabolum incarnatum, quam Monachum illiteratum.» *Vita Pii abs Basilio Balthasar.* Er sagte auch: »Quærendum se»men omnium facultatum, ut exinde aliquid fructificari possit.» *Diar. Pii.*

b) Die Studenten gaben schon 1625 ein Schauspiel in griechischer Sprache, das noch vorhanden ist.

c) *Act. Monast. S. G. Tom.* 23. *p.* 563. — *Diaria Pii et Galli Abb.*

d) Im J. 1613 ward die Rhetorik und Logik, 1630 die Philosophie, 1634 die Theologie und 1642 die Rechtswissenschaft zu geben angefangen. *Diaria Bernardi et Pii Abb.* Der Unterricht in der lateinischen Sprache ward durch die Reformation nur eine kurze Zeit unterbrochen worden; und die Studenten führten im J. 1550 die Geschichte Daniels in einem Schauspiele auf. *Diar. Heinrici Keller.*

e) Sie lobten deßwegen das Stift in einem 1565 an den Pabst erlassenen Briefe, in dem sie sagen: „Das Abt Othmar sich je „mehr und mehr gelerter Lüten, und Conventualen befliißt; sich „ouch mit dem Convent verglicht: ohn Unterlaß etlich uf alt„gläubigen Universitäten zu erhalten.“ Schreiben im Copiabuche *N.* 44. *p.* 54.

geſtiftet werden könnte a). Dieſen Wunſch überſchrieb der Stand Schwyz dem Abte Diethelm Blarer ſchon im J. 1542 b), und neun Jahre ſpäter luden ihn alle katholiſchen Kantone förmlich ein, ſich um gelehrte Männer umzuſehen, und in Roſchach eine hohe Schule zu errichten c). Diethelm als ein Roſchacher hätte dieſes gern gethan, aber er ſpürte bald, daß ſo ein Unternehmen die Kräfte der Abtei überſteige, da deßwegen der feyerliche Gottesdienſt und das Almoſengeben müßte unterlaſſen werden d), und entſchuldigte ſich mit ſeinem Unvermögen, wenn ſie ihn nicht unterſtützten. Aber die Lage von Roſchach war zu einladend, und die Gelegenheit zu ſchön, als daß man nicht von Zeit zu Zeit wieder auf den erſten Gedanken hätte zurückkommen müſſen. Dieſes geſchah in den J. 1614 und 1642, in welchen das Stift St. Gallen alle Klöſter in Schwaben und in der Eidgenoßſchaft einlud, ihm in Roſchach eine Centralſchule errichten zu helfen e). Es fand mit ſeinem Aufrufe keinen Eingang f), dennoch ſtund es nicht ab, und fieng im J. 1624 aus ſich allein zuerſt die unteren g), und hernach im J. 1642

a) »Quod Franciscus perfecto Monaſterio conſtituiſſet alere ibi »Doctores in Theologia, jure canonico, et Magiſtros in artibus, »qui legerent in eisdem facultatibus Profeſſis ordinis S. Bene»dicti, et aliorum Monaſteriorum, qui alias cum magno peri»culo in ſtudiis univerſalibus ſtuderent.» *Epiſt. de anno* 1509.

b) Schreiben von 1542 im Copiabuche der Statthalt. Wil. *N.* 1442.

c) Abſch. von 1551. *Tom.* 5. S. 125.

d) Schreiben im Copiabuche *N.* 42. S. 130.

e) *Dominici Tſchudi Acta Congregat. helvet.* — *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 15.

f) Die Weigerungsgründe ſtehen *in Act. Monaſt. S. G. Tom.* 15. *p.* 83.

g) *Protocollum Capituli.*

rn Schulen da zu geben an. Der Zulauf war eine
n Aerger der in Konſtanz und Feldkirch lehrenden
i groß, und von vielen Abteien wurden die jungen
)en dahin geſchickt, um dort im Kloſter unter der
eines Priors den Wiſſenſchaften obzuliegen a). So
)ten die Schweizerklöſter im J. 1673 dahin ein Cen-
um zu verlegen b). Aber ſo ſehr auch der Pabſt
i Legat ſchon ſeit dem J. 1645 zu einer ſolchen An-
then, und ermahnten c), ſo kam ſie doch nie zu
. Fürſt Gall hob darum dieſe Schulen wieder auf,
cht ohne Vorwürfe, die ihm das Kapitel darüber
d). Cöleſtin Sfondrati ſtellte ſie zwar auf die drin-
Bitten der Roſchacher im J. 1692 wieder her, dachte
auch ſchon im J. 1694, weil ſie wenig beſucht
, wieder eingehen zu laſſen e), welches ſein Nach-
Leodegar im J. 1699 unerachtet des von den Kapi-
lebhaft eingelegten Widerſpruches aus dieſen Grün-
lzog. Dieſe Schulen werden wegen der Nähe der
n Jeſuiten allenthalben errichteten Lehranſtalten nie
emden häufig beſucht werden; es lohnt ſich der Mühe
wegen wenigen ſo viele Profeſſoren in Roſchach zu
, die man in St. Gallen vonnöthen hat. Für die
wikt wohnenden Studenten aus den Popularſtänden,
t den Eingebohrnen des Landes die größte Zahl aus-
, gehen wegen Nachlaß des Koſtgeldes f) oft Bitten

r. Abb. Pii. — Act. Monaſt. S. G.

ar. Abb. Galli. — Act. Congregat. 1683. 1684. 1688.

t. Congregat. helvet. d) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 5.

c. cit. Tom. 29 *et Diar. Cœleſtini I.* 1688.

ieſes kam, alles zuſammen gerechnet, wöchentlich auf 20 Bat-
, im J. 1699 wegen der Theurung auf 24 Batzen. *Diar. Leod.*

ein, denen man entweder zum Nachtheile der Oek
entsprechen, oder sich durch Abweisen Feinde mache
Die Landseingebohrnen bringen es im Studieren gew
nicht weit, und dennoch muß, wenn es so viele
der Landesherr mit ihnen, zum Nachtheile des Staa
der Religion, entweder alle Stellen besetzen, oder n
dieses nicht thut und fähigere Auswärtige anstellet,
viele Familien mißvergnügt machen, und immer Unruh
das die Halbstudierten vor andern zu werden aufgele
im Lande haben, welches in einem kleinen Staate e
bedenkliche Sache ist a). Doch um jeden Vorwurf v
abzuwälzen, führte er die nämlichen untern Schu
Kloster Neu St. Johann im Toggenburg ein, wo
zwölf St. Gallische Geistlichen des Chorgesanges, de
sorge, Wirthschaft und der Gerichtsbarkeit wegen s
halten mußten. Diese neue Anstalt half nun den erste
dienbedürfnissen der Katholiken, welchen zu Roschac
und achtzig Jahre lang war gesteuert worden, wie
hundert andere Jahre ab, so wie das Gymnasium
Stadt St. Gallen eben das für die Evangelischen lei

Da in diesen Gegenden Handel und Gewerb
mer vortheilhaft treiben ließen, mit Schreiben aber
eine fette Pfründe, Professur, noch einträgliche S
erwerben war, so spürten sich wenige berufen, nach
steller Ruhm zu haschen. Zwar wären in der Ab
Gallen dazu immer einige aufgelegt gewesen, aber
den Obern oft für nöthig befundene Versetzen von ein
sten auf den andern, der Vorzug, welchen man de
waltungsstellen vor den litterarischen Beschäftigunge

a) *Diar. Leodegar.* 1696. 1698, 22 *Oct.* 1699, 4 *Sept.* — Al

die Denkungsart der Aebte, welche weit lieber gelehrte und den Geschäften gewachsene Männer, als Schriftsteller zu haben wünschten, und nicht leicht einer Schrift den Druck erlaubten ꝛc., machten, daß besonders im Bücherschreiben das, was sonst möglich gewesen wäre, nicht geleistet wurde. Indessen war doch vieles, um wenigstens in Handschrift da zu liegen a), geschrieben. Hier folgen einige der Verfasser. Johan Heß, der erste Stiftspfarrer nach der Reformation, hatte im J. 1529 in Tübingen seine Schulen vollendet b), schrieb mehrere Bücher c), und starb im J. 1545 d). Heinrich Keller von Raperschwil, sein Nachfolger und Vorsteher der Schulen, schrieb ein Buch polemischen Innhaltes, das er Pharetra hieß, ein kleines Tagebuch von 1545 bis 1550 e), Predigten f); war auch gesinnt von dem Schmalkaldischen Kriege eine Geschichte zu schreiben g), und starb im J. 1567. Mauriz Enk von Altstädten machte von 1562 bis 1671 auf den hohen Schulen zu Dillingen und Paris in der Gottesgelehrtheit, im Schriftstudium, Bücher-

a) Es war im Stifte eine Menge schriftlicher Aufsätze über sehr verschiedene Gegenstände vorhanden, die aber in den Revolutionsjahren größtentheils zernichtet worden sind.

b) Briefe Abt Kilians German von 1529.

c) Davon sind nur noch seine Predigten da. *N.* 1054.

d) Sein Nachfolger Heinrich Keller sagt von ihm: „1545 ist der „vil gelehrt, wit beschreit, wol beredt Herr Heß Conventual, „und Predikant des würdigen Gottshus St. Gallen verschteden „us dieser elenden Zit. Welcher vil gearbeitet hat mit Fliß und „Mühe wider Martin Luther, Uli Zwingli, Galt ein ana„baptist . . . Auch hinter ihm verlassen vil nutzlich Bücher. *Diar. Keller.*

e) Darinn sagt er oft von seinen Predigten: „Unfliß ist da gsin, „auch der Win. Ist mehr Win, dan Studium da gsin.“ *pag.* 4. 5.

f) *N.* 1041. *N.* 1055. in dem Handschriften Saale.

g) *Diarium.*

kenntniſſe, und in der lateiniſchen, franzöſiſchen, griechiſchen, hebräiſchen, ſyriſchen und chaldäiſchen Sprachen a) ſolchen Fortgang, daß ihn die berühmten Jeſuiten Maldonat und Marian als das Werkzeug betrachteten, durch welches das Stift St. Gallen wieder zu ſeinem ehemaligen litterariſchen Ruhme gelangen könnte. Er hielt nach ſeiner Heimkehr den Geiſtlichen Vorleſungen über die hl. Schrift, ordnete als ein gelehrter Bücherkenner die Bibliothek b), und ſtarb in der Blüthe ſeiner Jahren im J. 1575 als Pfarrer in Wil c). Johann Ruhſtaller von Schwyz, auf den Univerſitäten der unzertrennliche Gefährte des Enk, ward nach ſeiner Zurückkunft von Paris Profeſſor, ſtarb aber im nämlichen Jahre 1575. Seine Gedichte wurden ſehr geſchätzt d), ſind aber nicht mehr zu finden. Joſt Metzler von Andelsbuch im Bregenzerwalde e) ſtudierte nach im J. 1593 abgelegten Kloſtergelübden in Dillingen die Weltweisheit und Gotteslehre, und in Rom die geiſtlichen Rechte, darinn er im J. 1603 Doktor wurde. Nach ſeiner Zurückkunft bekleidete er die wichtigſten Aemter des Stiftes, leitete alle Geſchäfte deſſelben, führte den Bau des Kloſters Neu

a) *Stephan Lang in Chron. S. G.*

b) „Bibliothecae Registrator sagacissimus et Theologus“ nennt ihn eine gleichzeitige in den Thurnknopf zu Alt St. Johann gelegte Schrift. Bey Stiplin.

c) *Chriſoſtomi Stiplin Collectanea.* Von Enk ſind noch eine Abhandlung über die Kirchenmuſik in *Cod. Mſc. N.* 443. Schulgeſetze von 1571 in *Collectaneis Hermanni Schenk.* *Notae in testamentum Syriacum*, und in den Büchern viele gelehrte Anmerkungen über ihre Verfaſſer und Werth vorhanden.

d) Er hieß darum in der zu St. Johann in den Thurnknopf gelegten Schrift: „Laurea dignissimus.“

e) *Stiplin N.* 461. *p.* 142.

St. Johann, und ſchrieb in ruhigen Stunden die Geſchichte
er Abteien St. Gallen, St. Johann und Engelberg, die
eben der berühmten Männer in St. Gallen a), und viele
bhandlungen über zerſchiedene Gegenſtände der geiſtlichen
erichtsbarkeit des Stifts St. Gallen b), gab dem Heinrich
aniſi aus den alten Handſchriften die Hymnen und Sequen-
en, welche Notker, Tutilo, Rapert, Hartmann ꝛc. im
unten und zehnten Jahrhunderte verfertigten, zum Druck c),
ld iſt auch wahrſcheinlich der Verfaſſer der drey in deut-
hen Reimen unter dem erdichteten Namen Herman Joſe-
nus (Joſt) an die Proteſtanten geſetzten Fragen. Er ſtarb
s J. 1639 in Wil, wo er Statthalter war. Magnus
rüllisauer, ein Appenzeller, ſtudierte in Dillingen,
o er über neun andere junge Kloſtergeiſtlichen von St.
allen die Aufſicht hatte d), und bekleidete nach ſeiner Zu-
ückkunft zerſchiedene Lehrſtellen und ökonomiſche Aemter.
r war ein ſcharfſinniger Zeit- und Geſchichtforſcher, ein
übter Kenner der alten Schriften, und arbeitete als ſol-
er die von ſeinem Profeſſor Joſt Metzler in Eile zuſam-
engetragene St. Galliſche Haus-Chronik in zwey Bänden
om Jahre 612 bis 1442 beſſer aus e), gab im J. 1645
ie koſtbaren Urkunden dieſes Stiftes unter dem Titel Codex
raditionum S. Galli aus f), machte eine Beſchreibung der

a) *In Pezii Thesauro.*

b) Verzeichniß ſeiner Schriften in *Metzleri Miſcellan.*

c) *In Canisii lection. antiq.* d) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 3.

e) Man dachte dieſes Werk drucken zu laſſen. *Diar. Abb. Pii* 1645. unterließ es aber wegen eingetrettenen Bedenklichkeiten

f) *Diar. Pii. p.* 87. — Archiv Tom. *N.* 894. *p.* 393. Es wurden von dieſer Sammlung nur 24 Exemplare gedruckt, von welchen aber das Stift bis auf die letzten Zeiten aus zerſchiedenen Rückſichten keines zur Kenntniß der gelehrten Welt kommen ließ.

Grafſchaft Toggenburg a), einen ewigen Kirchenkalender kurze Lebensbeſchreibungen einiger in St. Gallen berüh Heiligen c), und als ein Muſiker verfertigte er einige mals beliebte Singſtücke. Er ward in St. Johann, w Prior und Statthalter war, von der in dieſem Kloſter gewordenen Krankheit ſo übel ergriffen, daß er davon wurde, und im ſechs und ſechszigſten Jahre ſeines thä Lebens von jedermann ſeiner Gelehrheit wegen bedauer J. 1646 ſtarb d). Johann Geiger von Luzern ſc im J. 1630 einen philoſophiſchen Lehrkurs, über den folgenden Profeſſoren ſo lange ihre Vorleſungen hielten bis Cöleſtin Sfondrati einen andern verfertigte. Er im J. 1644 ſechs und vierzig Jahre alt f). Plazi Bridler von Biſchofzell, und Tutilo Gebel von R wil waren Profeſſoren in St. Gallen, Roſchach und C burg. Jener hatte in Rom die höhern Studien gem und ſchrieb im J. 1651 einen Commentar über das Kirc recht, den der Erzbiſchof in einer ausgebrochenen Feu brunſt vor allem zu retten befahl, und Ludwig Enge ſeinem Lehrbuche über das Kirchenrecht benutzte g). Di ward auf die Schulen zu Freyburg und Dole in Burg geſchickt worden, ſchrieb im J. 1647 als Profeſſor in ſchach einen theologiſchen Lehrkurs h), den nachhin

a) Sie ſteht in *Collectaneis Hermanni Schenk Tom. 2. p. 259.*

b) Gedruckt in groß Octav.

c) *Act. Monaſt. S. G. N. 32. p. 666. 672.* gedruckt im Bre *in lection. 2. Nocturni.*

d) *Stiplin in Collectaneis.* Abt Pius ſagte bey ſeinem Begräbni „magna cum eo doctrina ſepulta est.“ *Diar.*

e) *Diar. Abb. Pii. p. 72.*

f) *Stiplin de viris illuſtr. S. G. — Lib. de Eruditis S. G.*

g) *Act. Monaſt. S. G. Tom. 23 et 38.* h) *Ibidem.*

allischen Professoren, die im J. 1670 den Cursus gicus St. Galli in Druck gaben, stark beriethen a). is starb im J. 1679, Tutilo im J. 1680 als Statt- zu Ebringen. Athanas Gugger von Bernang ach seiner Zurückkunft aus der Ingolstadter Schule Gallen und Roschach als Professor der Rede- und nst angestellt, die er dreyßig Jahre lang als ein darinn lehrte. Er machte in deutscher, lateinischer echischer Sprache Gedichte und Schauspiele b), die merachtet deren Druck beschlossen war, nicht an das t kamen, und gab aus einer alten Handschrift s Gedichte heraus c). Er liebte leidenschaftlich das , und stand in seinen Erhohlungsstunden immer am r, und in Bächen mit Schuhen und Strümpfen im . Sein Todesjahr war 1669, nachdem er kurz vor- seinem ein und sechszigsten Jahre das Gedächtniß erloren hatte d). Chryſoſtomus Stiplin, zu h 1609 gebohren, war ein unermüdeter Archivar. chte sein ganzes Leben mit Sammeln und Schreiben d lieferte in sechs Foliobänden Beyträge zu der Ge- , und zu den Leben der Aebte und der Geistlichen . Gallen. Hermann Schenk von Konstanz, ein r Bibliothekar, lieferte dem Mabillon, Baluze, den isten, den Ausgebern der heiligen Väter ꝛc. zu ihren

lem N. 39. p. 151 et 401.

lae sacrae. Comoediae et Tragediae Tomi 4. Hymni n. 1. Affixiones Tom. 1. Translationes Tom. 1. Ansacer seu Epigrammata in Sanctos.

it der Innschrift Alexandri M. gesta authore Gualtero Caſtellione. 1659 S. Galli in 12.

plin de illuſtr. Viris S. Galli. — Diar. Abb. Galli.

Werken eine Menge Aufſätze und Beyträge, ſetzte die St. Galliſche Hausehronik vom Jahre 1442 an bis 1630 fort, ſchrieb ein Buch über die Rechtſamen ſeines Stiftes a), überſetzte einige franzöſiſche und ſpaniſche Erbauungsbücher in das Deutſche, ſammelte kleine gute Schriften in Bände zuſammen b), und iſt der Herausgeber der Hirſchauer Chronik des Abt Trithems c), die ganz zu Grunde gegangen wäre, wenn man zu St. Gallen nicht in Eil von dem hernach im Schwedenkriege verbrannten Originale eine Abſchrift genommen hätte. Er hatte im J. 1700 den Ruf als kaiſerlicher Bibliothekar nach Wien erhalten, lehnte aber ihn auf den Befehl ſeines Abts ab d), und ſtarb im J. 1706. Gerald Wieland ſchrieb mehrere Erbauungsbücher und Streitſchriften, aber wegen einigen in einem derſelben gewagten Ausdrücken ſtrafte ihn im J. 1701 Abt Leodegar, und unterdrückte den Verlag. Wegen einem andern verboth er ihm, ſeinem Gegner dem Johann Jakob Hottinger von Zürich zu antworten, um nicht unnütze Religionsſtreite zu verewigen.

In der Stadt St. Gallen ſetzte Joachim von Watt ſeine litterariſchen Arbeiten bis 1551 fort, wo er ſechs und ſechszig Jahre alt ſtarb. Er hinterließ ſechs und fünfzig von ihm verfertigte Schriften e), davon aber faſt alle im heftigſten Religionseifer abgefaßt ſind, deßwegen er ſelbſt es nicht gut fand, ſie drucken zu laſſen. Er übermachte alle mit den Büchern ſeiner Vaterſtadt, und legte damit zu ihrer ſchönen Bibliothek den erſten Grund. Sein Leben beſchrieb Johann Keßler, der bey dem Ausbruche der Re-

a) *Series Jurium S. G. 1694. N.* 471.

b) *Collectanea Hermanni Schenck Tomi* 3.

c) *Diar. Abb. Galli Tom.* 1. *p.* 359. d) *Diar. Leodeg. Abbat.*

e) Ihre Aufſchriften erzählt Haltmayers St. Galler-Chronik.

n ein sehr junger Priester bey St. Laurenz war a), heirathete, ein Sattler und lateinischer Schullehrer und 1574 starb b). Hieronymus Schürpf on 1505 bis 1545 zu Wittenberg und hernach in rt an der Oder die Rechte, begleitete seinen Colle- Freund den Dr. Luther an den Reichstag nach , ward Appellationsrichter und geheimer Rath des ften von Sachsen, und starb im J. 1554. Seine en auf zerschiedene vorgelegte Rechtsfragen sind im vorhanden c). Sein Bruder Augustin war ein be- Arzt. David, Anton, Caspar, Johann die Zol- , und Bartholomä, Andreas, Daniel die Wägelt n bibliſchen und Erbauungsfache zerschiedene kleine n aus. Der Goldschmidt Paul Guldi, in St. 1577 gebohren, ward ein Katholik und Jesuit, lehrte ntlicher Professor in Wien und Grätz die Mathes, mehrere in diesen Gegenstand einschlagende Schrif- Druck, bis er 1643 starb. Bartholomä Scho- , ein Doktor der Rechte, war in der Geschichte telalters wohl erfahren, und machte zu dem Werke chims von Watt Noten d), und starb 1604. Das nzehnten Jahrhunderte allgemein zur Sitte gewor- ronikschreiben fand auch in dieser Stadt Liebhaber,

laſt rer. Allem. Tom. 3. de Authoribus. Die Pfründe, welche kleidete, war ohne Zweifel die des Mittelmessers, welche r auch Hans Schmidt, Chorherr von St. Leonard, besessen . Lehenprotokoll Tom. 5. im J. 1460.

ltmayers Chronik.

ıiliorum juris Centuriae III. Francofordi 1564. in Fol.

ditiones ad Vadiani Antiq. bey Goldast.

Prediger in Mayenfeld und im Thurgau, nahm im
zu Ingolſtadt die katholiſche Religion an, ward gri
Profeſſor zu Freyburg im Breisgau, wo er eine
ſetzung der Briefe des hl. Martyrers Ignatius, im
ſein Glaubensbekenntniß, und 1604 eine hebräiſche
matik herausgab a).

Johann Grob von Enzenſchwil bey Oberglat
nachdem er zu Haus in der lateiniſchen Sprache
terrichtet worden, im J. 1661 in ſächſiſche Krieg
ward nach ſeiner Zurückkunft Kriegskommiſſar im
burg b), wanderte aber in einem mit der Oberkeit
glatt wegen der Verwaltung des Kirchengutes entſ
Zwiſte aus, und ließ ſich im J. 1672 in Heriſau
wo er für die in der Hungersnoth von 1690 er
Fruchtzufuhr das Bürgerrecht erhielt. Er ſchrieb
weit reinern Silbenmaße, und Wortfügung, als es
zu geſchehen pflegte, mehrere deutſche Gedichte c)
gegen den franzöſiſchen Hof, der im J. 1688 dem
Leopold in Verfolgung der Türken Hinderniß in We
heftige Aufſätze, womit er ſich das Diplom eines ge

Poeten verdiente, und 1697 starb a). Der Arzt Johann Ruef aus dem Rheinthale ward 1532 Bürger zu Zürich, erhob sich dort zu einem berühmten Schauspieldichter, und seine zu Zürich auf dem Münsterplatze aufgeführten Stücke der Job, Abraham, Lazarus, Tell ꝛc. wurden mit Beyfall aufgenommen, und in Druck gegeben b).

§. 3. Wirkungen der veränderten Zeiten auf Lehen- und Leibeigenschaft, Todesstrafen, Blutrache.

Für welche Stützen des Staates, des gesellschaftlichen Vereins und der gesetzlichen Ordnung wurden nicht ehedem die Leibeigenschaft und das Lehenrecht gehalten? Sie allein waren es, welche die Rechtsamen und wechselseitigen Pflichten der Herren und Unterthanen bestimmten, die Kriegsschaaren zusammenbrachten, und den Anbau des Landes erhielten. Aber diese Stützen wurden seit der Erfindung des Pulvers und der dadurch veranlaßten Veränderungen im Kriegswesen ganz morsch, und die theils aus ihnen, theils aus der Blutvogtei entstandene Landeshoheit fellte sich allenthalben für sie hin. Der Adel verdarb, starb größtentheils aus, seine Lehen wurden zerstückelt, giengen Juchartenweise an Unadeliche über, von denen keiner wegen seinem geringen Antheile konnte angehalten werden, adeliche Kriegsdienste zu thun. Zwar erkannten die St. Gallischen adelichen Häuser, als sie im J. 1539 und 1569 zu dem gegen Herzog Wolfgang von Würtemberg beschlossenen Zuge vom Abte Othmar waren aufgebothen worden, ihre Vasallen-

a) Kurze Lebensbeschreibung desselben.
b) Im J. 1552. zu Zürich.

pflicht noch an, und ſtellten ihre Leute a). Aber als ſie nachher Abt Gall im J. 1656 auf den Fall eines Bruches wieder zu Kriegsdienſten aufrief, entſprachen ihm nur wenige b). Die meiſten entſchuldigten ſich mit Reiſen und Krankheiten c), und in Zürich und Lindau läugneten jene Bürger, welche Beſitzer adelicher St. Galliſchen Lehen geworden waren, gar die Pflicht, Kriegsdienſte thun zu müſſen, ab d). Auf die nämliche Weiſe legten im Sarganſerlande die hundert Kerzner, die dem Kloſter Pfeffers von jeher jährlich ein halbes Pfund Wachs zu entrichten, und den Abt laut ihrem Huldigungseide mit Schild und Speer zu vertheidigen verpflichtet waren e), dieſe Lehenspflicht wegen dem Mittagsmahle, das ihnen bei dieſer Gelegenheit gegeben wurde, nach und nach ſo aus, als wenn nicht ſie dem Lehensherrn, ſondern dieſer ihnen verpflichtet wäre f). Mit dem Lehenweſen gieng auch die Reiterei zu Grunde. Die Aebte ſtellten ſie aber im St. Galliſchen dadurch wieder her, daß ſie die

a) Im Aufgebothe von 1539 hielt von den Schlöſſern Wartenſee, Sulzberg, Steinach jedes einen Reiter und zwey Fußgänger bereit. Copiabuch der Statth. Wil von 1539. In dem von 1569 ſtellte Wolf von Bernhauſen Herr zu Hagenwil 12 Mann zum Freyfähnlein und 18 zum Panner, von jenen mußten zwey, von dieſen vier geharnſcht ſeyn. Walther von Hallwil Herr zu Blidegg ſtellte zum Freyfähnlein 4 Mann, zum Panner 6, von welchen dort einer, hier zwey in Harniſch aufzogen. Leonard Mundprat von Zuckenried, Schenk von Caſtell zu Oberbüren, und die Wittwe zu Glattburg gaben jeder einen Harniſch und einen Mann. Copiabuch N. 91.

b) Nämlich die Edeln von Ainwil und Sürgenſtein.

c) Die Edeln von Bodman und Landenberg.

d) Lehenprotokoll.

e) Gerold Switers Chronik von Pfeffers.

f) Sie forderten und erhielten dafür in der Revolutionszeit einen Erſatz.

Besitzer der grössern Bauernlehenhöfe verbanden, in Kriegszeiten zu Pferde Dienste zu thun a). Ihnen wurden nach damaligem Gebrauche anstatt der Harnische Röcke von dickem gelbem Leder zur Uniform gegeben, zugleich auch dem Fußvolke die Gnade erwiesen, die Harnische ablegen zu dürfen, welche bis dahin die Wohlhabenden sich hatten anschaffen b), und die beym Panner von hundert Männern fünfzehn hatten tragen müssen. Mit den Harnischen kamen auch die Lanzen und die Besichtigungen beyder ab, welche sonst oft war vorgenommen worden c), und machten den dafür eingeführten Schießgewehren, den Waffenübungen und dem Zielschießen Platz d).

Eben so verhielt es sich mit dem Lehengerichte. Dieses erkannten die im Rheinthale herrschenden Kantonen im J. 1539 noch an, und wiesen einen Lehenbauren von Thal, den Abt Diethelm wegen nicht empfangenen Lehen mit dem Verluste des Lehengutes bestraft hatte, an das Lehengericht in St. Gallen e). Aber als dieses Gericht im J. 1636 auch den Friedrich Landschad, welcher durch vielfältige Lehenvergehen die Herrschaft Wengi im Thurgau verwirkt hatte, dafür zu bestrafen sich anschickte, wollten Zürich und Schwyz von einer solchen Lehenbehörde im Thurgau nichts wissen. Das Stift St. Gallen bewies zwar, daß solche immer bestanden habe, und kaufte, als es damit nichts ausrichtete, um sein Lehenrecht wenigstens einiger Maßen zu retten, die

a) *Diar. Abb. Galli Tom. 2. p. 13.*

b) Toggenburger Mandat von 1578.

c) Rheinth. Absch. von 1544 und 1555. Befehl von 1569 im Copiabuch der Aebte Othmar und Joachim *N.* 1405.

d) Ausgabenbuch Abt Bernards. — *Diar. Pii.* 1630.

e) Rheinth. Absch. 1539.

Herrſchaft Wengi um 28000 fl. a). Aber damit war wenig geholfen, denn die Stände ließen nachher die Lehenjuditatur nicht wieder eintretten b). Glücklicher war darinn Pfeffers, vor deſſen zu Ragaz beſtehendes Lehen- und Mayengericht fortwährend alle auf ihren Lehengütern in Bündten c) und Sargans entſtandenen Zwiſte gebracht, und die Lehenvergehen beſtraft wurden d).

Die Leibeigenſchaft, welche von Jahrhundert zu Jahrhundert in ihrer vorigen Strenge nachgegeben hatte, wurde durch die Reformation und den eingetrettenen humanern Zeitgeiſt faſt gänzlich abgeſchafft. Beſonders wurden von den Landesherren jene Leibeigenen begünſtiget, die einem außer Lands wohnenden Eigenthumsherrn zugehörten. Um nicht dem Stifte ein ſo enge mit dem Lehenrechte verwebtes Recht zu vergeben, ließ Abt Diethelm von St. Gallen von den auswärtigen Gotteshausleuten, die in den Kantonen Zürich e), Bern f), Luzern, Soloturn, im Freyenamte g),

a) *Protocoll. Capituli.* — *Diar. Abb. Pii.* — **Ausgabenbuch des Abt Pius S. 173.**

b) *Diar. Leodegar* 1707. — **Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen S. 100.**

c) **Spruch von 1543.** d) **Sarganſer Abſch. 1702.**

e) **Copiabuch** *N.* 43. In der Grafſchaft Kyburg huldigten im J. 1495 fünf und achtzig, und im J. 1537 drey und dreyßig Familienväter dem Stifte als deſſen Eigene Leute. **Marx Brunmann, und ein Copiabuch der Statth. Wil.** Unter denſelben waren die im St. Galliſchen häufigen Poppart und Boſſart. **Raub- und Wechſelbrief von 1501, und Copiabuch** *N.* 3. S. 65. von welchen Anton Boſſart vom Stifte den Burgſtal Griffenſee und die Gerichtsbarkeit zu Bärenſchwil zu Lehen hatte. **Lehenbrief von 1552.**

f) Ueber die Gotteshausleute im Kanton Bern, und in den ſieben Orten war im J. 1501 Hans Frauenknecht Amtmann. **Urk. bey Marx Brunmann.**

g) Hans German von Liechtenſteig wird im J. 1539 und 1559 über

gau a), in der Herrschaft Schönenberg b), in der
m c), im Hegau, Kleggau d), Fürstenbergischen e),
walde, Breisgau, Elsaß, Sundgau f) seßhaft wa-
) wieder den hergebrachten Huldigungseid schwören,
nnte Amtleute, welche über sie Verzeichnisse führen,
ihnen die Fälle und Fastnachthühner einsammeln

St. Gallischen Gotteshausleute, die zu Mellingen, Lenz-
, Arau, Zofingen, Suriee, Schefren, Merischwanden im
n Amte, und im Solothurnir Gebiethe wohnten, zum Amt-
ernannt. Copiabuch der Statth. Wil. — Copia-
N. 28.

J. 1535 und 1558 huldigten zu Weinfelden die zu Lommis,
ken, Zinken, Wingarten, Bußnang, Berg, Sulgen, Hu-
hofen, Alterschwil, Bottenhusen, Eglishusen, Triblishu-
Istigkofen, Weinfelden, Sigersthusen, Gredelhusen, ab
ggen, Mühlheim, Heigschwilen, Illickhusen; zu Mühl-
die von Homburg, Tundorf, Grießenberg, Tegernmoos,
ingen, Mattendorf, Pfin, Wart bey Ittingen, Aichrain,
etten, Wigoltingen, Amliken, Watterschwil, Hofenhu-
Tettikofen, Hattenhusen, Platten, Egelshofen, Lürmärch,
ngen, Buch bey Stammheim, Wilen, Hutwilen; zu Dä-
die zu Wengi, Stettfurt, Adorf, Maßingen, Gundels-
; zu Fischingen die zu Sirnach, Walenwil, Oberhofen,
l, Littenheid, Walterschwil, Bichelsee ꝛc. in allem 330
väter mit Namen und Geschlechte. Eben dort. Von
horn, Herdern, Nüfforn, Bernang, Mammenoach, Hon-
Tegernwiler, Ermatingen huldigten im J. 1538 künftig
ner als solche; und in Bischofzell wohnten im J. 1537
und zwanzig Geschlechter, die St. Gallische Gotteshaus-
waren. Eben dort.

rt. c) Eben dort.

Wolmadingen, Lützelstädten, Oettingen, Walenhusen,
htelfingen, Dingeldorf, Thängen, Ramsee, Hilzingen,
nhard ꝛc., über welche im J. 1515, 1540, 1550 Amtmän-
om Stifte gesetzt wurden. Eben dort. — Auch Raub-
Wechselbriefe.

iabuch N. 28. S. 245.

e stunden unter den Gielen von Glattburg. Copiabuch
Gotthards S. 26.

ſollten. Aber da die Entrichtung dieſer Gefälle immer
erſchwert wurde, geſtattete er ihre Auslöſung. Dieſe
zuerſt im Kantone Zürich vorgenommen, wo ſich im J.
auf den Befehl des Rathes im Grüninger- und Kib
Amte, zu Griffenſee und Andelfingen fünfhundert Per
jede mit 3 Gulden von dieſer Leibeigenſchaft loskaufte

Solche Gunſt wurde aber den Eingebohrnen aus
miſchen Beweggründen nicht geſtattet b), ſo gar n
Fremde, die ſich zu Gotteshausleuten annehmen ließe
der Entrichtung des Falls und Faſtnachthuhnes unterwer
Jedoch behandelte man ſie außer dieſer Gebühr in all

a) Stammheimerbrief von 1562.

b) Sie wurde 1703 bloß dem Johann Jakob Schenkli *Diar.* 1710 und 1718 dem Caſpar Bernard Hofmann *Loc. cit.* — Statthalt. Roſchach Tom. *N.* 138. S. 729. und 17 Bayern von Roſchach ertheilt. Dem erſten wegen auszei den Verdienſten, dem zweyten auf viele Empfehlungen, u dieſe Familie ſchon 1681 in den Adelsſtand erhoben worde den letzten, weil Franz Joſeph Bayer viel zum Friede 1718 beygetragen, und Zürich und Bern dieſe Entlaſſung ben hatten. Protokoll der Friedensunterhandlunge — *Diar. Josephi.* — Befreyung 1719. *Claſſ.* 2. Das S forderte aber, daß ſolches ferner nicht mehr geſchehen ſolle *Josephi.* es geſchah auch nicht, obſchon Dr. Sailer 172 ſeiner Erhebung in den Adelsſtand darum bath. *Loc. ci* auf 1768, wo wieder der Hofkanzler Ignaz Sartory die freyung erhielt. *Claſſ.* 2.

c) Doch diejenigen ausgenommen, welchen man das frey-a Gottshausmannrecht verliehe. Dieſes wurde aber im J dem Ludwig von Thurn, 1667 dem Ludwig von Roll von turn, 1767 dem H. von Beſenwal von Soloturn, 176 Landshofmeiſter Franz Joſeph Müller von Friedberg, dem Reding von Biberegg von Schwyz, dem Dominik Maria piß, und 1771 dem Alois von Travers, dem Peter Bo dem Franz Anton von Stubenrauch ꝛc. ertheilt. Adeliche E hausmannrechtsbriefe. *Claſſ.* 2.

d) Bloß den Fall ausgenommen, wenn jemand in ein S

reue Leute, und das Stift erklärte ſich im J. 1602 gegen
äbſtlichen Legaten a), daß es ſie weder für Leibeigene
, noch von andern gehalten wiſſen wolle. Die ehema-
beym Heirathen eines Fremden üblichen Raub- und
ſelbriefe wurden darum von ihm nicht mehr ausge-
b), noch ward einem Fortziehenden um einer andern
he wegen als der Auslöſungen des Falls und der Faſt-
henne nachgejagt. Viel weniger hielten die Unterthanen
ür eigene Leute c). Faſt die gleiche Bewandniß hatte
it den ehemaligen Gotteshausleuten zu Pfeffers, und
nach Freudenberg, Sargans, Werdenberg, Forſtegg
hörenden eigenen Leuten. Doch waren dieſe in Rückſicht
Falls, der fortwährend in Natura bezogen wurde, des
ches, das die Stände noch in den Jahren 1706 und 1728
Kloſter Pfeffers beſtätigten d), und der Weibsperſonen,
ohne Erlaubniß keinen andern als einen Gotteshausmann
then durften, härter daran. Der Vortheil, welcher
r den Landvögten und dem Kloſter Pfeffers zufloß,

gieng, oder einen Mannrechtbrief nahm, wo im erſten Falle nach altem Kanzleiſtile eine förmliche Manumiſſion von der Leibeigenſchaft ausgefertiget, im zweyten aber die Eigenſchaft berührt wurde. Die Toggenburger bathen aber im J. 1696 dieſen Ausdruck wegzulaſſen.

) Dieſer wollte aus der Leibeigenſchaft folgern, das Stift dürfe die Eingebohrnen nicht in das Kapitel aufnehmen. *Act. Monaſt. S. G. N.* 31.

) Der letzte Raub- und Wechſelbrief iſt von dem Jahre 1578.

) Mit nichts waren ſie ſo geſchwind zur Meuterey zu verführen, als wenn ihnen Aufwiegler ſagten, man wolle ſie zu Leibeigenen machen. Die Beyſpiele zu Roſchach im J. 1559, in Goßau 1722, im Toggenburg 1734 ꝛc. beweiſen ſolches.

) Abſchiede und Ortsſtimmen. Dieſes Gelüs und die Beſchränkung der Weibsperſonen im Heirathen iſt von Pfeffers ſchon vor mehr als hundert Jahren aufgegeben worden.

machte, daß ſie auf das Heirathen und die Geſchlechtsfolge dieſer Leute ſorgfältig Acht haben mußten. Wenn aber ſolches vernachläſſiget und unter ihnen über dieſen und jenen Fall und Faſtnachthuhn Streit entſtand, theilten ſie nach alter Sitte a) die Leute wieder miteinander b). Unſer Zeitalter weist ſich darüber viel zu gut, daß es die Leibeigenſchaft und das Lehenrecht abgeſchafft habe. Vielleicht werden ihm aber die Folgenden für die Zernichtung dieſer letzten Ueberbleibſel der alt-deutſchen Staatsverfaſſung wenig Dank wiſſen, und ihm bemerken, daß es auch da, wie in manchem andern Stücke, tückiſch gehandelt und ſchalkhaft geringe Beſchwerden, die zugleich ſeit tauſend Jahren Schutzwehren gegen willkürliche Gewalt geweſen wären, dem Volke abgenommen, und anſtatt deren ihm größere aufgelegt habe.

Bey den ſanfter gewordenen Sitten des Volkes giengen die Blutrichter billig nach und nach von der Härte ab, mit der ſie vorhin Uebelthäter beſtraft hatten, da ſie ihnen von den hölliſchen Peinen einen Vorgeſchmack geben ließen. Oder bey wem würden ſie Beyfall gefunden haben, wenn ſie noch jene, welche zwey Weiber, oder zwey Männer zur Ehe genommen hätten, mitten von einander ſchneiden, und jedem, mit dem ſie verheirathet geweſen waren, einen Theil davon hätten zuſtellen laſſen. Wenn ſie einem Gottesläſterer, ehe

a) Die Klöſter St. Gallen und St. Johann theilten im J. 1521 ihre zu Wildhaus, St. Johann, Neßlau, Thurthal, Peterszell, Liechtenſteig, im Neckarthale durch Ehen unter einander vermiſcht gewordenen Leute. Urkundenſammlung *Privileg. & Acta Togg.* genannt.

b) Solches geſchah vom Landvogte zu Sargans mit Werdenberg im J. 1684, und mit Pfeffers im J. 1602, wo aus den Geſchlechtern God, Schmid, Mellin einige an den Landvogt kamen. Die letzte Theilung ward noch bey Mannsgedenken zu Mels unternommen. Abſch.

r enthauptet worden wäre, das Grab vor ſeinen Augen zu achen, ihm die Zunge aus dem Nacken zu reißen, und e am Halſe abzuhauen befohlen hätten. Wenn der Nachrichter en Mörder eines nahen Verwandten mit einem lebendigen unde in einen ledernen Sack hätte einnähen und in das Waſſer werfen müſſen. Wenn er einem Meineidigen die Schwörfinger abgehackt, die wegen Diebſtahl zum Tode verurtheilten Juden, welche auf ihrer Religion ſterben wollten, n einen niedern Galgen an dem Fuße aufgehängt hätte, um ren Kopf und Hals von zwey unten an Ketten angebundenen beißenden Hunden abnagen zu laſſen a). Wenn er r den Augen einer der Nothzucht überwieſenen Mannsperon ein Grab geöffnet, ihn gebunden darein gelegt, einen fahl auf deſſen Herz geſetzt, und dieſen, nachdem vorher e Beleidigte die drey erſten Streiche gethan hätte, vollends rch den Leib würde getrieben und das Grab zugeſcharret ben b). Da das Brechen der Knochen durch das Rad, ches fortwährend die Strafe der vorſetzlichen Mordthaten eh, und das Einſchieben der Kindermörderinnen c) und r Wiedertäufer d) in Säcke, und ihr Ertränken e) noch einen großen Schauer erregte.

a) Dieſe Arten der Todesſtrafen ſtehen im Toggenburger Criminalprotokoll, doch mit der Bemerkung, daß man ſolche gewöhnlich nicht mehr anwende.

b) „Der Scharfrichter ſoll ein ſpitzig Pfahl auf die Bruſt gegen „ſin unküſch Herz ſetzen, daruf die Beleidigte, wen ſie eine „unverloümt Magd war, wen ſie will, die erſten drey Streich „nach iren Kräften thun mag, ihn pfählen, und begraben, und „die bezwangt Wibsperſon von niemand böſer, oder ärger geſchätzt werden.“ Dort, und ein im J. 1543 zu St. Gallen gefälltes Todesurtheil.

c) Tagbuch Heinrich Kellers 1550.

d) Rheinthaler Absch. 1524.

e) Tagbuch Heinrich Kellers. Von fünfhundert Criminalfäl-

Bey nicht vorsätzlich begangenen Todtschlägen walteten noch die Rechte der Blutrache. Im Rheinthale mußte der Thäter entweder sich mit den nächsten Verwandten des Ermordeten abfinden a), oder das Land räumen b). Im Toggenburg ward, um die Bluträcher auszusöhnen, im J. 1548 ein Todtschläger von dem Landgerichte angewiesen: eine Wallfahrt nach Einsiedeln anzustellen, den Verwandten des Erschlagenen bis auf den dritten Grad beym Begegnen drey Schritte aus dem Wege zu gehen, oder wenn solches nicht möglich wäre, ihnen im Vorübergehen den Rücken zuzukehren, kein Wirths- oder Badhaus, darinn sie sich befänden, zu betretten, ihnen dreyßig Gulden zu erlegen, und alle Kösten zu zahlen c). Im Tablat mußte Ulrich Juple, der im J. 1631 in einem Raufhandel den Johann Egger mit einem eisernen Nagel erschlagen hatte, ihm ein steinernes Kreuz errichten, in St. Fiden eine Jahrzeit stiften, dreymal nach Einsiedeln wallfahrten, vier Jahre lang das Landshofmeisteramt meiden, den Verwandten 50 fl. für Kösten, und der Oberkeit 100 fl. als Straf erlegen d). Selbst Zigeuner behaupteten im J. 1542, daß sie mit Rechte im Utznachischen die zwey Heiden, welche zu Eschenbach zwey

len, die von 1618 bis 1788 vor dem Toggenburger Landgerichte schwebten, und von fast eben so vielen, die in der alten Landschaft vorkamen, waren Todtschläge und Kindermorde selten, Hexen vier; mehr Ungehorsam, und am vielfältigsten verschiedene Gattungen der Dieberey und Unzucht. Criminalprotokolle. Vom Jahre 1700 an beginnen nach der Bemerkung des Abt Leodegars Selbstmorde, besonders von Kuhgehern häufiger zu werden. *Diar. Leodegar.* 1699.

a) Rheinth. Absch. von 1538 und 1543.

b) Rheinth. Absch. von 1542 und 1544.

c) Sammlung der Urkunden des Klosters St. Johann.

d) Criminalprotokoll von 1632.

ihrer Verwandten ermordet hatten, hinwieder umgebracht hätten a). Doch bald nachhin fiengen die Oberkeiten ohne Unterschied alle Todtschläge, ohne die Klage der verwandten Bluträcher abzuwarten, oder sie etwas dazu sprechen zu lassen, zu bestrafen an, und schafften dadurch die schon von Moses und Homer erwähnte, und seit dem immer übliche Blutrache ab.

§. 4. Die Schweiz löst sich vom deutschen Reiche ab. St. Gallen behält aber das Lehenband bey. Mangelhafte Einrichtung des Eidgenössischen Rechtes und der Landvögtischen Regierung.

Der Kaiser und die Reichsstände hatten die Unabhängigkeit der Eidgenössischen Kantonen noch nie anerkannt, und luden darum jene von ihnen, die als solche bekannt waren, besonders das Stift St. Gallen, von Zeit zu Zeit zu Reichs- und Kreistagen ein, forderten von ihnen Römermonate, Kammerziele und Türkenhilf b), immer mit der Weisung, diese Steuern nach dem Beyspiele der übrigen Reichsstände von den Unterthanen zu erheben. Die Eidgenossen läugneten von Anfange diese Steuerpflichtigkeit bey denen, die noch vor kurzem Reichsstände gewesen waren, nicht c), und bestanden im J. 1532 wegen einer von St.

a) Sammlung der Urkunden *Privilegia et Acta Togg.* genannt. *N.* 1.

b) Solche Aufforderungen erhielten die Aebte Kilian und Diethelm auch in den Jahren 1529 und 1530, als sie nicht einmal im Besitze ihres Landes waren.

c) Die fünf katholischen Kantone sagen in einem Schreiben an den Kaiser vom Fürsten zu St Gallen: „Wir wissen wohl, „daß sin Gnad als ein Fürst des Richs wie andere an gemeinen „Richssteüren etwas zu geben pflichtig sey.“ Schreiben von

Gallen geforderten Türkensteuer bloß darauf, daß es itzt dem Abte unmöglich sey, solche Steuren von seinen schwierigen Unterthanen zu erheben, und daß er laut seinen Bündnissen vor allem den Eidgenossen sich anschließen müsse, wenn diese, wie es geschehen dürfte, gegen die Türken ziehen würden a). Diese Anforderung der Türkenhülfe war noch nicht beendet, als der Reichsfiskal auch die Kammerziele forderte, den Abt bey dem Kammergerichte zu Speyer als einen im Zahlen nachlässigen Reichsstand anklagte, und darauf drang, daß er deßwegen aller vom Reiche herrührenden Lehen, Regalien und Vorrechten möchte beraubt werden, welches auch, ohne auf die neuen Vorstellungen der Kantone Luzern und Schwyz zu achten, den 22. Christmonat 1533 so ausgesprochen wurde. Diethelm wandte aber für dieses Mal die Vollstreckung des Urtheiles durch Erlegung einer Geldsumme ab. Bald darauf wurde im J. 1541 nicht nur er, sondern auch der Bischof von Chur, der Abt zu Disentis und die Städte Basel, Schafhausen, St. Gallen, Müllhausen b) wieder auf das heftigste für Türkenhilfe und Römermonate vom Reiche angegangen, und im Weigerungsfalle mit Exekution bedrohet c).

Die

1532 im Copiabuche *N.* 28. S. 95. und im J. 1539 wiesen sie den Edeln von Laubenberg mit seinen Anforderungen gegen den Abt von sich an das Kammergericht mit dem Beysatze: „daß „der Abt ein Richsfürst wäre, Laubenberg wüßte also, wo er „ihn mit Recht belangen müßte.“ Absch. 1539.

a) „Weil dieselben dermaßen noch in Ungehorsam sitzen, daß er „(der Fürst) das nicht von ihnen bringen mag, so sy Ime laut „Brief und Sigell on alles Absprechen schuldig sind, verbal„ten, an sy Gewaltsami zu legen, daß sie Hilf und Richsstür „geben.“ Eben dort.

b) Schreiben der Eidgenoßschaft an den König Ferdinand *I.* 1543 in den Copiabüchern *N.* 42. S. 18. und *N.* 49.

c) Instruktion des Abt Diethelms für seinen Gesandten

Die Eidgenössischen Kantone ermahnten das deutsche Reich durch Schreiben, welche sie im J. 1542 an den König Ferdinand, an die Reichsstände, an das Kammergericht abgehen ließen, kräftig, von der Forderung solcher Steuren, die vorher nie wären aufgelegt worden, die das Volk nie bezahlen würde, und die nach habenden Freyheiten nicht dürfen erhoben werden, abzustehen a). Das Reich wollte diese Freyheitsbriefe einsehen, aber die Kantone antworteten, die angesprochenen Städte und Prälaten seyn Mitglieder ihrer Eidgenoßschaft, folglich, wie sie, von allen fremden Gerichten befreyt, und sie seyn entschlossen, gegen das Reich diese Freyheit zu behaupten b). In der That berathschlagten sie sich im J. 1544, da der König die Beweise ihrer Befreyung zu fordern fortfuhr, wie Gewalt mit Gewalt abzutreiben wäre, wenn das Reich dazu schreiten sollte. Aber dahin kam es nicht, sondern Kaiser Karl V hob im J. 1547 alle gegen die Schweizer genommenen Beschlüsse auf, ließ alles, was auf Befehl des Kammergerichtes in Beschlag war genommen worden, frey geben c), und erklärte die Vorladungen an das Kammergericht, und die Rufe an die Kreistage, welche nach diesem Jahre den Prälaten und Städten noch oft zukamen, für Versehen der Kanzleien d). Mit dem Reichsverbande ward auch das aufgelöst, welches

den Hofmeister Friedrich Heidenhamer auf die Tagsatzung 1543. im Copiabuche *N.* 42.

a) Schreiben im Copiabuche *N.* 49. S. 288.

b) Schreiben an den Kaiser von 1543. Dort.

c) Eidg. Absch. 1545. — Kaiserliches Schreiben von 1547.

d) Schreiben in den Copiabüchern *N.* 42. S. 116. *N.* 47. *N.* 1397. S. 93.

bis dahin mit dem schwäbischen Kreise bestanden hat
und es wurde ihnen, so sehr es auch die gemeldten
und Städte anforderte, nie entsprochen b). Die Sch
blieben nach diesem hundert Jahre lang bis 1646 vo
Reiche unangefochten, wo das Kammergericht die
Basel wieder vorzuladen, und beym Ausbleiben a
Kaufmannswaren Beschlag zu legen anfieng. Eben
die europäischen Mächte in Münster und Osnabru
Beendigung des Schwedenkrieges begriffen. Dort
der Burgermeister von Basel Johann Rudolph Wettstei
nur seine Klagen ein, sondern brachte es auch von de
gen Ständen beauftragt durch Zuthun des französischen
dahin, daß die dreyzehn Schweizerkantone mit ihren
thanen ausdrücklich im J. 1648 durch den westphä
Frieden als frey und vom deutschen Reiche unabhän
klärt wurden c).

So froh darüber die Eidgenossen waren, so sehr
sich das Stift St. Gallen, welches ohnehin das P
de non Evocando besaß, ob es diese Befreyung ann
und die ihm als Reichsstande laut der goldenen Bulle K
zukommenden Rechte aufgeben d), oder in dem seit

a) Fürst Diethelm Blarer sagt selbst: „daß er je, und
„dem schwäbischen Kreis incorporiert, und eingelibt ge
Schreiben im J. 1542. in *Act. Monast. S. G. Tom.* 12.

b) Copiabuch *N.* 49. S. 205.

c) „Cum Caesarea Majestas . . . declaraverit, praedicta
„tatem Basileam, coeterosque Helvetiorum Cantones in
„sione, vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab
„esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis sub
„placuit hoc pacificationis Conventioni inserere.»
Pacis Osnabrug. Art. 6. 1648.

d) Abt Eglolf von St. Gallen zahlte dem Reiche im J. 1
nen Antheil für die goldene Bulle, damit sie ihm, wan
bedürfte, zum Aufweisen eingehändiget werden solle. *Cast.*

hunderten beobachteten Verhältniſſe gegen den Kaiſer bleiben wolle. Ohne Zaudern beſchloß es a), zwar kein eigentlicher Reichsſtand mit Sitz und Stimme mehr werden zu wollen, weil damit die Steuerpflichtigkeit verbunden ſey; aber doch im Empfangen der Lehen und Regalien b), in Ablegung des Leheneids und in der Nachſuchung um Beſtätigung des von Kaiſer Wenzel im J. 1379 erworbenen Vorrechtes de non Evocando, und des Blutbannes auf dem Eſpan c), fortzufahren d). Zu dieſem Mittelzuſtande blieb es, ohne ſich weder vom Reiche zur Beſuchung der Reichstage e), zu Beyträgen f), zu Erfüllung der erſten Bitten g), oder der Panisbriefe h); noch von den Eidgenoſſen zum Unterlaſſe

a) Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 12. — Memorial an den Kaiſer 1706. Tom. 1. der Toggenburger Reichsacten.

b) Die Unkoſten dieſes Lehenempfanges beliefen ſich ehedem auf 1100, im J. 1687 auf 2095, und in neueſten Zeiten auf noch mehr.

c) Kaiſerliche Beſtätigungsbriefe für dieſelben bis auf die neueſten Zeiten. *Claſſ.* 2. Auch Pfeffers fuhr fort, ſich von den Kaiſern ſeine Freyheiten beſtätigen zu laſſen.

d) Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen. S. 114.

e) Oeffentliche und Privat Einladungen auf den Reichstag giengen bis im J. 1665 viele ein. *Diar. Pii. p.* 118. *et Claſſ.* 2. *ciſt.* 13. Abt Gall ſchreibt aus Anlaß eines ſolchen Antrages: „Man „hat niemal gut befunden, daß wir die Reichstäge beſuchen.“ *Diarium.*

f) Abt Bernard wollte im Lande für den kaiſerlichen Hof eine Türkenhilf erheben laſſen, fand aber das Volk nicht dazu geneigt. *N.* 461. S. 404.

g) Die letzte legte im J. 1556 die Kaiſerinn Eleonora für den Prieſter Walter Küchimeiſter ein. Urk. 1556.

h) Dem Panisbruder Jörg Schatz räumte Abt Diethelm den Hof und Güter Waldegg ein. Copiabuch *N.* 24. S. 230. Einen andern von Goßau gebürtig, der am kaiſerlichen Hofe Trabant war, ſchaffte Abt Bernard mit wenigerm ab. *Stiplin. N.* 461. S. 372.

des Lehenempfanges ꝛc. bereden zu laſſen a). Darum ermahnte auch Kaiſer Ferdinand im J. 1656 die Kantone, die Lande, Rechte und Freyheiten des Abts von St. Gallen, als die eines unabhängigen Fürſten ungekränkt zu laſſen b). In den Türkenkriegen unterſtützte zwar der Fürſtabt das Anſuchen des kaiſerlichen Hofes für Beyträge auf den Tagſatzungen, ſo viel er konnte, und lieferte im J. 1664 an das Pulver, welches die Eidgenoſſen dem Kaiſer Leopold bewilliget hatten, nicht nur ſeinen Antheil, ſondern noch ſechs und dreyßig Centner darüber c). Wenn die übrigen Eidgenoſſen nichts beytrugen, ſchränkte ſich das Stift auf das Bethen ein, das täglich im ganzen Lande, wenn um zwölf Uhr mit der Türkenglocke das Zeichen gegeben wurde, und an vier Sonntagen in der Faſten in den Kirchen jedes Mal zehn Stunden lang verrichtet wurde d). So wie man auch bey der Geburt eines kaiſerlichen Erbprinzen das Te Deum, und bey dem Tode eines Kaiſers oder Kaiſerinn das Requiem ſingen ließ e).

a) Einige Eidgenöſſiſche Staatshäupter ſagten darüber: „Der „Fürſt von St. Gallen habe Schweizer- und Schwabenhoſen, „und ziehe nach Beſchaffenheit des Wetters jetzt dieſe, jetzt jene „an.“ Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen. S. 7. Hingegen merkt Fürſt Leodegar an: „die Herren Eidgenoſſen ſind „nie unſer Freund, als wann ſie unſer vonnöthen.“ *Diar.* 1701.

b) Kaiſerl. Schreiben von 1656. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 4. *suppl.* — *Diar. Abb. Galli Tom.* 2. *p.* 74. *et Tom.* 3. *p.* 385.

c) Sammlung der Eidg. Abſch. 1664. S. 224. — *Diar. Abb. Galli.* Das Sarganſerland gab dazu 18 Zentner. Switers Chronik. Zum Bewegungsgrunde dieſer Lieferung führet die Tagſatzung an, daß ſchon im J. 1517 ihre Voreltern dem Kaiſer Friedrich zum nämlichen Zwecke zehn tauſend Mann, und wenn dieſe nicht hinlänglich wären, noch zwey tauſend Pfaffen zu ſchicken verſprochen hätten. Eidg. Abſch. 1664. Eben dort.

d) *Diaria Abb. Pii.* e) *Diaria Pii et Galli.*

Man ſollte glauben, das Stift St. Gallen hätte zu ſeiner Sicherſtellung dieſes Zuſtandes eines Amphibiums nicht bedürfen, und ſeine Rechtſamen müßten unter dem Schutze des Eidgenöſſiſchen Rechtes wohl geborgen geweſen ſeyn. So fand ſich aber die Sache nicht, ſondern dieſes Eidgenöſſiſche Recht war, wie ſich Zürich und Bern ausdrücken a), „ein Ding, das einen ſchönen Namen, aber „keinen Effekt und Wirkung hatte.“ Denn obſchon die Eidgenoſſen es in ihren Bündniſſen, und wieder im Frieden vom J. 1531 als eine Grundregel ihrer Staatsverfaſſung angenommen hatten, daß jedem Stande, der ſeinem Gegner auf ſie das Recht biethen würde, zum Rechte ſollte verholfen werden b), ſo geſchah dieſes doch ſelten. Entweder weil ſolches nur durch einen Krieg, oder gar nicht möglich war c), oder weil der den Rechtſtand ſcheuende Kanton tauſend Wege offen hatte, den Fortgang des Rechtes zu hindern. Fand ſich aber auch ein Stand gedrungen, die Kantone über ſeine Anmaßungen ſprechen zu laſſen, ſo wollten die Richter, anſtatt nach der Vorſchrift des urkundlichen Rechtes ihr Urtheil abzufaſſen, allemal bloß vermitteln, in keinem Falle aber ſich mit der Vollziehung des gefällten Urtheiles beladen,

a) Gründlicher Gegenbericht von 1714.

b) „So jemand dem andern des Rächtes nit geſtändig ſyn wollte, „alſodan ſollend die übrigen Ort der Eidgenoßſchaft dem des „Rechtes begehrenden zum Rechten verhälfen mit Lib und Gut „nach allem ihrem Vermögen, wie das die Bünde uswiſend.“ Sechster Artikel im Landsfrieden von 1531.

c) Wenn das Stift St. Gallen den im Rheinthale oder Thurgau regierenden Orten über die in ſeine Gerichtsbarkeit gemachten Eingriffe vor die übrigen Orte Recht gebothen hätte, wie würden dieſe ſie zum Vorſtande haben zwingen können? Und da Schwyz und Glarus den feyerlich errichteten Vertrag der Communell einſeitig aufhoben, welche Behörde konnte oder wollte ſie nöthigen, eingegangene Verbindungen zu halten?

ſo daß der angreifende Theil immer gewonnenes Spiel hatte. Konnte mit dem Gegenſtande des Streites noch die Religion verflochten werden, (und wann konnte dieſes nicht?) ſo war es lediglich unmöglich, ſo einen Zwiſt durch einen Spruch zu enden. Denn die gleichen Sätze, das iſt, die von jeder Religion in gleicher Anzahl erwählten Richter a), konnten in einem ſolchen Falle nie weder über den zufällenden Spruch, noch über einen Obmann eins werden, und mußten alle Mal das Geſchäft unerledigt liegen laſſen. Die Stände, welche nach ihnen eintraten, vermittelten hernach ſo lang, und goſſen die Vergleichungspunkte ſo oft um, bis ſie wenigſtens der mächtigern Partei gefielen. Wo dann wieder der Vortheil auf der Seite des mehr um ſich greiffenden war b). Dieſe Unmöglichkeit, ein nach urkundlichem Rechte abgefaßtes Urtheil zu erhalten, verbunden mit der Nothwendigkeit, die Geſchäfte mit großem Geldaufwande c) betreiben, und allenthalben für geleiſtete Dienſte geforderte Belohnungen austheilen zu müſſen d), konnte bey St. Gallen unmöglich eine Schätzung für die Eidgenöſſiſche Staatsverfaſſung erwecken. Eben ſo wenig, als es im Rheinthale, Sargans,

a) Dieſe ſchreiben ſich für die gemeinſchaftlichen Vogteien vom J. 1630, für die öffentlichen Angelegenheiten von 1656 her.

b) Häufige Belege deſſen giebt die Geſchichte des Toggenburgs und der gemeinſchaftlichen Vogteien an die Hand.

c) „Recht ohne Geld kann nicht zur Geburt kommen, Geld ohne „Recht hilft auch nichts. Hoc inſerviat poſteris pro doctrina.“ Spricht Abt Gall in *Diar. Tom.* 3. *p.* 172. „Da (in den Po„pularſtänden) giltet marken, und kaufen, und welche ſich der„jenigen mächtig zu machen wiſſen, die in den Räthen, und „Landsgemeinden laut ſchreien, und Vaterlands-Deckinen ge„nannt werden, die bringen die Sachen am weiteſten.“ Fidel von Thurn in ſeinem für den kaiſerlichen Hof geſtellten Berichte. S. 67.

d) „Man ſagt da (im K. Glarus) viel von Gibs, wann der kom-

Werdenberg, Gaster, Utznach Zuneigung pflanzen konnte, wenn nicht einmal in der dritten Instanz ihre Streithändel rediget werden konnten. Wenn eine Partei der Tagherren noch von dem Spruche an die Stände selbst appelieren, und ihren Gegner zwingen konnte, dort so viele esondere Urtheilssprüche, als regierende Kantone waren, bzuhohlen, und so sich durch den damit verbundenen Geldufwand zu Grunde zu richten. Wenn einige Kantone in ese Vogteien Leute vom gemeinsten Stande und heißer eldgier als Landvögte herschickten, und diese Landvogteien n Geld dem Meistbiethenden verkauften. Wenn einige von en so bestellten Landvögten aus Begierde, sich wegen dem usgelegten mit Gewinne zu erholen, die Frevel mit ungeeuren Geldbußen bestraften a), und wenn die regierenden Stände diese Vogteien fortwährend der Willkühr der Vögte iberließen, ohne sie durch einen Strafcodex in Schranken u setzen. Da ihnen doch schon im J. 1695 der Gesandte on Zürich auf einer Tagsatzung vorstellte, daß es Landvögte egeben habe, die zu Zurzach feile Dirnen unterhalten ätten, um jene strafen zu können, die sich mit ihnen einießen; andere hätten unter dem Vorwande, die Stände ögen nichts aus den Vogteien als die Strafgelder, einer ntfallenen Rede, oder geringen Fehlers wegen die Leute icht etwan bloß um zwanzig, oder um zweyhundert, son-

»men werde.« *Diar. Leodegar.* Der Landammann Fräuler empfahl im J. 1696, nachdem er das Sigill von der Communell, die sein Stand nicht mehr halten wollte, ab der Urkunde zurückgefordert hatte, inständig die Glarner zu Landvogteien und einträglichen Stellen. Darüber schrieb der Fürst: »Hem opti»ma recommendatio post juramenta, et sigillata Pacta et Foe»dera insalutata altera parte rupta et cassata.« *Diar.* 1696.

a) Fidels von Thurn politische Betrachtungen S. 175.

dern um vier und fünf tauſend Gulden geſtraft a), und zwar mit der ruchloſen Entſchuldigung, ſie wollten eben ſo gern vieles, als weniges verantworten. Geſandte auf der Tagſatzung nähmen von einer an die Tagherren appellierenden Partei Geld an, und ſtimmten hernach doch für die Gegenpartei. Gewiß, ſetzte er bey, glauben ſolche Leute weder an einen allwiſſenden gerechten Gott im Himmel, noch an einen leidigen Teufel in der Hölle, und man hätte nicht Urſache ſich darüber zu verwundern, wenn in den gemeinſchaftlichen Vogteien die Rede gieng: Es werde noch dazu kommen, daß man jene Leute, deren Voreltern ehedem ihre Reichsvögte wegen Gewalt und Ueberdrange aus ihrem Lande gejagt hätten, wegen ſolchem mit gleichem Rechte forttreibe b).

§. 5. Kirchliche Jurisdiktionsſtreite.

Die geiſtliche Gewalt, über die wegen ihrem Eingreiffen in weltliche Händel ſo große Klagen geführt wurden, ward durch die in Glaubensſachen vorgefallene Revolution ſo darnieder gedruckt c), daß nachhin ſelten noch jemand

a) Ehedem wurde das Schlagen mit Fäuſten durch 12 Batzen, das Zucken mit dem Säbel mit 1 fl., das Hauen mit 2 fl., das Werfen auf den Boden mit 1 fl., das Hauen nach dem Pfarrer mit 5 fl. ꝛc. abgebüßt. Rheinthaler Bußenprotokoll von 1537.

b) Eidg. Abſch. 1695. Tom. 21. S. 679. „Omnibus ob veritatem confuſis“ ſetzt der St. Galliſche Geſandte in ſeiner zu Hauſe abgelegten Relation bey.

c) Schon im J. 1523 den 3. Heumonat ſtellte das Sarganſerland durch den Landvogt Jauch, den Landammann von Uri Hans Dietli, und den Altvogt im Gaſter Rudolf Wirer an den Biſchof von Chur dieſe Forderungen: „Geldſchulden ſollen nicht mit dem Banne eingetrieben, die Leute wegen Anforderungen, Ehesachen ausgenommen, nicht auf Chur vorgeladen, ſondern jeder

ſach hatte, ſich über ſie zu beklagen. Im Gegentheile
ig nun die weltliche Macht ſich in das Kirchliche zu mi-
en an. Im St. Galliſchen eigneten ſich auch die Aebte
höfliche Rechte und Vorzüge zu. Zwar ſchlugen ſie ſich
um jetzt mit den Biſchöfen von Konſtanz nicht mehr im
de an der Spitze ihrer Edelknechte mit dem Säbel in der
nd, wie es in frühern Zeiten geſchehen war; aber mit
ot wenigerm Nachdrucke führten ſie im Gefolge der Rechts-
:hrten gegen ſie den Federkrieg. Der Streit betraf die
ige: wer von ihnen in den Stiftslanden die Vergehen
Geiſtlichen zu beſtrafen, die Kirchen zu viſitieren, in
chengebothen zu diſpenſieren, und über Ehehändel zu
ten hätte ꝛc. Beyde glaubten im Beſitzſtande dieſer Be-
ſamen zu ſeyn, weil jeder beweiſen konnte, daß er ſolche
ausgeübt habe. Der Zwiſt ward im J. 1552 durch die
ſtrafung rege, welche Abt Diethelm Blarer gegen den
renz Ulbach Pfarrer zu Montlingen, der einen Men-
n lahm gehauen hatte, durch ſeine Beamten vornehmen
i. Doch beruhigte ſich für dieſes Mal die Curia von
nſtanz, da die Eidgenoſſen, an die ſich der Abt gewendet
te, dieſes Beſtrafen nicht nur gut hießen, ſondern dem
te noch zuſprachen, die Geiſtlichen, welche ſich einer

Geiſtliche oder Weltliche dort, wo er ſeßhaft iſt, belangt werden. Die verlierende Partei ſoll nicht gehalten ſeyn, ſich vom Ehegerichte den Urtheilſpruch ſchriftlich geben zu laſſen. Die Geiſtlichen ſollen bevollmächtiget werden, in der Beicht „jeden umb „ſin Sünd und Mißtat ſtrafen und unterrichten, und nach ſinem „beſten Verſtändnis und Gewüsni zu Buß gen zu mögen, und die Beichtkinder nicht weiter ſchicken zu müſſen. Der Dekan mag die Geiſtlichen nur in dem Falle, wenn ſie die nothwendigen Bücher nicht haben, zwingen, ſolche ſich anzuſchaffen, nicht aber wenn ſie damit ſchon verſehen ſind. Die Geiſtlichen beſtraft wegen den in ihrem Amt begangenen Fehlern der Biſchof.“ *Epiſcopatus Curienſis P. Ambroſii Eichhorn* 1797.

Missethat schuldig machen würden, nach alter Gewohnhe
tapfer abzustrafen a). Ueberhaupt bekümmerte sich die Ko
stanzische Behörde in, und nach der Reformation um d
kirchlichen Zustand der St. Gallischen Lande so wenig, d
Abt Othmar im J. 1565 sich genöthiget sah, ihr zu erklär
daß, wenn sie nicht zu den Kirchen sehen und visitie
wolle, er als Collatur- und Landesherr solches thun würde
und es auch wirklich that. Zwar fieng sie im J. 1590
der St. Gallischen Geistlichkeit zu erinnern an, und
bey dem in Rorschach versammelten Ruralkapitel Nachfr
wie viele ihrer wären, von wem sie angestellt worden s
und wie sie sich aufführten? Aber jetzt glaubte der Abt a
nach diesem fragen zu müssen, und verbath sich diese
mischung c). Dabey es auch der Bischof bewenden
Aber da der Abt hernach noch viel anderes in den kirchli
Angelegenheiten anordnete, beschloß er nach acht Jah
seine Rechte geltend zu machen, und führte nach e
umsonst versuchten Vergleiche zu Rom gegen das Stift
Gallen Klage. Da jede Partei dort über den nämlich
Gegenstand fast gleich starke Gründe vorbringen konnte d)
ward dieser Streit äußerst verwickelt, und blieb auch noch
unentschieden, als schon das erste Urtheil von 1607 für,
das zweyte von 1611 wider, und das dritte von 1613 für
das Stift war ausgesprochen worden. Da beyde Parteien
sahen, daß sie so nie an ein Ende kommen würden, mach

a) Schreiben der Eidg. in den Rheinthaler-Akten *Tom.* 4.
b) Im Copiabuche *N.* 46. S. 2.
c) Eingelegte Protestation von 1590 *in Tom. Eccleſiaſt. impreſſo. p.* 663.
d) Z. B. über einen Jurisdiktionsakt, dafür der Bischof 51 Zeugen aufführte, brachte das Stift für sich vierzig Kundschaften vor. Prozeßakten 1606.

[redacted]

:n ſie wieder einen Verſuch, ob ſie ſich nicht mit einander
:reinigen könnten; und brachten, als ſolches gelang, in
meldtem Jahre eine Uebereinkunft zu Stande; darinn der
ſchof dem Abte mit Vorbehalt der Criminalbeſtrafung der
iſtlichen, der Eheſcheidungen und der Weihen ꝛc. die kirch-
: Gerichtsbarkeit überließ a). Darinn war nicht für alle
: Vorſehung gethan, es gab darum in den Jahren 1624,
, 1665 b) wieder Zwiſte, beſonders der Viſitation we-
welche Konſtanz im ausgedehnten Sinne anſprach, St.
n aber ſolche nur in Criminalfällen geſtatten wollte.
r dreyhundert Jahre lang, weil Konſtanz aus Bey-
, nicht durch einen zweyten Vertrag den Grund zu
neuen Bisthume in der Schweiz zu legen c), immer
Verlegung auswich. Es war aber in St. Gallen nie
m Abte zu Sinn gekommen, ein Bisthum errichten zu
ſen, bis auf Leodegar, der ſeinem Vorfahrer dem Kar-
al Sfondrati, als er in Rom angekommen war, ſeinen
unſch dafür äußerte d). Aehnliche Streitigkeiten walteten
wiſchen der Abtei Pfeffers und dem Bisthume Chur über
ie Einſegnungstaxe der Aebte, und über die Exemtion der
em Collaturrechte von Pfeffers unterworfenen Pfarreien
Pfeffers, Vettis, Valenz, Ragaz, Vilters, Wangs, Mels,
Weißtannen, Wallenſtad, Quarten, Quinten, Eſchenz,
Mäſch. Für jene verſprach Abt Juſt im J. 1652 nebſt
eſchenken noch 300 fl. und ein Reitpferd e). Ueber dieſe

a) *Concordata inter Epum. Conſtant, et Abb. S. G. 1613. Typis edita.*

b) *Diaria Pii, Galli. — Acta Conſtantienſia.*

c) *Diar. Cœleſtini Sfondrati p.* 132.

d) *Epla Hermanni Schenk* 1695 *in Acta Monaſt. S. G. N.* 137. *p.* 569.

e) Vertrag des Abt Juſts. 1652.

kam es zu einem langwierigen Prozesse, den der Legat Bic
im J. 1707 dahin verglich, daß Pfeffers dem Bischofe 8000
zahlen, dieser aber es zugeben solle, daß der Abt die obg
meldten Pfarreien als incorporierte Pfründen mit sein
Klostergeistlichen besetzen, verwalten, und sich ihre den U
terhalt des Pfarrers übersteigenden Einkünfte zueignen könn
doch mit dem Bedingnisse, daß die Pfarrherren dem Bisch
über ihre Amtsverrichtungen verantwortlich bleiben, ihm
Liebsbeyträge entrichten, die Ruralkapitel besuchen, u
die Obliegenheiten eines Kapitulars erfüllen sollten a).

Das Einwirken der Päbste war nach dem Abhalten
Kirchenrathes von Trient bloß von wohlwollender, heilen
und bessernder Art. Die Annaten waren herabgesetzt b),
Ablaßpredigen verbothen, den Collaturherren ihre Rech
welche sie in Besetzung der Pfründen hatten, unangeta
gelassen c), und den Aebten auf ein neues unter Verantwo
lichkeit untersagt, ohne des Pabstes Erlaubniß eine Liege
schaft zu veräußern. In eben dem Geiste wirkten zue
die Legaten, welche sich nach der Reformation beständig
der Eidgenoßschaft aufzuhalten anfiengen. Später nah
dieser Einfluß schon wieder einen etwas veränderten Ch

a) *Concordata cum Epo. Curienſi* 1707. — *Confirmatio Papae* 1708.

b) Landammann Lussi berichtet im J. 1565 von Rom dem Ab
Othmar: „daß die unordentlichen Taxen und Schindereyn
„deren, wie der römische Agent vorher schrieb, so viele ware
„daß es eine Schand war, *Act. Monaſt. S. G. Tom.* II. *p.* 5
„seyen abgestellt worden.“ Doch würde die Curia die Abt
St. Gallen im J. 1687 wieder um 1100 fl. höher taxiert habe
wenn es Sfondrati nicht gehindert hätte, *Diar. Sfondrati*; u
die Bestätigung des Abt Leodegars kam im J. 1696 auf 2648
Diar. Leodeg.

c) Nur noch die Pfarrei Wil vergab einmal der Pabst, weil de
Pfarrer in Rom gestorben war. *Diar. Pii. p.* 256.

er an; da einige Legaten zu den Wahlen und Einsegnun-
a) der Aebte durchaus wollten gerufen seyn b), die
ngste Abweichung von den Schullehren der Römer ahn-
n c), Appellationen von dem weltlichen Pfalzgerichte
ahmen d), und in die Verwaltung der Pfründen ein-
ten e).

Die erworbene geistliche Gerichtsbarkeit verwalteten die
e von St. Gallen mit Eifer. Sie setzten im J. 1614 unter
Namen Official einen General-Vikar mit einem geist-
n Gerichtsstule ein, errichteten in St. Gallen eine
nzschule junger Geistlichen f), visitierten durch sich oder

Da im J. 1696 der Legat zur Einsegnung des Abt Leodegars mit zwanzig Pferden wollte abgehohlet seyn, ließ sich Leodegar durch den Weihbischof zu Eichstädt einsegnen, und schrieb in sein Tagbuch: „daß es wenig daran liege, wenn schon dieses „Wildstück den Italis, auf das sie lang gelauret hätten, ent„wischt wäre.“ Wofür aber der Legat ihn als „erga S. Sedem „minus bene affectum“ anschrieb. *Diar. Leodegar.*

b) Die Schweizer-Congregation wirkte im J. 1723 vom Pabste ein Dekret aus, daß die Klöster den Legaten zu den Wahlen der Aebte zu rufen nicht verpflichtet seyn, welches aber der Legat Passionei im J. 1728 wieder stürzte. *Diar. Josephi Abb.*

c) Im J. 1702 wurde zu St. Gallen P. Johann wegen solchen bloß in Schrift behaupteten Sätzen in Rom auf Antrieb des Legaten zum Wiederrufe verurtheilt, und der Profession entsetzt. *Diar. Leodegar.*

d) Im J. 1662, wo der Legat in einem vom Pfalzrathe über Zehntenpflichtigkeit ergangenen Urtheile die Appellation behaupten wollte.

e) Da Abt Gall meinte, daß die Kaplaneipfründe zu Marbach nicht sollte besetzt werden, bis ihre Einkünften zum Unterhalte eines Geistlichen angewachsen seyn würden, zwang der Legat im J. 1667 auf den Wunsch der Gemeinde den Abt einen Kaplan zu ernennen. *Acta Marbach. — Diar. Abb. Galli.*

f) Anstatt eines Seminariums, das Abt Pius in Roschach errichtet hätte, wenn er nicht in den Schwedischen Unruhen die dafür zusammen gelegte Geldsumme von 24499 fl. größtentheils zu

den gemeldten Official die Pfarreien, ließen die Geiſtlichen oft über ihre Kenntniſſe prüfen a), verſammelten ſie entweder theilweiſe b), oder ſämmtlich in Synode c) und bildeten eine ſehr exemplariſche Geiſtlichkeit, dieſe hinwieder ein frommes, gutes Volk. Den Geiſtlichen bezeichneten die Aebte jährlich den Gegenſtand, auf den ſie in ihren Lehrvorträgen vorzüglich hinwirken ſollten, ließen ſich bey Abfaſſung der Sittengeſetze von ihnen Gutachten ſtellen, predigten vom Abte Joachim an alle oft ſelbſt, und leuchteten ſeit 1500 durch ihren Eifer, Wiſſenſchaft, Frömmigkeit und Reinheit der Sitten ihrem Lande als Beyſpiele vor. Sie wandten auch viele Mühe und Geld an, um durch Zerſtücklung großer Kirchhörinen und Errichtung neuer Pfarreien, durch Stiftung der Pfründen und Bauung neuer Kirchen die Beſuchung des Gottesdienſtes und Unterrichtes jedem zu erleichtern.

§. 6. Verwandlung der Schweſterhäuſer in Klöſter.

Von den im vierzehnten Jahrhunderte aufgezählten Schweſterhäuſern blieb nicht eines in dem damaligen Zuſtande. Einige giengen ſchon vor der Reformativn ein, wie z. B. die Klauſen zu St. Johann, St. Mang, die obere zu St. Leonard in der Stadt St. Gallen, die auf dem Rotmonten, zu Goßau, Waldkirch, Ragaz, Sar-

andern Zwecken zu verwenden genöthiget worden wäre. Ausgabenbuch Abt Pius.

a) *Diar. Leodeg.* 1696. 1700.

b) *Acta Officialatus.* — *Diaria Abb. Galli, Cœleſtini I, Leodegarii.*

c) *Acta Synodica.*

gans a), Wallenſtad, Ferenwald, und wie die Brüderhäuſer zu Sedel, Rollenberg, Jonen und Kaltbrunnen. Die im J. 1402 neu erbaute b) St. Johannsklauſe zog Abt Franz nach dem Tode der letzten Schweſtern c), da keine anderen Stadtjungfern ſie zu beziehen wünſchten d), als ein heimgefallenes Lehen ein. Die in dem Kirchentobel zu Waldkirch gelegene und mit einer Hauskapelle und Meßgeräthe verſehene Klauſe bewohnte ſchon im J. 1460 bloß eine Klausnerinn e). So wie auch der Sedel oder das Brudertöbeli in Ganterſchwil nur noch einen Bruder zum Bewohner hatte, der im J. 1481 den Stiftungsbrief ſeiner Klauſe vom Landvogte erneuern ließ f). Andere wurden durch die Reformation vertilget, wie in der Stadt St. Gallen das St. Katharinenkloſter, die zweyte Klaus zu St. Leonard und die zu St. Jakob. Die Klauſen zu Mels und zu Balgach im Geren hätten zwar wieder aufleben können, aber in dieſe wollten die ausgetrettenen Schweſtern nicht zurückkehren g); und in Mels, wo noch im J. 1629 viele Bürger reformierte Mütter und Weiber hatten, wo Ammann God auf das Mariä Himmelfahrtsfeſt einen Frohntag anſagte, und in einem mit dem

a) »Domum in Atio Eccleſiæ ſitam, Cloſa hactenus nuncupata, in »melius reformare et mutare anhelans» mutavit in Capellaniam. *Litt. Fundat. Capellaniae in Sargans.* 1394.

b) Urk. 1402. *Claſſ.* 2.

c) Sie hießen Adelheid Schätzin, Margreth Gölin, Els Zinggin, Barbel Kunklerin.

d) Sammlung der mit der Stadt St. Gallen errichteten Verträge. S. 291. Dieſe St. Johannsklaus ſteht noch, und heißt jetzt der Engelskopf.

e) Lehenbriefe von 1460, 1467.

f) Vidimus von 1481.

g) Rheinthaler Abſch. 1533.

entſtandenen Zwiſte den Leuten verboth, die Kind[illegible]
taufen zu laſſen a), war keine Begierde darnach b[illegible]).
hätte die Gemeinde aus dem daraus entſtandenen Fer[illegible]nd
halt des Schullehrers verbeſſert, welches im J. 160[illegible]604
hte Anſuchen aber bey den regierenden Orten kein[illegible]nen
ang fand c), die hernach im J. 1647 gern davon ein[illegible]uen
rag zur Errichtung eines Kapuziner Kloſters bewilligt[illegible]ten.
Schweſtern zu Widen nahm der Magiſtrat zu Raperſch[illegible]hwil
on im J. 1521 nach gepflogener Rückſprache mit [illegible]den
rdensobern in die Stadt hinein, damit ſie dort zück[illegible]chtig
nd ehrlich leben ſollten d), ſie ſtarben aber in der Re[illegible]efor-
nation aus. Die in Grünwald, welche im J. 1517 [illegible]ihre
Kirche mit eingeſammeltem Almoſengelde neu erbaut [illegible]de-
ten e), überſtanden zwar die Glaubensunruhen, verda[illegible]rben
aber hernach im J. 1544 mit dem Rathe zu Raperſ[illegible]hwil
durch die oben gemeldte Appellation ihre Sache, daß er [illegible]hall
darauf bey dem erſten Anlaße ihr Haus eingehen ließ, [illegible]und
deſſen Vermögen dem Spitale übergab f).

Das St. Katharinakloſter in der Stadt St. Gal-
len ſtand bey dem Ausbruche der Reformation in ſeinem
höchſten Flor. Nachdem ſie im J. 1459 drey Frauen, die
ſich der Einführung einer klöſterlichen Ordnung hartnäckig
widerſ-

a) Klagen über die Melſer 1629. Archiv Pfeffers.
b) Die Glarner gaben im J. 1558 zur Wiederherſtellung der Klauſ zu Mels ihrem Geſandten auf die Tagſatzung alle Vollmacht. Egid Tſchudis Sammlung.
c) Abſch. zu Raperſchwil 1604 in Pfeffers.
d) Revers 1521. e) Urk. 1517.
f) Die Kapellen zu Widen und Grünwald blieben bis im J. 1558 ſtehen, wo der Magiſtrat denen zu Jonen und Kempraten, welche in der Reformation ihre Altäre und Bilder verbrannt hatten, die in dieſen Kapellen zu hohlen erlaubte. Dominik Rothenfluh.

[redacted], in andere Klöſter geſchickt hatten, traten ſie [redacted] Auguſtiner in den Dominikaner Orden hinüber a), [redacted] die Klauſur an, und beobachteten ihre Regel fleißig. [redacted] einen Dominikaner zum Leſemeiſter (Beichtvater), [redacted] ſelbſt wählen konnten, und welcher hingegen die [redacted]rer Priorin zu beſtätigen befugt war b). Zu glei[redacted] befand ſich die Wirthſchaft des Kloſters in einem [redacted] Zuſtande. Dieſes erwarb ihm ſolche Achtung, daß [redacted] vornehmſten Häuſern der Stadt und dem verbür[redacted]del c) ſich da die Töchter in großer Anzahl dem Klo[redacted] widmeten d). Für die Reformation konnte ſie der [redacted] nicht gewinnen, obſchon er ihren Beichtvater 1528 [redacted], ſie mit keinem katholiſchen Geiſtlichen mehr ſpre[redacted], die Reformatoren zu beſuchen und die Ordensklei[redacted] anzulegen zwang, ihnen reiche Ausſteuren verſprach, und [redacted] unter eine ſtrenge Verwaltung ſetzte. Sie beſuchten nach [redacted] im J. 1531 geſchehenen Einſetzung des Stiftes wieder [redacted] Münſterkirche. Da ſie auf den im J. 1545 ausgegange[redacted] Befehl, daß alle katholiſchen Bürger entweder die Stadt [redacted] oder zur Reformation übergehen ſollten e), keines [redacted] beyden thun wollten, warf der Stadtmagiſtrat die Prio-

a) Urk. 1471 im Copiabuche Abt Jörgs und einiger Nachfolger.

b) Freyheitsbrief des St. Katharinakloſters. — Fridolin Sicher.

c) Chronik Joachims von Watt. Sie wurden darum Fräulein genannt. Vertheidigung des Dr. Wendelins an die Eidgenoſſen im J. 1525.

d) Im J. 1482 lebten darinn 32 Fräulein und 8 Schweſtern.

e) Tagebuch des Münſterpfarrers Heinrich Keller. S. 10. 16. 19.

rin Regula Kellerin a) in das Gefängniß, gab jeder
noch übrig gebliebenen Kloſterfrauen tauſend Gulden als A
ſteuer, ſchickte ſie aus der Stadt und bemächtigte ſich i
Kloſters. Aber damit war Abt Diethelm nicht zufrieden.
Lehenherr nahm er die aus ſeinem Lande fließenden Ge
dieſes Kloſters in Beſchlag, und verklagte die Stadt
dem Biſchofe und dem Dominikaner-Orden bey den Ei
noſſen. Der Zwiſt wurde in die Länge gezogen, und end
ſich erſt im J. 1594 damit, daß die Stadt den Kloſterfr
für das Kloſter und Zugehörde noch 24,000 fl. bezahlte. W
rend dieſem Streite begaben ſich drey Frauen im J. 157
das Kloſter Steinen zu Schwyz, die übrigen aber ließen
in Biſchofszell nieder, bis ſie das ehemalige Bruder
Nollenberg bey Wuppenau angekauft hatten b). Nac
baueten ſie neben der Stadt Wil ein Kloſter, welche
im J. 1606 bezogen c). Dort bewohnten die Frauen
der Samnung noch das neben der Pfarrkirche ſteh
Haus. Aber ihr Lebenswandel war mehr weltlich als
ſterlich. Sie hatten ihre beſonderen Pfründen, ſpeisten
einzeln, gaben Beſuche, erſchienen bey Gaſtmahlen, m
ten Reiſen und Wallfahrten, und wurden zur Hälfte
ihren Verwandten geerbet d). Zwar beſſerten die von
Aebten Diethelm und Joachim ihnen gegebenen Vorſchrifte

a) Dieſe gab im J. 1559 den Schweſtern zu Grimmenſtein so
einen Kelch zu behalten, bis die Meſſe im St. Katharinakl
in St. Gallen wieder geleſen werden dürfte. Archiv T
N. 465.

b) Die Frauen zu Nollenberg und Maggenau empfahl im J.
der Legat Felician dem Fürſten Joachim als einer Verbeſſer
höchſt bedürftig. *Litt. in Tom. Eccles. impreſſo.*

c) Chronik des St. Katharinakloſters von St. Gallen.

d) Urk. in *Tom. Eccles.*

e) Satzungen Abt Diethelms für die Schweſtern in

les, aber es war wegen ihrer geringen Anzahl a) nicht iglich, ein eigentliches Kloſterleben unter ihnen einzufüh- n. Darum machte ſie Fürſt Bernard im J. 1615 das eben meldte St. Katharinakloſter, welches ihres Ordens war, ziehen, und mit den fünfzehn Frauen, welche dort wa- n b), eine Korporation werden.

Zur nämlichen Zeit wurden die zwey hölzernen Schwe- rhäuſer Steinertobel und Hundtobel geſchleift. nes, das achtzehn Schweſtern zählte, war ganz baufällig, d die Schweſtern wollten im J. 1608 auf dem Rotmonten neues Kloſter aufbauen c). Aber Fürſt Bernard rieth nen, es eher nach Roſchach in die alte Steingruben d) verſetzen; welches geſchah, ſo daß ſie es im J. 1616 be- gen. Dahin kamen auch die ſechs Feldnonnen von undtobel, die, weil ſie bloß noch 300 fl. jährliche Renten uten, Abt Bernard mit päbſtlicher Erlaubniß zu ihnen ſtieß. ie Schweſtern zu St. Jörgen und Nötkersegg er- hlten ſich nach und nach von dem Reformationsſchaden ieder, ſo daß jene im J. 1646 und 1671 ihr Haus ganz en erbauen e); dieſe aber das ihre auf dem Kapf nieder- eißen, und auf dem Platze, den ſie von dem Spitale zu St. Gallen eingetauſcht hatten, im J. 1666 ein förmliches

Sammnung zu Wil von 1557. *Claſſ.* 1. Eben ſolche von Abt Joachim 1585.

a) Ihre Stiftung konnte nur ſechs ernähren. Dort.

b) Archivar Stiplin. c) Urk. 1608.

d) Das Stift hatte dieſe Steingruben von den Edeln von Roſchach mit dem St. Anna Schloß angekauft. Der alte Thurn Roſchach ſtund in der Nähe in dem See.

e) *Diaria Abb. Pü et Galli.* — *Necrolog. N.* 452.

Kloſter erbauen konnten a). Eben ſo machten die Klausnerinnen zu Altſtädten, nachdem ſie ihr am Kirchhofe ſtehendes Haus verkauft hatten b), ſich außer der Stadt am Forſte ein neues Kloſter c). Der Gemeindrath hatte ihnen die Briefe wieder zurückgeſtellt, welche er ihnen im J. 1529 wegnahm d), und im J. 1617 ſich verbunden, nicht entgegen zu ſeyn, wenn die Schweſtern Häuſer und Kirchen bauen, Güter und Zinſe ankaufen, und Liegenſchaften erben wollten e). Am Beſten benahmen ſich die Waldſchweſtern zu Pfanneregg bey Wattwil, die ohne Verzug zu der vom Kirchenrathe zu Trient befohlenen Reformation ſchritten, ihre Anzahl auf vierzig brachten, und unter der Leitung der neu entſtandenen Kapuziner in ihrem Hauſe die klöſterliche Ordnung ſo muſterhaft beobachteten, daß ſie vor allen tauglich befunden worden, andere Frauenklöſter zu reformieren. Solches thaten ſie vom J. 1575 bis 1630 in Nöggersegg, Steinertobel, Hundtobel, Altſtädten, Appenzell, Grimmenſtein, Baden, Soloturn, Luzern, Stanz, Freyburg, Seckingen, Landshut, Salzburg ꝛc. mit großem Beyfalle. Aber die Feuersbrunſten, welche in den Jahren 1600 und 1620 ihr Waldhaus verzehrten, die Peſt, welche im J. 1611 innert zwey Monaten zwey und zwanzig Kloſterfrauen wegraffte, und der Eigenſinn der Vorſteherin Eliſabeth Spitzlin, die ſich mit Hilf der Kapuziner im J. 1610 mit dem Landsherrn wegen der Viſitation zu rechten, und ihn bey dem Legaten, bey den Kantonen und zu Rom, zu verklagen unterſtund, machten dem Zeitraume ihres Ruhmes wieder ein Ende. Sie hatten nach der letzten Brunſt den

a) *Diar. Abb. Galli. p.* 483. 487. b) Urk. *Ciſt.* Altſtädten.
c) Ausgabenbuch Abt Galls 1673.
d) Rheinth. Abſch. 1532. e) Urk. 1617. 17. Weinm.

Bald Pfanneregg verlaſſen, und gegenüber neben dem Schloſſe
Zberg in der Rüti ein neues Kloſter unter dem Namen St.
Maria erbauet a). Es würde auch im J. 1696 zu Thal
er Hof Riſegg in ein Kloſter verwandelt worden ſeyn, wenn
icht die Rheinthaler dieſes Gut den Kloſterfrauen zu Won-
enſtein in Tiefen, die ſolches in dieſer Abſicht vom Stifte
St. Gallen erkauft hatten, weggezogen hätten b).

Dieſe Schweſternhäuſern, welche zwiſchen der klöſter-
chen und klausneriſchen Lebensweiſe der Mittelſtand gewe-
n waren, hatten ſich ſeit längerer Zeit immer mehr der
ſten angenähert, und ſchon vor der Reformation bekannten
h die Klauſen zu St. Johann c), St. Jörgen, Grim-
enſtein d) zum Benediktiner Orden, und die Häuſer zu
Pfanneregg e), Hundtobel f), Widen, Grünwald, Feren-
ald zur dritten Regel des hl. Franz, welche hernach auſſer
Bil und St. Jörgen alle annahmen, als ihnen vom Kir-
enrathe zu Trient gebothen worden war, ſich zu einem ge-
iſſen Orden zu bekennen. Nach den nämlichen Satzungen
itte man auch ihre Klöſter verſperren ſollen, welches zu
un der Legat im J. 1624 alle Prälaten der Schweiz drin-
end einlud. Aber nebſt dem, daß der Bau ihrer Häuſer
azu nicht eingerichtet war, hatten ſie davon ſo einen Abſcheu,
aß, da der Prälat von St. Urban ſolches als General-Vi-
ar auf den Befehl des Legaten und Ordens-Generalen in
Raggenau, Wurmsbach und andern Eiſterzienſer Klöſtern

a) Chryſoſtomus Stiplin. *N.* 465.
b) *Diar. Leodeg.* 1696. 17. *Febr.* c) Urk. 1483.
d) „Ordinis noſtri“ nennt Abt Caſpar von St. Gallen das Haus Grimmenſtein. Urk. 1446.
e) Biſchöfliche Erlaubniß dazu für Pfanneregg. 1451.
f) Urk. von 1442.

durchsetzen wollte a), diese die Kantonen dagegen um Hilf anruften b). Bloß die Aebte zu St. Gallen brachten die Klausur zu Stande. Sie brauchten aber hundert Jahre dazu. Zuerst ließen sie in einigen Klöstern im J. 1621 die neu aufgenommenen Klosterfrauen anloben, die Einschließung sich gefallen zu lassen, wenn sie ihnen sollte auferlegt werden. Hernach untersagten sie ihnen den Besuch der Pfarrkirchen c), und das Hereinlassen der Mannspersonen d), und erst, nachdem vom Jahre 1721 bis 1734 ihre Gebäude dafür theils neu erbauet, theils verändert worden waren e), ließ man sie die Klausur mit einem Gelübde anloben, und den schwarzen Weihel annehmen f). In dem Maße, wie sich diese Schwestern mehr der klösterlichen Verfassung näherten, lösten sie sich von ihren Pfarrkirchen ab g), fiengen mit Bewilligung der Pfarrherren an, in ihren Hauskapellen zu beichten h), Meß halten, das hl. Oel und das Hochwürdige aufbewahren i), und die verstorbenen Schwestern neben der Kapelle begraben zu lassen k), blieben, nachdem ihnen

a) Ermahnung des Abt Galls im J. 1662 in *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 24.

b) Eidg. Absch. 1664. Abschiedentom 13.

c) *Diarium Pii* 1634. d) *Diar. Cæleſtini I.* 1687.

e) Schreiben an den Pabst über den Klosterbau zu Rorschach und Wil. *Tom. Eccles. impreſſo.*

f) *Diar. Abb. Josephi.*

g) Noch im J. 1400 mußten sich die Schwestern zu St. Leonard und 1496 die zu Grimmenstein verbinden, nichts zu bauen oder zu stiften, dadurch den Pfärrlichen Rechten ein Abbruch geschehen könnte.

h) Kardinal Julian erlaubte 1436 denen von Hundtobel auch anderen Priestern, als ihrem Pfarrer zu Arbon beichten zu dürfen.

i) Erlaubniß dazu für Pfanneregg vom Bischofe. 1451.

k) Bewilligung dafür den Schwestern im Grünwalde.

n der Kirche unterſagt worden war, von dem dienſte ganz weg, und fiengen im J. 1670 zu ſalmen in Chören zu ſingen an a). Lange ſchon ier Schweſter mehr geſtattet, ihr eingebrachtes zu nehmen und das Kloſter zu verlaſſen b). Im ließen ſie ſich zur Einfangung der Entlaufenen igen c). Die Aebte von St. Gallen, welche über tung und die Beſitzungen der Klauſen als ihre n dergeſtalt aufzuordnen hatten d), daß ohne ihre keine neue Schweſtern aufgenommen, keine Mei- hlt, nichts an der Klauſe gebauet oder geändert fte, und daß, wenn die Schweſtern ausſtarben, mit aller Zugehörde dem Stifte heimfiel e), be- lehensherrliche Obergewalt auch noch, nachdem r die Geſtalt der Klöſter angenommen hatten f).

bb. Galli. Tom. 1. *p.* 486.

l durfte noch im J. 1535 eine Schweſter, die ſich ein s Leibding von 5 Gulden gekauft hatte, davon die Hälfte , wenn ſie auch die Samnung verlaſſen, und weltlich t war. Copiabuch.

nders als im J. 1524, wo ein geiſtliches Gericht das ernhaus Tiefen durch ein gefälltes Urtheil zwang, einer er, die den Beichtiger geheirathet hatte, ihr hereinge- Gut heraus zu geben, und darüber noch 400 Gulden ſten zu bezahlen. Eidg. Abſch. 1524. am Freytag lathaus.

ieſt Abt Ulrich VIII. bey Errichtung der Pfarrei Tiefen e Geiſtlichkeit, Oberherrlichkeit, und Lehen über das ſterhaus zu Wonnenſtein« vor. Stiftungsbrief.

Grimmenſtein 1466. Darum ſchrieb eine Schweſter Jörgen in eines ihrer Bücher: »Dis Buch gehört den tern zu St. Jörgen in der obran Cloſen, St. Bene- Ordens, und nach irem Tod an das Gotzhus zu Gant mit Cloſen, und alli ir Zugehör.« *Mſc. N.* 995.

ſe von den Klöſtern Wil, Nöggersegg und Ko- in den Jahren 1612, 1615.

Die Kapuziner hatten bey der St. Gallischen Regierung das Schicksal eines mit Sehnsucht verlangten, aber durch den Besitz weniger wünschenswerth erfundenen Gutes. Denn, nachdem man sie durch ihre im J. 1598 in Liechtensteig gehaltenen Fastenpredigten hatte kennen gelernt, gab sich Fürst Bernard im J. 1615 alle Mühe, um sie zur Errichtung eines Klosters in dieser Stadt zu bereden, dazu schon der Platz geschenkt und 7800 fl. von gutthätigen Leuten unterzeichnet waren a). Aber obschon er und das Kapitel sie durch Schreiben und Abgeordnete darum mehr Mal bathen, und sich dafür durch den Legaten anempfehlen liessen, konnten sie doch nichts ausrichten. Dagegen als im J. 1652 der Reichsvogt Jörg Renner 8000 fl. zum Bau eines Kapuziner-Klosters in Wil bestimmte, und die Regierung um Erlaubniß bath, den Bau anfangen zu dürfen, konnte sich das Kapitel von St. Gallen nur mit Mühe dazu entschließen, und willigte endlich bloß aus dem Grunde ein, damit nicht etwa jemand sagen möchte, man helfe das Gute nicht befördern b). Da aber die Kapuziner sich auch in Roschach oder in Horn niederzulassen suchten, und von 1649 bis 1700 daran arbeiteten, hinderte man es auf das nachdrücklichste c), obschon die Roschacher sie wünschten, sich im J. 1649 ihnen ein Haus als Hospitium zu bauen antrugen d), und der Legat sie empfohlen hatte. Ja weil sie früher als kein anderer Orden, und schon ehe achtzig Jahre ver-

a) *Instrumentum Fundationis* 1615. — *Protocollum Capituli p.* 34. 44. — *Stiplin N.* 465. — *Act. Monast. S. G. Tom.* 10.

b) *Protocollum Capituli.* — *Diarium Abb. Pii. p.* 283. — *Stiplin.*

c) *Diaria Abb. Galli Tom.* 1. *p.* 371. 374. *et Abbatis Leodegarii.* — *Notae Card. Sfondrati ad Successorem* 1695. *in Act. Monast. S. G. Tom.* 28.

d) *Diarium Abb. Pii. p.* 104.

ſoſſen waren, von dem erſten Eifer abwichen, veranſtaltete es Fürſt Gall in Rom, daß eine Viſitation und Reformation mit ihnen vorgenommen wurde a), und Leodegar befahl ihnen, bey ihren Sendungen auf die Pfarreien die Einkehr und das Nachtlager allemal im Stifte zu nehmen; weil ihr zu vertrauter Umgang mit dem Landvolke weder dieſem, weder ihnen, noch der Oberkeit nützlich ſeyn könnte b). Aus noch mehrern Gründen ſchlug man den Barfüſſern das Hoſpitium ab, welches ſie im J. 1671 im Toggenburg errichten wollten c).

§. 7. Gänzlicher Zerfall des Adels.

Die von der Abtei St. Gallen im fünfzehnten Jahrhunderte erlittenen Unfälle, der von den Aebten abgelegte Ritterzeit, und Prachtliebe, die ſich ohnehin ihrem Ende nahende Ritterzeit, die veränderte Art, Krieg zu führen, das alles hatte dem St. Galliſchen Adel ſein Gewicht, Anſehen und Erwerb genommen. Er wurde durch das vom Stifte mit den Eidgenoſſen geſchloſſene Bündniß in ein ganz anderes Klima verſetzt, in dem ihm ferner zu gedeihen unmöglich war. Alle adelichen Familien begannen hinzuwelken, und keine war mehr im Stande, ſich zu erhalten, als einige wenige, welche in großer Herren Dienſte getretten oder in Städte gezogen waren.

Im Rheinthale. Da ſpielte im Anfange des Appenzellerkrieges Heinrich Walther von Ramſchwag zu Blatten eine ſehr thätige Rolle. Eben ſo herzhaft benahm ſich ſein Bruder Eberhard der jüngere, welcher in einem

a) *Acta Monaſt. S. G. Tom.* 23. *p.* 684.
b) *Diarium Abb. Leodegarii* 1696.
c) *Diar. Abb. Galli Tom.* 1. *p.* 341.

Spane, den er mit Konrad von Münchwil einem Domh
zu Konstanz bekam, das ganze Domkapitel befehdete,
dessen Unterthanen mehrere zu Gefangenen machte,
tödtete, und dieses so lang fortsetzte, bis ihn Ludwig
Pfalzgraf am Rheine im Namen des Kaisers nöthigte
ruhig zu halten, die Gefangenen frey zu geben, und fü
Seelen der Ermordeten zwanzig Gulden zu frommen
ken zu zahlen a). Durch diese Fehden schmolzen die
talien, welche ihnen ihr Vater Eberhard im J.
hinterlassen hatte b), so zusammen, daß sie ihre Besitzu
veräußern, ihren Antheil an Waldkirch c) dem Fri
Rif Wälter von Blidegg verkaufen mußten, und mi
Gefällen, die sie noch von Grießern allein zu beziehen
ten, nicht mehr im Stande waren, standmäßig zu l
Sie verfielen darum auf den Gedanken, das Schloß
ten in ein Wirthshaus zu verwandeln und in eigener P
den Gästen Wein auszuschenken d). In keinen bessern
ständen befanden sich ihre Vettern Burkard und Ulrich
Ramschwag, die Söhne des Burkards, der im J.
Vogt in dem über dem Rheine gelegenen Schlosse R
burg gewesen war. Aus Armuth wirtheten auch sie in
ten, und waren genöthiget, dem Rudolf von Rosen

a) Spruchbrief 1415.

b) Seine Glaubiger waren Graf Donat von Toggenburg,
Probst zu St. Gallen, der Edle von Münchwil, die Stadt
stanz. Theilungsbrief im J. 1400. *Cist.* Blatten.

c) Nämlich einen Hof und mehrere eigene Leute, die Eber
nebst dem Schlosse Blatten 1419 zu Lehen empfieng. l
Class. 5. *cist.* 38.

d) Urk. 1423. *Cist.* Blatten; darinn ihnen befohlen wird
Zukunft durch ihre Dienstbothen ausschenken und die Zeche
chen zu lassen.

uckenried ihr Stammschloß Ramschwag a), ihren Antheil
i dem Schlosse Blatten, und jenen an der Herrschaft
ießern zu verkaufen. Weil sich aber obgemeldter Eber-
rd der jüngere über diese Veräußerung beschwerte, hoben
i J. 1419 fünf zu Schiedrichtern erwählte Edelleute den
erkauf des Schlosses Blatten aus dem Grunde wieder auf,
il es vorher nicht ihrem Vetter, der die andere Hälfte
on besäße, sey angebothen worden. Zugleich berichtig-
i sie die Zwiste, welche unter beyden Familien obwalte-
i, und ordneten unter ihnen einen Burgfrieden an, in
n sie das Schloß Blatten gemeinschaftlich zu vergaumen,
der Bewahrung der Burgthor-Schlüssel alle Monate mit
ander abzuwechseln, und in dem um das Schloß abge-
ckenen Kreise einander nicht feindselig begegnen zu wollen,
lobten.

Die Kirche zu Montlingen theilte damals die Herrschaft
ießern in zwey gleiche Theile ab. Rudolf von Rosenberg
terließ die obere Hälfte seinem Sohne Rudolf von Rosen-
rg-Zuckenried. Dieser, nachdem er den daselbst wohnen-
n Leuten im J. 1428 die Freyheiten bestätiget, und ihnen
: Versicherung, sie mit Steuern nicht höher treiben zu
llen, gegeben hatte b), trat seinen Antheil an Grießern
nem Tochtermanne, dem Konrad Payer von Hagenwil ab,
lcher darüber die Reichsvogtei vom Kaiser zu Lehen em-
eng, so sehr sich auch im J. 1432 Eberhard von Ram-
wag, der Besitzer der andern Hälfte, Mühe gab, solches
hindern c). Die Söhne dieses Eberhards, Heinrich Wal-

a) Rudolf wurde 1419 vom Abte Heinrich IV. damit belehnt. Le-
henprotokoll und Copiabuch *N.* 1382.
b) Urk 1428 in der Rheinthaler Urkundensammlung.
c) Urtheilbrief vom Stadtrathe zu St. Gallen 1432. *Cist.*
Blatten.

Spane, den er mit Konrad von Münchwil einem Domherrn zu Konstanz bekam, das ganze Domkapitel befehdete, von dessen Unterthanen mehrere zu Gefangenen machte, oder tödtete, und dieses so lang fortsetzte, bis ihn Ludwig der Pfalzgraf am Rheine im Namen des Kaisers nöthigte, sich ruhig zu halten, die Gefangenen frey zu geben, und für die Seelen der Ermordeten zwanzig Gulden zu frommen Zwecken zu zahlen a). Durch diese Fehden schmolzen die Kapitalien, welche ihnen ihr Vater Eberhard im J. 1400 hinterlassen hatte b), so zusammen, daß sie ihre Besitzungen veräußern, ihren Antheil an Waldkirch c) dem Friedrich Rif Wälter von Blidegg verkaufen mußten, und mit den Gefällen, die sie noch von Grießern allein zu beziehen hatten, nicht mehr im Stande waren, standmäßig zu leben. Sie verfielen darum auf den Gedanken, das Schloß Blatten in ein Wirthshaus zu verwandeln und in eigener Person den Gästen Wein auszuschenken d). In keinen bessern Umständen befanden sich ihre Vettern Burkard und Ulrich von Ramschwag, die Söhne des Burkards, der im J. 1413 Vogt in dem über dem Rheine gelegenen Schlosse Neuenburg gewesen war. Aus Armuth wirtheten auch sie in Blatten, und waren genöthiget, dem Rudolf von Rosenberg

a) Spruchbrief 1415.

b) Seine Glaubiger waren Graf Donat von Toggenburg, der Probst zu St. Gallen, der Edle von Münchwil, die Stadt Konstanz. Theilungsbrief im J. 1400. *Cist.* Blatten.

c) Nämlich einen Hof und mehrere eigene Leute, die Eberhard nebst dem Schlosse Blatten 1419 zu Lehen empfieng. Urk. *Class.* 5. *cist.* 38.

d) Urk. 1423. *Cist.* Blatten; darinn ihnen befohlen wird, in Zukunft durch ihre Dienstbothen ausschenken und die Zeche machen zu lassen.

uckenried ihr Stammschloß Ramschwag a), ihren Antheil
dem Schlosse Blatten, und jenen an der Herrschaft
ießern zu verkaufen. Weil sich aber obgemeldter Eber-
rd der jüngere über diese Veräußerung beschwerte, hoben
J. 1419 fünf zu Schiedrichtern erwählte Edelleute den
rkauf des Schlosses Blatten aus dem Grunde wieder auf,
il es vorher nicht ihrem Vetter, der die andere Hälfte
on besäße, sey angebothen worden. Zugleich berichtig-
sie die Zwiste, welche unter beyden Familien obwalte-
, und ordneten unter ihnen einen Burgfrieden an, in
n sie das Schloß Blatten gemeinschaftlich zu vergaumen,
der Bewahrung der Burgthor-Schlüssel alle Monate mit
ander abzuwechseln, und in dem um das Schloß abge-
ssenen Kreise einander nicht feindselig begegnen zu wollen,
loben.

Die Kirche zu Montlingen theilte damals die Herrschaft
ießern in zwey gleiche Theile ab. Rudolf von Rosenberg
terließ die obere Hälfte seinem Sohne Rudolf von Rosen-
rg-Zuckenried. Dieser, nachdem er den daselbst wohnen-
n Leuten im J. 1428 die Freyheiten bestätiget, und ihnen
e Versicherung, sie mit Steuern nicht höher treiben zu
llen, gegeben hatte b), trat seinen Antheil an Grießern
inem Tochtermanne, dem Konrad Payer von Hagenwil ab,
elcher darüber die Reichsvogtei vom Kaiser zu Lehen em-
ieng, so sehr sich auch im J. 1432 Eberhard von Ram-
hwag, der Besitzer der andern Hälfte, Mühe gab, solches
hindern c). Die Söhne dieses Eberhards, Heinrich Wal-

a) Rudolf wurde 1419 vom Abte Heinrich IV. damit belehnt. Lehenprotokoll und Copiabuch *N.* 1382.
b) Urk 1428 in der Rheinthaler Urkundensammlung.
c) Urtheilbrief vom Stadtrathe zu St. Gallen 1432. *Cist.* Blatten.

ther und Ulrich, welche in ihrer Minderjährigkeit den a
Landammann zu Appenzell Heinrich Schedler zum Vormu
gehabt hatten, waren nicht im Stande, das ihrer Sch
ster Adelheid zugefallene väterliche Erb, obschon es blo
sechshundert dreyßig Gulden bestand, zu bezahlen a).
Schloß Blatten und die untere Hälfte der Herrschaft G
ßern wurde darum auf den Rechtsbetrieb ihres Mannes
kob Mangolds von Konstanz im J. 1457 auf der Pfal
St. Gallen zur Gant ausgerufen, blieb ihm aber sie
weil das höchste Both, das Eglolf von Roschach der Un
darauf that, nur dreyhundert Gulden waren. Diese H
schaft, welche dem Mangold seine erste Frau die geme
Adelheid vermacht hatte, hinterließ er seinen Söhnen aus
zweyten Ehe, welche solche im J. 1486 mit dem Sch
Wichenstein und der Malmilch auf dem Kamor dem
Ulrich VIII. um tausend fünfhundert Gulden verkauften

Die Gerichtsmarchen des Hofes Grießern waren dam
noch die alten c). Sie giengen über den Rhein hinü
aber seit dem Streite, den Oesterreich im J. 1478 dem
kob Mangold über die Gränzmarchen zu Meders und E
angewonnen hatte d), weniger ausgedehnt als vorher.
Leute von Oberried, Montlingen, in der Hell zu Grieß
zu Diepoltsau, zu Eichwis, zu Freyenbach, zu Meders
hörten noch alle als Leibeigene in diesen Hof, und mu
von jedem Pferde, das sie auf das Eisenried zur Weide
ben, der Herrschaft einen Kreuzer als Wiesethaber zahlen
welcher Zins auch denen von Altstädten, Marbach,
nang zu entrichten oblag. Die andere ob der Montli

a) Urk. 1452.
b) Kaufbrief 1486.
c) Eben dort.
d) Urtheilbrief 1478. *Cis.* Blat
e) Kaufbrief 1486.

che gelegene Hälfte des Hofes Grießern kaufte Ulrich von
mschwag von Konrad Payer wieder zurück, und behielt
bis auf das Jahr 1511, wo auch er sie um tausend Gul-
den Stifte St. Gallen abtrat a). Die in seinen Antheil
hörigen Leute hatten sich schon im J. 1469 bey den Edeln
n Embs von dem großen und kleinen Zehnten zu Mont-
gen b), und im J. 1480 bey Marquard von Embs von
n im Grießererhofe üblichen Hirs- und Schmalzzehnten,
d von dem achten Theile des ob der Kirche Montlingen
fenden Zehnten losgekauft c), und damit, wie sie später
mpteten, auch den Kirchensatz zu Montlingen erworben.

Die Gerichte von Eidberg waren in diesen Käufen
n von Ramschwag nicht begriffen, sondern kehrten,
dem sie durch die Hände derer von Sulzberg, von
berg, von Embs gegangen waren, im J. 1421 wie-
r an Eberhard von Ramschwag zurück, der sie mit hun-
t zwanzig Pfunden Pfennige einlöste d). Auch sie wur-
hernach von seinen Enkeln dem Stifte St. Gallen ver-
ft, welches selbe dem Stadtammann zu Altstädten zu ver-
en übergab. Die Edeln von Ramschwag verließen nach
m ihr Vaterland die Schweiz ganz, und setzten als
nte großer Herren ihren Stamm bis auf diese Zeit fort.
bewohnten eine Zeit lang oben bey Balzers ein Schloß,
von ihnen den Namen Ramschwag hatte e).

Die Edeln von Altstädten starben zur nämlichen Zeit
als die Appenzeller ihren Edelsitz die Burg Hoch-Alt-

a) Kaufbrief 1515.
b) Copia des Kaufbriefes im Archiv St. G.
c) Copia des Kaufbriefes von 1480.
d) Kaufbrief 1421. e) Guler.

städten zusammenrissen. Hans von Anwil, der die Eli
beth von Altstädten zur Ehe hatte, Ulrich Blarer von S
Gallen und Bernard Blarer von Konstanz erbten die wei
gen Güter, die noch dazu gehört hatten. Sie verkauft
einen Theil davon im J. 1419 dem Junker Rudolf May
von Altstädten a). Die Zinse von dem Mayeramte Marbac
gaben im J. 1415 die von Anwil für ein Leibding de
Stifte St. Gallen zurück b), und behielten allein den Bur
stal Hoch-Altstädten noch c), den sie aber auch im J. 143
dem Kuno am Boden um sechs Gulden verkauften d).

Aus der Familie der Mayer von Altstädten war
nachdem Hans Mayer von Altstädten in den Maltheserorden
getretten war e), nur noch Rudolf, der Sohn Dietegans
und Enkel Dietrichs, übrig. Dieser besaß nebst der Burg
Neu- oder Nieder-Altstädten die Höfe Warmsberg, Bucken-
berg, an Stigen, den Weinzehnten von Neugrüten und den
Kornzehnten auf dem Kornberge, die alle St. Gallische Le-
hen waren f). Er war ein hochgeachteter und den Alt-
städtern sehr günstiger Junker, den aber die Appenzeller
sehr bedrängten, da sie ihm auf Hoggen, Gäziberg, Aüer,
Warmesberg, Honegg, Stockach die alten Boden- Hühner-
Lämmer- und Pfenningzinse nicht bezahlten, den Fuer-

a) Lehenprotokoll 1419.

b) Verzichtleistung 1415. *Claſſ.* 2. *Cift.* 16.

c) Hans und Konrad von Anwil, die Söhne der Elisabeth, em-
pfiengen ihn im J. 1420 zu Lehen. Lehenprotokoll 1420.

d) Lehenprotokoll. Tom. 3. 1430.

e) Er lieh seinem Orden 100 Gulden an. Urk. 1439, welche
ehemals eine Buchdecke gewesen war.

f) Lehenprotokoll Tom. 2. 1419.

ber, Ehrschatz, die Malmilch a) ab dem untern Kamor b) cht entrichteten, und ihm auf sein vielfältiges Nachreiten ne so geringfügige Auslösung antrugen, daß sie keine Ant- ort verdiente c). Nach seinem Hintritte wollte Abt Eglolf as Mayeramt und die zerschiedenen vom Stifte herrühren- n Pfandschaften als heimgefallene Mannlehen an das Klo- er St. Gallen zurück nehmen, weil Rudolf von seiner Frau orothe Sürgin nur eine Tochter die Kunegund hinterlassen atte, belehnte aber doch endlich, nachdem er sich die Ein- ösung der Pfandlehen ausbedungen hatte, den Hans Thum n Neuenburg, den Mann dieser Kunegund von Altstädten mit seinem erstgebohrnen Sohne damit d). Dieser Thum ahm die Anforderungen seines Schwähers gegen die Appen- er wieder auf. Der Rath von Konstanz als erwählter chiedrichter erkannte ihm auch die angesprochenen Zinse im J. 1448 zu e), aber nichts desto weniger konnte er nicht dazu langen, sondern mußte sich solche im J. 1452 auslösen assen f). Er hinterließ drey Kinder, den Jakob, die Ku- egund und Dorothe. Von diesen starb Jakob ledig ab; orothe heirathete den Ritter Sigmund von Freyberg zu kenburg, und die Kunegund den Rudolf Mötteli von Rap- erschwein g). Ihre Mutter Kunegund von Altstädten löste

a) Ueber diesen Milchzins wurden im J. 1448 Kundschaften erhoben, welche aussagten, daß der ganze Kamor ein Altstädtisches Hofgut sey. Urk. *Class.* 2. *Cist.* 16.

b) Dieser Name kömmt wahrscheinlich von den da hausenden Gämbsen her, welche in der rhätischen oder romanischen Sprache jetzt noch Kamoes genannt werden.

c) Urk. 1448. d) Vergleich 1437.

e) Spruch 1448.

f) Urk. 1452 in *Act. Monast. S. G. Tom* 4. *p.* 120.

g) Urk. 1479. *Cist.* Altstädten.

das an der Straß auf den Stoß gelegene Schloß S
städten, das ihr Vater im J. 1423 dem Konrad
nenstein verkauft hatte, wieder zurück a), und leb
über 1474 b). Sie stiftete sich im J. 1470 einen
kaplan, der aber auch als St. Sebastians Pfrun
der Pfarrkirche aushelfen sollte, und räumte dess
nung den Bürgern von Altstädten ein c).

Als Gerichtsfrau von dieser Gemeinde mach
J. 1469 dem Abte Ulrich VIII. die Anzeige: daß da
ihr keinen Eid schwöre, viele Händel vor den Ra
um dadurch die Appellation zu hindern, und daß e
keinen, der nicht ein Altstädtischer Hofmann wäre,
mann annehmen wolle. Ihr ward vom Abte ü
Punkt Abhilf verschafft, nur nicht wegen dem letzt
über erkannt wurde, daß der Ammann zwar nicht
Altstädter, aber doch immer ein St. Gallischer Go
mann seyn müsse d). Nach dem Tode dieser Frau
das Kloster St. Gallen nicht daran, daß ihm wenig
die Mannlehen der Mayer von Altstädten heimgefalle
Aber als es zum Ausscheiden kam, war es sehr zw
welche eigentlich diese Mannlehen seyn. Abt Ul
überließ solches im J. 1479 drey Schiedrichtern e)
fen. Diese sprachen ihm das Mayeramt zu S
mit Twing und Bännen, mit Lehen und Ehrschä
Alprechte auf dem Kamor und den Kornzehnten
städten als Mannlehen zu; für Kunkellehen aber

a) Lehenprotokoll Tom. 2. 1423. b) Urk. *Cist.* Re
c) Stiftungsbrief 1470. d) Spruch 1469.
e) Dem Ludwig von Helmsdorf, dem Jakob Bayger vo
wil, und dem Felix Keller Bürger zu Zürich. Spr
im Copiabuch in Pergament S. 18.

Eigenthum erklärten ſie das Schloß Neu-Altſtädten mit der darunter im Burgtobel ſtehenden Mühle a), den dazu gehörigen Lehen, einige Weinzehnten zu Altſtädten, den Kornzehnten zu Widnau und den Wald Hart. Noch wurde beygeſetzt, daß Abt Ulrich den Erben neunhundert Gulden an Geld bezahlen, und daß weder er ſeinen Theil jemanden als den zwey Töchtermännern der Kunegund zu Lehen geben, noch ſie ihre Erbſchaft andern als dem Stifte St. Gallen verkaufen könnten. Dieſe Herren theilten im J. 1481 ihre ergeſtalt erhaltene Erbſchaft ſo. Sigmund erhielt den Burgſtal Neu-Altſtädten, Rudolf von Rappenſtein aber das Haus in Altſtädten, welches von ſeiner Beſitzerin der Kunegund von Altſtädten den Namen Frauenhof erhalten hatte. Dieſen verkaufte er im J. 1486 im Namen ſeiner Kinder Hans, Vit, Suſanna, Emerita dem Abte Ulrich um dreyhundert Gulden b). Die Familie von Freyberg behielt ihren Antheil bis auf das J. 1570, wo ſie ihn als ein Heirathgut auf die Edeln von Schönau übergehen ließ, welche ihn im J. 1638 dem Stifte St. Gallen zum Kaufe antrugen c), und im folgenden Jahre mit deſſen Erlaubniß ſtückweiſe und als gemeine Lehen den Bürgern von Altſtädten verkauften d). Der zerfallene Burgſtal Alt-Altſtädten war nicht in dieſer Erbſchaft begriffen. Abt Eglolf hatte ihn mit dem Gute Stelzen und mit dem Baumgarten Marterer ſchon lange vorher dem Ulrich Ammann zu Marbach als ein gemeines Lehen weggegeben, um ihn damit für das Leiden zu tröſten, das er im Appen-

a) Lehenprotokoll Tom. 6. S. 259.
b) Kaufbrief 1486 im Copiabuche *B.* S. 156.
c) *Diarium Pii Abbat.* 1638.
d) Goldenes Buch der Lehenkammer.

zeller Kriege als Ammann zu Hundwil ausgestanden hatte
Von den Nachkommen dieses Ammanns ward es den B
gern von Altstädten verkauft.

Der Edeln von Grünenstein Glücksumstände wa
auch nicht glänzend. Sie besaßen nebst der Vogtei von B
gach als St. Gallische Lehen noch das Schloß Grünenst
die Höfe Vogeleck, Steingacht, und mehrere Rebgär
welche die Brüder Konrad und Dietegan von Grünenstein
den Jahren 1413 und 1419 von den Aebten empfiengen
Konrad kaufte auch im J. 1423 von Rudolf Mayer von
städten einige Güter, die an das Schloß Hoch-Altstädten
hört hatten c), und dem Dietegan brachte seine Frau M
dalena von Laubenberg den Bergershof bey Ruckberg zu
Aus Bewußtseyn ihrer Schwachheit begaben sich im J. 1
die Brüder Jakob und Jos von Grünenstein auf zehn Ja
in den Schutz der Appenzeller, im J. 1474 unter den
Abt Ulrichs VIII., und wurden dessen Räthe e). Spä
im J. 1513 machte Ludwig von Grünenstein mit dem
Gallischen Volke als Lieutenant die Züge nach Dijon
Mailand mit f); Jakob von Grünenstein aber trat den E
genossen den dritten Theil der in Balgach fallenden Str
gelder ab g), ließ durch sie den Balgachern eine Oeffnu
machen h), und stellte sich im J. 1499 den Kantonen für
Dorrenbürer Geiseln, welche mit denen aus dem Bregenz

a) Lehenbrief im Copiabuch 1382. S. 430.
b) Lehenprotokoll Tom. 1 und 2. S. 27.
c) Lehenprotokoll. d) Lehenprotokoll Tom. IV. 14
e) Urkund im Copiabuch N. 1385. S. 46.
f) Eidg. Abschiede. IV. Tom.
g) Im J. 1457. Copiabuch der Landvogtei Rheinthal.
h) Balgacher Oeffnung 1497.

rfchwil bis zur Bezahlung der Brandſchatzung
ilten wurden, um acht hundert Gulden als
pler a). Franz Ludwig Jakobs Sohn hielt ſich
Reformation ganz ſtill, und empfieng nach der-
1533 vom Abte Blarer von Wartenſee ſein
nſtein und die Vogtei über Balgach zu Mann-
fielen im J. 1544 ſeinem Bruder Wolfgang,
zu Kempten zu, welcher von ſeinem Stamme
blieben war, nachdem Jakob von Grünenſtein
Franz Ludwigs geſtorben, und nur zwo Töch-
i hatte. Einer derſelben der Helena von Grü-
he einen Findler von Bletſch geheirathet hatte,
ıang Grünenſtein ab. Dieſe verkaufte es aber
m Roman Erb von Uri, Landvogte im Rhein-
: die Güter und Vogtei mit Gewinn der Ge-
h überließ b). Das Schloß gieng durch die
St. Gallen und einige andere Beſitzer an die
und von dieſer an andere Beſitzer über.

zwey Brüdern Rudolf und Eglolf von Ro-
rnang war Rudolf im J. 1405 am Stoße
d hatte nur zwo Töchter hinterlaſſen, deren
ıannt, Lütfriden Mundprat von Konſtanz, die
it Namen zuerſt deſſen Bruder Ludwig Mund-
) ihm den Pilgrin von Heudorf heiratheten.
zwo Schweſtern die Hälfte an dem Schloſſe
en dazu gehörigen Lehen gegen die Anſprüche
Vetters behauptet hatten c), verkaufte dieſer

lbſch. 1499. b) Lehenbriefe. *Claſſ.* 2.
1423.

dem Lütfried Mundprat ſeine Hälfte dieſes Schloſſes, welche er durch ein Vermächtniß ſeinen Vettern Ulrich und Konrad Payer gegeben, aber ihnen wieder genommen hatte a), für tauſend vierhundert drey und zwanzig Pfund Häller b); und bald darauf auch einen Theil am Schloſſe Buchenſtein. Da Lütfried von ſeiner Schwägerin Urſel noch ihren vierten Theil an Roſenberg erkauft hatte c), ſah er ſich im Beſitze faſt aller Güter und Schlöſſer der Familie Roſenberg-Bernang, welche mit dem gemeldten Eglolf ausſtarb. Das genannte Schloß Buchenſtein d) lag, wie Huſen e), im Schutte f), und die in der Kirchhöri Bernang ehedem wohnenden Edelleute Behem g), Held h), Rickeltshofen i), Zwingenſtein, von Mogelsberg waren ausgeſtorben. In der letztgenannten

a) Lehenbrief von 1431.

b) Kaufbrief 1433. Eglolf ſtiftete hernach für ſich und ſeine Frau Margareth zu Bernang eine Jahrzeit. Anniverſarienbuch zu Bernang im Herbſtmonate, und Lehenbrief 1439 für Buchenſtein.

c) Kaufbrief 1429.

d) Aus dieſer Familie hatten „Henric Miles de Buchenſtein,“ Eberhard, Rütger, Margareth, Adelheid ſich in Bernang Jahrzeiten geſtiftet. Anniverſarienbuch in Bernang, das im J. 1424 iſt zuſammengetragen worden.

e) „Ulric de Huſen, Rudolf Miles de Huſen, item Rudolfus „de Huſen, et filius ejus Ruffi, Mechtild de Huſen, et Ru„dolf Miles ejus Maritus“ ordneten ſich dort auch Jahrtäge an. Eben dort im April, Brach- und Wintermonat.

f) Die Stätte davon heißt jetzt Buchholz.

g) „Rütger Behem miles, Guta dicta Behemin, Domina Ceci„lia dicta Behemin“ verewigten ihr Andenken mit Jahrzeitſtiftungen. Eben dort im May, Auguſt- und Herbſtmonat.

h) „Nobilis Eberhard Helt, et uxor Elisabeth.“ Eben dort im März und Herbſtmonat.

i) Für Ulrich von Rickeltshofen, für Märk deſſen Sohn, und die übrigen Kinder ſtiftete ihr Vetter Rudolf von Mogelsberg eine Jahrzeit. Jakob und Adelheid von Rickeltshofen ordneten ſich ſolche ſelbſt an. Eben dort.

Familie erbten nach dem Tode Rudolfs von Mogelsberg, und seiner drey Söhne Sigmund, Jakob und Johann Mogelsberger a) die drey Töchtern Margareth, Anna und Ursel von Mogelsberg die Kunkellehen; die Mannlehen aber, welche ihre Brüder vom Stifte St. Gallen besessen hatten, benm ihr Vetter Rudolf Mogelsberger, ein Bürger zu Wil b), ausgenommen das Schloß Buchenstein c) und den Thurn zu Bernang, deren erstes an den Junker von Langenhart, letzterer an Peter von Griffensee übergieng d).

Von den Edeln von Zwirgenstein war Wilhelm der letzte e); er hinterließ aber zwo Töchter, von denen die Ibra den Hans von Aetenried f), die Barbara den Fischer von Konstanz zur Ehe nahmen. Diese überließen das Schloß Zwingenstein dem Frick von Goßolt g), welcher schon vom Stifte St. Gallen die im Allgau gelegenen Schlösser Pfaffenwiler h) und Rosenhart i) zu Lehen trug. Nach seinem Tode erhielten von dieser Abtei k) die Edeln von Embs die

a) Ihres Hintrittes gedenkt das Jahrzeitenbuch zu Bernang, das auch den Tod der Margareth von Mogelsberg und die Stiftung der Mutter des Junker Rudolfs von Mogelsberg anmerkt.

b) Lehenprotokoll. Tom. 3. 1419 und 1431.

c) Rudolf von Mogelsberg schrieb sich von dieser Burg von Mogelsberg und Buchenstein. Urk. 1418, 1420. *Class.* 2.

d) Eben dort. 1431.

e) Lehenprotokoll 1419. Tom. 1. und 1442 Tom. 4. Die Edelknechte Ulrich, Johann und Eglolf von Zwingenstein hatten sich schon früher in ihrer Pfarrkirche zu Bernang Jahrzeiten angeordnet. Jahrzeitenbuch zu Bernang im Hornung, Weit- und Wintermonate.

f) Sie verkaufte einen Weingarten bey Zwingenstein. Urk. 1430 *Cist.* Zwingenstein.

g) Urk. 1436. eben dort. h) Lehenprotokoll 1430.

i) Eben dort. Tom. 4. 1443. k) Urk. 1491. *Class.* 2. *Cist.* 15.

zu Zwingenstein gehörigen Twing und Bänne a), die G
nossen aber den Burgstal und die damit verbundenen Güt

Die von Enne hatten nach der Schleifung ihres S
ses Grimmenstein die Schweiz verlassen; sie kam
J. 1433 nur noch zurück, um dem Spitale zu St. G
die Gerichte, Lehen und Gefälle zu verkaufen, welc
diesem Schlosse gehört hatten, starben bald darnach a
und Jakob von Rüßegg von Roggbach sprach nachher
menstein vergebens als ein Pfandlehen an d).

Eben so waren die von Untra auch abgegangen.
ren Edelsitz und den Hof verkauften im J. 1404 di
Schwestern Elisabeth und Katharina dem Hans Betzl
der solche im J. 1430 in St. Gallen zu Lehen empfie

In der alten Landschaft. Da hatten
helm und Bernard Blarer zwar ihr dreyfaches Schloß
tensee durch ein mit den Appenzellern errichtetes Lan
zu erhalten gewußt g), aber nicht ihre Rechtsamen.
Wilhelm verlor die Gerichtsbarkeit zu Wiehnächten un
bel, welche er im J. 1413 nebst der Vogtei über den
Bauerhof Herzenwiler zu Lehen empfangen hatte. Ihn
hörten auch viele zu Berchen, Bernang, Roschach, Gol
Steinach, Tablat und St. Gallen gelegene Wiesen, A

a) Rheinth. Absch. 1663. b) Rheinth. Absch. 1559.
c) „Der Stamm und Name, och Schild und Helm von G
„menstein ist abgestorben.“ Urk. 1493. *Cist.* Grimmens
In Sachsen blüht noch eine adeliche Familie von Ende,
der behauptet wird, daß sie im 12ten Jahrhunderte aus
Schweiz dahin gezogen sey. Adelslexikon.
d) Gemeldte Urk. 1493. e) Lehenbrief. *Class.* 5. *Cist.*
f) Lehenprotokoll 1430. Tom. 3.
g) Urk. 1569. *Cist.* Wartensee.

Reben und Bodenzinſe a). Seine Frau, eine Tochter des Eglolfs von Roſenberg-Zuckenried, brachte ihm an der Vogtei über Heriſau, an dem Walde jenſeits der Roſenburg, an dem Hofe Tegenau, am Hofmannsgute zu Oberndorf, am Zehnten zu Watt auf dem Breitfelde, an einigen Geldzinſen zu Schwänberg und Tiefenau b) einen Theil, und den Hof und Vogtei Almisberg bey Goßau ganz zu c). Wilhelms Bruder Junker Bernard beſaß die mittlere Burg zu Wartenſee, die Hälfte am Schloſſe Steinach, die Burg Neu-Altſtädten d), die Vogtei Albersberg bey Wörſchwil, mit mehreren Bodenzinſen im vornächtigen (alten) Rhein, zu Stad, Lümiſchwil, Marbach und Rebſtein e); welches alles nach deſſen Tode ſeinem Erben Konrad von Steinach heimfiel, der aber im J. 1423 die Burg Wartenſee dem Diethelm und Wilhelm Blarer, Bernards Brudersſöhnen, verkaufte f). Diethelm beſaß nebſt anderm den Thurn Wartenſee mit vielen Gütern in Buchen und das bey Wilen gelegene Kreuzeglen g). Er war der Vater Diethelms des jüngern und Caſpars. Dieſe zwey Brüder heiratheten die Verena und Küngold von Hofſtetten, zwo Schweſtern und Erbinnen der im Kantone Zürich gelegenen Herrſchaft Kempten. Die Kinder dieſer zwey Brüder und zwo Schweſtern theilten im J. 1479 ihre Erbſchaft ſo, daß die Söhne des Diethelms den väterlichen Antheil, näm-

a) Lehenprotokoll Tom. 1. 1413. b) Eben dort.

c) Sie verkauften aber ſolchen hernach dem Spital zu St. Gallen. Großer Spruch von 1480 zwiſchen Stift und Stadt St. Gallen.

d) Lehenprotokoll 1413. Tom. 1. S. 95.

e) Er empfieng 1413 dieſes alles in St. Gallen zu Lehen. Eben dort.

f) Gleichzeitiges Lehenprotokoll auf das Jahr 1423.

g) Lehenprotokoll Tom. 6. 1463.

lich Wartensee a), jene des Caspars aber die mütterliche Herrschaft Kempten erhielten, wozu sie noch das Schloß Mörsburg, die Gerichte Dotzwil, Oberwinterthur, und im Sarganserlande das zu Tscherlach an sich brachten. Aber ihre Nachkommen verloren durch das Heirathen ihrer Töchter und durch Verkäufe wieder alles, zogen nach Zürich, wo sie Bürger waren, und setzten dort ihre Geschlechtsfolge bis auf diese Zeit fort.

Die Enkel Diethelms und ihre Vetter, die Nachkommen des oben gemeldten Wilhelms, suchten, weil ihnen allen die Herrschaft Wartensee den Unterhalt nicht verschaffen konnte, ihr Auskommen in Klöstern, Domstiftern b), Ritterorden und an fürstlichen Höfen, wo viele der Blarer von Wartensee Bischöfe, Domherren, Chorherren, Aebte, Abtissinnen, Stiftsfräulein, Hofmarschälle, Landvögte und Ritter wurden c). Zu Haus sönderten die Brüder Abt Diethelms von St. Gallen, Christoph, Jakob und Gaudenz d) von den Wartenseeischen Gütern, die sich vom Bodensee bis über Wiehnächten hinauf erstreckten, den ob Stad gelegenen Theil für Caspar, Vogt zu Arbon, ihren Bruder ab, mit dem Erlaubnisse, darauf einen eigenen Edelsitz zu erbauen, welches er that, und ihm den Namen Wartegg beylegte e). Sie kündeten im J. 1569 den Appenzellern das Landrecht auf, in dem ihre Familie seit langer Zeit mit ihnen gestanden war, erklärten sich, bloß auf die niedere Gerichtsbarkeit Anspruch zu machen, verpflichteten sich den Landesgesetzen

a) St. Gallische Lehenbriefe von 1554, 1560, 1596, 1624 ꝛc.
b) Besonders St. Gallen, Konstanz, Pruntrut.
c) Siehe Leus schweiz. Lexikon.
d) *Necrologium*, das 1545 Fridolin Sicher zusammentrug.
e) Lehenbriefe von Abt Diethelm Blarer 1557, 1560 ꝛc.

nachzuleben, in Kriegszeiten ſo viele mit Pferden, Harniſchen und Waffen ausgerüſtete Raiſigen, als ihnen möglich wäre, zu ſtellen a), und erhielten es im J. 1609, daß ihr Stammſchloß mit aller Zugehörde vom Stifte als ein Kunkellehen anerkannt wurde. Nachdem ſie ſich ſchon eine Zeit lang im Pruntrutiſchen anſäßig gemacht, und das St. Galliſche verlaſſen hatten, verkauften ſie im J. 1728 ihr Stammſchloß Wartenſee mit aller Zugehörde, bloß das Collaturrecht der Kaplanei Buchen, die Wildbann-Strafen und die Buſſen ausgenommen, dem Baron Caſpar Jakob Segeſſer von Brunegg b), deſſen Söhne Franz Joſeph Churbayeriſcher Kammerherr c), und Franz Anton Baden-Badiſcher Oberſt-Stallmeiſter, es im J. 1757 dem Stifte St. Gallen um 12,000 fl. abtraten d).

Wie die von Wartenſee ſo hatten auch ihre Nachbaren die Edeln von Roſchach ihre Stammburg Roſchach (das St. Anna-Schloß) dadurch vor der Zerſtörung bewahrt, daß ſie mit den Appenzellern ein Bündniß ſchloſſen, von ihnen eine Beſatzung einnahmen e), und Bürger zu St. Gallen wurden f). Aber was ſie im Kriege retteten, das verloren ſie im Frieden durch den Anwuchs ihrer Familie. Denn da Eglolf der Ritter, Rudolf ſein Bruder, Eglolf ihr Vetter jeder viele Söhne hinterließen, und von dieſen die meiſten wieder Kinder hatten, vermehrte ſich die Zahl der gnädigen Herren von Roſchach über ein Dutzend g), und in eben

a) Urk. 1569. b) Lehenbrief 1729.
c) Lehenbrief 1743.
d) *Diar. Cæleſtini II.* Jetzt iſt ein Bauer der Beſitzer des Schloſſes Wartenſee.
e) Die Beſchreibung des Appenzellerkrieges in Verſen.
f) Urk. 1448. Archiv Roſchach.
g) Aus der Familie von Roſchach lebte damals auch Klara Abtiſ-

dem Maße wurde ihr Vermögen zerstückelt. Da sie
ausgegangenen Ritterzeiten dieses ihr geringes Erbthei
keinen Erwerb zu erhalten im Stande waren, l
sie sich vor Entäußerungen nicht mehr erwehren.
der Alte, Eglolf der Chorherr zu Chur a), Eglolf
teste, und Rudolf der jüngere, Söhne Eglolfs von R
des Ritters, mußten ihre Erbschaft zu Horn, Tübac
tra, Wicken verpfänden b). Eben das thaten im J
ihre Vetter, die drey Brüder Eglolf, Rudolf und Eg
Auf gleiche Weise sahen sich Rudolf der ältere, Eg
älteste unter den jungen, Eglolf der junge und Ru
J. 1445 gezwungen, den Kellhof unter ihrem Schl
allen Gütern, die darein gehörten, zu verkaufen d
im J. 1450 setzte Eglolf der älteste mit seiner Frau A
von Arnsberg das Oberhaus in der Grub für geliehen
zum Pfande. Den größten Stoß aber gab dieser
die Mordthat, welche Rudolf der älteste und Eglolf de
an Marquarden von Embs verübten. Denn durch selb
den sie mit Michel und Märk von Embs, den Söhn
Ermordeten, in einen Krieg verwickelt, in dem sie s
auf einander Spähe hielten, sich schädigten, und i

sin zu Maggenau, und Ursel eine Klosterfrau zu St. Ka
in der Stadt St. Gallen. Urk. 1448.

a) Dieser Eglolf war zuerst Kaplan zu Roschach, welche
ihm sein älterer Bruder Rudolf, Pfarrer zu Roschach,
Urk. Roschach 1397. Bald darauf erhielt er die Kapla
hl. Peters auf dem Settimerberge im Oberhalbsteiner
in Bündten, und die Pfründe eines Domherrn zu Chu
kurz hernach wurde er Pfarrer zu Roschach, welche
ihm sein Bruder für die Kaplanei auf dem Settimerbe
trat. Urk. Roschach 1399.

b) Gültbriefe des F. Amtes in St. G. 1427. — Pfan
im Archiv Roschach.

c) Eben dort. d) Lehenprotokoll.

und Bann brachten, bis die von Embs den Eglolf von Roschach, einen der Thäter, gefangen bekamen. Abt Caspar von St. Gallen erledigte ihn zwar bald, und vermittelte im J. 1446 zu Lindau zwischen beyden Familien den Frieden, nämlich daß die von Roschach denen von Embs auf keine Weise mehr feindselig begegnen, ihnen zu einer ewigen Jahrzeit für den Ermordeten dreyßig Pfund Pfennige, und zu einem neuen Reißbuche neun Gulden erlegen, beyde Theile einander aus Acht und Bann helfen, und die für solche von den Gerichtsherren ausgewirkten Briefe zur Zernichtung ausliefern sollen a). Aber diese Fehde hatte ihre häuslichen Umstände zerrüttet, daß sie ihr Stammschloß nicht mehr zu behaupten vermochten, und daß die vier Brüder Schiel-Egli, Egolf, Rudolf und aber Eglolf es im J. 1449 mit vielen Wiesen, Aeckern, Wäldern, Waldrechten, mit dem Zehnten zu Goldach, Schwanteln, Frauenrüti, Kraytobel, Feuerschwendi, Ober- und Niederau, Büel, Rechstein, und mit einigen im Dorfe Roschach stehenden Häusern dem Stifte St. Gallen um zwey tausend sieben hundert Gulden verkauften b). Schon vorher hatten die vier Söhne Eglolfs Rudolf und Rudolf, Eglolf und Eglolf den Bauhof des Schlosses, ein Haus und einen Weingarten zu Goldach weggegeben. Nach der Entäußerung ihres Edelsitzes und ihrer Güter konnte diese Familie nicht mehr bestehen; alle Glieder derselben starben kinderlos ab. Eglolf der jüngere erbte zwar im J. 1470 mit seinem Bruder Eglolf dem ältern, und mit seinen Schwestern Nesa, einer Klosterfrau zu Löwenthal, Anna und

a) Thädigungsbrief 1446 am Sonntage nach St. Jakob. Wahrscheinlich wurde bey dieser Gelegenheit das Schloß Roschach zu einem offenen Hause derer von Embs gemacht.

b) Kaufbrief 1449.

Klara, Chorfrauen zu Katzis, den Schiel-Egli a); er pfründete sich aber doch nachhin im Kloster St. Gallen, wo er ohne Kinder starb b), und die Geschlechtsfolge der Edeln von Roschach beschloß c). Nach ihrem Abgange verlor auch das Schloß Roschach seinen Namen, und wurde von der Patrönin der Hauskapelle das St. Annaschloß genannt.

Wie die von Wartensee und Roschach, so behielt auch Hermann von Sulzberg seinen Edelsitz vor den Appenzellern unbeschädigt. Aber da er seinen Sohn Hermann in den geistlichen Stand tretten ließ, und ihn zum Kirchherrn von Goldach ernannte, so löschte er dadurch sein Geschlecht selbst aus. Er sah es noch d), wie die Gerichtsbarkeit über Goldach und die Hälfte des Schlosses Sulzberg durch seine Tochter an Hans Schub von Arbon, und nach dessen Tod an Werner Giel gebracht wurde, und wie dieser sie den Brüdern Hans und Hans Gnepser von St. Gallen verkaufte e). Die andere Hälfte dieses Schlosses mit dem Twing und Banne über Untereggen erhielten Eglolf, Balthasar und Ludwig Senn, von welchen letzterer Ammann in Tablat war f). Den Kirchensatz mit mehreren Gütern und Gefällen erbte Elisabeth von Sulzberg, die Schwester des Pfarrers zu

a) Brief. *Cist.* Schloß Roschach.

b) Er wurde auf dem Platze begraben, wo ehedem vor der Münsterpforte das Vorgebäude stund, welches von den vielen Wappen der Edelleute, die da begraben lagen, das Helmhaus genannt wurde. Chronik Joachims von Watt.

c) Das Geschlecht Roschach war schon der Zuname einiger Landleute, als die Edeln von Roschach noch lebten; es hatte aber mit diesen Junkern nichts gemein.

d) Er empfieng noch 1431 seine Lehen in St. Gallen. Lehenprotokoll.

e) Kaufbrief 1463 im Archiv Roschach.

f) Bewilligung des Kaufes 1469.

und brachte ſolche ihrem Manne Hermann von
n, der dadurch im J. 1419 ein Lehenvaſall des
Gallen wurde a). Dieſer Junker beſtellte nach
Hermanns gleichfalls ſeinen Sohn Ludwig von
im Pfarrer von Goldach b). Das Schloß Sulz-
nften die Sennen und Gnepfer bald darauf dem
ötteli c), welcher nebſt dem noch Roggwil d) und
beſaß e), und in St. Gallen f) und mehreren
Bürger war. Deſſen Enkel Batt Rudolf übergab
37, mit Ausnahm ſeiner Häuſer und Güter, die
rg gehörige niedere Gerichtsbarkeit dem Stifte St.
. Als er im J. 1571 ſtarb, verkaufte Hektor von
ig, der Vormund ſeiner Kinder, Sulzberg, das
i Beſitzern den Namen Mötteliſchloß h) erhalten
J. 1584 dem Joſua Studer von Winkelbach i),
i Kindern kaufte es Caſpar Rugg von Tanegg,
Blatten k), von dieſem im J. 1649 der Hauptmann

iprotokoll 1419. b) Urk. 1467. in *Ciſt.* Goldach.
nnte ſich „Rudolph von Rappenſtein, genannt Mötteli
Sulzberg.“ Urk. 1486. *Ciſt.* Altſtädten.
1470. Friedrich der Sohn Rudolfs empfieng dieſe Herr-
im J. 1506 vom Stifte St. Gallen zu Lehen.
1471 im Copiabuche *N.* 8. S. 231.
e Familie beſaß da ein Haus. Im Kloſter ſtiftete Jörg
appenſtein mit ſeinen Brüdern Hans und Rudolf in der
katharinakapelle eine Kaplaneipfründe. Urk. 1483, und
h beſonders eine Jahrszeit. Anmerkungen des Schul-
rs im Kloſter St. Gallen über ſeinen Kirchen-
. 1590.
1537 im Copiabuche *N.* 138.
lte Sulzberg, welche 1463 als an die Egg und das Senn-
it anſtoßend vorkömmt, ſcheint Altenburg zu ſeyn. Le-
otokoll Tom. 6. *p.* 37.
nbrief für Joſua. 1584.
nbrief 1623.

Jakob Hädiner, von dem im J. 1667 der Feldmarsc
Rudolf von Salis Zizers a), und von dem vor kurzer
eine andere Familie von Salis.

Aus dem Geschlechte derer von Steinach lebten
J. 1419 Konrad der Sohn Heinrichs, und Wilhelm
Sohn Rudolfs b). Jener war zwar allein im Besitze
Schlosses Steinach und der dazu gehörigen Befugsam
Liegenschaften und Gefällen; aber er hatte von seiner F
Anna von Knörringen keine Kinder c), welches die Urs
war, daß er vor seinem Tode im J. 1431 dem Ulrich R
müller das Fahr und das Wirthshaus zu Untersteinach
achtzehn Pfund Pfennige, und einem andern um den j
lichen Zins eines Pfundes Safran und zweyer Pfunden P
fer das Tobel unter der Burg weggab d). Magdalena
Steinach, die Frau des Konrads von Laubenberg, e
das Stammschloß Steinach, Hans Arnold aber die Lehen
Mit dem Schlosse war verbunden der Twing und Bann
Untersteinach, die Fischenz und das Schiffrecht im E
das Recht, Frohndienste und Fastnachthühner zu fordc
und die Befugsame, am Seeufer das Rohr und al
schwemmte Holz zu sammeln (welches aber die Gemei
Steinach um einen jährlichen Düngerzins zu Lehen hat
Ferner gehörte dazu der Bau- oder Schloßhof f), der K
hof, das Buchholz, und ein Weingarten g). Dieses

a) Lehenbrief.
b) Er lebte noch 1423. Urk. in der Pfarrei-Urkundensam
lung.
c) Lehenprotokoll 1420.
d) Lehenprotokoll *Tom. III.* 1431. e) Eben dort 1431.
f) Bauhof bedeutet immer den um ein Schloß liegenden und
demselben gehörigen Baurenhof.
g) Urk. in der Urkundensammlung des Amts Rorschach.

ten aber die von Laubenberg nicht lange, ſie verkauften
em Hug von Watt um fünfhundert Pfund Pfennige a).
i dieſen gieng das äußerſt ſchön gelegene und ſchon im
ſten Jahrhunderte aus ungeheuer großen Kugelſteinen
ute Schloß durch die Hände der Ruchenacker b), des
tals in St. Gallen, der Vogelwaider, der Schitli, des
ters St. Gallen, derer am Graben c), wieder des Stifts
Gallen, der Schumacher d), bis es zum dritten Mal
ie Abtei St. Gallen kam, und von ihr beybehalten wurde.

Länger erhielt ſich der andere Aſt derer von Steinach,
von dem obgenannten Rudolf dem Hofammann abſtammte,
über hundert fünfzig Jahre lang bey den Aebten von
Gallen in Hofdienſten ſtand. Rudolf von Steinach war
. J. 1442 bis 1471 immer Schultheiß zu Wil, und Ru-
ſtin Sohn, der ſich mit Margareth Gruberin verheira-
hatte e), 1474 Vogt zu Goßau f), und unter den
en Ulrich VIII. und Gotthard bis über das Jahr 1498
meiſter in St. Gallen. Ihre Beſitzungen ſind unbe-
it, nur empfieng im J. 1442 Rudolf von Steinach mit
s von Breitenlandenberg vom Abte Caſpar die Burg
ringen bey Laufenburg zu Lehen g). Das Geſchlecht

a) Urk. 1432. Archiv der Statthalt. Roſchach.
b) Peter und Caſpar Ruchenmacker empfiengen es im J. 1464 zu Lehen. Lehenprotokoll Tom. 6.
c) Briefe Abt Kilians 1530.
d) Urk. 1561 im Copiabuche des Abt Diethelms.
e) Gültbrief des F. Amts in St. Gallen.
f) Copiabuch *N. VIII. p.* 295.
g) Lehenprotokoll 1442. Tom. 4. Dieſes Schloß gab ehedem Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg dem Stifte St. Gallen für den Hof Tiefenhäuſern, mit welchem der Kirchenſatz zu Stunzingen und derer Filial der Oberkirch zu Waldshut verbunden war. Dort.

[illegible] von Steinach erlosch mit Rudolf von Stein[illegible] im J. 1533 als Kaplan zu Goßau vorkömmt a). [illegible] Frau Conrads von Steinach, die während de[illegible] zu Steinach im J. 1527 eine Jahrzeit stiftete [illegible] Mutter gewesen zu seyn b).

Die Burgen Falkenstein und Rappenste[illegible] [illegible] im Appenzellerkriege zusammen. Abt Ulrich [illegible] den Burgstal und die nächsten Umgebungen d[illegible] dem Frick Salbiner zu Lehen c). Die Stätte der [illegible] von den Mötteli an das Stift, das sie später [illegible] Schangenhofe, in dem sie lag, verkaufte.

Auf dem Brüel neben der Stadt St. Gallen bau[illegible] [illegible] den Appenzellerkriegen jemand einen mit Wass[illegible] [illegible] festen Hof (ein Weyerhaus), welcher [illegible] Eglolf Fisch besaß, und mit vielen andern in [illegible] Gütern vom Abte Heinrich IV zu Lehen e[illegible] [illegible] im J. 1431, als ihn Verena des Fischen [illegible] [illegible] zu Lehen nahm, war er schon abgebrochen, u[illegible] der Burgstal Bürgli genannt d). Auf der andern der Stadt bauete im J. 1474 im Strubenzell bey [illegible] Grebel und Conrad Engaßer Bürger v[illegible] Gallen ein ähnliches Haus e) unter dem Namen Wal[illegible] das nach ihrem Tode dem Stifte zufiel, und jetzt noch der Benennung die Burg aufrecht steht.

Die Schlösser Alt- und Neu-Ramschw[illegible] [illegible] überstanden den Appenzellerkrieg unbesch[illegible]

a) Urk. 1533. Cas. I. cist. 19. b) Steinacher Jahrzeiten
c) Lehenbrief im Copiabuch *N. VIII.* S. 278.
d) Lehenprotokoll.
e) Lehenbrief 1474 im Copiabuche *N. VIII. p.* 279.

Alt-Ramſchwag brachte Iſalt von Ramſchwag a) ihrem Manne dem Rudolf von Roſenberg-Zuckenried zu, welcher es im J. 1419 zu St. Gallen zu Lehen empfieng b), und im J. 1422 den Abt Heinrich IV darinn bewirthete c). Es gehörten die Gerichtsbarkeit über Hergiſchwil (Heggiſchwil), und das Eigenthum der Höfe Finkenbach, Kohlerberg, Satelberg, Kalkhäuſern, und die Mühle zu Buch dazu. Die von Helmsdorf verkauften nachhin Ramſchwag denen von Hallwil d), und dieſe einem Heggiſchwiler aus dem Geſchlechte Kohler, von dem es mit dem nahe gelegenen Hofe den Namen Kohlerberg bekam e). Die Burg Neu-Ramſchwag erhielt das Stift St. Gallen. Es verpfändete ſie aber vor 1423 mit dem Hofe Egg, und mit dem Weyer dem Junker Hans Ulrich Eſtrich einem Burger von St. Gallen, welcher mit ſeiner Frau Elsbeth von Sulzberg darinn ſeine Wohnung nahm f), ſie ſeiner zweyten Frau Els Linden hinterließ g), und davon dem Hans Täſchler einen Bodenzins verkaufte h). Nach vielen Jahren löste das Stift dieſes Pfand zurück, ließ das Schloß zerfallen, und gab 1733 den Thurn zum neuen Kirchenbaue zu Heggenſchwil i).

Im Gaiſerwalde lagen die Schlöſſer Alt- und Neu-Meldegg im Schutte, und die Familie von Meldegg war ausgeſtorben. Den Burgſtal der alten Meldegg mit

a) Sie empfieng 1417 mehrere Lehen zu Waldkirch. Lehenprotokoll.
b) Lehenprotokoll 1419.
c) Lehenbrief im Copiabuche *N. III.* S. 769.
d) Goldenes Buch in der Lehenkammer.
e) Eben dort. f) Urk. Niederbüren 1423.
g) Urk. 1433 im Copiabuch *N.* 1382. S. 800.
h) Lehenprotokoll. Tom. 3. i) *Diar. Abb. Josephi.*

dem Bauhofe beſaßen die Völi von St. Gallen a)
nach ihnen die Richli, welche ihn verkauften, St.
verließen, und nach Schwaben zogen, wo ſie noch al
leute blühen b). Die neue Meldegg hatten die Sc
ſter von St. Gallen erworben c). Den Spiſern als F
der Appenzeller war ihre Spiſegg geblieben d); Ul
Hans die Spiſer von Spiſegg empfiengen ſie mit all
gehörigen Gütern und mit der Gerichtsbarkeit zu
nicht nur wieder e), ſondern Hans ſprach auch wege
Mutter einen Theil an dem Schloſſe Giels-Glattbur
an der Vogtei oder niedern Gerichtsbarkeit über
ſchwil, Flawil und Burgau an f). Hingegen beſ
wig von Eppenberg im J. 1431 einen Drittheil
Feſte Spiſegg, und an den dazu gehörigen Gütern g
Gotthard kaufte von des Hans Spiſeggers Kindern
hundert Gulden dieſe Burg, die zerfallen war,

a) Caſpar Völi empfieng ſolchen im J. 1421. Lehenpr
Uli Völi im J. 1431. Eben dort. Adelheid Spiſe
J. 1453, als ſie ihn von ihrer Schweſter Els Völi geer
Eben dort Tom. 4.

b) Vom Stifte St. Gallen empfieng im J. 1556 Klemen
von Meldegg zu Leben die in Kirchberg gelegenen Höfe
und Lindau; Archiv der Statthalterey Wil. *cist.*
Und in Schwaben den Burgſtal Haldenberg, der aber im
von der St. Galliſchen Lehenkammer wegen der darauf
den Schulden verkauft wurde. Lehenprotokoll.

c) Hug Schulmeiſter ließ ſich 1414 und 1419 mit dieſem
belehnen. Lehenprotokoll Tom. 1 und 2.

d) Weil das Geſchlecht Spiſer von dem Amte eines H
Kriegs-Proviantmeiſters entſprungen war, gab es alle
z. B. zu Konſtanz, zu Rheinegg Spiſer, welche letztere
zu Lindau waren. Lehenprotokoll Tom. 1. 1413.

e) Im J. 1417 und 1419. Lehenprotokoll und Cop
N. 1382. S. 763.

f) Lehenprotokoll Tom. 1, 1414. g) Eben dort.

hle, und einem Theile an dem Walde Heckdörn (Hät-
) a).

Die Edeln von Ainwil (Andwil) hatten ſich gleich
Anfange der Appenzeller Unruhen gegen die Mißvergnüg-
erklärt. Die Bürger der Stadt St. Gallen nahmen
um auch ſchon im erſten Auflaufe den Fritz gefangen,
bemächtigten ſich der Freyburg b). Die Appenzeller
ließen es im J. 1405 dieſe Edeln durch Niederreißung
Schlöſſer zu Ainwil c) entgelten, daß der Abt in ihr
ſchloß Oberberg, das ſeine Burgſäß war, eine Beſatzung
Konſtanzer Söldnern hatte einrücken laſſen d). Die
ſitzungen und Lehen dieſer Familie waren damals unter
Aeſte getheilt. Die Brüder Walther und Fritz hatten
berg, Matten, Nöchlen, Arnang, Brunwil, und die
am Thurn zu Oberbüren inne e); Walther beſon-
beſaß noch die Vogtei zu Totzwil, die über die Kirche
Helfenſchwil, einen Hof zu Niederutzwil, und die Schuppis
Zuckenried f). Ihren jüngern Vettern Hans und Con-
aber gehörten das Mayeramt Rotmonten, der Burgſtal
Hof Aetisberg, der Kirchenſatz zu Welfensberg, viele
, Wieſen, Bodenzinſe im Rheinthale, beſonders zu
, in Unter- und Oberherrburg. Von ihrer Mutter Elſ
Hoch-Altſtädten her hatten ſie auch einen Antheil an

a) Chronik Joachims von Watt.
b) So hieß wahrſcheinlich das Schloß in Rickenhub.
c) Die Hälfte der ob Abtwil gelegenen Feſte Aetisberg und des Baubofes vermacht Konrad von Ainwil ſeiner Frau Urſel zum Leibdinge. Lehenprotokoll 1429. Tom. 2.
d) Beſchreibung des Appenzellerkrieges.
e) Sie empfiengen dieſes 1413 zu Lehen. Protokoll.
f) Urk. 1434 im Copiabuche N. 1382.

dieſem Burgſtale, und deſſen Zubehörden a). Aber
penzellerkrieg hatte den Vermögensſtand beyder F
von Ainwil zerrüttet, und ſie mußten nach ſelbe
Ulrich Rif Wälter von Blidegg ihre drey zerfallenen
ſer mit den dazu gehörigen Gerichtsbarkeiten, Ba
Zehnten, Zinſen verkaufen b). Dieſes half aber
ſunkenen Wirthſchaft ſo wenig auf, daß Hans von
ungeachtet er ſeinen Bruder Conrad, und ſeine Vet
und Walther geerbet hatte, dennoch dem Stifte St.
das Maveramt Rotmonten c), den Kellhof zu T
die Zehnten zu Eſchliken d) und Trungen, dem Sp
St. Gallen die Herrſchaft und das Schloß Ober
mit der Vogtei Matten f), dem Schitli von St.
den Burgſtal Aebtisberg g) verkaufen mußte. So
von den Beſitzungen ſeiner Voreltern außer Neu-Andwil
arnang) nur noch die Höfe Rüti und Rickenhub, di
und Güter zu Thal, und einige Bodenzinſe übrig

a) Lehenprotokoll 1414. Tom. 1. — 1419. Tom. 2.
Tom. 1.

b) Rif empfieng von dieſen drey Schlöſſern das, welches
Galliſche Burgſäß war, im J. 1419 zu Lehen. Pr
1419. Nach ſeinem Tode verkaufte im J. 1470 ſeine
Sophia von Wile alle drey Burgſtäle mit ihren Zugehö
950 Gulden dem Spitale zu St. Gallen. Kaufbrief v

c) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 4.

d) Um 1250 Gulden. Urk. im Copiabuche 1406. S 3

e) Hans von Ainwil der jüngere ſchloß dieſen Kauf um 4
den. Kaufbrief 1452.

f) Kaufbrief 1470. Schon vorher hatte dieſer Spital v
mar Schlaipfer, einem Bürger zu St. Gallen, im
die Vogtei zu Nöcheln erkauft, und den Peter Härtſch
henträger beſtellt. Urk. 1461. *cift.* Oberberg.

g) Sabina Schitli, die Gemahlin des Caſpar Schenk von
und Großmutter der Anna Zollikoferin, ſchrieb ſich 15
von Aebtisberg. Genealogie der Studer von Wink

ſich deßwegen in der Stadt St. Gallen nieder, wo
amilie das Bürgerrecht genoß, und machte vor dem
the im Stifte oft den Advokaten a). Conrads Enkel
akob bekleidete bey dem Ausbruche der Reformation
Hofe des Biſchofes von Konſtanz die Stelle des
ofmeiſters, und die eines Obervogts zu Biſchof-
wurde von ſelbem in dem damals obwaltenden Re-
eſchäfte vielfältig als Geſandter gebraucht; aber her-
ls er im J. 1524 ſelbſt zur Reformation übergieng,
iedet c). Seine drey Söhne Hans Caſpar, Fritz
und Hans Albert folgten ihm in der Religion, be-
ſich in Würtembergiſche und Baden-Durlachiſche
d), worinn auch ihre Söhne und Enkel blieben e).
errſchaften Neu-Andwil (Oberarnegg) und Totzwil,
fälle und Lehen ließen ſie durch einen Schaffner
en. Nachdem mit Daniel und Burkard der Manns-
von Anwil im J. 1621 ausgeſtorben war, empfieng
hweſter Barbara von Andwil, und nach ihr ihre mit
Schilling von Canſtadt erzeugten Kinder zu St. Gallen
en bis auf das Jahr 1669 f), wo ihre Vormünder
richt Oberarnang mit allen Zehnten, Bodenzinſen,

piabuch Abt Eglolfs. b) Urk. Oberbüren 1519.
ßlers Sabbatha. — Eidg. Abſch. Er ſchrieb 1527 die
ſchreibung des Volks und der Landſchaft Thurgau,
eine Schweizer-Chronik, die aber äußerſt ſelten ſind.
ller's Bibliothek.

ns Albert ward Landvogt zu Röteln, und nach ihm auch
Sohn Fritz Jakob. Lehenbriefe.

ns Burkard von Anwil war 1578 Würtembergiſcher Hof-
ter, Daniel von Anwil Obervogt zu Sulz, Wolf von An-
von Kaltenbach war 1595 Würtembergiſcher Rath und Hof-
ſter, u. ſ. f. Lehenbriefe.

henbriefe.

und den Reben zu Thal dem Franz Maili Hauptmann
Spanien, und deſſen Bruder Marx Maili fürſtl. St.
liſchen Leibarzte um eilftauſend achthundert Gulden
kauften a). Dieſe beſaſſen ſolches bis im J. 1702,
nach dem Tode dieſer zwey Brüder das Stift St. G
ihren Erben zehntauſend achthundert Gulden auszahlen
und alles als heimgefallene Lehen an ſich zog b),
davon noch im nämlichen Jahre den Hof Rickenhub
dem Burgſtocke an Bauern verkaufte c).

Das Schloß Roſenberg bey Heriſau war, als e
Appenzeller im J. 1403 verbrannten, ein Eigenthum der
Kinder des Ritters Eglolf von Roſenberg-Zuckenried.
ſeiner Zerſtörung trat jene Schweſter, welche den Wil
von Wartenſee zur Ehe hatte, ihren Antheil daran d) i
Bruder Rudolf von Roſenberg-Zuckenried, und ihrer S
ſter Urſel von Roſenberg, die an Conrad Payer verheir
war, ab. Dieſe beyde verkauften im J. 1415 den Bu
Roſenberg mit der gegen Süden und Norden abhange
Burghalden und Walde, die Goßauer Höfe zu Tege
Oberdorf, Berg, Schoranzhub, die Bogtei des eben
gelegenen Hofes Herzenwil, und das Lochgut auf dem
firſt dem Spitale zu St. Gallen um neunhundert P
Pfenninge e). Rudolf von Roſenberg aber gab im J.
ſeine Vogtrechte zu Heriſau dem Ulrich von Helmsdorf

a) Verkaufsbrief 1699.

b Nämlich 84 Jucharte Liegenſchaften, 25 Malter Zehnten
Jucharte Reben am Buchberg. Ausgabenbuch und
Abt Leodegars 1700.

c) Einnahm Abt Leodegars 1700

d) Lehenprotokoll. Tom. 1. 1413.

e) Lehenprotokoll. Tom. 1. 1415. und Urk. *Claſſ.* 2.

hundert fünfzig Gulden weg a). Auf den Untergang Stammburg Rosenberg folgte bald auch jener der Fa-
. Gemeldter Rudolf von Rosenberg damals im Lande reichste Edelmann, welcher die Schlösser Zuckenried Alt-Ramschwag mit vielen Vogteien, Höfen und Ein-en besaß b), hatte zwey Söhne Rudolf und Niklaus; keiner konnte sein Geschlecht fortpflanzen. Denn ersterer in den geistlichen Stand getretten, in dem er zu Bi-ell, hernach in Altstädten Kaplaneien versah; Niklaus urg oder Z'urburg war außer der Ehe mit Greth einem enmädchen zu Finkenbach erzeugt worden c). Als lf sah, daß seine Familie erlöschen würde, warf er n Sohne Rudolf Rosenberger im J. 1443 mehrere inge aus d); vermachte im J. 1422 seinem andern e Klaus z'er Burg e) die Höfe Finkenbach bey Ram-g und Albersberg f), schenkte der Kirche zu Henau großen und kleinen Zehnten zu Durstudeln g), wies

Eben dort 1431. Tom. 2. S. 240.

Er empfieng 1419 als Lehen die Schlösser Alt-Ramschwag und luckenried, die Vogteien über Herisau und Gerschwil, die Höfe llberberg, Spitzrüti, Lübhausen, Sattelberg, Schmitt, Scho-ingen, Dietenwil, Beckingen, Zelk. Eben dort, und *Claſſ.* 5. *cist.* 38. *A.* 31.

Eben dort. Tom. 2. S. 193. Wenn man darthun könnte, aß Hans z'er Burg, der 1442 im Namen des Junkers von Grü-enstein zu Rebstein einen Acker kaufte, Lehenprotokoll Tom. 2. 3. 20, der Sohn dieses Niklaus gewesen sey, so wäre es un-iderſprechlich erwiesen, daß das Blut der Edeln von Roschach nd von Rosenberg nicht erstorben sey, sondern noch in den ldern der Z'urburgen fortlebe.

Lehenprotokoll. Tom. 2.

Lehenprotokoll. Tom. 3. 1430 und 1431. — Gültbrief des j. Amts in St. Gallen 1430.

Eben dort. Tom. 2. S. 293. — Gültbriefe von 1428.

Eben dort. S. 591. und Urk. 1437. *Claſſ.* 1.

dem Kloſter Einſiedeln als eine Opfergabe jährlich zehn Schilling Pfenninge von den Vogtſteuern zu Niederhelfenſchwil an a), und ſtiftete allenthalben hin. Beſonders errichtete er im J. 1430 zu hl. Kreuz in Amtzell für ſeinen Sohn Rudolf eine Pfarrpfründe b). Was ihm übrig blieb, verkaufte er. Nämlich Alt-Ramſchwag, den Hof Sattelberg, die Mühle Finkenbach mit allem, was zwiſchen der Sitter und dem Finkenbach gelegen iſt, die Vogteien zu Waltenwil, Heriſau, Gerſchwil, den Hof unter der Burg Ainwil jenſeits der Thur dem Ulrich von Helmsdorf c); die Mannſchaft und Lehen zu Hergiſchwil, Kalkhauſen, die Vogtei über des Keßlers und des Rüden Güter zu Waldkirch dem Hans von Rüti c); das Dorf Helfenſchwil überließ er ſeinem Vetter Albert von Landenberg e), dem zuletzt auch das Schloß Zuckenried mit den Twing und Bännen über Zuckenried, Oberheimen, Gäbris, Schowingen, Dietenwil, Hölzern, Beckinen, Moos, und mit dem Kirchenſatze zu Welfenſperg zu Theil wurde. Dem Stifte St. Gallen fielen nach Rudolfs Tode, der ſich im J. 1445 ereignete, deſſen Mannlehen und Leibeigene heim.

Das Schloß Helfenberg an der Glatt wurde zum zweytenmale in Schutt verwandelt. Eben das wiederfuhr

a) Urk. 1432. Archiv Wil.

b) Urk. im Copiabuche *N.* 1382. S. 721 und 777. Dieſe Stiftung vermehrte ſein Sohn Rudolf mit dem Kellhofe zu Amtzell, den er von Ludwig von Eppenberg um 70 Pfund Pfenninge erkauft hatte; das Stift St. Gallen legte ſeinen Zehnten zu Fätzenhub dazu. Urk. Amtzell.

c) Dieſer empfieng ſolche 1442 zu Lehen. Lehenprotokoll 1442. Tom. 2. S. 91. und Tom. 4. S. 22.

d) Eben dort 1442. Tom 2.

e) Urk. 1432. Copiabuch *H.* S. 11.

ch zu Niederbüren den Schlöſſern Rätenberg und Lin-
nberg. Der Burgſtal des letztern gehörte einem Leib-
genen des Hermanns von Adlikon zu, der ihn aber im
1423 mit einem Acker und einer Wieſe dem Junker Ul-
h Eſtrich um zwo in Niederbüren gelegene Schuppoſen
tauſchte a).

Der Junker in Giel's-Glattburg war bey dem Aus-
ruche der Appenzeller Revolution nicht ſo glücklich, das
trauen der Landleute zu beſitzen; ſie jagten ihn auf der
elle davon, als er bey dem Helfenberger Auflaufe zu ih-
n kam, und brannten auf Anſtiften des Geriners von
ßau b) ſeine Burg eine von den erſten ab c). Sie ward
r wieder gebauet, aber als ſein Sohn Rudolf Giel, der
Wil Schultheiß war, die Rechte ſeiner beym Schloſſe
enden Zwingmühle behaupten wollte, erregten die Tog-
burger 1485 einen Aufſtand, verjagten den Junker
rner, und zerſtörten das Schloß wieder d). Da Wer-
Giel, dem ſein Vater die Herrſchaft um ſechshun-
t Gulden überlaſſen hatte, die Schuldigen um Scha-
rſatz aufſuchte, und das Geſchäft ſich zu großen Weit-
ſigkeiten anzulaſſen begann, deckte es Abt Ulrich VIII im
1486 damit zu, daß er dieſe Herrſchaft e) dem Werner

a) Urk. 1423. *Ciſt.* Niederbüren.

b) Die Geriner oder Gerner waren in Goßau wohnhaft. Aus-
zugrödel nach Schafhauſen 1454, und Mailand 1478.

c) Beſchreibung des Appenzellerkrieges.

d) Am Montag vor Joh. Baptiſt. *Act. Monaſt. Tom.* 1.

e) Nämlich die Vogtei über Gebratswil, Uſhofen, Flawil, Bur-
gau, Haswil, Vorderwil im Rüdli, die Höfe Riedern, Schwar-
zenbach, und das abgebrochene Schloß Giels-Glattburg mit
den dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Wäldern, und der
Zwingmühle. Lehenbrief 1463 im Lehenprotokoll. Tom. 6.

abkaufte, und ihm dafür mehr als ſie werth war a), nämlich tauſend achthundert Gulden gab b). Dabey war aber weder der Mayerhof zu Flawil, welchen Werner vorher im J. 1486 dem Ulrich Schnetzer von Flawil c), noch die Vogtei über den Hof Homburg, die Rudolf dem Abte Ulrich ſchon im J. 1476 um hundert ſechs und ſiebenzig Gulden verkauft hatte, begriffen. Mit Werner erloſch der Stamm der Gielen von Glattburg, und das ganze Gieliſche Geſchlecht beruhete bloß noch in Chriſtoph Giel von Gielsberg, dem Sohne des Peter Giels, welcher die Helme der Gielen von Glattburg und von Liebenberg mit ſeinem vereinigte und in ein einziges Wappen zuſammen faßte d). Er beſaß die zerfallene Burg Gielsberg bey Maggenau mit den dazu gehörigen Leuten, das St. Galliſche Kammeramt e), die Fiſchenz bey Adorf in der Murg, die Gefälle, welche die im Schwarzwalde, Breisgau, Elſaß, Sundgau wohnenden St. Galliſchen Gotteshausleute dieſem Kloſter zu entrichten ſchuldig waren f), und vorzüglich die Herrſchaft Wengi im Thurgau, die ſein Stamm nach dem Abſterben der Wenginer g) vom Stifte St. Gallen zu Lehen erhalten hatte. Dieſe begriff

a) Dieſes war jene bewieſene Wohlthat, welche Abt Ulrich 1488 den Toggenburgern zu Gemüthe führte.

b) Kaufbrief 1486 im Copiabuche *H.*

c) Copiabuche *H.* S. 167.

d) Er ſchrieb ſich »Giel von Gielsberg genannt von Glattburg »zu Wengi.“ Copiabuch der Statthalt. Wil. *N.* 142.

e) Peter Giel empfieng dieſes im J. 1509 vom Kaiſer Max als ein Afterlehen, weil Abt Franz, der Nachfolger Abt Gotthards, deſſen Bruder Peter war, Bedenken machte, ihm ſolches zu verleihen. Kaiſerl. Lehenbrief 1509. *in Act. Monaſt. S. G. Tom.* 8.

f) Lehenbrief für Chriſtoph Giel 1532 im Copiabuche *N.* 12. S. 140.

g) Hans von Wengi oder Wenginer beſaß ſolche noch im J. 1413. Lehenprotokoll.

ebſt dem Twinge und Banne zu Wengi noch die zwey Burgäle Ringiſchwil, den Thurn in Wengi, die Gerichtsbarkeit n Matten, Kaſtel, Guntersberg, Humprechtiken und Fegchwil bey Raperſchwil, den Zehnten zu Dienberg im Utznachiſchen a). Durch Chriſtophs Söhne Jörg und Hans, elche wie alle ſeine Nachkommen den Beynamen Chriſtoph ührten, ward dieſe Familie in zwey Stämme, den ſchweizeriſchen und ſchwäbiſchen getheilt. Jörg Chriſtoph, der Stifter des erſten, kaufte im J. 1618 Zuckenried, war Obervogt zu Roſenberg und St. Galliſcher Geſandter auf die katholiſchen Tagſatzungen b). Von ſeinen zwey Söhnen bekleidete Bernard die nämliche Stelle c), Jörg aber ward Obervogt zu Roſchach. Der Sohn dieſes, welcher auch Jörg hieß, gelang zu der Stelle eines Landshofmeiſters in Kempten, und zeugte neun Kinder, von welchen aber Marx Chriſtoph allein eine Nachkommenſchaft, den Franz Chriſtoph Benedikt hinterließ d). Dieſer ward Oberſtlieutenant n dem Regiment, das St. Gallen in ſpaniſchen Dienſten atte, verkaufte im J. 1735 um 11,000 Gulden dem gemeldten Stifte das Schloß Zuckenried, um im nämlichen Jahre das Schloß und die Hub Blidegg an ſich zu ziehen e), welche ſein Vetter Marquard Rudolf von Hallwil, Domherr zu Konſtanz, verkauft hatte. Dieſe Herrſchaft gab er im J. 1765 dem Landshofmeiſter Viktor von Thurn, der eine ſeiner Töchter geheirathet hatte. Er ſtarb bald nachher, und

a) Lehenbrief, den Rudolf Giel im J. 1491 von ſeinem Sohne Gotthard dem Abte in St. Gallen empfieng.

b) *Diar. Abb. Bernardi.*

c) *Stiplin Collect. Tom. 6. p. 53.* d) *Diar. Josephi* 1719.

e) Jenen Theil dieſer Blideggiſchen Beſitzungen, welcher in der alten Landſchaft lag, löste das Stift St. Gallen mit 9416 Gulden an ſich.

mit ihm erlosch diese von tausend Jahren her im St. Gallischen berühmte Familie. Den schwäbischen Stamm pflanzte Joachim Christoph dahin. Dieser mochte, nachdem sein Vater Johann im J. 1593 die Herrschaft Wengi der Maria von Hirschhorn verkauft hatte, das unbeträchtliche Bichwil und Eppenberg und die Stelle eines Obervogts zu Arbon nicht ferner behalten, verkaufte jenes im J. 1627, dankte diese ab, und zog nach Ochsenhausen, wo er vierzehn Kinder zeugte. Eben so viele hatte sein Sohn Johann Christoph, der im J. 1660 Beamter in Kempten ward, und in der österreichischen Marggrafschaft Burgau das Rittergut Reisenburg und Wasserburg ankaufte. Seine Nachkommen leben noch.

Dem Anton Schenk von Landegg war es gelungen, unter dem Schutze des Grafen Friedrichs VI von Toggenburg seine Schlösser Oberbüren und Schenken-Glattburg von den Appenzellern unbeschädigt zu erhalten. Zwar hatten sie ihn in Sirnach aufgehoben, nach Appenzell geführt, und seinen Bedienten getödet. Da aber solches dem mit dem Grafen geschlossenen Vertrage zuwider war, ließ Friedrich VI sie ihrer Zusage erinnern, und dessen Loslassung fordern, die auch erfolgte a). Anton Schenk war im J. 1437 in Neu-Ravensburg und 1442 in Bischofzell Vogt, besaß nebst den gemeldten zwey Schlössern und den dazu gehörigen Twing und Bännen noch die Höfe Ehrenzell und Billwil, und die Vogteien zu Niederutzwil und Winzenberg b),

a) Beschreibung des Appenzellerkrieges in Reimen.

b) Dieses alles hatte er im J. 1394 von Ulrich von Ebersberg gekauft, der es auch durch einen Kauf erworben, und zu Oberbüren sich niedergelassen hatte. Kaufbrief 1394. Tom. Oberbüren.

die Fiſchenz in der Thur und Glatt a), den Kirchenſatz und das Widum zu Niederhelfenſchwil b). Doch war er vom Jahre 1413 bis 1442 nie im Stande, die andere von Fritz und Walther von Ainwil durch Heirath erworbene Hälfte von Oberbüren an ſich zu löſen c). Das Stammſchloß Landegg ließ er, wie es ſcheint, zerfallen. Von Antons Söhnen erbte Konrad von den St. Galliſchen Lehen das Schloß Schenken-Glattburg; die Höfe Eberſol, Niederwil, und einen Theil des Schloſſes Oberbüren. Ulrich, der in Biſchofzell wohnte, erhielt die Vogteien zu Niederuzwil, und Winzenberg, den Zehnten und Kellhof zu Oberbüren, den Hochreiner- und Büreriwald, und auch einen Theil am Thurne oder Schloſſe zu Oberbüren d). Albrecht war der dritte Sohn, ſtarb aber frühe; deſſen Kinder nahmen für ihn an der Herrſchaft Antheil e). Ulrich hinterließ zwey Söhne den Hans und Anton. Conrad aber hatte nur zwo Töchter die Verena und Kunegund f). Jene heirathete zu Luzern den Hans Manzer, dieſe nahm Ulrichen einen Sohn des Marquard Schenks von Caſtell Herrrn zu Mammershofen zu Ehe g). Dieſer Ulrich brachte nach und nach alle

a) Lehenprotokoll 1413.

b) Dieſe hatte im J. 1384 Lütold Schenk von Landegg von Heinrich von Roſenegg um neun Pfund Häller angekauft, welche aber die Brüder Konrad, Ulrich und Albrecht im J. 1454 als Lehen dem Stifte St. Gallen zurückgaben. Urk. 1384. 1454. 1455. *Ciſt.* Helfenſchwil.

c) Walther von Ainwil beſaß ſie noch 1442. Lehenprotokoll Tom. 4. 1442.

d) Lehenbrief 1493. — Lehenprotokoll 1463. Tom. 6.

e) Oberbürer Oeffnung von 1481.

f) Lehenbrief von Oberbüren 1474. 1475. — Erbtheilzettel von 1473.

g) Dieſe Familie ſtammte von Caſtell einem im Thurgau bey Kon

Beſitzungen der Schenken von Landegg an ſich. Von ſeinem Schwager Manſer kaufte er das Schloß Glattburg a), von Anton Schenk von Landegg deſſen Antheil an das Schloß Oberbüren, die Twinge zu Niederwil, und den Hof Eberſol b), und von Heinrich Schenkli dem Kanzler in Wil, und beſtellten Vormünder das, was Hans Schenk von Landegg ſeinen minderjährigen Kindern Ererbtes, und von ſeinem Bruder Anton Erkauftes c) hinterlaſſen hatte d). Die Zwiſte dieſer zwey Brüder Hans und Anton, welche beyde in Oberbüren wohnten, waren eine große Urſache des Verfalles ihrer Familie. Sie waren ſo groß, daß Anton darüber wiederhohlt in Oberkeitlichen Verhaft kam e).

Nachdem Ulrich Schenk von Caſtell auf ſolche Weiſe die Herrſchaften der Schenken von Landegg ganz an ſich gebracht, von ſeinem Bruder Burkard die Herrſchaft Mammershofen geerbt hatte, und vom Abte Franz aus einem Obervogte zu Schwarzenbach 1511 zum Hofmeiſter in St. Gallen

ſtanz gelegenen Schloſſe ab. Sie waren die Schenke der Biſchöfe von Konſtanz, und hatten ſchon vor 1368 von dieſen im St. Gallſchen den Hof Enkhäuſern, Urk. Archiv Wil, vom Kaiſer Albert die Vogteien zu Niederhelfenſchwil und Rickenbach, Confirmation von Kaiſer Heinrich 1311 in Tſchudis Eidg. Geſch. vom Reiche die hohe Vogtei über Roſchach, Tübach, Muhlen zu Lehen; und vom Stifte St. Gallen beſaßen ſie das Schloß Mammertshofen als ein Pfand. Lehenprotokoll 1419.

a) Lehenbrief 1492.

b) Kaufbrief 1504. Darinn aber das im Breisgau gelegene Schloß Weißenegg, welches Anton noch im J. 1513 beſaß, nicht begriffen iſt.

c) Lehenbrief 1506. d) Kaufbrief 1519.

e) Urpfeden von 1513, 1514. Anton war ein Schwager des Rathsherrn Eſcher von Zürich, und in dieſer Stadt Bürger. Lehenbriefe.

ir ernannt worden, verſchaffte er ſeiner Familie wieder einen
heil ihres alten Glanzes. Aber dieſer nahm wieder ab,
s nach ſeinem im J. 1521 erfolgten Tode ſeine Herrſchaf-
t getheilt wurden, und Burkard die zu Mammershofen,
ns Ulrich I. aber jene von Oberbüren erhielt a). Noch
hr aber als dieſer ſeinen Söhnen Hans Jakob und Hans
rich II. bloß Oberbüren gemeinſchaftlich zu beſitzen hin-
laſſen konnte. Darum begab ſich Hans Friedrich der Sohn
s Hans Jakobs in die Hofdienſte des Fürſten von Kemp-
t b). Des Hans Ulrich II. drey Söhne Jakob Chriſtoph,
ns Albert und Caſpar erbten die Herrſchaft Mammerts-
fen c), welche bald dem Caſpar allein zu Theil wurde,
r dazu noch Wildern erwarb d). Albert, der Obervogt
Romanshorn, erhielt Oberbüren e). In dieſen zwo
ien pflanzte ſich eine Zeit lang die Familie von Caſtell
rt, bis die von Mammertshofen ausſtarb, nachdem im J. 1649
ns Hartmann von Caſtell, der Sohn des Johann Caſpars
ndshofmeiſters zu Pruntrut und Enkel des Caſpars, Mam-
rtshofen dem Jörg Joachim Studer von Winkelbach ver-
uft hatte f). Aus der Linie von Oberbüren, die allein
erblieb, ward Johann Willibald von ſeinem Vetter dem
iſchofe Marquard zu Eichſtädt zum Erbmarſchalle und
ndvogte ernannt; dadurch ſein Sohn Marquard Willibald
nton in Stand geſetzt wurde, von Churbayern die in Schwa-

a) Lehenbrief 1547. b) Lehenbrief 1582. 1611.

c) Lehenbrief 1547.

d) Genealogie der Studer von Winkelbach.

e) Dieſer erwarb durch ſeine Schweſter Appollonia, die in Zürich den Caſpar Schmidt zur Ehe hatte, den Kirchenſatz von Oberbüren, den die von Landenberg an Bürger von Zürich verkauft hatten. Lehenbrief von 1598.

f) Lehenbrief 1649.

ben gelegene Herrſchaft Tiſchingen anzukaufen a), wo er im J. 1698 ſich niederließ b), und den Titel eines Grafen annahm. Die Herrſchaft Oberbüren, auf der große Schulden hafteten, und wo im J. 1732 das Schloß mit drey Häuſern, und zehn Scheuern abgebrannt waren c), verkaufte ſein Sohn im J. 1736 mit den Höfen Staubhauſen, Ebnet, Eberſol, Billwil, und einem Gute in Lingenwil dem Stifte St. Gallen für 44642 fl. d). Das Schloß Schenken-Glattburg war lang vorher von ſeinen Voreltern entäußert worden, und Johann Rudolf Reding der Landvogt im Toggenburg war ſchon im J. 1629 deſſen Beſitzer e), mochte es aber nicht beſtehen, ſondern mußte es, da er im J. 1648 auf eine Gant getrieben wurde, mit den oben gemeldten Höfen dem Stifte St. Gallen um 17300 fl. überlaſſen f).

Die Herrſchaft Zuckenried behielt Albert von Landenberg nicht lang, er verkaufte ſie mit Oberheimen, Gäbris g), ſeinem Schwager Ulrich Mundprat h), der im Thurgau ſchon viele St. Galliſche Lehen beſaß i). Dieſer, nachdem er mit Abt Ulrich VIII die Gränzen dieſer Beſitzung berichtiget hatte k), verkaufte ſie um das J. 1510 dem

a) *Diar. Sfondrati* 1694. b) *Diar. Leodegar.* 1668.
c) *Diar. Josephi* 1732. d) Kaufbrief 1736. — *Diar. Josephi.*
e) Er ſchrieb ſich davon „Reding von Glattburg.“ Eidg. Abſch. 1631 ꝛc.
f) Gantſchriften.
g) Dieſe Weiler waren nach Zuckenried „gerichtsgebörig, und Burgſäß.“ Urk. 1539 im Copiabuche *N.* 1385. S. 163.
h) Kaufbrief 1478 im Copiabuche *N.* 1385. S. 163.
i) Z. B. Haſenſtein, Eppenſtein, den Thurn zu Lommis mit der Twingherrſchaft und vielen Gütern, die Höfe zu Matzikon und Altegg. Lehenbrief 1501. Archiv Wil.
k) Copiabuch der Statth. Wil. *N.* 1442.

s Ritter und fürstl. St. Gallischen Rathe Ludwig von
msdorf a); eben dem, welcher im J. 1513 als Ober-
tausend acht und fünfzig freye Knechte nach Dijon,
) nachhin fast eben so viele nach Mailand angeführt
te. Seine Wittwe Kunegund von Manz, obschon sie
y Söhne hatte, gab doch die Gerichtsbarkeit um tausend
lden ihrem Vormünder, Kuchli genannt b), und dem Hans
ser weg, und verkaufte das Schloß mit allen umliegen-
Gütern und den Höfen Hohenrain und Schowingen dem
nard Mundprat von Spiegelberg dem Landshofmeister in
Gallen c). Jene traten ihre Gerichte bald darauf im
1543 mit dem Collaturrechte zu Welfensberg um tausend
hundert fl. dem Stifte St. Gallen ab d); und Hans
wig Mundprat gab im J. 1618 das Schloß dem Jörg
istoph Giel zu kaufen, von welchem es das nämliche
ist im J. 1755 für 11000 fl. an sich brachte e).

Die Familie von Lönberg überlebte die Zerstörung
ts Stammschlosses nicht lange; sie erloschi im J. 1421
: Ulrich. Dieser hatte vor seinem Tode das Mayeramt,
Obervogtei zu Zuzwil, und die Hälfte der Gerichte da-
ist, dem Hermann von Breitenlandenberg verkauft f),

a) Lehenbrief.

b) Er war fürstl. Rath, und im J. 1560 für den Zug nach Glarus bestellter Hauptmann. Copiabuch N. 28.

c) Lehenbrief 1559.

d) Sie erstreckten sich über Zuckenried, wo 34 Häuser, Oberhalmen und Gäbris, wo in jedem Hofe 8 Häuser, Dietwil, wo 5 Häuser, Beckenen, wo zwey, Schowingen und Holzern, wo in jedem Orte eines stund. Kaufbrief 1543 im Copiabuche N. 1442.

e) Ausgaben Fürst Cölestins II.

f) Hermann empfängt sie im J. 1417 und 1424. Lehenprotokoll.

und ſeinen Enkelinnen Adelheid und Dorothe Schnetzerinnen bloß den Burgſtal mit ſeinen Umgebungen überlaſſen a). Solchen verkauften ſie dem Hans Hopler, welcher ihn wieder im J. 1444 dem Ulrich Weber um hundert fünf und ſechszig Pfund Pfennige weggab b). Die Twing und Bänne zu Ober- und Nieder-Zuzwil und Mogwil verkaufte Hermann von Landenberg dem Berchtold Kornfeil von Weinfelden, deſſen Enkel Andreas Kornfeil ſolche im J. 1495 dem Stifte St. Gallen um achthundert Gulden überließ c). Während ihrer Herrſchaft mußten von den Zuzwilern die, welche auf St. Galliſchen Gütern wohnten, nach St. Gallen den Fall und Faſtnachthühner entrichten d).

Im Toggenburg. Hier hatte der Adel und die Burgen noch ein ſchlimmeres Schickſal gehabt, als die im Rheinthale und in der St. Galliſchen Landſchaft. Alle Edelleute waren aus dieſem Lande längſt ganz verſchwunden, und von den Burgen blieb keine ſtehen, als die dem Landesherrn angehörigen Schlöſſer Iberg, Schwarzenbach, Lütisburg, Wildenburg. Nur die Edeln von Eppenberg baueten ihre durch die Appenzeller verbrannte Burg wieder auf; ſie verarmten aber dabey ſo ſehr, daß Heinrich nicht im Stande war, Adelheiden von Ainwil die Wittwe ſeines Bruders Konrad auszulöſen, ſondern es geſtatten mußte, daß ſie dem Heinrich Spitzli von Jonſchwil e) die Hälfte des Burgſtales Eppenberg und den Hof Krägen, die Wälder

a) Ihre Großmutter Anna von Hegi, die Wittwe Ulrichs, empfieng ſie für dieſe Kinder im J. 1421. Eben dort.

b) Eben dort. Tom. 4. c) Kaufbrief 1495.

d) Urk. 1463. Archiv Wil.

e) 1568 war Jörg Spitzli Obervogt zu Schwarzenbach. *Collectan. Stiplin Tom. 1.*

ngenegg und Wolfsgrub mit mehreren andern Gütern ver-
ufen a), auch ihrem Sohne zweyter Ehe Lenz von Hö-
rf die Vogtei und Güter zu Bichwil übergeben dürfte b).
ogar mußte Ludwig, Heinrichs Sohn, der die Idda von
ɔschach zur Ehe hatte, seine Hälfte an Eppenberg und
chwil so lang seinen Glaubigern überlassen c), bis er
ɔ durch den Verkauf des Mayeramtes und Kellhofes zu
ɪtzell d), der Vogtei Homburg e), des dritten Theiles des
hnten zu Berg f) und des Waldes Wolfgrub in den Stand
ɛtzt hatte, es wieder an sich zu lösen. Nebst Bichwil und
penberg hatte er noch von St. Gallen Bisach, mit meh-
ren Gütern, von denen von Heven als Besitzern des Schloß
Schwarzenbach die Burg Wildberg g), und von den
ɛlen von Glattburg die Twinge zu Homburg h) zu Lehen.
ɛr wohnte zwar in Wil, wo er Bürger war i), machte
r doch durch das Einschlagen der Wälder und Gemeind-
rke die Bichwiler so mißvergnügt, daß er um das gute
verständniß wieder herzustellen, seine Rechtsamen und
re Pflichten durch Schiedrichter untersuchen, und in einer
ɛfnung aus einander setzen ließ k). Heinrich sein Sohn

a) Spitzli empfieng solche 1415 und 1430. Lehenprotokoll.
b) Dieser Benz verkaufte sie 1430 dem Heini Iberg. Lehenpro-
tokoll.
c) Eben dort.
d) Abt Kaspar zahlte 1447 nur 70 Pfund Pfenninge dafür. Kauf-
brief im Archiv Wil.
e) Abt Ulrich VIII. gab ihm 156 Gulden dafür. Kaufbrief 1476
im Copiabuche *N. XXIII.* S. 183.
f) Um 71 Pfund Pfenninge. Copiabuch Abt Wilhelms. S. 22.
g) Lehenprotokoll 1463. Tom. 6. h) Copiabuch *N.* 23. S. 183.
i) Copiabuch Abt Jörgs und der folgenden Aebte.
k) Die im J. 1466 von Rudolf Giel, Hans Schobinger Schultheiß

war im J. 1501 des Abt Gotthards und hernach de
Franz Kämmerling a), verließ aber bey dem Ausbruc
Reformation deſſen Dienſte, gieng in die Stadt St. G
und zog im J. 1532 unter deren Fahnen gegen di
Orte zu Feld b). Von ſeiner Stammburg Eppenbe
hörte ihm nur die Hälfte, die andere hatte Hans
inne c). Nachdem der Blitz ſolche im J. 1526 ver
hatte d), und er ſie wieder zu erbauen nicht im
war, blieb ihm davon bloß noch der Burgſtal. Dieſen
zwar ſein Sohn Konrad im J. 1537 zu Lehen e), ver
aber nicht den Adel zu behaupten, ſondern ward gezw
ſich in den Bauerſtand herabzulaſſen, in dem auch ſein
und Enkel bleiben mußten, bis ſie um das J. 1624
ben f). Den Burgſtal Eppenberg mit dem Hofe u
richten zu Bichwil kauften in gemeldtem Jahre J
Chriſtoph Giel und Ludwig von Thurn g), erſterer tr
dieſem bald ſeinen Antheil ab, worauf Ludwig ſich
herzuſchreiben anfieng.

Seit der Zeit, als die Freyherren von Heven
Schloß Schwarzenbach von denen von Hohenklin
worben hatten, und in den Beſitz der auf beyden Sei
Thur gelegenen St. Galliſchen Pfandlehen gekomme

zu Wil, und Hans Weber von Ganterſchwil feſtgeſetzt
wiler Oeffnung.

a) Rechnung der Hofröcke, welche im J. 1506 die Be
erhielten.

b) Reßlers Sabbatha.

c) Lehenbrief 1523.

d) Fridolin Sicher.

e) Lehenbrief 1537.

f) Archivar Chryſoſtomus Stiplin.

g) Lehenprotokoll.

h) Das Stammſchloß dieſer Edelleute lag bey dem fürſt
ſchen Städtchen Engen.

ren, hatten ſie davon Niederbüren, Helfenſchwil, Zuzwil, Lingenwil, hl. Kreuz, Hüttiſchwil, Niederglatt, und viele Gefälle in Jonſchwil a), als Afterpfande wieder verkauft, und nur noch das Schloß Schwarzenbach, die Gerichte, Twing und Bänne zu Rickenbach, Schwarzenbach, Zibermangen, Ober- und Niederſtetten, Algertshauſen, halb Niederhelfenſchwil, den Zehnten zu Brumshofen und Mogwil behalten; aber auch auf dieſe, obſchon der Landesherr, Petermann von Raron, ihr Vormund war, eine Schuld von dreytauſend ſiebenzig Gulden gemacht b). Da die zwey Brüder Heinrich von Heven, Domherr zu Straßburg, und Peter der Ritter nicht hoffen konnten, dieſe Schuld jemals tilgen zu können, verkauften ſie im J. 1483 die Herrſchaft Schwarzenbach um dreytauſend Gulden dem Abte Ulrich VIII mit dem Vorbehalte, daß der Kaufbrief vier Jahre lang noch keine Kraft haben, ſondern hinter der Stadt Wil liegen ſollte, und daß während dieſer Zeit ſie entweder einen andern Käufer ſuchen oder die Herrſchaft zurücknehmen dürften c). So lang warteten aber die Freyherren nicht, ſondern gaben das Schloß Schwarzenbach, das ſeit des Rudolfs von Habsburg Zeiten ein öſterreichiſches Lehen geblieben war, dem Landvogte im Thurgau auf, und bathen ihn, es dem Abte von St. Gallen zu verleihen d). Das Schloß verbrannte im J. 1494 e), ward aber wieder erbauet.

In Jonſchwil ſtand oben im Dorfe ein Haus unbekannten Urſprunges, das Feldegg hieß, ehedem des von Raron Sitz, den er aber im J. 1451 verpfändet hatte f).

a) Urk. Wil 1407. b) Copiabuch *H.*
c) Kaufbrief 1482. eben dort. d) Uffendbrief 1483.
e) Fridolin Sicher, und *Act. Monaſt. Tom. I.*
f) Urk. Archiv St. G.

hatte Walther im J. 1416 die Lehen des Amors v
berg geerbt c); Hans beſaß die in Stammheim d)
jene in Schattingen; dem Heinrich gehörte der H
bach bey Münchwil zu, den er aber im J. 1430 sein
als ein Leibding verſchrieb e). Die obgenannte
waren alle gemeinſchaftlich Gerichtsherren zu M
Schatt und Enetbüel im Thurthale; aber ihre Un
weigerten ſich ferner ihnen die Vogtſteuer zu zah
dem Vorgeben, ſolche wäre nur eine Raubſteuer.
ker von Münchwil, welche nach dem Tode de
Friedrich VI von der Oberkeit keine Hilf erwarte
zogen dieſe Leute vor den Rath zu Wil, als einen
Schiedrichter, welcher den Thurthalern dieſe St
Vogthuhn und den dritten Pfenning (Ehrſchatz)
hundert fünf und zwanzig Pfunden Häller abzulöſ
doch der Gerichtsbarkeit dieſer Herren ohne Na

a) Lehenbrief 1495. Archiv Wil.
b) Urk. 1495. Archiv Wil. c) Eben dort 1419
d) Eben dort 1442

ieſe ward hernach allein dem Junker Niklaus von Münch-
il zu Theil, von dem ſie durch Erbſchaft an Albert Mörler
n Schafhauſen, der Vogt zu Iberg war, übergieng. Die
ortheile derſelben waren ſo unbedeutend, daß Mörler eine
älfte davon im J. 1478 dem Hans Wetzel von Schlatt um
hzehn Gulden, die andere im J. 1479 dem Abte Ulrich
n zehn und einen halben Gulden verkaufte a).

Den Burgſtal Starkenſtein hatte indeſſen das Klo-
r St. Johann mit den dazu gehörigen Gütern an ſich ge-
acht; doch machte Anna Kriechin von Utznach mit ihren
öhnen noch eine Anforderung daran, welche aber der Abt
i J. 1475 mit ſechs Gulden zu Frieden ſtellte b). Zu
ildhaus ſtand das Schloß Wildeburg im J. 1468
ch ganz c), brannte aber um das J. 1600 ab d), und
rd nicht mehr gebaut. Die Lehenverbindlichkeit, welche
ſwegen St. Gallen an Einſiedeln hatte, wurde von letztem
705 ganz erlaſſen, als ihm im Gegentheile St. Gallen die
gen Sonnenberg, Eſchenz und Wüſten tragenden Lehen-
ichten nachſah e).

Aus dem Geſchlechte der Oswalden von St. Jo-
ann f) empfieng Junker Ulrich im J. 1413 zu St. Gal-

die Mämelsperger, Hans Schnider von Starkenbach für ſich und für die, welche in die Harzachmooſer Steuer gehörten; Rudi Wäckerli für ſich und für die Unterſander, Kuni Lutold, Ammann Looſer, Wißhaupt, alle drey von Schlatt, Hans Schwizer von Wintersberg.

a) Kaufbrief. — Einberufung der ehemaligen Lehenleute von Münchwil nach St. Johann 1434. im Copiabuche des Hofes zu Wil.

b) Urk. 1475 zu Windegg.

c) Kaufbrief der Grafſchaft Toggenburg.

d) *Brülliſauer Deſcriptio Toggii.* e) *Diar. Leodegarii.*

f) Die jetzigen Oswald zu Wildhaus ſtammen nicht von dieſen

len für sich und für die Kinder seines Bruders den Oswa der Zehnten und das Kammergut zu Lehen a); verkauf aber im J. 1421 beyde dem Heinrich Ritter von Liechte steig b), überließ auch dem Petermann von Raron die G richte zu Kaltbrunnen und die Geschlechter Rayen, Sifi den, Fusti, Büelmanen, Ißler, welche Leibeigene sein Familie gewesen waren. Doch diese kauften sich mit dreiß Gulden von diesem Herrn los, um in die Eigenschaft d Stifts St. Gallen zu kommen c). Mit Ulrichen starben d Oswalden von St. Johann aus d).

In Flums erwarb die Familie Tschudi nach und na das Schloß Flums, den Thurn Griffensee und die Fe Greplang, welche Ludwig Tschudi im J. 1528 vom Bi thume Chur kaufte. Davon entäußerte sie aber wieder d Thurn Griffensee, welchen die Gemeinde Flums an s brachte.

§. 9. Neuere Dienst- und Edelleute.

An die Stelle des nach und nach hinwelkenden Ad traten andere Geschlechter, welche zum Theile seine Twing Lehen, Schlösser und Stellen einnahmen. Die Stude von Winkelbach stammten aus der Stadt St. Galle her. Franz Studer im J. 1486 da gebohren, trat frühe i

Edelleuten, sondern von Ulrich Oswald, der im J. 1598 vo Sumeri nach Wildhaus kam, ab. Toggenb. Mannrechtsbuch.

a) Lehenprotokoll 1413. b) Eben dort 1421.

c) Chronik Joachims von Watt.

d) Egid. Tschudi zählt mit den alten Edelleuten des Toggenburgs noch die Namen Nord, von Schwanden, Bocksberg, Schall hausen, Wasserfluh, Schönmatt, Moslingen, Dietschwil, Ge delberg, Wolfartschwil, Hengarten auf. Sie kommen aber in Urkunden weder als Edelknechte, noch als Dienstleute vor.

nzöſiſche Dienſte, war dort Hauptmann und Anführer
rerer ſchweizeriſchen Fähnlein, erbte bey St. Fiden das
us Winkelbach, das vorher ſein Vetter der Pfalzrath Ul-
Mayer beſeſſen hatte a), kündete als ein Katholik ſeiner
terſtadt das Bürgerrecht auf, trat im J. 1532 in die
nſte des Fürſtabtes, in welchen er als Hofmeiſter in den
lſtand übergieng, und im J. 1562 ſtarb. Von ſeinen
huen Joachim und Joſeph, die auch franzöſiſche Haupt-
e waren, zeugte letzterer in Winkelbach von Margareth
likoferin von Jſny vier Söhne, den Sebaſtian, Joſua,
vid und Hektor, die, nachdem ſie an den Höfen zerſchie-
er franzöſiſchen Prinzen als Edelknaben aufgewachſen wa-
, auch eine Zeitlang Hauptmannsſtellen bekleideten. Da-
, der nebſt einem prächtigen Körperbaue eine außerordent-
e Leibesſtärke beſaß, ließ ſeinen von ihm neu erbauten
p Winkelbach und das in Berg angekaufte Haus Vollbach
ſeine Familie vom Fürſtabte Joachim zu Edelſitzen ma-
n b). Er ward im J. 1697 vom Abte Bernard zum Hof-
ſter ernannt, wohnte als Geſandter den Bundes-Er-
rungen bey, die zu Mailand und 1602 zu Paris be-
voren wurden, und führte in den J. 1605, 1606, 1614
ige in den Stiftslanden angeworbene Compagnien ins
iländiſche, wo er im J. 1615 in einem Feldzuge blieb.
n dieſes End hatte auch ſein Sohn Johann Joachim,
cher mit ihm in Italien und nachhin in Ungarn mehrere
dzüge gemacht hatte. Die Tochter Margareth überſetzte
Vorſteherin von Steinertobel dieſes Schweſterhaus nach
ſchach c). Hektor kam durch die Heirath der Wendelburg

a) Auftritt des Landvogt Sailers im J. 1540. *in Privileg. et Act. Tagg.* — Copiabuch *CX.*

b) Freyheitsbrief 1589. c) Stiplin.

von Rappenstein in den Besitz der Burg Sulzberg und des Schlosses Roggwil, war fürstl. St. Gallischer Rath und Landesoberster, bis er im J. 1639 starb. Jörg Joachim sein Sohn zog als Lieutenant mit seinen Vettern Joachim und Joseph von Winkelbach nach Ungarn in den Türkenkrieg, führte nach seiner Zurückkehr im J. 1625 eine St. Gallische Compagnie nach Mailand, und kaufte im J. 1649 das Schloß Mammertshofen a), welches, weil er ohne männliche Erben starb b), seine zwo Töchter Franziska und Wendelburg ihren Männern, jene dem Jörg Christoph Schultheiß, diese dem Johann Wilhelm von Bernhausen zu Hagenwil zubrachten c). Josua, der Käufer von Sulzberg, hatte von seiner Frau Wendelburg von Rappenstein vier Söhne, von welchen der oben gemeldte Joseph Oberst eines Kaiserlichen Regiments ward, aber schon im J. 1620 starb. Christoph trat in den geistlichen Stand, ward Pfarrer zu Waldkirch, hernach zu Goßau; Michael Gabriel und Franz begaben sich im J. 1622 in Kaiserliche Kriegsdienste. In diesen rettete erster als Fähndrich 1631 in der Schlacht zu Leipzig die Fahne dadurch, daß er selbe um den Leib wand und sich mit dem Säbel durch die Schweden schlug. Dem Franz fuhren 1632 in der Schlacht zu Lützen zwo Kugeln durch den Leib, an welchen Wunden er starb d).

* Die Schenkli von Wil bekleideten seit dem Anton Schenkli, der 1453 Stadtschreiber in Wil war e), immer Würden und Stellen. Hans Schenkli ward, nachdem er

a) Lehenbrief 1649. — Ausgabenbuch Abts Pius.
b) Anniversarienbuch von Berg.
c) Mammertshofer Lehenbriefe 1651. — 1672.
d) Genealogie der Junker Studer von Winkelbach in s.
e) Prozeßakten Abt Caspars. — Oberbürer Urkunden.

ürgermeiſter in St. Gallen geweſen war, im J. 1503 ndvogt im Toggenburg a), und ſein Bruder Pfarrer in risau b). Heinrich Schenkli, der Kanzler und Reichs- gt zu Wil, zeichnete ſich vom J. 1517 bis 1537 durch ine Treue und Thätigkeit vor allen Beamten aus. Sein ohn Marx Schenkli wurde aus einem Statthalter in Wil bt zu Fiſchingen. Den Johann Jakob, der 1672 als Le- nvogt, als Vogt zu Blatten, als Hofkanzler ſich ausge- ichnet und in den Toggenburger Händeln vieles geſchrieben tte, machte Fürſt Leodegar zu einem freyen Gotteshaus- anne c). Sein Sohn Ludwig Hyacinth folgte 1703 ihm i der Lehenvogtei und 1707 in der Vogtei zu Blatten d). homas Schenkli ward im J. 1714 Fürſt zu Einſiedeln; nd Johann Georg Schenkli, Dekan, regierte von 1712 is 1718 als geiſtlicher Oberer die Stiftslande e).

Maili, eine dem Ulrich Zwingli verwandte Toggen- rger Familie; aus welcher Marx Maili Abt zu Fiſchin- n, der ſeinem Vetter die Folgen ſeiner Neuerungen vor- igte f); Mathias 1613 ein Jeſuit und Profeſſor zu Ingol- dt g), Joachim 1633 St. Galliſcher Lehenvogt h), und

a) Abt Gotthard „hat mich Johann Schenkli von Wil im Thur- „gau wilunt Burgermeiſter in St. Gallen zu ſeiner Gnaden „Lantvogt angenommen.“ Sammlung *Privileg. et Acta Togg.* genannt.

b) Eben dort.

c) Urk. 1703.

d) *Diar. Leodegar.*

e) Er hinterließ eine Relation ſeiner Amtsverrichtungen, ſei- nen Briefwechſel, und gab chriſtliche Lehren in den Druck.

f) Dieſes bezeugt Zwingli in der Vorrede zu der von ihm im J. 1523 von der ſel. Jungfrau gehaltenen, ſeinen vier Brüdern Heinrich, Niklaus, Wolfgang, Bartholomä gewiedmeten, und in den Druck gegebenen Predigt.

g) Schriften des Juſt Senn.

h) Ausgabenbuch Abt Pius.

Franz Maili, Hauptmann in spanischen Diensten u
richtsherr zu Neu-Andwil, entsproßen waren.

Die Sailer von Wil waren ehedem eigene Le
Klosters St. Johann a). Ein Ast derselben erhielt scho
von den Fürst-Aebten von St. Gallen Lehen und Bei
gen b). Hans Sailer war im J. 1503 Reichsvogt z
Ulrich im J. 1537 Hofmeister, hernach 1540 Landv
Toggenburg, und Heinrich dessen Bruder Statthalter
Gallen. Später legten sich einige aus dieser Fami
Erfolg auf die Arzneywissenschaft c), und in neuern
war von den Brüdern Basili und Leodegar ersterer im
Landvogt im Toggenburg, letzterer geheimer Rath
Churfürsten von Trier und Pfalzbayern. Diesen er
Kaiser Karl VI im J. 1728 den Adelsbrief, welchen
Hieronymus Sailer wegen seiner im J. 1538 gegen di
ren in Afrika bewiesenen Tapferkeit erhalten hatte.

Junker Ludwig Turiano d) oder von Thurn li
vor dem J. 1612 in Wil nieder e), kaufte im J. 16
penberg und Gielsberg, ward von dem Abte Bernard
Edelmann anerkannt, und von ihm und seinem Nac
Pius zu vielen Geschäften und Sendungen gebrau
Fidel sein Sohn ward, nachdem er zuerst in Roschach,
her auf Universitäten die bestmögliche Bildung e

a) Manumission Heinrich Sailers in das Kloster E
b) Jakob Sailer empfieng den Hof Riedern im Toggenbu
Abte Diethelm zu Lehen.
c) Sie waren in den Jahren 1596, 1696, 1744 die Aer
Stiftes. *Diaria.*
d) So nennt ihn Abt Bernard im *Diar.* 1623. 1626.
e) Rathsprotokoll der Statth. Wil.
f) Tag- und Ausgabenbücher dieser Aebten.

hatte a), im ein und zwanzigſten Jahre Kanzler in Wil, im J. 1658 Landshofmeiſter, 1676 Erbmarſchall b) und Obervogt zu Roſchach, 1662 Bürger und Rathsherr zu Soloturn, Reichsgraf, und 1714 wirklich geheimer kaiſerlicher Rath c). Er brachte die Herrſchaft Berg im Thurgau und Wartegg bey Roſchach an ſich, und ließ letzteres im J. 1710 mit Bichwil und Neulanden vom Abte Leodegar für ein Fideikommiß erklären d). In ſeinen zwey Söhnen Joſeph und Gall Anton theilte ſich die Familie Thurn in zwey Aeſte, von Berg und von Wartegg, und letztere wieder in die von Wartegg und Blidegg. Wegen der Abkunft des Ludwigs von Thurn, wegen ſeiner Frau Sibilla Tſchudi, und wegen der des Fidels, Margaritha Wirz, ließ das Domkapitel zu Konſtanz im J. 1772 die Adelsprobe der ſechszehn Ahnen, welche der Domherr Johann Paul von Thurn vorlegte, nicht gelten, und hängte ihm in Verbindung mit der Reichsritterſchaft vor dem Reichshofrathe einen Prozeß an, den die Familie durch eine ſiebenfache Replik e) nicht ganz zu ihren Gunſten zu wenden vermochte f).

In der Stadt St. Gallen traten an die Stelle der Sennen, Gnepfer, Eſtrich, Serri, Schitli, Völi, Heer oder Hör, Entgaſſer, am Graben, von Watt, Vogelwaider, Ru-

a) *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 5.

b) Urk. 1676. *Claſſ.* 2. *Ciſt.* 5. *C.* 2. — *Diar. Abb. Galli.*

c) *Diar. Leodegar.* d) Eben dort.

e) Gedruckte Akten.

f) Die Familien von Helmsdorf, Hynwil, Hallwil, Mundprat von Spiegelberg, Ryf Wälter von Blidegg, von Ulm, Rink von Baldenſtein, von Beroldingen, Püntiner, aus denen von den Fürſt-Aebten Landshofmeiſter ſind ernannt worden, werden hier als Auswärtige betrachtet, obſchon die meiſten derſelben das St. Galliſche Landrecht hatten.

chenacker, Schulmeiſter ꝛc., welche als Innhaber
Lehen und Gerichtsbarkeiten Junker hießen, die
Zollikofer, Fels, Schobinger, Gonzenbach, Zili

Im Toggenburg verſchwanden mit den Grafen
Edelknechte, Dienſtmänner und St. Galliſchen Lehen
bloß einige kleine Twingherren blieben übrig.
die Keller von Bütſchwil oder Edle von Ho
welche Dienſtmänner von St. Gallen b) und Bürge
waren c). Sie beſaßen von dieſem Stifte die Vo
den Kellhof zu Bütſchwil, die Vogtei, den Wener
Liegenſchaften zu Roßrüti d), die Hälfte des Ma
Scheftenau e), das Schloß Mammertshofen f), d
ten zu Bütſchwil und zu Kloten, den Hof Menau al
lehen. Aber dieſes alles verkauften Werner und Al
Holzhauſen nach und nach dem Abte Ulrich VIII t
Geld, theils um Leibdinge g).

a) Von dieſen und den geadelten Roſchacher Familien V
Hofmann iſt ſchon von Leu in dem Schweizer-Lexikon
führliche Nachricht gegeben worden.

b) Sie hatte vom Stifte viele Lehen. Protokoll 1412.

c) Lehenprotokoll Tom. 4. 1443.

d) Solche verkaufte 1447 Junker Werner von Holzhauſe
Bruder Albert um 628 Pfund Pfenninge.

e) Werner von Holzhauſen erhielt ſolches 1448 vom Abte
100 Pfund Pfenninge zum Unterpfande. Urk. *ciſt.* Sch
Kaſpar löste es 1451 wieder an ſich. Wiler Archiv.

f) Albert von Holzhauſen genannt Keller hatte es von
Schenk von Kaſtell geerbt, aber wieder dem Ulrich
Wil, der Bürger zu St. Gallen war, verkauft. Urk.
Copiabuche *N. III.* S. 681. Junker Albert und W
Holzhauſen hatten zwo krumme wie Kettenringe in ein
ſchlungenen Linien zum Wappen. Urk. 1447. *Ciſt.* S
bund. *N.* 15.

g) Erwerbungen Abt Ulrichs *VIII.* — Copiabuch *N*
S. 29, 106, und Kaufbrief 1475.

dem Geſchlechte Ritter, oder Miles a) von
:ig, lebten zu Anfange des 15ten Jahrhundertes Al-
nz, Hans und Heinz. Albert war Schultheiß zu
:ig und verkaufte 1420 der Gemeinde Schmärken
d Buchberg bey Nulen jenſeits des Sees b).
r ein Leibeigener des Junker Rudolfs von Roſen-
ıd zog auf Flums, wo er ſich verheirathete c).
s Ritter, genannt Miles, warf Graf Friedrich VI
22 in den Kerker, ließ ihn aber auf die Bitte
:rwandten wieder los d). Heinz Miles war ein
er kaufte von Ulrich Eſtrich die Twing und Bänne
udeln e), von Margreth der Tochter Rudolfs von
rg die niederen Gerichte zu Libingen mit dem gan-
:en zu Betringen, dem halben zu Altenſchwil und
), und von Ulrich Oswald den Layenzehnten und
nergut unter dem Burgſtal Neu-Toggenburg. Sein
:iles Ritter brachte dieſes alles auf ſeine Söhne
tter und Albrecht Miles g), welcher letzte von 1469
Landvogt im Toggenburg war h). Dieſer ver-
m Stifte St. Gallen im J. 1482 die Vogtei Dur-
Die ſchon oben gemeldten Geiſtlichen Albert Miles
n im Stifte St. Gallen, Hermann Miles Pfarrer
Nang und Bernardzell i), und Hiltebrand Miles
n Iberg k) und Schultheiß zu Liechtenſteig l)

: Geſchlechtsverwandten nennen ſich bald Ritter, bald
. Urk. in der Togg. Wiederlag.
. Schmärken 1420. c) Urk. 1425. *in Cod. Mſc.* 659.
feden 1422. e) Lehenprotokoll Tom. I. 1414
lfbrief 1416. g) Lehenprotokoll. 1431. 1444.
Monaſt. Tom. I.
ıelang, wie er es ſelbſt in ſeiner von 1484 bis 1532 fortge
Chronik meldet, im J. 1484 zu dieſer einträglichen Pfründe.
. 1499. l) Urk. 1516.

von Ulrich Eſtrich die Vogtei zu Urenthal und W
welche ſeine Söhne Hans und Jakob mit dem Zehn
Kennelbach, und dem Hofe Ehrenzell in St. Ga
Lehen empfiengen d). Dieſe Huber ſind mit dem
Huber von Wil nicht zu verwechſeln, welcher den
Theil des Hofes Rickenbach beſaß, von Hans von Te
den Burgſtal Sternegg erkaufte, und das Bürgerr
Zürich hatte e).

Die von Schmidtberg, welche von Wil nach
tenſteig gezogen waren f), beſaßen mehrere Lehen.
dem Grafen Donat von Toggenburg hatten ſie zur
nung ihrer Dienſte den Hof Thur erhalten; die Giel
ben ihnen einige Güter zu Flawil; und vom Stifte St. G
deſſen Gotteshausleute ſie waren, hatten ſie die Twin
Bänne zu Erlen und zu Hochwart, den Zehnten zu
neregg, zu Ebersberg, zu Hochberg bey Liechtenſteig
Kornzins von Hochwart, eine Schuppoß zu Niederbaß

a) Urk. 1552. b) Tſchudi Eidg. Wappe
c) Reßlers Sabbatha.
d) Lehenprotokoll 1415 und 1444.
e) Lehenprotokoll 1420.
f) Bernard Schmidtberg wohnte in Liechtenſteig. Eben
Tom. 1. 1414. und Tom. 2. 1420.

isgampen, die Alp Zemptis zu Lehen, welches alles Heini, Rudi von Schmidtberg im J. 1412 und Ber- n Schmidtberg im J. 1420 empfiengen a).

: Mettler kommen von Fischingen her. Sie be- n diese Zeit die Twing und Bänne zu Brunberg und welche sie im J. 1409 von einem Rug von Tanegg b), aber im J. 1511 wieder verkauft hatten. Die- hlecht steht noch jetzt in Ansehen.

: Thurmanen trugen von den Grafen von Tog- den Rißihof in Hitwil c), zerschiedene Bodenzinse vil und Batzenheid d), und von St. Gallen den ls bey Pfanneregg e) zu Lehen. Von diesem schenk- J. 1431 Johann und Rudolf Thurman, die in der Zieſe wohnten, den Waldschwestern die Hafstadt und : f). Bertschi Thurman machte zu Starkenbach ge- Kloster St. Johann entlang seinen Wiesen einen h an die Fischenz in der Thur, wandte sich deß- n Schwyz; wurde aber im J. 1448 von dem er- Schiedrichter abgewiesen g). Dieser scheint eben hurman gewesen zu seyn, welcher im J. 1452 als l Iberg, wegen einer jetzt unbekannten Ursache ent- wurde h). Hans Loser war sein Nachfolger.

en dort. Tom. 1.
50 Pfund Pfenninge. Urk. 1511.
lbelm Thurman empfieng selben 1339.
t. 1401.
t. Pfanneregg 1431. — Lehenprotokoll Tom. 1. 1414.
iftungsbrief 1431. g) Spruch 1448.
. *Monast. S. G. p.* 173.

Siebentes Hauptstück.

Ein Feuer des Aufruhrs im Toggenburg. Dazu Landweibel German den ersten Funken legt, Glarus ihn anbläst, Stadler mit Schwyz in Flammen setzt, Zürich und Bern unterhalten und vergrößern.

Von 1698 bis 1709.

Wenn in den physischen Körpern bey dem Zusammentreffen gewisser Ursachen nothwendig Stockungen, Geschwulsten, Verhärtungen, Geschwüre und Fieber sich einstellen; so geschieht solches nicht minder in den sittlichen. In welchen, sobald sich Menschen von gewissen Gemüthsarten begegnen, nach eben so sichern Gesetzen ungleiche Ansichten, Widersprüche, Reiben, Zwiste und Unruhen entstehen. Den Beweis davon giebt die Toggenburger Geschichte. Wäre bey dem unerschütterlichen, und über seine Rechtsamen unnachgiebig-haltenden Abte Leodegar der Fall der Unfähigkeit, auf welchen er schon im J. 1698 die Abtei abgedankt hatte a), wirklich eingetretten, wäre ihm ein schwacher Zwiste scheuender Nachfolger gegeben worden, hätte ein gutmüthiger Minister, und nicht der hochfahrende Staatsmann Fidel von Thurn das Ruder geführt, wäre für den militärische Pünktlichkeit und Gehorsam zu fordern gewohnten Landvogt Peter von Besenwal der Kanzler Johann Jakob Schenkli, wel-

a) Er ließ sich im J. 1698 auf diesen Fall vom Kapitel seinen Unterhalt bestimmen. Urk. *Class.* 1. *sect.* 2. *N.* 10. *N.* 11.

es im Vorschlage war, Landvogt im Toggenburg geworden, wäre Joseph Germann Lehenvogt in St. Gallen geblieben, und nie als Beamter nach Liechtensteig geschickt worden, und hätte Joseph Anton Stadler vom rothen Thurn, in St. Gallen, wo er im Noviziat war, die Gelübde abgelegt, so würden die Unruhen, welche einige Kantone im Toggenburg erweckten, nie statt gehabt haben. Wenigstens hätten Zürich und Bern, wenn sie den Landsfrieden von 1531 mit Gewalt der Waffen hätten abschaffen wollen, dazu einen andern Anlaß suchen müssen.

Die Beschwerden der Toggenburger waren im J. 1697 noch ganz unerheblich, und außer dem Salzmonopol, das auch die Regierung nach dem Beyspiele der übrigen eidgenössischen Ständen zueignete a), außer den im J. 1688 vom Bodensee aufgelaufenen Wachtkösten, davon die alte Landschaft dem Toggenburg einen Antheil zuschob, und außer der Beschränkung, in welcher die Evangelischen bey der Ausübung ihrer Religion gehalten wurden, wußten sie nichts anderes zu klagen. Die Regierung hielt darum das Jahr 1698 für den schicklichsten Zeitpunkt, die Karrenstraß, welche das Utznacherland bis an die Gränzen des Toggenburgs angelegt hatte, dort abnehmen, und weiter keine zu lassen. Sie wußte zwar wohl, daß der Stand Zürich, der bis dahin die Einfuhr in die katholischen Orte beherrscht, und erst im Wartauerzwiste denen von Schwyz sechshundert Salzfäßlein hinterhalten hatte, alles anwenden würde, diese Straße, auf welcher jene Stände das Salz und Korn durch einen andern Weg aus Deutschland ziehen

a) *Diar. Celestini I, Leodegarii.*

konnten, zu hintertreiben. Sie kannte auch die Schwier
keit, die es mit der Bezahlung der Kösten haben wür
und sie sah vor, daß solches ohne die Dazwischenkunft
Kantons Schwyz, mit dem man doch nicht gern etwas
thun haben mochte a), nicht würde bewerkstelliget wer
können b). Aber weil die katholischen Stände diese Str
unumgänglich nöthig erachteten, der Kanton Schwyz
sie angelegentlich bath c), und im Falle einer Widersetzl
keit sichern Rücken zu geben versprach, schritt sie zur A
führung, und befahl der Gemeinde Wattwil, ungesäumt da
den Anfang zu machen; doch mit dem lindernden Beysa
daß man auf ihre Bitte das ganze Toggenburg anhal
würde, mitzuhelfen d). Aber so vortheilhaft eine so
Straße dieser Gemeinde auch war, so setzte sie sich
andern aufgehetzt, hartnäckig dagegen. Diese Aufhetz
rührte zum Theile von einem fürstlichen Beamten dem Lo

a) *Diar. Leodegar.* 1699.

b) Joseph Anton Stadler, der durch diese neue Straße sein Wirth
haus im rothen Thurn und die zerrütteten häuslichen Umstä
in Aufnahme zu bringen hoffete, drang besonders darauf. *Lo*
cit. Dieser ward in St. Gallen erzogen, dort 1678 in das N
viziat aufgenommen, und nach selbem, da man ihm wegen s
ner unbändigen Gemüthsart (propter indomitam naturam) s
ches zu verlassen angerathen hatte, *Protocoll. Capit. in Ac.* A
nast. — *Diar. Galli Abb.* an dem Hofe als Lehenvogt angest
worden, in welchem Amte er im J. 1686 eine Eggerin von R
gersegg, Schwyzer genannt, heirathete. Aber als er im J. 16
seinem Bruder Emanuel half, dem Paul Franz Hofmann v
Roschach seine Tochter zu entführen, ward er darüber fa
und mit seinem Bruder durch den Pfalzrath verurtheilt, di
Entführte, wenn sie es wollte, zurückzustellen, derer Eltern e
kniefällige Abbitte zu thun, und 700 fl. Strafe zu erlegen. *Di*
rium Sfondrati 1689. — Dessen Ausgabenbuch. — Ursprung
der Toggenburger Händel.

c) *Diar. Leodegar.* 1696. 24. *Maji*, et 1698.

d) *Loc. cit.*

ibel Joſeph German her a), welcher, nachdem er einmal
i Bürgermeiſter von Zürich mit dem reformierten Pfarrer
ſ dem Hemberg über die zu Boden getrettenen Toggenbur-
: Freyheiten hatte jammern hören, von einer ſo heftigen
gierde, ſolche herzuſtellen, ergriffen worden war, daß
mit Hindanſetzung ſeiner Pflichten und Verbindlichkeiten
i allen Kräften auf dieſen Zweck hin zu arbeiten anfieng.
les, was er im Rathe dazu dienliches hörte, ſchrieb er
i dieſer Zeit an auf; aus der Kanzlei, die ihm bey dem
de des Landſchreibers Johann German ſeines Vetters in
: Hände gerathen war, nahm er von den alten Briefen
ſchriften, machte darüber ſeine Bemerkungen, die ganz
in zielten, die Rechte des Landesherrn zu entkräften, die
gierungsform umzuſtürzen, aus dem Toggenburg eine
ublik zu machen, und theilte ſie ſeinen Freunden mit b).
pflegte auch in ihrem Ringe des Tells Brüdern Geſund-
zu trinken, über die Bedrückung hoher Beamten zu
n, und ſich dagegen als den Vater des Vaterlandes
ſtellen c). Welches um deſto tiefer wirkte, weil er

a) Er ſtammte von Batzenheid aus dem oben im 2. Band, Seite
9 gemeldtem, und ſeit dreyhundert vierzig Jahren immer in
ſentlichen Bedienungen ſtehenden Geſchlechte der German-
uſt ab, aus dem nach Johann und Gall im J. 1568 Kilian
rvogt zu Lütisburg, ein anderer Kilian 1631 Hofammann
St. Johann, Gall 1654 und nach ihm Johann Landſchreiber
Toggenburg, Joſeph Kilian, der Beſitzer des Hofes Dotten-
Fiskal und 1719 Obervogt zu Goßau, Kilian 1704 Ver-
er des fürſtl. Güteramtes, Gall der Vater des Landweibel
phs auch Landweibel geweſen waren; Joſephs Sohn aber,
g Rudolf, 1722 Obervogt zu Iberg, und Joſeph der Enkel,
r des Regierungsrathes Pankratius German, 1762 Ober-
zu Schwarzenbach wurden. *Privileg. et Act. Togg.* — *Sti-
llect. Tom.* 1 *et* 6. — *Act. Monaſt. Tom.* 14. — *Diaria Abb.*
sgabenbücher.

liche Klage. — *Diar. Leodeg.* c) *Acta Toggica.*

übrigens im Lande von jederman als ein gelehrter, rechtschaffener und frommer Herr angesehen und geachtet war a). Um seine wahre Absicht zu verstecken, klagte er bloß über die Allgewalt des Ministers Fidels von Thurn. Aber sein gefährliches Werben entgieng der Regierung nicht, und ließ ihm schon im J. 1696 sein Benehmen als den aufhabenden Eiden und Amtspflichten zuwiderlaufend verweisen b), jedoch ohne Erfolg. Denn er fuhr fort, unter der Hand im Volke den Freyheitssinn immer mehr anzufachen, und heimlich die Leute gegen das Oberamt, davon er selbst ein Mitglied war, mit Anleitung und Rathe zu steifen.

Von ihm über einige Ansprüche unterrichtet, die sie an das Mannschaftrecht allenfalls machen könnten, ließen die Ausschüsse der Gemeinden in dem Streite über die am Bodensee aufgelaufenen Wachtkösten das Archivgewölb, dem ihnen der Landvogt Peter von Besenwal nicht alsogleich die Schlüssel hatte geben wollen, mit Gewalt durch einen Schlosser aufbrechen, und das Panner und die Lade der Schriften mit großem Trotze und Lärmen von da in die Versammlung bringen; durch sein Eingeben verweigerten es die Vorgesetzten zu Wattwil c) nicht nur beharrlich mit dem unter hundert Thalern gebothenen Straßenbau den Anfang zu machen, sondern warfen sogar der Regierung Ungerechtigkeiten vor, da sie bey Besichtigung der

a) Die Fürsten Sfondrati und Leodegar machten ihn zu ihrem Almosen-Ausspender und zum Verwalter des von den Aebten für das Toggenburg angelegten Unterstützungsfonds. *Diar. Sfondrati.* — Ausgabenbuch Leodegars.

b) *Diar. Leodegarii* 1698. 19. *Febr.* 20. *Dec.*

c) Pannerherr Valentin Bösch, Landrichter Johann Messmer, Lieutenant Abraham Grob, Ammann Kaspar Grob, Landrichter Franz Sutter, Bernard Edelmann.

anzulegenden Straße dem Landvogte ſagten: man ſuche einen neuen Tagwan einzuführen, bey dem es ihnen ergehen könnte, wie mit dem Iberger Frohntage, den man ſie zweymal auszulöſen gezwungen hätte. Zwar bathen ſie, da Fürſt Leodegar dieſen ungegründeten Vorwurf nicht auf ſich liegen, ſondern Genugthuung vor Gericht fordern ließ, deßwegen im J. 1700 zum zweyten male bey ihm ab a), wiederhohlten aber, als er gegen den im geheimen Rathe abgefaßten Entſchluß ihnen nicht alſogleich vergab b), und den Befehl zum Straßenbaue den 4. März unter einer großen Strafe erneuern ließ, dieſe Scheltung auf ein neues, ſuchten das ganze Toggenburg in ihre Widerſetzlichkeit zu ziehen, und beklagten ſich zu Schwyz, wo, wie ſie wußten, Joſeph Anton Stadler dieſes Zwiſtes wegen zu ihrem Vortheile unter dem Volke gegen den Rath eine Partei gemacht hatte, daß man ſie zu einem Straßenbaue zwänge, welchen zu unternehmen ſie doch nach ihren Freyheiten nicht ſchuldig wären c). Die Klage nahm aber der Rath von Schwyz nicht an, verſprach dem Fürſten, unerachtet der Gegenbemühung der im vorigen Jahre von Stadler erweckten Partei, wiederhohlt d), ihn im Togggenburg bey der Landesherrlichen Judikatur über Steg-, Weg- und Anlagenſtreitigkeiten, wenn ſich derley erheben ſollten, zu handhaben e), und be-

a) *Diar. Leodegar.* 1700.

b) *L. c.* 1701. 8. *Jun.* c) *L. c.*

d) Durch einen im J. 1700. 30 Weinmonat abgefaßten, den 26. Wintermonat, und 1701 den 8. May von der Landsgemeinde beſtätigten Beſchluß des dreyfachen Landrathes und der Landsgemeinde.

e) Standsſchreiben von Schwyz 30. October 1700. *Claſſ.* 2. *ciſt* 19. Dieſe Erklärung lautete aber da nicht wörtlich ſo, wie ſie in das Rathsprotokoll zu Schwyz eingetragen war.

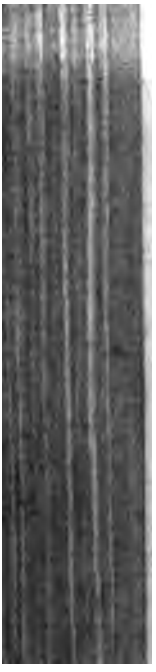

bel German in St. Gallen verhaftet c); in
nach dem Schloſſe Wartegg geführt, dort in ei
in Verwahrung gebracht, und deſſen Schriften
lichen Handen genommen d).

Die Regierung glaubte mit dieſem Ernſte
deln vorgebogen zu haben e). Sie betrog ſic
Denn das ſchon zu ſtark aufgeregte Volk, d
Maßregel bloß eine gegen ſich gerichtete Unterl
erklärte ſich laut dagegen, bath wiederhohlt
freyung des Landweibels und der Wattwiler
Sogar liefen den 29. Chriſtmonat 1701 über
Männer dem Landvogte von Beſenwal vor ſein
forderten ſolches mit trotzigem Gelärme. Daran

a) Auszug aus dem Rathsprotokoll zu Schwyz

b) *Diar. Leodegar.* 17. *Jun.* 1701.

c) German war auf St. Gallen gekommen, um nac
ten Rathe eines Beamten den Fürſten ſelbſt mün
Plan zu ſprechen, welchen er vorher dem Kapitel
wie das Toggenburg zu beruhigen wäre, eingeac

die Regierung keine Rücksicht, weil sie sich selbst zu zernichten befürchtete, wenn sie wegen solchen Auftritten einen durch seine Schriften und Handlungen des Meineids, der Untreue und des Kanzleidiebstales angeklagten Beamten a) auf freyen Fuß stellen würde. Im Gegentheile erklärten alle Mitglieder des Rathes, ihn, der sich mit nichts als mit dem Drange seines Gewissens, und mit der Absicht, Streite verhindern zu wollen, entschuldigen könnte, nach dem von mehreren Universitäten eingegangenem Gutachten als einen Staatsverbrecher und des Todes schuldig. Einzig sein vermeinter Feind Fidel von Thurn behauptete, daß die von German vorgeschützte gute Absicht ein rechtskräftiger Linderungsgrund sey, und bewog alle Miträthe, seiner Meynung beyzufallen. Diese gieng dahin, daß der Landweibel in das Schloß Neu-Ravensburg gebracht werden solle. Solches ward aber abgeändert, und man dachte ihn in die Gemeinde Roschach einzubannen, mit dem Verbothe und der aufgelegten Urphede: nie über das Toggenburger Geschäft mit jemanden zu sprechen, oder von Roschach zu entweichen b). Zur nämlichen Zeit wurde auch den sechs Wattwiler Vorgesetzten die Hofnung zur Gnade dadurch benommen, daß im Land- und Gemeindsgerichte ihre Stellen mit andern besetzt wurden, und der Fürst die zwölf Ausschüsse, welche den 4. Jänner 1702 von dem ganzen Toggenburg für sie und den Landweibel zu bitten waren abgeschickt worden, mit der trostlosen Aeußerung von sich entließ: Sie selbst hätten Ursache, anstatt für andere, für sich

a) Amtsklage des Obervogts Wißmann über German. — Prozeß über den Landweibel German. — *Diar. Leodegar.* 1701. 31. August.

b) *Acta Toggica ad annum* 1708. — *Diar.* 1701, 25, *Nov.* 1702, 6, *April etc.* — Einzelne Schriften.

um Gnade zu bitten, da ſie ihrer Widerſetzlichkeit wegen der Ungnade der Oberkeit ſtünden. Dieſe erhohlten darauf im März zu Schwyz und Glarus Raths, und gehrten vom Fürſten Erlaubniß eine Landsgemeinde hal zu dürfen a).

Wie ein Heerführer bey Erblickung einer Oeffnung in feindlichen Schlachtordnung dieſen Umſtand augenblicklich nutzt, und mit Gewalt hineindringt, ſo machte der Stand Zü ſich dieſe lang gewünſchte Gelegenheit, hinter die Togg burger Geſchäfte zu kommen, zu Nutzen, ſetzte eine C miſſion nieder, welche die Toggenburger leiten, und Freyheiten ſtudieren ſollte, ermunterte die Glarner Beſten der evangeliſchen Religion den Klagenden Gehör ertheilen b), verſprach ihnen Beyſtand zu leiſten, und mahnte auch die Appenzeller außer Rhoden Aufſicht zu hal das, was vorgienge, nach Zürich einzuberichten, und Toggenburgern mit Rath an die Hand zu gehen c). reformierten Glarner, ſchon lange darüber mißvergni ſich von St. Gallen in den Toggenburger Angelegenhe übergangen zu ſehen, und, wie ſie ſagten, bloß ein T auf dem i zu ſeyn, ergriffen dieſen Anlaß ſich wichtig machen begierig, und ſuchten dem ertheilten Rathe zu F Wege, wie ſie ſich in die Angelegenheiten des Toggenbu miſchen könnten. Einer dazu war die Erneuerung Landrechtes mit den Toggenburgern; aber da Schwyz ſol nicht begehrte, war da nicht beyzukommen. Nähern An dazu erwarteten ſie von den obſchwebenden Händeln. Die ſchien aber auch entſchlüpft zu ſeyn, da Fürſt Leodegar

a) *Diar. Leodegar.* 1702.

b) Schreiben des Chriſtoph Werdmüllers. 1701. 21. Wi termonat und 8. Chriſtmonat.

c) Standsſchreiben an Appenzell 1701. 10. Chriſtmonat.

en von den Katholiken um eine gütliche Abhilf geäußerten Bunsch selbst nach Liechtensteig kam, von den Ausschüssen ie Beschwerden a) anhörte, selben theils abhalf, theils ie beantwortete b), die ihnen wegen dem Aufbrechen des Gevölbes in Liechtensteig angesetzte Straf nachsah, wieder on den Pensionen, Ein- und Abzügen die Hälfte, welche r ihnen entzogen hatte, zustellen zu lassen versprach, a sie sich erklärten, keine Klage gegen die Oberkeit zu aben, noch sich gegen sie in einen Streithandel einlassen u wollen c); und da auch die reformierten Ausschüsse em Fürsten den 16. May 1702 im Frauenkloster bey Wattwil das nämliche versprachen, wenn er ihnen ebenfalls ie den Katholiken zugestandenen Gunstbezeugungen würde ukommen lassen. Aber ein unerheblicher Umstand gab den Angriffspunkt dar. Der Abt forderte, daß ihre Ausschüsse

a) Sie begehrten, daß bloß in Liechtensteig und Hummelwald ein Zoll möchte bezogen, der freye Handel in Garn, Butter und Salz nicht gehemmt, mit Straßenuntersuchen, Kriegseinrichtungen, Waffenschauen und anderen Dingen dem Lande keine Kösten gemacht, die Verfügung über das Landpanner ihm allein überlassen, der Landeid und das mit Schwyz und Glarus geschlossene Landrecht an einer Landsgemeind abgelesen werden sollte. Sie beklagten sich: daß man sie unerachtet des ihnen zukommenden freyen Zuges nach Gefallen in fremde Kriegsdienste zu ziehen hindere, sich in dem Landmandate anstatt des Ausdruckes Freyen Zug des Wortes Leibeigenschaft bediene, die Geldstrafen zu hoch ansetze, wegen Civilverbrechen Gefängniß erkenne, Beklagte in Ermanglung der Kundschaften anhalte, sich mit einem Eide zu reinigen, den Richtern bey dem Eide auflege, die Frevel unangefragt anzuzeigen, daß man sie unerheblichen Ursachen wegen Rebellen heiße, und es ihnen verbiethe, in Landesangelegenheiten sich zu Schwyz und Glarus Raths zu erhohlen. Akten 1702.

b) *Diar. Leodegar.* 1702. 2 *et* 12 *Maji.*

c) Erklärung der katholischen Ausschüsse 1702. *Class.* 2. *cist.* 19. — Erklärung der katholischen Wattwiler 1702.

ihre Beſchwerden durch ſich ſelbſt, und nicht durch J
ihm vortragen ſollten. Deſſen weigerten ſich dieſe von
Glarner Fürſprechen Blum und Gallatin angereizt b
lich a), und machten von ihnen angetrieben eben
Punkten: ob ſie im Rechtsvorſtande ihre Sache durch J
betreiben, und die Landsgemeinden ſelbſt ausſchreiben
ten? zum Gegenſtande eines Streithandels und zur
fange der Unruhen. Zwar verloren ſie ſolchen den 20
in Schwyz b), weil der Rath, unerachtet er von dem
Stadler aufgereizten Volke bedrohet wurde, ältern Uri
gleichförmig ſprach. Aber ſie wandten ſich an Glaru
redeten die katholiſchen Mitlandleute mit ihnen g
ſchaftliche Sache zu machen, und erhielten dort das
ſie in Schwyz verloren hatten. Damit nicht zufriede
ſchloß Glarus, um ihnen noch mehr Muth zu mache
Landrecht zu erneuern, und ſandte den 25. Brachmona
ihre Geſandten ab. Dieſe drangen gegen alles Prote
und Rechtbieten über die Gränzen bis nach Liechte
wo ſie aber durch die fürſtlichen Beamten verhindert w
etwas vorzunehmen, welches die Glarner Geſandten
nächſten Tagſatzung als einen Bruch der Bündniſſe
ſtellten, und anderthalb Stunden lang ſich darüber l
ten c). Von dieſem Zeitpunkte an bezeigten ſich die
genburger von Tag zu Tag unruhiger. Vergebens
man ihnen, ihre Klagpunkten zur Entledigung einzu
ſie forderten zum voraus, daß der Landweibel losge
und die Wattwiler von ihrer Strafe erlediget werden ſ
Dieſe Forderung war wirklich ein guter Vorwand, ſi
Oberkeit zu widerſetzen. Denn jederman trug mit

a) *Diar. Leodegar.* b) Urtheilſpruch 1702.
c) *Diar. Leodegar.*

Männern Mitleiden, und mißbilligte den oberkeitlichen Ernst des Abts und die weit aushohlende Staatsklugheit des Miniſters. Reformierte Prediger und Capuziner waren, ſolches dem Volke einzuprägen, gleich geſchäftig. Von den letzten, die wegen der Verhaftung ihres Gutthäters des Landweibels German über den Fürſten Leodegar, und den Baron von Thurn ſehr aufgebracht waren, ſprach P. Silver aus dem Convent zu Wil der Regierung in einer zu Liechtenſteig den 23. Hornung 1703 gehaltenen Predigt öffentlich Hohn, da er ſagte: „Große Herren ſeyen Baſeli Männer, die gute Worte gäben, aber ein falſches Herz hätten, welche die Unterthanen unterdrückten, und ihnen unter allerley Vorwand die Freyheiten wegnehmen. Wenn Wilhelm Tell wiederkommen würde, würde er nicht genug Pfeile auftreiben können, um die großen Ehrentitel und Prachtmänner zu dämmen," auch ſprach er auf ſeinem Rückwege zu Bütſchwil den Leuten öffentlich zu: „Sie ſollten ſtandhaft ſeyn, ſie hätten eine gute Sache, und es würde alles gut gehen" a). Ein anderer Capuziner Polikarp aus dem Convent Appenzell wollte durchaus in das Schloß Wartegg eindringen, die Wache von ihrem Eide entbinden, und den gefangen ſitzenden Joſeph German ſprechen b); und ein dritter, Rudolf von Schwyz, tadelte öffentlich die von der Regierung genommenen Maßregeln c).

Lange ſchon hatte der Baron von Thurn über den hilfs- und vertheidigungsloſen Zuſtand des Stiftes ſeine Bedenk-

a) » Si inimicus meus malediceret, ſchrieb Leodegar darüber: » forſitan ſuſtineri poſſet, ſed qui nobiscum dulces capiunt » cibos. Sie miſchen ſich in Sachen, die ſie nicht verſtehen, » und ſtiften Ungelegenheit an." *Diar.*

b) *Diar. Leodegar.* 1702, 28, *April.* c) *Loc. cit.*

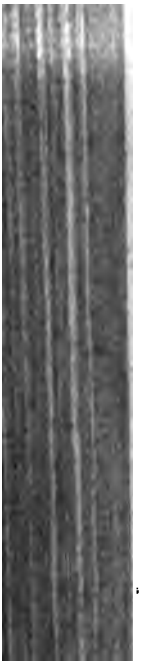

Gehilfen ſich umwenden, und ihn anfallen wer
hiemit, Luzern ausgenommen, von allen ſein
orten bloß Schlimmes zu beſorgen habe c). A
es entdeckt, daß die reformierten Toggenburger f
eine fremde Oberkeit (Zürich) gewendet, ihr
und Landsbeſchwerden eingegeben d), daß Zü

a) Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen.

b) Abt Leodegar ahndete davon ſchon frühe etwas;
der Rath zu Schwyz unaufgefordert die Beſtätigu
30. Weinmonat 1700 gegebenen Erklärung zuſchick
» Si qua fides in humanis eſt, man vermeinen ſoll
» nicht mangieren ſollten. Doch heißt es: ducite
Diar.

c) Fidels politiſche Betrachtungen.

d) Sie beſtunden darinn: Man unterwerfe ſie in R
ganz dem gröſtentheils aus Papiſten beſtehenden
hindere ſie an der freyen Ausübung ihres Glaub
Pſalmenſingen in den Kirchen, an dem Heirathen
und vierten Grade und an dem Abhalten der chriſ
dazu man ihnen allemal den Tag beſtimme. Man
dem J. 1694 ihre geiſtlichen Pfarrherren zu nen
die weltlichen ihren Synoden nicht beyſitzen. Ma

ach Aran eine Tagſatzung ausgeſchrieben, und ſich dort im März 1702 mit einigen proteſtantiſchen Kantonen über die zu derer Abhilf zu nehmenden Maßregeln berathen habe a). Zugleich war er überzeugt, daß St. Gallen von den katholiſchen Ständen, obſchon es ſich wegen ihnen in dieſen Zwiſt eingelaſſen hätte, keine Unterſtützung werde zu erwarten haben b). Er ſchloß aus dieſem als ein geübter Rechenmeiſter in der Politik, daß es höchſte Zeit ſey, ſich um einen Verbündeten umzuſehen; wiederhohlte darum dem Abte nachdrucksam den ſchon früher gegebenen Rath, das Bündniß, welches man Bern und Luzern umſonſt angetragen hätte c), mit Oeſterreich zu ſchließen d), und das Mailändiſche Kapi-

darum kaufte man ſeit einigen Jahren von ihnen viele Liegenſchaften, und verkaufe ſie den Papiſten mit dem Bedingniſſe, ſie nie wieder an Reformierte zu entäußern. Man verleite arme Proteſtanten mit Gelde zur Veränderung der Religion, laſſe bisweilen Waiſenkinder unter dem Vorwande, ihr Vater habe es ſo vor ſeinem Ende befohlen, katholiſch erziehen und beſtrafe die Katholiken, welche zu ihrer Religion hinübertråten, hart. Der Landſeckel und die Wirthshäuſer ſeyn ganz in den Händen der Katholiken, die Aufnahme der heimlichen Kundſchaften ſey vielen beſchwerlich, der Zoll werde außer Liechtenſteig noch an mehreren Orten erhoben, dem freyen Verkehr würden Hinderniſſe in den Weg gelegt, den Landleuten von den Kriegs- und andern öffentlichen Angelegenheiten nichts geoffenbaret, noch ſie darüber zuſammen berufen. Zu Arau 1702 eingegebene Klagpunkten.

a) *Diar. Leodegarii*; der beyſetzt: „optandum, daß die katholiſchen „Stände von dieſem Eifer nur einen Funken für ihre Religion „hätten.“

b) Den St. Galliſchen Geſandten unterſtützte 1702 in ſeiner Vertheidigung gegen die Glarner keiner von den Tagherren, als der Schultheiß Beſenwal von Soloturn, ein Bruder des Landvogts im Toggenburg. *Diar. Leodegar.* 16. *Jul.* 1702.

c) Eben dort 1696 und 1698.

d) Fidels von Thurn Sammlung ſeiner politiſchen Betrachtungen.

tulat zu erneuern. Dieſes Einlaſſen mit einer großen Macht, aus dem noch oben darein der Privatvortheil des Barons von Thurn mächtig hervorblickte a), fand zwar weder in dem Kapitel, noch im Lande Beyfall; aber Fidel gab das Bündniß als eine bloße Erneuerung des ohnehin ſchon mit Oeſterreich beſtehenden Erbvereines, und als ein gegenſeitiges Hilfsverſprechen mit einem Reichsſtande, wie Bern und Zürich auch eines mit Lindau geſchloſſen hätten, an b), das Mailändiſche Kapitulat aber ſtellte er als eine nothwendige Sicherheitsmaßregel vor, weil ſonſt Oeſterreich, wenn St. Gallen den Herzog von Anjou anerkennen würde, leicht dieſes Stift innert vier und zwanzig Stunden ganz umkehren könnte c); und erhielt ſo von den gegenwärtigen Kapitularen die Annahme deſſelben. Der Kaiſer nimmt darinn das Stift mit ſeinen beſitzenden und abgeriſſenen Landen in ſeinen Schutz, und verſpricht es mit zwey bis vier tauſend Mann in deſſen Köſten zu vertheidigen; das Stift aber verbindet ſich, in Kriegszeiten mit eben ſo vielen Leuten Konſtanz oder Bregenz zu beſetzen d), und mit Niemanden, der nicht die Lombardie vom Kaiſer zu Lehen empfangen hätte, das

a) Er hatte ſich in dem neu errichteten kaiſerlichen Schweizer-Regimente Waldſtädten zwo Compagnien, und eine jährliche Penſion von 150 fl. geben, *Act. Monaſt. S. G. Tom. 29. p. 497.* und wegen dem Mailändiſchen Kapitulat 25000 Franken vom Kaiſer zuſichern laſſen, welches aber das Kapitel nicht zugab. Deklaration des kaiſ. Geſandten von Trautmansdorf. 1703. 11. März.

b) Fidels von Thurn Sammlung ſeiner politiſchen Betrachtungen. S. 1.

c) Eben dort. S. 44.

d) Bündniß-Inſtrument 1702. 28. Heumonat. — *Diar. Ledegar.* 1701. 3. *Nov.* 7. *Nov.* 1703. 11. *Febr.*

bische Kapitulat zu erneuern a). Aber was jeder:r sagte, und Fidel allein nicht wußte, das be-leich der Erfolg. Als bald darauf im J. 1703 ich dem Uebergange der Franzosen über den Rhein eich Bregenz zu besetzen wiederhohlt aufgefordert d er die Unterthanen aufboth, weigerte sich das :r das Salzregal, davon Fidel die Hälfte des Ge-l, und über den theuern Verkauf des Fruchtquan-rgnügte St. Gallische Volk, anders als in Ge-r übrigen Eidgenossen dahin zu gehen; und die mußte über die dreyhundert Mann, die sie mit die Beine gebracht hatte, von den Oesterreichern f anhören: Ihr schliesset Bündnisse, die ihr nicht et, weil ihr über euer Volk nicht Meister seyd b).

n arbeitete der obgemeldte Joseph Anton Stad-J. 1699 ohne Unterlaß daran fort, um das lk für die Wattwiler zu gewinnen, welches ihm t an, als diese im J. 1702 auf seinen Rath aus cken die Hummelwalder Straße zu machen anfieu-d nachdem er die Abschrift des Toggenburger Land-J. 1440 d) zu Handen gebracht hatte, vollkom-. Denn da er seinen Landleuten mit der größten

s Instrument von 1702. 16. August.
über Fidels von Thurn Ministerschaft.
ben des Landammanns Niderist. 1702. 29. März.
ogg.
und Glarus hatten mit den Toggenburgern zweymal dniß, oder Landrecht geschlossen; im J. 1440 mit dem d im J. 1469 mit dem Landesherrn. Siehe 2. Band. 3 und 342. Aber seit 232 Jahren erneuerte man nur , und zwar bloß durch Schreiben, und nie in Lands-m. Das erste war in völlige Vergessenheit gekommen.

Zuverſicht ſagte, daß eine ganz vergeſſene Urkunde gefun
worden wäre a), aus der deutlich erhelle, daß der Kan
Schwyz im Toggenburg größere Rechte, als der Fürſt
St. Gallen habe, ſo nahm das zum Theil betrunkene Volk
ſolches, ſo ſehr es auch die Rathsherren mißriethen, als ba
Wahrheit an, und beſchloſſen an einer im J. 1703 gehal
nen Landsgemeinde auf den Antrag des Stadlers, daß n
dem Wunſche des Kanton Glarus dieſes gefundene Landrec
ohne Verzug den 5. Brachmonat erneuert und dagegen kei
Wort mehr geſprochen werden ſolle c). Ueber dieſen Be
ſchluß war die St. Galliſche Regierung äußerſt betroffen
beklagte ihren Unſtern, an Nachbaren gebunden zu ſeyn, d
ſichs Verträge einſeitig umzuwerfen erlaubten d); ſie berufte
ſich auf die alte Uebung, und auf den vor drey Monaten
zu Einſiedeln und Raperſchwil getroffenen Vergleich, indem
Schwyz verſprochen hatte, bis zur Beendigung der Toggen-
burger Zwiſte das Landrecht nicht erneuern zu wollen e);
ſie proteſtierte, ſie both Recht, und unterſagte es den Tog-
genburgern, ſich zu verſammeln. Aber alles umſonſt. Die
Wattwiler errichteten gegen alles Verbiethen die zu dieſem
feyerlichen Akt erforderliche Bühne; auf die Aufforderung

a) Die Copie davon fand Stadler in der Urkundenſammlung, welche
der entſetzte Landvogt Schorno aus dem Archiv der Landvogtei
zu Liechtenſteig mit ſich nach Schwyz genommen, und ſeinem
Sohne hinterlaſſen hatte.

b) So wohl der Fürſt als die durch fremdes Geld unterſtützten
evangeliſchen Toggenburger hielten in Schwyz am Tage der
Landsgemeinde Schenkhäuſer offen, in denen jeder auf ihre Rech-
nung zechen durfte. *Diar. Leodegar. 20. Maj.* 1703. — Rech-
nungsbuch von 1702, wo Leodegar mit 590 fl. einen ſolchen
Wirthkonten bezahlte.

c) Schreiben *in Act. Togg.* — *Diar. Leodegar.*

d) *Diar. Leodegar.* 1704.

e) Abſch. zu Einſiedeln 1702, zu Raperſchwil 1703. 9. Jänn.

n Schwyz und Glarus ſtellten ſich, in der Hofnung gro-
r zu erhaltender Freyheiten ſieben tauſend Toggenburger
i Wattwil ein a), und mit dieſen erneuerten am beſtimm-
n Tage die Geſandten von Schwyz und Glarus gegen alle
innendungen, welche der Amtmann Falk b) von Peters-
ll im Namen eines Theils des Volks machte, das wieder-
fundene Landrecht von 1440.

Gegen dieſes gewaltthätige Verfahren both St. Gallen
n beyden Kantonen das Eidgenößiſche Recht, nicht, weil
von ſelbem, deſſen Unſicherheit und Schwierigkeit ſie aus
r Erfahrung kannte, viel erwartete, ſondern weil die
weizeriſche Staatsverfaſſung kein anderes Rechtsmittel an
Hand gab. In der That ſchenkten auch auf der Tag-
ung die Tagherren, den von Bern ausgenommen, wel-
wie ein Löw gegen Schwyz ſtritt c), dieſem Geſchäfte
Aufmerkſamkeit, wieſen bloß die Parteien zu einem
gleiche, und waren gleichgültig dazu, als Schwyz und
rus dieſen durch ihre überſpannten Forderungen vereitel-
, das Eidgenöſſiſche Recht ausſchlugen, bloß vor Zürich
Luzern über die Urſachen ihres Verfahrens ſich auswei-
zu wollen erklärten, und nicht geſtatten wollten, daß
Gallen ſeiner Seits dieſen zwey Ständen noch Bern und

a) Siebenhundert Katholiken erklärten: ſie könnten ſo lang, bis es zwiſchen den Oberkeiten ausgemacht wäre, welches Landrecht das wahre ſey, keines beſchwören. Erklärung 1703 *in Acc. Monaſt. Togg.*

b) Aus dieſer von Baden abſtammenden Familie waren ſeit Ulrich Falk, welcher im J. 1654 als Beamter der Regierung in Petersjell vorkömmt. *Sciplin Collect. Tom. 6. p. 53*, alle Stammhalter Amtmänner an dieſem Orte.

c) *Acta Togg.* 1703.

Soloturn zugesellen könnte a). Dagegen zeigte
Tagherren über das von St. Gallen mit dem Kais
sene Bündniß, das ihnen ein österreichischer Be
rathen hatte, sehr aufgebracht b), witterten in d
abgerissene Länder, den Keim eines Krieg
Schweiz und den ersten Schritt zur Losreißung
St. Gallen von dem Eidgenössischen Staatenve
und bedroheten St. Gallen und den Baron von T
diese Absicht standhaft läugnete d), auf das ärg
welcher Meinung sie von der französischen Gesandt
mehr befestiget wurden. Diese Stimmung der
schen Stände ließ dem unruhigen Stadler volle
sich im Toggenburg nach Lust an St. Gallen zu
wie ihn auch in Schwyz die Volksgunst in St
seine Gegner niederzudrücken, und sich die Her
Rathe zu verschaffen. Die Veranlassung zu dies
war ein Papier, welches der Landschreiber Jos
Mettler bey dem Eingange in die Kirche zu Schwy
Sacktuche aus der Tasche zog, der hinter ihm
Stadler aber aufhob und einschob. Mit dieser Sc
che die oben gemeldte dem Stifte St. Gallen den
monat 1700 gegebene Erklärung des Standes S
der beygesetzten Abweichung von dem Rathsprot
hielt, blies Stadler Lärmen. Die Rechte unsers

a) *Diar. Leodegar.* 1703. 22 *Dec.* — Bericht über die
mon. 1703. gehaltene Tagsatzung.

b) „Das mit Oesterreich von St. Gallen geschlossen
„ist den Ständen eine Abomination.“ Fidels v
Betrachtungen.

c) Schreiben *in Act. Togg.*

d) Sie war auch nie vorhanden, wie solches Fidel in
geführten Aufsätzen bemerkt.

e) Fidels v. Thurn Sammlung politischer Betr

ihatur im Toggenburg ſind hingegeben, die höchſte
des Volkes iſt verletzt, das Vaterland iſt in Gefahr,
r wie ein in Todesgefahr Schwebender den Bauern
brachte ſie dergeſtalt gegen die Mitglieder des Ra-
', daß zwölf von ihnen, beſonders der Landammann
! Betſchard und der Landſchreiber Mettler, in Ge-
nen, von dem wüthenden Pöbel erſchlagen zu wer-
mſonſt wendeten dieſe ein, daß die gemeldte Erklä-
it Gutheißen eines dreyfachen Landrathes und der
meinde ſey ausgeſtellt worden, und vergebens ſuch-
urch Zuſammenhalten des an St. Gallen abgegebe-
iginals mit dem Rathsprotokolle den Vorwurf einer
zu tilgen a); nichts, als wenn St. Gallen jene Er-
wieder herausgäbe, ſollte ſie retten können. Dieſe
uch Abt Leodegar aus Mitleiden gegen dieſe Herren
ż 1704 auszuliefern.

nach dieſem in Schwyz kein Rathsglied mehr dem
zu widerſtehen ſich getraute, das Volk ihm blind
rauen ſchenkte, und alles, was ihm zur Behauptung
rechtes von 1440 vorzuſchlagen einfiel, mit beyden
nnahm, verſenkte dieſer von der Volksgunſt betrun-
nn mit ſeinem Anhange das obſchwebende Toggen-
Beſchäft in eine Tiefe, aus der es keine menſchliche
: mehr herauszuheben im Stande war. Denn was
weibel German bloß als ſeine Privatmeinung nieder-
en hatte, daß nämlich die Toggenburger das Mann-
cht auszuüben, in letzter Inſtanz abzuſprechen, einen
þ und Landsgemeinden zu haben befugt ſeyen b),

'. 1703. 6. *Octob. Claſſ.* 2. *ciſt.* 19. A. 141. — *Diar. Leo-*
. 1703.
man und Stadler folgerten dieſes daraus, weil ſolche Recht-

dieſes ſprach Stadler im Namen ſeines Standes öffen
als den Primordialſtand des Toggenburgs aus, und mu
der St. Galliſchen Regierung, die das von ihr zuerſt
worfene Landrecht von 1440 jetzt anzunehmen bereit
zu a), daß ſie dieſes Landrecht ohne den in dieſem L
rechtsbriefe gemachten Vorbehalte der Landesherrlichen R
ſamen anerkennen, die Auslegung, welche Schwyz und
rus darüber bey den entſtandenen Streitigkeiten machen
den, annehmen, und von dem deßwegen angerufenen
genöſſiſchen Rechte abſtehen ſolle. Da St. Gallen dieſe
muthung mit Unwillen verwarf, both er alles auf, um
gemeldte Landrecht in ſeinem Sinne geltend zu machen,
Oberkeit ihrer Rechte zu entſetzen, und das Volk gegen
in Aufruhr zu ſetzen. Zu dem Ende ermunterte er im J. 1
die Toggenburger Ausſchüſſe auf den 24. April eine Lan
gemeinde zu halten, das unter der Aufſicht des Landv
ſtehende Landsſigill und Landspanner in eigene Verwahr
zu nehmen, alle Landleute zur Beſchwörung des Landrech
von 1440 mit Strafen anzuhalten, und durch ein Rechtsb
den Landweibel und die Wattwiler von ihrer Beſtrafung
befreyen. Durch die von ihm erweckte Unruhen kam
daß die Unterthanen in Hoffnung der Strafloſigkeit den
fehlen der Oberkeit im J. 1704 nicht mehr gehorchten

ſamen von 1436 bis 1444, und von 1529 bis 1534 (wo ſie
Oberkeit gehorchten) von dem Volke ſey ausgeübt worden,
weil es im J. 1440 mit Schwyz ein Landrecht zur gegenſeiti
Hilfe geſchloſſen hätte. Aber bloß gänzliche Unerfahrenheit
der Geſchichte und im Staatsrechte des 14. und 15ten Jahrh
dertes, wo ſolche von Unterthanen geſchloſſene Bündniſſe ha
vorkommen, konnte ſie ſo folgern laſſen.

a) *Diar. Leodegar.* 1704. 7. *Febr.*

b) „Verbo, ſagt Fürſt Leodegar, jeder thut, was er will.“ *D*
1705. 11. *Febr.*

aß ſie ihre Ammänner ſelbſt wählten, die Gerichte beſetzten, ie Kirchen- und Waiſenrechnungen an ſich zogen, daß die echtenſteiger den im Verhafte ſitzenden Landweibel in den orſchlag des Schultheißes ſetzten a), und daß die Ausſchüſſe n Landvogt ſo lang gefangen zu ſetzen gedachten, bis Ger- nnn entlaſſen ſeyn würde b); und um von dem Mann- haftrechte einen Gebrauch zu machen, auf den 16. May 705 eine Waffenſchaue anordneten. Damit noch nicht er- riget, ließ Stadler zu Schwyz alle Sprüche und Urtheile, e ſeit dem J. 1440 in den Toggenburger Angelegenheiten iren gefällt worden, und welche ſich mit dem in dieſem ihre geſchloſſenen Landrechte nicht vertrügen, als ungültig ruichten, und die Toggenburger für ein Volk erklären, s dem Landrechte von 1440 zufolge Bündniſſe einzugehen d Schirm zu ſuchen berechtiget ſey c). So daß dem Tog- nburg, um ein freyer Staat zu ſeyn, nichts mehr man- te, als von jedermann dafür anerkannt zu werden.

Umſonſt fragte da die St. Galliſche Regierung, mit s Treue und Glauben eine Landsgemeinde ſo viele ſeit ey hundert Jahren errichtete Sprüche und Verträge, welche r ihren Voreltern im Rathe abgeſchloſſen und auf den ndsgemeinden gutgeheißen worden wären, umwerfen könne? nſonſt verlangte ſie zu wiſſen, wo denn in Schwyz jene hörde ſey, mit der man gültige und für den Kanton ver- ndliche Verträge abſchlieſſen möchte, wenn die vom drey- chen Landrathe geſchloſſenen und von der Landsgemeinde genen Siegel und Briefe nichts gälten. Umſonſt zeigte n, daß, wenn es ſo gelte, Siegel und Briefe einſeitig zu

a) *Diar. Leodegar.* 1705. 19. *Jun.*
b) Schreiben von 1705. *in Act. Togg.*
c) Prozeß des Stadlers.

brechen, und ſich nach Gefallen einen Primordialſta
zuſuchen, auch ſie ihrer Seits mit eben ſo vielem
das Toggenburg in den Zuſtand, in dem es unter d
ten Grafen Friedrich VI war, zurückſetzen, und d
Schwyz nach jener Zeit errichtete Landrecht als der
hoheit nachtheilig, und hiemit ungültig erklären,
St. Galliſchen und St. Johanniſchen Gotteshausleut
che von den Aebten Ulrich VIII und Diethelm Bla
Toggenburger Freyheiten theilhaftig gemacht worden
wieder davon ausſchlieſſen könne. Aber Beweiſe erb
den Stadler und den raſenden Pöbel in Schwyz nu
zwar um deſto mehr, je trifftiger ſie waren. Eben ſ
St. Gallen bey den übrigen Kantonen an Tagſatzun
Rathshäuſern, auf Landsgemeinden umſonſt über
Eidgenöſſiſchen Bündniſſen zuwiderlaufende Verführu
ner Unterthanen Klagen, und ohne Frucht both ſi
Biethens das Eidgenöſſiſche Recht. Sie fand kein
immer ward ihr das Bündniß mit Oeſterreich vorgewo
Schwyz und Glarus bloß von neuen Schritten abge
nie aber angewieſen, das Recht zu beſtehen. Die
das Widerſinnige auf das äußerſte zu treiben, beha
jetzt im Ernſte, in dem von ihnen erweckten Landrech
Richter zu ſeyn, und führten über St. Gallen, das
nicht zugeben und ſie in dieſem Geſchäfte bloß als ſe
genpartei betrachtete, deßwegen hohe Klage.

Erſt im J. 1705, als es das erſte Mal durchz
anfieng b), daß Zürich und Bern zum Vortheile de
mierten Toggenburger das Geſchäft an ſich zu reiß

a) Fidels von Thurn Betrachtungen. S. 197. — *Dia
gar.* — Eidg. Abſch.

b) *Diar. Leodegar.* 1705. 31. *Maji.*

mit das katholiſche Intereſſe zu gefährden im Sinne hät-
n a), überwanden die katholiſchen Kantone ihren gegen St.
allen gefaßten Widerwillen, und brachten auf einer Tag-
ung den Abſchied, daß Schwyz und Glarus das Eidge-
öſſiſche Recht beſtehen müßten, zuwege b). Aber dieſer
eſchluß brachte bey dieſen demokratiſchen Ständen und den
oggenburgern nicht die geringſte Aenderung hervor. In
Schwyz würden die Bauern, welche eben den Stadler für
ie Erfindung des Landrechtes von 1440 mit der Landvogtei
heinthal, ſeinen Gehilfen Schorno aber mit der Würde
nes Landämmanns belohnt hatten, immer jeden, der dieſes
andrecht, oder die ſelbem vom Stadler gegebene Auslegung
weifelt hätte, als einen Landesverräther behandelt haben.
er Rath daſelbſt erklärte ſich hoch, daß er über das Land-
echt, das ihre Voreltern ſchon zwey Mal vor Schiedrich-
en behauptet hätten c), weder ein Recht walten laſſen,
och davon weichen wolle, und muthete in drenen 1706 zu
inſiedeln, Liechtenſteig, Grinau mit St. Gallen gehaltenen
ſammenkünften dieſem Stifte wie vorhin zu, ſolches ohne
orbehalt ſeiner Hoheitsrechte anzunehmen d). Im Toggen-
urg aber fuhren die Ausſchüſſe e) uneracht der wiederhohlt

a) Kathol. Abſchied von 1705.

b) Allg. Tagſatzungsabſchied 1705. 2. Horn. — *Diar. Leodegar.* 1705.

c) Dieſe Angabe, womit Stadler das Volk betrog, war falſch; denn noch nie war die Frage, was für Befugſame das Landrecht von 1440 dieſem oder jenem Theile gebe, oder nehme, im Streite gelegen.

d) Akten. — *Diar. Leodegar.* 1706.

e) Unter ihnen waren Niklaus Rüdlinger ein reformierter Thurthaler, und Rudolf Keller von Bütſchwil, der in einer St. Galliſch-Thurniſchen Compagnie Hauptmann geweſen war, und des Stadlers Schweſter zur Ehe hatte, die bedeutenſten.

vor der Tagsatzung ergangenen Abmahnungen fort, mit Land
gemeinden halten, Anlagen machen, die oberkeitliche G
walt zu untergraben. Bloß darinn veränderte der gemeld
Tagsatzungsbeschluß die Gestalt des Geschäftes, daß er d
Stand Zürich, der indessen auch Bern auf seine Sei
gezogen hatte a), veranlaßte, hervor zu tretten.

Die ersten Schritte dazu geschahen ganz leise, und a
eine so einladende Art, daß St. Gallen sich gern mit ihn
einlassen mußte b). Denn sie trugen sich durch den kaiser
lichen Geschäftsträger Baron von Greut an, die Toggen
burger Zwiste, ohne daß St. Gallen das Landrecht von 144
gutheißen müßte, ganz beyzulegen zu wollen. Aber da sie w
den deßwegen im Sommer 1706 zu Brugg, Arau und im
Kloster Fahr gepflogenen Unterhandlungen mit dem Ver
sprechen, man werde in Ausübung der evangelischen Reli
gion ihren Glaubensgenossen so viel gestatten, als sich mit
Sicherheit thun ließe, nicht zufrieden waren, eine gänzliche
Religionsfreyheit forderten, in den Toggenburger Zwistig
keiten dem Stifte einen protestantischen Obmann aufdringen
wollten, und von sechs Punkten sprachen, die St. Gallen
annehmen müsse; so brach Leodegar die Unterhandlungen
ab c), und erwartete sein Heil von der Tagsatzung, welche
auf den 15. Wintermonat 1706 zur Beendigung dieses Ge
schäftes festgesetzt war. Da schienen die katholischen Kantone

a) Dieses geschah, nachdem H. Willadin der vertraute Freund
Fidels v. Thurn, um Schultheiß zu werden, die bis dahin be
hauptete Friedenspartei aufgegeben hatte, und zu der Züricherisch-
kriegerisch-gesinnten übergetretten war. Schreiben an P. Ben
der 1710 in den wegen Toggenburg gepflogenen Reichs
akten. Tom. 1.

b) *Diar. Leodegar.* 1706. 24. *Jun.*

c) Schreiben ab der Conferenz zu Arau 1706. — *Diar. Leo
degar.* 1706. 12. *Sept.*

he endlich in dieſem Geſchäfte ihre eigene Gefahr ein-
t, kräftig handeln zu wollen; aber eben darum brachen
ch und Bern unter dem Vorwande, neue Verhaltungs-
le einhohlen zu müſſen, die Sitzungen jähling ab, und
nen von dem Drohungsſchreiben, das die katholiſchen
ndten nach dieſer Abreiſe im Namen aller Kantone an
Toggenburger erlaſſen hatten a), den Anlaß, mit ihrem
das Toggenburg gefaßten Vorhaben loszubrechen. Zu
Ende beſchieden ſie aus dieſem Lande drey Ausſchüſſe
Bern b), ſaßen mit denſelben dreyzehn Tage lang zu-
nen c), unterſuchten die beyden Ständen eingegebenen
zen, fanden ſolche nach dem von German und Stadler
eſtelltem Primordialzuſtand des Toggenburgs gegrün-
t), und verſprachen ihnen den 10. Hornung 1707, das
d, wenn es ſich ihrer Leitung überlaſſen würde, bey ſolchem
chützen; welches ſie auch mit beſtem Fuge thun mochten,
n, wie Schwyz es erkannt hatte, die Sprüche nicht mehr
en, dem Stifte St. Gallen in dieſem Streite das
t nicht beſtanden werden mußte, und die Toggenburger
gt waren, Schirm zu ſuchen wo ſie wollten. Denn,
n die Toggenburger ſie um Schutz anzurufen berechtiget
en, konnten ſie unſtreitig ihnen ſolchen zuſagen; und

Diar. Leodegar. 1706. — Gegeninformation.

Den Pannerherrn Bösch, Rüdlinger und Keller.

Schreiben des Barons von Greüt. 1707. — Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen.

Da von Nabholz an bis auf Leonard Meiſter alle nachhin über dieſen Gegenſtand von Zürichern ausgegebene Schriften von der nämlichen durch German und Stadler gemachten Auslegung ausgiengen, und um nicht mit dem Benehmen der Oberkeit in Widerſpruch zu ſtehen, ausgeben mußten, ſo iſt es ſich nicht zu verwundern, daß ſie mit den Urkunden und mit den von andern über das Toggenburg herausgegebenen Abhandlungen in einem ſo großen Widerſpruche ſtehen.

vor der Tagsatzung ergangenen Abmahnungen fort, mit La
gemeinden halten, Anlagen machen, die oberkeitliche
walt zu untergraben. Bloß darinn veränderte der gem
Tagsatzungsbeschluß die Gestalt des Geschäftes, daß er
Stand Zürich, der indessen auch Bern auf seine
gezogen hatte a), veranlaßte, hervor zu tretten.

Die ersten Schritte dazu geschahen ganz leise, un
eine so einladende Art, daß St. Gallen sich gern mit
einlassen mußte b). Denn sie trugen sich durch den
lichen Geschäftsträger Baron von Greut an, die To
burger Zwiste, ohne daß St. Gallen das Landrecht von
gutheißen müßte, ganz beylegen zu wollen. Aber da
den deßwegen im Sommer 1706 zu Brugg, Arau u
Kloster Fahr gepflogenen Unterhandlungen mit dem
sprechen, man werde in Ausübung der evangelischen
gion ihren Glaubensgenossen so viel gestatten, als si
Sicherheit thun ließe, nicht zufrieden waren, eine gä
Religionsfreyheit forderten, in den Toggenburger
keiten dem Stifte einen protestantischen Obmann auf
wollten, und von sechs Punkten sprachen, die St.
annehmen müsse; so brach Leodegar die Unterhand
ab c), und erwartete sein Heil von der Tagsatzung,
auf den 15. Wintermonat 1706 zur Beendigung die
schäftes festgesetzt war. Da schienen die katholischen K

a) Dieses geschah, nachdem H. Willadin der vertraute
Fidels v. Thurn, um Schultheiß zu werden, die bis
hauptete Friedenspartei aufgegeben hatte, und zu der Zür
kriegerisch-gesinnten übergetretten war. Schreiben an
der 1710 in den wegen Toggenburg gepflogenen
akten. Tom. 1.

b) *Diar. Leodegar.* 1706. 24. *Jun.*

c) Schreiben ab der Conferenz zu Arau 1706. — *D*
degar. 1706. 12. *Sept.*

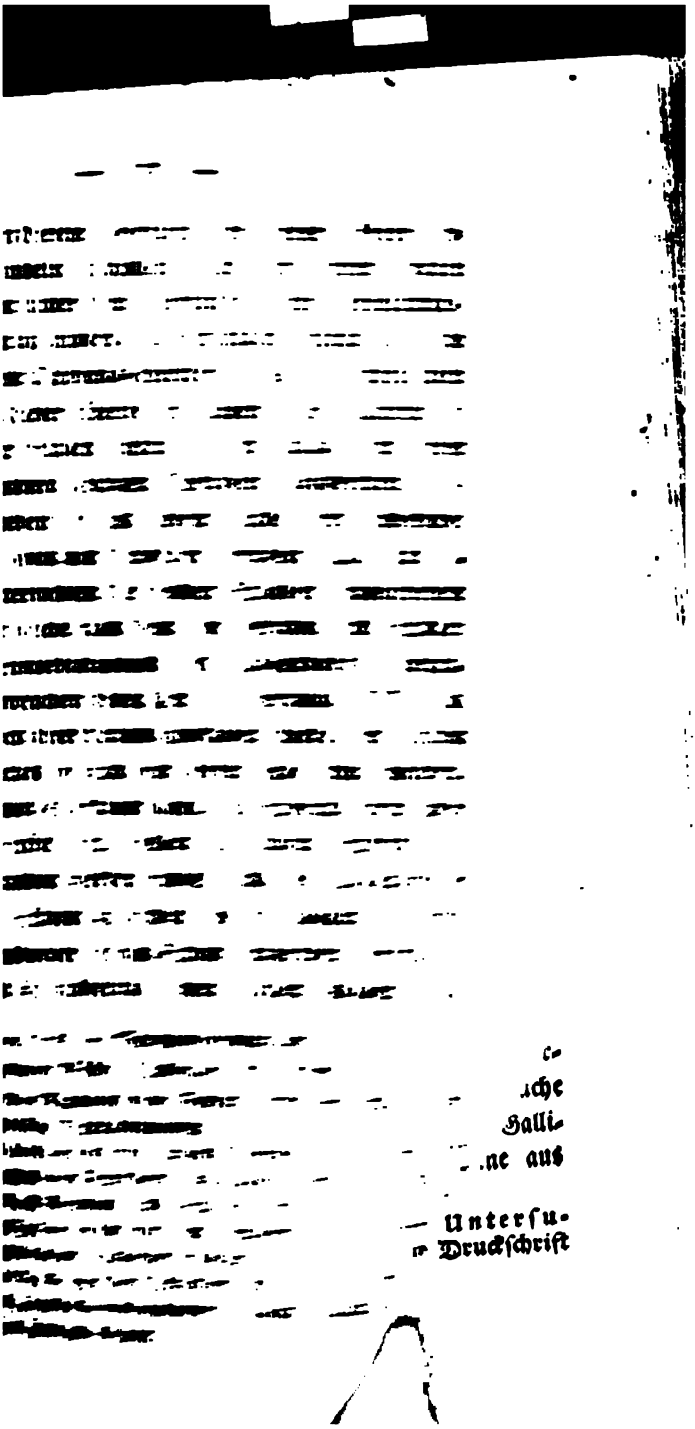

wenn die Landsgemeinde zu Schwyz im Hornung beſchlieſſen durfte, daß man die St. Galliſche Regiern Entziehung der Gerichtsbarkeit und Gefälle im Togg zur Anerkennung des Landrechtes von 1440 in dem e riſchen Sinne zwingen ſolle a), ſo waren ſie vollkomm rechtiget, dieſen Beſchluß auf die Bitte der Toggen zu vollſtrecken. Das thaten ſie auch den 3. März, dem Fürſten Leodegar durch eine feyerliche Geſandtſch klärten: Sie hätten nach tiefer Erwägung der Toggen Freyheiten gefunden, daß die Toggenburger vermö Eides, den ſie ehedem unter einander ſchworen, Kraft des Landrechtes, das ſie mit Schwyz und Glar richteten, zerſchiedene Vorrechte hätten, daß ſie allei Landsleute anzunehmen befugt ſeyen, daß ſie keine B von auswärtiger Abkunft gedulden müßten, und da Kirchhöri ihre Geiſtlichen ſelbſt wählen dürfte, wo St len ſich nicht als Stifter ausweiſen könne. Für dieſ Punkten hätten ihre Stände, die auch ſchon in den J 1463 und 1538 die Geſchäfte dieſes Landes verhandel fen b), den Toggenburgern ihren Schirm zugeſagt würden, wenn ſie St. Gallen in deren Vollſtreckung ſollte, ſelbe mit ihrer ganzen Macht dabey ſchützen c). lich die zwey Vororte nahmen die Folgerungen, welch man und Stadler aus dem Landseide und Landrecht 1440 zum Nachtheile der oberkeitlichen Gewalt gemac ten, als bekannt und ausgemacht an.

a) *Diar. Leodegar.*

b) Ganz des nämlichen Vorwandes, eines ehedem im Wa übernommenen Vermittleramtes bediente ſich das fran Direktorium, als es im J. 1798 das Wattland gegen S Schutz nahm, und zu revolutioniren anfieng.

c) *Diar. Leodegar.* 1707. 7. *Mart.* — *Acta Togg.*

Diese waren folgende: Weil es, sagten sie, in dem erneuerten Landeide steht, daß er „vor allen Eiden Schwyz und Glarus, und der Herrschaft geschehen“ so hat er vor dem Huldigungseide den Vorzug; ie Toggenburger in diesem Eide sich einander zu schützen m Rechte zu helfen versprochen hatten, so folgt, daß höchste Gewalt besessen haben; weil sie mit Schwyz Glarus ein Bündniß geschlossen und einander mit Volk chen verbunden haben, so müßte ihnen das Mannschaft- mit allen seinen Folgen zugehören; weil sowohl im eide als im Landrechte von 1440 angeordnet wird, daß Schuldanforderungen jeder dort, wo er seßhaft ist, solle t werden, so erhellet, daß in ihrem Lande keine Appella- latt habe, sondern daß sie alle Streithändel in Dorf- anderen Gerichten beylegen dürfen; weil sie mit ge- n zwey Ständen einen freyen Kauf (Handel) verab- haben, muß die Polizeyordnung nothwendig ihnen, und der Oberkeit zustehen; weil sie in ihrem eigenen Na- in Bündniß geschlossen haben, und in dem Bundbriefe oggenburg ihr Land und ihre Gerichte nennen, liegt age, daß die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit ihnen ire, und daß sie ein Bündnißmäßiger Stand seyen, m einem selbst gewählten Landrathe müsse vertretten t; weil diese Befugsamen als Hoheitsrechte nie haben verjährt werden, so sind alle später errichteten Ver- und gefällte Urtheile, welche mit ihnen im Widerspruche , ungültig a). Darüber antwortete die St. Galli- legierung: Keine von diesen Folgerungen könne aus

a) Unvorgreifliche und eilfertige Unterſu- chung der Togg. Freiheiten. Eine Druckſchrift n 1704.

dem Landeide oder aus dem Landrechte von 1440, ohne dieſe zu zehren oder zu verdrehen, gezogen werden. Dem letzten Grafen im Toggenburg Friedrich VI ſey es nie in Sinn gekommen, die von ihm in vollem Maße beſeſſene Landeshoheit ſeinen Erben zu entziehen und dem Volke zuzuwenden, ſondern bloß habe er angeordnet, daß ſein Erbe Wolfhart von Brandis nach der Sitte jener Zeit mit ſeinen Unterthanen zu Schwyz einem Landrechte nachwerben ſolle. Hätten auch in den Unruhen, welche nach Friedrichs VI Tode eintraten, oder bey der Errichtung dieſes Landrechtes die Toggenburger oder Schwyzer etwas zum Nachtheile des Landesherrn beſchloſſen, und dem Bundbriefe eingerückt, ſo wäre dieſes ein unbefugter Eingriff in die Rechte eines Dritten geweſen, weil die Toggenburger von den Landesherrlichen Rechten ſich keines zu nehmen und die Schwyzer ihnen keines zu geben befugt waren. Aber davon wären beyde weit entfernt geweſen. Im Gegentheile behielten ſie im Landrechte dem Kaiſer, dem Reiche, „und ſonſt jedermänniglich, es „ſeyen Geiſtlich, oder Weltlich, Edel oder Unedel, ſein „Recht, und Gerechtigkeit trülich, und ongefährdlich“ vor; und Schwyz erklärte ſich im J. 1447 zu Luzern vor Schiedrichtern beſtimmt, daß es das Landrecht mit den Toggenburgern „jedermann an ſeinen Rechten und Herrlichkeiten onſchadlich“ angenommen habe. Eben ſo dungen die Toggenburger, da ſie im J. 1436 nicht gegen ihren Herrn, ſondern gegen Zürich zu ihrer Vertheidigung ſich mit einem Eide verbanden, es aus, daß deſſen unerachtet jeder gegen ſeinen Herrn die obhabenden Pflichten erfüllen ſolle a); und die Erben des Grafen Friedrichs VI, wie ihr Nachfolger Abt

a) „Doch jederman ſinem Herrn an allen ſinen Rechten one „Schaden.“ Landseid.

Ulrich VIII bestätigten diesen Landeid und das Landrecht nicht anders, als mit dem Vorbehalte, daß sie „ihnen und ihren Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ohne Schaden“ seyn sollten a). Es könne demnach, setzte St. Gallen bey, über den so bestimmt ausgesprochenen Sinn dieser zwo Urkunden kein Zweifel obwalten, und hätte auch gegen der Urkunde der alten Redensarten und der Unbestimmtheit der Ausdrücke einer statt, so könne derselbe nicht von einer Partei allein zu ihren Gunsten entschieden, sondern müße von beyden den erwählten Schiedrichtern zur Erörterung übergeben werden. Dieses Recht habe man schon lange angerufen, und biethe es jetzt wieder. Aber auf diese Einwürfe nahmen beyde Stände keine Rücksicht. Der Fall war jetzt eingetretten, wo, wie Zürich schon lange gedrohet hatte, im Toggenburg die Lage der Evangelischen, koste es nun, was es wolle, sollte geändert b), und der von Meister Ulrich Zwingli für die Freyheit der Toggenburger geäußerte Wunsch erfüllt werden.

Diese Weise zu handeln, die dem Stifte St. Gallen keine andere Wahl ließ, als entweder das Toggenburg fahren zu lassen, oder selbesmit Krieg zu behaupten, schmerzte den immer nach Recht rufenden und auf solches bauenden Abt Leodegar sehr c), weil es bis dahin in der Eidgenoßschaft nie erhört worden

a) Bestätigungsbrief derer von Raron 1440.

b) Im J. 1670. erklärten die Züricher dem neubestellten Landvogte Ludwig Reding: „daß, wenn im Toggenburg mit den „Protestanten nicht milder verfahren würde, sie solches nicht „gedulden, sondern coute, qui coute, wenden würden.“ Von Thurns Betrachtungen S. 299.

c) „Hiemit, schreibt er, ist der Hafen entdeckt, und das Stadlerische Gekoch, und bosbaftes Vornehmen an Tag kommen. „Unser Seits bleibt uns nichts übrig als Mühe, Arbeit, und „unerträgliche Kosten.“ *Diar. 8. Mart. 1707.*

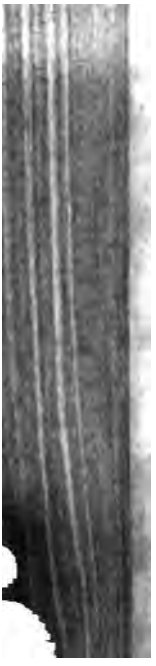

ſchen Abgeordneten dieſe Folge des ſechs Jahre l
gebothenen Rechtes darſtellten c), über dieſes Ver
für ſie eine offenbare Verletzung der beſchwor
anſahen d). Mit Bedauern nahmen ſie darinn
Zürich und Bern Anlaß zu Händeln ſuchen, unt
in den ſeit 1531 beſtehenden Verhältniſſen zu bl
ſeyen e). Sie überhäuften darum die Anſtifter
del, den Stadler und deſſen Helfer Gilg Schor
Geſandten von Schwyz gegenwärtig waren, mit
verwieſen an der gewöhnlichen Tagſatzung zu B
rich und Bern, daß ſie zum Trotze der Schweiz
unter dem Vorwande, Bedrückten zu helfen, f

a) Fidels von Thurn politiſche Betrachtungen.
b) Eben dort.
c) „Man hat ihnen Jahr und Tag davon gepredige
„mals helfen können, aber nit wollen; jetzt wolle
„aber nit,“ ſagt, und wiederhohlt es oft Abt Le
d) Das Verkommniß von Stanz ſpricht darüber im
„Wir haben auch abgeredt, und beſchloſſen, daß
„unſrer Eidgenoßſchaft, und unter uns bey Eid
„mand dem andern die ſinen zu Ungehorſame ufm

n gegen ihre Oberkeit annähmen a), und wollten
s das Toggenburger Geschäft in den allgemeinen
en behandelt wissen. Solches ließen aber die zwey
nicht zu, mit der Ausrede, daß dieser Gegenstand
Religionssache ausschließend vor gleiche Sätze ge-
Es ward darum auf den 14. Wintermonat dazu
erer Tag festgesetzt, den aber Zürich eigenmächtig
ıbstellte c).

ne auf die katholischen Kantone Acht zu haben, setz-
die über solche Freyheiten, dergleichen zu begehren
hoffen ihnen niemals hätte einfallen können d), hoch
ı Toggenburger an einer den 23. März 1707 gehal-
ındsgemeinde in den Besitz derselben, entließen dort
r von Zürich und Bern erhaltenen Anweisung die
:n Beamten, die keine Landleute waren, wählten
ıfachen aus achtzig, und einen dreyfachen aus zwey
vierzig Männern bestehenden Landrath, ernannten
sechs Landräthen bestehende Regierungskommission,
Blut- und Appellationsgerichte, und zogen prote-
r Seits die Kollaturrechte an sich c).

erste Verrichtung des neuen Landrathes war, daß
den 29. April, so viele darinn reformiert waren,
ıionsfreyheit der Protestanten aussprach. Um einen

n dort. b) Schreiben. Eben dort.

Leodegarii.

ieß unter den Toggenburgern: Ihre Freyheiten seyn 400
: lang in Zürich verborgen gelegen, nun aber dort entdeckt
n. Johann Pfisters, damals Pfarrers zu Liechten-
Briefe und Vorfallenheiten.
n dieser Landsgemeinde im Togg.

wiesen hatte, daß weder er, noch seine Abgeo
dieses zugegeben hätten, sondern alles bloß ein
in den im Fahr gehaltenen Unterredungen
wurf gewesen sey b). Aber ohne sich an die
Landrathes zu kehren, erhob sich ein großer
tholiken, welche unter dem Namen der Linde
anhiengen, heftig gegen die freye Religionsüb
gelischen, weil sie nicht absehen konnten, wie
sey, ohne daß die katholischen Religionsübun
hindert würden. Die Kirchhörinnen Kirchb
nang, Bütschwil, Jonschwil, Henau, die sch
Wintermonate zu Schwyz, Glarus und Lu
Religion durch diese Händel zuwachsenden N

a) Man sprach eine Zeit lang im Toggenburg
„So lieb ist dem Kloster St. Gallen die Religi
„freyer regieren zu können, selbe verräth.“
Johann Pfisters.

b) Schreiben an Z. u. B. — Eine in den
Toggenburg abgelesene Publikation. —
1707. — Manifest des kaiserl. Geschäftträg

geordnete vorgestellt hatten a), erklärten sich bestimmt, ß sie weder die von Zürich und Bern dem Fürsten diktier- n und der katholischen Religion nachtheiligen sechs Punkte nehmen b), noch deren Vollstreckung gedulden würden. ie verwehrten auch in der That an vielen Orten das Psal- unsingen und Christenlehren halten. Aber sie waren dem gentheile nicht gewachsen. Denn die Evangelischen traten ber dem Aufrufe: Bis dahin waret ihr Meister, jetzt aber wir es, zu Flawil, Oberglatt, Helfenschwil, Mogels- g, Hemberg, Peterszell in Waffen, brachen in diesem te mit Gewalt in die Probstei und Kirchen ein, mißhan- en den Amtmann Falk, hinderten durch ausgestellte Wa- und Auffangen der Briefe die Katholiken gewaltthätig rer Korrespondenz, bewogen die Appenzeller außer Rho- nd die Stadt St. Gallen eben das zu thun c), und en ihnen durch ihre stärkere Zahl den Landseckel, welchen s dahin allein besessen hatten, aus den Händen. In r Verlegenheit ruften die Katholiken den Fürsten um f und Rath an, und beschlossen in einer den 25. Winter- at 1707 zu Liechtensteig gehaltenen Zusammenkunft, sich ihm, um solche zu erlangen, auszusöhnen, und ihn oder Dekan durch sechs Männer in das Toggenburg einladen lassen d). Aber die Reformierten hoben einen Theil die-

a) *Diar. Leodegar.* 1706. — Relation in *Act. Togg.* Nach Schwyz waren 50 Mann, nach Luzern Vogt Lieber von Maagenau, Jo- seph Heini von Kirchberg, und Johann Mayer von Wattwil gegangen.

b) Erklärung 1707. *Class.* 2. *cist.* 19.

c) *Diar. Leodegar.* 1707. 28. April.

d) Correspondenz der katholischen Geistlichen im Toggen- burg in des Pfarrers Johann Pfisters Schriften.

ſer Abgeordneten auf a), führten ſie nach Liechte
Gefängniß; und denen, die zum Fürſten kamen,
zur Antwort: Es ſey jetzt, nachdem alles das,
ihnen umſonſt vorgeſagt hätte, eingetroffen wäre, d
unmöglich geworden, ihnen zu helfen b); nicht ein
man ihnen rathen, ſich ſelbſt zu vertheidigen, ſond
ihnen, wenn, wie es heiße, die Züricher auf
kommen, und dort das Pſalmenſingen einführen
den Rath geben, ſich jeder Thätlichkeit zu enthalt
Zürich und Bern warteten bloß auf ſo etwas, um
an die katholiſchen Kantone zu kommen c). Dieſe
thaten die Vororte zwar nicht, ſtellten aber an die
Hälfte des Landrathes die Frage, ob ſie ihren ref
Mitlandleuten die Religionsfreyheit geſtatten wolle o
und als dieſe antwortete, daß nicht ihr, ſondern d
den Schwyz und Glarus zuſtehe, den Entſcheid zu
die Reformierten ſolches nach den Verträgen ford
ten d), legte Zürich, um den Katholiken Schrecken ei
unmittelbar darauf Volk in das an das Toggenburg
Turbenthal, ließ die dahin führenden Päſſe beſichti
forderte, wie vor einem bevorſtehenden Bruche, a
den und die Stadt St. Gallen auf, gutes Aufſeh
gen. Dadurch veranlaßt begehrte der katholiſche
zu ſeinem Schutze vom Fürſten die Schlöſſer Schw
Lütisburg, Iberg, und von Schwyz Hilf; jenes
geſchlagen e), dieſe aber verſprachen die Schwyzer

a) Den Joſeph Wirth, Joſeph Anton Würth, und de
ter Breitenmoſer.

b) *Diar. Leodegar.* 1707. 9. *Maji.* c) *Loc. cit.* 1708. 2. *J*

d) *Loc. cit.* 1708. 29. *Mart.* — *Act. Togg.*

e) *Loc. cit.* 1708. 20. *April.* 2. *Jun.*

) Blut zu leiſten, verabredeten auf der Kreuzegg eine
rmſtange, und ſtellten in ihrem Kantone die großen
ocken zum Sturmläuten ſtill a).

Stadler wußte es ſchon lange, daß ſich Zürich und Bern
Religionseifer der Toggenburger Händel bemächtigen
ben b). Er konnte es ſich auch nicht verbergen, daß die
genburger Ausſchüſſe ihn darum eingeführt hätten, die
n Sprüche und Urtheile für ungültig, und das Toggen-
s zum Schutzſuchen berechtiget erklären zu laſſen, um mit
rem Fuge ſich an Zürich und Bern hängen, und ſo Schwyz
die Seite ſetzen zu können; daß er von ihnen ganz ſey
gen worden c), und daß dieſes Geſchäft eine ſeinem
ne höchſt nachtheilige Wendung nehmen werde. Aber
berg dieſes dem Volke und dem Rathe in Schwyz auf
gfältigſte; führte ſogar, da er die ſechs Punkte ſchon
, beyde ein, daß ſie 1707 den 16. Hornung denſelben
den Weg bahneten, und erklärten, daß die Toggen-
r die Gerichte beſetzen, dem Stifte ſeine Gefälle weg-
en d) und ſich ſelbſt in den Beſitz ſeiner Rechtſamen ſetzen
den e). Ja als die ſechs Punkte bekannt geworden wa-
entſchuldigte er ſie aus allen Kräften, beſtand noch auf
katholiſchen und allgemeinen Tagſatzungen mit größtem
rſinn auf ſeinem Landrechte von 1440, rechtfertigte die

Acta Togg.

Schon den 26. Chriſtm. 1706 kam er unter dem Vorwande wich-
ger Eröffnungen auf die Burg Waldegg des Landshofmeiſters, und
gte dort, daß die St. Galliſche Regierung im Toggenburg ſo
ng nichts würde ausrichten können, bis ſie dort Zürich und
Bern wegen der Religion befriediget haben würde. *Diar. Leo-*
degar.

) Stadlers Prozeß.

) *Diar. Leodegarii.* e) Stadlers Prozeß.

zur Behauptung deſſelben gethanen Schritte, und
fortwährend als das zur Beendigung der Händel ein
tel an. In Schwyz, wo ihm der Religionseifer täg
rere Feinde erweckte, behauptete er, daß die sech
der Religion keinen Nachtheil brächten, denn es ſe
gültig, ob die Reformierten die Pſalmen ſängen ob
ten; daß, wenn die freye Religionsübung der Ref
den Katholiken Schaden brächte, ſo hätte ja nicht
ſondern die St. Galliſche Regierung ſolche den Stä
rich und Bern zugegeben a); und daß die von der
ſchen Pfarrherren im Toggenburg über die Abnahm
ligion aufgeſetzte und von ſieben und zwanzig Schw
lichen dem dreyfachen Rathe in Schwyz eingegeben
gen b) alle erdichtet ſeyn c). Ueber die von ihm
ſchlag gebrachte und beſchloſſene Zernichtung der a
Landrechte von 1440 zuwider laufenden Sprüchen
er die Ausflucht: er habe bloß einige gemeint, nie
Urtheile und Verträge abſchaffen wollen. Unerad
dieſer Ausflüchten und Kunſtgriffen ſchien der S
Stadlers unvermeidlich zu ſeyn, da die katholiſcher
die Landsgemeinde ſich endlich zu faſſen, und kein
ſchaftliche Beſchlüſſe mehr zu nehmen, und mit S
ſich auszuſöhnen bathen d), da alle Pfarrherren im C

a) Dieſe Zumuthung wurde von Zürich zum Theil au
behauptet, damit nicht Stadler in Schwyz wegen di
gionsfreyheit, welche Zürich und Bern einzuführen e
waren, in Gefahr geriethe. *Act. Togg.*

b) Vorſtellung des kathol. Klerus im Toggenbu
14. Brachm.

c) *Litt. Commiſſarii Conradi Heinrici Reding.* 1707. 20. *Jul.*
hann Pfiſters Schriften.

d) Schreiben 1707. 23. Brachm. in *Act. Togg.*

ie Klagen der Toggenburger Geiſtlichkeit dem Volke
rchen ablaſen, da mehrere Kapuziner in Predigten
kſchriften ihn als einen Landesverräther darſtell-
nd da ſelbſt Landammann Schorno wider ihn zeugte,
ſ ſeine Frage, was zu thun wäre, wenn im Tog-
ie Katholiken von den Proteſtanten ganz aus den
ejagt würden, geantwortet habe, wir wollen ſie
ſſen b). Mit großer Mühe, und nur mit Hilf
eſtifteten Lärms, konnte er ſich auf der Landsge-
tten; aber der Volksgünſtling war er nicht mehr,
lath durfte ihm befehlen, daß er ſich über die ihm
Beſchuldigungen verantworten, und aller Gemein-
den Toggenburgern enthalten ſolle.

rs als Stadler ſprachen der Landammann Schorno
g auf der in ſelbem Jahre 1707 zu Luzern gehal-
oliſchen Tagſatzung. Da bekannten ſie aufrichtig,
Stand in dem Landrechtsgeſchäfte viel zu weit ge-
äre, daß dieſes Landrecht, welches nur im Falle
ierungsvakanz ſtatt haben könnte, ihnen, wie es
Erfolg offenbar zeige, ſchädlich ſey, da hingegen
469 zu aller Zeit jedermann wohl erſproſſen hätte.
ſe der Rath der Volksmenge, die bis zur Raſerey
genommen wäre, deſſen Abſchaffung noch nicht vor-
St. Gallen möchte es doch indeſſen gelten laſſen,
e nach der Hand im Toggenburg ihm gewiß alle
hte zurückſtellen c). Aber in St. Gallen glaubte
dieſe Bekehrung nicht, hielt dieſen Vorſchlag für

eiben in *Acc. Togg.*
Pfarrers Pfiſters Schriften.
ion des Geſandten ab der Tagſatzung zu Luzern.
einm. 5. Winterm. 1707.

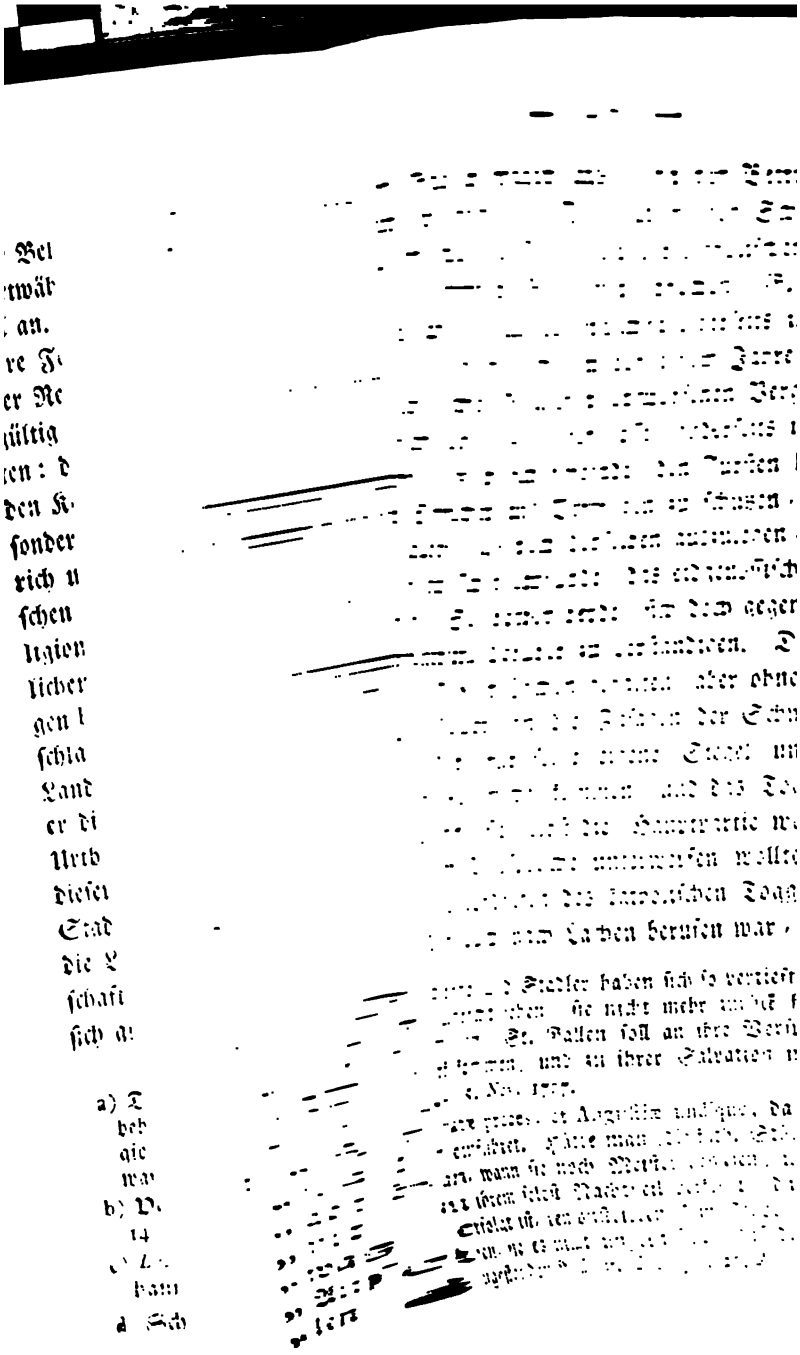

redung noch Zürich und Bern haben wollten, und dawi-
protestierten, als die Schwyzer Gesandten das Stift St.
llen bey Siegeln und Briefen zu schützen versprachen a).
er die katholischen Stände, welche zu ihrer Rettung eine
sföhnung für unumgänglich nöthig hielten, drangen auf
neues so heftig in beyde Theile, daß sie endlich den ge-
deten Vergleich, obgleich mit großem Besorgnisse, unter-
rieben b). Denn St. Gallen ahndete von den Schwyzern,
würden das Eingegangene nicht halten c), und dem Stad-
und seinem Anhange war es bange dafür, das Volk
hte durch die da von ihm ausgesprochene Anerkennung
Eidgenössischen Rechtes, und durch das gegebene Ver-
hen, St. Gallen bey Siegel und Briefe handhaben zu
n, aufgeregt werden, und ihn darum zur Rechenschaft
n, daß er die Landsgemeinde beyde so lang zu verwer-
geführt hätte d).

Nun sollten die Schwyzer nach ihrem Versprechen den
en im Toggenburg bey Siegeln und Briefen schützen,
ß, die Toggenburger ihm wieder gehorsam machen.
versuchten es. Verwarfen zuerst auf der den 10. May
gehaltenen Landsgemeinde die sechs Punkte, auch die
l, welche Stadler dem eben mit St. Gallen geschlos-
Vergleiche angehängt hatte, und setzten die vor vier
en aus dem Rathe verdrängten Herren wieder in selben
), und drangen in den katholischen Landrath im Tog-

a) *Acta Togg.* 1708.
b) *Diar. Leodegar.* 1708. 3. *Mart. et 6. April.*
c) *Act. Togg.* 1708. — *Diar. Leodegar.* — Wirklich ließ Stadler
in Instrument dieses Vertrages eine alles zernichtende Klau-
l anhängen. *Diar.* 28. *Maji.* 1708.
d) *Act. Togg.* 1708.
e) Landsgemeindsschluß in Schwyz 1708. 5. May in *Act.*
Togg. — *Diar. Leodegar.*

einen von Stadler wieder ausgesonnenen Betrug, und
ſich nicht einlaſſen a). Dagegen ſtellten Schultheiß
von Luzern und die Geſandten der katholiſchen Ständ
was die Schwyzer Geſandten ſprachen, Glauben zu
drangen auf das Angelegentlichſte einerſeits in den A
degar b), daß er nach dem vor einem Jahre in Bad
den katholiſchen Geſandten entworfenen Vergleichspl
Landrecht von 1440 gelten laſſe: anderſeits in den R
Schwyz, daß er ſich verbinde, den Fürſten bey den
genen Sprüchen und Verträgen zu ſchützen, das La
nicht anders, als nach denſelben auszulegen, und im
darüber ein Zwiſt entſtünde, das eidgenöſſiſche Recht
zu laſſen. Sie bathen beyde, ſich doch gegenſeitig in
Zuſammentritte darüber zu verſtändigen. Dieſer wa
14. März 1708 in Lachen gehalten, aber ohne Frucht;
weil St. Gallen an die Zuſagen der Schwyzer als
Kantons, der für ſeine eigene Siegel und Brief
Achtung trüge, nicht kommen, und das Toggenburg
ſchäft, darinn ſie ſelbſt die Hauptpartie wären, au
Weiſe ihrem Ausſpruche unterwerfen wollte; theils
weil die Abgeordneten des katholiſchen Toggenburger
rathes, der auch nach Lachen berufen war, bey dieſ

a) „Schorno und Stadler haben ſich ſo vertieft, daß, obſ
„daß Unrecht ſehen, ſie nicht mehr zurück können, de
„vermeinen, St. Gallen ſoll an ihre Verſprechen, u
„Werk kommen, und zu ihrer Salvation nachgeben.“
Leodegar. 5. *Nov.* 1707.

b) „Armatæ preces, et Anguſtiæ undique, da man uns n
„walt einführet. Hätte man (die kath. Stände) alſo zu
„gethan, wann ſie noch Meiſter geweſen, und die Sac
„nit zu ihrem ſelbſt Nachtheil verkehrt, da ſie auf all
„was erfolgt iſt, remonſtrieren, kein Gehör gegeben; Ha
„Anſehen, ſie es nicht ungern ſehen, daß das Unglück E
„len zugeſtanden.“ *Diar. Leodegar.* 25. *Mart* 1708.

rredung noch Zürich und Bern haben wollten, und dawi-
r proteſtierten, als die Schwyzer Geſandten das Stift St.
allen bey Siegeln und Briefen zu ſchützen verſprachen a).
ber die katholiſchen Stände, welche zu ihrer Rettung eine
ussöhnung für unumgänglich nöthig hielten, drangen auf
n neues ſo heftig in beyde Theile, daß ſie endlich den ge-
eldten Vergleich, obgleich mit großem Beſorgniſſe, unter-
hrieben b). Denn St. Gallen ahndete von den Schwyzern,
t würden das Eingegangene nicht halten c), und dem Stad-
r und ſeinem Anhange war es bange dafür, das Volk
chte durch die da von ihm ausgeſprochene Anerkennung
s Eidgenöſſiſchen Rechtes, und durch das gegebene Ver-
rechen, St. Gallen bey Siegel und Briefe handhaben zu
llen, aufgeregt werden, und ihn darum zur Rechenſchaft
hen, daß er die Landsgemeinde beyde ſo lang zu verwer-
n eingeführt hätte d).

Nun ſollten die Schwyzer nach ihrem Verſprechen den
ürſten im Toggenburg bey Siegeln und Briefen ſchützen,
s iſt, die Toggenburger ihm wieder gehorſam machen.
ie verſuchten es. Verwarfen zuerſt auf der den 10. May
08 gehaltenen Landsgemeinde die ſechs Punkte, auch die
lauſel, welche Stadler dem eben mit St. Gallen geſchloſ-
nen Vergleiche angehängt hatte, und ſetzten die vor vier
ahren aus dem Rathe verdrängten Herren wieder in ſelben
n e), und drangen in den katholiſchen Landrath im Tog-

a) *Acta Togg.* 1708.
b) *Diar. Leodegar.* 1708. 3. *Mart. et 6. April.*
c) *Act. Togg.* 1708. — *Diar. Leodegar.* — Wirklich ließ Stadler dem Inſtrument dieſes Vertrages eine alles zernichtende Klauſel anhängen. *Diar.* 28. *Maji.* 1708.
d) *Act. Togg.* 1708.
e) Landsgemeindsſchluß in Schwyz 1708. 5. May in *Act. Togg.* — *Diar. Leodegar.*

Heucheley und „ein von Christus entlehnter Deckmantel sey,“ ihm über sein zukünftiges besseres Verhalten ein Eid und eine geschriebene Urpfede abgenommen, und er gegen Bürgstellung a), die Hälfte der Wachekösten bezahlen zu wollen, den 7. März 1708 auf freyen Fuß gestellt b). German war nach seiner Befreyung ganz der vorige. Er hielt sich noch für den Mann, der die Toggenburger Rechte besser, als kein anderer Mensch verstünde; ja durch das sieben Jahre lang im Gefängniß fortgesetzte Brüten über die Freyheiten dieses Landes, dabey er in seinem Zimmer mit auf- und abgehen ein dickes Brett durchgetretten hatte, waren ihm selbe jetzt zu einer fixen Idee geworden. Man glaubte davon Spuren zu haben, da er die von ihm erregte Unruhen gegen den offenbaren Augenschein immer als dem katholischen Wesen gedeihlich vorgab, sich ohne Unterlaß durch Gewissenszwang zu solchen Schritten gezwungen zu seyn behauptete, und wegen einem Traume seine Examinatoren zu sich auf das Schloß Wartegg rufen ließ c). Aber er beurkundete die Gesundheit seines Verstandes, als er wenige Monate nach seiner Entlassung sich wieder an die Spitze des Landrathes stellte, nachdem ihm dieser, wenn er solches thun würde, vier tausend Gulden zahlen zu lassen versprochen hatte d).

Nicht mit so heiler Haut kam in Schwyz Stadler davon. Zwar war es ihm an der Frühlings-Landsgemeinde noch gelungen, die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen mit Hilfe der Muttathaler, in welches Viertel er gehörte, zu

a) Diese Bürgen waren seine Vettern Leander German der Verwalter des Güteramtes, und Kilian German weltlicher Fiskal.

b) *Diar. Leodegar.* 1708.

c) Prozeß des Landweibel Germans 1708 in *Act. Togg.*

d) *Diar. Leodegar.* 1717.

erschreien; aber da es täglich jeder Bauer mehr mit änden greifen mußte, daß Stadler sie alle mit seinem Land- chte von 1440 hintergangen habe, und daß ihr Kanton, ſtatt im Toggenburg etwas zu gewinnen, jetzt in Gefahr y, darinn entweder alles zu verlieren, oder solches gegen ürich und Bern mit einem Kriege behaupten zu müssen, konnte die geringste Veranlassung die Wuth des Volkes egen ihn entzünden. Dieses geschah. Als er das ihm von er Landsgemeinde ertheilte Erlaubniß, Holz außer Land erkaufen zu dürfen a), mißbrauchte, ergrimmte alles gegen hn, er wurde während der Eidgenössischen Tagsatzung zu achen ergriffen, in Schwyz peinlich befragt, und dort als in meineidiger Urheber, Betreiber und Beschützer des Tog- gburger Handels, als ein Verfälscher von Protokollen und Bäthbriefen, als ein Volksbetrüger und Aufruhrstifter zum Tode verurtheilt b), und den 17. Herbstmonat 1708 in Schwyz enthauptet c). Seinem Bruder Hauptmann Em- manuel Stadler und dem Dietrich Schorno ward auf ewig, andern Mithelfern auf gewisse Jahre die Landesverweisung erkannt d). Alle behaupteten, unschuldig zu seyn, weil die Landesgemeinde das Geschehene gewußt und gutgeheißen hätte. Aber sie erinnerten sich nicht, daß das Volk nach

a) Er begehrte solche unter dem Vorwande eine Kapelle zu bauen, in der That, um dem H. von Salis, dem er und sein Bruder 6000 fl. mit einem zwanzigjährigen Zinse schuldig waren, zu zahlen, und die Gant abzuwenden, in der nach seinem Tode 20000 fl. an ihm verloren wurden. Prozeßakten.

b) Stadlers Prozeß 1709 auf den Befehl des Standes Schwyz zu Zug gedruckt.

c) Einen gewaltsamen Tod hatte ihm Cölestin Sfondrati, wie Stadler selbst es oft erzählte, wegen seinem verwegenen und stürmischen Charakter vorher gesagt. Eine Schrift im Archiv.

d) Schreiben in *Act. Togg.*

frieden von 1531 a) als den einzigen Maßſtab an
dem die Toggenburger Freyheiten ſollten gemeſſen n
und führten wie jener die Toggenburger immer t
ein. Denn im Vertrauen auf ſie und mit ihre
maßten ſie unter dem Vorwande, ſchon die He
Raron hätten ihnen ihre Hoheitsrechte vore
ſich des Blutgerichtes an, und ließen im
zwey Miſſethäter hinrichten d); hielten den 30. He
1708 gegen das Abmahnen der katholiſchen Stände ei
gemeinde, wo das Unternehmen des Landrathes gut
die Anführer zu beſchützen verſprochen e), und die
der Oberkeit, tauſend zwey hundert an der Zahl, n
rem Ausbleiben in fünf Gulden Straf erkannt wi

„was wir ir von Rechtswegen tun ſollen, iren Rech
„griffentlich; und on Schaden. Und ob uns dehein a
„ren wärind, denſelben Herren, wer ſie ſind, ouch ire
„unvergriffentlich, und on Schaden.“

a) Die von Schwyz im J. 1531 mit den Toggenburger
deten Präliminarien ſtellten Zürich und Bern anſtatt d
hin üblichen Landfriedens von 1538 darum auf, um n
Fuge für die Reformierten die freye Religionsübung
können. Schreiben der kathol. Orte an Z. und
28. Herbſtm. 1708. *in Act. Togg.*

b) Baſel und Schafhauſen mahnten dringend von dieſem
der das Geſchäft auf die äußerſte Spitze ſetzen würde,
umſonſt.

c) Schreiben von Z. und B. an die kathol. Orte
Weinm. 1708. und die Gegenantwort, *in Act.*
Diar. Leodegar. 1708. 8. *Aug.*

d) *Diar. Leodegar.*

e) Denn den Hauptmann Keller hatte bey der Hinrich
Stadlers ſeines Schwagers, und den Rüdlinger bey d
richt, daß man ihn und ſeine Mithaften in Luzern
nenne, ein gewaltiges Grauen angewandelt. Schreil
1708 *in Act. Togg.*

f) *Diar. Leodegar.*

lches Geld die Sechserkommission den 17. Christmonat zu
chberg mit fünf hundert Mann einziehen ließ a). Vor-
lich trieben sie diese Stände an, die Religionsfreyheit der
formierten zu proklamieren, welches 1708 den 4. Winter-
nat im Landrathe geschah; so daß die Feyertage nicht
hr gehalten, das Gähtaufen nicht gestattet, keine Kreuze
f den Gräbern geduldet werden müßten, und daß die
vestanten frey Psalmen singen, Kinderlehren halten, und
e Geistlichen Pfarrer b) titulieren könnten c). Die Folge
von war, daß die Regierungskommission den 7. März 1709
n Pfarrer Dr. Schön in Henau durch vier hundert Mann
heben, gefangen nach Liechtensteig bringen und des Lan-
verweisen ließ d), weil er sich mit seinen Pfarrkindern
ht an den Landrathsschluß hatte kehren wollen, sondern
2. August 1707 und den 15. Weinmonat 1708 die Re-
mierten an den Christenlehren mit Gewalt gehindert hatte;
über den fünf und zwanzig reformierten Männern, welche
letzt gemeldtem Tage in einem Hause sich versteckt, die
holiken überfallen, viele verwundet, und deren Meßmer
geschlagen hatten e), solches zu keinem Verbrechen an-

a) Des Pfarrer Pfisters Schriften.

b) Zu diesem Titel hatten vorher die Evangelischen den Abt Leo-
degar um Erlaubniß gebethen, waren aber mit der Aeußerung
abgewiesen worden, daß, wie sie ihrer Seits sich immer gegen
alles neue verwahrten, eben so auch er seiner Seits es bey dem
alten bewenden lassen wolle. *Diar. Leodegar.*

c) Landrathsschluß 1708. 4. Winterm.

d) H. Schön erzählte nach seiner Entlassung den Standeshäuptern
der fünf Orte und dem Nuntius mündlich und schriftlich die
erlittene Behandlung. *Diar. Leodegar.* 7. *Mart.* 1709. — Be-
richt des Pfarrers Schön.

e) Anhang zu Haltmayers geschriebener St. Galler Chronik.

es bey seinen Rechtsamen zu schützen, die Togg
gehorsam zu machen b), und konnten, wenn
zu schwach fühlten, nach den Bünden die üb
aufrufen, ihnen Hilfe zu leisten, wie Schwyz
April es thun zu wollen erklärt hatte c). Ab
geradezu in einen Krieg mit Zürich und Bern,
genburgern ihren Schutz versprochen hatte,
haben, konnte dieses von den Verträgen v
Rechtsmittel nicht ergriffen werden.

Achtes Hauptstü

Fürst Leodegar ruft den Kaiser um
Die Tagsatzung und die Schiedrichter
sich über die Händel der Toggenburg
schreiten unter dem Schutz von Z
Bern mit Einnahme der Schlösser

den katholischen Ständen, besonders Schwyz gegen Zürich und Bern. Kaiser Joseph I verspricht dem Fürsten Hilf, stirbt aber. Die Katholiken im Toggenburg künden der Sechserkommission den Gehorsam auf. Diese überzieht sie mit Hilf der Züricher, welche zu ihrer Unterstützung mit Bern in das Feld rücken. Das thut auch Schwyz, und auf seine Mahnung Luzern, Uri, Unterwalden, Zug. Jene nehmen dessen unerachtet Wil und die St. Gallische Landschaft ein. Daraus entsteht ein Krieg und die Schlacht zu Vilmärgen. Friede.

.....

Von 1709 bis 1712.

Da so in der Schweiz ganz ausgekartet war, und die Toggenburger Angelegenheiten nicht weiter konnten gebracht werden, nahm St. Gallen zu einem andern Hilfsmittel seine Flucht, und rufte als Reichsfürst und Graf von Toggenburg den Kaiser Joseph I um Schutz an, mit der Bitte, die Stände von Zürich und Bern dahin zu vermögen, daß sie die Toggenburger Zwiste ein schiedrichterliches nach Sprüchen und Verträgen zu fällendes Urtheil zulassen möchten, nicht den Landeid, das Landrecht, den Landsfrieden als einzige Basis der Unterhandlungen zu setzen. Diesen Schritt hatte der Baron von Thurn schon seit zwey Jahren mit Gutheißen der katholischen Stände, die in dieser Klemme ihre vorigen Gesinnungen über das österreichische Bündniß

ganz geändert hatten, am kaiſerlichen Hofe vorbereitet a), daß ſchon im Jänner 1707 der öſterreichiſche Geſandte H. v. Trautmannsdorf von da die Weiſung erhielt, St. Gallen in ſeinen Unterhandlungen zu unterſtützen, und Zürich und Bern die Anzeige zu machen, daß der Kaiſer das Toggenburg als ein Reichslehen anſehe b). Aber das förmliche Anrufen um Hilf hatte er immer auf dieſen Fall im Rückhalte bewahrt. Die zu Wien ſtehenden Bothſchafter von England und Holland c) ſuchten dieſe Hilfe den zwey Vororten zu lieb zu hindern, und bathen den Kaiſer dringend den Abt anzuweiſen, daß er mit Zürich und Bern abzukommen trachten ſolle d). Eben das ſuchte auch der kaiſerliche General Pesme, ein Wattländer von St. Saphorin, in einem langen Briefe e) den kaiſerlichen Miniſtern beliebt zu machen, und dazu wollte auch der Bürgermeiſter von Zürich den Fürſten Leodegar durch den Abt zu Fiſchingen bereden, aber vergebens f).

Die vom Kaiſer gemachte Zuſage, ſich des Abts als eines Reichsvaſallen anzunehmen, welche den 9. Jänner 170

a) *Diar. Leodegar.* 1706. 5. *Sept.* 24. *Oct.* 7. *Nov.*

b) Kaiſerl. Reſcript auf das St. Galliſche Memorial von 1706. in der Sammlung der wegen dem Toggenburg im Reiche gepflogenen Unterhandlungen. — *Diar. Leodegar.*

c) Dieſen zwo Mächten waren die Toggenburger Beſchwerden in einem äußerſt vergrößerten Maßſtabe vorgeſtellt worden. *Acta Togg. Tom.* 34.

d) Memorial vom 7. Wintermonat. 1708.

e) Wegen dieſem den 7. Winterm. 1708 erlaſſenen Schreiben, darinn der Baron von Thurn »Un vieillard des plus experimenté» et peut-être l'un de plus rusés de l'Europe« genannt wird, und welches St. Gallen dem Drucke übergab, ward der Verfaſſer vom Hofe ſeines Jahrgehaltes beraubt.

f) Schreiben des Bürgermeiſter Mayers an den Abt zu Fiſchingen von 1708.

n beyden Vororten bekannt gemacht wurde, wirkten auf
Partein sehr ungleich. Das Stift St. Gallen und die
holischen Stände hofften in Zukunft die Vororte Zürich
Bern nachgiebiger zu finden, besonders wenn der Kaiser
der Tagsatzung drohen würde, daß wenn sie den Tog-
burger Zwist nicht alsobald beylegen würde, er denselben
n wollte a). Zürich und Bern, welche das Kaiserliche
reiben zuerst bloß als ein Schreckbild angesehen hatten b),
hten sich, als sie solches ernstlich gemeint zu seyn ver-
ben, an den französischen Gesandten De Lüe, und an
e protestantische Fürsten in Deutschland c), behaupte-
, daß der Kaiser in keinem Theile der Schweiz, die seit
J. 1648 vom Reiche unabhängig erklärt worden wäre,
Reichsoberhaupt etwas anzuordnen habe, und beantwor-
dessen Abmahnungsschreiben zweydeutig, daß sie näm-
jedem das Seine zu lassen, und niemanden zu benach-
ligen begehren d). Ja was der Kaiserliche Hof sehr
nahm, sie riethen den Toggenburgern Thätlichkeiten aus-
n, das Schloß Lütisburg e) und das Kloster St. Johann
ärisch zu besetzen, und die erst vom Abte mit einer klei-
Besatzung versehenen Schlösser Schwarzenbach und Iberg

Diar. Leodegar. 12. *Mart.* Der beysetzt: Die kathol. Orte
„sähen gern, daß Zürich und Bern gehemmt, und gedemü-
„thigt würden, die das Prælominat in his conjuncturis über
„die Eidgenossen suchen. Sonst könnte es wohl seyn, daß man
„um St. Gallen nit so sorgfältig wäre, wie der Anfang dieses
„Geschäfts, da man Recht gesucht, gezeigt hat."

Loc cit.

Der König in Preußen ließ 1709 in Wien viel für Zürich und
Bern arbeiten. *Act. Togg.*

Antwort an den Kaiser 1709. 16. März.

In dieses Schloß zog Bollinger schon den 25. März mit 30 Mann
ein. *Diar. Leodegar.* — *Act. Togg.*

ten erſcheinen oder nicht b). Dieſer Schluß
Städten zwar nicht, doch ſchickten ſie, um
daß nichts zu ihrem Nachtheile geſchloſſen wü
ſandten ebenfalls dahin. Es trafen nach erha
Geleitsbriefe und von Zürich dem Toggenbu
Schirmszuſage c) aus dieſem Lande auch die
geordneten mit ihrem Rathgeber und Redner
Als man da zu dem Geſchäfte ſchritt, ertönte
gen über Zürich und Bern. Schwyz und Gla
nen Schuld, daß ſie durch ihre Einmiſchung i
burger Händel ſie von ihren Rechtſamen ge
ſolche ſich zugeeignet hätten. St. Gallen erz
durch ſie gänzlich aus dem Toggenburg vertr
ſey, und wie ſeine Schlöſſer wirklich entweder
nommen wären oder eingeſchloſſen gehalten
katholiſchen Kantone aber zogen hoch an, w
Orte ſich gegen den klaren Buchſtaben der B
Unterthanen, die ſie nicht das Geringſte angi
ihre Oberkeit annähmen, ſolche zum Aufruhr

bey schützten. Von den Beschuldigungen, welche die St. allischen Gesandten in voller Sitzung gegen die Toggenurger vollbrachten, ließen diese keine auf sich liegen, und haupteten laut dem Landrechte, Landseide und Landsfrie- (die sie allein und zwar bloß im Stadlerischen Sinne gel- ließen) zu allen ihren Schritten berechtiget gewesen zu a). Nachdem die Gesandten die Gründe beyder Parteien vierfacher Rede und Gegenrede vernommen hatten, waren schon darüber, wer den Bescheid geben sollte, verlegen; die Katholischen den Gegenstand für die Tagsatzung, die rmierten aber für gleiche Sätze oder Schiedrichter ge- t fanden. Zwar hoben die Katholischen diesen An- und willigten in Schiedrichter ein, dazu von St. Gal- Luzern, Uri, Soloturn, von den Toggenburgern aber , Bern, Basel erwählt wurden. Aber als diese in rauf im Brachmonate gehaltenen Tagsatzung das Ver- ungsgeschäft vorzunehmen zusammen saßen, zerfielen sie er, und zwar über die Grundlage der Vermittlung . Die Katholischen b) nahmen laut dem von den Vor- selbst aufgestellten Grundsatze, daß keiner Partei etwas mmen oder gegeben werden solle c), die wegen dem

a) Dieses hätten die Utznacher, Gasterer, Sarganser, Sarer, Rheinthaler, Wattländer, Argauer, Wädischwiler eben so wohl, und die Sarganser weit besser, als die Toggenburger beweisen, und sich als freye Leute ansehen können, wenn man ihnen eben so gestattet, und sie aufgerufen hätte, ein aus der Vergangenheit ausgehabenes Beyspiel von Selbsthandeln mit Verwerfung aller ungünstigen Sprüchen und Verträgen, und der alten Uebung als ihren Primordial-Zustand aufzustellen.

b) Schultheiß Dürler und Jakob Balthasar von Luzern, Landammann Püntiner und Jost Schmid von Uri, Schultheiß Besenwal und Seckelmeister Franz Joseph Besenwal von Soloturn.

c) Gegeninformation S. 83.

Toggenburg vorhandenen und vorher immer beobachtet Hauptverträge a) zur Richtschnur, und erkannten laut d selben dem Fürsten die Landeshoheit, Justiz ꝛc. zu b). D Reformierten widersprachen solchen, traten von der an nommenen Grundlage zurück, stellten dafür bloß die dr oft genannten Nebenverträge auf, und zogen wieder ih sechs Punkte hervor. Da die katholischen Richter nicht nac geben konnten noch wollten, brachen die evangelischen d Sitzungen ab, und beschuldigten in einer öffentlichen Schrift die katholischen Mitrichter, daß sie nicht eine Vermittlun hätten treffen, sondern ein Urtheil fällen wollen; welche aber diese in einer Druckschrift d) zurückschoben, und ihnen den Vorwurf machten, daß sie nicht vermitteln, sonder gegen den angenommenen Grundsatz, keinem etwas zu gebe oder zu nehmen, dem Fürsten seine Rechte hätten entziehen wollen. Die Abgeordneten der Toggenburger hielten es mit jenen, schlichen sich vor dem Ende der Unterhandlungen von Baden weg, und brachten dem Landrathe das Gutachten der reformierten Schiedrichter nach Hause, so wie St. Gallen den Gemeinden Kirchberg, Jonschwil, Bütschwil, Henau,

a) Z. B. den Kaufbrief des Toggenburgs, die von den Landesherren seit 1437 mit Schwyz und Glarus errichteten Landrechtsbriefe, die kaiserlichen Lehenbriefe, die Freyheitsbriefe des Thurthales, Neckerthales und untern Amts, den Spruch, daß der Huldigungseid dem Landeide vorgehe, den von den vier Schirmorten 1538 errichteten Toggenburger Landsfrieden ꝛc.

b) Schluß u Gutachten der kath. Mediatoren auf der Tagsatzung abgelesen den 14. Sept. 1709.

c) Wahrhafter Bericht der zu dem Toggenburger Geschäft von Zürich, Bern, Basel verordneten Mediatoren 1709.

d) Vollkommener und wahrhafter Gegenbericht der zu dem Togg. Geschäfte vom Fürsten erkiesenen Mediatoren 1709.

laggenau, Niederglatt, Lütisburg, Mosnang, Alt St. ohann, die dem, was ihre Ausschüsse zu Baden vorbrach- n, dort durch eigene Abgeordnete hatten widersprechen las- n, zur Aufmunterung das mittheilten, was die katholi- hen Schiedrichter erkannt hatten a).

Diese Unterhandlungen wurden auf beyden Seiten mit ielem Geräusche, Eifer und Verbitterung geführt. In Zü- h bath 1709 die Geistlichkeit den Rath, nicht nachzugeben, ndern mit Nachdrucke zu handeln b). In den Kantonen Lu- rn und Schwyz wurden während der Tagsatzung öffentliche dachten gehalten c). Der Gesandte von Zürich verglich os in öffentlicher Sitzung mit Hindansetzung alles Wohl- ndes den Abt Leodegar dem Tarquinius und andern Un- euern römischen Namens d), und in Züricher Schriften nde die St. Gallische Regierung als tyrannisch geschildert, r von ihren Beamten wegen Ungehorsam oder Uebertret- ng des Landsfriedens verhängte scharfe Bestrafungen auf- ucht, und mit Hinweglassung der alles ändernden Um- nde als Belege einer harten Regierung in öffentlichen chriften aufgeführt e). Dagegen unterließen die St. Gal- chen Beamten auch nicht, die beyden Städte vor aller elt zu fragen: wie es doch zugehen möchte, daß wenn sie

a) Johann Pfisters Schriften. — *Act. Togg.*

b) So eine Aufforderung war in Zürich bey dem Rathe von großem Gewichte, „wo, nach Fidels von Thurn Bemerkung, wer emi- „nieren will, wegen dem Einfluß der Zünften und der Geist- „lichkeit in der Religion großen Eifer und Passion zeigen mußte.“ Bericht an den Wienerhof über die Schweiz.

c) *Acta Togg.*

d) Gegeninformation; eine von St. G. 1713 ausgegebene Druckschrift. S. 82.

e) Wahrhafter und gründlicher Entwurf. S. 82.

und die Toggenburger eine ſo gerechte Sache hätten, nichts deſtoweniger jeden Unterſuch, jedes Gericht ſo ſ ſcheueten, Recht und Richter aus äußerſten Kräften flöh und ihre Abſichten immer mit Gewalt durchſetzten, hinge aber der Abt mit größter ſchon ſechs Jahre lang fortgeſet Anſtrengung das Recht biethe und ſuche? Sie beantwor ten ihre im Drucke erſchienenen Schriften a), und fieng an, auf den Fall eines allgemeinen Bruches das Volk du Hauptmann Felber von Kaiſerſtul, der im J. 1708 Oberſtwachtmeiſter angeſtellt wurde b), und durch Joha Häßi von Glarus, dem Sohn des vorigen Obervogts Iberg, in den Waffen zu üben, und durch Leonzi Käuſti von Einſiedeln die Päſſe und haltbaren Stellen aufnehm zu laſſen d).

Dieſer Bruch ſchien nicht mehr weit entfernt zu ſey da der kaiſerliche Hof, an dem Fidel von Thurn durch ſei Korreſpondenz und durch den St. Galliſchen Geſchäftsträg P. Blaſius Bender Großkeller von St. Blaſien ohne Unte laß arbeitete, beſchloſſen hatte, ſich des Abts kräftig anz nehmen, und ſchon ein Kuiraſſierregiment in die Nähe de

a) Der unvorgreiflichen und eilfertigen Un terſuchung der Togg. Freyheiten ſetzten ſie di Togg. Ränke 1708 und wahrer Urſprung und Herkommenheit des Togg. Landeids und Landrechts 1711; der von Rabholz verfertigten Schrift, Wahrhafter und gründlicher Entwurf 1709, eine andere mit der Aufſchrift, Rettung der Ehren und Rechten 1709, und mehreren Volksſchriften den Ent wurf des Togg. Geſchäftes 1709 entgegen.

b) *Diar. Leodegar.* 1708. 16. *Aug.*

c) Dieſer gab für die St. Galliſche Mannſchaft ein in Kupfer ge ſtochenes Exerzierbuch in Folio heraus.

d) Zeichnungen im Archiv.

oggenburgs in das Wallgau hinschickte; da die katholischen
rte den Ständen Schwyz und Glarus zur Unterwerfung
r Toggenburger, im Falle selbe auf das von St. Gallen
machende Rechtsboth nicht erscheinen würden, Hilf zu-
ten a), sich hinwieder solche von Freyburg und Soloturn,
allis, und von dem Bischofe zu Basel zusichern liessen b),
sie dem Abte Leodegar im Falle Kaiser Joseph I das Tog-
burger Geschäft an sich ziehen würde c), allen Beystand
sprachen, und sich weigerten, den Kanton Basel, über
n Boden die Kaiserlichen gegangen waren, decken zu
sen, oder dort, wie Zürich und Bern es meinten, neben
n von dem Toggenburger Landrathe abzuschickenden Kon-
rente zu stehen d). Aber ein gegen Frankreich ausgebro-
er Krieg zertheilte dieses Gewölk wieder e), und der
wichtigerm beschäftigte kaiserliche Hof begnügte sich jetzt,
ney Vororte theils mit der Einziehung der in den Erb-
n genießenden Vortheile, theils mit der Einflechtung
Reiches zu bedrohen, wenn sie im Toggenburg fortfüh-
, den Abt von St. Gallen, dessen er sich von Reichs und
htswegen anzunehmen verbunden wäre, zu bedrängen f);
der beygesetzten Erklärung, daß im Toggenburg durch-
St. Gallen der Herr und die Toggenburger die Unter-
en seyn müßten g).

a) Kathol. Absch. zu Luzern 1709. 23. Weinm.
b) Kathol. Absch. — *Diar. Leodegar.*
c) *Diar.* 30. *Nov.* 4. *Dec.* 1709.
d) *Diar. Leodegar.* — Franz Joseph Mayers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.
e) Relationen des P. Blasius Bender. 1711.
f) Schreiben des Kaisers Joseph *I* an Z. und B. 1710. 24. März.
g) Antwort des kaiserl. Kanzlers von Sailern an den kaiserl. General Erlach von Bern in P. Benders Relationen.

Den Stand der Angelegenheiten in Europa kan
aber beyde Städte gut, achteten die Drohungen des Ka
nicht, und erlaubten der Sechserkommission, daß sie auf
10. März jedem Toggenburger bey Lebensstrafe an die La
gemeinde biethen, auf derselben alles Vergangene beßär
eine vom Prokurator Rahholz und dem ehemaligen Land
bel German entworfene Staatsverfassung und Toleran
nung a) zu einem Landesgesetze erheben, wieder ein
gericht halten b), und Holland und Savoyen Compa
antragen dürfte c). Ja sie forderten den Fürsten w
hohlt auf, den Toggenburgern die Schlösser Iberg
Schwarzenbach, von welchen er im vorigen Jahre au
Gutbefinden der Tagherren die Besatzung abgerufen hat
und die Toggenburger abgezogen waren, diesen einz
men e), ließen, als er es nicht that, solche den 3.
1710 von den Toggenburgern durch Ueberfall wegneh
und als darauf die Schwyzer eine Gesandtschaft in das
genburg zu schicken, und dort die Räumung der Schl
die Unterwürfigkeit gegen den Landesherrn und die Beft
des gebothenen Rechtes anzubefehlen beschlossen hatten,
sie der Sechserkommission den Wink, die Gesandten
ankommen zu lassen; welches diese that, da sie das
Land in die Waffen tretten ließ, und sie mit Schimpf

a) Hauptverglich, oder Uebereinkommniß
schen beyden Religionen. 1710. Den Germa
einer gegen St. Gallen gerichteten Schrift vertheidigte.
hann Pfiffers Schriften. — *Act. Togg.*

b) Wegen diesem unbefugten Gerichte sah St. Gallen die
richter für Mörder an, und erklärte sie als des reservierten
des Todschlages schuldig der Ledigsprechung unfähig. Je
Pfiffers Schriften.

c) *Diar. Leodegar.* d) *Loc. cit.* und *Act. Togg.*

e) *Diar. Leodegar.* — Fidels v. Thurn Betrachtungen. 6

reisen drohete a). Darüber ganz entrüstet rufte Schwyz der folgenden Tagsatzung beyde Städte laut den bestehen- Bünden auf, sich des Toggenburgs, das sie unter welcher- Vorwand nicht das Geringste angieng, zu bemüßigen, und die übrigen Orte, seinen Kanton nach der Sage der Eid- ischen Bundesbriefe bey seinen Rechtsamen zu schützen b). so hoch beschwerten sich die fünf Orte über die von Zü- im Kelleramte und bey Stein am Rhein fortgesetzten Ei- ächtigkeiten. Aber alles ohne bey ihnen die geringste giebigkeit zu finden. Jeder der katholischen Gesandten es darum für ausgemacht an, und bekannte es den ande- daß nichts mehr als Gewalt sie von diesem Ueberdrange en könne c). Deßwegen fand der Vorschlag, daß , um nicht den an Mannschaft, Kriegsrüstung und Geld egenen zwey Vororten zu unterliegen, den Kaiser um ittren müsse, in den fünf Orten täglich mehr Beyfall. diesen Schritt zu hindern, gab sich die französische Ge- chaft alle Mühe, und brachte eine Vermittlung in Vor- g d), die zwar nicht zu Stand kam e), aber doch die ltischen Stände abhielt, sich mit Oesterreich einzulassen, it der Zweck des Gesandten erreicht war. Die katholi- Orte würden auch ohnehin vom Kaiser kaum Hilf er- n haben; denn der englische und holländische Bothschaf-

Diar. Leodegar. 1710. 13. *Maji.*

Franz Joseph Mayers v. Schauensee Togg. Krieg. 1702.

Diar. Leodegar 1710. 1. *Aug.* 6. *Aug.* — Mayers v. Schauensee Krieg von 1712.

Die vom französ. Gesandschafts-Sekretair Martiniere 1712. 1. Brachm. im Rathe zu Bern gehaltene Rede. — Schreiben an den Wienerhof 1711. 12. März. — Relation des H. Püntiners. 1711. 7. März.

Diar. Leodegar. 1711. 13. *Mart.* 6. *Aug.*

rer arbeiteten ihnen entgegen, und ſtellten dem Kai
daß da ſie fortwährend ihr Volk gegen Oeſterreich fech
ſen, einen franzöſiſchen Prinzen als König von Spa
erkännten, und im J. 1704 die Stände Zürich un
gegen das von St. Gallen mit Oeſterreich geſchloſſen
niß aufgeſtiftet hätten, ſie keineswegs verdienten,
unterſtützt zu werden, beſonders weil dadurch die zw
orte von den verbündeten Mächten abzutretten, und
Frankreich zu hängen, würden bewogen werden a
Vortheil der verbündeten Mächte erfordere dieſe zwey
die ſich ohnehin ſchon mit St. Gallen einen Verg
treffen antrügen, zu ſchonen b). Unerachtet dieſer
lung faßte der über die Einnahme der Schlöſſer
Kaiſer Joſeph I c) dennoch in einem Staatsrathe den
dem Stifte in ſeiner Bitte um werkthätige Hilfe zu
ren d). Jedoch ehe er ſolche leiſten konnte, ſtarb
17. April 1711 an den Blattern.

Die Zwiſchenzeit bis zur neuen Kaiſerwahl benu
aus einer großen Gefahr entronnenen Stände Zür
Bern, um für die Zukunft einer ähnlichen vorzubeuge
wandten darum alles an, um das Stift St. Gallen
thigen, ſowohl das Bündniß mit Oeſterreich, als de
Lehenverband mit dem Kaiſer aufzugeben. Zu den
brachten ſie an der gewöhnlichen Tagſatzung des Jahr

a) Relation des P. Benders 1711. — Schreiben
Togg. Reichsakten.

b) Relation des P. Benders 1711.

c) Er biß ſich auf die Nachricht davon in den Finger, u
daß er die Krämer- und Handwerkerzünfte in Zürich i
meſſenheit würde böſen machen. Relation von 1711.

d) Relation des P. Benders 1711.

ein für die Ruhe der Eidgenoßschaft unumgänglich nö-
es, und durch die Abschiede von 1704 und 1705 schon
kanntes Erforderniß vor, daß St. Gallen seinen auswär-
n Verbindungen entsagen solle. Ihren Vortrag unter-
t der ganze Kanton Appenzell, welcher unerachtet der
henen Erläuterung sich durch jenen Artikel, in dem von
rissenen Ländern gesprochen wird, noch immer für ge-
det ansah. Hingegen hielten Schwyz und Glarus zur
altung der Ruhe in der Schweiz es für weit nöthiger,
Zürich und Bern den Schirmbrief, welchen sie unbe-
den Toggenburgern ausgestellt hätten, zernichten soll-
; und alle katholischen Stände stimmten darinn überein:
Gallen müsse im Toggenburg in seine Rechtsame wieder
setzt, die Sprüche und Verträge in Kraft erkannt und
solchen eine Vermittlung getroffen werden, wo dann
Anstand wegen den auswärtigen Verhältnissen des Stiftes
sich selbst wegfallen würde. Dieses wollte aber Zürich
t zugeben, erklärte sich, den St. Gallischen Gesandten
mehr in der Tagsatzung gedulden zu wollen. Die übri-
antworteten: er werde doch beysitzen, und so löste sich
Tagsatzung mit großer Verwirrung auf a). Die Tag-
n giengen mit der heftigsten Verbitterung auseinander,
en mit solcher nach Haus, nahmen sie dort in die Raths-
n mit, aus denen sie mit den Geistlichen als eine Reli-
sache auf die Kanzel gieng, und durch ihre Zuhörer
Religionshaß über das ganze Land ausgebreitet wurde.
zwar, daß auf beyden Seiten es kein Rathsglied mehr
n durfte, zur Nachgiebigkeit zu rathen, ohne sich bey

a) Relation ab der Tagsatzung von 1711 in *Diar. Leodegar.* — Mayers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.

ſahen, war jedes Ereigniß im Stande, ſolche
führen.

Im Toggenburg war, nachdem einmal di
Gehorſams gegen die Oberkeit aufgelöst waren,
terwürfigkeit gegen die neuen Behörden anzu
Thurthaler wollten ſich der von Nabholz und
worfenen und von einer Landsgemeinde gutgeh
desverfaſſung in dem Punkte der Appellation u
des Gerichtes nicht unterwerfen, ſtießen den P
linger im J. 1711 aus dem Gerichte, und
ihnen auch Nabholz dagegen ſagte, von den
ihres Gerichtes niemand nach Liechtenſteig appe
Allenthalben erhoben ſich Zwiſte. Beſonders w
Katholiken ſowohl die, welche immer der Oberk
gen, als jene, welche der Freyheit nachgelaufe
gleich mit ihrer Lage unzufrieden. Sie beſchwe
die Proteſtanten, daß ſie ihnen durch ihre auf
meinden vorherrſchende Stimmenmehrheit all
wollten, zu thun und zu leiden aufliegten, daß

rufen, ihnen das Land unterthänig gemacht, und nach von Zürich erhaltenen Leitung die Vermittlung der sechs iedrichter verworfen habe. Sie machten der Sechser- ierungskommission a) den Vorwurf, daß sie mit Fleiß händel verewige, um lang herrschen und ihre Beutel n zu können b), daß sie die Gerechtigkeit schlecht ver- e, viel Geld vergäude, die Katholiken gegen den im 710 von Nabholz und German entworfenen und von Landsgemeinde bestätigten Vergleich drücken lasse c), und strenger, als kein Landvogt es gethan hätte, regiere d). : die Sechser achteten auf sie nicht, nahmen durch ein tliches den 20. Hornung 1712 ausgegebenes Mandat Kloster St. Gallen alle Zinse, Zehnten, Einkünften, es im Toggenburg besaß, weg, und stellten sie unter die waltung des Josephs German. Diese ehedem schon von ler in Vorschlag gebrachte, damals von Bern verwor- ; jetzt aber gutgeheißene Frevelthat der Sechser verab- reten alle katholischen Toggenburger auf das höchste, mit nahme derer, welche zu Aemtern und Stellen gelangt n, gaben der von St. Gallen den 4. März allenthalben schlagenen Gegenprotestation vollen Beyfall, ließen sich das vom Fürsten in einer öffentlichen Publikation gege- Versprechen, die obschwebenden Beschwerden mit ih- in Güte oder durch Schiedrichter beylegen, und gewiß

Diese bestand in Joseph German dem ehemaligen Landweibel, Hauptmann Rudolf Keller, Konrad Wirth Katholiken, Niklaus Rüdlinger, Pannerherrn Bösch und Grob Protestanten.

Dagegen rechtfertigte sich Joseph German in einer Druckschrift: Schreiben eines vaterländischen Landraths an einen Landmann 1712. im Hornung Nabholz. d) Relation in *Act. Togg.* — Nabholz.

ihre zu beſcheinenden Freyheiten in Ehren haben zu wollen
mit ihm in eine beſondere Unterhandlung ein, und beha
teten laut, daß weder die Sechs, noch Zürich ihre Oberk
und Nabholz nicht ihr Landvogt ſeye. Sie hätten dem F
ſten von St. Gallen gehuldiget, dieſer ſey ihre rechtmäſ
Oberkeit, und niemand könne ſie zwingen, ihm ungehor
zu ſeyn, noch es wehren, ſich mit ihm auszuſöhnen b).

Von dieſen Geſinnungen beſeelt kehrten ſich die
ſchwiler nicht mehr an die vom Landrathe gegebenen Ge
und verhinderten an Monatſonntagen die Proteſtanten in
rer Kirche Gottesdienſt zu halten, begleiteten hundert M
ſtark diejenigen auf Liechtenſteig, welche den 8. März
der Sechſerkommiſſion waren vorgeladen und auf Leib
Leben angeklagt worden, droheten, da dieſe gegen ſie
von Liechtenſteig, Wattwil und Kapel aufboth, durch ein
Sturm die Kirchberger und Mosnanger zu Hilf rufen
wollen, und zogen ſich erſt zurück, nachdem ſie gehört h
ten, daß ſich das Gericht entzweyt und die Vorgelade
mit neunzig Thalern Strafe davon gekommen wären c).
ſich der größte Theil des untern Amtes dem Fürſten un
worfen, ihren Landräthen und Ausſchüſſen nach Liechtenſ
zu geben verbothen d), und der Sechſerkommiſſion den
horſam aufgekündet hatte; im obern Amte eine große
der Reformierten das Nämliche zu thun auf dem Pun
ſtand e), und beyde Aemter die Zuſammenberufung ei
Landsgemeinde forderten, ſahen die Sechs auf einmal i

a) **Publikation.** *Claſſ.* 2. *ciſt.* 19. *A.* 153.
b) *Act. Togg.* c) **Berichte** *in Act. Togg.*
d) *Diar. Leodegar.*
e) **Nabholzes Beſchreibung ſeiner Miſſion in das Togge**
burg. — Relation *in Act. Togg.*

rschaft, und wegen dem Zorne des Volks auch ihr Leben die Spitze gestellt a). Um sich zu erhalten, gebothen daß sich kein Theil des Toggenburgs ohne die Bewilli- des andern, oder ohne Gutheißen der Stände Zürich Bern in Friedensunterhandlungen einlassen solle. Sie hen auf Zureden des von Zürich geleiteten Rabholzes Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg und Iberg mit einer Reformierten bestehenden Besatzung und mit Munition, nten das obere Amt, sich bereit zu halten, um auf den n Schlag der Sturmglocke aufbrechen zu können b), en die bedeutendsten Männer der Katholiken mit Dro- gen zu schrecken c), befahlen die katholischen Pfarrher- zu Bütschwil, Kirchberg, Jonschwil, Henau aufzuhe- d), und hinderten durch einen angestellten Tumult den ter der Gemeinde Mosnang, den selbe den 28. März s Zureden des Prälaten von Fischingen und zweyer ordneten von St. Gallen zu beschliessen im Begriffe e); ja sie bathen Zürich auf den Nothfall um Kriegs- und Hilf. Da German, Keller und Wirth zu allem n eifrig mithalfen, ärgerten sich die katholischen Tog- rger und die fünf Orte, welche erstern frey gebethen n, aufs höchste über sie. Der päbstliche Legat Carra- that den 5. Aprils alle drey in den geistlichen Bann, weil en zur Gefangennehmung der vier obgemeldten Pfarr- en von der Regierungskommission gegebenen Befehl mit

a) Des Pfarrers Johann Pfisters Schriften.
b) Schreiben vom 6. April. Eben dort.
c) Schreiben des Landraths vom 26. März an obgemeldte Pfarrherren. — Rabholz.
d) Rabholz. — *Act. Togg.*
e) Rabholz. — *Diar. Leodegar.* — Johann Pfister.

Die St. Gallische Regierung, welche bis
fältig es vermieden hatte, keinen Schritt zu th
rich und Bern zum Vorwande, den Krieg anzu
men könnten c), ward durch die Unterwerfung
trächtlichen Theiles von Toggenburg in große
gesetzt. Entweder mußte sie die von ihr zur S
gerufenen und zurückkehrenden Unterthanen hil
los von sich stoßen, oder ihnen, wie sie drin
in der Ungewißheit, was daraus entstehen würd
Sechser möglichst Vorschub thun. Da ersteres
und zum zweyten die Umstände einluden, entschloß
sonders auf den Rath des Statthalters Anton
der als Official seit mehreren Jahren mit den g
benen Toggenburgern die Verbindung unterhalt
diesem e). Doch nicht auf jene Weise, welc
von Schwyz anrieth, daß nämlich der Fürst
Toggenburg gehen f) und dort das Eisen, w

ire, ſchmieden ſollte a), ſondern bloß dadurch, daß es
ne Kommiſſion auf Wil ſandte b), welche in der Nähe alle
reigniſſe beobachten und nach den Umſtänden den Getreuen
then ſollte. Dieſer ſchien, ſobald ſie in Wil angekommen
ar, für die Kirchhörinen Kirchberg, Lütisburg, Büt-
wil, Jonſchwil, Henau, Niederglatt, Maggenau ein
ündniß das erſte Bedürfniß zu ſeyn. Sie leitete es darum
n, daß ſie den 4. April mit einander feſtſetzten: den Für-
n als ihre Oberkeit erkennen, die obſchwebenden Zwiſte
tlich oder rechtlich entſcheiden laſſen, und im Falle, wenn
e aus ihnen von der Sechſerkommiſſion deßwegen ſollte
egriffen werden, ihr zu Hilfe kommen zu wollen. Für
n Fall both ſich der aus franzöſiſchen Dienſten zurückge-
mene Hauptmann Johann Bollinger von Schwarzenbach
Anführer an, der wie ſein älterer Bruder Thomas Bol-
r bis dahin ein eifriger Anhänger der Sechſerkommiſſion
eſen war, aber durch eine Heirath zu der Partei des Für-
t war hinüber gezogen worden c).

Um das Geſchäft in dieſer Spannung, wie der immer
Krieg dürſtende Rüdlinger ſagte d), beugen oder bre-
n zu machen, brachte er ſeinen alten Lieblingsgedanken
die Bahn, und ſchlug vor, die Klöſter St. Johann und
ggenau beſetzen zu laſſen. Dieſes ward von der Regie-
gskommiſſion, nachdem die Hälfte der Mosnanger Ge-
inde den 2. April und vier Tage ſpäter Zürich und Bern
rein gewilliget hatten, beliebt. Um ſolches zu bewerkſtel-
en, ließ ſie den 10. April die großen Glocken zum Sturme

a) Mayers von Schauenſee Togg. Krieg von 1712.
b) Sie beſtand aus dem Statthalter Anton Bettſchard, dem Kanz-
ler Püntiner, Fiskal German und Landſchreiber Ledergerw.
c) *Diar. Loedeger.* — Nabholz. d) Nabholz.

ſtillſtellen, das Volk in die Waffen tretten und nach
ſteig kommen. Da ſandte Rahholz an dem al
13. April den Maggion mit zweyhundert Mann na
genau, den Hauptmann Eſcher von Zürich mit dre
auf St. Johann, er aber gieng mit dem dritten Ha
die verbündeten Gemeinden los. Zu gleicher Zeit
ſich über Elk unter Obmann Bodmer dreytauſend
dem Toggenburg, und Bern hielt zum Nachrücken
ſend in Bereitſchaft. Nach der in neueren Zeiten a
menen Sitte, eben bey dem Angriffe eines Nach
Welt ſeine Friedensliebe beſonders anzurühmen, ver
beyde Stände, daß es bloß aus friedliebendem Gem
aus Begierde, Ruhe in der Eidgenoßſchaft zu erhal
ſchehe, wenn ſie auf das ſehnliche Verlangen der
Abtrettung eines Theiles ihrer Landleute ſehr be
Toggenburger eine Mannſchaft an ihre Gränzen le
und dem Fürſten ſchrieben ſie, daß ihr Auszug
Vermittlung, nicht aber ſeine Beleidigung zur Abſicht
Die Sechſerkommiſſion aber machte öffentlich bekan
ſie nothgedrungen, und ohne der Religion oder d
lichen die mindeſte Gewalt anthun zu wollen, die z
ſter hätte beſetzen laſſen c). Dem war aber nicht ſo
in Maggenau wurden die Keller ausgeleeret, der
verwalter Chriſtoph Lieber, einer der ſtärkſten Ge
Sechſerkommiſſion, gefangen weggeführt, und ein
Soldaten-Trotz ausgeübt, daß eine Kloſterfrau vor E
ſtarb. In St. Johann, wo Eſcher, Pannerherr

a) Manifeſt von Zürich und Bern den 13. April 17
b) Schreiben vom 13. April 1712 in *Act. Togg.* — (
cher Gegenbericht von 1714.
c) Manifeſt des Landraths im Togg. den 12. Apr

), Rüdlinger und Schultheiß Konrad Wirth den Uebereiteten, wurden die neun Geiſtlichen, zwey Layenbrüder und die Studenten, welche da angetroffen wurden, mit gen in die Bibliothek getrieben, einer von ihnen ſtark ndet, alle in ein Zimmer zuſammen eingeſperrt, die en im Kloſter eingeſprengt, und durch Weibsperſonen roßer Theil des Hausrathes weggetragen a). Auch in der e der Tabernackel erbrochen und viel Unanſtändiges n verübt. Ja das Kloſter würde ganz ausgeplündert en ſeyn, wenn Rabholz nicht bey dem Strange das len verbothen hätte b).

Als die Bollinger erfuhren, daß Maggion nach Magen gezogen wäre, daß Rabholz die Brücken zu Schwarach und Mühlau beſetzt habe und auf die Bütſchwiler he, raffte Thomas noch am nämlichen Tage einige Leute men, und jagte mit denſelben die Wachtpoſten ab den geten Brücken weg. Johannes aber ließ durch alle vereten Gemeinden den Sturm ergehen, zog mit dem zuengelaufenen Volke gegen die Glatt hinab, kehrte aber, r dort bey den Flawilern Widerſtand fand, um, und auf den für die verbündeten Gemeinden verabredeten melplatz, den Kirchhof in Bütſchwil hin. Dort griff Rabholz, der auch Sturm hatte läuten laſſen, Morgens 8 Uhr an. Aber da er ihn nach einem fünfſtündigen riff nicht vertreiben konnte, machte er mit ihm auf vierzwanzig Stunden einen Waffenſtillſtand, mit der Ab, daß von jeder Partei bloß zwanzig Mann auf der von n eingenommenen Stelle bleiben, die übrigen aber ab-

Diar. Subprioris Innocentii Müller Glaronenſis.

Tagbücher zweyer da eingeſperrten Geiſtlichen. — Rabholz.

ziehen sollten a). Während dieser Zeit schickten
schwiler Bothen über Bothen nach Wil, und bat
die Kommission kläglich um Hilf und Volk. Aber d
nicht vorhanden. Die St. Gallische Regierung
solcher Dinge nicht versehen, alles, was man von
sammenziehen des Volkes aus den Kantonen Bern
rich erzählte, für leere Demonstrationen gehalten
eben darum auch dagegen keine Maßregeln genomme
hatte sie den 13. April von der auf dem Breitfelde
Barbara gehaltenen Waffenschaue zweyhundert Mann
Goßauer Amte nach Wil geschickt c), und hätte nach
nung Fidels von Thurn auch dieses nicht thun sollen,
unnütz einen zwanzig Mal mächtigern Feind, dem
keine Weise zu widerstehen vermöchte, zu reitzen,
St. Gallische anzufallen d). Aber weil doch die
Bütschwiler so groß war, nahm Oberst Felber jene
Goßauer nebst einigen St. Gallischen Thurgauern
in der Nacht vor dem 14. April mit ihnen nach K
um dem Dorfe Bütschwil in der Nähe zu seyn.
Wege hörte er, daß Rabholz, nachdem er sich am
vorher mit einem ergangenen Sturme verstärkt und
furter Brücke weggenommen hätte, den 14. April
Kirchhof in Bütschwil gegen die gethane Zusage mit

a) Relation in *Act. Togg.* — Rabholz. — Gegeni
tion. — Johann Pfister.

b) „Man glaubt zwar nit, daß es zu einem wirklich
„kommen soll, es wäre dan Sach, daß Schwyz gege
„zu welchem sie hitzig sind, etwas vornemen, und all
„sche Orte, wie es unfehlbar geschehen muß, dazu
„werden.“ *Leodegar. in Diar.* 15. *April.*

c) Eben dort. — Gegeninformation.

d) Fidels von Thurn politische Betrachtungen S
Diar. Leodegar. 16. April.

ıbert Mann wieder beſtürmet, erobert, und den Haupt-
Johann Bollinger, nachdem ſelbem das Pferd unter
eibe wäre erſchoſſen worden, gefangen genommen
Zugleich lief auch gewiſſer Bericht ein, daß Bodmer
k her mit ſeinem Volke nach dem Toggenburg im An-
y. Beydes zwang ihn, eilends, um nicht von Wil
nitten zu werden, zurück zu eilen.

ach der Eroberung des Kirchhofes zu Bütſchwil ließ
ſz in dieſem Dorfe, aus dem der Pfarrer Johann
mit den Innwohnern nach Fiſchingen weggeflohen
echszig Mann, beſetzte die Dörfer Jonſchwil und He-
bemächtigte ſich der Päſſe Gonzenbach und Mühlau,
ch Kirchberg und von dort auf Schwarzenbach, wo er
t Ulrich, den er vor einigen Tagen aus ſeinem Be-
ı zu einem Major und Befehlshaber der Toggenburger
ffen und das rechte Ufer der Thur zu beſetzen abge-
hatte, vereinigte, und mit ihm auf Nickenbach zog,
chem Orte bald auch Bodmer, der mit ſeinem Volke
chlikon herbey geeilt war, eintraf. Die Annäherung
richer, die bey Drübrunnen den St. Galliſchen Boden
n, erweckte bey der Kommiſſion zu Wil große Be-
ſe. Sie ſchrieb nach St. Gallen um Volk, welches
d aufgebothen wurde, und noch vor dem 16. April
lhtauſend Mann ſtark mit vier Stücken in Wil ankam.
odmer das Anhäufen dieſes Volks und in ihm eine
Streitluſt, die von Felber kaum konnte bezähmt wer-
bemerkte, verließ er den 16. April Nickenbach und
wieder nach Eſchlikon zurück. Nach ſeinem Abzuge
uch Nabholz nicht mehr für gut, in der Nähe von
nd mitten unter den verbündeten Gemeinden ſich auf-
:n. Er zog ſich darum, nachdem er vorher die in

Schwarzenbach liegende Besatzung verstärkt und die B
zu Mühlau mit hundert Mann unter dem Oberstlieut
Edelmann besetzt hatte, hinter den Gonzenbacher Paß,
er einer von Bodmer erhaltenen Züricher Compagnie
den Thurthalern zu vertheidigen gab, zurück a). Die
genburger und Züricher beobachteten bey diesem Hin-
Hermarsche wenig Mannszucht. In Rickenbach wurden
ihnen alle Oefen und Fenster zerschlagen, die Häuser
Kirche geplündert und bey ihrem Rückzuge angezünde
Nabholz selbst befahl dem Ammann Dudli zu Schwa
bach, dem Dekan Fliegauf zu Kirchberg, dem Hauptm
dieser Gemeinde und dem Pfarrer in Bütschwil, dem
seiner Flucht eine Stund weit nachgesetzt und dreyßig
auf ihn geschossen worden war, die Häuser zu leeren
und nach diesem Beyspiel ließ auch Hauptmann Keller
nen Gemeindsgenossen in Bütschwil das, was sie dor
die Kirche geflüchtet hatten, daraus wegnehmen d).

Diese Bewaffnung und Ausrücken in das Feld sahen
fünf Orte nicht sowohl gegen den Abt von St. Gallen,
gegen sich gerichtet an. Der Kanton Schwyz besonders
dadurch seine Rechte verletzt und sich angegriffen. Er ma
darum die übrigen zu den Waffen, und schickte eilends
Mannschaft in die March. Der Stand Luzern hätte
sehr gewünscht, daß die vier demokratischen Stände
seit zwanzig Jahren ertheilten Rath und die Abschiede
hätten, und sich besser zum Kriege gerüstet befänden,

a) *Diar. Leodegar.* 15 *et* 17. April. 15. Jul. — Nabholz — Be
schreibung des Togg. Kriegs in Hinsicht auf die
Landschaft.

b) Nabholz. — Johann Pfisters Schriften.

c) Johann Pfister. d) Eben derselbe.

wirklich waren a); demnach weil Zürich und Bern aus Religionseifer in das Feld gerückt waren, hielt er es für Pflicht, seiner Seits das Nämliche zu thun b). In Folge dessen besetzte er nicht nur seine Gränzen, sondern schickte auch einiges Volk nach Pfeffikon zu den Schwyzern, die mit drey tausend Mann in das Toggenburg einzufallen und den Anhängern des Fürsten Luft zu machen im Sinne hatten c). Voll Unwillens, daß Zürich und Bern in der Schweiz allein Meister seyn, und daß die reformierten Toggenburger bey der Einnahme der Klöster Maggenau und St. Johann im ersten eine Klosterfrau genothzüchtiget und im zweyten einen Geistlichen ermordet, einem Mariabild das Haupt genommen, dafür aber einen Gaiskopf aufgesetzet, und in der Kirche viel Schändliches verübt hätten d), wie allgemein die Rede gieng, zog in diesen und in den drey andern Kantonen die Mannschaft in das Feld. Inständig bathen die Stände Basel, Freyburg, Solothurn sich nicht so übereilt in einen Krieg zu stürzen, von dem niemand wissen konnte, wann, wo und wie er sich enden möchte, und Basel schrieb eilends eine Tagsatzung nach Baden aus. In Bern erhoben auch viele ihre Stimme wider den Krieg, und nannten ihn ungerecht; auch in Zürich suchten mit dem Bürgermeister Escher manche angelegentlich den Frieden beyzubehalten. Aber ohne Erfolg. Denn in Zürich nöthigte die Geistlichkeit, in Bern der Schultheiß Willadin mit seinem

a) Mayers v. Schauensee Togg. Krieg.

b) Standschreiben von Luzern an Abt Leodegar. 17. April. 1712.

c) Absch. zu Brunnen den 15. April 1712. — Mayer von Schauensee.

d) Tagbücher von zwey in St. Johann eingesperrten Geistlichen.

Anhange die Friedliebenden still zu schweigen, und noch ehe die ausgeschriebene Tagsatzung sich versammeln konnte, besetzte Zürich das Thurgau, die fünf Orte der freyen Aemter mit Baden, und Bern öffnete sich an der Reuß mit Gewalt die Verbindung mit Zürich. Da so mit den Feindseligkeiten schon der Anfang war gemacht worden, konnten die den 2. May in Baden eingetroffenen Tagherren nichts mehr ausrichten. Die beyden Vororte wollten weder die Waffen niederlegen, weder den unparteiischen Orten den Zwist überlassen, noch von ihren wegen dem Toggenburg gefaßten Maßregeln abgehen, sondern den günstigen Zeitpunkt, da der neue Kaiser Karl VI anderswo vollauf zu thun hatte, und sich mit der Schweiz nicht abgeben konnte, benutzen, und mit den Waffen in den Händen über die Toggenburger Händel verfügen. Schwyz aber wollte seine Rechte in Hinsicht des Toggenburgs nicht fahren und sich mit den vier andern Orten von Zürich und Bern keine Gesetze vorschreiben lassen. Zwar schien der französische Gesandte de Luc Frieden stiften zu wollen, da er einer Seits die fünf Orte auf die größere Macht und auf die Kriegsrüstungen derer von Zürich und Bern aufmerksam machte, anderer Seits diesen zwo Städten vorstellte, daß sie eigentlich kein Recht hätten, sich in die Toggenburger Händel zu mischen, daß das von ihnen im Toggenburg aufgestellte Beyspiel des Umwerfens und Aufstellens eines selbst beliebten Primordialstandes über kurz oder lang in ihren eigenen Gebiethen Nachahmer finden könnte, und daß, wenn es ihnen nur um den Toggenburger Zwist zu thun sey, es deßwegen gar nicht solcher kriegerischer Auftritte bedürfe, da die Sache in wenigen Stunden abgethan werden könne. Aber da er zugleich den zwey Vororten betheuerte, daß er auf keine Weis

on St. Gallen, der ſeines Königs erklärter
das Wort ſprechen wolle, ihnen von der Seite
alle Sicherheit verſprach, eben ſo auch die fünf
ben Gunſt des Hofes verſicherte, und einiges von
e Gränzen zu ſtellenden Kriegsvolke einſtießen
hleunigte ſeine Dazwiſchenkunft den Bruch mehr,
ihn abwendete b).

und Bern begannen den Krieg mit dem Ab-
bts von St. Gallen. Dieſer war leicht zu be-
ſeine Kriegsanſtalten bloß in dem beſtunden,
tauſend Mann c) mit zwey von Freyburg erbe-
reichiſchen Artilleriſten auf Wil geſchickt, aber
ehen hatte, daß ihr Proviant bloß auf zwey
r Pulver nur auf zwölf Stunden ausreichten d).

war eine Truppe in das Schloß zu Oberbüren
dort die Verbindung mit Wil zu ſichern, welche
s der Major Ulrich mit vierhundert Toggenbur-
April die Brücke zu Brübach abgebrannt hatte e),
ur zu unterhalten war f). In Goßau ſtanden
mann Häßi vierhundert Mann zur Vertheidigung
im Hüferich und des Ufers an der Glatt, und
tpoſten ſollten Appenzell außer Rhoden und die
Hallen beobachten, weil dieſe zwar ſich als neu-

v. Schauenſee Togg. Krieg.

lt dafür, de Lüc habe gefliſſentlich die Schweizer in
heimiſchen Krieg verwickelt, damit Zürich, Bern und
en den wider Frankreich verbündeten Mächten kein
mmen laſſen könnten.

r waren 160 aus dem Toggenburg, *Act. Togg.* deren
nd Kinder Nabholz zuſammen ſuchen und mit Gewalt
treiben ließ. Nabholz.

en aus Wil vom 15. May in *Act. Togg.*

z. f) *Diar. Leodegar.*

tral erklärt, aber dennoch ſich bewaffnet hatten, und
Marſche des St. Galliſchen Volkes durch mehrere aufge
tete Schlagbäume Hinderniſſe in Weg legten a). G
dieſes Volk wurde der obgemeldte General Bodmer mit
tauſend Zürichern, fünfhundert Bernern, zweyhundert
gauern abgeſchickt, und dem Rabholz aufgetragen, ihn
den Toggenburgern die Hand zu biethen. Solches tha
ſer ämſig, verwahrte, um ſich und ihnen den Rücken
die Schwyzer zu decken, den Paß im Hummelwald
jenen über die Alpen von Ambden in den Stein, jede
vierhundert Mann b), befeſtigte das Kloſter St. Jo
wo er ſchon den 22. April die in keine Mannszucht z
genden Toggenburger von fünf und vierzig Zürichern
ablöſen laſſen, mit Palliſaden c), und war den 17.
mit zweytauſend Toggenburgern der erſte auf dem Rick
cher Felde. Aber da Felber mit neun Compagnien zu
und vier Fahnen zu Pferd gegen ihn von Wil aus anr
flohen ſeine Leute in großer Verwirrung davon, die
räthe wurden alle unſichtbar, die Katholiken liefen in
fen zum Feinde hinüber, und Rüdlinger, den vorher
holz mit einer auf die Bruſt geſetzten Piſtole mitzuko
gezwungen hatte, gab alles für verloren. So daß J
ihnen leicht eine Niederlage hätte beybringen können,
er nicht wegen den Katholiken, die Rabholz mit Flei
ter die Proteſtanten vermiſcht hatte, und wegen dem H
nahen des Bodmers den Angriff hätte unterlaſſen mi

a) *Diar. Leodegar.* — Huber in Haltmayers geſchrieb
Chronik.

b) Rabholz. — Tagbücher von zwey in St. Johann
geſperrten Geiſtlichen.

c) Eben dort.

Dieser kam bald darauf an, führte ohne die von Nabholz
gerathene Ueberrumplung der Stadt zu versuchen, sein
lk vor St. Peter, zog sich, als er diesen Kirchhof zu gut
schanzt fand, und sein Volk die ganze Nacht unthätig
dem offenen Felde im Regen hatte stehen lassen, in die
e gelegenen Dörfer, und verlegte die Züricher auf die
rge, die Berner an den bey Hub gelegenen Wald und die
ggenburger nach Rickenbach. Bey Wilen ward eine Bat-
e gebauet a). Als die reformierten St. Gallischen Thur-
er von Wuppenau, aus den Berggerichten, von Sitter-
f, Keßwil, Roggwil, Summeri, Romishorn diese An-
en sahen, wollten sie nicht länger in Wil ausharren,
ießen durch die von Zürich und Bern den 28. April an
rgangene Abmahnung verleitet, den 19. May ihren Po-
n Urental, und giengen nach Hause; welches Beyspiel
ihre bey den Zürichern stehenden Landsleute nachahm-
sich dort wegmachten und auf ihrem Zuge in Summeri
Katholiken angriffen, einen Richter tödteten und eine
n verstümmelten b). Indessen als Bodmer auf die An-
t des Belagerungsgeschützes warten mußte, sandte er
20. May tausend Toggenburger mit einigen Bernern
r der Anführung des Edelmanns und Major Ulrichs
r Oberglatt in das Goßauische, um dort einige Höfe an-
nden und damit die Goßauer zu vermögen, von Wil
falls wegzulaufen. Diesen Auftrag richteten sie pünkt-
aus, plünderten den 21. May Gebratschwil, Ufhofen,
derwil und Spitzrüti, zündeten diesen letzten Hof an,
rückten neben dem Weyer gegen Goßau vor, um dort
Nämliche zu treiben. Da waren nur wenige unter den

) Nabholz. — Relation des Zuges nach Wil *in Act. Togg.*
) *Diar. Leodegar. 20. Mart.* — Akten.

Waffen, aber der Fähndrich Gall Roth, welcher kurz vorhe
aus franzöſiſchen Dienſten zurück gekommen war, wußte ſich
doch zu rathen. Er ſammelte in Eil alte Männer, Knabe
und bey ſiebenzig Weibsperſonen, gab ihnen Flinten, Spieß
und Gabeln in die Hände, ließ ſie mit fliegenden Fahne
aus dem Dorfe ausmarſchieren, und führte ſie mehrmal u
einen Hügel herum, ſo daß die Toggenburger, welche ſi
zuerſt entgegen geſtellt hatten, auf den Gedanken kamen, d
Goßauer müßten Hilf erhalten haben, und eilends den H
ferich hinab die Flucht nahmen a). Rüdlinger und Ma
gion, welche mit dabey waren und die Goßauer ihnen nac
ſetzen ſahen, ſprengten ihre Pferde faſt zu todt, um der G
fahr zu entrinnen und den Befehlshabern bey Wil den B
richt von der erhaltenen Niederlage zu bringen b). Die
war nicht geſchehen, würde aber beygebracht worden ſeyn
wenn die in der nämlichen Zeit von Wil zurückgekommen
Goßauer Mannſchaft den Fliehenden hätte nachſetzen wollen
und ſich nicht ihrem Befehlshaber Häßi ungehorſam bezeu
hätte. Ueber den erlittenen Schrecken erhohlten ſich die To
genburger und Wattländer an Dominik Schürpf, katholi
ſchen Pfarrer in Niederglatt, den ſie ausplünderten, nac
Flawil ſchleppten und dort in einem Stalle zu todt ſchlugen c).

Das Volk in Wil hatte man immer mit einer von den
fünf Orten zu leiſtenden, und von ihrem Kriegsrathe in
Pfeffikon noch den 16. May verſprochenen Hilfe d), auch

mit

a) Ausſagen des Hauptmann Boßarts, Joſeph Rüngli
und Johann Helfenbergers als Augenzeugen.

b) Nabholz.

c) *Diar. Leodegar.* — Sterbbuch zu Niederglatt. — Dekan
Schenklis Beſchreibung des Togg. nb. Krieges.

d) Schreiben von Pfeffikon in *Act. Togg.*

er Ankunft der Vorarlberger getröſtet und in gutem
t erhalten. Aber da dieſe nie eintrafen, das Volk ſich
hermannt ſah, ward es ſehr mißmuthig und ſo ſchwie-
daß es kaum noch beyſammen zu behalten war a).
in den 21. May über das die Züricher die Stadt noch
ühenden Kugeln und Bomben zu beſchieſſen anfien-
nd damit in der untern Vorſtadt einige Häuſer durch-
en, andere anzündeten, in der Stadelgaſſe aber eine
Bombe vier Häuſer und ſechs Scheuren in Brand
erſchracken ſie ab dieſem nie geſehenen Kriegsunge-
dermaßen, daß die Reiter keinen Augenblick mehr
halten wollten, und vom Fußvolke viele von ihren
weg und zur Stadt hinaus liefen. Als dieſes Feuer
1. May fortgeſetzt wurde, ſah ſich Felber genöthiget,
Waffenſtillſtand und Kapitulation zu begehren b). Nichts
den Belagerern, die für ihre Stücke keine Kugeln
hatten, und welchen durch unbehutſames Laden alle
: unbrauchbar geworden waren c), erwünſchter ſeyn,
ſes. Die Punkte der Uebergabe waren darum mit
, der ſelbſt in das Züricher Lager gieng, bald im
; die Züricher verſprachen der Beſatzung freyen Ab-
den Bürgern Sicherheit ihrer Perſonen, des Eigen-
und der Religionsübung, wogegen ihnen die Stadt
len auf der Schabegg und zu St. Peter angebrachten
anzungen und Stücken, deren ſechszehn waren, mußte

*ier. Leodegar. — Antonii Mariæ Keller Guardiani Wil. Origo
calis belli Toggenburgici.*

richeriſche Beſchreibung des Togg. Kriegs. — Rela-
n über den Zug nach Wil in *Act. Togg.* — Nabholz.
ekan Schenkli. — Nabholz.

übergegeben, die Gefangenen ausgewechselt und in
eine Besatzung aufgenommen werden a).

Felber hatte sich vorgenommen, im Falle,
müßte übergeben werden, sich mit der Besatzung
auf Zuzwil zurückzuziehen, und dort auf dem zu die
schon befestigten Kirchhofe und in den Schlössern Z
und Glattburg wieder festen Fuß zu fassen. Aber d
derte ihn Bodmer, der ihn mit Gewalt bey sich z
hielt b). Dieses lange Ausbleiben des Befehlshab
auch noch diese nachtheilige Folge, daß es bey der
lischen Mannschaft eine gänzliche Auflösung nach
Da sie sich das Wegbleiben des Felbers nicht erkläre
nahm sie es für ausgemacht an, daß er ein Verrä
und glaubte es steif, er sey nach Zürich gegangen
den Lohn der Uebergabe von Wil zu empfangen. J
Wahne verließen sie Wil, liefen wie Rasende na
und steckten mit ihrer Wuth das ganze Land an
geistliche oder weltliche Oberkeit wurde nun mehr
alle bis in die Hölle hinab verflucht, so daß selbst d
des Stifts und der Kanzler Püntiner, welche um da
besänftigen nach Goßau gekommen waren, sich auge
zurückziehen, und alle Beamten vor ihm mehr als
Feinde die Flucht nehmen mußten d). Den Lan
mann Häßi erschossen sie bey Oberberg, dem Ha
und Obervogte von Schwarzenbach, Reding, n
im Wirthshause zu Bernardzell Pferd, Waffen, Kl

a) Kapitulation von Wil den 22. May 1712.
b) Gegeninformation.
c) Beschreibung des Togg. Kriegs in Hinsicht auf
Landschaft.
d) *Diar. Leodegar.* 22. May.

ürden ihn unfehlbar ermordet haben, wenn es ihm elungen wäre, nach St. Gallen zu entrinnen und dort Zürichern zu übergeben a). Den Oberſt Felber, als 24. May in Bernardzell mit der Bedeckung, welche ihm l Bodmer gegeben hatte, ankam, umgaben, ſobald dieſe r, alſobald zwanzig Männer, überhäuften ihn mit Flüchen, und beſchloſſen, ihn als einen Verräther St. Fiden verſammelten Vorgeſetzten des Landes zu n. Da ſie dahin auf dem Wege waren, ritten ihnen teinacher und Tübacher nach b); dieſe geriethen bey Erblickung in die äußerſte Wuth, ſo daß ſie ihn bey nnenbrücke auf die falſche Nachricht, jene Vorgeſetzten ihn ſchon vogelfrey erklärt, ab dem Pferde ſchoſſen den Leichnam auszogen, zerhieben und ab der Brücke Gittern hinunter warfen d). Sobald es in Roſchach t geworden war, daß Wil kapitulirt habe, ſchiffte ſich odegar den 22. May nach der bey Bregenz gelegebei Mehrerau ein, von der er ſich nach der eine von Lindau entfernten Herrſchaft Neu-Ravensburg Ihm folgten am nächſten Tage ſeine von dem Aufruhr nterthanen und durch die Behandlung der St. Jo- erſchreckten Kloſtergeiſtlichen und Beamten nach.

ben dort. 28. May. — Redings eigenhändiges Schreiin *Act. Togg.*

ie eifrigſten waren Johann und Chriſten Lander, Anton und hann Keller, von denen der erſte des Stiftes Lehenbauer auf Steinacherburg war.

eſchreibung des Kriegs von 1712 in Hinſicht auf die . Galliſche Landſchaft. — Abbitt der Schuldigen an rſt Joſeph 1718.

elation davon in *Act. Togg.* — Nabholz. — Huber.

Jene wurden in die schwäbischen Klöster vertheil
sen kamen der Landshofmeister Rink und Kanzle
nach Ravensburg, Baron von Thurn begab sich n
die übrigen Beamten auf Bregenz a). Sobald
ster Roschach verlassen hatten, kamen die Rosch
Steinacher, Appenzeller und forderten von den Z
benen mit Trotze, was sie wollten b).

Die Züricher und Berner unterwarfen sich
Mühe die zu fernerm Widerstand unfähig gewo
mit ihrer Oberkeit höchst unzufriedene St. Gall
schaft. Auf die erste Aufforderung, welche N
die Glatt an die in Oberbüren liegenden Leute e
ergaben sich diese, weil sie ohnehin nur aus frey
dieses von der Besatzung verlassene Schloß be
Nabholz legte alsogleich hundert Toggenburger d
dem Befehle, auch das über der Thur liegende G
besetzen. Nach diesem unterwarf sich eine Gem
der andern auf die erhaltene Zusicherung, daß
nen, Eigenthum und freye Religionsübung nicht
tiget und sie nie zu Kriegsdiensten oder Auszügen
werden sollten; und überlieferten ihre Waffen de
Das Goßauer Amt that dieses den 23. May c);
seine Flinten in das Schloß Oberberg hintrage
am Hüferich gemachten Verhau wegräumen; d
cher Amt den 26. May d). Das alles war im
tier der Züricher und Berner beschlossen, welch
von Wil auf Maggenau, und von da den 26. in

a) *Diar Leodegar.* b) Eben dort.
c) Nabholz. — Goßauer Kapitulation den 23.
d) Roschacher Kapitulation 26. May und 1. Bi

St. Gallen verlegt wurde a). Der Magiſtrat dieſer Stadt atte im Sinne, die Neutralität ihres Gebiethes und das es in Schutz genommenen Kloſters zu behaupten, und ließ s Maggenau dem Befehlshaber gegen das vorhabende Ein- ücken in das Stift lebhafte Vorſtellungen machen; aber da e Bürgerſchaft eines andern Sinnes als er war, meldete den drey Kloſtergeiſtlichen, die zurückgeblieben waren, in Unvermögen, das Stift im Schutze behalten zu können, nd ließ den 26. May, nachdem auch dieſe das Kloſter ver- ſſen hatten, die anrückenden Züricher und Berner in daſ- lbe einziehen b). Dieſe bemächtigten ſich da, wis in Wil, les deſſen, was nicht hatte fortgeſchafft werden können c), mlich der vier tauſend Fuder Wein, der Früchten, des ehes, Hausrathes, der Bibliothek, Buchdruckerey, Apo- ek, einiger Handſchriften und vieler Copien von Urkunden, nd der Glocken und Feuerſpritzen d), erhielten von Kon- d Fels, dem von der Stadt beſtellten Kloſter-Commen- ten, die geheimen Schriften, welche er in den Pültern s Fürſten und des Dekans gefunden hatte e), entließen

a) Rabholz.

b) Relation in *Act. Togg.* — Huber.

c) Relation in *Act. Togg.* — Dekan Jörg Schenkli in der Be- ſchreibung ſeiner Officialatsverwaltung. — *Diar. Innocentii Müller.*

d) Das Verzeichniß, welches ein Domeſtik des Kloſters der Generalität nach Mäggenau entgegen geſchickt hatte. — Mauriz Müller in *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 29.

e) Im erſten lagen der Grundriß einer 1696 zur Beſchießung der Stadt St. Gallen auf dem Roſenberg zu errichtenden Batterie; das Handbuch des Fürſten und das Verzeichniß der von ihm an einige Häupter der katholiſchen Stände gemachten Geſchenke; der geheime von der katholiſchen Tagſatzung gefaßte Abſchied; ein Brief, daraus Zürich und Bern erfuhren, daß P. Blaſi Bender Großkeller zu St. Blaſi der geheime Agent des Fürſten

die sechs und dreyßig Dienstbothen, welche sie a
jagten die fünf zur Besorgung der Pfarrkirche zurückge
Weltgeistlichen mit der Bedrohung, sie im Unterlassu
an die Fenster aufzuhängen, davon a), schlossen di
sterkirche zu, und zwangen die Pfarrangehörigen, de
tesdienst, das Taufen ausgenommen, in St. Fide
Jörgen und Bruggen zu besuchen b). Um die B
des Landes zu vollenden, zogen sie von St. Gallen a
schach, und legten dort, wie sie es auch in St. Gal
than hatten, eine Besatzung ein.

Bald darauf kamen auch zwey Intendanten an
denen sich der Züricher im Kloster St. Gallen, der
in Wil niederließ. Da diese sich mit den Gefällen des
tes begnügten, aus denselben sich und die in St. G
Wil, Roschach, Goßau, Oberbüren und Glattburg
den Besatzungen, ohne vom Lande eine Steuer zu fo
unterhielten, die Gerechtigkeit wohl pflegten, die Sa
Religion nirgends berührten c), die Verfassung und
heiten des Landes in Ehren hielten, und da alles
als man erwartet hatte, gieng, schickte sich das B
diese Lage, und mißte nicht unschwer eine Oberkeit,
erst verwünscht und dem Feinde verklagt hatte d), u

in Wien sey. Im zweyten ein Verzeichniß der in ein
heimen Gewölbe des Rüderhauses verborgenen Zinn- u
derer Geschirre; ein von Christoph Lieber geschriebener
der ihm den Tod beförderte.

a) Dekan Jörg Schenkli. b) Eben dort.

c) Die Berner hielten in Roschach ihre Predigten lieber a
ner Gasse, als daß sie durch Betrettung der Kirche An
klagen geben wollten. Dekan Schenkli. Hingegen beschw
sich die Wiler sehr über der Züricher Religionshaß. Wilerch

d) Schenkli. — Relationen des Kanzlers Püntiner a
Tagsatzung zu Olten. 13. Brachm. 1712.

m ihme bange machte, daß ſie es bey ihrer Zurückkunft
erſchwenglichen Kriegskoſten beladen würde a). Bloß
iſchen Goßau und Büren gelegenen Weiler und Höfe
ten ſich noch, die neuen Herren anzunehmen; unter-
ſich aber, als Rabholz ihnen dreyßig Stücke Viehes
wegnehmen laſſen. Wie immer auf den Schaden der
pf als ſein Schatten zu folgen pflegt, ſo ward jetzt
:odegar in Zürich die Zielſcheibe der Beſchimpfung.
andte man Stachelſchriften, Schauſpiele, öffentliche
, Dialogen, Staatsanzeigen, Zeitungsartikel, Ka-
, Lieder, Stiche an b), um das Publikum glauben
chen, daß er der ſey, welcher den Krieg verurſacht
und daß das Recht auf der Seite des Siegers, das
t auf der des Unterliegenden ſey c). Die Stadt St.
ward ihm wegen der gefundenen Zeichnung der Rot-
Batterien abhold geworden d), und ſelbſt ſeine Geiſt-
legten ihm zur Laſt, daß er die Rathſchläge Fidels
)urn, die doch ſo oft deſſen eigenen Vortheil beabſich-
itten, als Götterſprüche angenommen, und denen zu
ohne Einwilligung des Kapitels mit Oeſterreich ein
iß eingegangen, ſich mit Frankreich abgeworfen, den
ahrt-Streit mit der Stadt St. Gallen und die Hum-
derſtraß unterfangen, den Landweibel German in Ver-
nommen und eine Artillerie angeſchafft habe e). Ueber
)ſiergeiſtlichen aber erlaubte man ſich aus Anlaß dreyer
r Wünſchelruthe bey St. Karlsthor ausgegrabener

w. *Leodegar.* — Dekan Schenkli.
ammlung dieſer Stücke.
henkli. — *Diar. Leodegar.*
ie ließ jene Zeichnung in einem Holzſtiche ausgeben.
merkungen über Fidels v. Thurn Miniſterſchaft.

Todtengerippe, welche die Aerzte für weibliche
sehr nachtheilige Muthmaßungen a), weil man ni
daß dieser Platz vor achthundert Jahren der zur S
kirche gehörige Kirchhof gewesen sey b).

Im Toggenburg wuchsen über diesen erwünsch
der Dinge sowohl bey Nabholz, als bey der R
kommission der Uebermuth und die Anmaßung auf
hen Grad. Sie warfen sich auch solchen einande
seitig vor. Jener, der vor nicht vielen Jahren i
tenstande als ein wieder eingebrachter Ausreißer
Mitschuldigen um den Strang die Würfel hatte we
fen, drohete jetzt im Toggenburg alles hängen
wollen, und benahm sich grimmiger und willkürli
Schorno, oder je ein anderer Landvogt, so lang es
vögte gab, gethan hatte. Denn so bald er aus d
gezogen und von Goßau nach Liechtensteig zurück
war, hob er den 28. May ein Bataillon lediger re
Toggenburger aus, und schickte sie unter Oberst
Edelmann nach Zürich, wo sie in Sold genommen
die Gränzen gegen Rapperschwil und Utznach gelegt w
Dann versammelte er das Landgericht und beklagt
Johann Bollinger und Christoph Lieber, die er
Gefangennehmung im Kerker hatte behalten lassen,
verrathes, weil jener als Landrichter und Appella
sich an die Spitze der Aufrührer gestellt, und sie
Regierungskommission angeführt; dieser aber die f

a) Huber.

b) Als man im J. 1811 bey dem nämlichen Thurn das F
zu dem neuen Staatsgefängniße grub, stieß man
solche Gebeine.

c) Nabholz.

ordneten begleitet, mit ihnen einen Briefwechsel unter-
en, die Gemeinden zum Aufruhr verleitet und den Sech-
nach Ehr, Leib und Gut gestellt habe a). Aber den
drichtern stiegen über den Ausdruck Hochverrath gewal-
Zweifel auf, und sie wollten nicht daran, über sie ein
esurtheil zu fällen. Nabholz gieng darum auf Zürich,
n sich dort Verhaltungsbefehle, und drang nach seiner
ückkunft noch heftiger auf ihre Verurtheilung, die er end-
damit erzwang, daß er den Vogt Lieber, für welchen
fünfhundert Vorbitten eingelegt worden waren, ohne
heil hängen zu lassen drohete, wenn das Landgericht fei-
fällen wollte. Vollinger benahm sich nach vernommenem
esurtheile sehr kläglich, schob die Schuld des Uebergan-
auf die fürstliche Seite, auf seine Frau und Schwester,
trat in der Hofnung, das Leben zu fristen, zur refor-
ten Religion hinüber. Das half ihm aber nichts, da
dessen ungeachtet Nabholz den 9. Brachmonat 1712 den
ß abschlagen ließ. Vogt Lieber behauptete, nach tra-
er Pflicht und Eiden, welche Zürich und Bern gegen die
paßige Oberkeit weder ihm, noch andern Landsleuten
ßen befugt wären, gehandelt zu haben, empfahl seine
milie dem Fürsten b), und gieng am nämlichen Tage
haft c) zur Richtstätte, wo er Abends vier Uhr enthaup-
wurde d). Nach diesen ließ Nabholz noch den Haupt-

a) Togg. Landgerichtsprotokoll. — *Diar. Innocentii Müller.*
b) Dessen Schreiben aus dem Gefängnisse.
c) Nabholz legte ihm dieses als Betrunkenheit aus.
d) *Act. Togg.* — *Diar. Innocentii Müller.* — Nabholz. Den Leich-
nam des Vogt Liebers ließ hernach im J. 1726 der Pfarrer in
Rechtenstein von der Richtstätte in die Sakristey tragen, von da
er aber, als die Appellationsräthe nach der Amnestie doch nicht
Bern als Mörder wollten angesehen seyn, auf den Kirchhof ge-

mann Heinrich Bösch von Tägerschen, den Landrath Dud von Homburg, und den Ignazi Breitenmoser Weibel Bütschwil vorführen. Den ersten, weil er mit Vogt Lieb abgeredet hatte, den Goßauern keinen Widerstand zu leiste sondern bey ihrer Ankunft die unterhabende Compagnie a wärts in eine Schlucht an der Glatt zu führen; den zwey ten, weil er den bevorstehenden Angriff der Toggenburge den Goßauern verrathen hätte, und den dritten, weil e mit Bollinger und Lieber ein Anführer der verbündeten Ge meinden gewesen wäre. Sie wurden jeder um tausend Gul den und mit Einbannung in die Gemeinde bestraft. Auf gleiche Weise wurden die, welche zu den fürstlichen Völkern übergegangen waren, gebüßt. Jenen, die nach Schwaben emigrierten, befahl Nabholz Hab und Gut wegzunehmen und sie, wenn sie zurückkehrten, gefangen zu setzen a).

Da alle diese Blut- und Strafurtheile auf dem Satze des Germanns: den Toggenburgern steht die Landeshoheit zu, beruheten, so folgerte die Regierungskommission der Sechser aus dem nämlichen Grunde sehr richtig, daß die Züricher und Berner Völker nicht unangefragt den Boden des Toggenburgs hätten betretten, noch die Kapitulation allein in ihrem Namen mit der St. Gallischen Landschaft ohne den der Toggenburger, als eines mitkriegführenden Staates, schliessen sollen. Sie behaupteten, daß von den zu Wil eroberten Stücken der dritte Theil ihnen zugehöre, daß die aus dem Toggenburg der Statthalterey Wil zugehen den Gefälle nicht von dem dort sitzenden Kommendanten,

bracht wurde. *Diar. Josephi* 1726. Das Haupt ausgenommen welches sein Sohn, Statthalter Placidus Lieber, mit sich begraben anordnete.

a) Landgerichtsprotokoll. — Nabholz.

ern von den Toggenburgern müßten bezogen werden, und nicht sie den Ständen Zürich und Bern, sondern diese n für den zum Kriege gegebenen Anlaß Dank schuldig . Sogar dachten sie Utznach, Gaster, Goßau und Gambs dem Toggenburg zu vereinigen, mit selben der vierzehnte ton zu werden, und hörten es sehr ungern, da Rab- einen Zweifel äußerte, ob dieses erhältlich seyn würde a).

Aus dem St. Gallischen forderte der Züricher und ner Kriegsrath auch die Rheinthaler zur Unterwerfung Huldigung auf. Diese hatten sich durch Antrieb des ons Glarus auf das im April vom Fürsten Leodegar an ergangene Aufgeboth neutral erklärt, und es war dem fe des Abts niemand folgsam gewesen, als fünfzehn rieder, die aber auf ihrem Wege, den sie durch die n Rhoden nach Wil nahmen, von den Appenzellern an- en, der Flinten beraubt, und zurück geschickt wurden. och waren die Rheinthaler nicht gesinnt, sich ihrer alität wegen mit jemanden zu schlagen. Sie ergaben arum ohne Schwierigkeit, und huldigten den 3. Brach- t, und zwar dem Stande Bern eben so, wie dem von ch b), die Protestanten gern, die Oberrieder mit Wi- len. Schon vorher hatten beyde Vororte auch die n Aemter und die Landvogtei Baden erobert, so daß r Sargans jetzt alle deutschen Landvogteien ihnen ge- ben. Dieses war auf keine andere Weise, als durch Waffen zu ändern. Dazu war aber der Stand Luzern g geneigt, weil er sah, daß die vier demokratischen de von allem dem, was zum Kriegführen vonnöthen

a) Eben derselbe.
b) Zürcherische Beschreibung des Togg. Kriegs 1712.

wäre, außer den Flinten mit nichts, nicht einmal
bensmitteln für ihre Familien verſehen wären, d
burg, Soloturn und die wälſchen Vogteien auf di
lität zurückgewichen, die Walliſer wieder nach Ha
gen und die ganze Laſt des Krieges auf ſeinen K
wälzt wäre. Er verſtand ſich darum gern zu dem
kongreſſe, den die unparteiiſchen Orte auf den
nach Olten angeſagt und von dort den 9. Brachm
Arau verlegt hatten, und war bereit auf jede e
Bedingniſſe Frieden zu machen a). Zürich und Be
ten aber ſolche in den Friedensunterhandlungen zu
Höchſte; Alles in Beſitz genommene Land wollten
ten, oder doch davon nur das, was ihnen beliebe
zurückgeben, das Toggenburg ſollte in dem gege
Zuſtande bleiben, und ihnen Kriegskoſten bezahlt
Was immer der franzöſiſche Geſandte gegen dieſe
gen einwenden mochte, ſo beſtanden ſie unnachgiebi
daß das Toggenburg für immer auf den Fuß
Punkte geſtellt werden ſollte, wenn anders der
lieber die Ankaufsſumme annehmen wolle, daß er
fünf Orte die Kriegskoſten bezahlen müßten, daß in
Galliſchen, es möchte davon dem Abte viel oder n
rückgegeben werden, den Proteſtanten die Religion
zugeſichert werden ſollte, und daß eben dieſes auch i
thale und Thurgau, wenn ſie ſolche wieder abtret
den, ſtatt haben müßte. Dieſe Bedingniſſe verwa
17. Brachmonat die fünf Orte, und ſchlugen dage
Theilung der gemeinen Herrſchaften vor: Die bey
orte werden mit Glarus im Thurgau und Baden
die fünf Orte im Rheinthale, Sargans, den freyen

a) Mayer von Schauenſee.

wälischen Vogteien. Die Beylegung der Toggen-
del bleibt denen, welchen solches zukömmt, über-
mit waren aber jene nicht zufrieden, und for-
27. Brachmonat von den fünf Orten, daß sie sich
l- noch unmittelbar des Abts von St. Gallen be-
t Baden einen Theil der freyen Aemter ihnen
das Rheinthal für die Kriegskösten abtretten, in
die Stimmenmehrheit in den gemeinen Vogteien
und die Anordnung der reformierten Religions-
dem Stande Zürich überlassen müßten. Dieses
n von den Kriegskösten nichts mehr würde gemel-
, den Gesandten der fünf Orte besser, als die
und Bern vorgeschlagene Theilung der Vogteien,
sie außer Sargans, den obern freyen Aemtern,
ienischen Herrschaften alle sich zueignen wollten a).

:m beyde Städte auf solche Weise den Zweck, we-
den Krieg suchten und anfiengen, erreicht hat-
n der Verlängerung der Toggenburger Händel
theil mehr absahen, wünschten sie aufrichtig,
legen. Ihre Gesandten in Arau, Bürgermeister
Zürich und Schultheiß Willadin von Bern, form
m den St. Gallischen Hofkanzler Päntiner, der
1 9. Brachmonat bloß den Gang der Unterhand-
beobachten in Arau aufhielt, wiederhohlt zu einer
auf, und waren gar übel zufrieden, als dieser
monat ihnen erklärte, daß er keinen Antrag zu
ndern nur sie aufzufordern den Auftrag hätte,

men und Protokoll des St. Gallischen Gesandten
zu Olten und Arau gepflogenen Friedensunter-
gen 1712. — Mayers v. Schauensee Togg. Krieg.
cherische Beschreibung des nämlichen Krieges.

der durch den Krieg abgebrochenen Vermittlung wieder d
Fortgang zu laſſen, weil der Kaiſer ſeinem Herrn verboth
hätte, einer Zumuthung Gehör zu geben, die ihm zum Na
theile ſeiner Rechte im Toggenburg möchte gemacht werden.
Wiederhohlt lieſſen ſie den Hofkanzler einladen, die Ha
zum Frieden zu biethen, mit der Erklärung: Es läge g
nicht in ihrem Sinne, dem Stifte das Toggenburg zu en
ziehen, oder frey zu machen, bloß müßte St. Gallen ſic
wie es auch die fünf Orte gethan hätten, zu einiger Abtre
tung verſtehen b). Dieſe Begierde, mit St. Gallen Friede
zu machen, legten auch St. Saphorin und Tillier in Wie
an den Tag, mit dem Beyſatze: man bedaure es in Bern,
daß man aus Staatsabſichten dem Stifte St. Gallen ſo viel
Leids habe anthun müſſen, da doch nicht ſolches, ſondern
das Verlangen, den Landsfrieden von 1531 und die Stim-
menmehrheit der katholiſchen Stände abzuſchaffen, der Zweck
des Kriegs geweſen wäre c). Mit dieſen Eröffnungen ſtimmt
auch die Weiſe überein, mit der die Toggenburger Abgeord-
neten German und Rüdlinger, als ſie in beyden Städten
ſich für die Unabhängigkeit bewarben, behandelt wurden. In
Zürich zeigte man ihnen kalte Geſichter und gab Hofbeſcheide;
in Bern ſchalt man ſie unverſchämte Menſchen d), und der
Schultheiß Willadin brach, als ſie ihm ihren Wunſch, ein

a) *Inhibitorium* von Kaiſer Karl *VI. Claſſ.* 2. *ciſt.* 19.

b) Relationen des Hofkanzler Püntiners. — Gründlicher Bericht. — *Diar. Leodegar.* 13. *Jul.* der beyſetzt: „Wird nichts „daraus, weil die Sach beym Kaiſer anhängig, und nimmer „in unſern Händen.“

c) Schreiben des St. Saphorin. — Aeuſſerung des Obri-ſten Tillier in *Act. Togg.*

d) Schreiben des Germans in *Diar. Innoc. Müller.* — Hab holz.

dgenößiſcher Kanton zu werden, eröffneten, in hohes Ge-
hter aus, und fertigte ſie mit dem Beſcheide: es ſey nir-
nds üblich, daß man die Bauern zu Herren mache, ab a).
i beyden Städten ſahen ſich dieſe zwey Geſandten des ver-
inten Toggenburgiſchen Freyſtaates, wie ſie es ſchon in
au mit ihren Mitgeſandten Keller und Bösch erfahren
tten, ohne Achtung und Ehrbeweiſung. Sogar ſagte ih-
n Rabholz, dem ſie ihre Angelegenheit in Aran anempfah-
n und drey tauſend Gulden verſprachen, in das Geſicht:
ſ wären nicht einmal im Stande, über eine Verfaſſung eins
werden, viel weniger ſich ſelbſt zu regieren b).

Wenn Abt Leodegar ſich weigerte, Zürich und Bern um
rieden zu bitten, ſo hatte er dazu überwiegende Gründe.
enn zu Wien wurde auf die Nachricht von ſeiner Vertrei-
ung in einem Staatsrathe, in dem Kaiſer Karl VI ſich
Toggenburger Geſchäft vom Anfange an vortragen ließ,
ſchloſſen, ihn wieder einzuſetzen, ihm und dem Miniſter
Thurn indeſſen den Unterhalt zu verſchaffen c), das
ſchäft dem Reichstage zu Regensburg vorlegen zu laſſen,
ch Konſtanz und in das Frickthal einige Regimenter zu
en, den Zürichern und Bernern den Handel und Aufkauf
Früchte zu ſperren, für ſie die Zölle zu erhöhen. In
ge deſſen verſicherte ihn der Kaiſer in einem Schreiben,
ß die Sache des Stiftes die des Kaiſers und des Reiches
, daß er ihn und das Stift nie verlaſſen noch zugeben
rde, daß er Urſach haben ſolle, die Treue und Stand-
ftigkeit zu bereuen, welche er bis dahin in der Behauptung

a) Dekan Jörg Schenkli. b) Rabholz.
c) Schreiben vom 25. Brachmonat 1712. — *Diar. Leodegar.* Wirklich ließ der Kaiſer dem Abte von 1712 bis 1720 jeden Monat tauſend Gulden auszahlen. *Diar. Leodeg. et Josephi.*

seiner Lehenpflichten bezeigt habe. Auch wurden
Generäle Erlach von Bern und Bürkli von Züric
am Hofe die Agenten der beyden Kantonen mac
Armee abgeschickt a), England, Holland, Preussen
Würtemberg der wegen St. Gallen gefaßte Entſ
kannt gemacht, und den Kantonen Zürich und Ber
befugtes Benehmen verwiesen, sie ihre Leute aus den
lischen abzurufen, dieses Land dem Abte zurück zu
mahnt, und im Unterlassungsfalle gedrohet, daß d
als Reichsoberhaupt und österreichischer Erbherr da
vorkehren würde b). Diese Gesinnungen belebten
legentliche Empfehlungsschreiben noch mehr, welche
Klemenz XI an den Kaiser und an den französi
für das Stift St. Gallen, dessen Unglück er mit
dem Berichte seines Legaten gelesen hatte, einlegte

Was aber vor allem den Abt abhalten mußt
Frieden zu machen, war der Umstand, daß sich in
monate, wo der von den Gesandten zu Arau unter
Frieden genehmiget werden sollte, zuerst in Zug,
in Schwyz, Unterwalden, wie ehemals in dem von
mern belagerten Jerusalem, eine große Menge Ei
vorthat, welche sich ohne Anführer, ohne Ordnun
Artillerie, ohne Mund- oder Kriegsvorrath, ohn
ohne Wagen, ohne Fahnen, bloß mit einem Bilde
Klaus von Flühe den Krieg zu bestehen für sta
hielt. Diese weigerten sich so leichter Dingen dem
Zürich das einzuräumen, was derselbe von ihren

a) Schreiben in *Act. Togg.*

b) Kaiserliches Schreiben an Zürich u. Bern den 21. 1712. — *Diar. Leodegar.* 5. *Jul.*

c) *Diar. Leodegar.* 13. 20. *Jul.*

halten hundert fünfzig Jahre lang mit beſtändigem
en und Kriegdrohen vergebens geſucht hätte a), ver-
die zu Aran abgeredten Friedensartikel, und zwang
berkeiten in ihrem Geiſte zu handeln b). Im Namen
bath nun Schwyz den Abt Leodegar dringend, daß er
Geld anliehen und vom Kaiſer ſchleunige Hilf bewir-
öchte c), und warben bey dem kaiſerlichen Geſandten,
rafen von Trautmannsdorf, ſelbſt eifrig darum nach d),
hne auf dieſe Leute zu achten, der Rath von Luzern
8. Heumonat dennoch den Frieden genehmigte, war
ſchlimmes auszudenken, das ſie nicht wieder ihn aus-
ten. Rudolf Ackermann von Unterwalden, ehedem Land-
im Thurgau, ſuchte, als er den 14. Heumonat mit
undert Mann nach Zug fuhr, Luzern unverſehens zu
umpeln, und ſtiftete, da ihm dieſes mißlang, mit ſei-
Anhange das Luzerner Volk auf, daß es gegen das
h der Oberkeit die abgelegten Waffen wieder ergriff,
20. Heumonat die an der Seißerbrücke ſtehenden Ver-
überfallen half, in die Stadt Luzern gieng und dort
er Oberkeit die Erneuerung des Krieges forderte. Die-
mußte ſie auf der Stelle beſchlieſſen, wenn ſie es hin-
wollte, daß nicht das ganze Volk ſich zu dem von Peter
gli und Baptiſt Trünkler von Menzingen zur Befreyung
Luzerner errichteten Freyfahnen begäbe, ſich als ein
s Volk erklärte, und einen Theil der Rathsglieder

a) *Diar. Leodegar.* 10. *et* 13. *Jul.* 1712.
b) Mayers v. Schauenſee Togg. Krieg 1712. — Ein Schrei-
ben des Grafen de Lüc an Zürich und Bern 1712.
c) Standesſchreiben von Schwyz in *Act. Togg.*
d) Gemeldtes Schreiben des franz. Geſandten de Lüc.

todtſchläge. Noch ſo, als der Rath den Krieg wieder er
klärt hatte, und Schultheiß Schwyzer mit ihnen nac
Wilmärgen zu Feld zog, ſetzte ihm im Lager ein Bau
aus den demokratiſchen Ständen eine geladene Flinte au
die Bruſt; andere nannten im Kriegsrathe ihn und all
Officiere von Luzern Verräther, Schelmen, und riſſen ſi
bey den Haaren herum, ohne daß ſie ſich regen durften a).

Unerachtet dieſer Behandlung, und obſchon der Stadt
Luzern bey einem zu erfechtenden Siege von dieſen Leute
und ihren Unterthanen ein weit größeres Unheil bevorſtund
als im Falle eines verlornen Treffens von Zürich und Bern
zu befürchten war, ſo trafen doch die gemeldten Officiers
von Luzern alle möglichen Anſtalten zu einer glücklichen
Schlacht. Das Volk ihres Kantons brachten ſie auf dem
linken Flügel ziemlich in Reihen und Glieder, aber auf
dem rechten, wo der Brigadier Pfyffer vierhundert Schwy-
zer, tauſend zweyhundert Unterwaldner, ſiebenhundert
Zuger, vierhundert Urner, und zweytauſend fünfhundert Mann
aus dem freyen Amte in eine Schlachtordnung bringen ſollte,
war dieſes nicht möglich. Sie hielten zuerſt Rath, ob ſie
ſchlagen, oder nach Haus gehen wollten, warfen, nachdem
ſie mit einer geringen Mehrheit das erſte beſchloſſen hatten,
den 25. Heumonat unordentlich, und ohne das Anrücken
des linken Flügels abzuwarten, ſich auf die vor Wilmärgen
ſtehenden achttauſend Berner, brachten die Genfer und
Neuenburger in Unordnung, wichen aber, als ſie entgegen
auch angegriffen wurden, durch die Muthloſigkeit der bloß
mit Gabeln bewaffneten Freyen Aemter hingeriſſen, zurück.
Die Luzerner hingegen brachten gleich von Anfang den rech-

a) Mayer von Schauenſee.

n Flügel der Berner zum weichen, ſo daß er ſchon zu
ehen anfieng, und der Sieg ſich auf ihre Seite zu neigen
gann. Er wandte ſich aber wieder von ihnen weg, als
den Berner Offizieren gelungen war, ihre Leute bey
ndſchiken wieder zum Stehen zu bringen, und da wäh-
nd dem hier das Gefecht ſich erneuerte, von Hallwil her
n Haufen Berner ihnen in den Rücken kam, ſahen ſie
ſ nun entgegen ihrer Seits nach dem Rückwege um a).
en das wiederfuhr auch den zweytauſend Schwyzern,
lche, obſchon ſie zuerſt ihre Officiere darum, weil ſie die
richer Schanzen auf der Bellen angreifen zu laſſen Be-
ken trugen, an eine Eiche hatten hängen wollen, den-
, als ſie von ſelben den 22. Heumonat zum Sturme
geführt wurden, und die Verſchanzungen unerachtet ihres
ges nicht alle erobern konnten, zurückweichen mußten b).
ben dem Wiederausbruche der Feindſeligkeiten hätte
Hofkanzler Püntiner in Arau einen ſehr vortheilhaften
den ſchließen, und ſo wohl das Toggenburg, als die
Landſchaft zurück erhalten können, wenn er dazu Voll-
cht gehabt hätte. Die Häupter der beyden Vororte be-
rten es ſehr, daß er ohne ſolche erhalten zu können,
verlaſſen müßte c). Nach ſeiner Abreiſe arbeiteten
Geſandten von Zürich und Bern ernſtlich daran, daß
vier Toggenburger Deputierten zurückkehren, eilends
tauſend Mann verſammeln, und damit ſchleunig
ach und Gaſter beſetzen möchten. Dieſen Auftrag

a) Mayers von Schauenſee Togg. Krieg. 1772. — Leonti Püntiners Beſchreibung der Schlacht zu Vilmärgen.
b) Schreiben in *Act. Togg.* — Bericht eines Zürichers vom 23. Heum. 1712.
c) Relation des Kanzler Püntiners in *Act. Togg.*

nahmen German und Keller sehr ungern auf sich, und der erste, so verblendet er auch sonst über die Folgen des von ihm zuerst eingelegten Feuers war, konnte es sich doch jetzt selbst nicht mehr bergen, daß Zürich und Bern sich bloß darum in die Toggenburger Händel gemischt hätten, um bey diesem Anlasse mit den katholischen Orten Händel anzufangen, und sie zu unterdrücken, welches er in Arau mit eben diesen Worten dem Nabholze vorwarf a). Jedoch er setzte sich über diese neue Bedenklichkeit auch wieder weg, und sammelte mit Hilf seiner fünf Kollegen in Wattwil die verlangte Mannschaft. Bey dieser stieg den Katholiken der nämliche Zweifel auf, und sie beschlossen in der Kirche, keinen Schritt außer Landes zu thun, [illegible] die Mitglieder der Sechserkommission, die sie anders [illegible] lehren suchten, von sich weg, und verstanden sich erst [illegible] zum Abmarsche, als German sie versichert hatte, daß [illegible] bloß an die Gränzen der Dürwälder, die gewiß keine [illegible] derstand leisten würden, ziehen, und mit selben einen [illegible] gleich abschließen wolle b). Als der Kriegsrath in [illegible] diese Widersetzlichkeit vernahm, und sah, daß die Regier[illegible] kommission der Sechser weder über die Leute Meister [illegible] ihr Versprechen zu halten im Stande sey, bestellte [illegible] der den Nabholz zu ihrem Anführer. Diesen wollte [illegible] die Sechser nicht annehmen, malten ihn dem Volke al[illegible] jenigen ab, der sie hindere, eine freye Republik zu [illegible] und welcher schon vom Fürsten das Versprechen, L[illegible] im Toggenburg zu werden, erhalten hätte. Diese [illegible] erbitterten das Volk so gegen Nabholz, daß, da er [illegible] stellter Befehlshaber nach Wattwil kam, ihn alle angr[illegible]

a) Nabholz. b) *Diar. Innocentii Müller.*

d ihn anſehen, oder ſprechen mochte, und daß er da
indiger Lebensgefahr ſchwebte. Als aus dieſem nichts
ßliches zu erwarten war, glichen die Züricher die
dahin aus, daß Rabholz bloß als Kriegsrath mit-
, Hauptmann Cunz aber, ein aus Savoyen zurückge-
ner Toggenburger, das Kommando führen ſolle a).

ie Utznacher hatten zwar unter der Anleitung ihres
ishabers Schorno, ehemals Obervogts zu Iberg, zu
Vertheidigung einige Gegenanſtalten getroffen, auf
ummelwalde und einigen andern Gränzorten Schanzen
orfen, und ſelbe, wie auch die zwey Päſſe, über die
lp und über Ambden beſetzt, aber bey Annäherung
indes befanden ſich nicht hundert fünfzig Mann in
uptſchanze auf dem Hummelwalde. Schorno gab
n alle Vertheidigung auf, und dieſe Leute, welche
leich von der Anhöhe herab und auf der Ebene an-
a ſahen, überlieferten den 30. Heumonat die Schanze,
Kanten und Hellbarten den Toggenburgern. Solches
e den Sechſern zu einem unausſprechlichen Troſte,
: wohl wußten, daß, wenn die Dürwälder den ge-
i Widerſtand gethan hätten, ſie von ihren Leuten
ermordet worden ſeyn b). Eben das würde auch
abholz begegnet ſeyn, wenn die Züricher noch länger
orfe Wald her mit den in Rüti geſtandenen Toggen-
a anzukommen, und abgeredter Maßen auf dem Len-
Felde zu ihnen zu ſtoßen verſäumt hätten, denn ſchon
ſich aufs äußerſte von der Menge bedrohet. Nach ihrer
ſt ergab ſich das Utznacherland ohne Widerſtand, und

labholz.
Mar. Innocentii Müller Subprioris in S. Joannis

Hans Jakob Heß und Gerold Eſcher die Hauptleute der Züricher bewilligten ihm folgende Kapitulation a): Das Eigenthum, Religion, Freyheiten, Verfaſſung bleiben geſichert, der Mannſchaft darf kein Auszug zugemuthet werden, nach dem Frieden werden die jetzt abgeforderten Gewehr und Geißel wieder zurück gegeben, und dem Kommendanten Schorno jetzt freyer Abzug geſtattet werden. Sie legten in der folgenden Nacht eine Beſatzung von Zürichern in Utznach ein. Da alles dieſes ohne Beyzug der Sechſer geſchehen war, führten dieſe darüber hohe Beſchwerden, und wollten als ein freyer mitkriegender Staat, in den Kriegsrath durchaus eben ſo viele Glieder geben, als Züricher darinn wären; bey der mit dem Gaſter zu ſchließenden Kapitulation auch benannt werden, und ihrer Seits eben ſo Schennis und Weeſen beſetzen, wie die Züricher es in Utznach gethan hätten. Die Züricher Hauptleute knirſchten vor Zorn über dieſe Forderungen. Als Rüdlinger über dieſes noch ſich vor ſeine Rotte hinſtellte, und ihr ſagte: „geltet, ich darf's den Zürichern ſagen?“ ergrimmte Rabholz ſo über ihn, daß er ihn einen gottloſen, undankbaren Böswicht nannte, gegen ihn die Piſtole zog, und ihn nieder zu ſchießen drohete, wenn er noch ein Wort reden würde. Doch da die Züricher jetzt ihre Leute zu der vorhabenden Belagerung von Rapperſchwil nöthig hatten, überließen ſie das Gaſter zu beſetzen ihnen über, und ſchloſſen nach ihrem Wunſche den 31. Heumonat die dieſem Lande auf die nämliche Bedingniſſe, wie den Utznachern, bewilligte Kapitulation b) im Namen Zürich, Bern und des Landrathes im Toggenburg ab c).

a) Utznacher Kapitulation vom 30. Heumonat 1712.
b) Kapitulation des Gaſters den 31. Heumonat.
c) Rabholz.

Nach dieſem ſchieden die Toggenburger und Züricher am nämlichen Tage wieder von einander. Von den giengen zweyhundert Mann nach Schennis und Wee- a). Edelmann führte ſeine Schaar wieder nach Rüti, ie fünf von Wattwil gekommenen Fahnen kehrten auch ehalten dahin zurück b). Keiner von allen wollte mit ürichern vor Rapperſchwil ziehen, wohin zu kommen ſie eingeladen hatten. Auf dem Lenzinger Felde ſchied Rabholz der Schutzengel der Toggenburger, wie ihn Leodegar nennt, von dieſen ſeinen Pflegſöhnen ab, in ſolchem Unwillen, daß er den Landräthen auf das hte Anſuchen: er möchte immer ihr Freund bleiben, Geſicht ſagte, er ſey bloß der ehrlichen Leute, nicht der „undankbaren Rebellen und Verräther Freund,“ aß er nachhin ſie zu Zürich auf das bitterſte verklagte, die ihnen verſchaffte Freyheit bloß dazu benützen, um roft Ehebrüche, Blutſchanden und Gotteslästerungen ehen c). Eben ſo mißvergnügt wie Rabholz hatte ſchon vorher Oberſtlieutenant Groß das Toggenburg en, in welchem er ſich ſeit dem 17. April als der von angeſtellte Kommiſſar aufgehalten hatte. Ohne ſich ſes zu kehren machten die Toggenburger eine Erobe- Sie beſtand darinn, daß ſie die an ihren Gränzen ne Gemeinde Gambs durch Rüdlinger, Bösch, und ungen Maggion auffordern ließen, ſich zu ergeben. Gambſer thaten es, aber ohne ihre Flinten ausliefern llen. Dieſes geſchah erſt, nachdem von Zürich ein l gekommen war, der die Gambſer ſolche in Sax hin-

iar. Innocentii Müller. b) *Loc. cit.*

Rabholz. — Beſchreibung des Togg. Krieges, in Hin- dt auf die St. Galliſche Landſchaft.

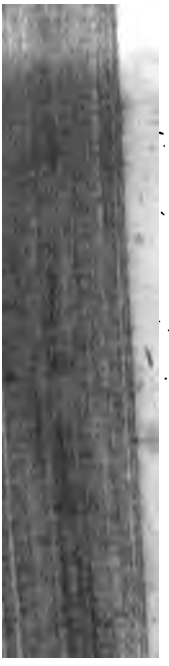

und verſprochen, weder ne
oder zu Schanzarbeiten au
Beſatzung in eigenen Köſte

Nachdem die Mannſch
Weiſe bey Vilmärgen und
zogen hatte, benahm ſie ſic
Gotteshausleute es gethan
ſich wieder zu ſtellen, floh
verfiel in die äußerſte Rie
von ihr begangene Schuld
ber, die Junker von Luze
und zum Theile verwunde
waren. Dieſe Männer be
rey, lobte ſich den Landvo
Krieg erneuern, die Verr
Zinsbriefe nachlaſſen, uni
nen Dorfe machen würde.
getrettene Jeſuit Tillier u
disburger, thaten in gedr

[redacted]

Allenthalben die Ehrschätze, Fälle, Fastnachthühner abgestellt, die Bodenzinse ablösig gemacht, geborgenes Geld nur drey Jahre lang verzinset, den Klöstern, den Zehnten ausgenommenen, alle übrigen Einkünften abgenommen, die Pfarrherren auf 300 fl. herabgesetzt, und das dadurch erworbene Geld auf junge Knaben, die Handwerke erlernten oder studierten, verwendet werden solle. Vor allem sagten sie, wären keine Landvögte mehr zu dulden, sondern es solle ein Strafbüchlein gemacht werden, nach dessen Vorschrift jeder Hausvater die Frevel, welche sich in seiner Familie ereigneten, bestrafen möge a). Da der Rath in Luzern auf solche Weise noch immer von seinen Unterthanen und den Unruhestiftern aus anderen Kantonen das Aeußerste zu befürchten hatte, so eilte er Frieden zu machen, und ihm schlossen sich die vier anderen Orte an, von welchen Schwyz und Zug schon den 1. August die Präliminarpunkte eingegangen waren. Die Bedingnisse waren fast eben die, welche Luzern und Uri den 18. Heumonat unterschrieben hatten. Nämlich die Vogtei Baden, die untern freyen Aemter und das Schirmrecht über Rapperschwil wurden von Zürich und Bern abgetretten; Zürich erhielt Hurden bey Rapperschwil und die so lang gesuchte geistliche Gerichtsbarkeit über die Reformierten im Thurgau und Rheinthal b) Bern ward in die Mitregentschaft der gemeinschaftlichen Vogteien aufgenommen. In denselben dürfen die Geschäfte nicht nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, sondern müssen durch gleiche Sätze verglichen, und alles das

a) Meyers von Schauensee Togg. Krieg von 1712.

b) Zürich hatte in den Unterhandlungen auch das Schirmrecht über Utznach und Gaster zu erwerben gesucht stund aber, da Bern solches nicht unterstützen wollte, davon ab.

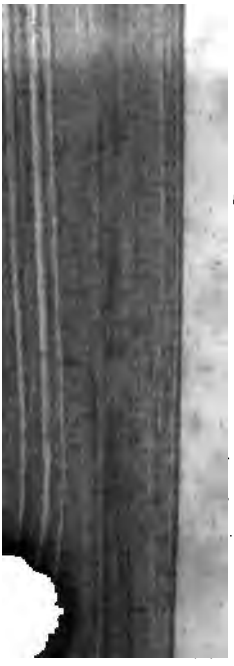

schwil und Utznach die
die Toggenburger von W
rückkehren, wo ihre in R
und die in Goßau und
schon den 4. August ang

Dieses Zurücksenden
nicht, aber als er von
unterhandlungen, zu den
beygezogen zu werden den
ausdrücklich gefordert h
plagte ihn sehr. So w
das Kloster St. Johann
Besatzung nicht besetzen
fünf und vierzig Mann
gust abgerufen, sie war
Heinrich Locher seit dem
Geistlichen ungleich besser
genburger unter Escher ge

hre Zimmer beziehen, die Kirche besuchen und stille
zeiten bethen. Darum stellte der Prior und Statt-
lasili Rink von Baldenstein dem Hauptmanne Locher
gniß einer guten Behandlung gern und mit Wahr-
l. Nicht so willig wollte er mit seinen Geistlichen
)en, daß vor seiner Ankunft gegen sie nie eine Ge-
igkeit und in der Kirche keine Entehrung ehrwürdi-
enstände verübt worden seye. Doch mußten sie und
Klosterfrauen von Maggenau solches thun, weil
und Bern es zur öffentlichen Bekanntmachung
ten a). Den Thurthalern war diese Züricherische
g ein Dorn in den Augen gewesen, weil sie lieber
iche gehalten hätten. Zürich forderte nun vom Land-
aus der Kornschütte zu Rüti ihm abgegebenen 1500
orn, die vorgestreckten Gelder, und die vier kleinen
zu Wil abgeführten Fischinger Stücke zurück,
m die seit einiger Zeit bezogenen Gefälle des Klo-
. Gallen weg b), verordnete die Zurückgabe alles
was nach dem zehnten Tage der ausgebrochenen
igkeiten noch von den Toggenburgern wäre geraubt
und befahl dem Landrathe, in Zukunft Zucht und
besser zu handhaben, als es bis dahin geschehen
Lauter Dinge, über welche die Toggenburger keine
je und Befehle erwartet hatten. In eine gleiche
iheit wurden sie durch die aus Schwaben zurückge-
n Emigranten versetzt, welche die Protestanten nach
)olzes Vorschrift bestrafet, die Katholiken aber un-
haben wollten d).

es Zeugniß wurde hernach im Namen des Landrathes im
le bekannt gemacht.
reiben vom 16. Winterm. 1712. in *Act. Togg.*
holz. d) *Diar. Innocent. Müller.*

Neuntes Hauptstück.

Kaiser Karl VI betreibt die Wiedereinsetzu
Stifts St. Gallen. Friedensunterha
zu Roschach. Leodegar verwirft die a
thenen Bedingnisse. Bern leitet eine
Unterhandlung ein. In derselben macht
Joseph, der Nachfolger Leodegars, F
kehrt nach St. Gallen zurück, nimmt in
genburg die Huldigung ein. Da, in de
Landschaft, im Rheinthale, in Appenzell
sern Rhoden verursachet die ungleiche
gung dieses Friedens, in Utznach, W
berg, Pfeffers die einiger Urkunden Zw

Von 1712 bis 1727.

Indessen ward den 31. May 1712 der von Kaiser
gefaßte Entschluß, das deutsche Reich in das Togg
Geschäft eintretten zu lassen, vollzogen, und die vo
und Bern in diesem Lande gethanen Eingriffe als e
das Reich verübter Friedensbruch, der mit Gewalt
ben sey, zu Regensburg den Reichsständen vorge
Es kam da alles auf die Frage an, ob das Toggen
ein Reichslehen zu betrachten sey, oder nicht. Erf
wies Beat Anton Schnorpf, Untervogt von Bad

a) Erstes und zweytes kaiserlich. Commissionsdec
21. May und 20. Brachm. 1712.

Fürſt Leodegar als einen zu Lindau weilenden Emigranten in ſeine Dienſte genommen a), und als ſeinen Geſchäftsträger nach Regensburg geſandt hatte, durch drey in Druck gegebene Schriften b), und brachte mehrere Beyſpiele von Reichsſtänden vor, welche ſo wie St. Gallen durch Verjährung von den Lehenbeſchwerden und Steuern frey geworden wären. Das Gegentheil behauptete der holländiſche Reſident Monmorne, welcher im Namen der Stände Zürich und Bern die Frage machte, ob wohl ein Staat, der ein Beſtandtheil der Schweiz ſey, der mit derſelben im J. 1648 durch den weſtphäliſchen Frieden vom Reiche unabhängig erklärt worden wäre, der ſeit zweyhundert Jahren an das Reich nicht mehr geſteuert, der auf den Reichs- und Kreistagen keinen Rang und Stimme mehr habe, ein Reichsſtand ſeyn könne c)? Er gab ſich mit Zürich alle Mühe, den proteſtantiſchen Ständen die Sache als eine Religionsangelegenheit vorzuſtellen; in welcher Abſicht er mit der gefundenen Zeichnung der Roſenberger Batterie, und mit dem vom Fürſten Pius bey Ableſung des Ave Maria gegebenen Befehle viel Aufſehens machte d). Dieſe Behauptung widerlegte zwar Schnorpf ſowohl mit dem Mandate, durch welches Zürich den obſchwebenden Krieg für eine Religionsſache auszugeben verbothen hatte e), theils mit dem deßwegen von ihnen unterdrückten

a) *Diar. Leodegar. 7. et 19. Jun.*

b) Die eine hat die Aufſchrift: *Species facti*; die andere: Vorläufige Information; die dritte: *Veritas Diſcurſus falſitatibus diverſorum hoc tempore editorum libellorum oppoſitus.*

c) Sammlung der wegen Togg. gepflogenen Reichsakten.

d) Schnorpfs Relationen von Regensburg 1712.

e) Kaiſerl. Schreiben an den Reichstag 1713. 17. Jänner.

neuen Exerzierbuche, welches im Beschluße a) de
für eine Religionsfehde ausgegeben hatte. Aber se
mühung war umsonst; denn die protestantischen Stä
statt, wie es der Hof wünschte, alles dem Kaiser z
lassen, oder den Lehenverband des Stifts mit dem
auszusprechen, erklärten nach langem Zögern b) d
schäft für einen Religionsgegenstand, bedienten sic
Sönderungsrechtes (Jus eundi in Partes) c), und n
bloß ein, daß zwey oder mehrere vom Kaiser zu ernen
Reichsstände auf gütlichen Wegen die Wiedereinsetzu
Abts von St. Gallen mit Berücksichtigung der dem
dem Stifte und den Toggenburgern zukommenden R
men vermitteln sollten d). Aber so eine Einsetzu
Stifts, bey der nothwendig die Frage, mit welchem
sich Zürich und Bern in das Toggenburger Geschäft g
hätte, vorkommen, und der Grund und Ungrund de
genburger Freyheiten untersucht werden mußte, mißf
Ständen Zürich und Bern sehr; obschon bey der vo
ser ernannten Reichskommission nebst Pfalz, Baden
lach, Würzburg, auch der ihnen sehr geneigte Herz
Würtemberg war. Sie bothen deßwegen, um auf de
zesten Wege aus der Sache zu kommen, zum Schred
Sechserkommission e) dem Abte Leodegar die Wie

a) Er hieß: „Wür zühen us zu Beschützung Gottes Wort
„stürzen des Pabstz und der Türken Mord.“

b) So daß der Kaiser den 25. August 1712 die Stimmen-
dung durch ein drittes Commissionsdekret befehlen mußt

c) Conclusum des Kurfürstlichen Reichskollegium
Brachm. Des Fürstl. den 19. Augustm. Des Städ
den 24. Augustm. und das allgemeine Reichsgu
den 5. Herbstm. 1712.

d) Relationen von Regensburg.

e) Aus Furcht nichts zu erhalten, und darum vom Ve

ng an. Aber die kaum mit deſſen Geſandten, Landshofer Rink und Kanzler Püntiner, in Baden angeknüpfte densunterhandlung zerriß ſo bald wieder, als die beyden nde von Abtrettungen zu ſprechen anfiengen, den Vorlt des kaiſerlichen Gutachtens verwarfen, und im Togburg ihre ſechs Punkte geltend machen wollten a). Nachdieſer Verſuch fehlgeſchlagen hatte, ſuchten ſie zu Reburg, wohin Zürich den Eſcher, Bern den Fiſcher dte, entweder den ergangenen Reichsſchluß abzuändern, wenigſtens den Fortgang der vom Kaiſer beſtellten ichskommiſſion zu hintertreiben, ſchöpften dem Abte den men Friedhäßig b), und ruften ihn als ſolchen in und außer n Lande aus c), welches er hinwieder ihnen zurück ſchob der Bemerkung: daß, wenn man nicht alle Begriffe der nden Vernunft verkehren wolle, nicht er, der Rechtende, der Angegriffene, der Vertriebene, ſondern ſie, Angreifer, die Aufſtifter ſeiner Unterthanen, die Urhe des Kriegs und Eroberer ſeiner Lande, die Friedhäßin zu nennen ſeyen.

Die zwey Abgeordneten der Vororte waren in ihrer dung nach Regensburg ſehr glücklich. Die proteſtanten Stände, beſonders der Preußiſche, Anſpachiſche, Würbergiſche fiengen in den Sitzungen an, Beſorgniſſe zu

Betrüger beſtraft zu werden, wollte von ihnen keiner nach Baden geben. Rüdlinger ſchlug es mit Ungeſtümme aus, Böſch ſtellte ſich auf der Reiſe krank, und kehrte um. *Diar. Innocent. Müller.* 15. *Aug.* 1712.

a) *Diar. Leodegar.* — Relation der St. Galliſchen Geſandten ab der Zuſammenkunft zu Baden. 12. Sept. 1712. — *Veritas Diſcurſus.*

b) Dekan Schenkli.

c) In Publikationen, Briefen, gedruckten Schriften, Zeitungen, in der Europäiſchen Reichsfama ꝛc.

kundig müſſe gemacht werden, zu erzwingen, u
erſt nach ſechs Wochen von dieſer und andern ähnl
derungen ab c). Nämlich da, als ſie erfuh
Fürſt Leodegar mit gegen Himmel erhobenen H
Augen betheuert habe, „daß er eher im Exil
und lieber ſeine Kapitularen mit dem Bettelſta
Hand in die Welt, bis ſich Gott ihrer erbarme
ausſchicken, als ſich durch Annahme dieſes den
feſtgeſetzten Präliminarartikeln zuwiderlaufenden
eine Schandſäule errichten wolle;“ da bey der
des allgemeinen Friedens Holland, Preußen, u
proteſtantiſchen Mächte beyden Städten zur Nac
riethen, und da den 24. Hornung der Rath von
hundert und neun Stimmen gegen vierzig ſich du
unerhebliche Nebendinge nicht mehr aufhalten zu la

a) Sie hatte dafür ſchon vor einem Jahre Zürich d
ſchickte Deputirten gebethen. Gründlicher Bericht
— Beſchreibung des Togg. Kriegs in Hinſich
alte Landſchaft. — *Acta Togg.*

Frieden zu machen beſchloſſen hatte, und mit St. Gal-
nen Separatfrieden einzugehen drohete.

Der Frieden wurde demnach von den Geſandten den
März 1714 unterzeichnet a), von Zürich und Bern be-
et, aber vom Abte Leodegar aus den gemeldten Urſa-
verworfen. Ihn ärgerte auch ſehr, daß ſich die zwey
de bey ihrem vielen Aufheben von Großmuth weder zur
ckgabe der Bücher, Glocken und Feuerſpritzen, noch
er dem Geſchäftsträger Beat Schnorpf b) zu ertheilen-
Amneſtie wollten bringen laſſen. Leodegar gab ſich nun
ſeinen Geiſtlichen, „die feſt mit vollem Schadenerſatze
en vorigen Beſitzſtand, wenn auch darüber die ganze
t in Brand gerathen würde, eingeſetzt zu werden er-
eten c)“, alle Mühe, ſich eines ſo wenig ihrer Hof-
s entſprechenden Friedens zu erwehren. Was ſie am
en fürchteten, war, es möchte Fidel von Thurn dem
erhofe, mit dem er einen beſtändigen Briefwechſel un-
elt, die Friedensbedingniſſe als annehmlich vorſtellen,
auf dieſem Wege ſie ſolche anzunehmen zwingen d).
dieſem vorzukommen, gab Leodegar dem Beat Schnorpf
Weiſung, Regensburg zu verlaſſen, und eilends nach

Wo eine Stunde hernach Landshofmeiſter Rink von Baldenſtein
iner der Unterzeichneten ſtarb.

Sie waren über ihn auf ein neues erbittert wegen der ſehr
riftigen und unbeantwortet gebliebenen Schrift: Gegenin-
ormation von der Reichslehenbaren Ober-
nd Landsherrlichkeit im Togg. 1713, welche er
rer zu Regensburg ausgetheilten Information entge-
mgeſetzt, und beyde neben einander auf zwo Spalten in Druck
gegeben hatte.

ſidels v. Thurn politiſche Betrachtungen. S. 290.

Diar. Leodegar. — Bemerkungen über die Miniſterſchaft
es Barons von Thurn.

Wien zu gehen. Dieſer brachte es dort in einer von dem Kaiſer Karl VI erhaltenen Audienz zu weg, daß, ohnerachtet der holländiſche Geſandte und der Prinz Eugen für die dem Frieden zu ertheilende Beſtätigung ſprachen, er dennoch den 6. Brachmonat 1714 am Hofe verworfen, dem Abte ein Troſtſchreiben zugeſandt, Zürich und Bern die Zollfreyheit benommen, und die Reichskommiſſion, welche der Kaiſer den 14. Auguſtmonat 1713 allein auf Pfalz und Würtemberg beſchränkt hatte, ihre Vermittlung zu beginnen aufgerufen wurde a). Auch verwarf der Pabſt Klemenz XI auf den von Neu-Ravensburg erhaltenen Bericht dieſe Friedensartikel b) in ſo ſtarken Ausdrücken, daß Fidel von Thurn darüber exkommuniziert zu werden befürchtete c).

Eben ſo wenigen Beyfall fanden die Roſchacher Friedensbedingniſſe bey den vier Ausſchüßen, welche im Namen des Landrathes im Toggenburg auf das End der Verhandlungen gewartet hatten. Da man ihnen von denſelben nie etwas durchblicken ließ, hatten ſie der beſten Hofnung gelebt, und es für ausgemacht gehalten, daß kein Landvogt mehr ihr Land betretten, ſie ſich ſelbſt (im ſchlimmſten Falle etwa im Namen des Fürſten) würden regieren können, und kamen

a) **Relationen von Wien** 1714. — *Diar. Leodegar.*

b) *Breve Clementis XI Papae.* 25. *Nov.* 1713.

c) „Iniquiſſimus et peſtilentiſſimus Tractatus Roſacenus, qui „in inferno cuſus fuiſſet, majorem injuſtitiam, et peſtilentiam „Religioni venena continere non poſſet. Profecto Ethnici et „Turcæ non adeo conculcaſſent rectæ rationis dictamina ad „opprimendum hoſtem ſuum.“ **Fidels v. Thurn Betrachtungen.** S. 291.

a) German, Bösch, Rüdlinger und Johann Baptiſt Keller, welcher ſich dieſer Händel annahm, obſchon ſein Vater Hauptmann Rudolf Keller auf dem Todbette ihn und ſeine Brüder auf den Höchſte gebethen und beſchworen hatte, ſich derer zu bemüſſigen.

für die Bestätigung ihrer mit dem Schwerdte in der Faust erworbenen Freyheit ein. Da sie nun den Innhalt des ihrer Erwartung ganz entgegengesetzten Friedens erfuhren, wollten sie solchen von den Gesandten nicht anders als bloß zum einsehen annehmen. German fiel darüber in tiefe Traurigkeit, Rüdlinger erklärte sich, eher das Toggenburg verlassen zu wollen, Keller drohete, daß im Toggenburg vor ihm kein Landvogt, kein schwarzer Rock, selbst der Fürst nicht sicher seyn würden a), und von dem Volk schafften sich einige Pulver an. Aber weit der größere Theil, besonders der katholische, war der Händel von Herzen müde, sehnte sich nach der alten Oberkeit, und verwünschte ihre Anführer, die ohne Noth, aus bloßem Muthwillen sie und die ganze Schweiz in solche Unruhe und Unglück geführet, und dem Lande sechszigtausend Gulden Schulden zugezogen hatten b).

Der St. Gallischen Regierung, welche die Gründe der verweigerten Genehmhaltung des Friedens den beyden Städten sowohl als dem Publikum in einer den 30. Brachmonat 1714 heraus gegebenen Druckschrift aufgezählt hatte, liessen diese hinwieder durch Rabholz öffentlich antworten c), weigerten sich vor der Reichskommission, die mit ihnen den 8. Hennmonat 1714 in Lindau, Konstanz, Schafhausen oder Basel ihr Vermittlungsgeschäft beginnen wollte, zu erscheinen, oder ihr Mittleramt anzuerkennen d), nahmen die Ge-

a) Rabholz.

b) Schreiben vom 12. May 1714 in *Act. Togg.* — Rabholz.

c) Diese Antwort hatte die Aufschrift: Wahrhafter Bericht ꝛc. wurde aber von St. Gallen mit dem Gründlichen Gegenbericht ꝛc. erwiedert.

d) Schreiben vom 19. Herbstm. 1714.

immer mit den Reformierten gegen ihn hielten, nicht einlaſſen mochte. So wie er auch den Landweibel German als einen Freyheitsſchwärmer und Unglücksſtifter zurück ſtieß, als dieſer ſich jetzt mit dem Keller durch den Prälaten von Fiſchingen ihm wieder anzunähern ſuchte a). Da Rüdlinger aus Anlaß dieſes kirchlichen Zwiſtes die Leute auch wider den Landrath ſo aufgewiegelt hatte, daß dreyzehn Gemeinden keine Anlage bezahlen, keine Gerichtsbeſetzung geſtatten, die Landesrechnung einſehen wollten, die Landräthe Schelmen ſchalten, ſie mit der Abſetzung bedroheten, und da ſo dieſe proviſoriſche Republik durch Anarchie zu zerfallen im Begriff war, ſtellten Zürich und Bern ſie durch ihre Dazwiſchenkunft wieder aufrecht. Denn ſie führten durch ihre Abgeordneten die kirchlichen Zwiſte auf den Hauptvergleich zurück, befahlen die unterlaſſene Beſetzung der Gerichte vorzunehmen, beſtätigten die ihnen vom Landrathe abgelegte Rechnung, verwahrten ihn gegen die Scheltungen bey Ehren b), und gaben dem Rüdlinger einen derben Verweis c). Aber dieſes ſteuerte der eingeriſſenen Geſetzloſigkeit nur zum Theile. Der Ungehorſam war noch ſo groß, daß ein Landmann, welcher vor vielen Jahren wegen einer eigenmächtig errichteten Mühle vom Landvogte um eine Geldſumme war beſtraft worden, gegen alles Verbiethen der Regierungskommiſſion, des Landrathes und der Züricher, die deßwegen einen Läufer in der Standesfarbe abſchickten, ſich an dem Kloſter St. Johann zu erhohlen, und ihm zwey und zwanzig Kühe ab der Alp wegzunehmen es wagte d). Nicht weit

a) Schreiben in *Act. Togg.* 1815. — Dekan Schenkli.
b) Abſch. der Berner- und Züricher Abgeordneten 1715 4. Brachm. zu Liechtenſteig.
c) Nabholz.
d) *Diar. Leodegar.* 1716. — 20. *Mart.*

von einem ähnlichen Schritte waren jene Katholiken entfernt, welche im J. 1712 als Anhänger des Fürsten durch Plünderung, Gefangenschaft oder Auswanderung beträchtlichen Schaden erlitten hatten, und nun dafür aus dem Vermögen des Stifts St. Gallen wollten entschädigt werden a); wie auch auf der andern Seite German bey dem Landrathe die Zahlung der viertausend Gulden betrieb, welche er ihm im J. 1709 versprochen hatte b).

Nach dem zu Baden im Argau zwischen dem Kaiser und Frankreich geschlossenen Frieden, wurden die Aussichten für das Stift St. Gallen gegen die Erwartung trüber. Die Reichskommission legte, als Zürich und Bern ihre Vermittlung beharrlich ablehnten, den erhaltenen Auftrag im Christmonate 1714 zu Handen des Reiches nieder, und der kaiserliche Hof ließ es dabey bewenden. Auch wünschte Abt Leodegar des am Reichstage c) üblichen Geschäftsganges überdrüssig selbst nicht, daß seine Einsetzung dort wieder zur Sprache gebracht würde d). In Wien hielt der Graf von Sinzendorf, dem nach dem Tode des Hofkanzlers von Sailern, das St. Gallische Geschäft war übergeben worden, dafür daß man die zu Roschach entworfenen Friedensartikel hätte annehmen können e); das wiederhohlte auch Baron von Thurn oft f); und die Geschäftsträger des Stiftes,

a) Eben dort — Dekan Schenkli. — Pfarrer Pfister.

b) *Diar Leodegar.*

c) „Ubi nulla redemptio, sed sempiternus horror.“ *Diar. Leodegar.* 1714. 30. *Dec.*

d) Schreiben von 1714. 29. Christm. in *Act. Togg.*

e) *Diar Leodegar.* 1715. *Jul.*

f) *Loc cit.* 1715. 15. *Jul.* 1716. 10. *Aug.* Einmal sagt Leodegar: „H. Dekan klagt, wie dominativ H. Baron sich erzeigt. Zeigt, „daß er Minister necessarius sey. Patientia.“ 1715. 4. *Oct.*

P. Blaſius Bender und Beat Schnopf, deren jener von Lindau her von dem Miniſter von Thurn, dieſer aber von Neu-Ravensburg die Verhaltungsbefehle erhielt, und beyde nicht ganz einſtimmig geleitet wurden, waren nicht im Stande, den Hof zur Uebernahme der Vermittlersrolle, oder zu einem andern die Einſetzung bezielenden Schritte zu bringen. a) Das Stift ſuchte die Sache dadurch in Bewegung zu ſetzen, daß es die Religion des Kaiſers in Anſpruch nahm, und ihm vorſtellte, wie in der Münſterkirche, und andern Orten verehrungswürdige Gegenſtände wären entehrt worden b). Aber die zwey Stände, welche durch Abgeordnete darüber den 8. May 1717 einen Unterſuch angeſtellt hätten, berichteten dem Hofe, daß ſie den Thäter c) des Landes verwieſen hätten, und daß es nicht in ihrem Vermögen ſtehe, jeden Unfug einzelner Menſchen zu hindern d). Einige Kapitularen riethen darum, weil doch durch den Kaiſerlichen Hof nichts beſſers als die Roſchacherartikel wären, zu erwarten ſey, ſich, wie der nach Wien ernannte Bothſchafter Graf de Lüe auf ſeiner Durchreiſe es angerathen hatte, und wie ſein Nachfolger in Soloturn eifrig einlud e), an Frankreich zu wenden. Aber Bender und Schnorpf mißriethen dieſen Schritt, durch den man den Wienerhof beleidigen und doch von Frank-

a) Bemerkungen über Fidels von Thurn Miniſterſchaft.

b) Dekan Schenkli, welcher einer der Kommiſſarien war.

c) Er war ein junger Berner, der aus einem Altare die Reliquien, und aus einem Pfeiler das Herz des Kardinals Sfondrati herausgezogen hatte. Dekan Schenkli.

d) *Extrait d'une Lettre de Berne du 29. Mai 1717 avec une Minute pour ſervir de Reponſe.*

e) *Diar. Leodegar. 1715. 19. Jun.*

), wie die katholiſchen Stände nichts als Worte erhal-
würde, hoch a).

Während dem der Hof ſo über ein Jahr lang die
he auf ſich erſitzen ließ, brachte ſie Schultheiß Willa-
mit einem an Baron von Thurn im Jänner 1716 ge-
ebenen Briefe wieder in Bewegung b). Denn da er
elbem, die ihm ſchon wohl bekannte Hinderniſſe des
bens zu wiſſen verlangte, zog dieſes zuerſt einen Brief-
ſel zwiſchen beyden, hernach Unterredungen des Ober-
:s von Romishorn mit H. Tillier, und endlich Unter-
lungen nach ſich. Abt Leodegar, der unmittelbares Zu-
nentretten mit den Vororten dem Frieden eher nach-
g als zuträglich hielt, war zwar nicht geneigt, ſich
r mit ihnen einzulaſſen, und gab dem Hofe einen an-
Plan ein, wie unterhandelt werden könnte. Aber da
r in einem gehaltenen Staatsrathe, wie auch der von
: eingegebene verworfen, und der Abt angewieſen wurde,
beyden Ständen wieder auf den Fuß des Roſchacher
ens zu unterhandeln c), da ihm gedrohet wurde, das
: zu verlaſſen, wenn es nicht den Frieden abſchließen
e, und da der Kaiſer von dieſem Entſchluſſe weder
die Geſchäftsträger des Abts, weder durch den päbſt-
l Legaten, noch durch ſeinen Beichtvater abwendig zu
:n war d), ſo konnte Leodegar ſich deſſen nicht mehr
ren e). Um ihm aber doch dieſe Unterhandlung zu
htern, ließ der kaiſerliche Hof beyde Stände durch den

Schreiben in *Act. Togg.*

Diar. Leodegar. 21. *Febr.* 16. *Mart.* 30. *April etc.* 1716.

Act. Togg. d) *Diar. Leodegar.* 1717.

Zu Lindau conſultiert wegen der von Wien abgeändthlaten Conferenz mit Zürich und Bern. Scheint man zu Wien die

Baron von Greut in einer 1816 zu Brugg im Wi
nate gehaltenen Zusammenkunft zu gelinden Bedi
vorbereiten a), erklärte dem Stande Bern, ihn s
nicht in das Mailändische Bündniß aufnehmen zu
bis er dem Stifte St. Gallen einen anständigen
gewährt hätte b); drohete im Falle, wenn beyde
die Bedingnisse überspannen würden, als Mittler ei
ten, und veranstalte, daß der englische Hof ihnen se
drucksam anempfahl, sich nachgiebiger zu bezeugen
Friedenswerk erleichterte auch der Hintritt des Ab
gars, welcher, eben als man über Zeit und Ort des
mentrittes Briefe wechselte, in Neu-Ravensburg
Wintermonat 1717 an den Folgen eines Schl
starb d). Er würde zwar den Frieden nicht abgele
ben, aber da strenges Halten auf Pflicht und Re
hervorstechende Eigenschaft in seiner Gemüthsart w
das Greisenalter von acht und siebenzig Jahren dies
an ihm nicht niedergelegt, eher erhoben hatte, n
freylich mehr Schwierigkeiten gemacht haben, nac
Punkte zu unterzeichnen e), als solches von dem
wählten Abte geschehen konnte.

„Hand von uns ziehen zu wollen. NB. acht allda
„et dominus Rex ho ignorat.“ *Diar. Leodegar.* 1717

a) *Diar. Leodegar.* 1716. — *Act. Togg.*

b) *Diar. Josephi Abb.* 1718. 24. *Febr.*

c) *Diar. Leodegar.* 1716.

d) Ueber das heftige Zittern, welches ihn vor seinem Te
sprach er mit Lachen: Timor et tremor venerunt si
Denkschrift in *Act. Togg.*

e) „Besser ist's, sagte er, die Extrema über uns ergehen
„als etwas thun, was nicht zu verantworten ist.“ *Diar.*
1704.

Dieſer war der Unterdekan Joſeph von Rudolfis aus
h in Kärnthen a), welcher von den Kapitularen, nach-
ie in Mehrerau die Leiche des Fürſten Leodegars jener
bts Kilian German an die Seite gelegt hatten b), zu
Ravensburg erwählt wurde. Die achtzehn auf die
ührung Leodegars hinweiſenden Punkten, welche die
ularen vor der Wahl dem künftigen Abte als ein Geſetz
reiben wollten, aber wegen der eilfertig vorgenomme-
Bahl c) ſolche hernach bloß als Bitten eingeben konn-
ſind ein Beweis, daß Leodegars Benehmen ihren Bey-
ie hatte, und daß ſie von ſeinem Nachfolger ein beſſe-
ünſchten. Denn unter anderm bathen ſie den Neuge-
n, daß er jährlich Rechnung ablegen, wichtigere Ge-
t, wie z. B. Entäußerungen, Geldborgen, Bündniſſe,
händel, neue Bauten nicht allein beſchließen, ſondern
erfaſſung gemäß vor das Kapitel bringen, den Mini-
ücht an dem Alleinverkaufe des Salzes und an den
nen Antheil nehmen, nicht auf Lehengüter Fideikom-
ſtellen, ihn ſich nicht nothwendig werden und über den
wachſen laſſen d), von dem Leibfalle ohne Bewilligung

a) ein Vater Johann Chriſtoph Oberſtlieutenant eines kaiſer-
hen Regiments und Kommendant in Konſtanz heirathete die
alome von Bernega aus Bündten, welche ihm 1666 dieſen
ohn gebahr. *Act. Mon. S. G. Tom.* 24. 26. 31.

b) *ec. cit. Tom.* 27.

c) Die Miniſter hatten die Wahl mit dem erregten Beſorgniſſe
möchte vom Hofe ein Bayeriſcher Prinz zum Abte anem-
ohlen werden, ſo ſehr beſchleuniget.

d) Man ſollte glauben, Leodegar habe dieſes nicht gethan, denn
ſchreibt: „daß man ſich nicht Thu nen laſſe, dan er (Fidel
v. Thurn) ſucht nit allein ſeinen Namen und Stamm zu
perpetuieren, ſondern auch die Seinen durch ſeine Secreta
im Gotshaus pro neceſſariis miniſtris anzuhandeln.“ *Diar.*
10.

t. Gallen nach der von Wien erhaltenen Weisung durch- is nichts wesentliches vergeben, und wegen der alten Land- haft kein Bedingniß annehmen wollte a), im April unter- ochen, und von allen Gesandten neue Verhaltungsbefehle ngehohlt werden. Während dieser Zeit ließ der Wiener- of der Stadt Zürich erklären, daß, wenn der Frieden nicht unte zu Stande gebracht werden, der Kaiser sich einzig n sie halten würde; und zog über die Handelsstraße, die erderungen und Waaren der Züricher Handelsleute allent- lben Erkundigungen ein. Auch wurden beyde Stände durch ren Geschäftsträger St. Saphorin unterrichtet, daß jetzt ch glücklich geendetem Türkenkriege ein Theil des kaiser- en Ministeriums sehr zu durchgreifenden Maßregeln gegen rich geneigt sey b). Dieses, und die Vorwürfe der Bür- schaft gegen den Rath, daß er diesen Krieg unnöthiger ise, und ohne seine Genehmhaltung angefangen habe c), im St. Gallischen liegende Kriegsvolk aus der Staats- besolde, und die Einkünften dieses Landes in den Hän- der Verwalter stecken lasse, und vorzüglich, weil Bern in der zu Arau gehaltenen Unterredung nicht anders nen ließ, machten, daß Zürich in den zu Baden den May wieder angeknüpften Unterhandlungen sich nachgie- r zeigte. Da auf der andern Seite auch St. Gallen ein- igte, daß die schwierige Frage, wem das Mannschaft- t in Zukunft gehören solle, unentschieden beyseits gestellt den möge, und weder wegen einer Abänderung des im

a) Eben dort. — *Act. Togg.*
b) Eben dort. 1718.
c) Tagbuch des Gesandtschafts-Sekretairs Joseph Anton Lebergerws 1718.

J. 1712 mit den fünf Orten geſchloſſenen Frieden
über das zwiſchen Schwyz und Toggenburg beſteh
recht die zwey Stände zu behelligen, ſich beweg
konnte der Frieden den 15. Brachmonat 1718 u
werden. Durch ihn bekam das Stift alles Verlo
zurück; die Toggenburger aber erhielten faſt alle
im J. 1540, als ſie nach der Reformation ſich
Gallen unterwerfen mußten, gefordert hatten. Nä
eigenen vom Landgerichte geſönderten Landrath,
niß von den Appellationsrichtern die Hälfte zu wä
terſäße und neue Landsleute aufzunehmen, und e
von den aus Gnaden genoſſenen Ein- und Abzugsg
Penſionen. In der Beſtrafung der Frevel wurde
Friedensartikel dem Landvogte mit dem verordnet
einiger Landrichter willkürliches Verfahren und
keit unmöglich gemacht, und den Dorfgerichten
fugſame beſtimmt; dem Landesherrn wurde das R
allein verkaufen, Zolltarife und neue Weggelde
die evangeliſchen Pfarrherren viſitieren und ihnen
Vorſchriften geben zu mögen entzogen, die Erth
Ehehaftrechten gerichtlichem Ermeſſen unterworfen,
fen für Lehenvergehen beſtimmt, und die Appella
und Landrichter durch den lebenslänglichen B
Stellen von der Regierung unabhängig gemacht.
ſicht der St. Galliſchen reformierten Unterthanen
gau und Rheinthale mußte vom Stifte der im J.

a) Die fünf Orte wünſchten es ſehr. Schreiben 1718
ner in *Act. Togg.*

b) Schwyz ließ den Fürſten ſogar durch den Pabſt erm
er ſolches in Kräften erhalten ſolle. *Diarium et N*
Abb. — *Literae in Act. Togg.*

fünf Orten geſchloſſene Landsfrieden zur Richtſchnur nommen und gegen die alte Landſchaft auf den Erſatz wegen dem Kriege gemachten Ausgaben Verzicht gethan en. Die Stadt St. Gallen und Appenzell erhielten ſo viel, daß, wenn das Stift mit ihnen in Zwiſt ge- en würde, daſſelbe nicht eigenmächtig zufahren, noch ſie die Tagſatzung ziehen könnte, ſondern daß aus den nen vier Schiedrichter erwählt, und ſolchen der Ent- d ſolle überlaſſen werden a).

Mit dem Inhalte dieſes Friedens zeigten ſich die Tog- rger Landräthe übel getröſtet b). Die, welche ſich zu en befanden, benahmen ſich darüber ganz ſtutzig, er- n den fürſtlichen Geſandten nicht die geringſte Höflich- und Rüdlinger lief, um ſich zu berathen, auf Glarus. Volk hingegen war froh, einmal zur Ruhe zu kom- und wohl zufrieden, wenn ihm ſchon von dem großen German und Stadler entdeckten Schatze von Freyhei- loß ein kleines Stück zu Theil geworden war. Die ſtanten hatten eher Urſache zufrieden zu ſeyn, als die olken. Denn nebſt der unbeſchränkten Freyheit in der bung ihrer Religion erhielten ſie ein eigenes Ehegericht, Wahlrecht der Pfarrherren, mehr Einfluß, Stellen, ften, und von dem bis dahin ungetheilt erhaltenen ügen der Kirchen ihren betreffenden Antheil c). Da

Protokoll der Friedensverhandlungen 1718. — Friedens- ertrag zwiſchen Zürich, Bern, und dem Abte von St. allen. 1718.

Rabholz ſchlug darum in Baden vor, den German, Rüdlinger, ngen Keller, Läſer unter irgend einem Vorwande auf Zürich beſcheiden, und ſie dort im Rathshauſe ſo lang eingeſperrt halten, bis die Huldigung vorüber wäre. Protokoll der riedensunterhandlungen von 1718.

Die beyden Stände hatten 1718 während der Friedensunter-

legen, was dem Stifte über die Annahme o
dieſer Friedenspunkten zu rathen ſey. De
verwarf ſie kurz weg; der Staatsrath ab
zwar der Kaiſer einen Frieden, darinn d
nicht einmal das Mannſchaftrecht eingerän
trägliche benommen a), und dem Lande n
Befugſame gegeben würden b), nicht guthe
dem Abte geſtatten könnte, ſolchen zu unterze
ſes ward mündlich den zwey Geſchäftsträg
zu wiſſen gethan, und ſo unterzeichnete der
guſtmonat 1718, ohne auf die Bedrohungen

handlung durch den Viceofficial Jörg Schenk
holz für das Toggenburg, Rheinthal und St.
gau dieſe Sönderung zu Stande bringen laſſe
kli's Beſchreibung dieſer Verrichtung. –
phi 1718.

a) So zwar, daß das Landvogteiamt im Toggr
J. 1575 nach Abzug oberkeitlicher Köſten, u
Beſoldung (die in 100 fl. und einem Hofrock
dem Fürſten brachte, im J. 1793 bloß 893 fl.

, oder auf das Abmahnen der katholiſchen Stände, bſtlichen Legaten und des Biſchofes von Konſtanz Rück- u nehmen a).

Wenige Tage darauf den 30. deſſelben Monates ent- beyde Stände nach der durch Kanzler Püntiner und ſz in Baden und zu Roſchach getroffenen Abrede die banen ihres Eides, ließen am folgenden Tage den hen Kommiſſarien das Land übergeben, im Toggen- urch den Landvogt Hackbrett und Rabholz die Sechſer- ungskommiſſion und den Landrath auflöſen, und mit ofkanzler Püntiner die dem Fürſten zu leiſtende Hul- einleiten. Dieſes hatte keine Schwierigkeit. Nach verſuchten Anmaßungen b) und vorgetragenen Zwei- ard Fürſt Joſeph, der den 7. Herbſtmonat nach Ro- und am folgenden Tage über Biſchofzell nach Wil nen war, den 13. Herbſtmonat 1718 auf den Grän- herlich empfangen, zu Bütſchwil von Hackbrett und ſz bewillkommet, und von ihnen nach Wattwil be- . Da las den in der Amphitheaterförmig gelegenen nwieſe in großer Anzahl verſammelten Landsleuten ein her Beamter das Friedensinſtrument vor; der Ob- (Präſident) des neu erwählten Landrathes Joſeph m wünſchte darauf dem Fürſten im Namen des Landes und verſprach ihm alle Treue und Gehorſam. Dieſer erte hinwieder alle ſeines Wohlwollens, und der ge- Beobachtung der Friedensartikel, worauf der vorge- ne Huldigungseid von der ganzen Menge beſchworen,

c. cit.

erman hatte in der Auskündigung der Huldigung geſetzt: aß die Toggenburger nach Gutbefinden, und gemachtem Ent- luß huldigen ſollten," daß er aber wegſtreichen mußte.

und der Hofkanzler Joseph Püntiner als Landvogt a
rufen wurde. Nach dieser Feyerlichkeit ritt der Fürst
der mit zahlreicher Begleitung nach Wil zurück, nah
26. Herbstmonat und den zwey folgenden Tagen zu Ro
Goßau, Wil auch von der alten Landschaft die Hul
an, und zog den 11. Weinmonat unter großer Ehrenbez
gung der Stadt St. Gallen wieder in das Stift ein, das
ausgeleert war, daß nicht einmal an den Thüren die Schlö
ser mehr gefunden wurden a).

Ueber den eingegangenen Frieden erhob in Rom die
Congregation der Inquisition großen Lärmen, sie wunder
sich über die Maßen, wie ein Kirchenprälat so viele der k
tholischen Religion nachtheilige, der protestantischen hi
gegen vortheilhafte Artikel habe begnehmigen können, un
brachte den Pabst Klemenz XI dahin, daß er den eingegangene
Frieden für unzuläßig und nichtig erklärte b). Welches aber,
weil keine Mittel an die Hand gegeben wurden, wie die Sach
zu ändern sey, weiters von keiner Folge war. Der Pabst e
zeigte sich auch dessen unerachtet dem Fürsten Joseph geneig
da er ihm gegen die Meinung der Kardinäle die 485 Thaler,
welche für die Bestätigung der Wahl zu entrichten waren,
nachsah c), und mit Unwillen das Breve zurücknahm, durch
das er ohne seinen Willen den Benedikt Kloser, einen Klo
stergeistlichen von Pfeffers und Kanzler zu Chur, zum Abt
von St. Johann ernannt hatte, beschlichen von den durch
Stadel einen Domherrn von Chur gewonnenen Höflingen,
und ohne zu wissen, was und wo St. Johann sey d). Eben
so wenig gefiel den Kantonen Schwyz und Glarus diese

a) *Diar. Josephi Abb.*
b) *Breve* 1718. *Class.* 2. *cist.* 19. *A.* 117. c) *Diar. Josephi Abb.*
d) *Act. Monast. S. G.* — *Diar. Josephi* 1718. 26. *Maji.*

ung der von ihnen erweckten Toggenburger Händel. Aerger sahen sie, die im Toggenburg neue Rechte hat- erwerben wollen, da ihre alten verloren. Der Stand wyz beschwerte sich deßwegen in einer verlangten Zu- nenkunft hoch gegen die Regierung von St. Gallen, daß im von der ganzen Friedensunterhandlung nicht die ge- ste Kenntniß gegeben, sein mit Toggenburg bestehendes recht durch den 76sten Artikel des Badischen Friedens chtet, und durch die von Zürich und Bern angenom- Gewährleistung ihn ganz auf die Seite gesetzt habe, begehrte, daß mit Beseitigung des Landrechtes von 1440 er das vorhin allein bekannte von 1469 möchte erneuert en. Landvogt Püntiner, der St. Gallische Abgeordnete, ortete ihnen aber: Es sey unmöglich, dieses Landrecht r aufzustellen, da die Toggenburger, welche erst das recht von 1440 allein anzuerkennen beschlossen hätten a), r dieses, weder ein anderes mit ihnen würden beschwö- vollen. Das, worüber sie sich beschweren, seye, wie hes andere, eine von den oft vorher gesagten Folgen von Stadler erweckten und von ihrem Kantone so hitzig rten Landrechtstreites b). Die Klage dieses Kantons wirklich gegründet, denn durch die Anordnung, daß in ftigen Zwisten zuerst von Zürich und Bern eine Ver- ung versucht, und wenn diese nicht Eingang finden e, vom Stifte drey und von den Toggenburgern drey re Kantone zu Schiedrichtern erwählt werden sollten, durch die Unterlassung der Landrechtserneuerung c) ver-

Diar. Josephi 1718. 6. *Maji.*

a) Relation über die im J. 1718 zu Einsiedeln gehaltene Conferenz in *Act. Togg.*

b) Das Landrecht mit Schwyz und Glarus ward nie abgestellt,

und der Hofkanzler Joseph Püntiner als Landvogt
rufen wurde. Nach dieser Feyerlichkeit ritt der Fü
der mit zahlreicher Begleitung nach Wil zurück, u
26. Herbstmonat und den zwey folgenden Tagen zu S
Goßau, Wil auch von der alten Landschaft die H
an, und zog den 11. Weinmonat unter großer Eh
gung der Stadt St. Gallen wieder in das Stift ein
ausgeleert war, daß nicht einmal an den Thüren die
ser mehr gefunden wurden a).

Ueber den eingegangenen Frieden erhob in
Congregation der Inquisition großen Lärmen, sie
sich über die Maßen, wie ein Kirchenprälat so viel
tholischen Religion nachtheilige, der protestantis
gegen vortheilhafte Artikel habe begnehmigen könn
brachte den Pabst Klemenz XI dahin, daß er den einge
Frieden für unzuläßig und nichtig erklärte b). Wel
weil keine Mittel an die Hand gegeben wurden, wie i
zu ändern sey, weiters von keiner Folge war. Der
zeigte sich auch dessen unerachtet dem Fürsten Josep
da er ihm gegen die Meinung der Kardinäle die 48
welche für die Bestätigung der Wahl zu entrichte
nachsah c), und mit Unwillen das Breve zurücknah
das er ohne seinen Willen den Benedikt Kloser, ei
stergeistlichen von Pfeffers und Kanzler zu Chur,
von St. Johann ernannt hatte, beschlichen von d
Stadel einen Domherrn von Chur gewonnenen H
und ohne zu wissen, was und wo St. Johann sey d
so wenig gefiel den Kantonen Schwyz und Glar

a) *Diar. Josephi Abb.*

b) *Breve* 1718. *Class.* 2. *cist.* 19. *A.* 117. c) *Diar. Jose*

d) *Act. Monast. S. G.* — *Diar. Josephi* 1718. 26. *Majo*

loren Schwyz und Glarus wirklich ihren im Toggenburg bis dahin behaupteten Einfluß ganz. St. Gallen, der Landsgemeindstürmen und des erlittenen Schadens eingedenkt, war deſſen wohl zufrieden, und ſah ſolches als einen unerwartet ihm von dem Kriege herbey geführten Vortheil an a).

Der Frieden konnte auch denen, welche die Officier Felber und Häſſi ermordet hatten, nicht willkomm ſeyn. Sie mußten, weil ſie in der allgemeinen Vergeſſenheit des Vergangenen nicht begriffen waren, noch ehe der Fürſt zurück kam, ſchleunig entweichen b), und es ſchien, daß ein Todes- oder Verbannungsurtheil über ſie würde gefällt werden. Aber da die öffentliche Meinung ſolches hoch mißbilligte, da die Zahl der Mitſchuldigen ſich in dem angeſtellten Unterſuche ſehr zu vermehren begann c), und da häufige Vorbitten einliefen, warf Fürſt Joſeph nach ſeiner Redensart auch da einen Berg in ein Thal, ſtellte den Unterſuch ein, erließ den Schuldigen jede peinliche Beſtrafung, und legte ihnen bloß geiſtliche Buſſen auf; doch wurde dem Land-

Diar. Cœleſtini II. 1740, ſondern ſchlafen gelegt, weil St. Gallen nicht das Landrecht von 1440, und die Toggenburger nicht das von 1469 erneuern wollten, und weil ſich den zwey Ständen zur Erneuerung nie eine günſtige Gelegenheit anboth.

a) Abt Leodegar wünſchte ſolches vergebens, da er in einer übeln Laune ſchrieb: „Wird übel mit dieſen Leuten zu handeln ſeyn. „Sic volo, ſic jubeo. Zu wünſchen ſeyn würde, man könnte „ſich ihrer müßigen. Sed in vanum. Sich jederzeit wohl in „Acht zu nehmen, ihren Verſprechen bey Ehr und Eid nicht „zu glauben, wird das Beſte ſeyn. Es hat das Gottshaus von „niemand mehr Schaden gelitten, als von Schwyz, wie in un„terſchiedlichen Zeiten in Actis zu ſehen iſt. Doch iſt die Situa„tion, und rerum nexus alſo geartet, daß man ſie nicht evitie„ren, oder ihrer entbehren kann.“ *Diar.* 1704 und 1705.

b) Protokoll der Friedensunterhandlungen von 1718. *N.* 54.

c) Protokoll des geheimen Rathes. 1718.

der das Beſtandlehen der Steinacherburg aufgekündet a). Hingegen mußte Emanuel, der Bruder des hingerichteten Joſeph Anton Stadlers, der ſeit ſeiner von Schwyz ausgeſprochenen Verbannung ſich im Toggenburg aufgehalten hatte, dieſes Land am Tage der Huldigung verlaſſen b), weil die Kommiſſarien von Zürich und Bern ſeinetwegen eine Vorbitt einzulegen ſich weigerten c).

Es war hohe Zeit geweſen, den Frieden zu ſchlieſſen, denn nach deſſen Unterzeichnung ſtarb ſchon den 9. Chriſtmonat 1718 der Schultheiß Willadin, ohne den, wahrſcheinlich der Frieden nicht würde haben zu Stande gebracht werden können d). Ihm folgte den 10 März 1719 der Baron Fidel von Thurn im neunzigſten Altersjahre nach e), welcher in den St. Galliſchen Dienſten, die er zwey und ſechzig Jahre bekleidete, ſich ein großes Vermögen geſammelt, ſeine Familie empor gebracht hatte, und mit dem St. Galliſchen Staatsſchifflein als Miniſter bloß darum weniger glücklich gefahren war, weil er ſich eines großen Steuerruders und

a) *Diar. Joſephi* 1717. 9 *et* 12. *Nov.* — Bittſchriften der Steinacher 1718. *Claſſ.* 2. *ciſt.* 19. *A.* 158.

b) Seine zurückgebliebene Frau Kunigund von Hofman fand im Toggenburg ſogar keine Hilfe, daß ſie in die äuſſerſte Armuth fiel, und 1724 voll Ungeziefer und elend aus dem Toggenburg auf der Bettelfuhr nach St. Fiden gebracht wurde, und dort ſtarb, ehe ſie in Roſchach ihre durch verabredete Entführung hoch beleidigte Familie um Verzeihung und Unterſtützung bitten konnte. In das nämliche Grab wurde nach dreyzehn Jahren ihr Mann gelegt, als er zu St. Gallen, wohin ihn ſein Schickſal getrieben hatte, im Gaſthofe zum Ochſen im Bette todt war gefunden worden. *Diar. Joſephi Abb.* 1737. — Sterbbuch im Pfarrhofe zu St. Fiden.

c) Nabholz. d) Eben dort. 1718.

e) Fidel wurde zu Roſchach, wo er ſich bey Lebzeiten in der Kirche ein Grabmahl hatte errichten laſſen, begraben. *Diar. Joſephi.*

dem Kaiſer zum Regierungsrathe der vorösterreich
der ernannt wurde d). Wegen dem nämlichen
Bürger in Zürich, konnte dort die Zurückgabe d
auch nicht bewirkt werden, obſchon die Berner ih
(acht Glocken) zurück ſchickten.e) Bloß in der Zur
Bibliothek, ahmte man ſie in Zürich 1721 nach f

Im Toggenburg befand ſich die Regierung n
nommener Huldigung in der nämlichen Lage,
vom J. 1532 bis 1541 war. Die vorigen Mach
wollten von dem Regieren nicht abſtehen, ſuchten

a) *Diar. Joſephi* 1718. 10. *Mart.*

b) P. Bender kam den 4. Herbſtm. 1718 zurück. Se
Schnorpfs Aufenthalt in Wien koſtete ſeit dem J
Stifte 23,985 fl. P. Blaſius wurde nachhin in E
zum Fürſt-Abte erwählt.

c) Protokoll der Friedensunterhandlungen von 1

d) *Diar. Joſephi.* — *Act. Togg.*

e) *Loc. cit.* 1718. 29. *Dec. et* 1721. 5. *Maji.*

f) *Loc. cit.* — Relation des Hofammanns Lederge
— Protokoll des geheimen Raths. 1721.

nthe eine vollſtreckende Gewalt zu verſchaffen a); behaupteten Befugſame und Freyheiten, die ſie nicht hatten b), und machten wieder der Oberkeit ihre Rechte Schritt vor Schritt ſtreitig. Einige wollten keinen Zoll, andere keinen Fall- und Faſtnachthühner zahlen, dieſe ihre Ammänner, ene die Schreiber und Waibel wählen, und faſt alle Gerichte nd Ammänner ſtrebten nach einer gröſſern Gewalt und Beſoldung. Der neue Landrath in der Eigenſchaft eines ſtellten Wächters der Landesfreyheiten gab nebſt dem, aß er dieſes alles unterſtützte, vielen Artikeln des Friedens ine andere Deutung als die Regierung, und führte geen den nicht nach ihrem Sinne handelnden Landvogt ehrere Beſchwerden. Die Evangeliſchen zogen für ſich ne Anſprüche hervor, und brachten wieder Klagen an. ie auf ſolche Weiſe an allen Rädern durch Hemmketten gehemmte Maſchine der Landesregierung, konnte ſo den angefangenen Gang nicht fortſetzen c), und Fürſt Joſeph war on im erſten Jahre genöthiget, ſich an die Gewährleiſter es Friedens zu wenden. Dieſe ſprachen zwar nach der Beiſung des Friedens dem Landrathe alle vollziehende Gealt, von welcher Art ſie immer ſeyn möchte, und den Ammännern und Gerichten die Beziehung der Strafgelder, e Einmiſchung in die vom Landvogte ergangenen Vorla-

a) Ein von Zürich wegen einer Seuche an den Landrath erlaſſenes Schreiben, und eine von den außern Rhoden Appenzells wegen dem Feilhaben der Krämer an ihn geſchickte Geſandtſchaft ſteiften ſie noch mehr. *Diar. Joſephi.*

b) Sogar meinte Joſeph German, daß die Landſchaft im Beſitz gar aller Rechte wäre, und daß davon der Regierung nichts gehöre, als was ihr ausdrücklich durch die Friedenspunkten von 1718 wieder ſey eingeräumt worden.

c) Protokoll des geheimen Raths.

keitlichen Aemtern anzuſtellen, als ſie ſich bewarben b). Der Fürſt, welchen dieſe Unr
tzu c), der dem Frieden ſchon ſo manches und erſt im vormjährigen Vergleiche ihm ein tauſendjähriges Recht dahin gegeben hat ſen er die Verhandlungen der Gerichte, dur ſitzenden Beamten durfte beobachten laſſen, e dem Frieden zu lieb dieſes Mittel, ſeinen zu ſeinem Beamten anzunehmen, und verſpr Baptiſt Keller das Hofammann-Amt von St. er von dem Landrathe ein ſchriftliches Bek ken könnte, daß derſelbe nie gegen die ohne ſtellung Auswärtiger zu Beamten Einwen ppolle. Aber zur Ausſtellung ſo einer Schri Joſeph German, der Präſident des Landra ders mitwirken zu wollen, als wenn Keller

b) Protokoll des gh. Rathes. 1722. — Rela hofmeiſter Düntiners ab dem Tage. 1722.

Sohne Franz. Rudolf German, ebenfalls eine Anstel-
unwegen brächte. Ungern, und bloß darum, weil
iesen Rudolf als einen ruhigen und rechtschaffenen
er kannte, verstand man sich in St. Gallen dazu, und
ite den 19. April 1722, obschon jene Schrift bloß vom
olischen Landrathe war ausgefertiget worden, diesen zum
rvogte von Iberg a), den Keller aber zum Hofammann
St. Johann mit dem Versprechen, ihn nach zweyen
ren, zur Obervogtei Schwarzenbach zu befördern. Beyde
den nebstdem zu Hofräthen ernannt, und ihnen erlaubt,
räthe zu bleiben, doch mit der Erinnerung, daß sie nie
essen sollten, daß wie bey jedem Toggenburger so auch
ihnen, der Huldigungseid dem Landeide vorgehen
e b).

Aber mit dieser Gefälligkeit gegen zwey Volksführer,
n für die Ruhe des Toggenburgs wenig gewonnen zu
Denn die evangelischen Landräthe waren mit der von
katholischen Mitgliedern ausgefertigten Schrift übel
eden, empfahlen ihre Glaubensgenossen ebenfalls zu
len und die Katholiken, besonders die ehemaligen An-

Sein Vater der ehemalige Landweibel German starb bald hernach im J. 1724, ohne von seinen Anhängern die geringste Erkenntlichkeit erfahren zu haben. Ja der Landsraths-Obmann, Fridolin Erb beschimpfte neunzehn Jahre nach seinem Tode noch dessen Andenken, da er dem Landseckelmeister German, dessen Sohne, öffentlich in das Gesicht sagte: „Er habe Papiere in Händen, aus denen erhelle, daß sein Vater am Fürsten, und im Lande ein Schelm gewesen sey, und sie um mehr als eine Million gebracht habe.“ Relation des Landvogts v. Thurn 743 in der Samml. der unter Fürst Cölestin verhandelten Toggenburger Geschäften. Tom. 3. S. 1890.

Diar. Josephi 1722. — Protokoll des geh. Rathes.

pitulation gemachten Schulden auf einige Pe
rück, und sagte sich endlich auf die Nachr
Schönholzerswiler nicht zahlen wollten, von d
nicht nur los a), sondern suchte noch mit den
Vorgeben, man wolle sie zu Leibeigenen mach
in Unruhe zu setzen b). Doch als man die dr
ruhstifter, den Jörg Ammann, einen Schwabe
Helfenberger und den Gemeindsammann vorlu
ben des Landes verwies, jenen ehrlos macht
an Geld bestrafte c), legte sich diese Wider
der Stelle. Zur nämlichen Zeit, als dieses i
gieng, dupften in der angränzenden Gemeinl
im Hause zum Bild zehn Männer in einen Kr
zusammen, und schworen, daß sie weder eine
noch die Leibeigenschaft dulden wollten. Die
Valentin Poppart errichtete Schrift ward aber
Oberkeit bey Elias Schäfer entdeckt, und d
mußten ihre Verschwörung ebenfalls im Th
Schandstrafen abbüßen d).

Um ſolchen Gährungen ein End zu machen, ſtellte die
rung über die Kriegskoſten folgende Erklärung aus: Laut
Friedensſchluſſe von 1718 müſſe die von den Kriegs-
iſſarien geborgte Gelder das ganze Land, die beſonderen
indsausgaben jede Gemeinde bezahlen, das Stift aber
rbunden ſeinen erlittenen Schaden, und alle auf Ar-
e, Munition und Beſoldungen der Officiere gemachten
aben an ſich haben a); welche Gemeinde ſich deſſen
rn wollte, der würde ſie vor die vier verbündeten Kan-
das Recht biethen b). Dieſes wollte Goßau, durch die
inigen Zürichern erhaltene Antwort aufgemuntert, im
26 beſtehen c), und das Wiler Amt fieng mit einem
: des Roſchacher Amtes ihre Zahlungsſchuldigkeit auch
weifeln an, als ſie nämlich hörten, daß die bis dahin
erſelben ganz überzeugte Stadt Wil jetzt dagegen ſpreche.
urden aber durch eine von Zürich und Bern gegebene
rung, daß die Gemeinden die von ihnen und dem
kommiſſariat gemachten Schulden bezahlen müßten,
s belehrt.

s war hohe Zeit geweſen, dieſen Zweifel zu löſen.
ſchon fieng das Zweifeln ſich weiter auszudehnen an,
: Goßauer über die bey den Erbtheilungen und Wai-
nungen üblichen Taxen, die Roſchacher über eilf an-
ßunkte, und die Wiler in zwey und achtzig Artikeln
ber alle oberkeitliche Rechtſamen Bedenken zu äußern

er 78, 79 und 80ſte Artikel des Friedens ſprachen zwar dieſes
ht beſtimmt aus; aber das Protokoll der Friedensunterhand-
igen erklärten ihren Sinn auf das Deutlichſte, nämlich: daß
Gemeinden die von ihnen und den Kriegskommiſſarien wäh-
d dem Kriege gemachten Schulden bezahlen ſollten.
Erklärung an das Roſchacheramt. 1724. 31. Jänner.
rotokoll des geh. Raths.

im J. 1731 die Kirche mit ſiebenzehn Firſten im Feuer aufgegangen war, nebſt der Pfarrkirche zu Goßau noch eine zu Andwil und die dritte zu Niederwil bauete.

Im Rheinthale litt die Vollſtreckung des Friedens von 1712 und 1718 viele Schwierigkeit. Zuvorderſt meinten die Katholiken, Zürich und Bern wären nicht befugt, ihnen, die neutral geblieben wären, ihre Pfründen zu ſchwächen, die ſeit 1532 abgewieſene Theilung des Kirchengutes a) zu befehlen, ſie in kirchlichen Dingen von ihren Siegeln und Briefen zu drängen b), und warfen zu Bernang den neu von den Proteſtanten errichteten Taufſtein aus der Kirche. Dann wollten die Appenzeller, welche nach Marbach und Bernang Pfarrgenoſſen waren, nicht zugeben, daß die von ihnen dieſen Kirchen gemachten Stiftungen in die Theilung ſollten gezogen werden c). Ferner ſtellten die Züricher, welche laut dem Frieden zu jeder im Thurgau und Rheinthal erledigten St. Galliſchen Collaturpfarrei drey Candidaten vorzuſchlagen berechtiget waren, wiederhohlt nur einen vor d) und unterſtützten lange die Altſtädter, welche nicht zugeben wollten, daß die Amtei Eidberg von dem Gerichtsammannamte zu Altſtädten getrennt bliebe, wie ſolches St. Gallen im J. 1707 und 1720 verordnet hatte e); gaben aber endlich in beyden Punkten nach; ſo wie auch Zürich von den reformierten Collaturrechten zu Rheinegg und Thal, welche es gegen die übrigen regierenden Orte angeſprochen hatte,

a) *Diar. Leodegar.* 1698. 1700.

b) Dekans Jörg Schenkli Amtsbericht. — Rheinthaler Abſchied 1715. — *Diar. Joſephi* 1718. 7. Nov.

c) Eben dort. d) Eben dort 1718.

e) Rheinthal. Abſch. 1721 bis 1724.

ſtund a). Dieſer Stand und Bern wünſchten ſehr, das
te Rheinthaler Mandat zu erneuern, ſie konnten aber
cht dazu gelangen, weil die fünf Orte nicht einmal mit-
bar den mit St. Gallen geſchloſſenen Frieden gutheißen
ollten b), welches durch dieſe Erneuerung geſchehen wäre.

Dem äußern Rhoden des Kantons Appenzells hatte der
Frieden von 1718 errungene Vortheil übel erſproſſen.
er zu ſeinen Gunſten da eingerückte drey und achtzigſte
rtikel ward für ihn zu einem Funken, der ihn bald ver-
annt hätte. Die Gefahr ſpann ſich ſo an. Schon ſeit
m Jahre 1696 führten die Appenzeller mit dem Stifte St.
allen über die zu Roſchach, Horn, Steinach, Schwarzen-
ch, Wil aufgeſtellten Zolltarife, über den Afterzoll in
angwatt bey Arbon, und über die im J. 1699 zu Roſchach
achte Marktordnung Klagen c). Die Regierung in St.
llen ſuchte ſie damit zufrieden zu ſtellen, daß ſie ihnen
ſprach, ſie in Rückſicht der Zölle und Regalien ſo gut,
es ihnen immer einer von allen eidgenöſſiſchen Kantonen
thun verſpräche, zu behandeln d). Damit waren ſie aber
ht zufrieden, und bothen ihr im J. 1703 das eidgenöſſi-
e Recht, richteten aber damit nichts aus, weil die von
en angenommenen Schiedrichter von Zürich und Bern
denen, welche der Fürſt von Luzern und Soloturn ge-
lt hatte, im J. 1708 zerfielen, und die Sache beym
en blieb e). Im J. 1719 both ihnen der Fürſt wegen
verweigerten Zollentrichtung zu Langwatt das Recht, wo

a) Rheinthaler Abſchiede. 1720.
b) *Diar. Joſephi.* 1723. 1725.
c) Zollakten. — *Diar. Dionysii Madli Oeconom. Roſae.*
d) *Diar. Leodegar.* 1702. e) Eben dort. 1708.

Pflichten, das Erbrecht ꝛc. enthalten hatte
J. 1585 die Urschrift in dem Schlosse For
war. Zürich beruhigte sie aber durch Abgeo
ein neues b), und behandelte sie so gütig, da
Enkel den Verlurst dieser Oberkeit bedauer
Zürcherischen Wohlthätigkeit mit Danke e
Schwerer waren die Klagen, welche die Män
berg, Grabs, Buchs, Seveln und Rufis gege
Glarner, führten. Ihnen war im J. 1667
rathe in Glarus die schriftliche Versicherur
den, daß der Landvogt sein Vieh nicht au
weiden treiben, sein Holz nicht aus ihren B
sich in ihre Gemeindsverwaltung nicht einmi
Glarner sich bey ihnen niederlassen sollten.
wurde im J. 1705 von der Landsgemeinde
über das noch ihnen alle ihre alten Rödel
Briefe zur Einsicht abgefordert, und nicht
gegeben. Solches Verfahren kränkte diese L
then in den Jahren 1713 und 1710 dringend

d weigerten ſich, als ſie ſolche nicht erhielten, dem neuen ndvogte zu huldigen. Was ihnen auch immer die Glarner d Züricher dagegen ſagen mochten, ſo verharrten ſie bis J. 1720 auf dieſer Weigerung, und legten erſt, als die genößiſche Tagſatzung Geſandte zu ihnen ſchickte, auf en Zureden den Huldigungseid ab, beſtanden aber unbe- lich auf der Forderung, daß man ihnen die abgenom- ten Schriften zurückgeben müſſe. Sie wurden dazu durch öffentliche Meinung, welche in den Landvogteien Sax, rgans, Rheinthal, Thurgäu, Toggenburg ſo ganz für war, daß die Oberkeiten allenthalben auf die Bitte der rner durch öffentliche Mandate jede Theilnahme verbie- t mußten a), aufgemuntert, und durch ihre Nachbaren Toggenburger zum Widerſtande angefriſcht. Umſonſt er- nten ſie die Stände zur unbedingten Unterwerfung b), nſt verſprachen die Glarner ihnen über ihre zwey und zig eingegebenen Beſchwerdpunkten Abhilf zu verſchaffen, umſonſt luden ſie ihre Ausſchüſſe zu ſich ein; ſie be- ten, daß ihnen vor allem ihre Briefe ſollten zurück- ben werden. Nun bevollmächtigte die Landsgemeinde den zu gewaltſamen Mitteln. Dieſe mißrieth Zürich auf höchſte, weil, da ſich in der Schweiz an mehreren Orten ren der Unzufriedenheit offenbarten, und die Toggen- er ſich laut im Falle eines Ueberzuges den Werdenber- helfen zu wollen erklärten, in der Eidgenoßſchaft jäh- ein großes Feuer aufgehen könnte. Ohne darauf zu n, both der Rath von Glarus Mannſchaft auf, und

Standesſchreiben von Glarus 1719. 17. Heum. 4. Winter- zon. — Mandaten. — *Diar. Joſephi* 1719.
Standesſchreiben von Glarus an St. Gallen. 1720.

auf der zu dieſem Ende geſchlagenen Brücke
geflohen war, auf das Zureden des Züricher
neten Ulrich Nabholz mit dem Geflüchteten
zu kommen, die Rheinbrücke abzubrechen,
dungen zu erſcheinen, und ſich der Oberkeit
verſprochen hatte a).

Aber als nach ihrem Abzuge die zurü
keitliche Kommiſſion, anſtatt die von den E
anempfohlene Milde eintretten zu laſſen, ihr
damit anfieng, daß ſie den Gemeinden eine
die Beſatzung des Schloſſes auflegte, und d
denen Copien der abgenommenen Urkunden a
das Feuer auf ein neues auf. Die Werde
melten ſich, und beſchloſſen, keines zu geb
das Holz gehohlt würde, mit Gewalt zu
der geforderten Zurückgabe ihrer Schriften
auf der Loslaſſung ihrer zwey Ausſchüſſe,
zurück behalten worden waren, und auf

ders, als durch die sieben neu gewählten Ausschüsse
eln. Diesem Schlusse gemäß widersetzten sie sich der
ig, als sie das am Rhein liegende Brückenholz in
loß abführen wollte, ergriffen gegen sie die Waffen,
n das Schloß, und fiengen die von Glarus einlau-
Schreiben auf. Obschon Zürich und Bern erst dem
Glarus auf das nachdrücklichste vorgestellt hatten,
sich aller gewaltsamen Mittel enthalten möchte, da
er Auszug beynahe in der Schweiz alles in Feuer
mmen gesetzt hätte a), so sandte jener doch den
ier 1722, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, oder
nittlung der Vororte eintreten zu lassen, wieder sieben
Mann nach Werdenberg. Diese trafen bey ihrer
bloß zehn Männer in der Herrschaft an, da wieder
olk in die angränzende Herrschaft Sax hinüber ge-
ar. Von da kehrten sie nicht eher zurück, als bis
ne gütige Behandlung versprochen worden war, auf
ie sich auf das Zureden von Zürich und Bern der
unterwarfen b). Diese ließ sie auf ein neues den
ngseid ablegen, die alte Oeffnung beschwören, und
: daß sie ihre Schriften vorlegen, keine heimliche
enkünfte mehr halten, keine fremde Oberkeit um
agen, nicht mehr fortfliehen, die Beschwerden nicht
haft, sondern nach Gemeinden vortragen, und sich
ertheilten Abhilf begnügen wollten c). Nach wel-
s Kriegsvolk mit Zurücklassung einer Besatzung von
Mann abzog. Die Stände Zürich und Bern empfah-

a) Protokoll des geh. Raths. 1721. 12. Winterm.
b) Landsschreiben von Zürich. 1722.
c) Ebendort.

len nun durch eine Geſandtſchaft inſtändig die Fehlbaren zu Gnade, die Züricher ſchrieben auch deßwegen eine Tagſatzung aus a). Aber die Landsgemeinde Glarus wußte ihnen für dieſe Sorgfalt, und überhaupt für die viele Mühe, die ſich dieſes Vorort in dieſer Angelegenheit gegeben hatte, wenig Dank, und erkannte, daß für die Werdenberger außer dem Kaufbriefe keine andere Urkund eine Gültigkeit haben ſollte, als was ſie ihnen für eine auszuſtellen gut finden würde, und bevollmächtigte den Rath zur Beſtrafung der Schuldigen. Dieſe ward ſo abgeſtufet: die Gemeindgüter wurden um ſieben tauſend Gulden angelegt; Grabs mußte vier tauſend fünf hundert, Werdenberg vier tauſend, Buchs drey tauſend, Sevelen tauſend fünf hundert, jeder der alten und neuen Ausſchüſſe und Hauptleute von hundert bis acht hundert, Michael Vorburger vier tauſend, deſſen Bruder zwey hundert, Beutſch tauſend Gulden zahlen. Diese drey wurden über das für ehrlos erklärt, von fünf andern aber, die entwichen waren, die Namen an den Galgen geſchlagen, und ihr Vermögen eingezogen. Der Strafe folgte erſt nach drey Jahren im J. 1725 die Abhilf oder Beantwortung der geführten Beſchwerdpunkten nach, und es vergiengen neun Jahre, bis den Werdenbergern die abgenommenen Waffen zurückgegeben, und ihnen wieder ein Landshauptmann zu beſtellen erlaubt wurde.

Bey ſo vielem über Urkunden entſtandenem Hader glaubte im J. 1727 Abt Ambroſi Müller von Pfeffers, für die ſeines Kloſters auch Sorge tragen, und ſie erneuern laſſen

a) Protokoll des geh. Raths 1722. in St. Gallen. — Strafgericht von 1722.

müſſen. Dieſes ſchien, nachdem Bonifaz Tſchud
den ſeit mehreren Jahrhunderten vermißten Wohl-
eder errungen, und der klöſterlichen Zucht und Wiſ-
en ein blühendes Anſehen verſchafft hatte, eine noth-
Vorſichtsmaßregel zu ſeyn. Die regierenden Stän-
ſie auch als eine ſolche an, und beſtätigten dem
gern ſeine alten Freyheitsbriefe, bloß den ausgenom-
rch welchen Pfeffers berechtiget war, ſich nach Be-
eue Schirmherren zu wählen. Da ſchon alles abge-
r, erhoben ſich im J. 1728 in Zürich, auf den
m Blarer über die Aechtheit dieſer Urkunden erreg-
ifel, die Zünften dagegen. Der Rath mußte ſeine
Beſtätigung zurücknehmen, auch Bern und Glarus
, ſolches zu thun, und der Arzt und Chorherr Jo-
heuchzer wurde beſtellt, die Aechtheit der verkümer-
nden zu unterſuchen. Dieſer erklärte von zwey und
, zwölfe, entweder als unterſchoben, oder verfälſcht,
dächtig a). Aber einerſeits behaupteten ſtärkere
tiker, als Scheuchzer einer war, daß ſie ächt wären,
n ſeinem Gutachten viele grobe Fehler auf, und
, daß die von ihm zur Verwerfung des goldenen
und der Copien aufgeſtellten Grundſätze, wenn
gelten ließe, die Archive zu Zürich, und die aller
en gefährden würden. Das Kloſter Pfeffers that auch
Scheuchzer um ihm das Mannſchaftrecht, und die
ion abſprechen zu können, vorſätzlich in ſeinem Gut-

er andern auch das Diplom des Kaiſers Lotbars III von
, den Urtheilſpruch des Grafen Hugs von Werdenberg von
, die Urkund des Grafen Jörgs von 1483.

neuerten die ſchon ertheilte Beſtätigung. Be
nicht ferner an, ſondern wünſchte bloß vo
vernehmen, in welchem Sinne er die La
das Mannſchaftrecht, die Huldigung, die Ge
die Gränzmarchen des Saarbaches anſpred
Frage wurde von Bonifaz Pfiſter dem Nach
Ambroſius ſo beantwortet, daß nach einer
terhandlung dieſer Zwiſt im J. 1738 geendet w

Zehntes Hauptſt

Fürſtabt Joſeph vergleicht ſich im
mit den Katholiken über ihre A
will mit ihnen auch den Mannſch
beylegen. Durch einen Auflauf,

anten. Die Unruhen nehmen bis zur Ver-
ibung und Ermordung der Beamten zu.
e Politik der Stände Zürich und Bern
t ſelbe dreyßig Jahre fortwähren. Sie
rden endlich durch franzöſiſche Dazwiſchen-
iſt geendet.

.....

Von 1728 bis 1759.

hdem ſo der im Toggenburg erzeugte Geiſt der Un-
die Kantone Schwyz, Appenzell, die St. Galliſche
haft, und Werdenberg durchwandert, und die Eidge-
aft zerſchiedentlich gefährdet hatte, kehrte er wieder
s Toggenburg ſeinen alten Aufenthalt zurück, oder viel-
er wich nie aus dieſem Lande. Da nahm er, um
m feyern, ſogar das, was zu ſeiner Beruhigung gemeint
zum Gegenſtande des Haders. Immer hatten die Tog-
rger geklagt, man beſtelle beſtändig Fremde, und nie
imiſche zu Beamten. Fürſt Joſeph nahm Landsleute,
war aus dem Landrathe, und von beyden Religionen,
:eller, Rüdlinger, German dazu, aber nun gieng es
als nie. Dem Volke mißfiel es ſehr, ſeine Anführer
irſtliche Räthe und Beamten auftretten zu ſehen, die
ſtellten ſelbſt ſchrieben ſich wechſelweiſe bey ihm aufs
: an, und ſuchten einer dem andern Feinde, und eine
partei zu erwecken. Sie giengen ſo weit, daß Rüd-
r den Keller vor Jedermann, auch bey Zürich und
, als den Widerſacher des Landes, und der Evangeli-

Gewohnheit, ſeine Anſprüche nicht auf
ſondern durch erregte Meutereyen durchzu
linger noch als Beamter bey b). So l
ſeine Unterhändler c) die vom Landvogt
rufenen Jünglinge bewegen, anſtatt zum
bey einigen Landräthen den Landeid zu beſ
einigen in den obwaltenden achtzehn Beſch
von die meiſten er ausgeheckt hatte, ſich ſ
Das hinderte aber Keller, und brachte e
Bruders Kilian, der Obmann war, dahin e
ſche Landrath den 14. Brachmonat 1731
über alle ſtreitigen Punkte ſich verglich. E
der Erklärung, welche der Fürſt darüber
In den von Dorfgerichten gefällten Urt
Ammänner Reviſionen ertheilen. Sie er
Sold, den ſie bis 1700 bezogen hatten.

a) *Diar. Joſephi* 1728. 30. *Dec.* — Protokoll
b) Schultheiß Erlach von Bern ſagte von ihm:

genen Freveln zuverhängende Strafe lieber rechtlich will
nnen, als sie von dem Beamten ansetzen lassen, mag es
dem Gerichte thun. Wenn von jemanden das Land-
t erneuert wird, mag der Obmann der Handlung auch
ohnen. Für neu ertheilte Ehehaftenrechte wird ein
allemal ein Gebühr von 2 bis 6 fl. bezahlt. Die Mos-
er Geschlechter, welche sich von dem Fischinger Falle
kauft haben, zahlen selben, wenn er die Auslösungssumme
vergütet haben, dem Landsherrn. Der Zoll auf dem
melwalde wird für fremdes Gut als ein von Liechten-
abhängiger Afterzoll bestehen. Bey dem Berichtigen
Gränzmarchen, wird der Landvogt des zu gebenden Be-
s wegen, die Vorsteher der betreffenden Gemeinde,
die Eigenthümer des Platzes, wo gemarchet wird, ru-
fen. Von den Abzügen wird die Hälfte der Landes-
bgegeben, und der Landweibel soll anstatt der fünf
dungsbatzen bloß mit dreyen sich zu begnügen ange-
n werden. Wegen den Hintersäßen, Ammännern, der
ung des Landrathes bleibt es bey den Anordnungen des
chen Friedens. Ueber die Ansprüche des Klosters Mag-
n wird das Appellationsgericht entscheiden a).

Die Katholiken über diese Erklärung sehr vergnügt,
en nun auch den übrigen Zunder zu Mißhelligkeiten,
sich den Mannschaftrechtstreit auf die gleiche Weise zu
igen. Die Regierung wußte wohl, daß dieses wegen
von Zürich zu erwartenden Widerstande so leicht nicht
hen würde, doch brachte sie, um wenigstens dem Land-

a) Fürstliche Deklaration toggenburgische Angelegenheiten betreffend. 1731. 14. Brachm. gedruckt.

Wenn die protestantischen Landstände über
Uebereinkunft, schimpften über die beyden
ten, der Fürst müsse ihnen gestatten, an
pagnien zu errichten. Da aber dieses n
Fürst im Gegentheile sich den 18. März 1
geordneten, welche solches von ihm verlan
auf die Mannschaft vorbehielt a), erhoben
um zu hindern, daß die Katholiken nich
Fürsten eine besondere Uebereinkunft treffe
großen Lärmen, ließen sich das Landsp
Trotze in den Sitzungssaal bringen, und
daß das Mannschaftrecht zu behaupten, dem
bung zu gestatten, sondern solches in ihre
men zu lassen, beschlossen wurde. Die Th
nige andere Gemeinden fiengen an, sich e
den Waffen zu üben b), und der Landv
griffe, Werbe-Erlaubnisse zu ertheilen.
Streite liegende, und durch den Frieden
lassene Mannschaftrecht mit Gewalt an

te der Landvogt, um durch sein Stillschweigen nichts geben, mit Ausstekkung der Fahnen, und Ertheilung Verbscheinen an, daß er für das in kaiserlichen Dienlehende Waldstädter Regiment Niderist würde werben

Jedoch dieses geschah nicht, und man hätte darum,) die von beyden Seiten gethanen Schritte gegenseifhoben, diese aufgeweckte Frage ohne Gefahr wieder h beruhen lassen können.

lber dessen waren die Toggenburger nicht fähig. Es unter ihnen ein neuer Wühler, der katholische Landfridolin Erb von Bütschwil, auf, dem die Erhebung eller a), ihr Hinübertretten auf die fürstliche Seite, as Uebergewicht, welches sie im Landrathe hatten, anlich geworden war. Dieser fand bey den Reformierten hurthale, und Neßlau, bey denen Rüdlinger sich durch ime eines oberkeitlichen Amtes, durch Behauptung der same eines Hofammanns, und durch hartes Bestrafen revel viele Feinde gemacht hatte, eifrige Anhänger, ers in dem Läser Ammann zu Neßlau, Luffi Amim Neckarthale, Gall Scherer Ammann im Thur- und Lieberherr aus dem Thurthal, die auf jede Weise Beamten zu stürzen einverstanden waren. Um solches wirken, streueten sie mit dem Erb aus: „Die Oberkeit sie zu Leibeignen machen, jedem Vater, der drey Söhne werde einer mit Gewalt weggenommen, und in Unherab geschickt werden; Die Beamten, welche Landräthe

ebst dem Rudolf dem Obervogte zu Schwarzenbach, war der ndrathsobmann Kilian Keller 1733 Gerichtsherr im Neckarale, und fürstlicher Rath, und der dritte Bruder zum Pfarrrn zu Niederbüren bestellt worden. *Diar. Josephi.*

wären, hätten dazu helfen, und dem Fürſten das Mannſchaftrecht einhändigen wollen. Wenn Fridli Erb nicht geweſen wäre, würden alle Toggenburger zu Leibeigenen gemacht worden ſeyn. Der Fürſt hätte ſelbem eigenhändig eine verwirkte Strafe nachzulaſſen verſprochen, wenn er ihn anhangen würde. Jene, welche zu dem Vergleiche von 1731 geholfen hätten, wären dem Lande ungetreu geweſen. Jetzt ſuche man die Sache zu bemänteln, und zu verblümlen" a). Durch dieſe Lügen würden die Reformierten in die größte Wuth gebracht; ſie liefen aus mehreren Gemeinden ſechshundert ſtark nach Liechtenſteig, zerſtäubten dort den 25. April 1734 die Berathſchlagungen der katholiſchen Landräthe, zwangen ſie mit den Reformierten in einem vollen Landrathe ſich zu verſammeln, drangen nach dem Beyſpiele, welches ihnen im vorigen Jahre die Appenzeller in den äußern Rhoden mehrere Mal gegeben hatten, mit Ungeſtümme in den Landrath ein, und ließen durch ihre Sprecher, Scherer, und Lieberherr folgendes fordern: Das Mannſchaftrecht ſolle behauptet, Waffenübungen gehalten, die Werbungen der Oberkeit nicht geſtattet, die fürſtlichen Beamten aus dem Landrathe geſtoßen, eine Landsgemeinde zuſammen berufen, ein Pannerherr gewählt, und der vor drey Jahren getroffene Vergleich abgethan werden. Aus Furcht, aufs ärgſte gemißhandelt zu werden, bewilligten die Landräthe alles, bloß über das Abhalten einer Landsgemeinde äußerten ſie eine Bedenklichkeit, und riethen darüber die Meinung der Vororte zu vernehmen. Dazu wurden auf der Stelle Erb, Luffi, Weber, Bumann von Mos-

a) Protokoll des geh. Raths 1734. — Vortrag im Archive Lande 1738.

ng des Erbs Spießgeſell nach Zürich abgeſchickt. Dieſe rnahmen dort eine zweyfache Antwort. Von Standeswe- n wurde in Bern und Zürich ihr Benehmen getadelt, das halten einer Landsgemeinde abgerathen, und den 3. May 34 an den Landrath ein Abmahnungsſchreiben erlaſſen; er in Zürich ermunterten ſie viele Partikularen, welchen beſondere Uebereinkunft der Katholiken mit dem Fürſten Dorn in den Augen war, tapfer zuzufahren, auf a). nn dadurch könnte eine neue Vermittlung erzwungen rden, in der doch immer für ſie etwas, wenigſtens wie- eine Amneſtie erhältlich ſeyn würde.

Die Folge davon war, daß die Aufwiegler nach ihrer rückkunft am 8. May den Landrath durch tauſend Mann t vielen Drohungen wieder beſtürmen, und die Zuſam- nberufung einer Landsgemeinde fordern ließen, damit die ndleute da zur Behauptung des Mannſchaftrechtes zuſam- nſchwören, die Appellation an den Fürſten abſtellen, deſ- Beamten aus dem Landrathe ſtoſſen, den Abzug von ver- genem Gute aufheben, den Fiſchinger Fall abſtellen, n Landeide vor dem Huldigungseide den Vorzug verſchaf-, und für jene, die unverdienter Weiſe geſtraft, oder im 1712 wegen ihrer Anhänglichkeit an den Fürſten beraubt rden wären b), vom Stifte Entſchädigung fordern könn-

a) Die Unruheſtifter ſagten es öffentlich: „Wenn ſie ihrer Sache nicht ſicher wären, würden ſie nicht ſo weit gegangen ſeyn. Rathsglieder von Zürich hätten ihnen eine Landsgemeinde zu halten angerathen, und wenn ſolches auch gefehlt wäre, ſo würden Zürich und Bern es nicht übel nehmen.“ Vortrag im Rechtsſtande 1738.

b) Dieſen Erſatz begehrten beſonders die Henauer, man gab ihnen auch einen aus dem Grunde, weil Anton Betſchard 1712 ihnen

ten a). Der Obmann Kilian Keller wollte nicht daran, eine widerrechtliche Landsgemeinde anzusagen, aber da Erb drohete, sie auskünden zu wollen, schrieb er sie den 22. Brachmonat 1735 aus. Ehe sie zusammen kam, hatten die Unruheſtifter Erb, Läser, Luffi, Bumann, Scherer und der Chirurg Konrad Jud von Wattwil die Unverschämtheit, den 9. Brachmonat den Fürſten ſelbſt darum anzugehen b), daß er ſich des Mannſchaftrechtes begeben, und dem Landeide den Vorzug vor dem Huldigungseide einräumen möchte c). Die Landsgemeinde verſammelte ſich an dem beſtimmten Tage zahlreich d), wählte den Fridli Erb auf fünf Jahre zum Pannerherrn, ſetzte nach dem Beyſpiele der Appenzeller den Landrath, und das Appellationsgericht ab, befahl neue Landräthe zu wählen, aber keinen fürſtlichen Beamten in Vorſchlag zu bringen, beſchwor den Landeid, erklärte das Landrecht von 1440 für die Regel, nach welcher der Frieden von 1718 ausgelegt werden müſſe, hob al-

verſprochen hatte, daß ſie vom Stifte nicht verlaſſen werden würden. *Diar. Joſephi* 1735.

a) *Loc. cit.*

b) *Loc. cit.* 1735. — Sammlung der in dieſem Zwiſte von 1730 bis 1739 verhandelten Dinge. In ſechs Foliobänden mit der Aufſchrift: *Acta Controverſiae Toggicae.*

c) Dieſe die Hoheit gefährdende Forderung ſahen die St. Gallischen Geſandten im J. 1718 voraus, wenn man den Toggenburgern geſtatten würde, daß ſie gegen die alte Uebung den Landseid vor der Huldigung erneuern dürften, und machten deßwegen dagegen Einwendungen. Aber die Geſandten von Zürich und Bern ſetzten ſich über dieſe Bedenklichkeit weg, weil über den Vorzug des Huldigungseides kein Zweifel obwalten könne, und der unbedeutende Umſtand, ob dieſer oder jener zuerſt beſchworen werde, nichts nehmen oder geben könnte. Protokoll.

d) Es ſollen bey 15,000 Mannsperſonen ſich dabey eingefunden haben.

vom Fürſten ſeit 1718 Abgeſchloſſene a) auf, wo im mehren die Proteſtanten immer die Vorſicht hatten, die tholiken voraus zu ſchieben, damit ſie mit ihnen halten, d ihnen keine Schuld beymeſſen könnten b).

Die Regierung gab den Ständen Zürich und Bern n allen dieſen aufrühriſchen Bewegungen Kenntniß. Ohne ühe hätten dieſe ſolche ſtillen können; aber ſie mochten die- nicht, in der Hofnung, wie St. Gallen behauptete, bey nehmender Unruhe in einer Vermittlung die ihnen mißlige Trennung des katholiſchen Landrathes wieder abſchaf-, über das unentſchieden gelaſſene Mannſchaftrecht des irſten abſprechen, es dem Lande verſchaffen, und dadurch Kriegsmacht des Toggenburgs zu ihrer eigenen Verfüng ſtellen, oder wenigſtens ſie dem Stifte unnütz machen, d die im Frieden 1718 nicht gern geſtatteten Punkten rch Vermittlung entkräften zu können. Darum waren von Zürich in das Toggenburg abgeſchickten Abmahnungsreiben in einem ſehr froſtigen Tone abgefaßt, und kamen ſpät. Anſtatt den offenbar verletzten Frieden zu handha-, begnügte ſich dieſe Stadt in der zu Baden mit St. Gal- gehaltenen Conferenz damit, mit Bern die Schuld der ruhen bloß auf die Regierung zu wälzen. Dieſer warfen vor, daß ſie durch Erhebung der Keller, durch den mit Katholiken allein beſchloſſenen Vergleich, durch die Weiung die Beſchwerden des evangeliſchen Landrathes anzuymen, und durch das vom Landvogte ausgekündigte Wer-

a) Nämlich die im J. 1731 gegebene Deklaration: die Sönderung des Neckarthales vom Gerichte Unteramt; eine über die Abzüge 1727 gemachte Anordnung, die im J. 1722 der Stadt Liechtenſteig erneuerten Freyheitsbriefe.

b) *Diar. Abb. Joſephi.* — Akten der Landsgemeinde.

ben die Proteſtanten gereizt habe a), und wollten, ſo ſehr auch St. Gallen in Conferenzen und durch Abgeordnete darum bath, und die Bothſchafter des kaiſerlichen und franzöſiſchen Hofes darauf drangen, weder die Unruheſtifter beſtrafen, noch die Schlüſſe der Landsgemeinde zernichten helfen, ſondern bloß unterſuchen b), und vermitteln c).

Da ſich auf ſolche Weiſe die Unruheſtifter vollkommen ſicher ſahen, giengen ſie mit dem neu erwählten Landrathe, darinn ſie das vollkommene Uebergewicht erlangt hatten, dem Keller und Rüdlinger erſt recht zu Leib. Nicht nur forderten ſie ihnen alle ihre Schriften, das Siegill, und eine beträchtliche Summe Geldes ab, ſie unterſagten auch deren Amtsgehörigen mit falſch vorgegebener Bewilligung des Fürſten, ihnen Gehorſam zu leiſten, oder ſie für Beamte zu halten, und verbothen ihnen, unter der Bedrohung ſie ſcharf bewachen zu laſſen, ſich einander, oder irgend jemanden zu beſprechen d). Vergebens both ſich die Regierung zur Abhilfe der Beſchwerden an, und ſandte den 25 Hornung eine Kommiſſion zur Abhörung derſelben in das Toggenburg. Es erſchien niemand vor ihr, ſogar verboth es der Landrath, dem der Statthalter Salomon Hirzel in Zürich, den er alle Wochen um Rath fragte, dieſes Erſcheinen mißte-

a) Relation des St. Galliſchen Geſandten 1734. 29. May. — Relation des an Z. und B. abgeſchickten Landvogt Uttigers 1734. 11. Weinmonat.

b) Protokoll der deßwegen 1734 im May und Chriſtmonat zu Baden gepflogenen Unterhandlungen, denen von St. Gallen Kanzler Schuler und Landvogt Püntiner, von Zürich Statthalter Salomon Hirzel und Seckelmeiſter Johann Frich von Bern Stadtvänner Ludwig von Wattewil und Salzdirektor Rudolf Tillier beywohnten.

c) *Diar.* 1735. — Protokoll des geh. Raths.

d) Eben dort. — *Acta Controverſiae Toggicae.*

en, und treues Zuſammenhalten anempfohlen hatte a), was vorzutragen. Bloß kam Jakob Müller von Wattil aus Schomatten, der mit Fridli Erb von dem nen Landrathe zum Obmanne (Präſident) war erwählt orden, mit der Anzeige: Der Landrath zörne darum über ller, weil er die Frevel hart, und einmal nach ſchon einlegter Appellation beſtraft, und das Gericht, einen über nen Garten entſtandenen Marchenſtreit zu ſeinem Vortile zu entſcheiden, bewogen habe. Der öffentliche Haß ſte aber mehr auf Rüdlingern. Im ganzen wolle der ndrath, da er die Vergehen der Beamten hindere, keineswegs die Rechte des Fürſten beeinträchtigen.

Aber dieſes ward nur vorgegeben; eigentlich ſuchte jetzt h ſeinen Gemeinds- und Glaubensgenoſſen, den Keller, d Müller den Rüdlinger durch das Volk zu Grunde zu hten, um nicht von ihnen, wenn ſie wieder empor kämen, f dem nämlichen Wege verdorben zu werden. Zu dieſem ecke kam ihnen die gemachte Entdeckung, daß Rüdlinger Toggenburg für einen Verwandten von Glarus habe wern laſſen, eben gut zu ſtatten. Sie ließen durch beſtellte ühler, welche in die Sitzungen eindrangen, und von dem ndrathe Rüdlingers und Kellers Tod forderten, dieſen recken, und zwingen, daß er ohne auf Rüdlingers Verrechen, in Zukunft mit dem Lande halten, und die von irich beygehenden Räthe befolgen zu wollen b), Rückſicht nehmen, ihn zu verhaften befahl. Aber dieſer war den März 1735 nach Sevelen zu dem evangeliſchen Predi-

a) Schreiben des Statth. Hirzels an den Obmann Müller 1735.

b) Protokoll des geh. Raths 1735.

ger, seinem Tochtermanne, entwichen, nachdem er seine Schriften dem Statthalter und Prior in St. übergeben hatte. An diesem suchte sich nun der K zu erhohlen. Aber Fürst Joseph schnitt ihm den dazu ab, da er den Statthalter abrufen, die schon ü Rhein gelieferten Schriften zurück bringen, und gemei lich durchsuchen ließ a).

Die Keller hofften noch sich erhalten zu können, ders wenn sie ihre Aemter niederlegten, welches 13. März thaten. Aber dessen ungeachtet sahen sie si fünf Tagen genöthiget, auf Wil zu entweichen b). ihrer Abreise drang Fridli Erb unter dem Vorwande, Kellers Haus den das Land betreffenden Schriften sehen, mit einer Menge nach dem vierzigstündigen G aus der Kirche kommenden Bütschwiler in dasselbe ein gab es nach zusammengerissenem streitigen Gartenzaun Plünderung preis c). Mit der Vertreibung dieser drey ten noch nicht zufrieden, forderte der Landrath auch den Landweibel Joseph Anton Würth zur Niederlegu nes Amtes und zur Auslieferung der vom Landschreiber zurück gelassenen Schriften auf, und ließ, da er sich weigerte, sein Haus durch Wühler umstellen d), fieng die Sicherheit des Landvogts zu gefährden an, nich man über ihn, der sich, das Bekanntmachen der zuge

a) *Diar. Josephi Abb.*

b) Der Obervogt hatte schon im vergangenen Jahre zur theile des Sohnes seines dritten Bruders Johann Jakob seiner Frauen Klara Falkin ein Testament gemacht. *Ac troversiae toggicae ab anno* 1730 bis 1739. *Tom.* 3. S. 2199. Brüder bedauerten es jetzt, den Rath ihres sterbenden nicht befolgt und sich in die Landesbändel gemischt zu h

c) *Diar. Josephi.* d) Protokoll des geh. Rath

rſtlichen Publikationen ausgenommen, vorſchriftmäßig ganz idend verhielt, ſich zu beſchweren einen Grund hatte, ſon- rn weil die einmal aufgeregte Volksmenge kein Ziel und laß mehr zu kennen pflegt, und weil ſie gewiß war, daß les, was ihr zu thun einfiel, ungeſtraft hingehen und it einer Amneſtie bedeckt werden würde. Jedoch weil es icht im Plane lag, es bis zur Verjagung dieſes erſten Beam- n kommen zu laſſen, unterſagte der Landrath auf einen er- ltenen Wink den Wühlern ihr wider den Landvogt begon- nes Weſen, und ſowohl der Obmann Müller, als die tadt Liechtenſteig erbothen ſich, ihm Sicherheit zu ge- ähren a).

Da ſo die Unruhen täglich zunahmen, und die oberkeit- che Gewalt immer weniger geachtet wurde, forderte St. allen von den zwey Ständen, daß die obſchwebenden Strei- gkeiten nach Anordnung des mit ihnen im J. 1718 geſchloſ- nen Friedens ſechs Schiedrichtern zum Entſcheide übergeben rden möchten. Aber dieſes ward von ihnen geradezu ab- ſchlagen mit der Verdeutung, eher werde man den Tog- nburgern erlauben, ſich unabhängig zu machen. So ward as Stift gezwungen, den im Chriſtmonate abgebrochenen ermittlungsverſuch wieder anzuknüpfen, dazu man im April 735 in Baden zuſammentrat b). Da ward viel über den andseid, die Landsgemeinden, das Mannſchaftrecht, und

a) Relation des Landvogts in *Diar. Joſephi Abb. 20. April* 1735.

b) Von Zürich und Bern waren die vorigen Geſandten dabey. Von St. Gallen kamen nebſt dem Kanzler Schuler der Dekan Pintan Ledergerb, Official Bernard Frank, und Landvogt Ur- liger dahin. Der Landrath ſandte wieder den Obmann Müller von Schomatten, und nebſt ihm den Erb, Jud, Ammann Dudli, Scherer, Lieberherr, welche den Unterhandlungen ſtehend beywohnten.

lung ihren Sachwalter und Fürſprecher
Meutereyen kaum achtenswerthe Fehler
dünken über die Friedensartikel von 171
mache, und ſich ganz gebietheriſch benehm
ſie ihm, wenn der Toggenburger Anſprüch
ſo begründet, heiter, klar und erwieſen w
gebe, warum ſie und er denn einen Rech
ins helle Licht ſetzen würde, ſo ſcheueten,
kommen könnte. Mehrere Male waren ſi
Unterhandlungen abzubrechen d), und mu
dem Namen der Machenſchaft einen
men, der zwar das Mannſchaftrecht unent
die Toggenburger gegen den Frieden bere
meinden zu halten, den Landrath abzuſetz
Räthe von ſelbem auszuſchlieſſen; der die

a) Protokoll der Machenſchaft von 1735.
b) „Iſt ſchwer mit Mediatoribus zu traktiren
„advocati ſeind, und wo von ihrem propri

[redacted]

en gegebene Deklaration zu ſeinem Schimpfe zernich-
und wegen den Hinterſäßen, dem Landsſigill, Landge-
: und Fiſchingerfalle, den Reviſionen, Abthätigungen
Ehehaftrechten manches den landesherrlichen Rechten
heilige anordnete a).

Wie vor einem Jahre nach den Badiſchen Unterhandlun-
ie Unruhen erſt recht ausbrachen, ſo geſchah es dieß-
nieder. Die durch die bewieſene Gunſt immer kecker
hten Leute waren mit der Machenſchaft noch nicht zu-
n, und wollten auch das Mannſchaftsrecht haben.
den Unruheſtiftern, beſonders von den evangeliſchen
herren zu Krumenau und Neßlau angehetzt, und ſogar
etztern angeführt, liefen den 1. Auguſtmonat meiſten-
aus dem Thurthale bey tauſend Männer raſend auf
nſteig herab, forderten dort vom Landrathe, daß er
rwerfung jener und zur Behauptung dieſes eine Lands-
de verſammeln ſollte, nannten ſich die Harten, er-
, nichts an die in dieſen Händeln auflaufenden Köſten
len zu wollen, ſondern daß alles aus dem Vermögen
idlingers, Kellers b) und Würths müſſe bezahlt wer-
und nöthigten dem letzten ſchon wirklich durch Umſtel-
ines Hauſes einen Kapitalbrief von mehreren tauſend
ab. Ohne mehr als Mißbilligung und ſchwaches
nungsſchreiben zu erhalten, hatte die Regierung durch

ie Machenſchaft von 1735. — Protokoll dieſer Ver-
tlung.

ie hatten in Baden die Geſandten von Zürich und Bern wo-
ens um Hilf und Sicherheit gebethen, dieſe gaben ihnen
len andern Rath, als daß ſie das Toggenburg nicht
ten. Relation. — *Diar. Joſephi Abb.*

das von ihm angeordnete Bewachen der Ueberraſchten durch einen Eilbothen berichtet hatte, mit fernern Gewaltthätigkeiten inn zuhalten, und der Landvogt Uttiger, den Keller Freundſchaft durch den Obervogt German und Keller ſelbſt durch ſeinen Beichtvater den Pfarrer auf dem Hemberg, Rabert God, um ſchleunige Hilf hatten bitten laſſen, gab ſich dem vom Fürſten erhaltenen Befehle gemäß alle Mühe, die Gefangenen zu retten. Aber wegen der Lebensgefahr, welche dabey war, und weil der Landrath erklärt hatte, daß dieß Sache ein Landsgeſchäft ſey, und die Oberkeit nichts angehe, wollte ſich von ſeinen untergeordneten Beamten keiner einem ſo gefährlichen Auftrage unterziehen. Das Oberamt machte darum den 6. 7. und 8. Chriſtmonat den Ammann Mathias Kunz und die Vorgeſetzten zu Peterszell wiederholt bey hoher Strafe dafür verantwortlich, wenn den Verhafteten ein Leid würde zugefügt werden. Dieſes ward befolgt; Ammann Kunz las, ſo oft mehrere Männer ſein Haus betraten, den erhaltenen oberkeitlichen Befehl vor, und ermahnte ſie zur Ruhe, würde ſie auch beſtändig darinn erhalten haben, wenn nicht den 8. Chriſtmonat der Landrath in der niedrigen Abſicht, aus der Lage der Verhafteten Geldvortheile zu ziehen, einen Ausſchuß von acht Mitgliedern a) an ſie geſendet hätte. Denn da dieſe mit vielem Gepränge bey Kunzens Hauſe aufgeritten kamen, ihnen in Gegenwart der Bauern, ihren Verhaltungsbefehlen gemäß, über das ſtreng

a) Die Obmänner Müller von Schomatten und Fridolin Eb, den Landsſeckelmeiſter Joſeph German von Liechtenſteig und Thomas Grob aus Gonzenbach, die Ammänner Dudli von Schwarzenbach und Giezentanner von Wattwil, den Stetthalter Wetter von Ganterſchwil, Samſon Scherer aus dem Toggenthal, und die Landrathsſchreiber Conrad Jud von Wattwil und Gall Scherer. Eben dort.

:ſtrafen der Frevel, über die 1731 bewirkte Sönderung
s katholiſchen Landrathes, und über die darauf erfolgte
:klaration des Fürſten harte Vorwürfe gemacht, jedem für
: verurſachten Koſten eine Schuldverſchreibung von 7500 fl.
genöthiget, und auf ihr Anſuchen um Sicherheit laut ge-
t hatten: der Landrath wolle und könne ihnen keinen
hutz geben, ſo ward dadurch in dem aus den Gemeinden
urthal, Hemberg, Wattwil bis auf tauſend Mann zu-
mmen gelaufenen Volke die Wuth nur entzündet, welche
ſchwache Abmahnung von Thätlichkeiten, welche Obmann
ller aus dem Wirthshauſe dem Volke gab, die gefliſſent-
h von ſeinen Kollegen angenommene Gleichgültigkeit, die
n Erb gegebenen Winke a), und ihr ſorgloſes Davonrei-
n nicht nur nicht ſtillten, ſondern eher zum Morden auf-
fen. Wirklich ſchlug Fiſchbacher nach ihrer Abreiſe dem
lle vor, daß eine Landsgemeinde zuſammen berufen, und
ch ſie über die Gefangenen ein Todesurtheil gefällt wer-
n ſolle, daß man bis dahin ſie ihm übergeben möchte,
mit er ſelben alle Tage dreymal ein Kapitel leſen könnte.
er dieſes ward zum Theile mit Lachen verworfen, anſtatt
ſen drangen einige in das Haus hinein, banden beyden
:fangenen die Hände auf den Rücken, zogen den Rüd-

a) Dieſer hatte ſchon bey der erſten Nachricht von ihrer Mißhandlung aufgerufen: „O warum haben die Bauren ſie nicht ganz todt geſchlagen,“ und vor ſeinem Ritte nach Peterszell öffentlich geſagt: „Er wolle den Keller bald weggeräumt haben, er ſehe aber ſchon vor, er müſſe den Rüdlinger mit nehmen laſſen, ſonſt dürfe er nicht mehr ins Unteramt.“ Auch blieb er und Wetter nicht in Kunzensbauſe bey den übrigen Landräthen, ſondern ſie miſchten ſich unter das Volk, und bey dem Fortreiten ſchwang er gegen die Menge den Hut, und ſprach mit ſieben Männern, die ihn befragten, was zu thun wäre, allein. Eben dort.

linger bey den Füßen die Treppe hinunter, und trug auf einem unterlegten Stecken mit Sorgfalt, damit Boden nicht berühren und dann als ein Hexenmeiſter fliegen könnte, in ein nahes Wäldchen, wo nach ih der von einer andern Rotte begleitete Keller nachkan fiengen ſie nun vor den Augen von tauſend Zuſchau Zaunſtöcken auf den Kopf des auf Stecken gehalten gräßlich ſchreienden Rüdlingers ſo lang zu ſchlagen ihm die Augen aus dem Kopfe traten, die Hirnſcha ſpaltete, und er den Geiſt aufgab. Er fiel als das der Wuth eben jener Leute, die er an Meutereyen die Oberkeit gewöhnt hatte a). Als Rüdlinger ver war, wurde der ſich bloß mit Gott beſchäftigende neben deſſen Leichnam niederknieen gemacht, gab ſe berne Doſe und Schnallen den Wächtern, verzieh sein leidigern, bath für ſie, und ſchon begann ein Kna mit einem auf den Nacken geführten Streich ihn Boden ſchlug, das nämliche Todtſchlagen mit ihm. verlangte, nachdem er ſich wieder auf die Kniee g hatte, nicht auf ſolche Weiſe, ſondern durch Erſchie tödtet zu werden. Das gewährten ſie ihm. Er muß eine halbe Stunde auf den Knieen ausharren, bis ſi Leute von der bey des Kunzen Hauſe ſtehenden Wac geln verſchafft hatten. Er hieß dann die ſechs, welc ihm mit geladenen Flinten gegenüber ſtellten, näher tretten und gut zielen, welches ſie thaten, und ihn Kopf und Bruſt todt ſchoſſen. Auch dem todten Rü

a) Von ihm ſagt Fürſt Joſeph: „Er war ein verſchrauft „aller Rebellion geneigter und unermüdeter Mann: „ſeinen Günſtlingen, denen er gearbeitet, treulich bezahl „den, da ſie ihn grauſam ermordeten.“ *Diar. 27. Jul.*

[redacted]

ren ſie noch zwo Kugeln durch den Hals, damit nicht
nen, wie ſie ſagten, der Hexenmeiſter wieder lebendig
rde. Nachdem der wilde Haufen auf dieſe Weiſe beyde
ordet hatte, kehrte er in des Kunzen Haus zurück, und
luſchte ſich unter vielem Zechen Glück, daß ſie als ächte
hweizer nach Wilhelm Tells Beyſpiele die Vögte erſchlagen
ten. Das Volk aber gieng wie von einem Schauſpiele
g nach Haus. Eben ſo gleichgültig nahmen die in der
ſtet ſpeiſenden acht Landräthe die Sache auf, als Rudolf
ulf, dem Erb ſchon früher 22 fl. als Bothenbrod ver-
ochen hatte, wenn er ihm den Tod beyder ankündigen
nte, ihnen davon die Nachricht mit den Worten, daß
s vollführt ſey, gebracht hatte, welche Rede Erb und
r Landrathſchreiber Jud gut verſtunden a). Da die Ge-
ſſten todt waren, hinderte den Landvogt niemand daran,
e Leichname ehrenhaft zur Erde beſtatten zu laſſen. Sol-
s geſchah mit dem Rüdlinger zu Peterszell, mit Keller
r zu Bütſchwil, wohin er unter einem großen Zulaufe
s ihn bedauernden katholiſchen Volkes abgeführt und feyer-
h begraben wurde b).

Dieſer durch die Sendung des Landrathes veranlaßte,
h in Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge mit größtem
rbedacht, und Beſonnenheit vollbrachte Mord ward in
r Eidgenoßſchaft mit Grauen und Entſetzen angehört.
hrere Eidgenöſſiſche Stände ſchickten dem Fürſten Bedau-
ngsſchreiben zu. Der franzöſiſche Hof, mit dem er auf

a) Tagbücher, officielle Berichte, Kundſchaften und Schrei-
ben in *Actis Controv. Togg. Tom.* 2. — Protokoll des geh.
Raths. — *Diar. Joſephi.*

b) Eben dort.

beyden Ständen angelegentlich an. Aber Statthalter Hirzel, der mit Seckelmeister Frieß wieder da war, zog anstatt dessen vom vergangenen Jahre seinen alten Vermittlungsplan, Machenschaft genannt, hervor, und meinte die Ruhe mit dem herzustellen, daß er dem Landrathe, welcher jetzt in Baden durch abgeordnete a) eine völlige Amnestie, die Gutheißung der gethanen Schritte, und die Bezahlung der von Rüdlinger, und Keller verschriebenen fünfzehn tausend Gulden forderte, neue Vorrechte einräumte, worinn er von den Berner Gesandten dem Schultheisse, und dem von Wattewil unterstützt wurde. Aber die St. Gallische Gesandschaft b) erklärte: Nun könne ferner nicht mehr vom Vermitteln, oder von der Annahme der von den Toggenburgern so wüthend verworfenen Machenschaft die Rede seyn, da es unwidersprechlich am Tage liege, daß die Toggenburger durch solche Vermittlungen nur zu neuen Aufruhren verleitet würden. Das sey nun seit 1718 das vierte Mal, daß man wegen ihnen tagete, und wäre nicht eben dadurch ihre Frechheit auf einen höchst beunruhigenden Grad vermehrt worden? Nichts als eine ernste Bestrafung der Aufrührer, und der durch den Badischen Frieden schon an die Hand gegebene Rechtsgang könnte den muthwilligen Händeln ein Ende machen. Dieser müßte den Toggenburgern, wenn sie von der Gerechtigkeit ihrer Sache, und von der Gründlichkeit ihrer Ansprüche, so wie sie es vorgäben, überzeugt wären, erwünscht vorkommen. Mit der vorgeschützten Schwierigkeit, den gefällten Urtheilspruch im Toggenburg zu vollstre-

a) Obmann Müller, Pannerherr Fridli Erb, Ammann Luffi und Landrathschreiber Jud.

b) Der Marschall von Thurn, Kanzler Schuler und Alt-Landvogt Püntiner.

[illegible], habe es nicht die geringste Bedenklichkeit. Die zwey [illegible] sollten nur ernstlich gebiethen, daß da Ruhe seyn [illegible], und es werde Ruhe werden.

Dieses Rechtanrufen mißfiel beyden Ständen, die das [illegible] nach ihrem Gutbefinden zu lenken, und in einem [illegible] Zeitpunkte das Mannschaftsrecht wegzumitteln [illegible] a), über die Maßen, und Hirzel konnte sich nicht [illegible] zu sagen: daß die an Rüdlinger und Keller ver[illegible] Mordthat in Zürich keinen so widrigen Eindruck ge[illegible] habe, als dieses beharrliche Anrufen des Rechtsstan[illegible]. Drey Wochen hindurch suchten sie alles hervor, die St. Gallische Gesandtschaft davon abwendig zu machen, [illegible] weigerten sich aus Verdrusse über dieses Rechtbiethen [illegible] die drey von St. Gallen zur Berathung vorgelegten Punkte, [illegible] der Mord zu bestrafen, die Kellerische, und Rüdlingeri[illegible] Verlassenschaft den Erben zu erhalten, und für die Zukunft [illegible] Greuelthaten zu verhüten seyn, einzutretten oder Hand [illegible] biethen: so daß die St. Gallischen Gesandten die un[illegible] Unterhandlung abbrechen mußten b). Einige Stan[illegible]häupter der katholischen Kantone witterten in dieser be[illegible]rrlichen Ablehnung der vorgeschlagenen Vermittlung schlim[illegible] Folgen, und gaben dem Fürsten den Rath, die alten [illegible] Kantone zu Mitregenten im Toggenburg anzunehmen, welche diese Leute schon zur Gebühr zu bringen wissen wür-

a) Schon im vorigen Jahre hatte solches Vermitteln dem Fürsten mißfallen. „Ich erfahre leider," sagte er, „daß die Media„tion sehr gefährlich, und allzeit schädlich sey. Da man bey „selber nicht auf Gerechtigkeit, sondern Convenienz sieht." *Diar.* 1735.

b) Protokoll der Badischen Conferenz von 1736. 21. Jänn. — *Act. Controvers. Togg. Tom.* 4. — Relation über die Antwort des franz. Gesandten *Marquis de Bonac.* 1736. 16. Jänn.

den a). So riethen sie aber, weil ihnen von der
Feder der französischen Politik, die den Fürsten so zu
bewog, nichts bekannt war b), und weil sie nicht be
daß das Stift ohne sich in noch schwerere Händel zu ve
weder diese Mitherrschaft antragen, noch seine Lan
lichkeit im Toggenburg jemanden, am wenigsten de
chern, oder Toggenburgern, obschon diese dazu Lus
ten, verkaufen könne.

Da nun die verübte Gräuelthat, wegen beso
Aufruhr schon vier Monate lang unbestraft gelasse
und da man aller Orten, auch in Zürich über diese
nung eine Verwunderung äußerte, befahl der Fü
April wenigstens die Hauptantheilhaber an der M
einzusetzen, und ihre Bestrafung einzuleiten. Der La
that es, und ließ den 18 May 1736 den Näf, Gäwile
Büeler aufgreifen. Aber da das Urtheil im Brach
über sie sollte gefällt werden, legte sich der Landrath
fugt dazwischen und forderte durch einen Ausschuß v
Landgerichte, daß es gegen die Schuldigen, welche si

a) Schreiben von Luzern, Schwyz, Glarus ꝛc. in
troverſ. Togg. Tom. 4.

b) Der König in Frankreich erklärte schon den 12. Hornu
den protestantischen Städten Zürich, Bern, Basel,
hausen, als sie ihm das Anliegen der Protestanten
Pfalz anempfahlen, seine Theilnahme an dem Streite
Mannschaftsrecht, da er ihnen in der Rückantwort den
von St. Gallen empfahl mit dem Verdeuten, daß, da er s
hundertjähriger Bundesverwandter sey, und dieses Bün
dem Mannschaftsrecht des Fürsten in seinen Landen a
Grunde beruhe, solcher Zwist ihm nicht gleichgül
könnte. Schreiben des Königs in *Act. Controv. Togg.*
p. 255. — *Diar. Joſeph. Abb.* 1736. 20. *Febr.* — Vortrag im
stande. Im Vertrauen auf dieses both der Fürst de
laut dem Frieden von 1718 auf sechs Kantone das Rec

ch einen allzu groſsen Eifer für die Freyheit hätten übermen laſſen, nicht nach den Strafgeſetzen verfahren, ſonn nach Milde mit ihnen handeln ſolle, und lieſs es zuch durch eine Menge nach Lichtenſteig beſchiedener Wühſo ängſtigen, daſs die Landräthe ſich das Todesurtheil, welches der die Stelle des auf den Tod kranken Landvogt tigers vertrettende Egger antrug, auszuſprechen nicht gemuten, ſondern unter einander eine leichtere Beſtrafung verredeten. Dem zu folge ſtimmten nach dem Sinne des kaliſchen Landmannes eilf katholiſche für den Tod, der ndrichter Jud aber mit den zwölf proteſtantiſchen verurtilten den Näf, welcher den Rüdlinger todtſchlagen half, d den Gäwiler, der dem Keller zum Ausführen die Hände funden hatte, zum Pranger, Auspeitſchen, und zur Landverweiſung, den Büeler, der auf den Keller ſchoſs, zur desverweiſung, und den vierten, der die Rohre geladen be, zur Landesverweiſung oder 500 fl. Straf a); mit der tſchuldigung: der Fall ſey ungewöhnlich, und Rüdlinger dem Fürſten, wie dem Lande ungetreu geweſen b). Das t Stöcken angekommene Volk lieſs dieſes Urtheil nach der n Zürich erhaltenen Weiſung ruhig vollziehen, bloſs da wiler ausgepeiſcht wurde, riefen einige: er habe als ein licher Mann gehandelt, man ſolle dem Scharfrichter die the aus den Händen reiſſen. Mit dieſer zum Scheine nnten Beſtrafung war man in St. Gallen, und im

a) Hiſtoriſche Information der Togg. Geſchäfte von 1718 bis 1738. N. 640.

b) Man wies einen von ihm vor dem Tode geſchriebenen Brief vor, darinn er ſagt: „Er und Keller hätten ſich durch St. „Gallen auf Irrweg bringen laſſen; ſie wollten künftig beſſer „zum Land und deſſen Freyheiten halten.“ Protokoll des geh. Raths 1736.

dieſes Menſchen hatte jetzt keine Granze
ſchimpfte das Anſehen der Oberkeit mit L
gen, Verläumdungen, und Frevelthaten in
dieſelbe, wenn ſie ihn vor Oberamt, vor
Landgericht vorladen ließ, auf das ſpöttlich
gelte ſich, daß er mit einem Päſſe tauſende
Landvogt und alle Beamten aus dem Lan
dem untern Amte den Bauern die Kühe
wegnehmen laſſen könnte b). In dieſer
genburgs hatte Erb, nachdem Rüdlinger
den Reformierten waren gemordet worden
faſt ganz verloren; man verfluchte da
ſolche Folgen hervorbrächte, ſehnte ſich n
den Erb öffentlich als einen Nichtswürdig
deſſen Verhaftung. Ja einige würden ih
wenn ſie von dem Obervogte das Verſprec
hingehen laſſen zu wollen, hätten erhalte

a) Er gab aus „Der Landvogt habe geſagt, e
was in des Kunzen Hauſe geſchehen möch

en dem Anhange, den er im Thurthale hatte, konnte er
t ergriffen, nicht vor das Landgericht geſtellt, ja nicht ein-
, obſchon 1737 hoch geſcholten, aus dem Appellationsge-
te geſtoſſen werden. Der Antrag, ihn zu morden, war
die Oberkeit beleidigend, und eine Aufforderung, kräf-
Maßregeln dagegen zu nehmen a).

Von dem Einwirken des franzöſiſchen Hofes ließ ſich
d etwas ſpüren. Die Stände Zürich und Bern gaben
lich ihr Vorhaben, die Toggenburger Angelegenheiten
in vermitteln zu wollen, auf, und geſtatteten im Som-
1737 dem Stifte, ſich der ſechs im Frieden von 1718
jeigten Compromißrichter zu bedienen. Dazu erbath es
ch eine Geſandtſchaft die Kantone Luzern, Schwyz, und
rus, und befahl dem Landrathe im Toggenburg auch
er Seits drey Stände zu ernennen. Aber eine Menge
wierigkeiten ſtellten ſich der Einleitung zum Rechtsſtande
Weg. Luzern fürchtete wieder in die Toggenburger
ſte verwickelt zu werden; in Schwyz waren einige von
Stadlers Anhängern für das Landrecht von 1440, das ihnen
Herzen lag, beſorgt, und in Glarus verurſachte die Wahl
erbetenen Schiedrichters zwiſchen den Reformierten, und
holiken einen Zwiſt; alle hätten lieber nichts von dieſem
iedrichteramte gehört, und der Stand Luzern belud ſich
it nicht eher, als nachdem man verſprochen hatte, ihn
der Vollſtreckung des gefällten Urtheiles nicht zu behel-
n. Im Toggenburg wünſchte das untere Amt größten
ls ſich auf jede mögliche Art mit dem Fürſten zu ver-
chen; Das obere aber wollte weder von einem Ver-

a) Dort *Tom.* 4. 5. 6. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Josephi Abb.* — Schreiben in *Act. Monaſt. ad annum* 1736. — *Acta Togg. ad annum* 1736. 37.

gleiche, noch Rechtsſtande etwas wiſſen, bedrohete jene
überfallen, wenn es ſich von ihm ſöndern würde, viele
ten den Obmann Müller, da er im J. 1737 den Rechtsſta
unausweichlich vorzuſtellen anfieng, als einen Lands
ther, fielen den 7. Chriſtmonat in die Sitzung des La
thes ein, und ſchrieben ihm vor, daß das Mannſchaftsrecht
der Landseid, das Landrecht von 1440 in keinem Falle
das Recht geſetzt werden ſollten. In dieſer Lage verſch
es der Landrath, die Schiedrichter zu wählen, ſo lange
konnte. Erſt als die Stände Zürich und Bern es nicht
mehr für gut fanden, den Rechtsſtand, welchen der Staats
miniſter Kardinal Fleury durch die Geſandtſchaft in Sol
turn eifrig betreiben ließ a), länger zu hindern, wählte
ſie nach erhaltenem Winke den 19. Hornung 1738. Es w
ren Zürich, Bern, und Schafhauſen.

Dieſe Stände beſtrebte ſich St. Gallen ſehr, dahin zu
vermögen, daß ſie über alle ſtreitigen Punkte, das Mann
ſchaftrecht nicht ausgenommen, rechtlich abſprächen. Dafür
gab ſich Prokurator Corrodi von Zürich, den das Stift zu
ſeinem Sachwalter angenommen hatte, alle Mühe, auch
nachdem ihn Nabholz, der nun in Zürich unter den Staats
häuptern glänzte, auf die Gefahr aufmerkſam gemacht hatte,
die für ihn dabey wäre, wenn er das Mannſchaftrecht in
Toggenburg, das die Religions- und Staatsgrundſätze ihres
Kantons dem Fürſten nicht zu laſſen geböthen, ihm, wie
ſolches leicht möglich ſey, zugehörig beweiſen, und dann
des

a) Schreiben 1736. 4. Chriſtm. in *Act. Controv. Togg. p.* 997. Deßwegen war, wie Obmann Müller in Zürich klagte, Dom. Muralt oft in St. Gallen, Protokoll des geh. Raths. 1736.

Absichten der Regierung entgegen arbeiten würde. Genahm Corrodi es den 14. Wintermonat 1738 auf sich, Protestation einzugeben, in welcher der Fürst den zum Riedrichter ernannten Statthalter Salomon Hirzel, als Leiter der Toggenburger a), hiemit offenbar für sie reiischen Mann ausstellte. Aber er ward darüber in ker geworfen, bestraft b), und Salomon Hirzel kam Frieß doch nach Frauenfeld. Die Gesandten von Zü-, Bern, Schafhausen kamen ohne Vollmacht, ein Urtheil en zu dürfen an, wollten bloß vermitteln, und zwar am sten Zürich und Bern ohne die übrigen allein. Dieses aber die St. Gallische Gesandschaft c) nicht zu. So n sie sieben Wochen lange beysammen, jede Partei te die andere zum Nachgeben zu bereden. Die St. Gal-en Gesandten führten weitläufig die Gründe des Stiftes as Mannschaftrecht auf, und bewiesen unwidersprechlich, die Grafen von Toggenburg dieses Recht besessen, sol-ihren Erben hinterlassen, und diese dem Stifte St. en verkauft hätten; daß Abt Ulrich VIII. in Kraft die-landesherrlichen Rechtes im J. 1469 das Landrecht mit

Der Rath in Zürich läugnete dieses in seiner den 15. Winterm. 1738 gegebenen Antwort nicht, sagte aber, daß solches von ihm n der Absicht die Händel beyzulegen geschehe. Schreiben *in Act. Controv. Togg. p.* 4132.

Loc. cit. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Josephi Abb.* 10. Oct. 1740. — *Act. Togg.*

Diese bestand aus H. Deikola Eliner Statthalter zu Wil, Bernard Frank von Frankenberg Official, Placidus Lieber Statthalter in St. Gallen, Hofkanzler Schuler, Alt-Landvogt Püntiner und Augustin Reding Alt Landvogt im Gaster. Von dem Landrathe waren abgesandt Müller, Erb, Läser, German und die Landrathsschreiber Jud und Scherer.

durften, und fast täglich gaben. Der Fu
keinen andern Weg vor sich, als entwede
die Tagsatzung zu bringen, oder nach den
gegebenen Rathe den französischen Hof
anzurufen. Das erste ward als ein durch
fährlich und unnütz erfundenes Mittel
zweyte schien gerade zum Zwecke zu führen
schafter in Soloturn, der eben die zwe
Bündniß zu gewinnen suchte, mißrieth jet
Grunde, weil das Bündniß von 1665, r
mit seinem Hofe erneuert hätte, den K
wendungen berechtige. Ein anderes wäre
dem Bündnisse, welches die katholische
1715 abgeschlossen hätten, das eine förm
kunft zugebe, beygetretten wäre. Aber
Falle hätte Frankreich jetzt keinen ander
pen in das Toggenburg, das nur durch
zur Ruhe gebracht werden könnte, als
Bern und Zürich, die, weil sie mit de

zuſammentretten würde. Man ſolle ab den Un-
en keineswegs erſchrecken; ſie würden das Geſchäft
r beförderen; in keinem Falle dürfe man das Mann-
aftsrecht zu verlieren befürchten a). Dieſen Rath befolgte
n in St. Gallen, und zwar um deſto lieber, weil dort
m der Fürſt Joſeph ſchwer erkrankt war, und den 7.
ärz 1740 ſtarb.

Die Regierung ward von dieſem Herrn nicht auf das Gera-
ewohl, ſondern nach gewiſſen von ihm niedergeſchriebenen
trefflichen Grundſätzen, und darum gut geführt. Oder
e konnte der anders, als wie ein guter Regent handeln,
r ſich täglich ermahnte, als der Vater des Landes deſſen
eſtes aus allen Kräften zu beabſichtigen, auf den Rechts-
nge bey den Gerichtsſtühlen auch nicht auf die entfern-
e Weiſe einzuwirken, die Geſchäfte nie einem allein zu
erlaſſen, ſondern ſie unter mehrere zu vertheilen b); der
ſ täglich aufs neue vornahm, als geiſtlicher Oberhirt,
r für jedes Schaf Rechenſchaft abzulegen hätte, das Böſe
hindern, das Gute zu befördern c), der bloß Jünglinge
n vorzüglichen Fähigkeiten in das Kloſter aufnehmen
ollte d), und aus der Urſache ſich einer guten Wirth-

a) Relation des von Soloturn zurückgekommenen Geſandten 1739. 27. Horn. — *Diar. Abb. Joſephi.*

b) Zu deren Beſorgung errichtete er vier Kammern oder Kommiſſionen.

c) Aus dieſem Grunde wollte er ſchon 1721 alle ausgeſetzten Kapitularen in das Kloſter herein ziehen, und die Statthaltereien durch Schafner, die Pfarreien durch Weltprieſter beſorgen laſſen. Davon er aber, obſchon der Pabſt durch ein Breve ſeinen Plan gutgeheißen hatte, wegen gefundenem Widerſtande wieder abgieng. *Act. Monaſt. S. G. Tom.* 30. — *Diar. Joſephi.*

d) Um den Gang ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung mit eigenen Augen zu ſehen, wohnte er, wie ſeine Vorfahrer, allen Prüfungen

ſchaft befliß, um ſeine obliegenden Pflichten erfüllen zu können, das ohne Geld nicht möglich wäre a). Darum war der Gang ſeiner Regierung gut geordnet, feſt, und wohlthätig; und würde es in einem weit höhern Grade geweſen ſeyn, wenn nicht die leidigen Toggenburger Händel ihm Zeit, und Geld für andere Gegenſtände geraubt hätten.

Der, welcher nach Joſephs Hintritte die Ehre und Bürde eines Abts und Regenten zu übernehmen vom Kapitel berufen wurde, war nicht, wie jedermann geglaubt hatte, der geſchickte, und gelehrte Official Bernard Frank von Frankenberg, welcher in den letzten Jahren Abt Joſephs alle Geſchäfte leitete, ſondern der Unterdekan Cöleſtin Gugger von Staudach aus Feldkirch. Dieſen bewillkommten ſchon in den erſten Monaten der angetrettenen Abtei die Händel im Toggenburg, wo der Landrath jedes Ereigniß zum Anlaſſe neuer Eingriffe, und jeden Schritt der Regierung zum Gegenſtande des Widerſpruches machte, und wo Fridli Erb die Oberkeit zu ſchmähen, die Leute aufzuhetzen, und immer neue Händel anzufangen fortfuhr. So daß eine Widerſetzlichkeit der andern nicht entrinnen konnte. Die Erſte ereignete ſich den 14. Brachmonat bey der Hul-

der Studierenden bey, und las ihre wiſſenſchaftlichen Verſuche gern. Zur Beförderung der Wiſſenſchaften kaufte er zu den vielen ſilbernen Blechmünzen, welche im J. 1730 in dem Gaſerwalder Hofe Etterwald in Hohlziegeln gefunden worden waren, *Diar. Joſephi*, um 500 fl. viele römiſche Münzen, *Loc. cit.* 1739. 18. *Nov.* und ließ von 1736 bis 1738 den noch ungedruckten Theil von des berühmten Egid Tſchudis Eidgenöſſiſcher Geſchichte abſchreiben, deſſen ſämmtliche Schriften nachhin im J. 1772 Fürſt Beda um 2640 fl. kaufte, *Diar. Bedae.*

a) *Memoriale Abb. Joſephi.* — *Act. Mon. S. G. Tom.* 30.

bigung, wo das zu Wattwil verſammelte Volk vom Fürſten forderte, daß auch er ihnen, wie es im J. 1718 ſchon geſchehen wäre a), und zwar zuerſt ſchwören ſolle, gegen die vorgeleſene Huldigungsformel, welche doch die alte war, ſich erhob, die, welche die Finger zum ſchwören empor hielten, auf die Hände ſchlug, und durch erregtes Lärmen die ganze Handlung verhinderte, ſo daß der Fürſt unverrichteter Dinge von der Bühne abtretten mußte. Ja ſie rauften den evangeliſchen Dekan, und Pfarrer zu Tägerſchen, welcher nach dem Abtretten des Hofes die Bühne beſtiegen, und dem Volke ſein aufrühriſches Betragen derbe vorgehalten hatte, dafür bey den Haaren b). Der Landrath, welcher ſeiner Seits vor der Bühne ſtehend die Huldigung abgelegt hatte, entſchuldigte ſich zu Neu-St. Johann bey dem Fürſten, und bey den zwey gewährleiſtenden Kantonen ſehr über dieſen Vorfall, ſchob die Urſache auf den unverſtändlichen Vortrag des Landshofmeiſters, und auf die im Eide vorkommenden Worte, daß der Eigenmann als Eigenmann, der Vogtmann als Vogtmann ſchwören ſolle c), und gab nach dem Winke beyder Stände vier von denen an, welche die erſten zu lärmen angefangen hätten.

a) Fürſt Joſeph hatte, als ihm in dieſem Jahre das Volk huldigte, den Hut abgenommen, und es verſichert, daß er die Artikel des Friedens pünktlich würde beobachen laſſen. Dieſes gaben nun die Unruheſtifter als einen dem Volke geſchwornen Eid an, und forderten ſolchen von Joſephs Nachfolger. Die gemeldte Sammlung.

b) Relation in der Sammlung der unter Fürſt Cöleſtin *II* von 1740 bis 1764 behandelten Toggenburger Geſchäften, in ſechs Foliobänden. — *Diar. Cæleſtini II.*

c) Dieſer Ausdruck kömmt daher, weil ehedem die Leute im Thurthale, Neckarthale, auf dem Hemberge, im Gerichte Unteramt als eigene Leute der Grafen im Toggenburg huldigten, die Un-

Aber da den 14. Herbſtmonat 1740 der Landvogt Johann Viktor von Thurn a) ſie auf dieſe Anzeige verhaften, und nach dem Urtheile des Landgerichtes auszupeitſchen, und des Landes zu verweiſen befahl, riſſen fünfzig reformierte Männer von Peterszell und ab dem Hemberge b), den Joſeph Fiſchbacher auf ſein Schreyen dem Scharfrichter aus den Händen, und führten ihn davon. Doch gelang es dem Landvogte, ihn wieder zu ergreiffen, wo dann den 17 Weinmonat das gefällte Urtheil unverſehens an ihm vollzogen wurde c).

Der Lärm im Lande ward noch größer, da der Landrath zu gleicher Zeit einige Appellationen, welche Auswärtige an den Fürſten einzulegen berechtiget waren, nicht geſtatten d), und mit Gewalt die Vollſtreckung des in ſelben gefällten Urtheils zu hindern ſich unterfieng, ſich in den Zwiſt, welcher über die Marchen der Gemeinde Krinau obwaltete, miſchte, gewaltthätig einen Theil der Rüdling-

terthanen aber der Stifter St. Gallen, St. Johann, Maggenau, Konſtanz und der Edelleute nicht als eigene, ſondern wegen der Reichsvogtei, welche die Grafen im ganzen Toggenburg beſaßen, bloß als deren Vogtleute den Eid ſchworen.

a) Dieſer ward dazu ernannt, nachdem der Kanton Schwyz dem nach Uttiger zum Landvogte ernannten Landammann Reding nicht hatte zugeben wollen, dieſe Stelle anzunehmen.

b) Der Religionseifer, welcher auf alle dieſe Händel großen Einfluß hatte, glaubte auch da ſich behelliget, und der evangeliſche Pfarrer Edelmann ſagte ſeinen Pfarrgenoſſen im Stein, daß ſie aus Religionsgründen die Beſtrafung des Fiſchbachers nicht zugeben dürften. Sammlung der unter dem Fürſten Cöleſtin II behandelten Toggenburger Geſchäften. Tom. I.

c) Eben dort.

d) Z. B. die Appellationen des ehemaligen Landweibels jetzt Amtsmanns zu Staringen Joſeph Anton Würth, und die der Erben des Jakobs Früh.

erschen, und Kellerischen Verlassenschaft an sich zog; da die Thurthaler, und Neßlauer die Glarner Erben des Rüdlingers in Neßlau mißhandelten, und da Fridolin Erb die vom Landrathe gemachte Anlage in Bütschwil allein mit einigen Landräthen vertheilen, und weder die Vorgesetzten beyziehen, noch Rechnung geben wollte.

Da dieses die Bütschwiler nicht zuzugeben entschlossen waren, der Landrath aber den Erb unterstützte, um ihnen Wehe zu thun, ungestümm die Bezahlung der Anlage forderte, und unbefugter Weise Gewalt anwandte, kam es den 6. Jänner 1742 zu Thätlichkeiten. Die Bütschwiler versammelten sich auf die Nachricht, daß acht Landräthe gegen alles Abmahnen des Landvogts mit sechszig Wattwilern gegen sie im Anzuge wären, und mit Schatzung und Gewalt die Anlage erheben wollten, in des Kellers Hause, fielen aus demselben, als während dem Unterhandeln einige ihrer Leute von den Wattwilern waren angegriffen, und ihr Richter Breitenmoser von dem Erb und andern Landräthen war geschlagen worden, auf die Wattwiler aus, jagten sie alle davon, brachen in des Erbs Haus ein, retteten den in äußerster Lebensgefahr schwebenden Breitenmoser, und nöthigten die Landräthe sich zu verbergen, oder eilig davon zu fliehen. Wegen diesem Friedbruche lud der Landvogt beyde Theile vor, verurtheilte den 22. Jänner die Landräthe, obschon sie nicht erschunen waren, und das Landgericht durch zweyhundert Wühler an dem Urtheile zu hindern suchten, den Pannerherrn Fridli Erb dieses und anderen Vergehen wegen zur gefänglichen Haft und Untersuch, stellte die übrigen Landräthe so lange aus den Appellations- und Gemeindsgerichten aus, bis sie der Oberkeit Genug-

thuung geleiſtet hätten, legte den Bütſchwilern den des in Erbs Hauſe angerichteten Schadens auf, und li 4. März 1742 den Erb in Bütſchwil ergreiffen, und Gefängniß werfen. Aber er blieb nicht lang darinn. am nämlichen Tage liefen ſechs und zwanzig Landrä zweyhundert in Neßlau, Thurthal, Kapel, Wattwi worbenen meiſtens reformierten Männern daher, ungeſtümm in das Amthaus ein, forderten mit T Drohen vom Landvogte die Befreyung des Verhafteten, a brachen a), als ſie ſolche nicht erhielten, das Gefängniß und führten den Erb im Triumphe nach Wattwil. Dieſe Frevelthat hießen ſie in dem nach zwey Tagen verſammelten Landrathe gut, und ließen über das noch dem Landvogt erklären, daß er ſich nicht unterſtehen ſollte, den Erb wieder einzuſetzen; wenn er ihm aber nicht Sicherheit gewähren wollte, würden ſie ihm ſolche geben, und ſich durch fünfhundert Bauern unterſtützen laſſen. Die ganze Meuterey entſchuldigten ſie bey Zürich und Bern durch eine weitläufige Schrift, als eine ihnen abgenöthigte Selbſthilfe b).

Eben hatte im J. 1741 der franzöſiſche Hof die Unruhen, welche ſich im Bruntrutiſchen und in Biel gegen den Biſchof von Baſel erhoben hatten, durch ſeine Dazwiſchenkunft beygelegt, und die Stände Bern und Zürich mußten nach dem, wie ſich der franzöſiſche Bothſchafter über die Toggenburger Zwiſte äußerte c), mit Grunde befürchten,

a) Der Anfänger dabey war der Jud von Neßlau, der nachhin im J. 1743 Verwalter des katholiſchen Landſeckels ward.

b) Relationen und Schreiben in der Sammlung der unter Fürſt Cöleſtin *II* behandelten Toggenburger Geſchäften. Tom. 1. — Protokoll des geheimen Raths. — *Dic. Cœleſtini II.* — *Act. Togg.*

c) Er behauptete, daß die Toggenburger, welche wegen verei

ch werde das Nämliche auch im Toggenburg thun
Dieſes konnte ihnen auf keine Weiſe erwünſcht
ſie drangen darum wegen dem Bütſchwiler Streite
hlt bey dem Fürſten auf ein Zuſammentretten in
wil a), wo ohnehin ſchon ihre Geſandten zur Bey-
ines dort unter der Bürgerſchaft ausgebrochenen
ſich befänden. Imhof von Bern verſicherte ſogar
ıß die neu vorzunehmende Vermittlung nicht mehr
Nanier des Statthalter Hirzels, die man nun in
ibillige, werde behandelt, noch er dazu gelaſſen wer-
er die St. Galliſche Regierung antwortete, weder
Weiſe, wie die Anlagen ſollten erhoben werden, noch
Bütſchwiler Schlägerey könnte eine Unterhandlung
nde Einmiſchung ſtatt haben. Dieſer ſey ein ge-
: Gegenſtand, und wie die Anlage müßte angelegt
etrieben werden, das hätte der Frieden von 1718
ıtlich beſtimmt. Zur Herſtellung der Ruhe mangle
im gemeldten Frieden von beyden Ständen ver-
Gewährleiſtung der feſtgeſetzten Artikel b). Da
ie Stände es vorgeſehen hatten, St. Gallen aus-
Rechte keiner Vermittlung unterwerfen wollte,
zwar nicht aüs, auf eine Vermittlung zu drin-
chieden aber indeſſen die Toggenburger Ausſchüſſe
erſchwil zu ſich, und gaben ihnen dort einen ſo

Huldigung als Rebellen zu betrachten ſeyn, nur m.
er Waffen, und von niemand andern, als von Oeſterreich
rankreich zu bändigen wären. Relation des St. Gal-
ı Geſandten 1742 in gemeldter Sammlung.
eiben vom 7. April 1742. Dort.
vort an Z. und B. den 16. April 1742. Dort. —
koll des geh. Raths. — *Diar. Celeſtini II.* — Relation
eſandten Hofkanzler Schulers.

derben Verweis, daß ſogar Erb ganz ſtill und traurig nach Hauſe kam a). Vorzüglich kränkte es ihn und ſeine Mitſchuldigen, daß die Berner Geſandten dem Urtheile Beyfall gaben, durch welches das Landgericht ſie wegen der zu Bütſchwil ausgeübten Thätlichkeit in ihren Aemtern ſtill geſtellt hatte. Aber unerachtet deſſen wollten ſie ſich dennoch dieſem Urtheile nicht unterwerfen, und erklärten laut, daß ſie dennoch im nächſten Appellationsgerichte ihre Plätze einnehmen würden; ſo daß der Landvogt, um ſolches zu hindern, kein Appellationsgericht halten konnte. Als dadurch eine Zeitlang der Gang des Rechtes aufgehalten wurde, ſchrieb der Landrath die Schuld davon der Oberkeit zu, und einige Landräthe droheten mit tauſend Thurthalern nach Liechtenſteig zu kommen, und ohne den Landvogt das Appellationsgericht abhalten zu wollen.

Während dieſer Spannung wurde Fridli Erb, der in Bütſchwil wegen Kirchenrechnungen neue Händel mit ſeiner Gemeindsgenoſſen angefangen hatte, den 5. Chriſtmonat 1741 durch einen in ſein Haus gethanen Schuß an Schenkel und Arm verwundet. Auf die Nachricht davon dachten Konrad Jud und Läſer die Thurthaler aufzubiethen, und die Bütſchwiler zu überfallen, änderten aber ihr Vorhaben, und giengen den 13. Chriſtmonat 1742 mit einer kleinen Begleitung dahin, angeblich die von dieſer Gemeinde noch nicht bezahlte Anlage auf den Befehl des Landrathes einzutreiben, und um dem Erb die Entſchädigung zu verſchaffen, welche ihm das Landgericht für die im Jänner erlittene Plünderung ſeines Hauſes zugeſprochen hätte; in der That aber

a) Relation des Landvogts vom 4. und 10. May 1742. Dort.

um den Keller, welchem Erb gram war, und die Anstiftung des gethanen Schusses Schuld gab, zu beschädigen. Diesem nahmen sie demnach, ohne sich an sein Rechtbiethen zu kehren, zwey und zwanzig Stücke Viehes weg. Diese Gewaltthat mißbilligten aber Bern und Zürich sehr, und kündeten dem Landrathe, ohne auf seine Einwendungen zu achten, an, daß er, wie es der Landvogt befohlen hätte, das Geraubte ohne Verzug zurück stellen sollte. Auch wiesen sie die wegen dem ersten nach Bütschwil gethanen Zuge in Straf erkannten Landräthe an, sich dem gefällten Urtheile zu unterziehen, und redeten dem Obmann Müller, Erb, Läser, Jud, Sutter, Luis, Ambüel, Egli, welche sie den 12. Heumonat namentlich nach Frauenfeld beschieden hatten, so stark zu, daß sich die Schuldigen nach langem Winden und Drehen unterwarfen, um Revision des landgerichtlichen Urtheils bathen, und die Geldstrafen, welche ihnen den 6. Weinmonat 1743 von solchem aufgelegt wurden, nach vielem Sperren im folgenden Jahre bezahlten a).

Zu dieser Unterwerfung trug die Gemeinde Wattwil sehr vieles bey. Diese konnte nicht mehr zusehen, wie die Landräthe Erb, Läser, Luffi, Scherer, und ihre Gemeindsleute Obmann Müller und der Landrathsschreiber Konrad Jud im Namen des Landes ihrer Rach- und Zanksucht nachhiengen, auf Landeskösten Wühler dungen und bezahlten, die öffentliche Ruhe und Rechtsgang störten, und der Weisung der zwey Vororte nicht mehr folgten. Sie forderte deßwegen in einer den 10. Jänner 1743 dem Landrathe und den zwey Ständen eingegebenen Bittschrift, daß die Landräthe ferner die Wühler nicht aufwiegeln, sich nicht die Be-

a) Die gemeldte Sammlung. — Protokoll des geh. Raths.

ſchlüſſe von ſolchen Leuten vorſchreiben laſſen, nicht Privatſachen zu Angelegenheiten des Landes machen, dem Frieden von 1718 nicht entgegen handeln, die von beyden Ständen einlaufenden Schreiben dem Landmanne nicht ferner verheimlichen, ohne Noth dem Lande nicht Händel und Köſten machen, und nicht durch zwecklos erregte Händel die Freyheiten ſelbſt gefährden ſollten a). Damit noch nicht zufrieden, bewies ſie dem Landrathe, wie muthwillig er dem Lande Köſten gemacht hätte, forderte ihn auf, nicht ferner auf des Landes Unköſten zu zehren, ermahnte ihn, in ſeinen Sitzungen dem Landrathsſchreiber Jud, welcher den abſtimmenden Landräthen einzureden pflege, Stillſchweigen zu gebiethen, und ehe ſie auseinander giengen allemal das Protokoll ableſen zu laſſen. Sie verwahrte ſich auf alle Weiſe gegen die Köſten, welche aus der zu Peterszell an Keller und Rüdlinger verübten Mordthat, und aus den zu Bütſchwil unternommenen Thätlichkeiten ſich ergeben würden, und gab den 24. Hornung den Landräthen, welche in ihrer Gemeinde ſeßhaft waren, ſtrenge Verhaltungsbefehle. Gegen dieſe Vermeſſenheit der Wattwiler erregten Erb und die betroffenen Landräthe großen Lärmen; aber da beyde Stände dem Schritte dieſer Gemeinde hohen Beyfall gaben, und um alles zu vernehmen, einige von ihren Vorgeſetzten heimlich zu ſich beſchieden; da Obmann Müller ſich zu ſeinen Gemeindsleuten ſchlug, und viele Gemeinden den Wattwilern gegen den Landrath beyſtimmten, hielten ſie es für räthlicher zu ſchweigen, und ſich ruhig zu halten b). Und weil ſie ruhig wa-

a) Wattwiler Gemeindſchluß 1743. 24. Horn. — *Diar. Celeſtini II.*

b) Fridolin Erb, der wie die Anführer des Pöbels vom Trotzen zum Kriechen, und hinwieder von dieſem zu jenem übergieng,

t, war es auch das Volk. So daß der ehemalige Landbel Joseph Anton Würth ſicher das Land betretten, und Huldigung ausgeſchrieben werden konnte, die den 30. einmonat ruhig zu Wattwil abgelegt wurde a).

Nachdem dieſe neuen Hinderniſſe, welche ſich ſeit dem 1740 der Beylegung der Toggenburger Händel in Weg tellt hatten, einiger Maßen gehoben waren, fiengen die den Stände wieder auf einen Zuſammentritt zu dringen . Der Fürſt bezeigte ſich dazu geneigt, wenn er darinn ht zu einer ſtreitenden Partei erniedriget, ſondern wie es den Jahren 1714 und 1718 geſchehen wäre, als ein unhandelnder Landesherr gehalten, wenn der Mannſchafts-htsſtreit, welcher der Urſprung aller dieſer Händel wäre, rde erlediget, und wenn jene Punkte, über die man cht eins werden könnte, an das Recht würden gewieſen rden. Dieſe Forderungen, beſonders die letzte, wollte r Zürich nicht zugeben; woraus zwiſchen den drey Stän-n weitläufige Unterhandlungen und ein langwieriges Mark-n entſtand. Um dieſem ein End zu machen, ſandte der hemme Rath von Bern, welcher den Vorwurf, als ließ einen Bundesverwandten rechtlos, und unterhielte die truhen im Toggenburg, nicht gern auf ſich wollte liegen ſen, im J. 1747 einen vertrauten Arauer auf St. Gal-n, und durch ihn den Fürſten ein, einen nicht bekannten eamten zu einer geheimen Unterredung nach Arau zu ſchicken, und ließ dort durch den Salzdirektor Balthaſar

trug ſich in dieſem Zeitpunkte an, der Oberkeit mit ſeinem ganzen Hab und Gut Genugthuung zu leiſten, wenn man ihm nur an der Ehre verſchonen würde. Schreiben in gemeldter Sammlung.

a) Eben dort. Tom. 3. S. 2334.

tu a), darinn dargethan wurde, daß die Toggenburger an Mannschaft kein Recht hätten, und überhaupt auf nicht ehr Freyheiten als die Utznacher, welche als ehemalige ggenburger mit ihnen den Landseid und das Landrecht von O beschworen hätten, Anspruch machen könnten. Ihre andten Bänner Imhof und Willadin verwiesen es auch zu enfeld den Toggenburger Ausschüssen hart, daß sie sich chten, den Gesandten Besuche zu geben, und daß sie, hon davon abgemahnt, eigenmächtig eine Landsgemeinde lten, und einen Pannerherrn erwählt hätten, mit dem ſatze: daß, wenn ihr Stand vor 1706 die Toggenburger ut wie jetzt gekannt hätte, er sich ihrentwegen nie in n Krieg würde eingelassen haben b).

St. Gallen fieng zu Folge dessen im J. 1750 wieder den Rechtsstand zu dringen an. Diesen wollte Zürich zugeben, wenn vorher eine Vermittlung versucht wor- seyn würde. Obwohl dieses nach der gemachten Er- ung eben so viel gesagt war, als den Unruhen neue rung und fernere Fortdauer geben zu wollen, so wil- doch Fürst Cöleſtin darein, da Zürich sich dabey auf Vorschrift des Friedens bezog, beyde Stände ihm ſtlich die Vermittlung, wenn sie zu Stande kommen de, in die Gewährleistung des Friedens von 1718 zu n versprachen; der französische Gesandte auch jetzt Unterhandlung eben so eifrig anrieth, als er sie vorhin

a) Mit der Aufschrift: Untersuchung der Toggenbur- ger Freyheiten, *in Specie* die Mannschaft und das *Militare* ansehend.

b) Die gemeldte Sammlung. — Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Cœleſtini II.*

dem ſich auf ſolche Weiſe dieſer zu einem Vergleiche gemachte Verſuch zerſchlagen hatte, nahm die St. Galliſche Regierung alles, was ſie dem Frieden hatte aufopfern wollen, wieder zurück, und both den 7. April 1752 vor die ſechs Schiedrichter das Recht, ernannte wieder ihrer Seits die Stände Luzern, Schwyz, und Glarus dazu, und befahl dem Landrathe, auch ſeiner Seits drey Stände darum zu bitten. Dieſer that ſolches nicht, obſchon es der Fürſt das dritte Mal geboth, ließ ſich von Wühlern auffordern, den Mannſchaftsſtreit liegen zu laſſen, und das Recht nicht zu beſtehen; und entſchuldigte ſich, bis das Volk anders geſtimmt wäre, des Rechtsſtandes. Umſonſt rufte St. Gallen den 28. Heumonat Zürich und Bern auf, den Frieden von 1718 zu handhaben, und die Toggenburger zum Rechtsſtande anzuhalten. Zürich lehnte dieſe Gewährleiſtung ab, unterhielt die Toggenburger auf ihrer Weigerung, ließ, als der Fürſt ermüdet ſchien, die Beamten um den Kauf des Toggenburgs angehen a) und bey unausgetragenem Handel die Bevölkerung dieſes Landes für ihre holländiſchen, und franzöſiſchen Regimenter benützen b). Das Geſchäft blieb ſo wieder unbeweglich ſtehen, und die St. Galliſche Regierung ſaß auf ein neues rechtlos da.

a) St. Galliſche Bittſchrift an den König in Frankreich. Eben dort. Tom. 5. S. 689 u. 692.

b) Vorher hatten da die preußiſchen Officiere vom Regiment Deſſau die großen Leute angeworben, und einem Sträßlt 2500 fl. einem Bauman 11000 fl. baar als Handgeld erlegt. *Diar. Ad. Joſephi.* 1728. 1730. Aber als ſie auch kürzere Leute anwarben, und mehrere mit Gewalt, oder Liſt zu entführen anfiengen, ließ ſie Joſeph im J. 1738 verhaften, und im folgenden Jahre jede Werbung für Preußen durch ein Mandat verbiethen. *Diar. Joſephi.* — Protokoll des geh. Rathes. — *Acta Controverſiae Toggenburgicae. Tom. 6.*

Dieſes ſah man in Bern nicht gern. Durch geheime von da ausgegangene Veranſtaltung ward darum am franzöſiſchen Hofe der General du Mesnils, und durch dieſen der erſte Miniſter Marquis de St. Conteſt, auch der Herzog von Noailles für St. Gallen ohne ſein Wiſſen gewonnen. Von dem Letzten ward Fürſt Cöleſtin zu ſeinem großen Befremden den 24. Herbſtmonat 1752 durch den Hauptmann Roderich im Thurn von Schafhauſen aufgefordert, zur Erhaltung des Mannſchaftsrechtes einen Beamten nach Paris abzuordnen, und bald darauf traf der Oberſt Fiſcher von Bern in St. Gallen ſelbſt ein, der den Fürſten über das ganze belehrte. In Folge deſſen wurde der Baron von Pflumern, Obervogt von Romishorn, im Jänner 1753 mit einer Klage über Zürich, und mit einer Bittſchrift an den König nach Paris geſchickt, wo er ſo gute Aufnahm fand, daß im Sommer der Staatsrath einen Beſchluß abfaßte, daß der König den Fürſten bey ſeinen Rechtſamen ſchützen werde, und daß der Miniſter des Auswärtigen bevollmächtiget wurde, die dazu dienlichen Mittel vorzukehren. Dieſer Miniſter gab dem zufolge dem Bothſchafter de Chavigni den Auftrag, unverweilt die Sachen ſo einzuleiten, daß der Zwiſt über das Mannſchaftsrecht durch ſtrenges Recht entſchieden würde. Aber kaum hatte der Stand Zürich durch ſeinen Geſchäftsträger in Paris dieſe von dem Grafen von St. Conteſt ertheilte Weiſung erfahren, ſo both er ſich an, durch einen gütlichen Vergleich, über den man in den Präliminarpunkten ſchon faſt einig geworden wäre, alles ohne Verzug beenden zu wollen, ſchob die Schuld der langen Dauer des Zwiſtes auf die Toggenburger, und gab ſich alle Mühe, den neuen Bothſchafter Comte de Chavigni für eine gütliche Uebereinkunft zu gewinnen; ſchickte auch zu

dennoch angewiesen wurde, wieder eine zu v
that es, weil die Bedrohung, das Stift sonst
lassen, welche der zweymal deßwegen an den
Bothschafter de Chavigni von dort an sie schrieb,
war, und schickte auf den 1. Herbstmonat 1755
Gesandten nach Baden a), wo auch die von
Bern b) eintrafen c).

Da wurde, wie man schon auf die Vera
französischen Gesandten vorher übereingekomm
die Frage: ob das Mannschaftsrecht dem Fürst
Lande zugehöre, nicht eingetretten, weil ein A
über bey Zürich, Schwyz, Glarus, und den T
Schwierigkeiten würde gefunden haben, sond
Modus Vivendi, das ist, die Weise, wie diese
ausgeübt werden, erörtert. Zum Voraus wur
sten als Zweige der hoheitlichen Rechte die H
rückgestellt, nämlich das Recht, die Toggenbu

a) Dekan Egid Hartman, Statthalter Placidus,
Viktor von Thurn, der von der Landvogtei To

schützung seiner Person, Lande, und Rechten, zur
tigung der Eidgenoßschaft, zur Bewachung der
aufbietenden, und den mit ihm verbündeten Mächten
gen gestatten zu mögen. Zur Besorgung der mili
Gegenstände wurde der vor dem Kriege unter dem
des Landvogtes bestandene Kriegsrath wieder hergeste
mit der Einschränkung, daß von den Kriegsräthen d
vogt die eine Hälfte, der Landrath die andere e
und daß der Kriegsrath zu Hauptleuten dem L
drey, die wie alle übrigen Officiere gebohrne Togg
seyn müßten, vorschlagen solle. Der Pannerherr
einer Landsgemeinde erwählt werden, muß aber dem
den Eid schwören. Ueber das Halten der Landsge
ward festgesetzt, daß außer dem Falle der Huldigu
Pannerherrn Wahl, und wenn allenfalls Schwyz
aus ihr Landrecht erneuern wollten, nie eine sta
könne. Weil Bern das Geschäft beendiget haben
Zürich es nicht ferner verzögern durfte, und St
nach der Weisung des Bothschafters de Chavigni
ihm unwichtig scheinenden Dingen nachgeben
konnten sich den Verhandlungen keine Schwierigk
Weg legen, sie wurden schon den 27. Herbstmon
det a), und den 27. Wintermonat von den drey
gutgeheißen b).

Im Toggenburg, wohin die zwey Stände den
den Vergleich den 5. Cristmonat mit starken Zuspri

a) Protokoll der Beylegung des Streites über das
schaftsrecht im Toggenb. 1755. in der gemeldten
lung.

b) Verglichshandlung oder *Modus vivendi* über da
schaftsrecht, zu Baden 1755.

die Stände Zürich und Bern, sondern nur einzelne
elde bestochene Rathsglieder hätten den Vergleich über
unschaft auf die Bahne gebracht, und gutgeheißen,
Land sey befugt, solchen in einer Landsgemeinde,
einem dreyfach vermehrten Landrathe zu ver-
n a).

So bethört rotteten sich in Liechtensteig den 11. März
tausend Wühler zusammen, forderten vom Landrathe
Landsgemeinde, und erregten, als ihrer Forderung
entsprochen wurde, einen solchen Lärmen, daß die
räthe, um Mißhandlungen zu entgehen, sich verbergen,
verkriechen mußten; welches denen unter ihnen, die
dahin bey ihren Schlüßen die Wühler aufzureizen,
sich mit dem Willen des Volks zu entschuldigen ge-
nt waren, sehr beschwerlich fiel. Sechs und zwanzig
ungebothene verfängliche Fragen machten auch im obern
te die Gemeinden Mogelsberg, Peterszell, Kapel, Thur-
, Neßlau über einige Stellen der Vergleichshandlung
frieden, daß sie in Zürich darüber Vorstellungen tha-
, so wie auch der katholische Landrath zu Zürich und
en sich über die Zurücksetzung der Katholiken bey der
elle eines Pannerherrn beklagte. Die Stände beruhigten
de, warteten ein Jahr lang ihrem Entschlusse ab, er-
rten endlich dem Landrathe, daß bey fernerm Zögern
Rechtstand unaufhaltsam eintretten werde. Die refor-
erten Landräthe bequemten sich darauf im März 1757, die
holischen im May und endlich im März 1758 der sämmt-

a) Die Widerlegung dieser Lügen von den Gesandten der drey compaciscierenden Stände 1759 im Druck ausgegeben.

liche Landrath zu dem Vergleiche. Wo er ſich aber durch einen Haufen ruheliebender Landleute mußte bedecken laſſen, damit er nicht wieder, wie es ihm einen Monat vorher begegnet war, von den Ruheſtörern, ſich zu verſammeln, könnte gehindert werden. Schon ward im Weinmonate 1753 zur Vollſtreckung des Vergleichs geſchritten, und vom Landvogte ein Theil der Kriegsräthe ernannt. Aber da der Landrath die andere Hälfte dieſer Räthe wählen wollte, brachen die Unruhen jählings wieder los. Bey dem Pannerherrn Wetter, welcher bey dieſer Wahl mit ſieben andern die Sitzung des Landrathes unwillig verlaſſen hatte, verſammelten ſich den 28. Wintermonat zu Ganterſchwil Abgeordnete aus den Gemeinden Kirchberg, Hemberg, Peterszell, Jonſchwil, Henau, Ganterſchwil, und beſchloſſen dort mit vielen herbeygelaufenen Landleuten, daß die Genehmhaltung, welche der Landrath der Vergleichshandlung ertheilt hätte, ungültig ſey, weil ſolche zu geben nicht ihm, ſondern der Landsgemeinde zuſtehe, denn es wäre im J. 1752 vom Lande beſchloſſen worden, daß der Mannſchaftsrechtsſtreit, ohne Einwilligung des Landmannes, und einer ganzen Landsgemeinde nicht entſchieden werden könnte. Dieſe ſollte demnach alſobald verſammelt werden.

Aber der franzöſiſche Bothſchafter ließ dieſen Leuten zum Wühlen keinen Spielraum, ermahnte die behelligten drey Stände, ungeſäumt an den Gränzen des Toggenburgs zur Zurechtweiſung dieſer Leute, und zur Beylegung der noch obſchwebenden Zwiſte eine Conferenz zu halten, und auf alle mögliche Weiſe zur Verhinderung größerer Unruhen einzuwirken. Dieſes geſchah. Abſchreckende Schreiben wurden in das Toggenburg erlaſſen, das obere Amt durch Zürich in der Annahme der Vergleichshandlung beſeſtiget,

ıd den 29. Jänner 1759 verſammelten ſich die Geſandten Frauenfeld. Bis dorthin wandte Pannerherr Wetter les an, um die Zuſammenberufung einer Landsgemeinde, er die eines dreyfach verſtärkten Landrathes von den Ob- ännern Müller, und Keller zu erzwingen, und veranſtal- te gegen ſie den 8. Jänner mit Hilf des Johann Sträßli, ıd des Müllers von Bräck in Liechtenſteig einen Auflauf, dem Obmann Müller und mehrere Landräthe in große efahr kamen. Aber ſie bezwangen, da das obere Amt ſt ſtand, der Oberkeit, und dem Landrathe den 11. Jän- r durch Abgeordnete alle Unterſtützung anboth, dieſe ehe, und ſo bald die Geſandten von Zürich, Bern a), ıd St. Gallen in Frauenfeld angekommen waren, beſchie- n ſie durch drey in ihren Standesfarben abgeſchickte ıtter b) aus jeder unzufriedenen Gemeinde drey Aus- hüſſe, und vor allem die dreyzehn ſchlimmſten Wühler c) ſ ſich, verwieſen ihnen ihre boshaften Ausſtreuungen aufs ıthafteſte, widerlegten ſolche in einem gedruckten Aufrufe, ıd befahlen den 9. Hornung, nachdem ſie ſo dem Land- ıhe, ſich zu verſammeln, Sicherheit verſchafft hatten, daß

a) Seckelmeiſter Leu und Konrad Heidegger von Zürich, Vänner Sigmund Augsburger und Rathsherr Friedrich von Müllinen von Bern.

b) Das eben in Bütſchwil in großer Menge verſammelte Volk nannte ſie im Vorüberreiten ſpottweiſe die drey Könige. Relation in gemeldter Sammlung.

c) Pannerherr Wetter, Landsſeckelmeiſter Schneider von Krinau, Landrath Schnetzer von Henau, Landrath Iſenring von Jonſchwil, Johann und Rudolf Sträßli, Hauptmann Grob von Dietfurt, Iſenring Müller zu Bräg, Hauptmann Iſenring zu Unterbatzenheid, Hauptmann Brendli zu Jonſchwil, Lieutenant Wälpi von Byſach, Glaſer Steiger von Flawil, Adam Lingenhager von Mogelsberg.

er unverweilt zur Beſeitigung der noch obwaltende
Ausſchüſſe wählen ſollte a).

Die Klagpunkten waren zwar unerheblich; a
die Toggenburger ſolche ſeit dreyßig Jahren zum
ſtande des Widerſpruches, Eingreiffens, Troz
zum Vorwande beſtändiger Wühlereyen und Unru
macht hatten, mußten ſie beſtimmt ausgetragen
Das geſchah von den obgemeldten Geſandten der drey
welche das Setzen eines Amtmanns in Neu-St. J
und allenthalben, wo es nöthig wäre, den Bezug de
und Faſtnachthuhnes, die Fiſchenz und Jagd, das
len der Päße, Mannrecht- und Steuerbriefe, das Be
der Unzucht, und viele derſey angeſtrittenen Gege
als oberkeitliche Vorrechte erklärten; Das Mandate
geben, Verhafte anlegen, Schatzung erkennen, Eidbo
legen ꝛc., welche ſich der Landrath in dieſen Unruhen
hatte, als Anmaßungen erklärte, und ihn in die Sch
des Friedens von 1718 zurück wieſen. Da wurde
die Zweifel gelöst, was ein unparteiiſches Gericht ſe
die niedere Gerichte Reviſionen ertheilen könnten,
heimlich abgethädiget, wie das Landrecht erneuert, di
haften ertheilt, der Fall und Abzug bezogen, die Anla
macht, wann ein ganzes Landgericht gehalten, u
wem das Landmandat gemacht werden ſolle ꝛc., u
Spane, welche in vielen Gemeinden zwiſchen den Pro
ten- und Katholiken über mancherley Kleinigkeiten ob
ten- beygelegt b). Zum Beſchluſſe wurden von den

a) Beſchlüſſe, Schreiben, Relationen, Aufſätze in g
ter Sammlung. Tom. 6. — Protokoll des geh. Ra
Diar. Caleſtini II.

b) Protokoll der SS. Vermittlung 1759. — Vermittlu
Togg. Streitigkeiten 1759 gedruckt.

iftern nenn zur Landesverweiſung, und fünf zu ſtarken
ldſtrafen dem Landgerichte anempfohlen a). Die Katho-
n in den Militärſtellen mit den Reformierten in völlige
ichheit geſetzt b), und vom Fürſten allen die Vergeſ-
heit des Vergangenen zugeſichert c).

So wurde dieſer unſelige Zwiſt durch den Betrieb des
nzöſiſchen Hofes, der während dieſer Vermittlung durch
s Grafen de Chavigni von Verſailles heraus bald den
rſten nicht auf Kleinigkeiten zu beſtehen, bald die Stände,
s nicht zu viel zuzumuthen, ermahnen ließ d), geendet.
n Zwiſt, der zwey und ſechszig Jahre Händel auf Händel
ufte, die damaligen Bewohner des Toggenburgs zu einem
rnen Volke machte e), die ganze Schweiz beunruhigte,
le Familien um Hab und Gut brachte, und vielen Mien-
en das Leben koſtete. So unangenehm es war, das An-
ken an ſo bittere Händel zu erneuern, ſo mußte die Ge-

a) Der Pannerherr Wetter wurde wegen ſeiner Dummheit, und vorzüglich um eine Landsgemeinde auszuweichen, die bey einer härtern Beſtrafung ſtatt gehabt hätte, mit entehrenden Strafen und Entſetzung verſchont, aber um 800 fl. beſtraft. Protokoll.

b) Vervollkommnung der Badiſchen Vergleichshandlung 1759.

c) Amneſtie-Verkündigung 1759. 7. April. — *Diar.*

d) Schreiben 1759 in gemeldter Sammlung. Dieſe Ermahnungen waren einigemal ſo ſtark, daß man es in gewiſſen Zeitpunkten zu St. Gallen bedauerte, ſich ſo tief mit dem franzöſiſchen Hofe eingelaſſen zu haben. *Diar. Cæleſtini II.* 1754.

e) Da gieng das wörtlich in Erfüllung, was Schiller den Oberkeiten zur Warnung ſagt:

„Ihr Herrſcher,
Fürchtet die Zwietracht, wecket nicht den Streit
Aus ſeiner Höhle, wo er ſchläft. Denn einmal
Erwacht, bezähmt er ſpät ſich wieder. Enkel
Erzeugt er ſich, ein eiſernes Geſchlecht.
Fort zündet an dem Brande ſich der Brand.“

freuen läßt, wenn nur ſich für dieſen Eifer
Religionsparteien ein anderes eben ſo gefähr
Gleichgültigkeit gegen die Religion und die
hingeſtellt hätte; daß, indem ſie den rauhen
dem die Toggenburger zur Entwicklung ihre
gelangt ſind, zugleich die alte Wahrheit beſtä
plagen oft auf ein Volk wohlthätig wirken
aber ſchon der Toggenburger durch das übe
alter fortgeſetzte Streiten und Hadern beſſer
zu urtheilen gelernt hat a), als etwan ſein
cher in ſeinem Leben nie über öffentliche
nachzudenken bemüßiget war, ſo hat dennoch
eine zu große Aehnlichkeit mit der Fruchtbarkeit
feldes, die durch Blut und Leichen erhalten
man ihn einem ſtillen, ruhigen Volke wünſ

a) Daher entſtand in der letzten Hälfte des 18t
bey den katholiſchen Pfarrherren im Toggen
wort: Toggius ratione ducitur, der Togge

Eilftes Hauptstück.

uhiger Zustand der übrigen Kantons-Bezirke. Die Fabrikation der Baumwolle. Bewegungen zu Goßau und Roschach. Kirchlicher Zwist mit Konstanz. Helg bauet Klöster, Fürst Cölestin die Stiftskirche, Bibliothek, das Kornhaus ꝛc. Die Hungersnoth von 1771. Der Straßenbau. Weggeldstreite.

Von 1760 bis 1793.

Glücklich waret ihr übrigen Bezirke des Landes. Die Geschichte scheint eurer über die Toggenburger Händel vergessen zu haben; aber eben das ist der stärkste Beweis eures glücklichen Zustandes. Denn hätten euch große Unglücksfälle befallen, innere Zwiste entzweyet, hätte euch Kriegerische Wuth ergriffen, und Staatsveränderungen beunruhiget, so würde sie, die sich vorzüglich mit derley traurlichen Vorfällen abgiebt, es nicht unterlassen haben, euch zu erzählen, und euere Namen in Ruf zu bringen. Aber erfreuet sie sich, von euch bloß melden zu können, daß ihr mit geringen Ausnahmen einer ununterbrochenen Ruhe genosset, und daß man von euch nicht reden mußte. Ihr Bürger von St. Gallen zum Fleiße und Arbeitsamkeit erzogen, dem Müßiggange fremd, mit den zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, angewöhnt jede Gelegenheit eines zu machenden Gewinnes wahrzunehmen,

der mit Muſſelin geſellet hatte. Der Stift-
Landmann bauete fortwährend vielen feinen
wob das daraus geſponnene Garn in ſeinem A
in allen Häuſern angebracht ſind, neben den
zu hundert Ellen langen feinen Tüchern, der
mit ſechszig bis achtzig Gulden bezahlt wurde,
deßwegen einen Batzen Geld auszulegen get
Er bepflanzte, nachdem er die Wieſen mit A
beſetzt hatte, auch die Aecker damit, und ſchuf
Safte der Birnen und Aepfel ein wohlfeiles
hielt dieſe Bäume in einem trefflichen Baue, u
gens und Abends bey ſeinem alten nahrhafte
er aus in Döröfen geröſteten und, in der Mü
groben Mehle gemahlenen Haberkernen ſchmac
reiten wußte. Er lernte, da die auf dem Hag
benzell und in St. Johann 1730 entdeckten S
nicht ergiebig ausfielen, den Torf b) (Turben)

a) *Diar. Joſephi.*

und als ein Brennmaterial verwenden, ohne welches im Winter schwer sich jedermann würde erwärmen kön-
. Durch alles das gelang er zu einer Art Wohlstandes, daß er sich und seine Familie in gute wollene Tücher den, daß die Männer ihre Röcke mit großen gegos-n silbernen Knöpfen eng besetzen, die Weiber sich mit gen silbernen Ketten behängen, alle schönes weißes Brod t, täglich ein oder mehrere halbe Maße Most (am liebsten kenden Appenzellerkäs damit) genießen, und jede Woche ge Tage geräuchertes Fleisch von einem selbst gemästeten icke Viehes mit der Haushaltung speisen konnten. Im inthale beschäftiget zwar der Rebbau fast alle Hände, aber oft undankbar; giebt zwar die nöthige Nahrung, ubt es aber wenigen, sich zu einigem Wohlstande zu er-pingen, weil die dem Rebmanne unentbehrlichen Wiesen Aecker mangelten. Diese lagen ihm seit Jahrhunderten der Ebene, welche einen großen Theil des Landes ein-m a), vor der Nase, und er hätte selbe leicht durch lung der Weide und Eindämmung des Wassers erhal-können, wenn er die Fesseln der alten Gewohnheit e zerreißen mögen. Die den Rheinthalern vorgeworfene geßsucht, welche sich bey vielen Gelegenheiten unver-tlich an Tag legte, war offenbar eine Folge der land-tlichen Regierung. Denn in den Gegenständen, welche ch St. Gallen erlediget wurden, war davon so wenig, in dem St. Gallischen oder im Toggenburg, eine Spur rnehmen, weil nämlich die Obervögte dem muthwilli-Einklagen keinen Platz gaben, und der Pfalzrath unbe-

a) Das Ifenried allein begriff 2089 Jucharten.

gene Stadt, oder Ausfuhr sie dazu nicht anl
von den zufälligen Veranlassungen, welche
rungszweige zu eröffnen pflegen, eintrat, bl
sich durch den Gewinn der Handeltreibender
muntern zu lassen, dem Kunstfleiße und
Ja derjenige wurde noch aufgegeben, welch
derten mit dem zu Sargans ausgebeuteten
geschmolzenen vortrefflichen Stahl getrieben w
Verarbeitung dieses Metalls auf das vortheilh
mehrt werden können. Dessen ungeachtet wi
ganserland dem Naturkundiger immer der me
des Kantons St. Gallen seyn, und er wir
besuchen, das in geognostischer Hinsicht so
giebt, die Natur zu Mels in der mildesten
tannen aber in der wildesten Gestalt zeigt, u
in der Alpenkette zufindenden Granitfelsen
hat; wo auf den Felsenwänden des Walle
geyer a) den Augenblick wahrnimmt, in den

ch die Lächſe auf Schafe und Ziegen Jagd machen, und
die Murmelthiere im Sommer zu weichen Winterbetten
u einſammeln.

Dagegen änderte in andern Theilen des Kantons die
rarbeitung der Baumwolle in der Beſchäftigung, Lebens-
, Sitten, Kleidertracht ꝛc. nur zu viel. Dieſe in war-
n Ländern an Geſträuchen wachſende Wolle wurde zuerſt
ß zu Garn geſponnen, hernach zu Tüchern gewoben, bald
auf mit Farben gedruckt, ſpäter als Muſſelin verfertiget,
d dieſe geſtickt und durchgebrochen. Der Handel damit be-
n zuerſt in St. Gallen, Glarus, Appenzell außer Rho-
und Zürich, wo ſchon von frühen Zeiten her Handel
rieben wurde, und die Handelsleute bloß von ihren alten
tteln auf dieſen zu übergehen hatten; er dehnte ſich aber
d in das Toggenburg und Rheinthal aus, und beſchäf-
allenthalben viele tauſend Hände. Nothwendig mußte
dieſer Veränderung, welche in der Beſchäftigung eines
roßen Theiles der Inwohner vorgieng, ſich die Frage auf-
gen, ob dieſer Gewerb dem Lande nützlich oder ſchädlich ſey.
erſte hielten alle Gewinner für ausgemacht. Denn es
ja deutlich am Tage, ſprachen ſie: daß dieſer Handel viele
ichere, allen Ständen Arbeit und Verdienſt gebe, und
s Geld in das Land ziehe, welches durch ſeinen Umlauf
Staat eben ſo ſtärke und belebe, wie das Blut den
ſchlichen Körper. Was würde aus der Schweiz wer-
, wenn ſie außer ihren Naturprodukten keinen andern
rungszweig hätte. Andere ſagten, den Punkt ausgenom-
, daß dieſer Gewerb einige Handelsleute zu reichen Män-
machte, ſey er im übrigen für eine wahre Lands-

eine neue der Feldarbeit fremde, und alles
blößte Menſchenklaſſe erzeugt würde, bey d
leute allein ihren Vortheil fänden, das L
dieſe Kaufleute zur Zeit der Theurung, des
des, des Alters, und jeder Noth-dieſe Leute
lieſſen, auf vielfache Weiſe geplagt wäre.
nehme zwar wegen dem hohen Preiſe, in de
werbvollen Lande die Lebensmittel bezahlt
Geld ein, aber eben dieſer Gewinn vera
Güter zu zerſtückeln, ſie theuer anzukaufen,
borgen, das iſt, ſich in die Armuth zu ſtürze
dige Sitzen und Verweilen in den Häuſern u
ſagten ſie noch, den Menſchenſtamm ſchwäc
Geld wird ihn zum Luxus in Kleidern, S
verleiten, und die Sittlichkeit auf mehrfache
Aber dieſe Einwürfe hemmten den Fortgang
zweiges nicht im geringſten. Er nahm auf e
Weiſe zu. Die Stadt St. Gallen, das g

a) *Diar. Dionyſii Madli Oecon. Roſac.* 1697.

nburg und Appenzell wurden ganz, das untere Toggenburg, as Rheinthal, die alte Landschaft und die innern Rhoden Appenzell zum Theile eine Baumwollenfabrik, in der alle Hände, die dem Landbaue und der Viehzucht entbehrlich aren, spannen, woben, stickten, höhlten, bleichten, färbten, nd das Verarbeitete zum Verkaufe ausrüsteten. Die Ueberölkerung trat mit allen ihren nachtheiligen Folgen ein. Bloß die Katholiken, welchen vom Anfange ihre Geistlichen as Baumwolle-Spinnen und Weben sehr mißriethen, entielten sich theils darum, theils aus Mangel an Entschlossenheit und Erfahrung eine Zeitlang davon. Diese zwo Ursachen aren auch Schuld, daß in Wil und Goßau der Leinwandandel nie zu Stande kam. Am ersten Orte hatten die Bürer zwar damit im J. 1698 mit einem Kapital von 32,000 fl. n Anfang gemacht, aber da sie die Handlung nicht genug erstunden, und die Zahlungen nicht eingiengen, mußten sie ach sechs Jahren mit einem Verluste von sieben tausend ulden wieder, wie es schon unter den Aebten Ulrich V II nd Franz geschehen war a), davon abstehen b). Zwar ünschten sie von 1727 bis 1738 den dritten Versuch zu maen, aber weil das Stift die dabey laufende Gefahr nicht uf sich nehmen wollte, zerschlugen sich wieder alle Entürfe c). Eben das geschah in Goßau. Nachdem diese Geeinde die Gelegenheit, welche ihr von dem Handelshause Ebertis 1722 zur Einpflanzung des Handels angebothen urde, von sich gestoßen, und diesen Herren, welche sich Goßau niederzulassen wünschten, die Aufnahme erschwe-

a) *Act. Monast. S. G. Tom. 9.*
b) Chronik von Wil. — *Diar. Leodeger.* 1697. 1698.
c) *Diar. Josephi.* — Akten des Wilerhandels.

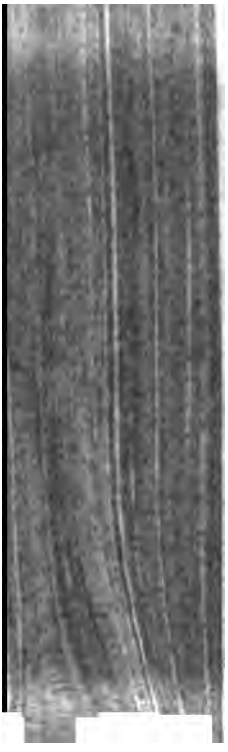

bung der öffentlichen Ruhe niemand m
bel in der Landesfarbe zu Gebothe ſtan
Falle, wenn eine Gemeinde nicht meh
ſie kein anderes Mittel, als die äußerſt
ſchenkunft der vier verbündeten Kant
Schwyz, und Glarus hatte, ſelbe zur G
Eine auf ſo ſchwachen Füßen ruhende,
hert Jahre lang ſich erhaltende monarc
darum unter den Staatengebäuden eine
nung, und ein unläugbarer Beweis th
Zutrauens, und der Sittlichkeit des Vo
lindigkeit der Regierung. Dieſe Schw
Ruhe des Landes nicht gedeihlich. D
war ſie unruhigen Leuten eine Einladu
gung zu überlaſſen, und der Oberkeit z
ches 1745 in Goßau geſchah; wo einig

a) *Diar. Joſephi.* — Akten des Handels z

b) „Wenn den Unterthanen die Subjectio
„nur den Kopf aufwerfen. Das Imperi
„ſchwach " ſagt Fidel von Thurn in ſei
S. 17.

Oberkeit auffstunden, weil ſie in der gegen ihre Vorgeſetzten erhobenen Klage, welchen ſie in dem Baue der verbrannten Kirche, und in dem Anſchaffen der Glocken Vergäudung Schuld gaben, in dem Appellationsgerichte durchfielen. Ihr um Trotze ſchlugen ſie im folgenden Jahre einen Unteroffizier, welcher in Goßau auf Werbung ſtand, mit den Reuten, und liefen hernach hundert fünfzig ſtark nach dem Schloſſe Oberberg, um die zwey, welche der Obervogt dieer Rauferey wegen in den Kerker geworfen hatte, zu bereyen. Dafür aber ein Schwab, und der Wundarzt Joann Boßart als Anſtifter des Handels verwieſen wurden a). Ben ſo als das Gericht zu Roſchach in einem Streithandel rch den nämlichen Pfalzrath in die Unköſten war verfällt orden, fiengen die Richter aus Unmuth darüber gegen den Statthalter Beſchwerdpunkte zuſammen zu tragen an, und aben ihm Schuld, daß er bey einer Gant für eine laufende Schuld vor andern Glaubigern die Bezahlung angeſprochen, on dem auf eigenem Boden gewachſenen Weine das Umeld bezogen, und wegen einem Abzuge keine Vorſtellungen ngehört habe; ſie forderten, daß er von den ſeit dem Abte Franz vom Stifte angekauften Liegenſchaften, wie auch die wiſchen beyden Bogen wohnhaften Familien an die Anlagen ſteuern, dem Rechtsbiethenden vor dem Gerichte antworten, bey der Aufnahme der Fremden den Verträgen nachleben, und dem Ammann die Beſorgung der reichen Waiſen wie der armen überlaſſen ſolle. Sie wünſchten, daß n Roſchach die Handelsordnung, das Hauſieren, der Holzoll möchte aufgehoben, und dem Gerichte in das Verlegen der

a) Protokoll des geh. Raths 1734. — *Diar. Caleſtini II.* — Akten.

Anlagen keine Einrede gethan werden. Mehrere dieser Beschwerden waren ganz billig, und keine behelligte das oberkeitliche Ansehen. Dieses geschah erst durch die Weise, wie sich die Ausschüße der Roschacher im 1754 benahmen. Denn übel berathen durch einen Sachwalter von Lindau wandten sie sich mit Uebergehen der Oberkeit an Zürich, und an die vier Verbündeten Kantone; zurückgewiesen von diesen an den Landesherrn, machten sie nach dem Beyspiel der eben äußerst unruhigen Toggenburger Schwierigkeit, vor der bestellten Kommission zu erscheinen, ihre Klagpunkte einzugeben, und deren Beantwortung der Gemeinde zu hinterbringen. Von der Oberkeit vor den Richterstuhl der vier Orte beschieden, verbathen sie sich den Rechtsspruch, von dem Landesherrn eingeladen zu einem Vergleiche erschienen sie nicht. Wiederhohlt im April 1755 zum Rechtsstande beschieden, bothen sie zwar zu einem Vergleiche die Hand, weigerten sich aber solchen zu besiegeln, und bequemten sich erst dazu a), nachdem sie durch den zum dritten Male vorgeschlagenen Rechtsstand nachzugeben waren gezwungen worden. Wo dann die Strafe bloß die traf, auf welche die Gemeinde die Schuld dieser Widersetzlichkeit schob, nämlich die Ausschüße b).

Wie im J. 1758 ein Theil der Toggenburger durch lügenhafte Erdichtungen beynahe in einen Aufstand wäre geführt worden, so standen im J. 1760 in dem Roschacheramte einige auf dem Punkte, sich durch ähnliche Ausstreuungen zur Widersetzlichkeit verleiten zu lassen. Man wird euch zu Leibige-

a) Vertrag 1755 24. Herbstm.

b) *Diar. Coleſt. II.* — Sammlung der über dieſen Zwiſt gepflogenen Verhandlungen.

ten machen, verkaufen, auf alles, was ihr eſſen oder trin-
en werdet, Abgaben legen, wenn ihr die von der Oberkeit
ungeſonnene Beſoldung der neuen von ihr aufgeſtellten Land-
häſcher übernehmen werdet, log man in der Grub, und
reizte damit dieſe Bergbewohner ſo auf, daß ſie dieſe Ab-
gabe von einigen Kreuzern verweigerten, die patrouliren-
den Landjäger angriffen, mit Steinen warfen, und aus
ihrer Gemeinde hinausjagten. Aber die Wachſamkeit der
Oberkeit, welche noch am nämlichen Tage die Vorgeſetzten,
und meiſt Schuldigen vorforderte, und beſtrafte, verhin-
derte das weitere um ſich Freſſen dieſes Ungehorſams a).
Darüber machten die Gruber nicht ſo ein Lied, wie ſie ei-
nes über den Sieg verfertiget hatten, welchen ſie zehn Jahre
früher über fünfzig außerrhodiſche Appenzeller, welche ihnen
in einer Kreuzfahrt nach Thal zu Tobel das Aufrechttragen
der Fahnen hatten wehren wollen, mit Hilf der auf die
Gegner hingeworfenen Bienenkörbe davon getragen hatten.
Dieſer Zwiſt hätte ſehr ſchlimme Folgen haben können.
Denn ohne daß der Regierung davon das Geringſte zu Oh-
ren gekommen wäre, hatten die Gruber heimlich um Hilf
nachgeworben, und faſt das ganze Roſchacheramt bereit
und fertig gefunden, ihnen zu helfen, wenn, wie es hieß,
ſie von den Appenzellern wieder ſollten angegriffen werden.
Um ſolche Kämpfe nicht erneuern zu laſſen, und dem Reli-
gionshaſſe die Nahrung zu entziehen, ließ ſich Fürſt Cöleſtin
im J. 1751 mit den äußern Rhoden des Appenzellerlandes,
von denen er vorher mit Vorſchlagen des eidgenößiſchen
Rechtes Genugthuung wegen dem zu Tobel gethanen An-

a) Protokoll des geh. Raths 1760, und des Pfalzrathes. —
Diar. Caleſtini II. 9. *April.* 1760.

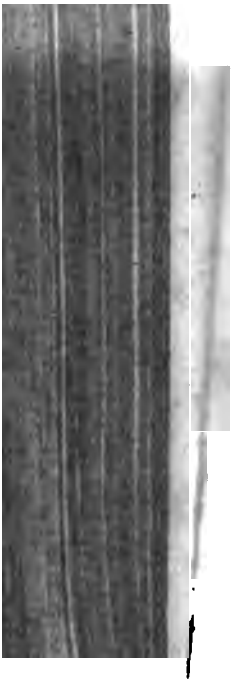

ried die im Streite liegende Visitation auszuüben
hte, nicht nur wieder rege, sondern nöthigte auch,
von seinem Unternehmen auf wiederhohltes Abmahnen
abstehen wollte, die St. Gallische Regierung zu Ge-
ritten; die darinn bestanden, daß sie ihn durch den
chen und weltlichen Fiskal auf dem nämlichen Wege,
welchem er gekommen war, aus dem Lande führen
). Ueber diese erlittene Beschimpfung beklagte sich
der Bischof Johann Franz bey dem Reichshofrathe,
Reichsständen, und den Eidgenossen hoch, suchte durch
n deutscher, und lateinischer Sprache herausgegebene
schrift das Publikum von der Rechtlichkeit seiner
tte zu überzeugen, machte den Zwist bey dem Chur-
t von Mainz, der im J. 1613 die errichteten Con-
en zu vollstrecken bestellt worden war, anhängig, bath
.8 Jänner 1740 den Kaiser, der Abtei St. Gallen
befälle in Deutschland so lange, bis sie über die zuge-
Unbild Genugthuung b) geleistet hätte, zu verhaften,
ersuchte den Kornmarkt von Roschach weg auf Arbon
hen. Gegen die gemachte Beschuldigung rechtfertigte
neue Fürstabt Cölestin II. das Benehmen des Stiftes
eine Gegenschrift, legte durch einen Abgeordneten zu
z eine Protestation gegen die von da eingegangene
idung ein, und berief sich an den Pabst. Dahin
: aber Konstanz den Zwist nicht gelangen lassen, und
e vom Reichshofrathe zwey Beschlüße aus, darinn be-

Relation des geistl. Fiskals German 1739. — Bischöfli-
es Manifest. — *Diar. Josephi Abb.* — Akten in vier Folio-
änden. — *Act. Monast. S. G. etc.*

Dafür wurde eine öffentliche Abbitte, die Bezahlung aller Ko-
en und 20,000 Thaler für H. Rettich an den erlittenen Schimpf
fordert.

fohlen wurde, den Handel weder in Rom, noch bey dem Nuntius, ſondern allein in Mainz anhängig zu machen a).

Dieſer ſechs Jahre lang bloß über die Vorfrage, wer der Richter ſey, geführte Streit kühlte die Hitze der Parteien ſchon ſehr ab; als nachhin noch St. Gallen es über Konſtanz gewann, daß der Streit in Rom mußte behandelt werden, und als der Kardinalbiſchof von Schönborn ſtarb, fieng der neue Biſchof Caſimir Wünſche für eine gütliche Uebereinkunft zu äußern an. Dieſen entſprach Cöleſtin II, der über den Ausgang des in Rom angefangenen Streithandels nicht ganz außer Sorgen war, gern, und arbeitete mit dem Generalvikar Theuring einen Vergleich aus. Dieſer ſetzte zwar feſt, daß die St. Galliſche Landſchaft, das Toggenburg, und Rheinthal den Fürſten von Mörsburg als ihren Biſchof anerkennen, daß die Geiſtlichen von ihm die Weihungen nehmen, ihm Ehrenbiethung anloben, bey dem Antritte einer Pfründe den Glaubenseid, und den vertragmäßigen Gehorſam ſchwören ſollten, daß ſie, wenn Synoden gehalten, oder eine von den vier biſchöflichen Stuhlern b) angelegt würden, jene beſuchen, dieſe entrichten, und bey größern Verbrechen der Curia von Konſtanz zur Beſtrafung unterliegen ſollten. Aber alle übrigen Zweige der geiſtlichen Gerichtsbarkeit wurden dem Abte überlaſſen, ſelbſt in den wegen Eheverlobniſſen und Eheſcheidungen entſtandenen Zwiſten, über welche der St. Galliſche Official im Namen des Biſchofes das Urtheil zu fällen beſtellt wurde c).

a) *Act. Monaſt. S. G. etc.* — **Protokoll des geh. Raths** 1748.

b) Subſidium charitativum, Conſolationes Epiſcopales, Jura Archidiaconi, Bannalia.

c) *Concordata nova inter Epiſcopum Conſtanz. et Monaſterium S. Gall* 1749.

Dieſer Vergleich würde aber gewiß nicht ſo vortheilhaft geſchloſſen worden ſeyn, wenn nicht Abt Cöleſtin in einem Nebenvertrage, darinn beyde Stifter gegen einander ihre unbequem gelegenen Beſitzungen, Zinſe, und Lehen austauſchten, dem Biſchofe große Vortheile eingeräumt, und ihm für die Lehen, Bodenzinſe, welche das Domſtift Konſtanz ſeit dem neunten Jahrhunderte in Goldach, Untereggen ꝛc. beſaß, die jährlich 2200 fl. abwerfende Herrſchaft Staringen, die Collatur zu Mundelfingen ꝛc. abgetretten hätte. Aber Cöleſtin glaubte dieſes Opfer dem Wohl ſeines Landes bringen zu müſſen, das offenbar beſſer geborgen zu ſeyn ſchien, wenn ſich die kirchliche und weltliche Gewalt zu einem Zwecke vereinbarten, wenn alles Kirchliche unter der Leitung eines Obern, der wegen engerm Wirkungskreiſe alles zu überſehen im Stande wäre, ſtünde, wenn die Geiſtlichen unter der alten ihrem guten Rufe nothwendigen, und dem Volke ſo wohlthätigen nähern Aufſicht erhalten würden, und wenn die Leute in kirchlichen ſo wie in weltlichen Dingen ihre Zwiſte im Lande ohne einige Köſten entſcheiden laſſen könnten, als wenn das Entgegengeſetzte geſchehen wäre. Das war auch die Urſache, welche den Pabſt Benedikt XIV bewog, dieſen Vertrag, obſchon er ihn für das Stift St. Gallen zu vortheilhaft hielt, zu beſtätigen, weil er nicht daran zweifelte, daß ein Stift, das er für eine ſtarke Feſtung des wahren Glaubens hielt a), dieſen Zweig der kirchlichen Gerichtsbarkeit anders als gut verwalten würde.

Aber das glaubten die Bauern zu Montlingen und Oberried nicht, und ſetzten ſich aus allen Kräften dawider, da

a) Er nannte es: „Validiſſimum Stabilimentum veræ Religionis.“ *Breve* 1749. „Illuſtre Monaſterium S. Galli validiſſimum iſtud „Propugnaculum veræ Dei Religionis.“ *Breve* 1755.

ſie laut dieſem Vergleiche ihren neu erwählten Kaplan, den ſie bis dahin dem Biſchofe präſentiert hatten, jetzt dem Fürſten von St. Gallen darſtellen ſollten. Was ihnen immer Konſtanz, St. Gallen, die regierenden Stände vorſtellen mochten, weigerten ſie ſich deſſen hartnäckig mit der Behauptung, daß die Concordaten, welche den Schlüſſen des Kirchenrathes von Trient und dem Landesfrieden zuwider liefen, ihnen zu großem zeitlichen und geiſtlichen Schaden gereichen müßten. Endlich löste ſich der Grund dieſer Behauptung in die Prozeßſucht einiger Vorgeſetzten auf, denen ein gewinnſüchtiger Advokat in Konſtanz Stoff verſchaffte, ihrem Hange zum Proceſſieren zu frohnen. Die regierenden Stände befahlen darum 1764 dem Landvogte, dieſe Leute mit Strafen zur Unterwürfigkeit anzuhalten a). Dieſer Zwiſt war eine Nachahmung deſſen, welchen im J. 1749 ihre Nachbaren, die Altſtädter, wegen der Beſetzung der ſehr ſchwachen Sebaſtianspfründe zuerſt unter ſich, hernach gegen das Stift St. Gallen vor den regierenden Ständen mit der größten Erbitterung geführt, ſich darüber in Linde und Harte getheilt, und wegen demſelben manchen Frevel verübt hatten, bis ſie im J. 1754 zur Ruhe gewieſen wurden b). Im Rheinthale ſchien jetzt im Streiten die Reihe ganz an die Collaturrechte gekommen zu ſeyn. Denn auch zu Altſtädten, Marbach, Bernang, St. Margarethen fiengen die Evangeliſchen gegen den im J. 1637 mit Zürich zu Elk geſchloſſenen Vertrag, der Zürich dem Abte zu St. Gallen drey Candidaten vorzuſchlagen auflegt, die Beſtellung ihrer Geiſtlichen zu behaupten an. Dazu hatte ſie der Stand

a) Sammlung dieſer Verhandlungen in zwey Foliobänden. — *Diar. Cæleſtini II.* — Rheinthaler Abſchiede-Sammlung.

b) Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Cæleſtini II.*

irich angewieſen, um in dem Rechtsbothe, das St. Gal-
n wegen dem wiederhohlten Vorſchlagen nur eines Candi-
ten gethan hatte, nicht als Partei erſcheinen zu müſſen,
ndern mit den regierenden Ständen als Richter auftretten
können a). Deſſen unerachtet ward 1742 doch nach vielen
ntrieben der zu Elk gemachte Vertrag in Kräften erkannt,
id verordnet, daß wenn eine dieſer vier Pfründen ledig
ürde, Zürich dem Abte von St. Gallen drey Candidaten
zu vorſchlagen ſolle b).

Joſeph Helg von Lingenwil fieng um dieſe Zeit durch
in Streben, der Stifter eines neuen Ordens werden zu
ollen, die St. Galliſchen und andere umliegenden geiſtlichen
id weltlichen Behörden auf vielfache Weiſe zu behelligen an.
: begann damit, daß er als Kaplan zu Mosnang dem Abte
Fiſchingen und dem Fürſten von St. Gallen vorſtellte,
ie nöthig zu Libingen in den Toggenburger Alpen eine
ne Pfarrey wäre, und dazu Geld ſammelte. Als im
. 1750 dieſe Pfarrey zu errichten beſchloſſen c), und ihm
n Bau zu führen aufgetragen wurde, brachte er neben
r Kirche eine Art Kloſters an, und ſammelte darinn
ölf Jungfrauen, welche er im J. 1754 wechſelsweiſe Tag
id Nacht ohne Aufhören in der Kirche zu bethen unterrich-
te. Da dieſes in deutſcher Sprache und auf eine ſehr rühr-
nde Weiſe geſchah, und großen Beyfall fand d), da auch

a) *Diar. Joſephi* 1720. 1740.

b) Rheinthaler Abſchiede. — Sammlung der Akten über dieſen Collaturſtreit in Folio 1742. Gabriel Walſer, der Verfaſſer der Appenzeller Chronik, war der erſte, den nach dieſem Fürſt Cöleſtin im J. 1745 zum Pfarrer in Bernang beſtellte. *Diar. Cæleſt.*

c) Urk. 1750. — *Diar. Cæleſtini* 1751.

d) Fürſt Cöleſtin bezeugt, „daß er in ſeinem Leben nichts ſchöneres und beweglicheres geſehen, oder gehört habe.“ *Diar.* 1759.

sen, als Helg daraus ausgieng, um im Utz
dem Tagwen Gomiswald ein anderes Kloste
Solches wollte man aber in St. Gallen n
und erklärte ihm, Libingen wieder eingehen
fern er nicht die Kapitalbriefe des Stiftungsfo
Hände niederlegen, und anstatt auf den Bettel a
Bau in Libingen zu End bringen würde. Er ver
lich und mündlich innert vier Jahren alles zu
aber nichts davon; sondern verheimlichte die K
sie in das Utznacherland zu ziehen, bauete in
wenig, daß die Klosterfrauen im Winter nich
geheiztes Zimmer hatten, weigerte sich über v
nen Parteien, die von ihm um 6000 fl. gep
sich beklagten, im Rechte Antwort zu geben,
man ihn in Verhaft setzte, zum Ersatze verurtheil
Kapitalien in Beschlag zu nehmen anfieng,
alles, was er konnte, zusammen, und zog im
dren Klosterfrauen nach dem Gomiswalde, w
einer vom Untervogte Bettiger auf der Weide

ten Loretokapelle anſiedelte a). Durch dieſe Entwei-
ig ſchob er dem Stifte St. Gallen die Sorge für Libin-
ganz zu. Dieſe würde Fürſt Cöleſtin nicht übernommen,
ohne Zweifel dieſes beginnende Kloſter wieder aufgelöst
:n; aber es ereignete ſich eben, daß er ſtarb, und ſein
hfolger belud ſich damit. Dieſer, nachdem er zuerſt in
ngen viel hatte bauen laſſen, fand hernach dieſe Lage
unfreundlich, dachte das Klöſterchen auf Bütſchwil in
erkaufte kelleriſche Haus, hernach auf Dottenwil in
:enbach zu überſetzen, und ließ endlich im J. 1781 die
ſterfrauen in dem Schloſſe Schenken-Glattburg bey
:rbüren unterbringen, nachdem es vorher mit 22,548 fl.
ı war eingerichtet worden b).

Das Land Utznach, aufmerkſam gemacht durch die An-
ıft der neuen im Buchholze angekommenen Gäſte, ließ ſie
gen, was ihr Vorhaben ſey? Helg antwortete, er wäre
ß gekommen, um da den nach Einſiedeln während der
gelweihe wallenden Pilgrimen Gottesdienſt zu halten;
welcher kahlen Antwort man es bewenden ließ, obſchon
g das kleine Häuschen ſtark zu erweitern, und es den
g Sion zu nennen anfieng. Zwar nahm man es hernach
J. 1775 auf der Landsgemeinde in ernſtlichere Berathung,
ın dieſem Orte die Errichtung eines Kloſters zu geſtatten
aber da man bey Schwyz und Glarus dagegen einkam,
das Werk ſchon zu weit gediehen, und Schwyz wies die
Ausführenden mit der Verſicherung ab, daß der Utznacher-

a) Protokoll des geh. Raths 1761, 1764. — *Diar. Caleſtini II.* — Akten.

b) Ausgabenbuch des Abts Beda, 1785.

gegend durch dieſes Klöſterlein nie ein Schaden zuwachſen ſolle a). Auf dem Berge Sion benahm ſich Helg wie in Libingen. Er führte die Gebäude äußerſt armſelig auf, zog das in Schwaben gelegene Norbertiner-Kloſter Schuſſenried, deſſen Ordenskleidung er, und die Kloſterfrauen annahmen, mit hinein, gieng dann wieder mit einigen der fähigſten Kloſterfrauen, und einem Theile der Kapitalien nach Jeſtetten bey Schafhauſen, um dort unter dem Namen des Berges Thabor ein drittes Kloſter zu errichten, das ihm aber nicht gelingen wollte, weil ſich weder der Abt zu Rheinau einflechten, noch die Curia zu Konſtanz, ehe er hinlänglicher Fond vorhanden wäre, da ein Kloſter geſtiften wollte. Ohne für dieſen zu ſorgen, und ohne eine Auskunft zu geben, ob ſeine im Toggenburg ſtehenden Kapitalien nach Libingen, Berg Sion, oder Jeſtetten, welche ſich darum ſtritten, gehörten b), machte er ſich mit andern von dem Berge Sion genommenen Kloſterfrauen auf, reiſte nach Rom, und begann dort unter dem Namen Einſiedeln nach ſeiner Weiſe ein viertes Anbethungskloſter. Aber ehe er es zu Stande bringen konnte, hob der Pabſt ſolches auf, und ließ die angekommenen Kloſterfrauen in die Klöſter zu Rom unterbringen.

Helg gieng nun nach dem Berge Sion zurück. Aber da, wo er ſich ſchon in einem Felſen ſeine Grabſtätte hatte einhauen laſſen, wollten bey ſeiner Ankunft die Kloſterfrauen um ihn nichts wiſſen. Sie waren erzörnt über ihren Stifter, daß er ſie in die äußerſte Armuth geſtürzt,

a) Beſchreibung des Utznacherlandes durch Landammann Ulrich Ruſtor von Eſchenbach. *Mſc.*

b) Protokokoll des geh. Raths, 1779.

) genöthiget hätte, durch die ganze Schweiz und Schwa-
auf den Bettel ausgehen, und der Bischof von Chur
erſagte dem Helg bey ſchwerer Strafe einen Fuß in
Kloſter Berg Sion zu ſetzen. Um ſolches zu vergelten,
n er darauf, wie er in der Nähe ein fünftes Kloſter
ten könnte. Zu dieſem Ende nahm er einige katholiſchen
milien im Ricken zum Vorwande, und ſtellte in St. Gal-
, wohin er ſich im J. 1768 ohne erhaltenes ſicheres Ge-
zu erſcheinen nicht getrauet hätte, vor, daß er an dieſem
t der Pfarrkirche zu Wattwil zu ſehr entfernten Orte eine
rche und Pfarrhaus zu bauen Willens ſey, wenn man
n dazu die Erlaubniß ertheilen würde; fand durch das
rwort ſeines alten Freundes, des Officials Iſo Walſer,
hör, Eingang und Unterſtützung. Aber der Tod, welcher
da im J. 1787 den 27. April im ſechs und ſechszigſten
hre ſeines raſtloſen Lebens hinraffte a), hinderte ihn,
Werk zu vollenden; es blieb bey den Pfarrgebäuden,
nach ſeinem Tode auf St. Galliſche Köſten wieder neu
bauet wurden. Die von Helg erfundene deutſche An-
hungsweiſe führte ſein Gönner Iſo Walſer in allen
n Stifte St. Gallen unterworfenen Frauenklöſtern an-
t des lateiniſchen Breviers, das ſie ſeit 1671 be-
ten b), ein. Sie fand am Anfange großen Beyfall,
hm aber bald das Schickſal aller zufälligen öffentlichen
Dachten, die nur, ſo lang ſie neu ſind, auf das menſch-
de Herz ſtärkern Eindruck zu machen pflegen.

a) Tagbuch des Iſo Walſers Statthalt. zu Roſchach 1787.
— Briefe im Kloſter Berg Sion.

b) *Diar. Abb. Galli p.* 486 *et* 731.

Fürstabt Cöleſtin Gugger ward allgemein geachtet, und geliebt, weil er Ernſt und Güte, Kraft und Nachgiebigkeit in gehörigem Maße zu miſchen wußte. Er führte die Geſchäfte mit vieler Umſichtigkeit und Rathe, und eben darum, weil ihm zugleich der Stand, in dem ſich die öffentlichen Angelegenheiten befanden, günſtig war, gelungen ihm faſt alle. Er kam deßwegen bey ſeinen Zeitgenoſſen in großen Ruf, und von allen Orten her zog man ihn zu Rath. Seine Tagbücher, und die in den angeſtellten Geiſtesübungen niedergeſchriebenen Lebens- und Regierungs-Vorſätze a) zeugen von einer gründlichen Frömmigkeit, und machen es bewundern, wie ein Prälat von ſo ausgedehntem Geſchäftskreiſe eine ſo große Verſammlung des Geiſtes beybehalten konnte. Ohne haushälteriſch zu ſcheinen, ſchlug er bloß mit einer genauen Aufſicht, und Vermeiden alles unnöthigen Aufwandes im Durchſchnitte in jedem Jahre 34 000 fl. vor, welches ihn in Stand ſetzte, das Stift von den Schulden, mit welchen es ſeit vierhundert Jahren behaftet war, zu befreyen b), mit 12,000 fl. Wartenſee, mit 29,912 fl.

a) *Exercitia Spiritualia.* Sonſt ſchrieb er noch eine Ethica und Notas in Concordata.

b) **Abt Cöleſtins *II.* Ausgabenbücher.** Schon ſein Vorfahrer zahlte von dieſen Schulden 138,000 fl. ab. **Ausgabenbuch Abt Joſephs.** Dieſer Abt Joſeph behauptete, daß die Abtei immer eine Schuld von 50 bis 60,000 fl., aber hingegen eben ſo viele Kapitalien haben müßte. *Memorialia Joſephi Abb.* Ohne Zweifel um ſich beſſer der Zudringlichkeit des deutſchen Adels zu erwähren, der gern um Anleihen und Bürgſchaften einkam, die hernach wegen ausgebliebener Einwilligung der Verwandten verloren giengen, wie es dem Abte Othmar von den Grafen von Montfort, dem Abte Pius von den Freyherren von Schellenberg, und dem Abte Beda von dem Baron von Landſee wiederfuhr ꝛc.

as Schloß Roggwil, Hefenhofen, und Moos a) anzu-
aufen, für 40,000 fl. Stiftungen zu machen, 59,487 fl.
uf Prozeſſe, 12,000 fl. auf die Confirmation, Benediktion
nd den Lehenempfang zu verwenden b), zum Behufe des
andels und zum Vortheile des Landes c) mit 37,050 fl. d)
n J. 1746 zu Roſchach am See nach dem Riſſe des Ita-
äners Bognato das Kornhaus, und in St. Gallen mit
nem Aufwande von 457,929 fl. e) das dreyhundert zwölf

a) Die Schlöſſer Hagenwil, Roggwil, Hefenhofen, Moos und Auenhofen machten ehedem einen Theil der Beſitzungen der Bayer von Hagenwil aus. Sie giengen aber als St. Galliſche Kunkelleben durch die Hände mehrerer Familien. Nämlich das Schlößlein Roggwil kam 1506 durch eine Bayerin an Friedrich von Rapenſtein, durch eine von Rapenſtein an die Studer von Winkelbach, durch eine Studerin an die von Bernhauſen, und durch Hildegard von Bernhauſen zur Hälfte im J. 1733 an Franz Anton von Eichbeck, und von dieſem an Gall Sohler. Hefenhofen, Moos und Auenhofen brachte Urſel Bayerin von Hagenwil im J. 1505 denen von Bernhauſen zu, welche auch Eppishauſen und Totzwil beſaßen. Dieſe überließen die Hälfte von Hefenhofen und Moos im J. 1656 dem Segeſſer von Brunegg, der die Jakobe von Bernhauſen zur Ehe genommen hatte; die andere Hälfte verkaufte im J. 1736 eine von Bernhauſen dem Freyherrn von Schroffenberg, von dem ſie an den Gall Sohler, und von dieſem mit dem Schlößlein Roggwil an das Stift St. Gallen übergieng, das ſchon im J. 1656 Totzwil, von denen von Bernhauſen, und 1684 von der Wendelburg von Winkelbach die Herrſchaften Hagenwil und Roggwil angekauft hatte. Ausgabenbuch Abt Galls.

b) Rechnungen — Auguſtin Schill.

c) „Ad bonum publicum, et solatium Pauperum.“ *Diar. Caeleſtini II.* 1745. 29. *Nov.*

d) Baurechnungen. — Ausgabenbuch Abt Cöleſtins von 1746 bis 1748.

e) Rechnungen des Bauamtes, Ausgabenbuch des Fürſten Cöleſtins, der im Ganzen auf dieſe Bauten 600,000 fl ausgegeben zu haben, bekannte. Statthalter Auguſtin Schills Reflexionen über die Wirthſchaft des Abts Beda.

endlich erfahren hatte, daß im Venetianiſchen Getreid aufzubringen wäre a), ließ ſie dort eilends durch den Buchhalter des Bayeriſchen Handelshauſes ſo viel, als in Eil ſchaffen möglich war, ankaufen. Der Wienerhof befördert die Lieferung, welche durch das Tyrol, und über Füſſen gieng, und ertheilte für zweytauſend Metzen die Zollfreyheit. Die erſten Zufuhren kamen in der Weihnacht 1770 an, eben als, wie in einer belagerten Stadt, die Noth am dringendſten war, und die armen Leute die Hülſen des Flachſamens, die Rüben mit Kraut und Rinden, Neſſeln, und alle ſauren Grasarten zu kochen, und zu eſſen gezwungen waren. Die angekommenen Früchten, welche wochentlich ausgetheilt b), um die Hälfte des Ankaufspreiſes erlaſſen c), den Armen aber geſchenkt wurden, und ſich vortheilhafter als das ſchwäbiſche Getreid backen lieſſen d), halfen der dringendſten Noth ab, ſo daß auf dem Markte ein Viertel Kernen um vier Gulden gekauft, und der Preis eines Pfund Brodes oberkeitlich auf ſieben Krenzer hinabgeſetzt werden konnte.

Mit dem Ankaufe der Früchten ward den ganzen Winter, und im Frühlinge des Jahres 1771 theils in Venedig

a) Kapitelprotokoll.

b) An Roggen bezog das Wileramt 420 Vtl., das Landshofmeiſter- und Goßaueramt 1608, das Roſchacheramt 720, das Romanshorneramt 240, Toggenburg 960. Schriften über die Hungersnoth von 1771.

c) Das Viertel Roggen, welches in Italien mit 2 fl. 35 kr. war angekauft worden, wurde um 1 fl. 24 kr. verkauft. *Diar. Bened. Abbat.*

d) Das Viertel von venetianiſchen Kernen gab 21 Pfd. Mehl, und dieſes 27 Pfd. Brod, da ein Viertel ſchwäbiſcher Frucht bloß 18 bis 19 Pfd. Mehl abwirft, aus dem auf das Mehl 24 Pfd. Brod gebacken werden können. *Loc. cit.*

o man in Egypten gewachſenes Getreid erhielt, theils bey
lovara im Mailändiſchen fortgefahren, und zwar um deſto
ehr, weil die Leute nun auch zum Säen Korn haben muß-
n, und weil das Appenzellerland ſich ganz auf das St. Gal-
ſche hinwarf, und ihrem Betteln, und Aufkaufen unmöglich
anz Inhalt gethan werden konnte a). Der erkaufte Ker-
en wurde auf Bellenz geführet, dort in Ermanglung der
aumpferde durch vierhundert ſechszig Männer, welche in
er Abtheilungen unter ſo vielen Hauptleuten dahin geſandt
urden, auf der Splüger Straſſe über die Alpen getragen b),
it der Vorſorge, daß jeden Monat in Roſchach tauſend Mal-
r ankämen. Obſchon das Stift auf ſolche Weiſe 240,000 fl.
r Korn, Roggen, Haber, Reis ausgegeben c), und nebſt
m häufigen Austheilen des Brodes 95512 fl. daran einge-
ßt hatte d), war es ihm doch nicht möglich geweſen, zu
rhindern, daß nicht viele Leute von dem Genuſſe der ſchlech-
n Lebensmittel, zu dem ſie ſich beſonders vor der Ankunft
r wälſchen Frucht gezwungen ſahen, ſich bösartige Fieber

a) Um ſie bey dem Austheilen des Brodes von den Ingebohrnen zu unterſcheiden, gab man dieſen ein Merkmal. Protokoll des geh. Raths 1771. 4. Jul.

b) Die erſte Abtheilung trug die Fruchtſäcke von Bellenz auf Kleven, die zweyte den Berg hinauf nach Iſola, die dritte auf den Bergrücken Splügen, die vierte den Berg hinab auf Schams, und erhielt dafür täglich auf den Mann einen Gulden, 1 1/2 Maß Wein, 2 Pfd. Brod, 1/4 Pfd. Käs, Mehl und Butter zu Knöpflein. Doch erlagen manche, und mußten nach Hauſe zurückgehen. *Diar. Abb. Bedae.*

c) Ausgabenbuch des Fürſten Beda. — Rechnung des Spediteurs Pfiſters in Lindau, durch den 134,693 fl. nach Italien ſind übermacht worden.

d) Rechnung der Einnahm und Ausgab von Honorat Payer im Hof Statthalt. in Roſchach 1771.

zuzogen, an denen ſie im obern Toggenburg, und Appenzell faſt ſo häufig, wie es in Peſtzeiten zu geſchehen pflegt, wegſtarben.

Es war kein Räthſel, warum vor allen Gegenden der Schweiz beſonders der öſtliche Theil, und in dieſem vorzüglich das obere Toggenburg, die äuſſeren Rhoden von Appenzell, und der Kanton Glarus am meiſten unter dieſer Theurung litten. Denn in dieſen Gegenden hatte man ſeit vierzig Jahren wegen dem Spinnen, Weben, Sticken, und Drucken der Baumwolle den vorher noch einigermaſſen getriebenen Feldbau ganz aufgegeben, außer einigen kleinen in den Schluchten der Bäche ſtehenden Tannenwäldchen die ganze Oberfläche des Landes in Wieswachs verwandelt, und außer der Milch ſo wenig als in einer Stadt, Nahrungsmittel zu pflanzen ſich die Mühe gegeben; ſelbſt den allenthalben mit großem Vortheile eingeführten Bau der Erdäpfel mit Ernſt zu treiben vernachläſſiget, und da hatte ſich die Volksmenge ſeit dreyßig Jahren unter der Begünſtigung eben der Baumwollen-Fabrikation um die Hälfte verdoppelt. Von dieſen Leuten lebt ein großer Theil ohne eine Handbreit Boden, ohne eigne Wohnung bloß vom täglichen Arbeitslohne, legte aber davon für einen Nothfall keinen Gulden beyſeits, ſondern gab alles, ſo wie er es einnahm, wieder für Brod, Kleider, Kaffee, Wein ꝛc. aus, und zwar wie mehr er verdiente, um deſto mehr. Dieſe Leute nun vergröſſerten durch ihre Menge, und großen Verbrauch den ſich äußernden Mangel und Theurung noch mehr, und fielen, als der Preis der Lebensmittel ihren Arbeitslohn überſtieg, in die gröſte Noth; welcher das viele Geld der Handelsleute nicht abhalf, ſondern weil dieſe zu den höchſten Preiſen ſich die Lebensmittel anſchafften, ſolche alle

ſſerte. Dieſe Erfahrung änderte aber an dem Gange der nge nichts; von dem leicht zu machenden Gewinne gereizt ſe man ſich auf die Verarbeitung der Baumwolle ſo häufig e vorhin, ja, nachdem die Mouſſelin ſtarken Abſatz zu ben angefangen hatte, noch ämſiger. Niemand war dabey kümmer daran als die Bewohner von Weeſen, und Walſtad, welche ohne an dieſem Gewerbe Antheil zu nehen, oder davon einen Gewinn zu ziehen, durch eine entnte von ſelbem verurſachte Folge ſich dem äußerſten Verben hingegeben ſahen. Dieſes gieng ſo her: als im Glarnlande wegen der durch den Baumwollengewerb veranlaßſtarken Bevölkerung die Wälder an den Schutthalden der ge ausgehauen, und der neue Aufwuchs durch die Ziegenden, welche ſich die Baumwollenſpinner und Weber für n Kaffee in großer Anzahl hielten, verhindert wurde, benen als die Wurzeln der umgehauenen Bäume verfault ren, und neue die Erde und Steine nicht mehr feſt hielten, Regengüſſe ſolche den Berg hinab in den Limmatbach zu ämen. Dieſer führte ſie aus dem Thale fort, ſetzte ſie aber t, wo er ſich mit der aus dem Wallenſee ausflieſſenden vereiniget, ab, und zwar in ſo großer Menge, daß an ſer Stelle, wo die Lintmag (Limmat) ſeit Jahrtauſenden ihrem Laufe nie ein Hinderniß erfahren hatte, das Flußjährlich durch Steingeſchiebe mehr erhöhet, und der uß des Waſſers verhindert wurde a). Die nothwendige lge davon war, daß ob dem Zuſammenfluſſe dieſer beyden ſſe von einem Berge zum andern das ganze Thal immer r in einen Sumpf verwandelt, der Wallenſee an ſeiAbfluſſe gehindert und gezwungen wurde, in die Höhe

a) Eſcher.

zu ſteigen, nach Weeſen und Wallenſtad auszutrette
dieſen Orten die Geſundheit und den Vermögensſta
Innwohner zu zerrütten, und ihnen unvermeidliches
ben vorzubereiten.

Beobachter haben ſchon lange die Bemerkung ge
daß Hunger, Krieg und andere ſolche Landplagen bey
ihren verheerenden Wirkungen doch oft wohlthätige F
hätten. Das geſchah auch bey der Hungersnoth von
Durch dieſe geweckt fieng man in den Orten, wo ſich
ſchon alles dem Gewerbe hingegeben hatte, das Land
zu bauen, und das Brachlegen ganz zu unterlaſſen an.
züglich leitet der durch die St. Galliſchen Lande ge
Straßenbau von dieſer Landplage ſeinen Urſprung
Denn da in der angelegten Sperrung der Biſchof von
ſtanz als kreisausſchreibender Fürſt die den Stiftsland
kaufen bewilligten Früchte nirgends anders, als in den
unterworfenen Städtchen Arbon ausladen ließ, und dad
die Käufer dorthin zu kommen zwang, ſchöpften einig
den Roſchachermarkt Beſorgniſſe. Für dieſen war
außer der Zeit der Kornſperrung keineswegs etwas zu
fürchten a); aber da Fürſt Beda wie ſein Vorfahrer
ein Unternehmen ſich auszeichnen wollte b), ergriff er
ſen Anlaß begierig, um von dem Seehafen Roſchach
nach Wil anſtatt der hohlen Gaſſen, in welchen das F
werk Mühe hatte fortzukommen, eine Heerſtraße anzule

a) *Diar. Honorati Payer im Hof Oecon. Roſac.* 1770. *p.* 155.

b) Er hatte ſchon in dem entlegenſten Theile Schwabens
465,000 fl. die Herrſchaft Illeraichheim angekauft, aber da
dem Kapitel die Genehmigung des Kaufes nicht zu erw
war, trat er davon zurück. Kaufbrief 1770. — *Dipl.*
1771.

ses Unternehmen fand im Lande wenig Beyfall: das Volk, mit dafür als eine Wohlthat zu danken, mißbilligte es eine Neuerung, und die Güterbesitzer gaben von ihren ern und Wiesen die erforderlichen Stücke, wenn sie ihnen über den Werth bezahlt wurden, mit Unwillen und aus- eisenden Forderungen her. Der Abt ließ sich aber da- h nicht abwendig machen; auf die Kösten des Stifts ließ den zufrieden stellen, und die Straße im J. 1774 be- en. Bloß durch die zugesicherte Befreyung von der ßenbaupflichtigkeit und von dem Weggelde ließen sich Gemeinden bewegen, auf die gemachten Straßen Kies ihren a), und die Stadt St. Gallen wollte die Straße anders durch ihre Gerichte fortsetzen, als wenn sie sich durch ein Weggeld bezahlt machen könnte b). Als unter solchen Schwierigkeiten die Straße von Roschach auf Goßau vollendet hatte, entstand dort im J. 1776 frage, ob sie durch das Toggenburg, wo sich von altem die Post- und Landstraße über Flawil und Schwarzen- hinzog, oder über Oberbüren, wo nie eine Straße sen war, und eine siebenhundert Schuhe lange Brücke die Thur erfordert wurde, nach Wil fortzuführen sey. t war zur ersten geneigt, aber da die Gemeinden des rn Toggenburgs dagegen Schwierigkeiten erhoben, und ngnisse machten c), entschloß er sich zu der zwar kost- gern, aber doch nähern d) Richtung über Oberbüren.

Diese Freyheitsbriefe ließ er 1780 ausfertigen.

Akten. — *Diar. Bedae.* c) *Diar. Bedae.*

Bey einer unternommenen Ausmessung fand es sich, das Goßau über Flawil und Schwarzenbach 5,733 Ruthen, über Oberbüren aber 4780 Ruthen von Wil entfernt sey. *Loc. cit.* 1777. 21. *Nov.*

bequem, daß das Stift St. Gallen in R
und Gredhaus erbauet, den Kornmarkt ge
breite Straße angelegt habe; aber unbillig
daß sie einen Zoll und Weggeld bezahlen,
ten Waaren durch Fuhrleute aus dem Ro
führen lassen sollten. Man gab sich viele
zu erbauen, und sagte ihnen, daß Zölle u
ser dem Appenzellerlande allenthalben übli
die Landesoberkeiten in ihren Landen so w
etwas einreden liessen; der Zoll in Rosch
terzöllen zu Horn, Steinach, Langwatt se
heitsbriefe, Zolltarife, und Uebung so g
anderer in der Schweiz begründet;
ausschließend durch Fuhren aus dem R
Waaren von Roschach abführen zu lassen,
schleunigen Fortschaffung derselben noth
eingeführt, und schon im J. 1650 durch ein
get worden; selbst den Gotteshausleuten u

t, das in Rorschach Erkaufte mit eigenen Fuhren abzufüh-
n. Aber dieſes half nichts. Die Appenzeller brachten ihre
age im J. 1769 auf die Tagſatzung, deren Einmiſchung
r Fürſt freylich nicht genattete, aber doch den Vergleich an-
hm, den dort im J. 1773 einige Tagherren entworfen hat-
, nämlich, daß die Müller die erkauften Früchten, und
er das, was er für ſeinen Bedarf erkauft hätte, ſelbſt ab-
ren möchten, wenn ſie den Zoll entrichtet hätten a). Die-
Zwiſt war kaum geendet, als ſie ſich im folgenden Jahre
74 weigerten, die zwey Kreuzer zu entrichten, welche auf
neu angelegten Straße von jedem Pferde als Weggeld
rdert wurden. Sie beſchwerten ſich gegen ſolches, als
e Neuerung, und da man ihnen nicht entſprach, brachten
im J. 1776 an der Tagſatzung wieder ihre Klage an, und
derten, daß St. Gallen entweder die alte Straße wieder
ſtellen, oder vom Bezuge des Weggeldes abſtehen ſolle b).
r Fürſt ließ aber den Tagherren ſagen: er zwinge die
penzeller nicht auf der neuen Straße zu fahren, er laſſe
en die uralte über das Martinstobel offen, welche ſie ohne
ggeld wandeln könnten; wollten ſie ſich aber der neuen
rſtraße bedienen, ſo müßten ſie, wie andere, bezah-
; beſonders da ſie dagegen kein Vertrag ſchütze. Er
hete, wenn ſie ſich damit nicht begnügen, und eine
ggeldesbefreyung zu behaupten fortfahren würden, ihnen
die im Frieden von 1718 durch den 83ſten Abſchnitt
zeigten Schiedrichter das Recht biethen zu wollen. Das

a) Protokoll des geh. Raths 1764 bis 1771. — Inſtruktio-
nen, und Relationen der Geſandten auf die Tagſatzung
— *Diar. Bedae.*

b) Außer und Inner Rhoden forderten dieſes in vollem Ernſte.
Standesſchreiben 1776. 1777.

Berühren dieſes Artikels, den die äußern Rhoden ohne
Bewilligung der mitintereſſierten Stände Zürich, Ber
Stift- und Stadt St. Gallen verworfen hatten, war
ſelbe ſehr verfänglich, und die Tagſatzung bath auf ihr
treiben 1777 den Fürſten, die Frage, wer in dieſer Sache
Richter ſey, ja nicht in Anregung zu bringen. Er that
und erklärte ſich, vom Rechtbiethen abſtehen zu wollen,
wenn ſie von unbeladenen Saumpferden die Hälfte des Weg-
geldes bezahlen würden.

Aber damit waren die Appenzeller noch nicht zufrieden;
erſt, wenn man auch Nebenſtraßen nach Heriſau und dem
Spicher anlegen würde, verſprachen ſie das Weggeld zu
zahlen. Dieſes ward angenommen, und dem zufolge ſind
1783 nach Heriſau zwo Straßen, eine von der Krüzern,
eine andere von Goßau, und nach dem Spicher eine über
Agenbuch und Hub beſchloſſen worden a). Aber der Ausführung
legten ſich neue Schwierigkeiten in Weg. Die drey Ge-
meinden Goßau, Strubenzell und Tablat wollten mit Stra-
ßen, die ihnen ganz entbehrlich wären, nichts zu ſchaffen
haben, und die Stadt St. Gallen, welcher der Unterhalt
der Saumſtraße nach dem Spicher ohlag, weigerte ſich, zu
ihrem Nachtheile den Handelsleuten im Spicher und Trogen
mit einer Fahrſtraße die Geſchäfte befördern, und einen
neuen Handelsweg über Altſtädten eröffnen zu helfen. Man
fieng deſſen ungeachtet im J. 1789 die Straße anzulegen
an, und bedrohete die Stadt mit Einziehung ihrer Gefälle;
ſie

a) Briefwechſel mit den Appenzellern, und mit der Tag-
ſatzung. — Protokoll des geh. Raths. — Inſtruktion,
Relation an und ab den Tagſatzungen. — Eidg. Abſch.
— *Diar. Bedae.*

bezog ſich dagegen auf den gemeldten 8ten Artikel, deſſ Schiedrichter Recht: fand aber davon ab, als man ihr antrete, ſich mit zehntauſend Gulden von dieſem Straßen-e, deſſen zukünftigem Unterhalte, und dem Weggelde zulöſen a).

Die Toggenburger erfreuten ſich, ſeit dem im J. 1759 Mannſchaftsrechtſtreit geendet, und einige Wühler be-eſt worden waren, einer tiefen Ruhe, und in dieſem nde, wo vorher nicht der geringſte Handel angetroffen rde, fiengen jetzt viele ſich durch die Baumwollenfabri-ken zu bereichern an. Auch der Landrath fand in dieſer it keinen Anlaß, über die Regierung Beſchwerden zu füh-, bis im J. 1782, wo er ſich über das Brückengeld zu Schwarzenbach, die Hinterſäſſe, das Hauſieren der St. Gal-ben Gotteshausleute, das Aufnehmen eidlicher Kundſchaf-für auswärtige Oberkeiten, und über die Beſtellung des henpflegers zu Mogelsberg beklagte. Darinn gab aber Regierung keine Abhilf, weil alles in einer willkürlichen einſeitigen Auslegung der Verträge ſeinen Grund b), ſondern wollte es im Rechte entſchieden laſſen c),

a) Protokoll des geh. Raths von 1783 bis 1789. — *Diar. Bedae.*

b) Des Abts Beda eigenhändig niedergeſchriebene Antwort darüber.

c) Der 76ſte Artikel des Friedens von 1718, auf den ſich da St. Gallen wieder berief, hieß ſo: „Wenn aber in künftiger Zeit „über dieſen Traktat und darinn enthaltene Punkte ſich Miß-„verſtand und Streitigkeit ereignen würde, alsdann ſo wohl „Ihre fürſtl. Gnaden, als auch die Landleut im Toggenburg „die waltenden Streitigkeiten an ſechs der dreyzehen löblichen „Orten, jederſeits an drey zu bringen, welche dann in Gleich-„heit der Religion und Sätzen ſelbige entweder in der Gütig-„keit beylegen, oder ohnerheblichen Falls nach gewohnt-richt-

ären, wie glücklich wäre dieſes Land geweſen. So aber faßte er ſich nie mit ſolchen Gegenſtänden, ſelbſt in der großen Hungersnoth von 1771 nahm er es nie in Berathung, was etwan zur Linderung des großen unter dem volks-herrſchenden Elendes könnte gethan werden, und auch jetzt äußerte er für Fahrſtraßen keinen Wunſch, obſchon ihm unmöglich verborgen ſeyn konnte, wie ſehr dieſe in der alten Landſchaft den Verkehr belebt hätten, und wie ſehr ihnlich dem Toggenburg, als einem Handeltreibenden und ander Zufuhr benöthigten Lande, ſo ein Unternehmen äre. Die fernere Anregung dazu, nachdem die von dem andesherrn gemachte keinen Eingang gefunden hatte, mußte urch Auswärtige gemacht werden, nämlich von der ſchwäiſchen Reichsſtadt Ueberlingen, welche im J. 1784 die Kantone Schwyz und Glarus auf den Vortheil aufmerkſam achte, der für ſie daraus entſpringen würde, wenn ihnen u Roſchach die Früchten durch das Toggenburg könnten eführt werden, und ſie ſo auf die Eröffnung dieſer Straße denken bewog. Nachdem ſie ſolche durch das Utzcherland und Gaſter, wo ſie Landsherren waren, hatte enden laſſen, bathen ſie den Fürſten, die Gemeinden bewegen, ſie über den Hummelwald durch Liechtenſteig an die Hauptſtraße in der alten Landſchaft fortzuen, in der Hoffnung, dieſes Unternehmen werde jetzt chter als vor ſechs und achtzig Jahren von ſtatten geben. rklich benahm ſich die Gemeinde Wattwil weit anders im J. 1698, ſie trug ſich auf die erſte von der Oberkeit haltene Einladung an, die Straße zu machen, wenn ihr Weggeld anzulegen erlaubt würde a), und eben ſo

a) Schreiben im Protokoll des geh. Raths v. 1784 u. 1785.

Alle wurden bewilliget, als die von S
Flawil nicht, weil dieſe die Verſetzung der
Brücke nothwendig gemacht, mit der ſcho
gemachten Straße parallel gelaufen,
Abbruch gethan haben würde. Doch gal
dieſe zu, nachdem ihm zwölftauſend Gul
erſatze waren verſprochen worden; ja
dreytauſend Gulden das Brückengeld zu S
löſen d). Nun gieng man im Toggenbu
lande in den Jahren 1786 und 1787 mit
das Anlegen der Straßen; bis in die hint
Bergthäler, wo ſich bis dahin nie auf
Rad umgedrehet hatte, wurden zu Fahr
geſprengt, die Erde abgegraben und die K

Wenn immer in einem Falle es für
war, daß im Toggenburg etwas, ohne in
ſtigkeiten zu gerathen, könnte unternomme

a) Antwort auf die Beſchwerden des Ca
b) Creditiv der Landrathsabgeordneten

ieser Straßenbau, für den sich die öffentliche Meinung
estimmt ausgesprochen hatte. Aber das konnte nicht ge-
hen. Denn die Landräthe meinten es nicht gestatten zu
en, daß die an der Straße gelegenen Gemeinden für ihre
den Straßenbau verwendeten Kösten das vom Fürsten be-
igte Weggeld beziehen möchten a), und das obere Amt
te nicht in die Theilung und Verkauf der gemeinschaftli-
Alpen einwilligen, welche ihm das untere Amt, um
Straßenbaue Geld zu erhalten, vorgeschlagen hatte. Doch
die Gemüther sich noch nicht entzündet hatten, konnte
es ohne fernere Folgen beygelegt werden. In dem Alpen-
te that solches der Landesherr, welcher im J. 1786 zu
warzenbach den Satz festsetzte, daß alle gemeinschaftliche
alpen, je nachdem sie oben, unten, oder mitten im
de gelegen wären, den obern, mittlern, oder untern
einden zugetheilt werden sollten; nachhin in St. Johann
Alpen bezeichnete, welche zu theilen wären, und endlich
der zwey und zwanzig alten Kirchhörinen nach der An-
ihrer Familien den betreffenden Theil anwies. Der
st über das Weggeld schien heftiger werden zu wollen,
as untere Amt dem Landrathe die Bestimmung desselben
t zugeben wollte, ihm das Recht both, und der Fürst

Gemäß dieser Theilung erhielten die Kirchhörinen Wildhaus,
Alt St. Johann, Stein, Neßlau, Krumenau die Alpen Gol-
ach, Persiren, Eyenthal und Schönenboden; den Kirchspielen
Kapel, Wattwil, Liechtensteig, Hemberg, Peterszell, Mogels-
erg fielen die Alpen Engi, Tiefenthal, Gutenthal, Farnen,
Kuhwies, Molzen zu, und den untern Gemeinden Helfen-
chwil, Ganterschwil, Bütschwil, Mosnang, Lütisburg, Kirch-
erg, Jonschwil, Ober- und Niederglatt, Henau und Mag-
enau wurden die Alpen Bürach, Heumoos, Nord, Windblas
u Theil. Urtheil 1786. 18. Christm.

ausſprach, trug Zürich im J. 1775 bey den Vorgen
en ſchon darauf an, mit Gewalt ihm dieſe zu end-
, ſich in deren Beſitz zu ſetzen, und die Stände Bern
nterwalden verwarfen die Theilung, welche Abt Bed,
ſchwind aus der Sache zu kommen, angetragen hatte a).
Stift würde allem Anſcheine nach der hoheitlichen Rechte
ch beraubt worden ſeyn, wenn die eidgenöſſiſche Ver-
g noch länger würde beſtanden haben.

Zwölftes Hauptſtück.

auptzüge der überſtandenen Revolution.

Von 1793 bis 1812.

er wie konnte die Eidgenoßſchaft zu Grunde gehen?
ort: Auf die Weiſe, wie manchem Hauswirthe der
i verdirbt, wenn er zu alt, übel gemiſcht, ſchlecht be-
, nicht gut verſchloſſen war, oder wenn das Faß ge-
lt wurde. So, wo in der Staatsverfaſſung ein Ge-
en ſich vorfand, wo die Oberkeiten Mißbräuche geſtat-
, oder es an Wachſamkeit und Nachdruck ermangeln
n, wo ein alter Stoff zu Zurückforderungen vorhanden
oder auch wo im Volke aus Anlaß ſeines Wohlſtandes

Akten. — *Diaria Cœleſtini et Bedae.* — Protokoll des geh.
aths. — Inſtruktionen und Relationen der Geſandten
uf die Tagſatzung.

das Selbstgefühl und der Drang nach Freyheit erwacht war, da mußte das in der Nähe auf französischem Boden hoch auflodernde Feuer der Gesetzlosigkeit Wärme und Gährung verursachen, und die in ruhigen Zeiten niedergesürzten Hefen, das ist die groben, rohen, unreinen Theile des Volkes steigen machen. Der Leser spüret es, daß er mit mir an der Schwelle der Umwälzung, welche die eidgnössischen Freystaaten erlitten haben, stehe. Ein Ereigniß, das zur historischen Behandlung noch nicht reif ist, besonders für einen Schriftsteller, der sich nach der Urkunden Sage, und nicht nach politischen oder philosophischen Ansichten erzählen zu wollen anheischig gemacht hat, und die Begebenheiten bloß aus dem Standpunkte des urkundlichen Rechtes zu beurtheilen gewohnt ist. Oder wie wenig würde denen, die der Umstürzung der alten Verfassung Vorschub thaten, mit einer Geschichte gedient seyn, welche alle gethane Schritte umständlich erzählen, und dabey es nicht verhehlen würde, daß sie die Antastung der alten Verfassung, die solche eine äußere Macht geboth, für eben so einen strafbaren Angriff auf öffentliche Ruhe und Sicherheit halte, als es einer wäre, wenn jemand die neue stürzen wollte. Ich werde darum niemanden mit einer umständlichen Beschreibung behelligen, sondern bloß, um den Faden der Geschichte fortzuziehen, die Hauptzüge dieser wichtigen Begebenheit berühren.

Die Stadt St. Gallen war weit entfernt, sich von dem französischen Freyheitsfieber ergreifen zu lassen; sie erkannte es, daß sie in keiner andern Lage glücklicher seyn könnte, als in der sie jetzt war, und wünschte nur, daß die goldene Zeit-

der sie mit dem blühenden Mousselinhandel große Summen
wann, fortdauern, und England noch lange verhindert
eiben möchte, die Schweiz von diesem Markte zu verdrängen;
den Landvogteien Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sar-
ns, Gaster, Utznach aber durften aus Furcht vor den re-
renden Ständen keine es wagen, sich als Volksmän-
r hervorzuthun, oder das Volk aufzurühren. Dieses
tte bloß in den St. Gallischen Stiftslanden statt. Abt
eda, der immer jedem gütig und liebreich begegnet war,
r bey jeder aufgestossenen Schwierigkeit nachgegeben, und
st im buchstäblichen Sinne dem, welcher von ihm den Man-
l forderte, auch den Rock nachgeworfen hatte a), glaubte
var auf die Anhänglichkeit des Volks an seine Religion bau-
nd, solches an ihm nie erfahren zu müssen b). Aber
r betrog sich, weil er es nicht einmal ahndete, daß sein
eharrliches Schuldenmachen c), die über alle Begriffe ver-
achlässigte Wirthschaft d), die große Gewalt und Gunst,

a) Er gab auf Prozesse in neun und zwanzig Jahren nicht über 3741 fl. aus. Ausgabenbuch Abts Beda.

b) Er schrieb auf die im J. 1790 erhaltene Nachricht, daß Bern und Soloturn Spuren des Freyheitssinnes bey den ihrigen wahrgenommen hätten, „unsere Gotteshausleute sind noch „ziemlich ruhig, ich glaube auch nicht, daß etwas zu befürchten „sey; sie sind viel zu katholisch, als daß sie so etwas unterneh„men würden.“ *Diar.* 1790. *Jul.*

c) Man hat berechnet, daß, wie Fürst Cölestin in der Wirthschaft jährlich um 34,000 fl. vorschritt, so Beda jedes Jahr bey 50,000 zurück gieng. Reflexionen über Abts Beda Verwaltung. Diese Lücke füllte er jedesmal mit Veräußerungen aus. Der im J. 1456 wegen schlimmer Wirthschaft der Abtei entsetzte Abt Cspar hatte jährlich tausend Gulden Schulden gemacht. Kopiabuch Abt Caspars. *N.* 17. S. 94.

d) Z. B. Er bekennt es im zweyten Jahre der angetrettenen Abtei von zwanzig tausend Gulden selbst, daß er gar nicht wisse, für was er sie ausgegeben habe. Rechnungsbilanz von 1769.

, und mit Bezeigung seiner Ungnade, da er
Goßau mit neuen Beschwerdepunkten auf ihn
gesetzten vorbey fuhr, zu begegnen; ließ aber
Neuerungssüchtigen Zeit, im Gaiserwalde,
m Strubenzell und anderen Gemeinden Leute
e zu ziehen.

Menge der Mithaften hatte nun zum Schrecken
ebenen die Oberkeit das Ansehen verloren. Ihre
den ungestraft übertretten, ihren Vorladungen
geleistet, allenthalben wurden gegen sie Zusam-
ehalten, und eine von der Furcht der Strafe
e Menge, die allemal bey dem Umsturze der
Ordnung zu gewinnen hoft, fieng schon mit
mit Mißhandlungen gesetzlicher Landleute die
zu beginnen an. Alle Schritte, welche die
, um in Güte die Unruhen beyzulegen, that,
ein Bekeuntniß ihrer Schwäche aufgenommen,
lten darum allemal den Zweck. Sie rief
de Goßau auf, entweder über ihre Klagpunkte
anzunehmen, oder darüber das unparteiische
en zu lassen b), aber es erschien niemand, sondern
r erzählten dem Volke von vielen Freyheiten,
, welche ihm von der Oberkeit seyen entzogen oder
n worden; auch gab man ihr an der herrschenden
Lebensmittel die Schuld. Diese both sich an, die
des Landes untersuchen zu lassen, und versprach, sich
die Schweiz angelegten Fruchtsperre in Ulm noch
Erlaubniß für Zufuhren zu verwenden, das machte

1793. 3. *Dec.*
an das Oberbergeramt 1794. 13. Christm.

ret hatte, konnten alle Entwürfe, welche nachhin im J. 1736 zur Belebung des Handels in Goßau gemacht wurden a), dieſes Verſehen nicht mehr gut machen.

Dem langen Toggenburger Zwiſte giengen im St. Galliſchen einige andere zur Seite. In der ganzen Schweiz war es den Untergebenen nirgends leichter, ſich der Oberkeit entgegen zu ſetzen als in der alten Landſchaft und im Toggenburg b), wo ſeit den ausgegangenen Ritterzeiten der Regierung zur Vollſtreckung ihrer Befehle, und Handhabung der öffentlichen Ruhe niemand mehr als der Hofweibel in der Landesfarbe zu Gebothe ſtand, und wo in dem Falle, wenn eine Gemeinde nicht mehr gehorchen wollte, ſie kein anderes Mittel, als die äußerſt gefährliche Dazwiſchenkunft der vier verbündeten Kantone Zürich Luzern, Schwyz, und Glarus hatte, ſelbe zur Gebühr zu bringen c). Eine auf ſo ſchwachen Füßen ruhende, und doch viele hundert Jahre lang ſich erhaltende monarchiſche Regierung iſt darum unter den Staatengebäuden eine beſondere Erſcheinung, und ein unläugbarer Beweis theils der Liebe, des Zutrauens, und der Sittlichkeit des Volkes, theils der Gelindigkeit der Regierung. Dieſe Schwachheit war aber der Ruhe des Landes nicht gedeihlich. Denn mehrere Male war ſie unruhigen Leuten eine Einladung, ſich ihrer Neigung zu überlaſſen, und der Oberkeit zu trotzen. Wie ſolches 1745 in Goßau geſchah; wo einige darum gegen die

a) *Diar. Joſephi.* — Akten des Handels zu Goßau.

b) „Wenn den Unterthanen die Subjection verleidet, dürfen ſie „nur den Kopf aufwerfen. Das Imperium iſt ſine Armis, und „ſchwach " ſagt Fidel von Thurn in ſeinen Betrachtungen. S. 17.

c) Fidels v. Thurn politiſche Betrachtungen. — *Memoriale Abb. Joſephi.*

Oberkeit aufstunden, weil sie in der gegen ihre Vorgesetzten erhobenen Klage, welchen sie in dem Baue der verbrannten Kirche, und in dem Anschaffen der Glocken Vergäudung Schuld gaben, in dem Appellationsgerichte durchfielen. Ihr zum Trotze schlugen sie im folgenden Jahre einen Unterofficier, welcher in Goßau auf Werbung stand, mit den Rekruten, und liefen hernach hundert fünfzig stark nach dem Schlosse Oberberg, um die zwey, welche der Obervogt dieser Rauferey wegen in den Kerker geworfen hatte, zu befreyen. Dafür aber ein Schwab, und der Wundarzt Johann Boßart als Anstifter des Handels verwiesen wurden a). Eben so als das Gericht zu Roschach in einem Streithandel durch den nämlichen Pfalzrath in die Unkösten war verfällt worden, fiengen die Richter aus Unmuth darüber gegen den Statthalter Beschwerdpunkte zusammen zu tragen an, und gaben ihm Schuld, daß er bey einer Gant für eine laufende Schuld vor andern Glaubigern die Bezahlung angesprochen, von dem auf eigenem Boden gewachsenen Weine das Umgeld bezogen, und wegen einem Abzuge keine Vorstellungen angehört habe; sie forderten, daß er von den seit dem Abte Franz vom Stifte angekauften Liegenschaften, wie auch die zwischen beyden Bogen wohnhaften Familien an die Anlagen steuern, dem Rechtsbiethenden vor dem Gerichte antworten, bey der Aufnahme der Fremden den Verträgen nachleben, und dem Ammann die Besorgung der reichen Waisen wie der armen überlassen solle. Sie wünschten, daß in Roschach die Handelsordnung, das Hausieren, der Holzzoll möchte aufgehoben, und dem Gerichte in das Verlegen der

a) Protokoll des geh. Raths 1734. — *Diar. Coelestini II.* — Akten.

Anlagen keine Einrede gethan werden. Mehrere dieſer Beſchwerden waren ganz billig, und keine behelligte das oberkeitliche Anſehen. Dieſes geſchah erſt durch die Weiſe, wie ſich die Ausſchüße der Roſchacher im 1754 benahmen. Denn übel berathen durch einen Sachwalter von Lindau wandten ſie ſich mit Uebergehen der Oberkeit an Zürich, und an die vier Verbündeten Kantone; zurückgewieſen von dieſen an den Landesherrn, machten ſie nach dem Beyſpiel der eben äußerſt unruhigen Toggenburger Schwierigkeit, vor der beſtellten Kommiſſion zu erſcheinen, ihre Klagpunkte einzugeben, und deren Beantwortung der Gemeinde zu hinterbringen. Von der Oberkeit vor den Richterſtuhl der vier Orte beſchieden, verbathen ſie ſich den Rechtsſpruch, von dem Landesherrn eingeladen zu einem Vergleiche erſchienen ſie nicht. Wiederhohlt im April 1755 zum Rechtsſtande beſchieden, bothen ſie zwar zu einem Vergleiche die Hand, weigerten ſich aber ſolchen zu beſiegeln, und bequemten ſich erſt dazu a), nachdem ſie durch den zum dritten Male vorgeſchlagenen Rechtsſtand nachzugeben waren gezwungen worden. Wo dann die Strafe bloß die traf, auf welche die Gemeinde die Schuld dieſer Widerſetzlichkeit ſchob, nämlich die Ausſchüße b).

Wie im J. 1758 ein Theil der Toggenburger durch lügenhafte Erdichtungen beynahe in einen Aufſtand wäre geführt worden, ſo ſtanden im J. 1760 in dem Roſchacheramte einige auf dem Punkte, ſich durch ähnliche Ausſtreuungen zur Widerſetzlichkeit verleiten zu laſſen. Man wird euch zu Leibeige-

a) Vertrag 1755 24. Herbſtm.

b) *Diar. Celeſt. II.* — Sammlung der über dieſen Zwiſt gepflogenen Verhandlungen.

nen machen, verkaufen, auf alles, was ihr essen oder trinken werdet, Abgaben legen, wenn ihr die von der Oberkeit angesonnene Besoldung der neuen von ihr aufgestellten Landhäscher übernehmen werdet, log man in der Grub, und reizte damit diese Bergbewohner so auf, daß sie diese Abgabe von einigen Kreuzern verweigerten, die patrouillirenden Landjäger angriffen, mit Steinen warfen, und aus ihrer Gemeinde hinausjagten. Aber die Wachsamkeit der Oberkeit, welche noch am nämlichen Tage die Vorgesetzten, und meist Schuldigen vorforderte, und bestrafte, verhinderte das weitere um sich Fressen dieses Ungehorsams a). Darüber machten die Gruber nicht so ein Lied, wie sie eines über den Sieg verfertiget hatten, welchen sie zehn Jahre früher über fünfzig außerrhodische Appenzeller, welche ihnen in einer Kreuzfahrt nach Thal zu Tobel das Aufrechttragen der Fahnen hatten wehren wollen, mit Hilf der auf die Gegner hingeworfenen Bienenkörbe davon getragen hatten. Dieser Zwist hätte sehr schlimme Folgen haben können. Denn ohne daß der Regierung davon das Geringste zu Ohren gekommen wäre, hatten die Gruber heimlich um Hilf nachgeworben, und fast das ganze Roschacheramt bereit und fertig gefunden, ihnen zu helfen, wenn, wie es hieß, sie von den Appenzellern wieder sollten angegriffen werden. Um solche Kämpfe nicht erneuern zu lassen, und dem Religionshasse die Nahrung zu entziehen, ließ sich Fürst Cöleſtin im J. 1751 mit den äußern Rhoden des Appenzellerlandes, von denen er vorher mit Vorschlagen des eidgenößischen Rechtes Genugthuung wegen dem zu Tobel gethanen An-

a) Protokoll des geh. Raths 1760, und des Pfalzrathes. — *Diar. Cœleſtini II. 9. April. 1760.*

ſohlen wurde, den Handel weder in Rom, noch bey dem Nuntius, ſondern allein in Mainz anhängig zu machen a).

Dieſer ſechs Jahre lang bloß über die Vorfrage, wer der Richter ſey, geführte Streit kühlte die Hitze der Parteien ſchon ſehr ab; als nachhin noch St. Gallen es über Konſtanz gewann, daß der Streit in Rom mußte behandelt werden, und als der Kardinalbiſchof von Schönborn ſtarb, fieng der neue Biſchof Caſimir Wünſche für eine gütliche Uebereinkunft zu äußern an. Dieſen entſprach Cöleſtin II, der über den Ausgang des in Rom angefangenen Streithandels nicht ganz außer Sorgen war, gern, und arbeitete mit dem Generalvikar Theuring einen Vergleich aus. Dieſer ſetzte zwar feſt, daß die St. Galliſche Landſchaft, das Toggenburg, und Rheinthal den Fürſten von Mörsburg als ihren Biſchof anerkennen, daß die Geiſtlichen von ihm die Weihungen nehmen, ihm Ehrenbiethung anloben, bey dem Antritte einer Pfründe den Glaubenseid, und den vertragmäßigen Gehorſam ſchwören ſollten, daß ſie, wenn Synoden gehalten, oder eine von den vier biſchöflichen Steuern b) angelegt würden, jene beſuchen, dieſe entrichten, und bey größern Verbrechen der Curia von Konſtanz zur Beſtrafung unterliegen ſollten. Aber alle übrigen Zweige der geiſtlichen Gerichtsbarkeit wurden dem Abte überlaſſen, ſelbſt in den wegen Eheverlobniſſen und Eheſcheidungen entſtandenen Zwiſten, über welche der St. Galliſche Official im Namen des Biſchofes das Urtheil zu fällen beſtellt wurde c).

a) *Act. Monaſt. S. G. etc.* — **Protokoll des geh. Raths** 1748.

b) Subſidium charitativum, Conſolationes Epiſcopales, Jura Archidiaconi, Bannalia.

c) *Concordata nova inter Epiſcopum Conſtanz. et Monaſterium S. Gall* 1749.

Dieſer Vergleich würde aber gewiß nicht ſo vortheilhaft geſchloſſen worden ſeyn, wenn nicht Abt Cöleſtin in einem Nebenvertrage, darinn beyde Stifter gegen einander ihre unbequem gelegenen Beſitzungen, Zinſe, und Lehen austauſchten, dem Biſchofe große Vortheile eingeräumt, und ihm für die Lehen, Bodenzinſe, welche das Domſtift Konſtanz ſeit dem neunten Jahrhunderte in Goldach, Untereggen ꝛc. beſaß, die jährlich 2200 fl. abwerfende Herrſchaft Staringen, die Collatur zu Mundelfingen ꝛc. abgetretten hätte. Aber Cöleſtin glaubte dieſes Opfer dem Wohl ſeines Landes bringen zu müſſen, das offenbar beſſer geborgen zu ſeyn ſchien, wenn ſich die kirchliche und weltliche Gewalt zu einem Zwecke vereinbarten, wenn alles Kirchliche unter der Leitung eines Obern, der wegen engerm Wirkungskreiſe alles zu überſehen im Stande wäre, ſtünde, wenn die Geiſtlichen unter der alten ihrem guten Rufe nothwendigen, und dem Volke ſo wohlthätigen nähern Aufſicht erhalten würden, und wenn die Leute in kirchlichen ſo wie in weltlichen Dingen ihre Zwiſte im Lande ohne einige Köſten entſcheiden laſſen könnten, als wenn das Entgegengeſetzte geſchehen wäre. Das war auch die Urſache, welche den Pabſt Benedikt XIV bewog, dieſen Vertrag, obſchon er ihn für das Stift St. Gallen zu vortheilhaft hielt, zu beſtätigen, weil er nicht daran zweifelte, daß ein Stift, das er für eine ſtarke Feſtung des wahren Glaubens hielt a), dieſen Zweig der kirchlichen Gerichtsbarkeit anders als gut verwalten würde.

Aber das glaubten die Bauern zu Montlingen und Oberried nicht, und ſetzten ſich aus allen Kräften dawider, da

a) Er nannte es: „Validiſſimum Stabilimentum veræ Religionis.“ *Breve* 1749. „Illuſtre Monaſterium S. Galli validiſſimum iſtud „Propugnaculum veræ Dei Religionis.“ *Breve* 1755.

ſie laut dieſem Vergleiche ihren neu erwählten Kaplan, den ſie bis dahin dem Biſchofe präſentiert hatten, jetzt dem Fürſten von St. Gallen darſtellen ſollten. Was ihnen immer Konſtanz, St. Gallen, die regierenden Stände vorſtellen mochten, weigerten ſie ſich deſſen hartnäckig mit der Behauptung, daß die Concordaten, welche den Schlüſſen des Kirchenrathes von Trient und dem Landesfrieden zuwider liefen, ihnen zu großem zeitlichen und geiſtlichen Schaden gereichen müßten. Endlich löste ſich der Grund dieſer Behauptung in die Prozeßſucht einiger Vorgeſetzten auf, denen ein gewinnſüchtiger Advokat in Konſtanz Stoff verſchaffte, ihrem Hange zum Proceſſieren zu frohnen. Die regierenden Stände befahlen darum 1764 dem Landvogte, dieſe Leute mit Strafen zur Unterwürfigkeit anzuhalten a). Dieſer Zwiſt war eine Nachahmung deſſen, welchen im J. 1749 ihre Nachbaren, die Altſtädter, wegen der Beſetzung der ſehr ſchwachen Sebaſtianspfründe zuerſt unter ſich, hernach gegen das Stift St. Gallen vor den regierenden Ständen mit der größten Erbitterung geführt, ſich darüber in Linde und Harte getheilt, und wegen demſelben manchen Frevel verübt hatten, bis ſie im J. 1754 zur Ruhe gewieſen wurden b). Im Rheinthale ſchien jetzt im Streiten die Reihe ganz an die Collaturrechte gekommen zu ſeyn. Denn auch zu Altſtädten, Marbach, Bernang, St. Margarethen ſiengen die Evangeliſchen gegen den im J. 1637 mit Zürich zu Elk geſchloſſenen Vertrag, der Zürich dem Abte zu St. Gallen drey Candidaten vorzuſchlagen auflegt, die Beſtellung ihrer Geiſtlichen zu behaupten an. Dazu hatte ſie der Stand

a) Sammlung dieſer Verhandlungen in zwey Foliobänden. — *Diar. Cœleſtini II.* — Rheinthaler Abſchiede-Sammlung.

b) Protokoll des geh. Raths. — *Diar. Cœleſtini II.*

Zürich angewiesen, um in dem Rechtsbothe, das St. Gallen wegen dem wiederhohlten Vorschlagen nur eines Candidaten gethan hatte, nicht als Partei erscheinen zu müssen, sondern mit den regierenden Ständen als Richter auftretten zu können a). Dessen unerachtet ward 1742 doch nach vielen Umtrieben der zu Elk gemachte Vertrag in Kräften erkannt, und verordnet, daß wenn eine dieser vier Pfründen ledig würde, Zürich dem Abte von St. Gallen drey Candidaten dazu vorschlagen solle b).

Joseph Helg von Lingenwil fieng um diese Zeit durch sein Streben, der Stifter eines neuen Ordens werden zu wollen, die St. Gallischen und andere umliegenden geistlichen und weltlichen Behörden auf vielfache Weise zu behelligen an. Er begann damit, daß er als Kaplan zu Mosnang dem Abte zu Fischingen und dem Fürsten von St. Gallen vorstellte, wie nöthig zu Libingen in den Toggenburger Alpen eine neue Pfarrey wäre, und dazu Geld sammelte. Als im J. 1750 diese Pfarrey zu errichten beschlossen c), und ihm den Bau zu führen aufgetragen wurde, brachte er neben der Kirche eine Art Klosters an, und sammelte darinn zwölf Jungfrauen, welche er im J. 1754 wechselsweise Tag und Nacht ohne Aufhören in der Kirche zu bethen unterrichtete. Da dieses in deutscher Sprache und auf eine sehr rührende Weise geschah, und großen Beyfall fand d), da auch

a) *Diar. Josephi* 1720. 1740.

b) Rheinthaler Abschiede. — Sammlung der Akten über diesen Collaturstreit in Folio 1742. Gabriel Walser, der Verfasser der Appenzeller Chronik, war der erste, den nach diesem Fürst Cölestin im J. 1745 zum Pfarrer in Bernang bestellte. *Diar. Cœlest.*

c) Urk. 1750. — *Diar. Cœlestini* 1751.

d) Fürst Cölestin bezeugt, „daß er in seinem Leben nichts schöneres und beweglicheres gesehen, oder gehört habe.“ *Diar.* 1759.

seine arme, mühselige Lebensweise jedermann in die Augen fiel, und seiner Anstalt zerschiedene Gutthäter gewonnen hatte, kam er um die Genehmigung derselben ein. Diese ward ihm im J. 1761, nachdem er 53,000 fl. Stiftungsgelder verzeigt hatte, nicht nur vom Fürsten bewilliget, sondern noch 8000 fl. dazu gestiftet, mit den gesammelten Jungfrauen das Novitiat und das Klosterleben begonnen a), und um der Anstalt aufzuhelfen, ihm die Pfarrpfründe zu Bernardzell, die beste im Lande, verliehen. Dieses ward nicht sobald abgeschlossen, als Helg darauf ausgieng, um im Utznacherlande in dem Tagwen Gomiswald ein anderes Kloster zu errichten. Solches wollte man aber in St. Gallen nicht gestatten, und erklärte ihm, Libingen wieder eingeben zu lassen, wofern er nicht die Kapitalbriefe des Stiftungsfondes in sichere Hände niederlegen, und anstatt auf den Bettel auszugehen, den Bau in Libingen zu End bringen würde. Er versprach schriftlich und mündlich innert vier Jahren alles zu leisten; hielt aber nichts davon; sondern verheimlichte die Kapitalien, um sie in das Utznacherland zu ziehen, bauete in Libingen so wenig, daß die Klosterfrauen im Winter nicht einmal ein geheiztes Zimmer hatten, weigerte sich über vier zerschiedenen Parteien, die von ihm um 6000 fl. geprellt zu seyn sich beklagten, im Rechte Antwort zu geben, packte, als man ihn in Verhaft setzte, zum Ersatze verurtheilte, und seine Kapitalien in Beschlag zu nehmen anfieng, in Libingen alles, was er konnte, zusammen, und zog im J. 1766 mit dren Klosterfrauen nach dem Gomiswalde, wo er sich bey einer vom Untervogte Vettiger auf der Weide Buchholz erbauten

a) Stiftungsbrief 1761. 16. Dec. — Ausgaben- und Tagbuch Abt Cölestins.

ineten Loretokapelle anſiedelte a). Durch dieſe Entweihung ſchob er dem Stifte St. Gallen die Sorge für Libingen ganz zu. Dieſe würde Fürſt Cöleſtin nicht übernommen, und ohne Zweifel dieſes beginnende Kloſter wieder aufgelöst haben; aber es ereignete ſich eben, daß er ſtarb, und ſein Nachfolger belud ſich damit. Dieſer, nachdem er zuerſt in Libingen viel hatte bauen laſſen, fand hernach dieſe Lage zu unfreundlich, dachte das Klöſterchen auf Bütſchwil in das erkaufte kelleriſche Haus, hernach auf Dottenwil in Bittenbach zu überſetzen, und ließ endlich im J. 1781 die Kloſterfrauen in dem Schloſſe Schenken-Glattburg bey Oberbüren unterbringen, nachdem es vorher mit 22,548 fl. dazu war eingerichtet worden b).

Das Land Utznach, aufmerkſam gemacht durch die Ankunft der neuen im Buchholze angekommenen Gäſte, ließ ſie fragen, was ihr Vorhaben ſey? Helg antwortete, er wäre bloß gekommen, um da den nach Einſiedeln während der Engelweihe wallenden Pilgrimen Gottesdienſt zu halten; mit welcher kahlen Antwort man es bewenden ließ, obſchon Helg das kleine Häuschen ſtark zu erweitern, und es den Berg Sion zu nennen anfieng. Zwar nahm man es hernach im J. 1775 auf der Landsgemeinde in ernſtlichere Berathung, ob an dieſem Orte die Errichtung eines Kloſters zu geſtatten ſey, aber da man bey Schwyz und Glarus dagegen einkam, war das Werk ſchon zu weit gediehen, und Schwyz wies die Klagführenden mit der Verſicherung ab, daß der Utznacher-

a) Protokoll des geh. Raths 1761, 1764. — *Diar. Caleſtini II.* — Akten.

b) Ausgabenbuch des Abts Beda, 1785.

Berges Thabor ein drittes Kloster zu errich
aber nicht gelingen wollte, weil sich wed
Rheinau einflechten, noch die Curia zu Kon
hinlänglicher Fond vorhanden wäre, da ein
ten wollte. Ohne für diesen zu sorgen, und
künft zu geben, ob seine im Toggenburg steh
lien nach Libingen, Berg Sion, oder Jestett
darum stritten, gehörten b), machte er sich n
dem Berge Sion genommenen Klosterfrauen a
Rom, und begann dort unter dem Namen E
seiner Weise ein viertes Anbethungskloster.
zu Stande bringen konnte, hob der Pabst sol
ließ die angekommenen Klosterfrauen in die K
unterbringen.

Helg gieng nun nach dem Berge Sion
da, wo er sich schon in einem Felsen seine E
einhauen lassen, wollten bey seiner Ankun
frauen um ihn nichts wissen. Sie waren
ihren Stifter, daß er sie in die äußerste A

higet hätte, durch die ganze Schweiz und Schwa-
)en Bettel ausgehen, und der Bischof von Chur
dem Helg bey schwerer Strafe einen Fuß in
r Berg Sion zu setzen. Um solches zu vergelten,
arauf, wie er in der Nähe ein fünftes Kloster
nte. Zu diesem Ende nahm er einige katholischen
im Nicken zum Vorwande; und stellte in St. Gal-
n er sich im J. 1768 ohne erhaltenes sicheres Ge-
cheinen nicht getrauet hätte, vor, daß er an diesem
farrkirche zu Wattwil zu sehr entfernten Orte eine
d Pfarrhaus zu bauen Willens sey, wenn man
die Erlaubniß ertheilen würde; fand durch das
seines alten Freundes, des Officials Iso Walser,
ingang und Unterstützung. Aber der Tod, welcher
J. 1787 den 27. April im sechs und sechszigsten
nes rastlosen Lebens hinraffte a), hinderte ihn,
zu vollenden; es blieb bey den Pfarrgebäuden,
seinem Tode auf St. Gallische Kösten wieder neu
vurden. Die von Helg erfundene deutsche An-
)eise führete sein Gönner Iso Walser in allen
te St. Gallen unterworfenen Frauenklöstern an-
lateinischen Breviers, das sie seit 1671 be-
, ein. Sie fand am Anfange großen Beyfall,
er bald das Schicksal aller zufälligen öffentlichen
, die nur, so lang sie neu sind, auf das mensch-
stärkern Eindruck zu machen pflegen.

uch des Iso Walsers Statthalt. zu Roschach 1788.
iese im Kloster Berg Sion.
Abb. Galli p. 486 *et* 731.

Fürſtabt Cöleſtin Gugger ward allgemein geachtet, und geliebt, weil er Ernſt und Güte, Kraft und Nachgiebigkeit in gehörigem Maße zu miſchen wußte. Er führte die Geſchäfte mit vieler Umſichtigkeit und Rathe, und eben darum, weil ihm zugleich der Stand, in dem ſich die öffentlichen Angelegenheiten befanden, günſtig war, gelungen ihm faſt alle. Er kam deßwegen bey ſeinen Zeitgenoſſen in großen Ruf, und von allen Orten her zog man ihn zu Rath. Seine Tagbücher, und die in den angeſtellten Geiſtesübungen niedergeſchriebenen Lebens- und Regierungs-Vorſätze a) zeugen von einer gründlichen Frömmigkeit, und machen es bewundern, wie ein Prälat von ſo ausgedehntem Geſchäftskreiſe eine ſo große Verſammlung des Geiſtes beybehalten konnte. Ohne haushälteriſch zu ſcheinen, ſchlug er bloß mit einer genauen Aufſicht, und Vermeiden alles unnöthigen Aufwandes im Durchſchnitte in jedem Jahre 34 000 fl. vor, welches ihn in Stand ſetzte, das Stift von den Schulden, mit welchen es ſeit vierhundert Jahren behaftet war, zu befreyen b), mit 12,000 fl. Wartenſee, mit 29,912 fl.

a) *Exercitia Spiritualia.* Sonſt ſchrieb er noch eine Ethica und Notas in Concordata.

b) **Abt Cöleſtins *II.* Ausgabenbücher.** Schon ſein Vorfahrer zahlte von dieſen Schulden 138,000 fl. ab. **Ausgabenbuch Abt Joſephs.** Dieſer Abt Joſeph behauptete, daß die Abtei immer eine Schuld von 50 bis 60,000 fl., aber hingegen eben ſo viele Kapitalien haben müßte. *Memorialia Joſephi Abb.* Ohne Zweifel um ſich beſſer der Zudringlichkeit des deutſchen Adels zu erwähren, der gern um Anleihen und Bürgſchaften einkam, die hernach wegen ausgebliebener Einwilligung der Verwandten verloren giengen, wie es dem Abte Othmar von den Grafen von Montfort, dem Abte Pius von den Freyherren von Schellenberg, und dem Abte Beda von dem Baron von Landſee wiederfuhr ꝛc.

Schloß Roggwil, Hefenhofen, und Moos a) anzu-
ten, für 40,000 fl. Stiftungen zu machen, 59,487 fl.
Prozeſſe, 12,000 fl. auf die Confirmation, Benediktion
den Lehenempfang zu verwenden b), zum Behufe des
ıdels und zum Vortheile des Landes c) mit 37,050 fl. d)
J. 1746 zu Roſchach am See nach dem Riſſe des Ita-
ers Bognato das Kornhaus, und in St. Gallen mit
m Aufwande von 457,929 fl. e) das dreyhundert zwölf

Die Schlöſſer Hagenwil, Roggwil, Hefenhofen, Moos und Auenhofen machten ehedem einen Theil der Beſitzungen der Bayer von Hagenwil aus. Sie giengen aber als St. Galliſche Kunkellehen durch die Hände mehrerer Familien. Nämlich das Schlößlein Roggwil kam 1506 durch eine Bayerin an Friedrich von Rapenſtein, durch eine von Rapenſtein an die Studer von Winkelbach, durch eine Studerin an die von Bernhauſen, und durch Hildegard von Bernhauſen zur Hälfte im J. 1733 an Franz Anton von Eichbeck, und von dieſem an Gall Sohler. Hefenhofen, Moos und Auenhofen brachte Urſel Bayerin von Hagenwil im J. 1505 denen von Bernhauſen zu, welche auch Eppishauſen und Tozwil beſaßen. Dieſe überließen die Hälfte von Hefenhofen und Moos im J. 1656 dem Segeſſer von Brunegg, der die Jakobe von Bernhauſen zur Ehe genommen hatte; die andere Hälfte verkaufte im J. 1736 eine von Bernhauſen dem Freyherrn von Schroffenberg, von dem ſie an den Gall Sohler, und von dieſem mit dem Schlößlein Roggwil an das Stift St. Gallen übergieng, das ſchon im J. 1656 Tozwil, von denen von Bernhauſen, und 1684 von der Wendelburg von Winkelbach die Herrſchaften Hagenwil und Roggwil angekauft hatte. Ausgabenbuch Abt Galls.

a) Rechnungen — Auguſtin Schill.

b) „Ad bonum publicum, et solatium Pauperum.“ *Diar. Cæleſtini II.* 1745. 29. *Nov.*

c) Baurechnungen. — Ausgabenbuch Abt Cöleſtins von 1746 bis 1748.

d) Rechnungen des Bauamtes, Ausgabenbuch des Fürſten Cöleſtins, der im Ganzen auf dieſe Bauten 600,000 fl ausgegeben zu haben, bekannte. Statthalter Auguſtin Schills Reflexionen über die Wirthſchaft des Abts Beda.

zuzogen, an denen sie im obern Toggenburg, und Appenzell fast so häufig, wie es in Pestzeiten zu geschehen pflegt, wegstarben.

Es war kein Räthsel, warum vor allen Gegenden der Schweiz besonders der östliche Theil, und in diesem vorzüglich das obere Toggenburg, die äusseren Rhoden von Appenzell, und der Kanton Glarus am meisten unter dieser Theurung litten. Denn in diesen Gegenden hatte man seit vierzig Jahren wegen dem Spinnen, Weben, Sticken, und Drucken der Baumwolle den vorher noch einigermassen getriebenen Feldbau ganz aufgegeben, außer einigen kleinen in den Schluchten der Bäche stehenden Tannenwäldchen die ganze Oberfläche des Landes in Wieswachs verwandelt, und außer der Milch so wenig als in einer Stadt, Nahrungsmittel zu pflanzen sich die Mühe gegeben; selbst den allenthalben mit großem Vortheile eingeführten Bau der Erdäpfel mit Ernst zu treiben vernachlässiget, und da hatte sich die Volksmenge seit dreyßig Jahren unter der Begünstigung eben der Baumwollen-Fabrikation um die Hälfte verdoppelt. Von diesen Leuten lebt ein großer Theil ohne eine Handbreit Boden, ohne eigne Wohnung bloß vom täglichen Arbeitslohne, legte aber davon für einen Nothfall keinen Gulden beyseits, sondern gab alles, so wie er es einnahm, wieder für Brod, Kleider, Kaffee, Wein ꝛc. aus, und zwar wie mehr er verdiente, um desto mehr. Diese Leute nun vergrösserten durch ihre Menge, und großen Verbrauch den sich äußernden Mangel und Theurung noch mehr, und fielen, als der Preis der Lebensmittel ihren Arbeitslohn überstieg, in die größte Noth; welcher das viele Geld der Handelsleute nicht abhalf, sondern weil diese zu den höchsten Preisen sich die Lebensmittel anschafften, solche vor

erte. Dieſe Erfahrung änderte aber an dem Gange der
ge nichts; von dem leicht zu machenden Gewinne gereizt
: man ſich auf die Verarbeitung der Baumwolle ſo häufig
vorhin, ja, nachdem die Mouſſelin ſtarken Abſatz zu
tn angefangen hatte, noch ämſiger. Niemand war dabey
immer daran als die Bewohner von Weeſen, und Wal-
lad, welche ohne an dieſem Gewerbe Antheil zu neh-
t, oder davon einen Gewinn zu ziehen, durch eine ent-
te von ſelbem verurſachte Folge ſich dem äußerſten Ver-
ien hingegeben ſahen. Dieſes gieng ſo her: als im Glar-
ande wegen der durch den Baumwollengewerb veranlaß-
ſtarken Bevölkerung die Wälder an den Schutthalden der
ge ausgehauen, und der neue Aufwuchs durch die Ziegen-
den, welche ſich die Baumwollenſpinner und Weber für
t Kaffee in großer Anzahl hielten, verhindert wurde, be-
ten als die Wurzeln der umgehauenen Bäume verfault
en, und neue die Erde und Steine nicht mehr feſt hielten,
Regengüſſe ſolche den Berg hinab in den Limmatbach zu
ämen. Dieſer führte ſie aus dem Thale fort, ſetzte ſie aber
, wo er ſich mit der aus dem Wallenſee ausflieſſenden
a vereiniget, ab, und zwar in ſo großer Menge, daß an
er Stelle, wo die Lintmag (Limmat) ſeit Jahrtauſenden
ihrem Laufe nie ein Hinderniß erfahren hatte, das Fluß-
t jährlich durch Steingeſchiebe mehr erhöhet, und der
ſuß des Waſſers verhindert wurde a). Die nothwendige
ge davon war, daß ob dem Zuſammenfluſſe dieſer beyden
ſſe von einem Berge zum andern das ganze Thal immer
r in einen Sumpf verwandelt, der Wallenſee an ſei-
: Abflüſſe gehindert und gezwungen wurde, in die Höhe

Durch dieſe geweckt fieng man in den Orten
ſchon alles dem Gewerbe hingegeben hatte, l
zu bauen, und das Brachlegen ganz zu unterl
züglich leitet der durch die St. Galliſchen
Straßenbau von dieſer Landplage ſeinen
Denn da in der angelegten Sperrung der Bi
ſtanz als kreisausſchreibender Fürſt die den E
kaufen bewilligten Früchte nirgends anders,
unterworfenen Städtchen Arbon ausladen lie
die Käufer dorthin zu kommen zwang, ſchöp
den Roſchachermarkt Beſorgniſſe. Für die
außer der Zeit der Kornſperrung keinesweg
fürchten a); aber da Fürſt Beda wie ſein V
ein Unternehmen ſich auszeichnen wollte b),
ſen Anlaß begierig, um von dem Seehafe
nach Wil anſtatt der hohlen Gaſſen, in wel
werk Mühe hatte fortzukommen, eine Heerſt

a) *Diar. Honorati Payer im Hof Oecon. Roſac.* 177

) Unternehmen fand im Lande wenig Beyfall; das Volk,
t dafür als eine Wohlthat zu danken, mißbilligte es
ne Neuerung, und die Güterbeſitzer gaben von ihren
n und Wieſen die erforderlichen Stücke, wenn ſie ihnen
iber den Werth bezahlt wurden, mit Unwillen und aus-
ſenden Forderungen her. Der Abt ließ ſich aber da-
nicht abwendig machen; auf die Köſten des Stifts ließ
en zufrieden ſtellen, und die Straße im J. 1774 be-
t. Bloß durch die zugeſicherte Befreyung von der
enbaupflichtigkeit und von dem Weggelde ließen ſich
emeinden bewegen, auf die gemachten Straßen Kies
ren a), und die Stadt St. Gallen wollte die Straße
nders durch ihre Gerichte fortſetzen, als wenn ſie ſich
durch ein Weggeld bezahlt machen könnte b). Als
nter ſolchen Schwierigkeiten die Straße von Roſchach
f Goßau vollendet hatte, entſtand dort im J. 1776
age, ob ſie durch das Toggenburg, wo ſich von altem
e Poſt- und Landſtraße über Flawil und Schwarzen-
inzog, oder über Oberbüren, wo nie eine Straße
n war, und eine ſiebenhundert Schuhe lange Brücke
ie Thur erfordert wurde, nach Wil fortzuführen ſey.
war zur erſten geneigt, aber da die Gemeinden des
Toggenburgs dagegen Schwierigkeiten erhoben, und
gniſſe machten c), entſchloß er ſich zu der zwar koſt-
ern, aber doch nähern d) Richtung über Oberbüren.

ieſe Freyheitsbriefe ließ er 1780 ausfertigen.
kten. — *Diar. Bedae.* c) *Diar. Bedae.*
ey einer unternommenen Ausmeſſung fand es ſich, das
ßau über Flawil und Schwarzenbach 5,733 Ruthen, über
erbüren aber 4780 Ruthen von Wil entfernt ſey. *Loc. cit.*
7. 21. *Nov.*

bequem, daß das Stift St. Gallen in Ro
und Gredhaus erbauet, den Kornmarkt ge
breite Straße angelegt habe; aber unbillig
daß ſie einen Zoll und Weggeld bezahlen,
ten Waaren durch Fuhrleute aus dem Ro
führen laſſen ſollten. Man gab ſich viele
zu erbauen, und ſagte ihnen, daß Zölle un
ſer dem Appenzellerlande allenthalben üblic
die Landesoberkeiten in ihren Landen ſo w
etwas einreden lieſſen; der Zoll in Roſcha
terzöllen zu Horn, Steinach, Langwatt ſe
heitsbriefe, Zolltariffe, und Uebung ſo g
anderer in der Schweiz begründet;
ausſchließend durch Fuhren aus dem R
Waaren von Roſchach abführen zu laſſen,
ſchleunigen Fortſchaffung derſelben notb
eingeführt, und ſchon im J. 1650 durch eine
get worden; ſelbſt den Gottshausleuten w

, das in Roſchach Erkaufte mit eigenen Fuhren abzufüh-
. Aber dieſes half nichts. Die Appenzeller brachten ihre
ge im J. 1769 auf die Tagſatzung, deren Einmiſchung
Fürſt freylich nicht geſtattete, aber doch den Vergleich an-
m, den dort im J. 1773 einige Tagherren entworfen hat-
, nämlich, daß die Müller die erkauften Früchten, und
er das, was er für ſeinen Bedarf erkauft hätte, ſelbſt ab-
ren möchten, wenn ſie den Zoll entrichtet hätten a). Die-
Zwiſt war kaum geendet, als ſie ſich im folgenden Jahre
74 weigerten, die zwey Kreuzer zu entrichten, welche auf
neu angelegten Straße von jedem Pferde als Weggeld
rdert wurden. Sie beſchwerten ſich gegen ſolches, als
Neuerung, und da man ihnen nicht entſprach, brachten
J. 1776 an der Tagſatzung wieder ihre Klage an, und
erten, daß St. Gallen entweder die alte Straße wieder
ellen, oder vom Bezuge des Weggeldes abſtehen ſolle b).

Fürſt ließ aber den Tagherren ſagen: er zwinge die
nzeller nicht auf der neuen Straße zu fahren, er laſſe
die uralte über das Martinstobel offen, welche ſie ohne
geld wandeln könnten; wollten ſie ſich aber der neuen
ſtraße bedienen, ſo müßten ſie, wie andere, bezah-
beſonders da ſie dagegen kein Vertrag ſchütze. Er
bete, wenn ſie ſich damit nicht begnügen, und eine
geldesbefreyung zu behaupten fortfahren würden, ihnen
die im Frieden von 1718 durch den 83ſten Abſchnitt
eigten Schiedrichter das Recht biethen zu wollen. Das

a) Protokoll des geh. Raths 1764 bis 1771. — Inſtruktionen, und Relationen der Geſandten auf die Tagſatzung — *Diar. Bedae.*

b) Außer und Inner Rhoden forderten dieſes in vollem Ernſte. Standesſchreiben 1776. 1777.

gelbes bezahlen würden.

Aber damit waren die Appenzeller noch
erst, wenn man auch Nebenstraßen nach
Spicher anlegen würde, versprachen sie
zahlen. Dieses ward angenommen, und
1783 nach Herisau zwo Straßen, eine vo
eine andere von Goßau, und nach dem S
Agenbuch und Hub beschlossen worden a). Aber
legten sich neue Schwierigkeiten in Weg.
meinden Goßau, Strubenzell und Tablat w
ßen, die ihnen ganz entbehrlich wären, n
haben, und die Stadt St. Gallen, welche
der Saumstraße nach dem Spicher oblag, n
ihrem Nachtheile den Handelsleuten im Spic
mit einer Fahrstraße die Geschäfte beförde
neuen Handelsweg über Altstädten eröffnen
fieng dessen ungeachtet im J. 1789 die S
an, und bedrohete die Stadt mit Einziehun

bezog ſich dagegen auf den gemeldten 83ſten Artikel, both Schiedrichter Recht; ſtand aber davon ab, als man ihr attete, ſich mit zehntauſend Gulden von dieſem Straßen- e, deſſen zukünftigem Unterhalte, und dem Weggelde zulöſen a).

Die Toggenburger erfreuten ſich, ſeit dem im J. 1759 Mannſchaftsrechtſtreit geendet, und einige Wühler be- aft worden waren, einer tiefen Ruhe, und in dieſem nde, wo vorher nicht der geringſte Handel angetroffen urde, fiengen jetzt viele ſich durch die Baumwollenfabri- tion zu bereichern an. Auch der Landrath fand in dieſer it keinen Anlaß, über die Regierung Beſchwerden zu füh- , bis im J. 1782, wo er ſich über das Brückengeld zu hwarzenbach, die Hinterſäſſe, das Hauſieren der St. Gal- en Gotteshausleute, das Aufnehmen eidlicher Kundſchaf- für auswärtige Oberkeiten, und über die Beſtellung des henpflegers zu Mogelsberg beklagte. Darinn gab aber Regierung keine Abhilf, weil alles in einer willkürlichen einſeitigen Auslegung der Verträge ſeinen Grund e b), ſondern wollte es im Rechte entſchieden laſſen c),

a) Protokoll des geh. Raths von 1783 bis 1789. — *Diar. Bedae.*

b) Des Abts Beda eigenhändig niedergeſchriebene Antwort darüber.

c) Der 76ſte Artikel des Friedens von 1718, auf den ſich da St. Gallen wieder berief, hieß ſo: „Wenn aber in künftiger Zeit „über dieſen Traktat und darinn enthaltene Punkte ſich Miß- „verſtand und Streitigkeit ereignen würde, alsdann ſo wohl „Ihre fürſtl. Gnaden, als auch die Landleut im Toggenburg „die waltenden Streitigkeiten an ſechs der dreyzehen löblichen „Orten, jederſeits an drey zu bringen, welche dann in Gleich- „heit der Religion und Sätzen ſelbige entweder in der Gütig- „keit beylegen, oder ohnerheblichen Falls nach gewohnt-eidge-

ob der Landrath mit Grunde ſich zu beſchweren habe; ließ zu Schwarzenbach die, welche den Zoll nicht entrichtet hatten, durch die Schatzung dazu treiben. Sie bemerkte auch dem Stande Zürich, als dieſer die Beſchwerdpunkten annahm, und darüber die Fuhrleute den Zoller angriffen, und die Schätzer ſich weigerten die Schatzung vorzunehmen, wie wenig die Annahme ſo unbegründeter und unerheblicher Klagen ſich mit dem Eidgenöſſiſchen Sinne der Eintracht vertrüge a). Vortrefflich erklärte ſich bey dieſem kleinen Zwiſte der Schultheiß Weiß von Bern: „Sein Stand in„tereſſiere ſich nicht für die Toggenburger, ſondern für die „Ruhe der Schweiz, und wünſche nur, daß nie ein Auswärtiger fragen müſſe, was wir in der Schweiz miteinander haben. Dem Stifte St. Gallen könne man keine Vermittlung aufdringen, bloß wünſche ſein Stand ein Mittel „auszufinden, dieſe unruhigen Leute zur Ruhe zu bringen“ b). Dieſe Sprache half auch dazu, daß der Landrath ſich mit der Erklärung, welche Fürſt Beda über die obſchwebenden Beſchwerden ertheilte, größtentheils zufrieden gab.

Hätte dieſer Landrath mit dem nämlichen Eifer und Spitzfindigkeit nützlichen das Wohl des Landes bezielenden Anſtalten nachzudenken ſich angewöhnt, mit der er den Beſchwerden nachſann, die gegen die Oberkeit zu erregen

„nöſſiſchem Herkommen durch rechtlichen Ausſpruch entſchieden „ſollen. In der ausgedruckten Meinung, daß in allen zwiſchen „Ihre fürſtl. Gnaden und dem Lande Toggenburg vorfallenden „Streitſachen nicht via facti verfahren, ſondern alles bis auf „Güt- oder rechtlichen Ausſpruch in dem vom gegenwärtigen „Traktat angebrachtem unveränderlichem Stand verbleiben „ſolle.“

a) Schreiben. — Protokoll des geh. Raths 1785. S. 463.
b) Eben dort. S. 532.

, wie glücklich wäre dieſes Land geweſen. So aber
e er ſich nie mit ſolchen Gegenſtänden, ſelbſt in der
n Hungersnoth von 1771 nahm er es nie in Bera-
, was etwan zur Linderung des großen unter dem
herrſchenden Elendes könnte gethan werden, und
letzt äußerte er für Fahrſtraßen keinen Wunſch, obſchon
n unmöglich verborgen ſeyn konnte, wie ſehr dieſe in
lten Landſchaft den Verkehr belebt hätten, und wie
ch dem Toggenburg, als einem Handeltreibenden und
er Zufuhr benöthigten Lande, ſo ein Unternehmen

Die fernere Anregung dazu, nachdem die von dem
sherrn gemachte keinen Eingang gefunden hatte, mußte
Auswärtige gemacht werden, nämlich von der ſchwä-
n Reichsſtadt Ueberlingen, welche im J. 1784 die
one Schwyz und Glarus auf den Vortheil aufmerkſam
te, der für ſie daraus entſpringen würde, wenn ihnen
Roſchach die Früchten durch das Toggenburg könnten
ührt werden, und ſie ſo auf die Eröffnung dieſer Straße
enken bewog. Nachdem ſie ſolche durch das Utz-
rland und Gaſter, wo ſie Landsherren waren, hatte
ıden laſſen, bathen ſie den Fürſten, die Gemeinden
wegen, ſie über den Hummelwald durch Liechtenſteig
an die Hauptſtraße in der alten Landſchaft fortzu-
, in der Hoffnung, dieſes Unternehmen werde jetzt
er als vor ſechs und achtzig Jahren von ſtatten gehen.
lich benahm ſich die Gemeinde Wattwil weit anders
m J. 1698, ſie trug ſich auf die erſte von der Oberkeit
tene Einladung an, die Straße zu machen, wenn ihr
Weggeld anzulegen erlaubt würde a), und eben ſo

a) Schreiben im Protokoll des geh. Raths v. 1784 u. 1785.

erklärten ſich im J. 1786 alle Gemeinden, durch welche dieſe Straße bis nach Wil geführt werden mußte a). Es entſtand nun unter den Gemeinden des ganzen Landes ein Wetteifer im Baue der Straßen. Nebſt der vom Hummelwalde nach Wil, wünſchten ſie noch von Gonzenbach nach Oberglatt, von Schwarzenbach nach Flawil b), von Liechtenſteig über den Berg nach Peterszell c), und von Watwil das Thal hinauf bis auf Wildhaus Straßen anzulegen. Alle wurden bewilliget, als die von Schwarzenbach nach Flawil nicht, weil dieſe die Verſetzung der Schwarzenbacher Brücke nothwendig gemacht, mit der ſchon über Oberbüren gemachten Straße parallel gelaufen, und dieſer großen Abbruch gethan haben würde. Doch gab Abt Beda auch dieſe zu, nachdem ihm zwölftauſend Gulden zum Schaden-erſatze waren verſprochen worden; ja er ließ noch um dreytauſend Gulden das Brückengeld zu Schwarzenbach ablöſen d). Nun gieng man im Toggenburg und Utznachlande in den Jahren 1786 und 1787 mit größtem Eifer an das Anlegen der Straßen; bis in die hinterſten Winkel der Bergthäler, wo ſich bis dahin nie auf einer Straße ein Rad umgedrehet hatte, wurden zu Fahrwegen die Felſen geſprengt, die Erde abgegraben und die Klüfte ausgefüllt.

Wenn immer in einem Falle es für möglich anzuſehen war, daß im Toggenburg etwas, ohne in weitläufige Zu-ſtigkeiten zu gerathen, könnte unternommen werden, ſo war

a) Antwort auf die Beſchwerden des Landraths, 1786.
b) Creditiv der Landrathsabgeordneten 1786. 13. Hornung.
c) Die Hemberger und Peterszeller bathen um dieſe im J. 1786 und die Glarner im J. 1788. Eben dort.
d) Creditiv der Landrathsdeputierten an den Fürſten, 1786.

r Straßenbau, für den ſich die öffentliche Meinung
mmt ausgeſprochen hatte. Aber das konnte nicht ge-
. Denn die Landräthe meinten es nicht geſtatten zu
daß die an der Straße gelegenen Gemeinden für ihre
Straßenbau verwendeten Köſten das vom Fürſten be-
Weggeld beziehen möchten a), und das obere Amt
ıicht in die Theilung und Verkauf der gemeinſchaftli-
pen einwilligen, welche ihm das untere Amt, um
raßenbaue Geld zu erhalten, vorgeſchlagen hatte. Doch
Gemüther ſich noch nicht entzündet hatten, konnte
ohne feruere Folgen beygelegt werden. In dem Alpen-
hat ſolches der Landesherr, welcher im J. 1786 zu
zenbach den Satz feſtſetzte, daß alle gemeinſchaftliche
n, je nachdem ſie oben, unten, oder mitten im
gelegen wären, den obern, mittlern, oder untern
den zugetheilt werden ſollten; nachhin in St. Johann
en bezeichnete, welche zu theilen wären, und endlich
r zwey und zwanzig alten Kirchhörinen nach der An-
rer Familien den betreffenden Theil anwies. Der
iber das Weggeld ſchien heftiger werden zu wollen,
untere Amt dem Landrathe die Beſtimmung deſſelben
gegeben wollte, ihm das Recht both, und der Fürſt

näß dieſer Theilung erhielten die Kirchhöreinen Wildhaus, St. Johann, Stein, Neſlau, Krummenau die Alpen Sol-, Perſtren, Eyenthal und Schönenboden; den Kirchſpielen el, Wattwil, Liechtenſteig, Hemberg, Peterszell, Mogelſ- ſielen die Alpen Engi, Tiefenthal, Gutenthal, Farnen, wies, Molzen zu, und den untern Gemeinden Helfen- il, Santerſchwil, Bütſchwil, Mosnang, Lütisburg, Kirch-, Jonſchwil, Ober- und Niederglatt, Henau und Mag- u wurden die Alpen Bürach, Heumoos, Roch, Windblas theil. Urtheil 1786. 12. Chriſtm.

Grundsätze nothwendig folgen mußte, spürt
ren das Stift St. Gallen, das nach der
von jeher in seinen im Bezirke der Thur
gerichtsbarkeit gelegenen Gegenden Romish
Hagenwil, Sitterdorf, Wuppenau, Bergg
bach ꝛc. außer der peinlichen Bestrafung
Landeshoheit ausgeübt hatte; aber seine Re
Augenblicke an verkümmert sah, als jeman
folgerte, daß die Landeshoheit über diese
als denen, welche das Blutgericht besäßen,
Thurgau regierenden Ständen zukomme;
diese Behauptung billigten, und dem Sti
eine Erklärung abforderten, ob es da die
spreche oder nicht. Zwar schlug Fürst Cöle
wort: Er behaupte das zu besitzen, was S
träge mit sich brächten, diesen Angriff ab,
hinter den Wällen des urkundlichen Rechte
fugsame seines Stiftes. Aber die Angriffe
zu Zeit durch die Landvögte wiederhohlt, u

t anſprach, trug Zürich im J. 1775 bey den übrigen den ſchon darauf an, mit Gewalt ihm dieſe zu ent- n, ſich in deren Beſitz zu ſetzen, und die Stände Bern Unterwalden verwarfen die Theilung, welche Abt Beda, eſchwind aus der Sache zu kommen, angetragen hatte a). Stift würde allem Anſcheine nach der hoheitlichen Rechte ch beraubt worden ſeyn, wenn die eidgenöſſiſche Ver- ig noch länger würde beſtanden haben.

Zwölftes Hauptſtück.

auptzüge der überſtandenen Revolution.

Von 1793 bis 1812.

er wie konnte die Eidgenoßſchaft zu Grunde gehen? ort: Auf die Weiſe, wie manchem Hauswirthe der verdirbt, wenn er zu alt, übel gemiſcht, ſchlecht be- , nicht gut verſchloſſen war, oder wenn das Faß ge- lt wurde. So, wo in der Staatsverfaſſung ein Ge- en ſich vorfand, wo die Oberkeiten Mißbräuche geſtat- , oder es an Wachſamkeit und Nachdruck ermangeln n, wo ein alter Stoff zu Zurückforderungen vorhanden oder auch wo im Volke aus Anlaß ſeines Wohlſtandes

Akten. — *Diaria Cœleſtini et Bedae.* — Protokoll des geh. aths. — Inſtruktionen und Relationen der Geſandten uf die Tagſatzung.

er ſie mit dem blühenden Mouſſelinhandel groſſe Summen
ann, fortdauern, und England noch lange verhindert
en möchte, die Schweiz von dieſem Markte zu verdrängen;
en Landvogteien Rheinthal, Sax, Werdenberg, Sar-
, Gaſter, Utznach aber durften aus Furcht vor den re-
nden Ständen keine es wagen, ſich als Volksmän-
hervorzuthun, oder das Volk aufzurühren. Dieſes
bloß in den St. Galliſchen Stiftslanden ſtatt. Abt
, der immer jedem gütig und liebreich begegnet war,
ey jeder aufgeſtoſſenen Schwierigkeit nachgegeben, und
im buchſtäblichen Sinne dem, welcher von ihm den Man-
orderte, auch den Rock nachgeworfen hatte a), glaubte
auf die Anhänglichkeit des Volks an ſeine Religion bau-
ſolches an ihm nie erfahren zu müſſen b). Aber
etrog ſich, weil er es nicht einmal ahndete, daß ſein
rrliches Schuldenmachen c), die über alle Begriffe ver-
läſſigte Wirthſchaft d), die große Gewalt und Gunſt,

a) Er gab auf Prozeſſe in neun und zwanzig Jahren nicht über 3741 fl. aus. Ausgabenbuch Abts Beda.

b) Er ſchrieb auf die im J. 1790 erhaltene Nachricht, daß Bern und Soloturn Spuren des Freyheitsſinnes bey den ihrigen wahrgenommen hätten, „unſere Gottesbausleute ſind noch „ziemlich ruhig, ich glaube auch nicht, daß etwas zu befürchten „ſey; ſie ſind viel zu katholiſch, als daß ſie ſo etwas unterneh-„men würden.“ *Diar.* 1790. *Jul.*

c) Man hat berechnet, daß, wie Fürſt Cöleſtin in der Wirthſchaft jährlich um 34,000 fl. vorſchritt, ſo Beda jedes Jahr bey 50,000 zurück gieng. Reflexionen über Abts Beda Verwaltung. Dieſe Lücke füllte er jedesmal mit Veräußerungen aus. Der im J. 1456 wegen ſchlimmer Wirthſchaft der Abtei entſetzte Abt Caſpar hatte jährlich tauſend Gulden Schulden gemacht. Kopiabuch Abt Caſpars. *N.* 17. S. 94.

d) Z. B. Er bekennt es im zweyten Jahre der angetrettenen Abtei von zwanzig tauſend Gulden ſelbſt, daß er gar nicht wiſſe, für was er ſie ausgegeben habe. Rechnungsbilanz von 1769.

welche er aus Sehnsucht nach Ruhe, und aus Abscheu vor allen ernsthaften Geschäften einigen geistlichen und weltlichen Beamten, ja Layenbrüdern eingeräumt hatte, ihm bey seinem Volke Geringschätzung zugezogen, und bey demselben Abneigung von der bestehenden Staatsverfassung hervorgebracht habe. Die ersten Spuren des Freyheitsinnes zeigten sich im Jahr 1793 in Goßau, welcher Gemeinde durch Erhöhung der Hofstatt- und Ehhaftgelder, durch ein neues und auf die Flawilerstraße gelegtes Weggeld, durch den Bau eines neuen Zollhauses, durch Verweigerung an die Anlag beyzutragen ꝛc. Beschwerden zu führen Ursach war gegeben worden. Die ersten Schritte zur Freyheit wurden nur leise gethan, und die Vorgesetzten führten bloß Klage über die Hofstatt- und Ehhaftsgelder, über den Erdäpfelzehnten, über das Verboth der Holzausfuhr, über die vor zweyhundert Jahren entzogene französische Pension, und über die Weigerung des Statthalters an die Basler Auszugsköſten zahlen zu wollen a), dennoch trug dieſes Geschäft wegen der Weise, wie es betrieben wurde, ganz die Merkmale einer beginnenden Revolution an sich. Denn die Freyheitslustigen hielten zahlreiche Zusammenkünfte, und warben in den anstossenden Gemeinden Anhänger an. Eine wachsame und kraftvolle Regierung würde über die Beschwerdpunkten alsobald die Abhilf und Auskunft, welche leicht zu geben waren, ertheilt, und den glimmenden Funken mit Nachdruck gelöscht haben; aber der gutmüthige Regent glaubte selben mit Belehrung, die er den von Goßau, Niederwil, Arnegg, Oberberg, Andwil einberufenen Vorgesetzten ertheilte, mit Verweisen, welche er den Urhebern der

a) *Diar. Bedae* 1793.

Unruhe gab a), und mit Bezeigung seiner Ungnade, da er bey den in Goßau mit neuen Beschwerdepunkten auf ihn harrenden Vorgesetzten vorbey fuhr, zu begegnen; ließ aber indessen den Neuerungssüchtigen Zeit, im Gaiserwalde, Rudwil, äußerm Strubenzell und anderen Gemeinden Leute auf ihre Seite zu ziehen.

Bey der Menge der Mithaften hatte nun zum Schrecken der Treugebliebenen die Oberkeit das Ansehen verloren. Ihre Befehle wurden ungestraft übertretten, ihren Vorladungen nicht Folge geleistet, allenthalben wurden gegen sie Zusammenkünfte gehalten, und eine von der Furcht der Strafe losgebundene Menge, die allemal bey dem Umsturze der gesetzlichen Ordnung zu gewinnen hoft, fieng schon mit Bedrohen, mit Mißhandlungen gesetzlicher Landleute die Revolution zu beginnen an. Alle Schritte, welche die Regierung, um in Güte die Unruhen beyzulegen, that, wurden als ein Bekeuntniß ihrer Schwäche aufgenommen, und verfehlten darum allemal den Zweck. Sie rief die Gemeinde Goßau auf, entweder über ihre Klagpunkte die Abhilfe anzunehmen, oder darüber das unparteiische Recht walten zu lassen b), aber es erschien niemand, sondern die Häupter erzählten dem Volke von vielen Freyheiten, und Rechten, welche ihm von der Oberkeit seyen entzogen oder vorenthalten worden; auch gab man ihr an der herrschenden Theure der Lebensmittel die Schuld. Diese both sich an, die Freyheiten des Landes untersuchen zu lassen, und versprach, sich bey der für die Schweiz angelegten Fruchtsperre in Ulm noch eifriger um Erlaubniß für Zufuhren zu verwenden, das machte

a) *Loc. cit.* 1793. 3. *Dec.*

b) Aufruf an das Oberbergeramt 1794. 13. Christm.

aber keinen Eindruck a); vielmehr ward die Begierde nach einer Umwälzung, oder gröſſern Freyheiten immer heftiger, und verbreitete ſich mit ihrer Gefährtin, der Widerſetzlichkeit, täglich mehr im Lande aus, das nun in gänzliche Gesetzloſigkeit zu fallen drohete. Erſt als Abt Beda das Vorgegangene mit einer Amneſtie bedeckte, ein und fünfzig Ausſchüſſe zu wählen befahl, dieſen das Aufſpüren aller Beſchwerden erlaubte, und ſolchen gütlich, oder rechtlich abzuhelfen den 16. April verſprach, fand er Gehör b).

Das Volk war im Allgemeinen noch nicht für eine Umwälzung der Dinge geſtimmt, und ſprach ſich in den wegen der Wahl der Ausſchüſſe gehaltenen Gemeindsverſammlungen ſo nachdruckvoll dagegen aus, daß die nun erwählten Ausſchüſſe nicht umgehen konnten, dem Fürſten in ihrer Dankſchrift zu bekennen, und es zu verbürgen, „daß es den Umſturz der Regierungsform nicht wünſche, und als ein Religion, und Ehre liebendes Volk im ganzen alles verabſcheue, was wider die Geſetze und Ordnung ſey, ſondern bloß geſetzlich oder rechtlich ſeine Rechte zu wiſſen verlange c). Aber deſſen ungeachtet war die Lage ſehr bedenklich, weil Volksgährungen wie in Feuersbrünſten niemand, auch der Urheber ſelbſt es nicht wiſſen können, wann, wo, und wie ſie ſich enden werden. Dieſe Gefahr zeigte ſich in der Beiſ wie ſich die Ausſchüſſe in Vollziehung ihres Auftrages benahmen, deutlich; denn ſie nahmen ſolche Punkte in das Verzeichniß der Beſchwerden auf, die geradezu die Verfaſſun

a) Publikation 1795. 19. März.
b) Publikation 1795. 16. April.
c) Dankſchreiben der Ausſchüſſe an den Fürſt und Ab 1795 29. April.

ehr viele hergebrachten durch Sprüche und Verträge
erten Eigenthumsrechte des Stiftes angriffen, ihre Helfer
chrieen auf den darüber den 31. May gehaltenen Ge-
bsversammlungen den mit dem Grunde, oder Ungrunde
Forderungen unbekannten Gottshausmann a); die Aus-
e forderten vom Fürsten auch die Entlassung des ersten
eamten, des Fiskals, und zweyer Statthälter von
Stellen, mit der Bedrohung, vorher die gesammelten
hwerden nicht vortragen zu wollen b), und gaben erst,
dem dieses geschehen war, den 3 Brachmonat 1795 die-
n als Ehrenbiethige Vorstellungen c), in ein
sechszig Artikeln ein d). Der Fürst, welcher sich immer
den Liebling des Volks gehalten hatte, erstaunte so viele
en zu lesen, von denen viele, wo nicht unmittelbar,
mittelbar wider seine Person gerichtet waren, wie die,
r beschuldigt wird, Fremde zu Beamten, Landleuten,
Hausgenossen angenommen, dem Fallbezuge eine unge-
e Ausdehnung gegeben, Kopulations- und Entlassungs-
ne aus der Leibeigenschaft ertheilt zu haben e); von de-

Eine vaterländische Frage und patriotischer Zuruf, beyde 795 gedruckt. — Akten.

Darüber schreibt der Fürst in seinem Tagbuche: „das heißt despotisch mir befohlen. So weit sind diese Leute gekommen.“ Sie wurden als ein Aktenstück des in der Schweiz aufkeimenen Revolutionsgeistes zum dritten Male aufgelegt.

Diar. Bedae 1795.

Das Stift ertheilte zwar den Landeseingebohrnen zu der Aufnahm in ein Kloster die Entlassung von der Leibeigenschaft, aber los, weil es seit Jahrhunderten sie zu begehren und zu ertheilen Sitte war; fand es aber ganz ungereimt, als im J. 1777 in Schultheiß von Luzern schrieb, „daß der Fürst für einen Gesandten an die Tagsatzungen nicht einen Gottsbausmann, sondern einen Bürger aus den Kantonen bestellen solle, weil ein

nen viele die Gefälle des Stiftes verkümmerten, wie d
gen über den Fall, Faſtnachthühner, Ehrſchätze, Lehe
die kleinen auf einigen Höfen unter zerſchiedenen Ben
gen haftenden Geldzinſe, den kleinen Zehnten, den He
ten ꝛc., von denen andere die landesherrlichen Vorre
zweifelten, oder abgeſchafft wiſſen wollten, wie die
über Weggelder, Zölle, Lagerpfenninge in den Kor
Ablagshäuſern, über das Salzmonopol, über Ehhaf
das Tafernrecht, über den Bezug der Penſionen, üb
züge und Einzüge, die Straßenaufſicht, Polizeyw
Fiſchenz, Jagdbarkeit, Aufnahm der Fremden zu Got
leuten a) ꝛc.; von denen Manche in die Geſetze
Regierungsart eine Aenderung gebracht hätten,
waren, als ſie das Militärweſen, und die Werk
allein beſorgen, die Kapitulationen mit fremden M
abſchließen, nach Belieben Gemeinden halten, das
mandat verbeſſern helfen, und den Staatskonferenze
wohnen, als ſie die Ammänner und Richter ſelbſ
len, dieſen eine gröſſere Gewalt verſchaffen, die
des Stiftes in Kameralſachen von dem ledigen Pfa
an erwählten Compromißrichter leiten, und die
chen in die Anlagen ziehen wollten ꝛc.

Als das Kapitel, welches wegen der Unthätig- und
loſigkeit des Abts ſeit vier und zwanzig Jahren in be
gen Sorgen ſtand, aus dieſen Beſchwerdpunkten, u
dem aufrühriſchen Trotze, den die Freyheitsluſtigen ge

„Gottshausmann nie zu den Sitzungen würde gelaſſen w
Diar. Bedae 1777.

a) Dieſe Klage war unter allen die gegründeteſte; denn A
nahm allein mehr Fremde zu Gottshausleuten auf, a
Vorfahrer ſeit dreyhundert Jahren alle zuſammen.

[illegible]

[illegible]

ten ihm die Kapitularen vor, daß er sich da,
sere Theil des Volkes mit dem Erhaltenen zu
an die Ausschüsse nicht kehren solle, daß der R
einzige Mittel zur Ruhe zu gelangen sey, daß n
auch im J. 1525, als in den Reformationszei
vom nämlichen Freyheitsdrange sich ergreiffen
lichen Beschwerden führte, und sich auf die n
benahm, seine Zuflucht genommen habe, und
nur einige Standhaftigkeit zeigen würde, die
wegen dem eben von den Zürichern aufgestell
spiele zur Ruhe begeben würden. Abt B
keinen Rechtshandel führen zu wollen, sönderte
pitel ab, saß den 27 Weinmonat mit einigen Aus
men, und übergab da dem Lande das Militär,
nopol, die Verwaltung des Siechenfondes, d
Ammänner, Richter, Schreiber, Schulmeister
zu bestellen, Wirths- und Schenkhäuser zu e
meindsleute anzunehmen, und nach Belieben
halten; schaffte den kleinen Zehnten ab, bewil
kauf der Lehen, schränkte den Ehrschatz ein,
zehnten auf ein Geringes herab, entzog den Klö
fällen den Vorrang vor andern Gläubigern, e
fähig, Liegenschaften zu erwerben, erlaubte
der Handwerkerzünfte, stellte das Schulwesen
sorge der Pfarrherren und Vorgesetzten, erl
meinden in ihren Zwisten Schiedrichter zu w
gab dieses unter dem Namen gütlicher Ve
lich von sich. Mit dieser Nachgiebigkeit des Ab
pitel nicht zufrieden, theils weil er nicht befugt
Kapitel gefaßten Beschluß eigenmächtig abzuänd

s eine beſtändige Nachgiebigkeit in Revolutionszeiten nicht
r das Mittel zur Ruhe zu gelangen, ſondern für eine Einla-
ung zu neuen Unruhen, und Forderungen hielt. Es
achte ihm Vorſtellungen, aber er kehrte ſich nicht daran,
eſiegelte den Vertrag, und willigte ein, daß deſſen Bekannt-
achung in ſeiner Gegenwart in einer den 23. Win-
rmonat zu Goßau veranſtalteten Landsgemeinde vorgenom-
en werden dürfte a). Ja als die Ausſchüſſe mit ſeinem
em Vertrage allein aufgedruckten Sigill ſich wenig getröſt
igten, und noch das des Kapitels verlangten, ließ er
egen das Stift ſelbſt ſo gefährdende Drohworte fallen, daß
adurch die Hüter des Kapitel-Sigills bewogen wurden,
olches den 20 Jänner 1796 zum Beſiegeln herzugeben.

Fürſt Beda ſtand nun in der Ueberzeugung, er habe
lle Zwiſte beygelegt, alle Unruhen geendet, und wünſchte
ch Glück dazu b). Auch freuete er ſich in ſeiner Geld-
oth darüber, daß er aus Anlaß dieſes Zwiſtes Auslöſun-
en geſtatten, und beträchtliche Geldſummen einnehmen
onnte. Aber ſeine Freude war von kurzer Dauer. Das
ezogene Geld mußte er alles für die aufgelaufenen Zinſe
er gemachten Schulden weggeben; über den gütlichen Ver-
rag thaten ſich tauſend Zweifel hervor, welche die Aus-

a) *Diar. Bedae* 1795. — Anreden, die zu Goßau gehalten wurden. — Akten.

b) Am Tage der zu Goßau gehaltenen Landsgemeinde ſchrieb er in ſein Tagbuch: „Dieſes war der Ausgang unſers gefährli-„chen Geſchäfts, welches zu beendigen wohl die Gebether und „vb. Landspatronen bey Gott mögen gewürkt haben;“ und den 21. Jänner ſchrieb er: „Endlich iſt nun (Deo ſint laudes) die-„ſes wichtige, und weitausſehende, ja gefährliche Geſchäft gänz-„lich geendiget.

schüsse nach ihrem Sinne auslegen wollten
Kampf der Meynung zwischen den Freyheit
sich Harte hießen, und den weit zahlreiche
der alten Verfassung, von jenen die Lin
dauerte fort, entzweyte noch Gemeinden, D
Familien, Verwandte unter einander, und m
sich zu Todfeinden, verursachte tausend Händ
alle gesetzliche Ordnung a), und der Fürst sah si
gen, welche die Ausschüsse über unleidendliche
den ausgestoßene Scheltungen führten, dahin
er sich für dieselben erklären, gegen die
Stiftes den 18. Christmonat 1795 eine b
mahnung ausgeben, und sie mit einem Ueber
mußte b).

Die Toggenburger bewährten in dieser
Zeiten ihre gesunde Beurtheilungskraft. Es g
ihnen auch Leute, welche in der Klemme ih
Umstände von einem Umschwunge der Ding
warteten, die im J. 1795 einige Gemeind
Ausschüsse zu wählen, von Verbesserung de
von der Abschaffung der Zehnten, von dem
St. Gallen erkauften Grafschaft Toggenburg,
eines Landammanns sprachen, und der Me
daß das Land das Kriegswesen, die Bestellu
lations- und Landgerichtes an sich ziehen so

a) *Diar. Bedae* 1796. 17. *Mart.*

b) *Diar. Bedae* 1796. 17. *Mart.*

c) *Loc. cit.* 1795. 20. *Maj.* — Die Druckschri
thuung für den beleidigten To
von H. Dudli Pfarrer zu Amtzell, 1795.

zu seyn, selbem bey der Sönderung des Staatsgutes von dem Klostergute so viel entziehen könnte, als er wollte, und weil er durch die Glaubiger, die von allen Seiten her auf die Bezahlung drangen, so übereilen lassen durfte, daß es mit Nachtheile alle seine Besitzungen verkaufen müßte. Durch solche Bedenklichkeiten und durch das dem Auswanderungsstande anklebende Ueberhoffen besserer Zeiten gehindert, zögerte er mit der neuen Kantonsregierung über die Wiedereinsetzung des Stiftes zu unterhandeln. Diese faßte deßwegen den Gedanken, solches in ein Bisthum zu verwandeln. Diesem Vorhaben, in so fern damit die Aufhebung des Stifts verbunden wäre, arbeitete aber der Fürstabt nicht nur aus allen Kräften entgegen, sondern suchte auch es durch den damals in Paris gegenwärtigen Pabst Pius VII bey dem Vermittler dahin zu bringen, daß sein Stift auf einen sichern Fuß wieder hergestellt würde. Solches ward aber von Napoleon verweigert, die Aufhebung der Abtei der Mediationsakt nicht zuwiderlaufend befunden, vom großen Rathe ausgesprochen, und im J. 1805 ausgeführt.

Der Vermögenstand des Stiftes belief sich auf 3,540,353 fl. Von diesen wurden mit 1,250,418 fl. dessen Schuldglaubiger für Zinse, und Hauptgut befriediget, mit 701,582 fl. die Jahrgehalte, welche es an Pfarrherren, Kapläne, Schullehrer bezahlte, und die Passivzehnten, Grundzinse ꝛc. ausgelöst, mit 200,000 die Pfarrei St. Gallen ausgesteuert, mit 300,000 fl. der Fond für eine katholische Schulanstalt gelegt, zur Pensionierung der Mitglieder des Stiftes ein Kapital bestimmt, und dem Kantone St. Gallen das, was als Staatsgut befunden wurde, abgegeben. Die in Schwaben gelegenen Besitzungen, die Herrschaft Ebringen

Im Breisgau und die Güter in Vaduz, Tschan ausgenommen, waren dem Stifte schon vorher entzogen worden, theils durch den Frieden mit Frankreich, der dem Fürsten von Dietrichsstein für sein in Bündten gelegenes Trasp die Herrschaft Neu-Ravensburg einräumte, theils durch die von Oesterreich vorgenommene Inkammeration, die ihm den Zehnten und die Güter zu Wasserburg, St. Johann Höchst, Fußach, Gaißau, Klus, Feldkirch ꝛc. entzog. Billig muß ich auf das Grab dieses Stiftes eine Zähre weinen, das fast zwölfhundert Jahre hindurch in dem östlichen Theile der Schweiz eine so große Rolle gespielt, und so wohlthätig und kräftig in die jedesmaligen Bedürfnisse der Zeit eingegriffen hatte; das, so lange diese Gegend in ihrer Versunkenheit in dem Heidenthume Glaubensprediger vonnöthen hatte, ihr Apostel gab, die ihr das Licht des Evangeliums anzündeten; das, so lange ihre Wildnisse Anbauer forderten, Kolonisten ausschickte, die den Landbau bis in die hintersten Winkel der Alpthäler hineintrieben; das, da der Mangel an Verkehr eine patriarchalische Wirthschaft nöthig machte, solche mit einer großen Menge Leibeigenen, Ackersleuten, Hirten und Handwerkern trieb; das, als Künsten und Wissenschaften ein großes Bedürfniß waren, selbe mit gutem Erfolge und auf eine auszeichnende und in ganz Europa bekannte Weise trieb; das, als die Staats- und Lehenverfassung jedem Herrn die Selbsthülf nothwendig machten, solche sich mit Kraft verschaffte, da seine Mitglieder sich in dem Panzer und unter der Beckelhauben so gut als in der Kuthe und Kapuz zu benehmen wußten; das, da im fünfzehnten Jahrhunderte eine Verbesserung der zerrütteten Klöster für nothwendig erfunden wurde, sich in solche so

gut fand, daß es wieder andere zu reformieren im Stande war; das, da der Zeitgeist den Klöstern auf ein neues die Wissenschaften und die Seelsorge zur Pflicht machte, sich mit großem Eifer darauf legte; das, als der Sturm der Zeiten es ergriff, nicht als ein fauler Stamm zerfiel, sondern in gesundem und thätigem Zustande erfunden wurde, davon selbst der geleistete Widerstand ein Beweis ist. Die Zeitgenossen, welche die Person des Fürstabtes nicht kennen, mögen, durch das Revolutionsgeschrey betäubt, nachtheilig von ihm urtheilen; aber die Nachkommen werden sprechen: Der war kein gewöhnlicher Mensch, welcher, da er mit bloßem Anerkennen der mit seinem Stifte getroffenen Abänderung sich ein gutes Auskommen verschaffen konnte, aus Amtspflichtgefühl sein Ich hingab, und sich dem Mangel und der Armuth unterzog.

In der Abtei Pfeffers beobachtete der Abt ein dem Fürsten von St. Gallen entgegengesetztes Benehmen. Erschreckt durch den tobenden Sturm der einbrechenden Revolution gab er alles für verloren, dankte die Abtei ab, übergab die Geldsummen, die er als ein guter Wirthschafter mit sauerer Mühe gesammelt hatte. Sogar nahmen die Glarner Commissarien ihm das Kreuz und das Silber aus der Kirche weg, wogegen er ein Gehalt erhielt. Aber seine Abdankung ward von den höhern Kirchenvorstehern nicht gutgeheißen, und er ward eingeladen, die Leitung der Abtei wieder zu übernehmen.

Wenn immer etwas die über die neue Ordnung der Dinge Unzufriedenen mit derselben aussöhnen kann, so ist es die Geschichte, besonders die St. Gallische, welche den immerwährenden Hader, der vorhin die Schweiz, vorzüglich die östliche, beunruhigte, die Ursachen seiner Fortdauer

und die Unmöglichkeit ihn zu heben so deutlich vor die Augen legt. Welchen Leser wird nicht die Erzählung desselben ermüdet, und in ihm nicht den Wunsch erweckt haben, daß es doch einmal möglich werden möchte, die unzusammenhängende durch blinden Zufall und durch den Drang der Umstände hervorgebrachte innere und äußere Verfassung in eine bessere abzuändern. Dieses ist durch die im J. 1803 in Paris gegebene Mediationsakt geschehen. Unläugbar sind die Vortheile, welche selbe der neuen Schweiz vor der alten gewährt. Durch sie ist das Wirken einiger Stände auf die anderen gehoben, und jeder in seine eigenen Gränzen beschränkt, die östliche Schweiz ist von der Gewalt und dem Einflusse, unter dem sie als der jüngere Theil der Eidgenoßschaft von dem ältern immer gehalten wurde, befreyt, und zur Erledigung der zwischen den Ständen entstehenden Staatsprozesse ist das Mittel an die Hand gegeben. Den Kanton St. Gallen hindert die zu seinem Nachtheile bestandene Steuerfreyheit nicht mehr öffentliche nützliche Anstalten zu unternehmen, er konnte seit 1804 zu dem Ausgraben und Leiten der Linth kräftig mithelfen, den Bau der Kräzernbrücke unternehmen, und im J. 1807 eine Brandversicherung errichten u. s. w. Alte, durch die Länge der Zeit schädlich gewordene Herkommen und Rechtsamen können sich nicht mehr wie vorhin heilsamen Anordnungen in den Weg stellen, und der große Rath mochte im J. 1807 ohne Schwierigkeit das verderbliche Weiden des Viehes in Wäldern, und die Untheilbarkeit der Allmenten abstellen. Lange arbeitete man ehedem im St. Gallischen an einer Verbesserung der Schulen, und des Kriegswesens, aber ohne Erfolg, so gar mußte man im J. 1795 jene den Gemein-

den, dieſes dem Lande zu beſorgen überlaſſen; die Einrichtung beyder geht nun ohne Widerſtand von ſtatten; oft ſtand in den Stiftslanden die oberkeitliche Gewalt hilf- und rathlos da, den Wühlern zum Spotte, jetzt iſt dafür geſorgt, daß ſich ihr niemand ungeſtraft widerſetzen, und die öffentliche Ruhe ſtören darf u. ſ. w. Möge dieſe kraftvollere Conſtitution dazu benützt werden, um die Kultur, deren Anfang und Fortgang hier beſchrieben wurde, fortzuſetzen, und um die Leute noch weiſer, klüger, beſſer zu machen.

Ende.